Don. Lud. 62

<36626507040014 S

<36626507040014

Bayer. Staatsbibliothek

LEHRBUCH

DER

STATISTIK

Ausgearbeitet

von

Johann Georg Meusel.

Zweyte Ausgabe.

Meusel
Statistik

Leipzig,

bey Caspar Fritsch.

1794.

Bayerische Staatsbibliothek München

173 36

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerungen
zur zweyten Ausgabe.

So gut ich auch Fug und Recht gehabt hätte, auf den Titel dieses Buches zu setzen: *Vermehrte und verbesserte Ausgabe;* so unterlies ich es doch mit gutem Vorbedacht, weil dies mir ein Pleonasmus zu seyn schien, da es sich bey einer statistischen Arbeit von selbst versteht, dass man an ihr ändern und verbessern *müsse.* Ein statistisches Lehrbuch also kann bey einer neuen Auflage, schon seiner statistischen Natur nach, nicht ohne Veränderungen erscheinen: gesetzt auch, es wären weniger als dritthalb Jahre seit dessen ersten Erscheinung verflossen, wie hier der Fall ist. In der That fanden sich Anlässe zum Aendern und Bessern genug. Vermehrt ist diese Ausgabe in Ansehung der Bogenzahl gerade nicht: vielmehr — vermindert! Hierzu bewogen mich hauptsächlich die ausserordentlichen Ereignisse in Frankreich und Polen. In dem, jenem schrecklich zerrütteten Staate gewidmeten Hauptstück mussten ganze Rubriken wegfallen, indem man, bey der noch anhaltenden, unabsehbaren Krise, gegenwärtig noch nicht weiss, was künftig in Ansehung gewisser jetzt zerstöhrten oder in chaotischer Verwirrung liegenden Ge-

 genstände

genſtände geſchehen werde, ob ſie ganz unterdrückt bleiben, oder wieder hergeſtellt und auf welche Art ſie wieder hergeſtellt werden dürften. Das Hauptſtück von Polen hab' ich ganz vertilget, weil dieſer Staat jetzt, da ich dieſes ſchreibe, wegen der heftigen Erſchütterungen, die er leidet, in einer völligen Anarchie ſich befindet, weil er ſeiner politiſchen Auflöſung nahe iſt, folglich in Zukunft wahrſcheinlich keinen für ſich beſtehenden Staatskörper mehr ausmachen wird.

In den übrigen Hauptſtücken fanden, ganz begreiflich, bald mehrere, bald wenigere Aenderungen Statt. Die ruhige Schweitz; das am Alten — zu unſerm Glücke — fort klebende osmaniſche Reich blieben faſt ganz in der Geſtalt, wie in der erſten Ausgabe: deſto weniger die in ſteter Thätigkeit ſchwebenden und vom Reformentrieb belebten Staaten, wie Oeſtreich, Preuſſen, Groſsbritannien. Verbeſſerungen anderer Art, die mir eigenes Nachforſchen und dreymahliges Kommentiren über die erſte Ausgabe an die Hand gaben, wird man bey beliebiger Vergleichung derſelben mit dieſer zweyten leicht entdecken. Gewiſs würde ich hierinn weit mehr geleiſtet, manchen Fehler verbeſſert, manche Lücke ausgefüllt haben, wenn Gelehrte, die meine Arbeit benutzten, die dabey bemerkten Mängel mir aufrichtig angezeigt hätten. Mein, in den Vorerinnerungen zur erſten Ausgabe

ſchon

ſchon vorläufig dafür entrichteter Dank war fruchtlos geäuſsert. Ein einziger höchſt verehrungswürdiger Staatsmann verdient dieſen Dank in hohem Grade, indem er, ſelbſt unter dem Gedränge der wichtigſten Geſchäfte, mir dennoch verſchiedene Verbeſſerungen in dem Hauptſtück von Preuſſen zugehen lies. Andere verſprachen mir dieſe litterariſche Gefälligkeit, hielten aber nicht Wort. In Wien erbat ich mir namentlich und ausdrücklich Verbeſſerungen des Hauptſtücks von Oeſtreich, um ſo mehr, da man meinem Buche bey dortiger Univerſität die Ehre erweiſet, Vorleſungen darüber zu halten. Man gab endlich auch meinen Bitten Gehör: allein, theils nicht mit der erwarteten Genauigkeit, theils zu ſpät. Denn lange nach dem Abdruck jenes Hauptſtückes kamen einige Beyträge an, die ich nur am Ende des Buches unter den Berichtigungen anbringen konnte. Ich bitte angelegentlich, ſie und ihre Gefährtinnen vor dem Gebrauch des Werks an den gehörigen Orten einzuſchalten oder anzumerken.

Die Rubrik von den Grundgeſetzen iſt nun auch in den erſten Hauptſtücken dieſer Ausgabe richtiger, ſo wie in den letzten der vorigen, vor der Rubrik von der Regierungsform, geſtellt worden.

Gerne hätt' ich dem Verlangen zweyer gütigen Beurtheiler dieſes Lehrbuches Gehör gegeben und Litterarnotitzen eingeſchaltet: allein,

 nach

nach reiflicher Ueberlegung unterlies ich es, theils weil das Buch dadurch — selbst bey der grössten Einschränkung — zu sehr vergrössert, folglich vertheuert worden wäre; theils, weil die von mir besonders herausgegebene Litteratur der Statistik und der dazu gehörige Nachtrag hierinn Genüge leisten werden; theils, weil ich die vorzüglichen Hülfsmittel in den Vorlesungen meinen Zuhörern bekannt mache, charakterisire und, in so weit ich sie besitze, ihnen vorzeige; wie ich zum Theil schon in den Vorerinnerungen zur ersten Ausgabe versichert habe.

Um die Einrichtung meiner Arbeit desto besser erkennen und beurtheilen zu können, lasse ich jene Vorerinnerungen, mit einigen kleinen Zusätzen und Aenderungen, hinter gegenwärtigen wieder abdrucken.

Dass mir jede willfährige und gründliche Belehrung erwünscht kommen und dass ich dankbar Gebrauch davon machen werde, versichere ich hiermit nochmals, und empfehle mich und meine statistischen Bemühungen dem Wohlwollen der Kenner.

Geschrieben in *Erlangen* am 19ten September 1794.

J. G. Meusel.

Vorerin-

Bayer. Staatsbibl. München

Vorerinnerungen

zur erſten Ausgabe.

Was ich vor zwey Jahren in den Vorerinnerungen zur Litteratur der Statiſtik halb und halb verſprochen hatte, geht, wider mein Hoffen und Wünſchen, jetzt ſchon in Erfüllung. Von einer Zeit zur andern, ſo lange ich Staatskunde ſtudire und lehre, ſah ich der Erſcheinung eines Lehrbuches dieſer ſo mannichfach nützlichen Wiſſenſchaft, das meinen Ideen entſpräche, entgegen: aber fruchtlos war mein Harren. Baumanns *kurzer Entwurf der Staatsverfaſſung aller europäiſchen Reiche*, über deſſen zweyte und dritte Ausgabe ich viele Jahre lang Vorleſungen gehalten hatte, war ſeit 1791 nicht mehr in den Buchläden zu finden; der Verfaſſer war geſtorben *); ohnehin hatte ich ſeinen Entwurf nur wegen der Vollſtändigkeit der darinn abgehandelten Staaten gewählt; er trägt, dies abgerechnet, manches mir Miſsfällige an ſich. Alle andre Lehrbücher waren mir entweder zu unvollſtän-

*) Daſs und in wie fern ich mich in Anſehung dieſer beyden Umſtände geirret, hab' ich in den Vorerinnerungen vor dem Nachtrage zu meiner Litteratur der Statiſtik (1793) aufrichtig bekannt und mich darüber gerechtfertiget.

dig, sowohl in Ansehung ganzer Hauptstücke als der Materien, oder zu weitläufig, oder zu kurz, oder planwidrig. Alle haben ihre Verdienste, das eine auf diese, das andre auf jene Art: alle aber auch, bis auf das remerische, worinn jedoch ein Hauptstaat, Oestreich, mangelt, konnt' ich, hauptsächlich um ihrer Unvollständigkeit willen, nicht zu Führern wählen. Am allerwenigsten konnt' ich mich entschliessen, über den auf den meisten Universitäten eingeführten achenwallischen Grundriss Vorlesungen zu halten. Denn so vortrefflich, ja einzig, er ehedem war, und so reichlich auch die Herren Schlözer und Sprengel die beyden neuern Auflagen ausgestattet haben; so schmerzte es mich doch immer und war mir unbegreiflich, wie man, ohne litterarische Gewissensbisse zu empfinden, Studirenden ein Buch in die Hände geben und erklären könne, worinn zwar die, Vergleichungsweise unbedeutende, Staatsverfassung Portugals sehr gelehrt und weitschweifig dargestellt; hingegen die weit interessantern Staaten Oestreich, Preussen, Türkey, Polen, Schweitz, Italien u. s. w. mit dem tiefsten Stillschweigen übergangen sind. Nicht zu gedenken, dass die Staatskunde seit Vater Achenwall'n durch zugenommene Publicität und durch seine Schüler und Nachfolger reichen Zuwachs gewonnen, dass seine Stellung der Materien nicht die beste ist, und dass der in einen Grundriss nicht gehörigen Auswüchse, wenn gleich noch so nutzbar, fast viele sind. Zwar sah ich aus dem allgemeinen Bücherverzeichniss der Ostermesse 1791, dass Herr Professor Sprengel in Halle künftig einen Grundriss der europäischen Statistik für Universitäten und Gymnasien liefern

wolle:

wolle: aber konnt' ich wohl versichert seyn, dafs er bis Ostern 1792 erscheinen würde *)? Läfst uns nicht vielleicht dieser gründliche Kenner der Staatskunde mehrere Jahre lang in schmerzlicher Erwartung, wie mit der Fortsetzung seiner unvergleichlichen Geschichte Grofsbritanniens? Und doch mufs ich im Sommer dieses Jahres Statistik vortragen; es mufste folglich auch dieses Buch ausgearbeitet werden. An Materialien zu demselben fehlte es mir freylich nicht; ich hatte bey vieljährigen Vorlesungen über diese Wissenschaft eine Menge einzelner, zerstreuter Nachrichten und Angaben aus Büchern und Briefen gesammlet; ich habe mir viele und die vorzüglichen Hülfsmittel zu einer solchen Arbeit angeschaft: aber ich kenne auch die andern dazu nöthigen Erfodernisse und das damit verbundene Heer von Schwierigkeiten ziemlich genau. Mehr als einmal überdachte ich sie; lange schreckten sie mich zurück; endlich *siegte* die Noth. Hier also das durch sie mir abgeprefste *Buch!* Dies schon, hoff' ich, werde mir bey billigen Kennern Nachsicht erwerben: ich mufs aber zu demselben Behuf noch eines und das andere über die Einrichtung meines Werks beyfügen.

Bey der Ordnung, in der ich die Staaten auf einander folgen lasse, sah' ich theils auf diejenigen, die uns Teutschen am nächsten liegen, deren Kenntnifs uns folglich am stärksten inte-

*) Der erste Theil, welcher Spanien, Portugal, Grofsbritannien und Irland, Rufsland, die vereinigten Niederlande, Dänemark und Schweden enthält, erschien in der Ostermesse des J. 1793: der zweyte ist, während dies geschrieben wird, noch nicht gedruckt erschienen.

interessirt, theils auf ihre Grösse und Macht. Deswegen postirte ich Portugal, womit gewöhnlich der Anfang gemacht wird, gerade ans Ende. Es mag seyn, dass jedem andern eine andre Ordnung gefällt; er beschaue demnach die Staaten in der ihm beliebigen, nach seinen Absichten, nach seinem Gutdünken! Dies werde ich vielleicht selbst, nach Zeit und Umständen, oder auch nach dem Bedürfniss meiner Zuhörer thun; lasse wohl auch, beym Mangel an Zeit, diesen oder jenen minder interessanten Staat weg. Einen derselben pflege ich ohnehin allemal für meine öffentlichen Vorlesungen auszuwählen, um in den Privatstunden desto sicherer mit den übrigen fertig werden zu können. Da der Staaten so viele sind und der Reichthum wissenswürdiger Materien und Nachrichten so ausnehmend gross ist; so muss freylich, wenn man in einem halben Jahre fertig werden will, auf alle Art mit der Zeit gegeitzt, die so nothwendige, aber freylich schwer zu treffende Auswahl des Wissenswürdigen beobachtet und aller überflüssige Schnickschnack auf dem Katheder vermieden werden. Wenn ja von einer Wissenschaft gesagt werden kann: *per se placet* oder *varietas delectat;* so ist es, deucht mir, die edle und reichhaltige Staatenkunde. Zur Zeitersparung gehört auch, dass ich die trockensten Materien, als: Münzen, Maase, Gewichte, Titel, Wappen, etwas umständlich dargegeben habe, um entweder gar nichts oder nur das Nothwendigste mündlich darüber zu äussern. Der Zeitersparung wegen nicht allein, sondern auch aus erheblichen Gründen hab' ich die in den meisten Lehrbüchern vorausgeschickten Staatsveränderungen

wegge-

weggelaſſen; denn um dieſe kennen zu lernen, muſs man ja Staatengeſchichte ſtudiren.

Ob ich das rechte Maas getroffen, weder zu viel noch zu wenig hingeſchrieben habe, mögen andere entſcheiden. Ich wollte aber doch lieber ein wenig zu viel als zu wenig thun, theils um nicht gar zu trocken, folglich abſchreckend für den Studirenden zu werden, theils damit auch andere das Buch zum Nachſchlagen oder Nachleſen brauchen können.

Was den Plan, den ich in jedem Hauptſtück befolge, betrifft; ſo iſt er, wie auch ſchon in der Einleitung geſagt iſt, derjenige, den Herr Hofrath Gatterer ſchon vor mehrern Jahren bekannt gemacht hat *), der aber meines Wiſſens noch nie in einem Lehrbuche zum Grunde gelegt worden iſt. Daſs ich mir verſchiedene Abänderungen deſſelben erlaubt habe, wird der Augenſchein lehren; ich hoffe dabey, ſie werden weder dem mir ewig theuren und unvergeſslichen Urheber, noch andern miſsfallen. Dieſer Plan verdient deswegen andern vorgezogen zu werden, weil er auf einer natürlichen Folge der Materien beruht, weil er vom Leichtern zum Schwerern fort leitet, und weil die ſpätern Rubriken durch die erſtern erläutert werden. So ſteht in allen ſtatiſtiſchen Kompendien die Materie vom Münzweſen viel zu weit hinter andern Materien, die ohne deſſen Kenntniſs nicht wohl verſtanden werden können; ſo hat Toze die Materie vom Ackerbau viel zu weit von den Naturprodukten eines jeden

*) in ſeinem *Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik*, wo auch die Gründe für ſeine Stellung der Materien nachzuleſen ſind.

jeden Landes, hinter der Materie vom Finanzwesen, abgehandelt: indessen immer besser, als wenn dieser Gegenstand, wie viele thun, ganz vergessen wird. Ob übrigens noch schicklichere Plane Statt finden können — wer wird dies bezweifeln? ob aber derjenige, den ich befolge, die vorigen nicht übertreffe, mögen unparteyische Kenner untersuchen und entscheiden. Die Materie von den Sprachen eines jeden Landes hab' ich, als nicht statistisch, weggelassen, dagegen andre nöthigere, als von der Landeskultur, aufgenommen. In den ersten Hauptstücken ist die Rubrik von der Regierungsform derjenigen von den Grundgesetzen irrig vorgesetzt, aber in den letzteren richtiger geordnet worden.

Da viele statistische Materien der Veränderlichkeit häufig ausgesetzt und immer noch manche, der heilsamen Publicität ungeachtet, in geheimes Dunkel gehüllt bleiben; so war es nicht möglich, überall ganz ausgemachte oder bestimmte Nachrichten und Thatsätze anzugeben: sondern ich musste mich hier und da mit Wahrscheinlichkeiten behelfen. Durchgehends aber gieng mein Bestreben dahin, die neuesten und sichersten Angaben zu erfahren und zu benutzen: dass ich hierbey nicht alle Rubriken hindurch glücklich seyn konnte, dass mir manches richtigere Datum entschlüpft seyn müsse — wer, wenn er auch nur Halbkenner ist, begreift dies nicht? Der aufrichtigste und wärmste Dank sey Männern, die mich eines Bessern belehren, hiermit voraus gewidmet!

Die Staaten von Frankreich und Polen stehen, bey ihrer jetzigen Metamorphose, in einer ganz neuen Gestalt, wie vorher in keinem Lehr-

buche,

buche, da. Nachsicht demnach insbesondere für diese beyden Hauptstücke! und Bitte, die bey Frankreich S. 288 befindliche Note nicht zu übersehen! Sie gilt gewissermassen auch in Rücksicht auf die Darstellung der polnischen Staatsverfassung.

Um die Statistik pragmatisch und wahrhaft nutzbar zu machen, ist es bey den meisten Materien nöthig, ihre vorige Beschaffenheit in der Kürze darzulegen, und zu zeigen, wie die jetzige aus ihr entstanden sey. Hätte ich dies *in* dem Buche selbst thun wollen, dem ich auf alle Art, z. B. durch Kürze des Ausdrucks und selbst durch Abkürzungen oft vorkommender Wörter, Geschmeidigkeit zu verschaffen suchte; so würde es zu einer unkompendiarischen Dicke angeschwollen seyn. Es sey mir demnach erlaubt, dies dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

Gerne hätt' ich auch die Statistik einzelner teutscher Staaten, wenigstens der vornehmsten, eingeschaltet: aber eben die Besorgniss einer gar zu starken Anschwellung hielt mich davon zurück. Beruhigung für mich genug, dass in meinem Buche mehrere Staaten abgehandelt sind, als in dem gewöhnlichen achenwallischen! Genügt Studirenden nicht an der Erklärung der von mir mit Vorsatz etwas umständlicher behandelten drey Hauptstücke von Teutschland überhaupt, von Oestreich und Preussen *), und besitzen

*) In dem letztern Staat konnt' ich die sich auf die Erwerbung der beyden fränkischen Fürstenthümer beziehenden Veränderungen nur in der Eile andeuten, weil das Manuscript schon in den Händen des Setzers war. Man vergleiche die Vorerinnerungen zur zweyten Ausgabe.

besitzen sie Lust und Zeit genug, in der Kenntniss des teutschen Vaterlandes weiter zu gehen; so kann man ihnen ja in besondern Vorlesungen hierinn willfahren.

Hier auch die würdigen Namen meiner vornehmsten Führer! Im Allgemeinen und für die meisten Hauptstücke waren es die Herren ACHENWALL, BUESCHING, TOZE, SCHLOEZER, SPRENGEL, REMER, RANDEL, HEINZE; und bey den einzelnen Hauptstücken nach ihrer von mir gewählten Folge: die Herren KRAUSE, GRELLMANN; DE LUCA, HERMANN, NICOLAI; NICOLAI, BACHMANN, LEONHARDI; WENDEBORN; PESTEL; MEISTER; LE BRET; SCHYTTE, GASPARI; CATTEAU, COXE; HUPEL, HERMANN; NIEBUHR, BJOERNSTÅHL, STOEVER; RANDEL, BOURGOING; SWINBURNE, GALANTI, BARTELS, MUENTER; LE BRET; DENMAN; FUES; SPRENGEL. Eine grosse Menge einzelner Hülfsmittel, deren ich mich bediente, übergehe ich mit Stillschweigen, und verweise desshalb auf meine Litteratur der Statistik. Eben dies thue ich in Ansehung dieses ganzen Lehrbuches. In meinen Vorlesungen verweise ich gleichfalls darauf, mache meine Zuhörer auf die vorzüglichsten Werke aufmerksam, und charakterisire sie ihnen in der Kürze. Diese Litteratur hab' ich noch nach der Ordnung des baumannischen Kompendiums, die im Grunde die achenwallische ist, ausgearbeitet; sie passt folglich nicht zur Ordnung dieses Lehrbuches: man wird doch aber alles, was man zu wissen verlangt, leicht finden können, zumal da ich in beyden Büchern durch genaue Kolumnentitel und andre Anordnungen das Nachschlagen möglichst erleichtert habe. Sollte die Litteratur

eine neue Ausgabe, und ich sie, erleben; so würde ich auch sie nach der Ordnung des Lehrbuches umformen.

Noch muss ich erinnern, dass ich auch einige ausländische Werke, deren ich nicht habhaft werden konnte oder die ihrer Neuheit wegen noch nicht in unsre Muttersprache übersetzt sind, z. B. *Thaarup* und *Townsend*, wenigstens nach genauen Recensionen benutzt habe; wobey mir, unter andern, die *Zimmermannischen* Annalen treffliche Dienste leisteten.

Da ich noch nicht alle Bogen dieses Buches vor mir habe, und auch die vor mir liegenden genau durchzusehen jetzt nicht Musse genug besitze; so kann ich die eingeschlichenen Druckfehler und eigenen Versehen nicht vollständig anzeigen, hoffe aber — wenigstens nach den durchgesehenen Bogen zu urtheilen — dass ihre Anzahl weder gross noch überlästig seyn werde.

Geschrieben in Erlangen am 20sten April 1792.

J. G. Meusel.

Allgemeine
Inhaltsanzeige.

Einleitung — — Seite 1

Das *erste* Hauptstück. *Europa* überhaupt — 7

Das *zweyte* Hauptstück. Das *teutsche Reich* 30

Das *dritte* Hauptstück. *Oestreich* — 94

Das *vierte* Hauptstück. *Preussen* — 155

Das *fünfte* Hauptstück. *Großbritannien* und *Irland* 209

Das *sechste* Hauptstück. *Vereinigte Niederlande* 261

Das *siebente* Hauptstück. *Frankreich* — 295

Das *achte* Hauptstück. *Schweitz* — 318

Das *neunte* Hauptstück. *Venedig* — 343

Das *zehnte* Hauptstück. *Dänemark* — 364

Das *eilfte* Hauptstück. *Schweden* — 400

Das *zwölfte* Hauptstück. Das *russische Reich* 431

Das *dreyzehnte* Hauptstück. Das *osmanische Reich* 488

Das *vierzehnte* Hauptstück. *Spanien* — 521

Das *funfzehnte* Hauptstück. *Neapel* und *Sicilien* 566

Das *sechszehnte* Hauptstück. *Kirchenstaat* — 597

Das *siebenzehnte* Hauptstück. *Sardinien* - 617

Das *achtzehnte* Hauptstück. *Portugal* — 635

Einlei-

Lehrbuch der Statiſtik.

Einleitung.

1.

Die *Statiſtik* oder *Staatskunde* iſt die Wiſſenſchaft oder Kenntniſs von der gegenwärtigen politiſchen Verfaſſung der Staaten.

* Unterſchied zwiſchen *Statiſtik*, *Staatengeſchichte*, *Staatsklugheit* und *Staatsrecht*.

2.

Ein *Staat* iſt eine Geſellſchaft mehrerer Familien, die ſich zur Beförderung und Erhaltung ihrer gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit durch gewiſſe Verabredungen und Geſetze mit einander vereinigt haben.

* Unterſchied zwiſchen *Republik*, die entweder *Demokratie* oder *Ariſtokratie* oder *Oligarchie* iſt, und zwiſchen *Monarchie*, die entweder *eingeſchränkt* oder *uneingeſchränkt* iſt. Letztere, wie auch die Ariſtokratie, artet manchmal in *Deſpotie* aus.

3.

Staatsmerkwürdigkeiten, die in das Gebiet der Staatskunde gehören, nennen wir alle Sachen oder Gegenstände, die die Staatsmacht, Staatsverfassung und Staatsverwaltung betreffen.

* Ihre Verschiedenheit in jedem Staate kennen zu lernen, ist eben das Geschäfte der Statistik.

4.

Alle diese Merkwürdigkeiten bringen wir mit Gatterern *) und mit verschiedenen Abänderungen unter folgende Uebersicht.

A) *Bestandtheile* des Staats, oder *Land* und *Leute*.

I. *Grösse* des Staats, nach den Graden der Breite und, so weit es möglich ist, nach geographischen Quadratmeilen bestimmt.

II. *Gränzen* und *Eintheilung* des Staats:

1. *Gränzen*, durch Angabe der Nachbarschaften zu bestimmen.

2. *Eintheilung*

1) des *Hauptlandes* in Provinzen oder dergleichen, mit Angabe der Haupt- und Residenzstadt, wie auch andrer vorzüglichen Plätze.

2) der *Nebenländer*.

3) der *Bewohner*

a. nach den verschiedenen Völkerklassen.

b. nach ihrer Anzahl.

c. nach ihren Sitten und Gebräuchen.

III. *Pro-*

*) in dessen Ideal einer allgemeinen Weltstatistik (*Göttingen* 1773. 8.) S. 36 u. ff.

III. *Produkte* des Staats, die in Gewerbſamkeit und Handel Einfluſs haben.

1. Aufzählung und Beſchreibung der Produkte
 1) aus dem Pflanzenreich.
 2) aus dem Thierreich.
 3) aus dem Mineralreich.

2. *Vortheilhafte* oder *nachtheilige Anlage des Staats* für die Produkte und für ihre politiſche Benutzung.
 1) *Erde* oder *Boden:* fruchtbar oder unfruchtbar: ſandig, ſumpfig, gebürgig, waldig.
 2) *Waſſer:* Meere, Flüſſe und Seen; mineraliſche Waſſer und Geſundbrunnen.
 3) *Luft* und *Witterung* oder *Klima.*

3. *Betragen der Einwohner* gegen die Naturanlage des Landes.
 1) *künſtliche Kommunikation in dem Innern des Landes und mit den Nachbaren* durch Kanäle, Dammwege, reitende und fahrende Poſten.
 2) *Lebensarten und Gattungen der Bewohner.*
 a. Viehzucht, Fiſchfang und Jägerey.
 b. Land- oder Ackerbau.
 c. Handwerke, Manufakturen und Fabriken.
 d. Handel; wobey zugleich Münze, Maas und Gewicht in Betrachtung kommen.
 e. Religion und Geiſtlichkeit: ihre Anzahl, Gattungen, Anſehen u. ſ. w.
 f. Wiſſenſchaften und ſchöne Künſte, nebſt den höhern und niedern Lehranſtalten, Bibliotheken, Bildergallerien u. dgl. Buchhandel und Buchdruckerey.

g. Adel und dessen Klassen.

h. Bürger und Städte.

i. Bauern und Dörfer.

B) *Regierung* des Staats; oder *Regierungsform* und *Regierungsgeschäfte.*

I. *Regierungsform.*

1. *Reichsgrundgesetze* oder *Reichsgrundverträge.*

2. *Oberste Gewalt.*

1) wer hat sie?

a. in ungemischten Regierungsformen;

a) ein Einziger, in einer Monarchie.

α. mit Reichsständen.

α) Klassen derselben.

β) Versammlungen derselben, oder Reichstage.

β. ohne Reichsstände.

b) mehrere zugleich,

α. der Adel, in einer Aristokratie.

β. das Volk, in einer Demokratie.

b. in gemischten Regierungsformen. Die Mischung kann bestehen, entweder aus

a) Monarchie und Aristokratie, oder aus

b) Monarchie und Demokratie, oder aus

c) Aristokratie und Demokratie, oder aus

d) Monarchie, Aristokratie und Demokratie zugleich.

2) wie wird sie erlangt? durch

a. Erbschaft.

b. Wahl

b. Wahl.

c. Ernennung des Vorfahrers.

3. *Titel* und *Wappen.*

4. *Hofstaat* und *Ritterorden.*

II. *Regierungsgeschäfte*, nebst den Regierungs- oder Reichskollegien, durch die sie verwaltet werden.

1. *Staatssachen* und das Staats- oder geheime Rathskollegium, oder das Kabinet; innere und äussere Staatsgeschäfte, nach Maasgabe des innern und äussern Staatsinteresse.

2. *Religionssachen* und Kirchenregiment. *)

3. *Gelehrte-* oder *Schulsachen* und das darüber gesetzte Kollegium.

4. *Manufaktur-* und *Handelssachen* und das darüber gesetzte Kollegium.

5. *Justitzsachen*, nebst den Gesetzen, Unter- und Obergerichten.

6. *Finanzsachen* und das Finanz- oder Kammerkollegium.

7. *Kriegssachen:* Land- und Seemacht, und das Kriegskollegium, Admiralität, Kriegsschulen, Kriegsorden, Invalidenhäuser.

Alle Gegenstände der Statistik lassen sich auch so zusammen fassen, dass man jeden Staat 1) nach

*) Diese u. die beyden folgenden Materien behandle ich in dem Werke selbst zugleich mit A) III. 3. 2.) c. d. e. f.

nach ſeiner *geographiſchen* 2) nach ſeiner *phyſikaliſchen* und 3) nach ſeiner *politiſchen Verfaſſung* betrachtet.

5.

Verſchiedene Quellen der Statiſtik:

1. *Urkunden*, vorzüglich: Reichsgrundverträge, Friedensſchlüſſe, Handelsverträge, Geſetze, Dokumente, Manifeſte.

2. *Staatsſchriften*: Deduktionen, Berichte der Geſandten, Artikel in Hofzeitungen, welche Landesſachen betreffen, Intelligenzblätter, Staatskalender.

3. *Inländiſche Schriften*, beſonders in Ländern, wo das Heiligthum der Publicität nicht mit Füſſen getreten wird. Dahin gehören auch gewiſſe Zeitſchriften, fliegende Blätter und dgl.

4. *Topographien* und *Reiſebeſchreibungen*.

5. *Zeitungen*.

6. *Statiſtiſche Sammlungen*, verzeichnet in der Litteratur der Statiſtik S. 11-19.

6.

Der mannichfache Nutzen dieſer Wiſſenſchaft erhellet ſchon aus ihrer Reichhaltigkeit, und dieſe — aus vorſtehender Ueberſicht.

Das

Das erste Hauptstück.

Von Europa überhaupt.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse zwischen 36 und 71 Grad nördlicher Breite; nach dem *Flächeninhalt*, ungefähr 160000 QM. (nach Crome's Berechnung 179,059). Die *Länge*, vom Vorgebürge St. Vincent in Algarve bis zur Mündung des Flusses Ob in Rufsland, ungefähr 900, u. die *Breite* vom Nordcap in Norwegen bis zum Vorgebürge Matapan in Morea, 550 geographische Meilen.

* Um das Verhältnifs der Grösse der europäischen Staaten gegen einander auf einmal übersehen zu können, mag hier das neueste Verzeichnifs, das Büschingen *) am richtigsten scheint, Platz finden.

Das russische Reich in Europa		74700 QM.
Das Königreich Schweden	—	13500 —
Teutschland	— —	11124 —
Alle Staaten des Hauses Oesterreich zusammen	— —	10320 —
Alle Länder des Königs von Dänemark	— —	10184 —
Polen und Litauen ungefähr	—	10050 —
Frankreich 10000, vielleicht genauer		9900 —
Spanien	— —	9250 —
Norwegen insonderheit	—	7000 —

 Ungern,

*) in der 8ten rechtmäfsigen Auflage seiner Erdbeschreibung (Hamburg 1787. 8). Th. 1. S. 115 u. f.

Ungern, Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Galizien, Lodomerien und die Bukowine —	6117 QM.
Grosbritannien und Ireland —	5870 —
Die öſtreichiſchen Länder in Teutſchland, nach der Hermanniſchen Angabe — —	4143 —
nach der Felbigeriſchen —	4076 —
Alle Staaten des Königs von Preuſſen zuſammen — —	3600 —
Neapel und Sicilien —	1850 —
Portugal — —	1740 —
Die Länder des Königs von Sardinien	1250 —
Das Königreich Preuſſen —	1212 —
Dänemark inſonderheit —	984 —
Der Kirchenſtaat —	860 —
Schweitz — —	856 —
Die vereinigten Niederlande —	625 —
Das Gebiet der Republik Venedig in Ober-Italien —	625 —
Toſkana — —	440 —
Das osmaniſche Reich in Europa	240 *) —
Genua — —	90 —
Modena — —	90 —
Parma — —	90 —

2. *Gränzen.* Europa, zwar der kleinſte, aber der wichtigſte unter den übrigen Erdtheilen, wird gegen *Mittag* durch das mittelländiſche Meer von Afrika getrennt; gegen *Abend* hat es den atlantiſchen oder weſtlichen Ocean u. gegen *Mitternacht* das Nord- und Eismeer zu Gränzen; gegen *Morgen* aber den Archipelagus, den Helleſpont, das ſchwarze und azowiſche Meer, den Fluſs Don und die riphaeiſchen Gebürge, die von

*) Hier iſt offenbar etwas andres, vielleicht Curland, zu verſtehen; denn in den vorherigen Ausgaben ſeines Werks, und ſelbſt in der neueſten, giebt Hr. B. dem osman. Reiche in Europa 9 — 10000 QM.

von den Ruſſen Kamenoi oder Weliki Poyas, von den Baſchkiren Obſchtſchei Syrt, u. von den Tataren Ural genennt werden.

3. *Eintheilung*. I. Drey Staaten, deren Beherrſcher *Kaiſer* heiſſen: 1. das *teutſche*, 2. das *ruſſiſche*, 3. das *türkiſche* Reich, oder die osmaniſche Pforte. II. Dreyzehn *Königreiche*: 1. *Portugal*, 2. *Spanien*, 3. *Frankreich* (gegenwärtig im Zuſtand der Anarchie), 4. *Grosbritannien* mit *Ireland*, 5. *Dänemark* mit *Norwegen*, 6. *Schweden*, 7. *Böhmen*, 8. *Polen*, 9. *Ungern*, 10. *Preuſſen*, 11. *Sardinien*, 12. *Neapel* mit *Sicilien*, 13. *Galizien* und *Lodomerien*, mit der *Bukowine*. III. Acht Republiken: 1. die *vereinigten Niederlande*. 2. die *Schweitz*. 3. *Venedig*. 4. *Genua*. 5. *Lucca*. 6. *Raguſa*. 7. *San Marino*. 8. *Gerſau*. IV. Zwey geiſtliche Staaten: 1. der *päpſtliche Kirchenſtaat*. 2. der Ritterſtaat *Malta*.

* Als *Nebenländer* Europens kann man die Beſitzungen einiger europäiſchen Staaten in andern Erdtheilen betrachten. Sie haben wohl einen zweyfach gröſſern Umfang, als Europa ſelbſt.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaſſen*. Fünf Hauptvölker. 1. die durch Heereszüge teutſcher Nationen zu Anfang des Mittelalters, durch Vermiſchung mit den alten Einwohnern Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Englands, entſtandenen Völker. 2. die Teutſchen, die ſich auſſer ihrem Vaterlande ſehr weit in Preuſſen, Cur- Lief- u. Eſthland, Polen, Ungern und Siebenbürgen ausgebreitet haben. 3. die nordiſchen Völker in Dänemark, Schweden, Norwegen und Island. 4. die ſlaviſchen in Rußland, Polen, Böhmen und Mähren. 5. die Osmanen

oder Türken. — Auſſer dieſen giebt es noch viele andere Völkerſchaften, als: Tataren, Wlachen, Ungern, Griechen, Albanier, Arnauten, Samojeden; ferner Eſthen, Finen, Lappen, die von einem gemeinſchaftlichen Völkerſtamme, eben ſo wie die Letten, Curländer und ein Theil der Litauer von einem andern, zu ſeyn ſcheinen; und die Irländer und ſchottiſchen Hochländer, die auch zu Einem Geſchlechte gehören. Endlich noch Juden und Zigeuner.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 150 bis 160 Millionen.

3. nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen.* Im Gegenſatz der meiſten Aſiaten, Afrikaner und Amerikaner ſind die Europäer, im Ganzen genommen, am meiſten cultivirt und aufgeklärt. Wie ſehr verſchieden ſie aber hierinn unter einander ſind, werden die folgenden Hauptſtücke lehren.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* In einigen Ländern wird der Ackerbau ſtark getrieben und viel Getreide ausgeführt; dahin gehören: Liefland, Polen, Preuſſen, Teutſchland, Dänemark, Sicilien. In andern wird viel Flachs, Hanf, Tabak, Färberröthe, Waid, Safran, gebaut. Die weſtlichen und ſüdlichen Länder haben vortrefflichen Weinwachs und eine groſſe Menge und Mannigfaltigkeit genieſsbarer Baumfrüchte: dagegen beſitzen die nördlichen und öſtlichen Länder, die gröſten Waldungen von Tannen, Eichen und anderem Nutzholze. Dennoch muſs Europa in Anſehung dieſes Naturreiches andern Erdtheilen, die noch mehrere und vortrefflichere Arten von Bäumen und Gewächſen hervorbringen, nachſtehen.

ſtehen. Viele, ietzt einheimiſche ſehr ſchätzbare u. einträgliche Gewächſe haben ohnehin einen fremden Urſprung.

2. aus dem *Thierreich.* Die Viehzucht an Rindvieh, Schafen, Pferden, Maulefeln, Eſeln und Schweinen iſt, nach Beſchaffenheit der Weide, in einigen Ländern ſtark, in andern mittelmäſsig, in andern gering. In den meiſten Ländern giebt es Hirſche, Rehe, Haſen und andres eſsbares Wildprät; in einigen auch groſſe und kleine, wegen ihres Pelzwerkes ſchätzbare, wilde Thiere. An zahmen und wilden Geflügel und Vögeln, die mit ihrem Fleiſch, mit ihren Eyern und Federn nützen, fehlt es nirgends. Die Fiſchereyen in den Flüſſen, Landſeen und Teichen ſind anſehnlich, noch wichtiger aber diejenigen in den Meeren und Meerbuſen u. die von einigen europäiſchen Völkern weit auſſerhalb Europa, in der Nordſee u. im Nordmeere ausgedehnten Fiſchereyen. Die Bienenzucht iſt in manchen Ländern ſehr einträglich. Der Seidenbau blühet ietzt in den meiſten europäiſchen Ländern, vorzüglich in Italien, Frankreich und Spanien.

3. aus dem *Mineralreich.* Der edlen Metalle giebt es, in Vergleichung mit andern Erdtheilen, wenige: deſto mehr unedle und unentbehrlichere, als: Eiſen, Kupfer, Zinn; mancherley Halbmetalle, z. B. Queckſilber; vielerley nutzbare Erdarten und Farbenerden; auch edle und halbedle Steine, die aber meiſtens den morgenländiſchen nicht gleich kommen; Marmor, Alabaſter und andre zum Bauen und Verzieren dienliche Steine; Salze aller Art; endlich feſte Erdharze, als: Schwefel, Steinkohlen, Bernſtein.

IV. An-

IV. Anlage dieses Erdtheils für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden;* unendlich mannichfach. Im Ganzen genommen bringt er alles, was zur Nothdurft, und vieles, was zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Einwohner dienen kann, hinreichend hervor. — Der *Gebürge* sind sehr viele; sie nehmen, wie einige meynen, den zehnten Theil des Landes ein. Die Hauptgebürge sind: die *Alpen*, von denen ein Theil durch Frankreich bis an die *Pyrenaeen*, die sich durch Spanien in verschiedenen Armen ausbreiten, der andre aber durch Steyermark, Ungern, Dalmatien, bis in Thracien u. an das schwarze Meer fortläuft. Eine dritte Reihe geht südwärts durch Italien, u. wird das *Apenninische Gebürge* genannt. Auch hängen mit den Alpen zusammen, die *Sudeten* zwischen Böhmen und Schlesien, der *Harz* in Teutschland, die *Karpathen*, die Ungern und Polen scheiden. Schottland, Norwegen und Schweden enthalten nicht weniger eine Menge ungeheurer Gebürge; u. überhaupt sind nicht viele ganz ebene Länder in Europa.

2. *Gewässer*, die viele europäische Länder von einander trennen. Frankreich wird von Grosbritannien abgesondert durch den *Kanal*, und dieses von den Niederlanden, Teutschland, Dänemark und Norwegen durch das *teutsche Meer*, insgemein die *Nordsee* genannt. Zwischen Nord-Jütland, den Inseln Fünen und Seeland, und den schwedischen und norwegischen Küsten ist ein Theil der Nordsee, das *Kattegat* und *Skagerrak* genannt. Aus diesem kommt man in die *Ostsee*, einen ungeheuern Meerbusen zwischen Dänemark, Schweden, Finland, Ingermannland,

land, Esth- und Liefland, Curland, Preussen und Teutschland. Von der Ostsee geht ein Busen nordwärts in Schweden hinein, der *Bothnische* genannt, u. der *Finische* ostwärts zwischen Finland, Ingermannland und Esthland. Weiter gegen Norden macht der nordische Ocean bey Archangel einen Busen, das *weisse Meer:* das *schwarze* hingegen, das Europa von Asien scheidet, hängt, durch die *Strasse von Caffa*, mit dem *azowischen*, und durch die *konstantinopolitanische Meerenge* und das *Mar di Marmora* mit dem *aegaeischen*, und dieses mit dem *mittelländischen* zusammen. Das letztere macht einen Busen zwischen den Küsten von Dalmatien, Istrien und Italien, das *adriatische Meer* genannt. — An *mineralischen* Wassern haben die meisten europ. Länder Ueberfluss.

3. *Luft* und *Witterung* sind, wie auf der ganzen Erde, nicht nur in Ansehung der Himmelsgegenden, sondern auch der Lage und natürlichen Beschaffenheit einzelner Länder und Gegenden, sehr verschieden. Man halte z. B. Portugal u. Spanien gegen Norwegen, Schweden u. Russland.

V. Kultur des Bodens.

Höchst verschieden, wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Auch dieser Punkt erhält seine Erläuterung durch die folgenden Hauptstücke.

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Eben so.

3. in Ansehung der *Handwerke*, *Manufakturen* und *Fabriken.* Sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Produkte, der Einwohner und der Regierungen. Im Ganzen weit lebhafter, als vor 100 oder 150 Jahren. Das *Pflanzenreich* liefert dazu: *Flachs*, woraus Garn, Zwirn, Bänder, Spitzen und mancherley Leinwand, und aus den Lumpen der Leinwand verschiedene Papiersorten verfertigt werden; *Hanf*, der zu grober Leinwand, zu Netzen, Tauen, Stricken und Bindfaden verarbeitet wird; *Nesseln*, aus deren langen Fäden gemeines Garn zu Leinwand, auch feineres zu dem davon benannten Nesseltuch bereitet wird; *) *Tabaksblätter*, die zu Rauch- und Schnupftabak zugerichtet werden; *Zuckerrohr*, aus dessen Saft allerley Zucker gesotten wird; *Baumwolle*, die zu Strümpfen, Tüchern, Kattunen und mancherley Zeuchen angewendet wird; *Färberröthe* und *Waid*, die beym Färben gebraucht werden; *Sode*, die zu den Glas- und Seifenmanufakturen und Leinwandbleichen dienet; vielerley Arten des *Holzes*, woraus Schiffe, andre Fahrzeuge u. Geräthschaften unzähliger Art gemacht werden. — Das *Thierreich* liefert *Häute* zu mancherley Leder; *Wolle* zu Tüchern, Zeuchen, Strümpfen, Tapeten u. s. w.; *Haare* zu Zeuchen, Hüten, Bürsten, Sieben, Decken, u. s. w.; *Seide* zu mannich-

*) Ehedem wurden die grossen Nesseln zu diesem Zwecke häufiger, als ietzt, benutzt, zumal in Frankreich: Was man ietzt Nesseltuch nennt, ist das, was im Französischen Mousselin heisset, und wird von feinem baumwollenen Garn gewebet.

nichfachen Stoffen und Zeuchen, Strümpfen, Handschuhen, Spitzen; *Wachs* zu Lichtern u. vielfältigem andern Gebrauche. — Das *Mineralreich* liefert *Thon* zu ächtem und unächtem Porzellan und irdenen Geschirren; *Farbenerden* zu mancherley Farben; *saure* und *Mittelsalze* zu Vitriol- Alaun- Salpeter- und Kochsalzsiedereyen; *Schwefel*, *Quecksilber*, *Arsenik*, *Wismuth*, *Kobalt*; *Gold* u. *Silber*, die zu Gefässen verarbeitet, zu dünnen Blättern geschlagen u. zu Drat gezogen werden, der zu Borten, Spitzen u. s. w. angewendet wird; *Kupfer*, zu mancherley Gefässen u. Werkzeugen, u. durch Zusatz andrer Metalle u. Halbmetalle, zu Messing, Tomback, Prinzmetall u. Glockenspeise; *Eisen*, woraus unzählige Geräthschaften und Werkzeuge gegossen, gehämmert u. gemacht; *Zinn* u. *Bley*, die auch auf höchst verschiedene Art verarbeitet u. benutzt werden.

4. in Ansehung des *Handels*. Er ist fast überall sehr lebhaft und besonders während des ietzigen Jahrhunderts ein Hauptgegenstand der europäischen Staatskunst geworden. Mit eigenen und fremden Produkten, Fabrik- und Manufakturwaaren treiben ihn die Nationen *theils* unter sich — worüber sie mancherley Verträge geschlossen — *theils* in allen andern Erdtheilen und Meeren, wo sie sich auch ansehnliche Besitzungen erworben haben. Vorzüglich ist der Handel vieler europäischen Nationen in die *Ostsee* — wo jährlich wenigstens 8000 Schiffe hin und her segeln *) — und in das *mittelländische Meer*. In diesem geht ihre Schiffahrt nicht allein nach den spanischen, französischen und italieni-

*) im J. 1783 gar über 11000.

lienischen Häfen, sondern auch nach den nördlichen Küsten von *Afrika*, nach dem *Archipelagus* und der *Türkey*, unter dem Namen des Handels nach der *Levante*. Sie besuchen auch die Küsten von *West*- und *Ostafrika*, und in dem *südlichen Asien* schiffen sie nach *Persien*, *Hindostan* oder nach dem sogenannten *Ostindien*, *Sina* und nach allen Inseln in dem östlichen Ocean. Nach *Amerika* handelten ehedem nur die Völker, die Kolonien dort besitzen; die andern waren davon ausgeschlossen: aber seitdem die englischen Kolonien in *Nordamerika* eine Republik errichtet haben, so fangen mehrere europäische Nationen an, Handel mit ihnen zu treiben. — Am vortheilhaftesten ist den Europäern der amerikanische und afrikanische Handel, weil sie dabey ihre Waaren an den Mann bringen können. Hingegen in Ostindien u. Sina müssen sie fast alles, was sie kaufen, mit baarem Gelde, und in dem letztern Lande vornämlich mit Silber bezahlen. — Aus *Asien* hohlen sie eine Menge Gewürze u. Apothekerwaaren, Gold u. Edelsteine, rohe Seide und Baumwolle, nebst vielen daraus gemachten Zeuchen, Thee, Porzellan u. s. w. Aus *Afrika*, Menschen, Baumwolle, Elfenbein, Gold, Kupfer, Häute, Leder, Wein, Weitzen, Wolle; und aus *Amerika*, Fische, Häute, Pelzwerk, Vigognewolle, Wachs, Bau- und Färbeholz, Zucker, Kaffee, Kakao, Vanille, Reiss, Tabak, Ingwer, Piment, Sassaparille, Fieberrinde, Cochenille, Indigo, Diamanten und andre Edelsteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Eisen.

Da der *ostindische* und *sinesische Handel* sehr grosse Kosten erfodert und vieler Gefahr unterworfen ist; so wird er von ganzen *Gesellschaften*

ſchaften getrieben, die zu dem Ende in *England, Holland, Frankreich, Dänemark, Schweden* errichtet ſind.

Ein wichtiges Hülfsmittel für den groſsen Handel ſind die *Banken*, die theils *Giro*- oder *Wechſelbanken* ſind — wie zu Venedig, Amſterdam, Hamburg — theils *Zettelbanken* — wie zu London, Kopenhagen, Stockholm — theils ſolche, die zugleich *Wechſel*- und *Leihbanken* ſind.

Zur ſtärkern Aufnahme des Seehandels hat man einige Handelsſtädte zu *Freyhäfen* erklärt, wo von den ankommenden Schiffen und Waaren entweder nichts oder nur ſehr wenig bezahlt, und allen Nationen, ohne Unterſchied des Ranges und der Religion, zu allen Zeiten im Frieden und Kriege, der Handel verſtattet wird. Solche Freyhäfen ſind bey Marſeille, Genua, Livorno, Nizza, Civita vecchia, Meſſina, Trieſt, Ancona, Oſtende, Bayonne, Emden Marſtrand.

Auch die *Poſten* ſind eine den Handel befördernde vortrefliche Erfindung.

*) *Münze, Maas* und *Gewicht*, die bey der Materie vom Handel vorzüglich in Betrachtung kommen, ſind in den europäiſchen Ländern höchſt verſchieden, wie man aus den folgenden Hauptſtücken erkennen wird. Hier iſt nur zu bemerken, daſs der *Münzfuſs* in allen Ländern, ſo wie das Verhältniſs zwiſchen Gold und Silber — leider! — ſehr verſchieden iſt, und daſs den Werth des Geldes in ſeinem Umlaufe vornämlich Holland beſtimmt, weil es das meiſte baare Geld beſitzt.

5. In Anſehung der *Religion.* In Europa ſind zwey *herrſchende* oder *Hauptreligionen:* die *chriſtliche* und *muhamediſche.* Die *chriſtliche* iſt am weiteſten ausgebreitet und in fünf Kirchen vertheilt: die *griechiſche*, die in Ruſsland herrſchet, und in der Türkey, Polen und den öſtreichi-

ſchen Staaten an der Donau geduldet wird; die *römiſch-katholiſche*, die in Weſt-Süd- und Oſteuropa herrſchet und Mitglieder in allen andern Ländern hat; die *evangeliſch-lutheriſche*, herrſchend in einigen teutſchen Ländern, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Preuſſen, Curland, und in einigen ruſſiſchen Provinzen: geduldet wird ſie in den Niederlanden, in England, Rufsland, in allen öſtreichiſchen Staaten, in Frankreich, Polen und in der Türkey; die *evangeliſch-reformirte*, herrſchend in einigen teutſchen Ländern und den meiſten Schweitzeriſchen Kantonen, in den vereinigten Niederlanden, in Schottland und in Siebenbürgen: geduldet wird ſie in Groſsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland, Preuſſen, Polen, in allen öſtreichiſchen Staaten, und in Frankreich; die *engliſche*, die in England und Irland herrſchet und in Schottland geduldet wird. Die drey letzten werden auch unter dem Namen der *proteſtantiſchen Kirche* begriffen.

*) Verhältniſs der römiſchkatholiſchen und proteſtantiſchen Religion gegen einander. Hat ihre Verſchiedenheit Einfluſs in den Flor der Staaten?

Auſſer dieſen herrſchenden chriſtlichen Kirchen giebt es noch einige abweichende kleine Kirchen oder Sekten, als *Mennoniten*, *Herrnhuter*, *Socinianer*.

Die *muhamediſche* Religion iſt die herrſchende in der europäiſchen Türkey. Geduldet wird ſie in einigen Gegenden des ruſſiſchen Reiches.

Von der *heydniſchen* Religion findet man nur noch im nördlichen Lappland und in einigen Gegenden Rufslands geringe Ueberbleibſel.

Die *jüdiſche* Religion wird in den meiſten europäiſchen Staaten geduldet: nur nicht in Portugal,

tugal, Spanien und Norwegen. Am zahlreichsten sind die Juden in Polen und Litauen. In einigen Ländern geniessen sie mehrere, in andern wenigere Freyheit.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Sie blühen in Europa weit stärker, als in irgend einem andern Erdtheile: aber freylich auch dort auf verschiedene Weise. Vorzüglich ist ihr Flor in Grossbritannien, Teutschland — aber wie verschieden auch da! — in den vereinigten Niederlanden, der Schweitz und in Italien. Bürgerliche, Religions- und Censurfreyheit, nebst richtiger und scharfer Kritik, bewirken dies: vorzüglich aber auch viele und gute Lehranstalten, z. B. lateinische und Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Ritterakademien, 131 Universitäten; dann auch eine grosse Menge von Akademien oder gelehrten Gesellschaften. Der lebhafte *Buchhandel* und die dadurch immer thätiger werdende *Buchdruckerkunst* in den meisten Ländern und die vielen öffentlichen *Bibliotheken* tragen auch nicht wenig dazu bey.

Die *schönen Künste*, Mahler- Kupferstecher- Bildhauer- und Baukunst, stehen auch, obgleich auf verschiedene Art, fast überall in gutem Flor; und es sind zu ihrer stärkern Aufnahme viele Akademien, Gemählde- und Statuengallerien, Kunst-Maschinen- und Instrumentensammlungen angelegt.

* *Goez* in *Geographia academica* (1789) zählet in Europa 1227 Lehranstalten für Wissenschaften und Künste.

7. in Ansehung des *Adels*. Ist in dem ganzen christlichen Europa erblich, und geniesst fast überall den wichtigen Vorzug, dass die hö-

hern Kirchen-Staats- und Kriegsämter aus seinem Mittel besetzt werden. Er wird in den *hohen* und *niedern* abgetheilet Mit jenem sind gewisse Titel verbunden, die ihm grosse Vorzüge vor diesem ertheilen. Diese sind: *Herzog*, *Markgraf*, *Graf*, *Baron* oder *Freyherr*. In *Spanien*, *England* und *Portugal*, steht zwischen den Grafen und Baronen noch der *Vicomte* (Vicegraf). In Teutschland giebt es noch andre Klassen des hohen Adels. Dort gehören auch die neuen Grafen und Freyherren zum niedern Adel; so wie eben daselbst unter den alten und neuen Fürsten ein groser Unterschied ist. Andre Gattungen und Benennungen des hohen Adels werden in den folgenden Hauptstücken vorkommen. — Unter dem *niedern* Adel werden gewöhnlich diejenigen begriffen, die keinen jener Titel führen, aber doch gewisse Vorzüge, und besonders ein Geschlechtswappen haben.

8. in Ansehung der *Bürger* u. *Städte*. S. hierüber die folgg. Hauptstücke.

9. in Ansehung der *Bauern* und *Dörfer*. Eben so. Leibeigenschaft verliert sich in Europa immer mehr u. mehr.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Alle europäische Reiche, selbst die uneingeschränkten Monarchien, haben dergleichen. Sie sind aus der vormals fast in allen Staaten gewöhnlichen eingeschränkten Regierungsform zurückgeblieben, und durch das Herkommen in ihrer Kraft erhalten worden. Hierher gehören: die herrschende Religion, die festgesetzte Thronfolge, die Verwaltung der Gerechtigkeit nach Gesetzen, die Erhaltung der wohl hergebrachten

Rechte

Rechte und Freyheiten des Volks und seiner verschiedenen Stände, die Unveräusserlichkeit der Krongüter und noch mehr des Reiches selbst; weil, nach einem in Europa allgemein angenommenen Grundsatze, Königreiche und Länder dem regierenden Geschlechte nicht als Eigenthum, sondern nur zur Verwaltung anvertraut worden sind. In eingeschränkten Staaten giebt es der Grundgesetze noch mehrere.

VIII. Regierungsform.

Man findet in Europa alle Arten von Regierungsformen. 1. *Despotisch* ist die türkische. 2. *Uneingeschränkte Monarchien:* Russland, Dänemark, Spanien, Portugal, Preussen, Sardinien, beyde Sicilien, der Kirchenstaat und, gewissermassen, Malta. 3. *Vermischte Regierungsform* wird angetroffen im teutschen Reich, in Grossbritannien, Schweden, Ungern, Böhmen und Polen: jedoch auf verschiedene Art. 4. *Aristokratische Republiken:* Venedig, Genua, Lucca, Ragusa. 5. *Demokratische Republiken:* die vereinigten Niederlande und die helvetische Eydgenossenschaft. Frankreich hat jetzt gar keine Regierungsform.

IX. Oberste Gewalt.

Sie ist nach der Nr. VI. angeführten Verschiedenheit der Regierungsform sehr verschieden.

X. Reichs- oder Landstände.

Finden nur in eingeschränkten Monarchien statt. In den meisten bestehen sie aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten; in einigen kommen noch die freyen Landeigenthümer, und in Schweden der Bauernstand dazu. Von den Zeiten, Oertern und Benennungen ihrer Zusammenkünfte sehe man die folgenden Hauptstücke.

XI. Thronfolge.

Bey den meiſten europäiſchen Völkern war zuerſt keine völlig erbliche Thronfolge gewöhnlich. Zwar folgte der Sohn dem Vater gemeiniglich in der Regierung: aber es war dabey doch nöthig, daſs er vorgängig von den Reichsſtänden und dem Volke feyerlich als Oberherr erkannt ward. Die Thronfolge beruhte alſo auf einem vermiſchten Erb- und Wahlrechte: aber mit der Zeit verdrängte das Erbrecht die Wahl, Teutſchland und Polen ausgenommen. In den *Erbreichen* iſt entweder eine männliche oder vermiſchte Thronfolge. Die natürlichen Kinder, zwiſchen welchen und den ehelichen in ältern Zeiten kein groſser Unterſchied gemacht wurde, ſind in neuern ganz von der Thronfolge ausgeſchloſſen. Die ehedem faſt in allen europäiſchen Staaten übliche Ländervertheilung iſt längſt, wegen ihrer ſchlimmen Folgen, abgeſchaft. In den *Wahlreichen* kommen bey der Thronerledigung nur die Männer in Betrachtung.

* Wenn in den Erbreichen die Krone auf einen unmündigen oder minderjährigen Nachfolger fällt, oder der Monarch wegen andrer Hinderniſſe nicht ſelbſt regieren kann; ſo werden *Vormünder*, oder Pfleger zu ſeiner Erziehung und zum Beyſtande ſeiner Perſon, und *Reichsverweſer*, die auch oft, in einer beſondern Bedeutung des Worts, *Regenten* genannt werden, zur Verwaltung der Regierung beſtellt, gemeiniglich aber beyde Aemter mit einander vereinigt.

** Das Ziel der *Minderjährigkeit* iſt in Europa ſehr verſchieden; wie aus den folgenden Hauptſtücken erhellen wird.

*** Stirbt ein regierendes Geſchlecht aus, ſo haben die Reichsſtände das Recht, ſich einen neuen Oberherrn zu wählen.

XII. Titel

XII. Titel.

Die höchſten ſind *Kaiſer* und *König*. Sie und andre Fürſten führen alle ſehr weitläufige Titel, nicht nur von den Ländern, die ſie beſitzen, ſondern auch von andern, theils wegen eines künftigen Rechts aus einer Anwartſchaft oder Erbſchaft, theils wegen ihrer Anſprüche.

XIII. Wappen.

Mit ihnen hat es faſt dieſelbe Bewandniſs.

XIV. Kron- und Hofbeamten.

In einigen europäiſchen Königreichen ſind verſchiedene hohe *Kron-* oder *Reichsbeamten*, die ihre Titel nicht von dem König, ſondern von dem Königreich führen, wie der *Groſskanzler* und *Groſsadmiral* von *Groſsbritannien*. Von dieſen ſind die *Hofdiener* unterſchieden, dergleichen man an allen Höfen findet, nämlich der *Oberhofmeiſter*, der *Oberhofmarſchall*, der *Oberkammerherr*, der *Oberſchenk*, der *Oberſtallmeiſter* u. a. m. Dieſe alle haben viele niedere Diener unter ſich, die von ihnen Befehle empfangen. Im Ganzen iſt der *Hofſtaat* der europäiſchen Regenten ziemlich nach einerley Fuſs geordnet, ſo wie das Ganze des *Caerimoniels*, aber beydes mit groſsen Abweichungen in einzelnen Sachen.

XV. Ritterorden.

Der Hofſtaat erlangt einen gröſſern Glanz durch die *Ritterorden*, dergleichen es an allen groſſen und kleinen Höfen Europens giebt; Frankreich, die vereinigten Niederlande, die Schweitz u. die Pforte ausgenommen. Sie ſind Geſellſchaften königlicher, fürſtlicher, adelicher und bürgerlicher Perſonen, die unter einem *Groſsmeiſter* oder Oberhaupte zu einigen beſon-

dern Pflichten verbunden find, und zum Unterschied und Vorzug gewiffe Ehrenzeichen tragen Sie geniefsen, etliche wenige ausgenommen, keine Einkünfte, fondern müffen manchmal noch viel deshalb aufwenden.

XVI. Kollegien in Staats- Religions- Gelehrten- Manufaktur- und Handelsfachen.

Davon in jedem Hauptftück infonderheit.

XVII. Juftitzwefen.

In den uneingefchränkten Staaten ift das *Recht*, *Gefetze zu geben* oder die *Handhabung der Juftitz* in den Händen des Monarchen; in den eingefchränkten theilt es die Nation mit dem Oberherrn, oder befitzt es allein. In den republikanifchen fteht es bey dem Körper oder Kollegium, das die höchfte Gewalt befitzt. Die Ausübung der Gefetze und die höchfte *richterliche Gewalt* ift auch in den eingefchränkten monarchifchen Staaten den Regenten anvertraut, aber doch mit mancherley Einfchränkungen. — In dem *Kriminalrechte* ftimmen jetzt die europäifchen Staaten in den allgemeinen Grundfätzen fehr überein; doch hat jeder feinen befondern Kriminalkodex. — Im *Civilrecht* ift das durch Landesgefetze der Staatsverfaffung beffer oder fchlechter angepafste römifche Recht in den meiften Reichen angenommen.

XVIII. Finanzwefen.

Der *Reichthum* und *Finanzzuftand* eines Landes richtet fich mehr nach deffen innerm Wohlftand, als nach deffen Umfang; daher die grofse Verfchiedenheit des Reichthums der europäifchen Staaten. Das Recht, die zu den Staatsbedürf-

dürfnissen nöthigen Gelder von den Einwohnern zu fodern, ist nicht in einerley Händen, aber immer der wichtigste Theil der höchsten Gewalt. Die Methode, sie aufzubringen, ist auch sehr verschieden. Die höchste Gewalt hat in den meisten Staaten gewisse Einkünfte, die aus den *Domainen* oder *Krongütern*, die dem Staat oder Regenten unmittelbar gehören, und aus den *Regalien* — wozu die Gewässer, Landstrassen, Waldungen und Berge mit den Mineralien gehören — gezogen werden. Weil aber diese nirgends zugereicht haben; so hat die höchste Gewalt allenthalben durch *Steuern* und *Auflagen* mancher Art einen Theil des Erwerbes und Vermögens der Einwohner zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, oft aber auch zur Befriedigung ihrer Privatleidenschaften, gefodert; und diese machen jetzt überall die beträchtlichste Staatseinnahme aus. Diese wird auch vergrössert durch Konfiskationen, Heimfälle, Strafgelder, allgemeines Kopfgeld, sogenannte freywillige Geschenke, und durch andre Plusmachereyen. Oft hilft man sich, wenn es an klingender Münze fehlt, mit *Papiergeld*. Noch ausgedehntere Bedürfnisse ersetzt der Staat durch *Anleihen*. Mit *Staatsschulden* sind fast alle europäische Reiche behaftet.

XIX. Kriegswesen.

Die durch die vielen, seit 300 Jahren geführten Kriege nothwendig gewordenen stehenden Kriegsheere sind durch die Herrsch- und Eroberungssucht der Regenten so sehr vermehrt worden, dass sie die Hälfte, und in einigen Staaten bey zwey Drittheile der Einkünfte wegnehmen. Man rechnet, dass die Kriegsheere aller

europäischen Mächte, die sie jetzt auch in Friedenszeiten unterhalten, die Landmilitz ungerechnet, aus ungefähr 1,700,000 Mann bestehen. Sie sind jetzt weit besser, als ehemals, eingerichtet und das Kriegswesen weit vollkommner; woran die Franzosen, vornämlich aber die Preussen, den stärksten Antheil haben. Sie bestehen aus Fussvolk und Reuterey, welche letztere den vierten oder dritten Theil des ganzen Kriegsheeres ausmacht. Beyde werden in Regimenter, und diese bey dem Fussvolke in Bataillone und Kompagnien, bey der Reuterey aber in Schwadronen abgetheilt. In Friedenszeiten kosten 1000 Mann zu Fuss bey der preussischen Armee jährlich 48500 Thaler, bey der östreichschen 50000, und bey der spanischen über 66000: 1000 Mann zu Pferde aber bey der ersten 57450, bey der andern 100000 und bey der dritten 183000 Thaler. Dabey ist die Generalität nicht mit gerechnet, und in Kriegszeiten steigen die Kosten viel höher. Es fodern auch die Festungen, die Kriegsschulen, die Versorgung der Invaliden, die Anfüllung der Zeug- und Vorrathshäuser, sehr grossen Aufwand. Die wichtigsten Landmächte sind: Russland, die Pforte, Oestreich, Preussen und Frankreich.

Die an das Meer gränzenden Staaten haben theils zu ihrer Vertheidigung, theils zur Sicherheit ihres Handels und ihrer Schiffahrt eine *Seemacht* nöthig. Sie besteht aus Schiffen, die mit Soldaten und Kanonen besetzt sind, und Orlogs- oder Kriegsschiffe heissen. Eine grosse Anzahl derselben nennt man *Flotte*, eine kleinere, *Geschwader*. Man theilt sie ein in Schiffe von der Linie und in Fregatten. Jene heissen so, weil sie ihrer Grösse wegen bey einem Seetreffen mit in

der

der Linie oder in Schlachtordnung gestellt werden und tragen 230 bis 800 Mann, nebst 50 bis 100, ja wohl 110 Kanonen. In England und zum Theil auch anderwärts rechnet man die Schiffe von 50 Kanonen weder zu den Linienschiffen, noch zu den Fregatten. Diese sind leichtere Schiffe von 60 bis 200 Mann und 20 bis 44 Kanonen. Geringere Schiffe, die unter 20 Kanonen führen, nennet man Brigantinen, Schaluppen, Schnaus, Hukers u. s. w. Die Seemacht erfodert weit grössern Aufwand, als die Landmacht. In England kostet der Bau eines Schiffes von 100 Kanonen, ohne Ausrüstung, ungefähr 220000 Thaler, und derjenige eines Schiffes von 50 Kanonen, 64000 Thaler. Die Unterhaltung der Matrosen und Seesoldaten, der Häfen und Bassins zur Verwahrung der Flotten, der Docken zur Kalfaterung oder Ausbesserung der Schiffe, und der Seezeughäuser und Magazine erfodern ungeheure Summen. Unter allen Seemächten behauptet im gegenwärtigen Jahrhundert Grossbritannien noch immer den ersten Rang und seine Seemacht ist die gröste in Europa. Ausserdem gehören zu den Seemächten: Frankreich, Spanien, die vereinigten Niederlande, Russland, die Pforte, Schweden, Dänemark und Portugal.

XX. Politisches Verhältniss der europäischen Staaten.

Wegen der mannichfachen Verschiedenheit ihrer Macht theilt man sie in drey Klassen. In die erste gehören diejenigen, die man die *herrschenden* nennet, nämlich: Russland, Grossbritannien, Oestreich, Preussen. In die zweyte die *mittlern:* das osmanische Reich, Frankreich, Spa-

Spanien, die vereinigten Niederlande, Schweden, Dänemark, Sardinien. In die dritte die *kleinern:* Portugal, beyde Sicilien, Polen, die Schweitz, Sachsen, Pfalzbayern, Venedig. Alle übrigen kommen gar nicht in Erwägung, wenn von dem Staatsverhältnifs Europens die Rede ist. Die Gründe dieser Stärke oder Schwäche eines jeden Staats sind ungemein verschieden. Sie sind theils innerliche, theils äusserliche, und können zum Theil weggeräumt werden, zum Theil nicht. Dieses hier angegebene Verhältnifs war nicht stets so, wird auch nicht immer so bleiben.

Hierher gehört auch die Materie von *Europens politischem Gleichgewicht*, das ist, von der Beybehaltung oder Behauptung eines solchen Verhältnisses der Staaten gegen einander, dafs keiner von ihnen ein für die andern gefährliches Uebergewicht gewinne. Es ward der Gegenstand der Kabinetter, seitdem die Staatsklugheit in ihnen wieder erwachte, d. h. seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts. Man hat zwar nicht hindern können, dafs gröfsere Staaten gesunken und kleine gestiegen sind: aber man hat dadurch verwehrt, dafs einer alle überwältigt und eine asiatische Revolution in Europa bewirket hätte. Es ist also weder schimärisch, noch unbillig. Ausser diesem allgemeinen Gleichgewicht giebt es noch besondre für die grofsen Theile Europens. So wird das Gleichgewicht in Westen jetzt durch die gleiche Macht Grofsbritanniens und Hollands einer Seits, und Frankreichs, Spaniens und Portugals andrer Seits erhalten; das teutsche, durch die Gleichheit Oestreichs und Preussens und ihrer beyderseitigen Freunde in Teutschland; in dem übrigen Norden hat Rufsland das Gleichgewicht gewissermafsen über den

Haufen

Haufen geworfen; und in Oſten erhält es nur einigermaſsen die Eiferſucht zwiſchen Oeſtreich, Ruſsland und Preuſſen.

* *Lud. Mart. Kahle* Diſſ. de trutina Europae, praecipua belli ac pacis norma. Gottingae 1744. 4. — Sur la veritable Richeſſe des Etats, la Balance du commerce et celle du pouvoir par Mr. *de Herzberg* p. 12. ſq. — Ueber die europäiſche Republik (von *Nik. Vogt*, Profeſſor in Mainz). *Frankf. am M.* 1787-1792. 5 Theile in 8.

Durch die Bemühung der Aufrechthaltung des Gleichgewichts wird unter den europäiſchen Staaten ein ſo genauer *Zuſammenhang* bewirkt, daſs Europa dadurch die Geſtalt eines einzigen groſsen Staatskörpers erhalten, in dem wichtige Veränderungen, die in dem äuſserſten Weſten vorgehen, in dem äuſserſten Oſten Wirkungen hervorbringen. Dieſer Zuſammenhang erzeugt beſtändige Unterhandlungen, Verträge, Bündniſſe und Gegenbündniſſe.

* Hierher gehören auch die in der *Litteratur der Statiſtik* S. 25. u. f. angeführten Sammlungen.

Das

Das zweyte Hauptſtück.

Das teutſche Reich.

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſſe, nach den *Graden*, zwiſchen dem 45 Gr. 15 Min. und 54 Gr. 40 Min. nördlicher Breite, und zwiſchen dem 20 Gr. 8 Min. und 36 Gr. 40 Min. öſtlicher Länge; nach dem *Flächeninhalt*, 11124 QM. (nach Büſching *)) oder 11540 (nach Gatterer) oder 12796 (nach Crome). Bey dieſen Rechnungen iſt Schleſien mit begriffen. Im Umkreiſe hat das teutſche Reich ungefähr 500 Meilen.

2. *Gränzen*. Gegen *Mitternacht* die Eider, der holſteiniſche Kanal und die Oſtſee; gegen *Morgen* Preuſsen, Polen, Ungern und Croatien; gegen *Mittag* das adriatiſche Meer, Italien und Schweitz; gegen *Abend* Frankreich, die vereinigten Niederlande und die Nordſee.

3. *Eintheilung*. In 10 Reichsprovinzen, die man *Reichskreiſe* nennet; und wovon jeder wieder in verſchiedene Länder getheilt iſt. Dieſe Kreiſe ſind 6 ſogenannte alte: der fränkiſche, bayriſche, ſchwäbiſche, oberrheiniſche, weſtphäliſche, niederſächſiſche; und 4 neue: der öſtreichiſche, burgundiſche, niederrheiniſche (oder

*) In der neueſten Ausgabe ſeiner Erdbeſchreibung Th. 5 behält er S. 5 ſeine alte Rechnung bey, und S. 6 nimmt er mehr als 12000 QM. an. Im erſten Theil S. 115 ſteht auch die alte Rechnung.

(oder Kurkreis) und oberſächſiſche. Sie enthalten folgende Länder:

1) der *öſtreichiſche* Kreis: 1. das eigentl. Erzherzogth. Oeſtreich, 2. das Herzogth. Steyermark, 3. das H. Kärnthen, 4. das H. Krain, 5. das öſtreichiſche Friaul, 6. das Littorale, 7. die gefürſtete Graffch. Tyrol, 8. Vorderöſtreich, 9. das Bisth. Trient, 10. das Bisth. Brixen, 11. die teutſchen Ordensballeyen in Oeſtreich und an der Etſch, 12. die Herrſch. Traſp.

2) der *burgundiſche* Kreis; ſeine noch übrigen Länder ſind die dem Hauſe Oeſtreich gehörenden Theile: 1. vom Herzogth. Brabant, 2. vom H. Limburg, 3. vom H Luxemburg, 4. vom H. Geldern, 5. von der Gr. Flandern, 6. von der Gr. Hennegau, 7. die Herrſchaft Doornik, 8. das freye Land, 9. die Gr. Namur, 10. die Herrſch. Mecheln.

3) der *weſtphäliſche* Kreis: 1. Bisth. Münſter, 2. B. Osnabrück, 3. B. Paderborn, 4. B. Lüttich, 5. B. Corvey, 6. Abbtey Stablo u. Malmedy, 7. A. Werden, 8. A. Cornelii Münſter, 9. A. Eſſen, 10. A. Thorn, 11. A. Hervorden, 12. Herz. Cleve, 13. H. Jülich, 14. H. Berg, 15. Fürſtenth. Minden, 16. F. Verden, 17. F. Naſſau, 18. F. Oſtfriesland, 19. F. Mörs, 20. H. Oldenburg, 21. Gr. Mark, 22. Gr. Ravensberg, 23. Gr. Schauenburg, 24. Gr. Lippe, 25. Gr. Sternberg (die jetzt wieder zu Lippe gehört), 26. Gr. Bentheim, 27. Gr. Steinfurt, 28. Graffchaften Tecklenburg u. Lingen, 29. Gr. Hoya, 30. Gr. Diepholz, 31. Gr. Wied, 32. Gr. Sayn, 33. Gr. Rietberg, 34. Gr. Pyrmont, 35. Gr. Gronsfeld, 36. Gr. Reckheim, 37. Gr. Anholt, 38. Gr. Holzapfel, 39. Gr. Limburg (liegt in der Gr. Mark), 40. Gr. Blankenheim u. Gerolſtein, 41. Gr.

Kerpen

Kerpen u. Lommersum, 42. Gr. Schleiden, 43. Gr. Hallermund. 44. Gr. Virnenburg, 45. Gr. Spiegelberg, 46. Gr. Fagnolles oder Ligne, 47. die Herrschaften Gimborn u. Neustadt, Winnenburg u. Beilstein, Wittem, Eyss u. Schlenacken, Gehmen, Wickerad, Mylendonk u. Reichenstein, 48. die Reichsstädte Cöln, Aachen und Dortmund.

4) der *nieder-* oder *kurrheinische* Kreis: 1. Kurmainz, 2. Kurtrier, 3. Kurcöln, 4. Kurpfalz oder Unterpfalz oder Pfalz am Rhein, 5. Fürstenth. Aremberg, 6. Gr. Nieder-Isenburg, 7. Burggrafthum Reineck, 8. Gr. oder Herrsch. Beilstein, 9. teutsche Ordensballey Coblenz. Der Fürst von Thurn und Taxis ist Kreisstand ohne Land.

5) der *oberrheinische* Kreis: 1. Bisth. Worms, 2. B. Speyer, 3. B. Strasburg, 4. B. Basel, 5. B. Fulda, 6. Johanniter Meisterthum oder Fürstenth. Heitersheim, 7. Abbt. Prüm, 8. Propstey Weissenburg, 9. Pr. Odenheim, 10. Landgrafsch. Hessen, 11. Fürstenth. Hersfeld, 12. Gr. Katzenellenbogen, 13. Gr. Hanau-Münzenberg, 14. Gr. Hanau-Lichtenberg, 15. Fürstenth. Simmern, 16. F. Lautern, 17. F. Veldenz, 18. F. Zweybrücken, 19. Gr. Sponheim, 20. Gefürst. Gr. Salm, 21. F. Nassau, 22. F. Waldeck, 23. Gr. Solms, 24. Gr. Königstein, 25. Gr. Ober-Isenburg, 26. Wild- u. Rheingrafschaft, 27. Gr. Leiningen, 28. Gr. Witgenstein, 29. Gr. Falkenstein, 30. Gr. Krichingen, 31. Gr. Wartenberg, 32. Herrschaften Bretzenheim (die auch Grafschaft genennt wird), Dachstul u. Ollbrück, 33. Reichsst. Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Friedberg, Wetzlar, 34. Reichsburg Friedberg.

6) der

6) der *schwäbische* Kreis: 1. Bisth. Costanz, 2. B. Augsburg, 3. fürstl. Propstey Elwangen, 4. fürstl. Abbt. Kempten, 5. Herz. Wirtemberg u. Teck, 6. Markgr. Baden, 7. F. Hohenzollern, 8. gefürst. Abbt. Lindau, 9. gef. Abbt. Buchau, 10. F. Fürstenberg, 11. Gr. Oettingen, 12. gefürst. Landgr. Klettgau, 13. F. Lichtenstein, 14. gefürst. Gr. Friedberg-Scheer, 15. Abbt. Salmansweiler, 16. A. Weingarten, 17. A. Ochsenhausen, 18. A. Elchingen, 19. A. Yrsee, 20. A. Ursperg, 21. A. Kaysersheim, 22. A. Roggenburg, 23. A. Roth, 24. A. Weissenau, 25. A. Schussenried, 26. A. Marchthal, 27. A. Petershausen, 28. A. Wettenhausen, 29. A. Zwiefalten, 30. A. Gengenbach, 31. A. Heggbach, 32. A. Gutenzell, 33. A. Rothmünster, 34. A. Baindt, 35. A. Neresheim, 36. Comthurey Alschhausen, 37. Landgrafsch. Stühlingen, 38. Landgr. Baar, 39. Gr. Truchsess-Waldburg, 40. Gr. Königsegg, 41. Gr. Eberstein, 42. Gr. Fugger, 43. Gr. Hohenembs, 44. Gr. Hohen-Geroldseck, 45. Gr. Neipperg, 46. Gr. Bondorf, 47. die Herrschaften Wiesensteig, Hausen, Möskirch, Tettnang u. Argen, Mindelheim u. Schwabeck, Gundelfingen, Justingen, Eglof, Thannhausen, Egglingen, 48. die Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Eslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Ysni, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach. Noch sind hier, ohne Kreisstände zu seyn: die Abbt. Ottobeuren, die A. St. Ulrich u. Afra in Augsburg, die Karthause Buxheim,

die Herrſch. Neu - Ravensburg, das Dorf Münſter.

7) der *bayriſche* Kreis: 1. Erzbisth. Salzburg, 2. Bisth. Freyſingen, 3. B. Regensburg, 4. B. Paſſau, 5. gefürſt. Propſtey Berchtesgaden, 6. gefürſt. Abbt. S. Emmeram in Regensburg, 7. gef. Abbt. Niedermünſter ebend. 8. gef. Abbt. Obermünſter ebend. 9. Herzogth. Bayern, 10. Oberpfalz, 11. Fürſtenth. Neuburg, 12. F. Sulzbach, 13. Landgr. Leuchtenberg, 14. gef. Gr. Sternſtein, 15. Gr. Haag, 16. Gr. Ortenburg, 17. die Herrſch. Ehrenfels, Sulzbürg, Pyrbaum, Hohenwaldek und Breitenek, 18. Reichsſt. Regensburg.

8) der *fränkiſche* Kreis: 1. B. Bamberg, 2. B. Würzburg, 3. B. Eichſtädt, 4. teutſches Ordensmeiſterthum zu Mergentheim, 5. F. Culmbach oder Bayreuth, 6. F. Onolzbach oder Ansbach, 7. gef. Gr. Henneberg, 8. gef. Gr. Schwarzenberg, 9. F. Hohenlohe, 10. Gr. Caſtell, 11. Gr. Wertheim, 12. Gr. Rieneck, 13. Gr. Erbach, 14. die Herrſch. Limburg, Seinsheim, Reichelsberg, Wieſentheid, Welzheim und Hauſen, 15. die Reichsſt. Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt u. Weiſſenburg.

9) der *oberſächſiſche* Kreis: 1. H. Pommern, 2. Kurfürſtenth. Brandenburg, 3. Kurf. Sachſen, 4. H. Sachſen-Weimar, 5. H. Sachſen-Gotha, 6. H. Sachſen-Coburg, 7. H. Sachſen-Meiningen, 8. H. Sachſen-Hildburghauſen, 9. Stift Merſeburg, 10. Stift Naumburg-Zeitz, 11. F. Altenburg, 12. F. Querfurt, 13. F. Anhalt, 14. Abbt. Quedlinburg, 15. Stift Walkenried, 16. F. Schwarzburg, 17. Gr. Mansfeld, 18. Gr. Stollberg u. Wernigerode, 19. Gr. Barby, 20. Gr. Hohnſtein, 21. F. Hatzfeld, 22. Gr. Reuſs, 23. Gr. Schönburg.

10) de

10) der *niederſächſiſche* Kreis: 1. Bisth. Hildesheim, 2. B. Lübeck, 3. Abbt. Gandersheim, 4. H. Magdeburg, 5. F. Halberſtadt, 6. H. Bremen, 7. F. Celle, 8. F. Grubenhagen, 9. F. Calenberg, 10. H. Sachſen-Lauenburg, 11. H. Wolfenbüttel, 12. F. Blankenburg, 13. H. Holſtein, 14. H. Mecklenburg, 15. F. Schwerin, 16. F. Ratzeburg, 17. Gr. Ranzau, 18. Reichsſt. Lübeck, Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen, Hamburg, Bremen.

Zu dieſen 10 Kreiſen ſind folgende Länder nicht geſchlagen, ob ſie gleich auch zu Teutſchland gehören:

1) das Königr. Böhmen, 2) das Markgrafth. Mähren, 3) das Markgr. Oberlauſitz, 4) das Markgr. Niederlauſitz, 5) H. Schleſien, 6) Herzogthum Savoyen, 7) die gefürſtete Gr. Mümpelgard, 8) die drey Kreiſe der unmittelbaren Reichsritterſch. in Schwaben, Franken u. am Rhein, 9) die Herrſch. Aſch u. Waſſerburg, das Kloſter Schönthal, Herrſch. u. Burggrafth. Freudenberg, reichsfr. Herrlichkeit Hörſtgen, Propſtey Cappenberg, Stift Elten, Herrſch. Rheda, Stift Burſcheid, Herrſch. Jever, Herrlichkeit Kniphauſen, Herrſch. Dyk, Mechernich, Schönau, Wylre, Richold, Stein, Dreyſs, Landskron, Rhade, Saffenberg, Schaumburg, Oberſtein, Gr. Homburg, Reichsherrſch. Schauen, 10) die ganerbſchaftl. Oerter Burg-Friedberg, Staden, Burg-Gelnhauſen, der Schüpfer Grund, Oettelfingen, 11) Reichsdörfer, die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde, Alſchhauſen, Althauſen, Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach, Soden und Holzhauſen.

Endlich gehören noch zu dem teutſchen Reiche einige Lehen in der Schweitz und viele

Lehen in Italien, eingetheilt 1) in 13 lombardiſche, worunter, Mayland, Mantua, Montferat, Gonzaga u. Mirandola die wichtigſten ſind, 2) 19 liguriſche, 3) 20 bononiſche, worunter Modena, Ferrara, Spinola, 4) toſcaniſche, worunter Toſcana, Piombino, Comacchio, u. 5) 11 terniſaniſche Lehen.

* Das Königreich *Italien* ſteht in beſtändiger, aber ungleicher Verbindung mit dem teutſchen Reiche.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaſſen*. Zwey Hauptvölker: *Teutſche* oder *Germanen*, deren Wohnplätze die Länder der Unterelbe, nebſt den mittlern und ſüdlichen Gegenden des teutſchen Reiches ſind: *Slaven* und *Wenden* hingegen bewohnen deſſen Provinzen nord- und oſtwärts der Elbe, ſo wie eine Strecke weſt- und oſtwärts der Mulda und ſüdöſtlich herab.

Auſserdem eingewanderte Fremde, als: *Franzoſen*, *Engländer*, *Italiener*, *Griechen*, *Juden*, *Zigeuner*.

2. nach ihrer *Anzahl*. 25 Millionen wenigſtens, vielleicht gegen 30. ungeachtet der häufigen *Auswanderungen* und *Ausſendungen*.

3. nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen*. Weil keine Nation von ſich ſelbſt unpartheyiſch urtheilen kann; ſo mag hier eine Lücke bleiben. Bemerkt kann inzwiſchen werden die Verſchiedenheit der Teutſchen unter einander ſelbſt.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*. Alle Arten des *Getreides*, und gröſstentheils im Ueberfluſs. *Kartoffeln*, *Flachs* mehr als *Hanf*. *Hopfen*, zum Theil von der beſten Güte, in vielen Gegenden zu wenig. *Tabak*, *Färberröthe* u. *Waid*. *Safran* und

und *Saflor*, *Scharte*, *Anis*, *Kanarien*- u. *Rübsensaamen*, *Cichorien*, *Kalmus*, *Süßholz*. Vortrefliche *Gartengewächse* und mancherley heilsame Pflanzen (unter andern auch *Rhabarber* in der Pfalz u. zu Hanau). *Baumfrüchte*, vorzüglich Aepfel, Birnen u. Zwetschken; in einigen südlichen Provinzen auch Citronen, Pomeranzen, Oliven. *Wein*, vorzüglich am Rhein, am Mayn, an der Mosel, am Neckar, und im Oestreichischen. Die ehedem so ansehnlichen *Waldungen* sind gröſstentheils stark ausgelichtet: doch hilft in solchen Gegenden, die Holzmangel leiden, das Mineralreich mit Torf und Steinkohlen aus. Auch legt man hier und da Kolonien fremder Bäume an.

2. aus dem *Thierreich*. *Rindvieh*, zum Theil ausnehmend gut, aber nicht überall hinreichend, weder zum Ackerbau, noch zur Verspeisung, noch zur Consumtion von Leder u. s. w. *Pferde* von sehr verschiedener Güte. *Schafe*, ungefähr 12 - 13 Millionen, deren *Wolle* von sehr verschiedener Güte ist; hier und da sucht man sie durch fremde zu veredeln. *Schweine*, deren Zucht in vielen Gegenden vernachläſsigt wird und überhaupt abzunehmen scheint. *Ziegen*, einheimische und angorische. *Esel* u. *Maulesel*. *Wildprät*, in manchen Gegenden zu stark gehegt, vornämlich Hirsche, Rehe, Hasen, Kaninchen, wilde Schweine, Gemsen, Hamster, Biber, allerley wildes *Geflügel*, noch mehr zahmes an mehrern Hünerarten, Gänse, Enten; Kanarienvögel nicht zu vergessen. See- Fluſs- und Teich-*Fische* mancher Art, jedoch seit der Reformation nicht mehr so häufig. *Austern* aus der Nordsee. *Perlen* in einigen Flüſsen. *Bienenzucht* gegen alte Zeiten gering. *Seidenbau* noch in der Kindheit.

 3. aus

3. aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Gold* in geringer Quantität, theils Waſchgold, theils aus Bergwerken. *Silber,* ein Hauptprodukt Teutſchlandes, zuſammen etwa 200,000 Mark jährlich. *Kupfer*, jährlich ungefähr 100,000 Centner. *Zinn*, hinreichend zum gemeinen Gebrauch. *Eiſen,* faſt allerwärts in gröſster Menge und Güte. *Bley*, auch in groſser Güte, aber nicht ſo häufig. *Queckſilber*, deſſen immer mehr gewonnen wird. 2) *andre metalliſche Produkte: Kobalt, Arſenik, Galmey, Wismuth, Zink, Zinnober.* 3) *Steinarten: edle*, mehrere Arten, doch nur wenige erheblich: deſto mehr die *feinern* Steinarten, als *Marmor*, *Alabaſter*, *Serpentin* u. ſ. w. Der weit nothwendigere *Mühlſtein* wird hier und da in vorzüglicher Güte gebrochen. 4) *Erdarten: Porzellanerde*, *Thon* zu Töpferwaaren, Ziegeln, Tabackspfeiffen, *Mergel, Trippel, Traß, Walkererde, Siegelerde, Farbenerden*, und dieſe in ausnehmender Menge und Güte. 5) *brennbare Mineralien: Schwefel, Torf, Steinkohlen, Erdpech* u. ſ. f. 6) *Salze:* gemeines Küchenſalz, in 76 Salzwerken; *Alaun, Vitriol, Pott-* oder *Waidaſche, Salmiak, Salpeter.*

IV. Teutſchlands Anlage für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Sehr verſchieden: Sandland, Heideland, Moräſte, Marſch- u. Geeſtland u. ſ. w. Die vornehmſten *Gebürge:* Alpen, Kalenberg, Sudeten- Rieſen- u. Karpathiſche Gebürge, Erzgebürge, Thüringer Wald, Fichtelberg, Harz, heſſiſche Gebürge, Donnersberg, Hunsrück, vogeſiſches Gebürge, Schwarzwald, rauhe Alb.

2. *Ge-*

2. *Gewässer.* 1) *Meere: Nordsee, Ostsee, Venediger Meerbusen.* 2) *Flüsse*, über 520, worunter über 60 schiffbare. Hier nur die 6 Hauptströme: *Donau, Rhein, Mayn, Weser, Elbe, Oder.* 3) *Landseen*, mehrere unterhalb der Donau und oberhalb der Elbe; unter jenen der *Bodensee* und mehrere in Bayern u. Oestreich: unter diesen die vielen mecklenburgischen und brandenburgischen. 4) *Gesundbrunnen* u. *Bäder*, bey 1000: aber derer, die benutzt werden, etwa 130.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im Ganzen gut und gesund, da Teutschland in der Mitte der gemässigten Zone liegt: aber nach der mannichfachen Lage der Länder und ihrer Gebürge sehr verschieden. Die Luft wird fast überall durch Waldluft modificiret, und in Süden noch überdies durch Berg- und Thalluft, mit den Ausdünstungen vieler Gewässer, und im Norden durch See- u. Heideluft.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden nach dessen Verschiedenheit, nach der Beschaffenheit des Fleisses oder der Trägheit seiner Bewohner, und nach der Beschaffenheit der Regierungen. Im Ganzen genommen hat Teutschland noch lange nicht den Grad von Kultur erreicht, dessen sein Boden fähig ist. Parallelen zwischen diesen und jenen teutschen Ländern.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht, Fischerey* und *Jägerey.* Richtet sich nach der Verschiedenheit der Gegenden und der Regierungen.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Eben so.

3. In Anſehung der *Handwerke* — von deren Mängeln und Vorzügen — der *Manufakturen* u. *Fabriken*. Auch ſehr verſchieden, und deshalb ſchwer zu überſehen: doch kann man behaupten, daſs nicht leicht eine Gegend hierinn ganz zurück iſt, daſs im Gegentheil mehrere ſich ſehr auszeichnen. Dahin gehören z. B. die preuſſiſchen u. öſtreichiſchen Staaten, Kurſachſen, Sachſen-Weimar u. Gotha, die gräfl. reuſſiſchen u. ſchönburgiſchen Lande, ein Theil der kur- u. herzogl. braunſchweigiſchen Lande, das Eichsfeld, Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, Osnabrück, Rietberg, Jülich, Berg, Lüttich, Hanau, Fulda, Henneberg, Bayreuth, Ansbach, Baden, Wirtemberg, Berchtesgaden u. a. m. Von Städten und andern einzelnen Orten aber: Aachen, Allmerode, Alsfeld, Altona, Apolda, Augsburg; Bautzen, Braunſchweig, Bremen, Butzbach; Calw, Caſſel, Chemnitz und mehrere in Meiſſen, Cöthen; Deſſau, Düren, Dierdorf, Dresden; Eiſenach, Elberfeld, Erfurt, Erlangen; Frankfurt am Mayn, Fürſtenberg, Fürth, Fulda; Gera, Görlitz, Göttingen, Gotha, Graitz, Grenzhauſen; Hamburg, Hameln, Hanau, Hannover, Heinsberg, Herrnhuth, Herzberg, Höchſt, Hof; Kehl, Kitzingen, Köthen; Langenſalze, Leipzig, Lemgo, Lindau, Lübeck, Lüttich; Mainz, Mannheim, Meiſſen, Monjoy, Mühlhauſen, Mühlheim; Neuſtadt an der Doſſe, Neuwied, Nidda, Nordheim, Nürnberg; Offenbach; Pappenheim, Plauen, Pforzheim; Quedlinburg; Raſtadt, Remſcheid, Ruhla; Schmalkalden, Schwabach, Solingen, Sonneberg, Sorau, Stollberg in Weſtphalen, Stuttgard, Suhla; Torgau; Ulm, Urach; Wandsbeck, Warendorf; Zeulenrode, Zwickau u. a. m.

Die

Die *Leinwandmanufaktur* ist unter allen übrigen in Teutschland die wichtigste und grösste, und zugleich an Güte die erste in Europa. Nächst ihr stehen die *Wollenarbeiten*, besonders in Strumpfweberey und Tuchmanufakturen. Die *Baumwollenmanufaktur* breitet sich, zum Nachtheil der beyden vorhergehenden, immer weiter aus, und ist nächst der englischen die grösste. Die kostbarsten *Spitzen*, die Europa kennt, werden auch von teutschen Händen gemacht. Nicht minder ist teutsches *Porzellan* das erste und berühmteste in Europa. Die *Eisen- Stahl- und andre Metallfabriken* sind äusserst mannichfaltig und nächst den englischen die vollkommensten. Unter der übrigen Menge von Gegenständen des teutschen Kunstfleisses sind auch die *Gold-* u. *Silberarbeiten*, *Glaswaaren*, *Fayence* und *Steingut*, *Wachsbleichen*, u. selbst die *Nürnberger* und *Fürther Kleinwaaren*, von nicht geringer Erheblichkeit. Viele Zweige haben aber auch stärkere Ausbreitung u. Verbesserung nöthig, z. B. *Papier*, *Lederbereitung*, *Tabaksbereitung*, *Seidenmanufakturen*.

4. in Ansehung des *Handels*. Grosse Bequemlichkeit zu dessen Betreibung wegen der Lage fast mitten in Europa u. an drey Meeren, wegen der vielen schiffbaren Flüsse und ihrer vortheilhaften Richtung nach so verschiedenen Gegenden hin. Der innere Handel wird nicht nur durch die Flüsse, sondern auch durch viele Frachtfuhren u. durch immer häufiger angelegte Dammstrasen befördert. — *Handelshäfen* sind: Emden, Bremen, Altona, Hamburg, Kiel, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Triest. — *Marktstädte* von Bedeutung, besonders *Messen*: Braunschweig, Magdeburg, Leip-

zig, Naumburg, Frankfurt an der Oder, Wien, Botzen, Augsburg, Nördlingen, Frankfurt am Mayn, Cöln, Antwerpen. — *Stapelstädte*: zum Theil sehr streitig: Speyer, Mainz, Frankfurt am Mayn, Cöln, Trier, Münden, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Leipzig, Anclam, Breslau, Frankfurt an der Oder, Regensburg, Ingolstadt, Passau, Kempten, Lindau, Buchhorn. — *Haupthandelsplätze*: sämtliche Häfen und Messstädte, viele Manufakturstädte, hauptsächlich: Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Cöln, Lüttich, Nürnberg, Augsburg.

Obgleich Teutschland keine Kolonien in fremden Erdtheilen besitzt; so hat es doch Schiffe, die auf allen europäischen Meeren herumsegeln, und es nimmt, mittelbarer Weise, fast an jedem Zweige des europäischen Koloniehandels Antheil. Ausser dem, was auf der Oder, in besonderer Rücksicht auf die brandenburgischen Länder, und über die schwedisch-pommerischen, mecklenburgischen und östreichisch-teutschen Häfen aus- und eingehet, richtet sich der grosse Gang des teutschen Handels hauptsächlich nach dem Laufe der *Donau*, des *Rheins*, der *Weser* und der *Elbe*, nebst ihren gleichfalls schiffbaren Zuflüssen. Der *Donauhandel* fängt schon zu Ulm an, ist aber, in Vergleichung mit den übrigen grössern Strömen, am wenigsten beträchtlich. Ungleich wichtiger ist der *Rheinhandel* wegen des Antheils, den mehrere Provinzen, zu Folge der damit verbundenen Schiffahrt mehrerer beträchtlichen Flüsse, vornämlich des *Mayns*, daran haben. Er beruht grösstentheils auf Amsterdam, und wird der Republik der ver. Niederl. jährlich zu 100 Mill. Gulden

den angeschlagen. Er erstreckt sich auf dem Rhein bis Basel, mittelst der Mosel bis Metz und Lothringen, mittelst des Mayns bis Frankfurt, Würzburg und Bamberg, mittelst des Neckars bis in die Gegend von Stuttgard, mittelst der Lahn bis Nassau-Dietz. Ein dritter Hauptweg des Handels beruhet auf dem Laufe der *Weser*. Die Stapelstädte derselben sind Münden u. Bremen, jedoch so, dass Mündenische Schiffer das Fahrrecht auf der Werra mit hessischen Schiffern gemeinschaftlich, und nur die Fahrt auf der Fulda nach Cassel und von dort zurück ausschliesslich haben: so wie hingegen zum Befahren der Weser jeder Schiffer berechtigt ist. Mittelst der Fulda gehen die Weserfrachten über Cassel bis Hersfeld, und auf der Werra bis Wanfried; durch die Aller bis Zelle; und mit Hülfe der Aller und Leine bis vor Hannover. Ausserdem aber gehen viele Güter auch auf der Achse von und nach Münden aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken und Bayern, um von oder nach Bremen spedirt zu werden. Grösser endlich, als auf allen diesen Flüssen, selbst den Rhein nicht ausgenommen, ist die Betriebsamkeit der Schiffahrt auf der *Elbe*. Schon im Innern von Böhmen beginnt der Waarenzug für diesen Strom, der vermittelst der Havel u. Spree mit Brandenburg, mit Hülfe des Kanals von der Spree nach der Oder, mit Schlesien u. s. w. und überhaupt, theils unmittelbar theils mittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen Verbindung hat. Ausser Hamburg, dem grössten Sammelplatz teutscher und ausländischer Schiffe und Waaren, sind noch Dresden, Magdeburg u. Lauenburg, Stapelorte für die Elbfahrt; und Lauenburg insbesondere

ſondere auch der Vereinigungspunkt des Elbehandels mit dem Verkehr der Lübecker.

Die vorzüglichſten *Exporten* des teutſchen Reichs ſind: *Holz* ſowohl zum Schiffbau, als zu mancherley anderm Behufe, *Getreyde* aller Art, *Obſt*, *Wein*, *Tabak*, *Waid* u. *Krapp*, *Pottaſche*, *Pferde*, *Ochſen* und andres Vieh, eine groſse Menge geſalzenes und geräuchertes *Fleiſch*, *Butter*, *Käſe*, *Honig* und *Wachs*, *Lederwerk*, aber meiſtens unbereitetes, *Wolle* u. wollenes Garn. In teutſche *Leinwand* kleiden andre europäiſche Nationen nicht nur ſich, ſondern auch ihre Kolonien, und bezahlen dafür jährlich mehr als 30 Mill. Thaler. Gleichwohl wird noch überdies, zum Schaden der inländiſchen Manufakturen, eine überaus groſse Menge *Garn*, beſonders nach Holland, verführt. Nicht wenig anſehnliche Summen ſcheint Teutſchland bereits auch für ſeine *Wollenarbeiten* wieder im Auslande zu löſen. Die Menge von *Baumwollenwaaren* hat ihren Vertrieb in dem Süden, Norden und Oſten von Europa; und teutſche *Spitzen*, die in allen europäiſchen Ländern geſucht werden, bringen, ungeachtet des ſtarken Verbrauches in Teutſchland ſelbſt, mehrere Mill. Thaler noch vom Auslande ein. Mit teutſchen *Eiſen*- und *Stahlwaaren* wird das Eiſenarme Holland faſt ganz, und auſserdem viele, zum Theil ſelbſt Eiſenreiche Länder, verſehen. Auch geht ein Beträchtliches an *Bley* und *Kupfer*, roh und verarbeitet, nebſt *Meſſing*- *Gold*- u. *Silberarbeiten*, aus; ſo wie die Halbmetalle, beſonders *Kobalt*, in neueſten Zeiten auch *Queckſilber*, nebſt den mancherley andern Berg- u. mineraliſchen Produkten, einen überaus wichtigen Exportenhandel geben, wovon ſelbſt *Waſſer* und *Erde* nicht

nicht ausgenommen ſind. Keinen unbedeutenden Artikel der Ausfuhre machen endlich auch mehrerley *irdene Geſchirre*, ächtes und unächtes *Porzellan*, *Spiegel-* u. *Glaswaaren*, vielerley *hölzerne* Arbeiten, nebſt den *Nürnberger Kleinwaaren*, aus.

Dagegen *empfängt* Teutſchland vom Auslande wieder, nicht nur *Getreide* und *Pferde*, beſonders aus Dänemark, Ungern und Polen, auch groſse Herden *Schweine* aus Ungern u. Böhmen; ferner irländiſche *Butter*; verſchiedene Materialien zu Manufakturen und Fabriken, als *Seide* u. *Baumwolle* aus Italien und der Levante; ſondern iſt auch zinsbar für alle *oſt- und weſtindiſche Waaren*, für allerley fremde *Weine* und *Früchte*, für *wollene*, *baumwollene* und *ſeidene Zeuche*, für *Papier*, für *Galanterietand* u. ſ. f.

Zum Behuf des Handels haben *Hamburg*, *Nürnberg* u. *Altona Girobanken*: *Berlin* u. mehrere Städte des preuſsiſchen Staats haben *Zettelbanken*. Die *Wiener Bank* von gleicher Art aber geht den Handel nichts an.

Aſſekuranzgeſellſchaften hat *Hamburg*, *Lübeck*, *Bremen*, *Emden*, *Antwerpen*, *Oſtende* und *Trieſt*.

Auch ſind zur Sicherung des Waarenkredits, beſonders der linnen und wollenen Waaren, hier u. da, zum Theil bereits ſeit ältern Zeiten, *Hall-* oder *Schaugerichte* oder *Leggeſtätten* angeordnet.

Endlich befördern auch den Handel viele *teutſche Handelshäuſer in fremden* Ländern, z. B. in Liſſabon, Cadiz, Livorno, Venedig, in der Levante, in Lyon, Marſeille, Bourdeaux, Nantes, Amſterdam; auch *Handelsſchulen*.

Hingegen hat der teutſche Handel auch ſeine *Hinderniſſe*; dahin gehören: Verbote, Einſchrän-

kungen

kungen und Sperrungen in und auſser dem Reich; Auflagen und Zölle zu Waſſer und zu Lande (worunter gewiſſe Rhein- und Maynzölle höchſt nachtheilig ſind, ſo daſs man deswegen ſogar anfängt, die *Frachtfuhren*, welche, nebſt den *Dammwegen*, beſondere Aufmerkſamkeit verdienen, vorzuziehen); Stapel- Straſsen- und Schiffahrtszwang; manche Monopolien; Mangel an Kapitaliſten, an Kredit, an Frugalität der Kaufleute; Politik der Ausländer u. dgl. m.

Ob Teutſchland, im Ganzen, bey ſeinem jetzigen Handel mehr gewinne oder verliere, läſst ſich, wegen der vielherriſchen Verfaſſung und des ſo vielfach offenen Ein- und Ausganges der Waaren, nicht wohl beſtimmen. In Anſehung einiger, und zwar der gröſten Staaten, Oeſtreich, Preuſſen und Sachſen, iſt das Uebergewicht der Ausfuhr entſchieden.

*) In Anſehung der *Münzen*, des *Maaſses* und *Gewichtes* weicht leider noch immer nicht nur überhaupt jede Landſchaft und Provinz, ſondern in den meiſten Provinzen ſelbſt jede einzelne Stadt von der andern ab. Vom teutſchen *Münzweſen* iſt aber hier zu bemerken, daſs überhaupt nur drey Berechnungsarten derſelben vorzüglich gangbar ſind. Im nördlichen Teutſchlande wird nach *Reichsthalern*, im nordweſtlichen vornämlich nach *Marken*, und im ſüdlichen nach *Gulden* gerechnet; welche letztere, zum Unterſchied mehrerer andrer, *Rheiniſche* und *Reichsgulden* genannt werden. Nur in einer Gegend von Franken und dem benachbarten Oberſachſen wird auch nach *fränkiſchen Gulden* gerechnet, deſſen Fuſs 25 pro Cent ſchwerer iſt, als der 24 Guldenfuſs, folglich 1 p. C. beſſer, als der 20 Guldenf. u. gleichſam einen $19\frac{1}{17}$ Fuſs conſtituiret. *Mark* bezeichnet auch eine Münze, die nicht überall gleich iſt; von der hier gemeynten machen 2 einen Gulden, und $1\frac{1}{2}$ Gulden gehen auf einen RThaler; welcher letztere nur eine *Rechnungsmünze* iſt. —

Das

Das teutſche Reich hat zwar viele ausdrücklich angeordnete *Münzſtätte*, aber (mit einer geringen Ausnahme) keine *allgemeine Münze*, die unter Namen, Titel und Wappen des Kaiſers, von Reichs wegen, geprägt würde: ſondern alle Münzſorten rühren von den beſondern teutſchen Staaten her, die ſowohl dem Namen, als dem *Münzfuſſe* nach, unter einander verſchieden ſind. Doch wird, in Anſehung des Gewichts, in ganz Teutſchland — nur mit Ausſchluſs des burgundiſchen Kreiſes, bey dem das *Troysgewicht* üblich iſt, das ſich zum cölniſchen wie 100 zu $104\frac{3}{4}$ verhält — nach einer *cölniſchen Mark* beſtimmt, wie viele Theile edlern Metalles eine Münze enthalte. Dieſe cölniſche Mark iſt a) bey dem äuſserlichen Gewicht von Gold, Silber und Münzſorten nach folgendem Verhältniſs vertheilt.

Mark.	Unzen.	Loth.	Quent.	Pfen.	Cöln. Aeschen.	Holländ. As.	Richtpf. Theile.
1	8	16	64	256	4352	4864	65536
	1	2	8	32	544	608	8192
		1	4	16	272	304	4096
			1	4	68	76	1024
				1	17	19	256
					1	$1\frac{2}{17}$	$15\frac{9}{17}$
						1	$13.\frac{9}{9}$

b) Bey Probirung der Gold- und Silber-Feine hingegen iſt das Verhältniſs: 1 Mark fein hält in Silber 16 Loth: in Gold 24 Karat oder 288 Grän. 1 Loth Silber hält, $1\frac{1}{2}$ Karat oder 18 Grän: 1 Karat Gold 12 Grän. — *Münzfüſſe in Gold* giebt es überhaupt viererley: 1. der *Goldguldenfuſs*, der eigentlich, nach der letzten Reichsmünzordnung von 1559, zu 18 Karat 8 Grän Fein, und 72 Stück auf die rauhe cölniſche Mark, beſtimmt iſt, war ſonſt in Anſehung der zweyerley Goldgulden, des rheiniſchen und hannöveriſchen, von zweyerley verſchiedenem Gehalte, kommt aber nun, da ſchon lange hannöveriſche Goldg. nicht mehr geprägt werden, nur noch

noch wegen des rheinl. in Betracht. Dieſer, mit dem auch *Maxd'or* und *Karoline* von gleicher Feine ſind, iſt von $18\frac{1}{2}$ Karat, und hält 72 Stück auf die rauhe Mark; das einzelne Stück $67\frac{5}{9}$ holl. As am Gewicht. — Der *Dukatenfuſs* erfodert *Reichsgeſetzmäſsig* 67 Stück auf die rauhe Mark von $23\frac{2}{3}$ Karat fein Gold, das einzelne Stück alſo zu $72\frac{40}{67}$ As an Schwere. Die *gewöhnlichen* Dukaten aber haben einen Gehalt, der von dem geſetzmäſsigen 3 Kar. 8 Gr. bis auf 6, 5 und noch weniger Gr. herab verſchieden iſt. — Der *teutſche Piſtolen-* oder *Louisd'orfuſs*, nach dem Georgsd'or, Karlsd'or u. ſ. w. geprägt werden, iſt bey Gelegenheit der in Frankreich 1726 abgeſetzten und in die dortigen Münzhäuſer verwieſenen alten Louisd'or aufgekommen. Die ungefähr nach dieſem Fuſs in Teutſchl. nachgeprägten *geſetzmäſsigen* Piſtolen werden gerechnet, an feinem Golde zu $21\frac{3}{4}$ Karat, am Gewicht das Stück zu $138\frac{24}{35}$ As, die rauhe Mark zu 35 Stück. Die Erfahrung beſtätigt aber von jenem geſetzmäſsigen Fuſs ſehr abweichende Verſchiedenheit, beſonders in Anſehung der heſſiſchen Piſtolen. — Der *Severinen-* oder *Souveraind'or-Gehalt* iſt am Gewicht $21\frac{1}{12}$ doppelte Stücken auf die cöln. Mark, und an Feine 22 Kar. $\frac{3}{4}$ Gr. — In *Silber*, als dem eigentlichen Richtgelde Teutſchlands und des geſamten Nordens, läſst ſich die Zahl der verſchiedenen teutſchen Münzfüſſe auf 10 bis 12 berechnen, wenn man diejenigen mit in Anſchlag bringt, die verſchiedenen Handelsplätzen, z. B. in Hamburg, zu beſonderer Beſtimmung des Handels, ausſchlieſslich eigen ſind. Die gangbaren aber im gemeinen Verkehr überhaupt ſind: 1. der alte *leipziger* oder *Achtzehnguldenfuſs* von 1690, der vermöge des Reichsſchluſſes von 1738 *Reichsmünzfuſs* ſeyn ſollte, der aber nur noch in den kurſächſiſchen, braunſchweigiſchen und ſchwediſchpommeriſchen Landen bey Kaſſen- und Kapitalzahlungen üblich iſt, zu Folge deſſen die cöln. Mark fein, im Grobcourant bis auf 1 gute Groſchenſtücke zu 12 Rthlr., in den feinen Kurbraunſchweigiſchen $\frac{2}{3}$ Stücken aber nur zu $11\frac{11}{12}$ Thaler ausgebracht wird. 2. der *Zwanzigguldenfuſs*, nach deſſen Grundſätzen der

der ausgeprägte Werth jeder Münzforte, auch im Aeufferlichen, in den öftreich. Erbftaaten, im Kurfürftenth. Sachfen, in den angränzenden Fürftenthümern, in den herz. braunfchweigifchen u. fürftl. heffen-caffelifchen Landen mit ftrenger Aufmerkfamkeit erhalten wird. 3. der *Ein u. zwanzigguldenoder graumannifche* Fufs, der durch die königl. preuffifchen teutfchen Staaten feine Herrfchaft erftrecket, 1750 angefangen hat und, nach eingefchlichener Verfchlimmerung, 1764 dahin feftgefetzt worden ift, dafs die cöln. Mark im Ganzen, in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ Stücken, zu 14 Rthl. oder 21 Gulden ausgeprägt wird. Dabey ift das gefetzliche Verhältnifs des Goldes zu Silber wie 1 zu $13\frac{11}{17}$. 4. der 24 Guldenfufs, der am weiteften verbreitet und jetzt im bayrifchen, fchwäbifchen, fränkifchen, kur- und oberrheinifchen, auch weftphälifchen Kreife, theils allein, theils neben dem 20 Guldenfuffe, nach dem meiftens die Wechfelpreife geftellt und bezahlt werden, gangbar ift. Ihm zu Folge follte Gold und Silber im Verhältnifs ftehen, wie 1 zu $13\frac{1}{2}$.

Maafe. Das gemeine kaufmännifche Längenmaas ift die *Elle*, die überhaupt 2 Fufs oder 24 Zoll hält. Der eigentliche teutfche *Fufs* ift der *rheinländifche*, der etwas gröfser ift, als der londner, und kleiner, als der parifer. Zu dem letzten verhält er fich fo, dafs 27 parifer Fufs gleich find 28 rheinl. So wie aber faft jeder Ort ein andres Fufsmaas hat; fo ift auch die Elle faft überall von jenem rheinl. Maasftabe verfchieden. Ueberdies giebt es an manchen Orten eine doppelte, ja 3 u. mehrerley Ellen, je nachdem die Waaren find, die damit gemeffen werden. Unter die gebräuchlichften Ellen gehören die brabantifche, nürnberg. hamburg. u. leipz. Elle. Die frankfurtifche wird mit der hamburg. für gleich gehalten. Die brabantifche hält 3 ganze u. 65 Taufendtheile eines parifer Fufses; u. fo find

5 brabant. Ellen = 6 hamburgifchen,
20 — — = 21 nürnbergifchen,
9 — — = 11 leipzigern.

Andere Benennungen von Längen und ihre Beftimmungen find folgende:

1 Klafter oder Faden hält		3 Ellen.
1 Mandel	— — —	15 Stücke.
1 Stiege	— — —	20 Stücke.
1 Zimmer	— — —	40 Stücke.
1 Schock	— — —	60 Stücke.
1 Webe	— — —	72 Ellen.

Bey liegenden Gründen geschehen die meisten Bestimmungen nach *Ackern*, oder nach *Scheffelaussaat* u. *Tonnen*, oder nach *Jucharten*, *Morgen* u. *Hufen*. 2 rheinl. Jucharte machen 1 rheinl. Morgen: in manchen Gegenden aber bezeichnet umgekehrt das Wort Juchart eine grössere Fläche, als diejenige eines Morgen. Gewöhnlich gehen 30 Morgen auf eine Hufe. — Das Grundmaas dieser Flächenbenennungen sind *Quadratruthen*, jede zu 12 Quadratschuhen gerechnet, deren 120 auf einen rheinl. Morgen gehen. — In Ansehung der *Meilenbestimmung* ist noch zu bemerken, dass eine gemeine teutsche Meile, deren 15 auf einen Aequatorsgrad gehen, 22,784 pariser Fuss hält. So wie es aber an den wenigsten Orten abgemessene Meilen giebt; so stimmt auch jene gewöhnlich angenommene geogr. Meile mit keiner der gewöhnlichen Meilen in irgend einer Provinz überein. Meistens werden sie nur nach Gutdünken angenommen; daher ist oft manche Meile mehr als zweymahl so lang, als eine andre; daher so mancher Postunfug! — Nichts aber kann mannichfacher u. von einander abweichender seyn, als die *Fruchtmaasse*. Die bekanntesten Benennungen sind: *Wispel*, *Malter*, *Simra*, *Scheffel*, *Himten*, *Metzen*. Sie bezeichnen aber, nach Verschiedenheit einzelner Landschaften u. Orte, so verschiedene Grössen, und werden so verschiedentlich eingetheilt, dass eine Angabe ihrer Proportion im Allgemeinen unmöglich ist. — Unter den Maasen flüssiger Dinge, besonders des Weins, hält:

1 Stückfass	—	$1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuder.
1 Fuder (gewöhnlich)		6 Ohm.
1 Ohm	—	2 Eymer.
1 Eymer	—	2 Anker.
1 Anker	—	zwischen 32 — 40 Quart.

1 Quart (gewöhnlich)		ungefähr 49 pariſer Kubikzoll u. wiegt an reinem Waſſer 2 Pf.
1 Oxhoft	—	1½ Ohm oder 6 Anker.
1 Tonne (ungefähr)		100 Quart.

Gewicht. Das *Pfund*, woraus zunächſt alle andre Gewichte zuſammengeſetzt ſind, wird abgetheilt in 2 *Mark*, die Mark in 8 *Unzen*, die Unze in 2 *Loth* u. ſ. w. Das gemeine *Richtpfund* iſt das cölniſche Markgewicht, in Vergleichung deſſen ein andres Pfund entweder *leicht* oder *ſchwer* oder *gemeines* Gewicht genannt wird. Unter den verſchiedenen gröſſern Gewichtarten gehört vornämlich hieher der *Stein*, der nach Verſchiedenheit der Gegenden u. Waaren, wozu er gebraucht wird, zwiſchen 10 — 22 Pf. begreift. Er wird auch in einen leichten u. ſchweren Stein unterſchieden, u. im erſten Fall zu 10 — 11 im andern aber zu 20 — 22 Pf. gerechnet. Das *Liespfund* hält gewöhnlich bey Frachten 16 u. mehr Pf. beym Kauf u. Verkauf aber meiſtens 14 Pf. Der *Centner* wird zu 100, 110 bis 112 Pf. gerechnet. Das *Schiffpfund* iſt gleich 20 Liespfunden oder 280 gemeinen Pfunden: 12 Schiffpfund aber machen 1 Laſt. — Verſchiedene, nicht blos flüſſige, ſondern auch trockene Waaren werden im Handel nach *Tonnen* berechnet, deren eine gleich iſt einem Schiffpfund, u. 12 Tonnen einer Laſt. Wird der Ausdruck *Laſt* u. *Tonne* zur Beſtimmung der Gröſſe u. Fracht eines Schiffes gebraucht; ſo bezeichnet eine ſolche Schifflaſt 2 Tonnen und die Tonne 2000 Pf. franz. Gewichts an Seewaſſer oder einen Raum von 28½ franz. Kubikfuſſen. — Was ſogenannte *zählende* Güter betrift; ſo wird beym *Papierhandel* gerechnet: 1 Ballen zu 10 Rieſs, 1 R. zu 20 Buch, u. 1 B. Schreibpap. zu 24. 1 B. Druckpap. aber zu 25 Bogen. Beym *Blechhandel* nach Fäſschen; weiſſe u. ſchwarze Bleche ohne Unterſchied zu 450 Platten: in Hamburg aber beſonders die weiſſen zu 300 Platten. Beym *Garnhandel* nach Stücken, Ströhm oder Sträng, Zaſpel, Gebinden, Faden u. ſ. w. Sie ſind ſich aber nicht überall gleich. Beym *Linnenhandel* gehts gemeiniglich nach Stiegen, Stücken, Schocken. Das Stück iſt

aber auch nicht überall einerley. Beym *Tuchhandel* wird gezählt: das Packtuch zu 10 Stück, jedes zu 22 Tuch, 1 Tuch zu 32 Ellen in Braunschweig, Nürnberg u. s. w. Man zählt ferner den Ballen zu 12 Tüchern (à 32 Ellen), den Saum aber zu 22 Tüchern; weiter das Fardel zu 45 Barchet von 22 u. 24 Ellen, u. den Laken zu 24 Ellen. Endlich beym *Holzhandel* wird verkauft: 1) das Nutzholz, und zwar *a*) Stab- oder Fassholz gewöhnlich nach Ringen, der 4 Schock oder 240 Stück hält; 5 Ringe machen 1 groſses Tausend oder 10 groſse Hunderte; letzteres hält 120, ersteres 1200 Einheiten. *b*) Sparr- u. Bohlhölzer nach Schocken. 2) das Brennholz wird berechnet nach Klaftern, Faden, Haufen, Schragen und andern Maaſsen, die einander nicht überall gleich sind. Eine Klafter oder Faden Holz soll eigentlich 6 Kubikfuſs halten, wird aber gewöhnlich 6 Fuſs breit u. hoch, u. nur 5 Fuſs lang, auch wohl noch kürzer, gemessen.

5. In Ansehung der *Religion.* Vermöge des passauischen Vertrages von 1552 und augsburgischen Religionsfriedens 1555 soll keine andre, als die *römisch-katholische*, *evangelisch-lutherische* und vermöge des westphälischen Friedens 1648 auch die *evangelisch-reformirte* Religion in Teutschland eingeführt und geduldet werden. Dennoch giebt es da viele andre christliche Sekten, z. B. Waldenser, Mennoniten, mährische Brüder, Griechen, Herrnhuter, die nicht nur Gewissensfreyheit, sondern in manchen Ländern auch freye Religionsübung genieſsen. Die katholischen Religionsverwandten haben vornämlich im südlichen Teutschland ihren Sitz; die reformirten am Rhein; und die evangelisch-lutherischen in nördlichen Ländern. Jeder Landesherr muſs seine Unterthanen, die einer andern Religion, als der seinigen, zugethan sind, im Besitz ihrer Religionsübung, Kirchen, Schulen, geist-

geiſtlichen Güter u. ſ. w. laſſen, wie ſie ſich in dem im weſtphäl. Frieden verordneten, gewöhnlich ſogenannten Normaljahr 1624 (oder richtiger: Entſcheidungsziel) darinn befunden haben. Waren aber Unterthanen damals nicht in dem Beſitz der Religionsübung, oder ändern ſie die Religion; ſo kann er ſie zum Abzug aus ſeinem Lande nöthigen, darf ihnen aber ihre Habe nicht vorenthalten, und muſs ihnen wenigſtens 3 Jahre, wenn ſie aber ſchon vor dem weſtphäliſchen Frieden der andern Religion zugethan waren, 5 Jahre Friſt zur Auswanderung verſtatten. Der Landesherr, der einer andern Religion zugethan iſt, kann zum Behuf ſeines Privatgottesdienſtes in ſeiner Reſidenz eine Schloſskapelle bauen, auch aller Orten in ſeinem Zimmer Gottesdienſt halten, darf aber ſeinen Religionsverwandten, zum Nachtheil der im Lande herrſchenden Religion, keine Freyheiten und Vortheile einräumen. Die *katholiſchen geiſtlichen* Stände üben die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ihre katholiſchen Unterthanen mehrentheils blos als Geiſtliche, nach Vorſchrift des kanoniſchen Rechts, und abhängig vom Papſt, aus. Jeder Erzbiſchof ſteht unter dem Papſt, die Biſchöffe unter den Erzbiſchöffen, und die Aebbte unter den Biſchöffen; einige Biſchöffe und Aebbte ausgenommen, die unmittelbar unter dem Papſt ſtehen. Die *katholiſchen weltlichen* Stände überlaſſen die geiſtliche Gerichtsbarkeit dem Papſt, deſſen Nuncien, und den Erzbiſchöffen und Biſchöffen, in deren Sprengeln ſie liegen. Die *evangeliſchen* Reichsſtände hingegen erkennen in geiſtlichen Sachen die Gerichtsbarkeit des Papſtes und der katholiſchen Erz- und Biſchöffe ſo wenig, als diejenige der höchſten Reichsgerichte, und ſind in Religions-

gionsſachen vollkommen frey und unabhängig. Jeder Stand kann das Kirchen- und Schulweſen in ſeinem Lande nach Gutdünken einrichten, wenn nicht Verträge mit den Landſtänden und Unterthanen oder das Entſcheidungs-Jahr 1624 ſeine Gewalt einſchränken. Gemeiniglich ſind zur Beſorgung des Kirchenweſens *Konſiſtorien* beſtellt, auch wohl *Synoden* und *Kirchenräthe*. Die Kirchen- und Schulbedienten werden vom Landesherrn, oder von den Konſiſtorien, oder von Kirchenälteſten, oder von Patronen, oder auch von den Gemeinen beſtellt, und ihnen ſind *Inſpektoren*, *Pröpſte*, *Superintendenten* und *Generalſuperintendenten* vorgeſetzt. Das Verhältniſs eines katholiſchen Landesherrn zu ſeinen evangeliſchen Unterthanen und eines evangeliſchen Landesherrn zu ſeinen katholiſchen Unterthanen, richtet ſich in Anſehung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nach dem Beſitzſtande im Normaljahr 1624: jedoch gehören bey evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Landesherren diejenigen Fälle nicht hierher, welche irgend einige Beziehung auf die augsburgiſche Confeſſion haben, und es darf ihnen bey Gelegenheit des Proceſſes nichts zugemuthet werden, was der A. C. zuwider iſt.

Es werden auch über 200,000 *Juden* im teutſchen Reiche geduldet und ihnen an vielen Orten der Gottesdienſt geſtattet.

* Parallele zwiſchen Proteſtanten und Katholiken in der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Anſehung der Fortſchritte zur Reinigung der Religion von Menſchenſatzungen, Vorurtheilen, Aberglauben, überflüſsigen Caerimonien u. dgl. vorzüglich in Rückſicht einer geläuterten Bibelkritik.

6. in Anſehung der *Wiſſenſchaften* und *ſchönen Künſte.* Selbſt Ausländer, die die jetzige Kultür der Wiſſenſchaften in Teutſchland kennen, geſtehen, daſs ſie, im Ganzen genommen, gegenwärtig auf einem höhern Grad ſtehe, als in allen übrigen europäiſchen Ländern. Nicht nur die Menge ſeiner Schriftſteller, deren jetzt ungefähr 7000 geſchäftig ſind, beweiſet dies, ſondern auch hauptſächlich der Eifer und das Glück, womit ſie alle Theile der Künſte und Wiſſenſchaften bearbeiten, obgleich der Erfolg nicht in allen gleich ſtark iſt. So hat Teutſchland weniger geſchickte Bildhauer und Baumeiſter, als Mahler und Kupferſtecher. Seine Tonkünſtler gleichen den italieniſchen und übertreffen ſie vielleicht jetzt: aber es hat nicht ſo geſchickte Tänzer. Es bildet die geſchickteſten Forſcher in den todten Sprachen, und die Kritik hat ihm ſo viel zu danken, als irgend einer andern Nation. Die Mutterſprache hingegen hat man ſpät zu bearbeiten angefangen; daher erreichen deutſche Dichter und Proſaiſten ihre geſchicktern Nachbarn noch immer nicht ganz. Der Teutſche lernt fremde Sprachen mehr und beſſer, als andre Nationen. Die Hiſtoriker bringen unermüdlichen Fleiſs zum Studium der Geſchichte, aber weniger philoſophiſchen Geiſt und weniger klaſſiſche Schreibart: deſto gründlicher u. zuverläſsiger ſind ihre Werke. Kein Volk hat ſich ſo verdient um Geographie und Statiſtik gemacht; auch alle andre Hülfswiſſenſchaften der Geſchichte werden von den Teutſchen mit groſsem Erfolg getrieben. Sie geben keiner Nation etwas nach an Stärke in allen Zweigen der mathematiſchen Wiſſenſchaften, auſser der Navigation, und ſie ſind richtige und tiefdenkende Naturkündiger,

diger, und ſorgſame und fleiſsige Arbeiter in der Naturhiſtorie. Die Chemie hat ihre ächte Geſtalt Teutſchen zu danken. Keine Nation hat gründlichere ſpeculativiſche Philoſophen, die gleich entfernt von ſcholaſtiſcher Spitzfindigkeit und flüchtiger Geſchwätzigkeit ſind. Alle Theile der Arzneykunde haben den Teutſchen mannichfache Aufklärungen zu danken. Sie haben die meiſten Materien des Civilrechts erſchöpft, ob es gleich in Teutſchland wegen der unzählbaren Provinzial- und Lokalrechte eine ſehr ſchwere Wiſſenſchaft iſt. Auf die übrigen Zweige der Rechtsgelehrſamkeit wird von ihnen vorzüglicher Fleiſs verwendet, beſonders auf Kriminal- Staats- und Kirchenrecht. Die Theologen der proteſtantiſchen Kirche neuerer Zeit ſind eben ſo gründliche Exegeten, als vernünftige, von Vorliebe zu kirchlichen Syſtemen unverblendete Dogmatiker, deren Schriften zum Theil Epoche machen.

An *Lehranſtalten* aller Art fehlt es nicht. Vielmehr iſt, ſeitdem *Baſedow* den Ton dazu angab, die Verbeſſerung der Erziehung überhaupt, und der gelehrten inſonderheit, ein allgemeiner Gegenſtand des aufgeklärten Theils des teutſchen Reichs. Man hat darinn groſse Fortſchritte gethan, aber auch dabey manche neue Fehler begangen. Die philanthropiſchen Anſtalten ſind von dieſen beyden Seiten merkwürdig. Teutſchland hat 35 *Univerſitäten*, davon 17 proteſtantiſch, 16 katholiſch und 2 vermiſcht ſind. Nach der gröſsern oder geringern Zahl in jedem Kreiſe und nach alphabetiſcher Ordnung folgen ſie ſo auf einander: 6 im *oberſächſ.* Kreis: zu *Erfurt* katholiſcher u. lutheriſcher Religion, zu *Frankfurt an der Oder* ref. zu *Greifswalde* luth. zu

Jena

Jena luth. zu *Leipzig* luth. zu *Wittenberg* luth. 5 im *niedersächs.* Kreis: zu *Göttingen*, *Halle*, *Helmstädt*, *Kiel*, *Rostock*, alle luth. 5 im *kurrhein.* Kreis: zu *Bonn* kath. zu *Heidelberg* reform. u. kath. zu *Cöln*, *Mainz* und *Trier* kath. 4 im *fränk.* Kreis: zu *Altdorf* luth. zu *Bamberg* kath. zu *Erlangen* luth. zu *Würzburg* kath. 3 im *westphäl.* Kreis: zu *Duisburg* ref. zu *Paderborn* kath. zu *Rinteln* luth. 3 im *oberrhein.* Kreis: zu *Fulda* kath. zu *Giessen* luth. zu *Marburg* ref. 3 im *schwäb.* Kreis: zu *Dillingen* kath. zu *Tübingen* luth. 3 im *östreich.* Kreis: zu *Freyburg* im Breisgau, zu *Insbruck* in Tyrol, u. zu *Wien* kath. 2 im *bayr.* Kreis: zu *Ingolstadt* u. *Salzburg* kath. 1 im *burgund.* Kreis: zu *Löwen* kath. 1 in *Böhmen* zu *Prag* kath.

Ausser dem giebt es sehr viele Lehranstalten, unter dem Namen der *akademischen Gymnasien*, z. B. zu Bremen, Coburg, Danzig und Stettin, *Lyceen*, *Gymnasien*.

Ferner, verschiedene Institute, die den jungen Staatsbürger ausschliesslich zu einer bestimmten Lebensart vorbereiten, oder der Unterweisung in gewissen Kenntnissen vorzugsweise gewidmet sind. Zur *militärischen* Erziehung sind in mehrern Provinzen *Kriegsschulen*, zur *kaufmännischen*, *Handlungsakademien*, ferner *Kameralinstitute*, *Bergwerksschulen* u. s. w. Nächst diesen giebt es, obgleich von problematischer Entbehrlichkeit, eigene *Ritterakademien* zur ausschliesslichen Bildung adelicher Jugend und in der neuern Zeit verschiedene *Philantropine*; der vielen *Pensionsanstalten* nicht zu gedenken.

Unter den vielen *Akademien* oder gelehrten Gesellschaften zeichnen sich aus: *die kaiserl. Akademie*

demie der Naturforſcher, die Akademien zu *Berlin*, *Brüſſel*, *Caſſel*, *Erfurt*, *Göttingen*, *Leipzig*, *Mannheim*, *München*, *Prag*. Zu den nützlichſten gehören die verſchiedenen *Oekonomiegeſellſchaften*, z. B. zu *Hamburg*, *Heidelberg*, *Leipzig*, *Zelle*.

Wohlthätige *Inſtitute für Taubſtumme* exiſtiren zu *Berlin*, *Leipzig*, *Prag* u. *Wien*.

Die *Herrnhuter* haben ein *Collegium academicum* zu *Barby*; und die *Juden Akademien* zu *Fürth*, *Frankfurt am Mayn* u. *Prag*.

Oeffentliche zahlreiche *Bibliotheken* finden ſich faſt in allen Reſidenz- und Univerſitätsſtädten, vorzüglich zu *Berlin*, *Dresden*, *Göttingen*, *Gotha*, *Hannover*, *Leipzig*, *Mannheim*, *Prag*, *Stuttgard*, *Weimar*, *Wien*, *Wolfenbüttel*.

Nach Verſchiedenheit der ſtärkern oder geringern *Denk- und Preßfreyheit* machen die teutſchen Provinzen Fortſchritte in der Kultur der Wiſſenſchaften. Hierher gehört auch der groſse Flor des *Buchhandels*; vielleicht auch die immer zahlreicher werdenden *Leihbibliotheken* und *Leſegeſellſchaften*.

Zur Beförderung der *ſchönen Künſte* ſind *Akademien* zu *Augsburg*, *Berlin*, *Dresden*, *Leipzig*, *Mannheim*, *Wien*; und *Gallerien* zu *Caſſel*, *Dresden*, *Düſſeldorf*, *Mannheim*, *Potsdam*, *Salzdalum*, *Sans-Souci*, *Wien*.

Die *Buchdruckereyen* ſind zwar in Teutſchland noch nicht ſo vollkommen, wie in Holland, England und Frankreich: ſie werden aber in der neuern Zeit ſehr verbeſſert, beſonders zu *Berlin* und *Leipzig*, wo auch der Buchdrucker Breitkopf den Notendruck erfunden hat.

Hinderniſſe der Aufklärung oder des beſtmöglichſten Gebrauches der Vernunft ſind: ſchlechte Regie-

Regierungen hier und da, allzustarke Censurbeschränkung, Fehler der Erziehung u. s. f.

7. in Ansehung des *Adels-Bürger-* und *Bauernstandes* s. am Ende der 10ten Rubrik.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. die *goldne Bulle*, gegeben unter Karl dem 4ten 1356, worinn hauptsächlich die Wahl und Krönung eines Oberhaupts des teutschen Reichs, die Angelegenheit der Reichsverweser, und die vorzüglichen Gerechtsame der Kurfürsten bestimmt werden.

2. Die Akte des *Landfriedens*, oder das zur Abstellung des ehemaligen Faustrechts und zur Sicherung der innern Ruhe unter Maxim. dem 1ten auf dem Reichstage zu Worms 1495 errichtete u. nachher einigemal, vorzüglich 1548, mit Verbesserungen erneuerte Gesetz, vermöge dessen alle gewaltsame Selbsthülfe u. eigenmächtige Befehdung bey namhafter Strafe untersagt, und jeder Stand ohne Unterschied angewiesen wird, sein Begehren friedlich auf dem Wege Rechtens zu suchen.

3. Der *Passauische Vertrag* von 1552 und der darauf gegründete *Augsburgische Religionsfriede* von 1555, wodurch die der Reformation wegen erfolgten Unruhen zwischen den Bekennern der katholischen und der evangelischen Religion verglichen, und die Gerechtsame beyder Glaubensverwandten fest gesetzt werden.

4. Die *Exekutionsordnung* von 1555, deren Verfügungen theils die Handhabung des Land- und Religionsfriedens in Ansehung der innern Ruhe, theils die Vertheidigung des Reichs gegen auswärtige Gewalt, zur Absicht haben.

5. die

5. die neueſte, gleichfalls auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 gegebene *Kammergerichtsordnung*, in ſo fern ſie theils die Beſtellung, theils die Verfaſſung und Jurisdiktion dieſes höchſten Reichgerichts betrift.

6. der *weſtphäliſche Friede* von 1648, der dem 30jährigen Krieg ein Ende machte, und wodurch die politiſche u. kirchliche Verfaſſung Teutſchlands, nicht nur zum Theil ganz neue Beſtimmungen, ſondern vornämlich auch eine feſtere Grundlage erhielt.

7. die ſeit Karl dem 5ten gewöhnliche *Wahlcapitulation* oder der Inbegriff von Bedingungen und Zuſagen, unter denen ein jedesmaliges Oberhaupt des teutſchen Reichs ſeine Würde erhält, u. wodurch die Gränzen ſeiner Macht, die Obliegenheiten und Befugniſſe ſeiner ganzen Regierung beſtimmt werden.

Auſſerdem wird vieles durch ſtillſchweigend errichtete Grundverträge, die man *Reichsherkommen* nennt, beſtimmt; ſo wie auch die *Analogie* in vielen Fällen Anwendung findet.

VIII. Regierungsform.

Teutſchland oder das *heil. römiſche Reich teutſcher Nation* iſt eine aus mehrern Staaten zuſammengeſetzte eingeſchränkte Wahlmonarchie, oder ein Inbegriff einiger hundert beſonderer Staaten und gemeiner Weſen, die an Gröſſe, Namen und Verfaſſung, wie auch durch mehrerley Oberherren und Regenten, unter einander verſchieden ſind. Einer dieſer Staaten iſt ein *Königreich*; ein andrer Theil beſteht aus *Erzbisthümern*, *Bisthümern*, *Abbteyen* und *Propſteyen*; wieder andre heiſſen *Kurfürſtenthümer*, *Erzherzogthümer*, *Herzogthümer*, *Markgrafſchaften*, *Fürſtenthü-*

stenthümer, *Landgrafschaften*, *Graf*- und *Herrschaften;* und noch andre sind Gattungen von Republiken und heissen *freye Reichsstädte.* Hierzu kommen noch gewisse Gebiete solcher reichsunmittelbaren adelichen Besitzer, die unter der unmittelbaren *Reichsritterschaft* begriffen werden, unter denen einige sich in *Ganerbschaften* oder Sammtherrschaften vereinigt haben; so wie es auch verschiedene unmittelbare Ganerbschaften und Herrschaften giebt, die weder zu den Reichsständen, noch auch zu der Reichsritterschaft gehören; und endlich sind mehrere, die den Namen *freyer Reichsdörfer* führen.

Diese alle sind, als endliche Theile eines Ganzen, in ihrer Grundverfassung, ihren wechselseitigen Gerechtsamen, und in gewissen Gesamtangelegenheiten, der Aufsicht und Leitung eines selbst gewählten Oberhauptes mit monarchischen Würden und Ehren, und gemeinschaftlich geschlossenen Grundverträgen, untergeordnet, und bilden, mittelst dieses Zusammenhanges, einen Staatskörper, der den Namen eines *teutschen Königreichs* führt, mit dem zugleich die Würde des *römischen* (oder vielmehr römischteutschen) *Kaiserthums* und das Königreich *Italien* verknüpft ist.

IX. Oberste Gewalt.

Das allgemeine höchste Oberhaupt des teutschen Reichs wird gleich nach seiner Wahl *erwählter römischer* (möchte man doch lieber sagen *teutscher*) *König*, und jetzt gleich nach seiner teutschen Krönung, *erwählter röm. Kaiser*, genennet.

X. Reichs-

X. Reichsstände.

Der Kaiser ist in der Ausübung der Staatsgewalt (seine *Reservatrechte* ausgenommen; wovon unten) eingeschränkt durch das *Corpus der Reichsstände.* Diese machen die höhere Klasse der *Reichsunmittelbaren* aus. Man versteht unter letztern überhaupt alle diejenigen, die in Teutschland keiner Landeshoheit unterworfen sind, sondern niemand, als Kaiser und Reich, über sich erkennen. Da aber einige von diesen keinen Theil an der Reichsregierung nehmen, nicht Sitz- und Stimmrecht auf der allgemeinen Reichsversammlung haben u. s. w. so heissen, zum Unterschied von ihnen, nur diejenigen Unmittelbaren, *Reichsstände*, denen eine in den Reichsgrundgesetzen und durch das Herkommen bestimmte Konkurrenz mit dem Kaiser, bey Ausübung der höchsten Staatsgewalt, zukommt. Sie sind theils *geistliche*, theils *weltliche*, nach dem Range und nach den Benennungen der verschiedenen teutschen Staaten. S. vorhin VIII.

Diese Reichsstände, als Körper betrachtet, üben auf dem *Reichstage*, nebst dem Kaiser, die höchste Gewalt aus. Der Reichstag ist also die Versammlung des Kaisers und der dabey Sitz und Stimme habenden Stände zur Verwaltung solcher Reichsgeschäfte, wobey der Kaiser mit den gesamten Ständen gemeinschaftlich wirken muss. Dahin gehören alle Majestätsrechte, die nicht kaiserliche Reservate sind, als das Recht Krieg und Frieden zu machen, Bündnisse zu schliessen, neue Gesetze zu geben und alte abzuändern oder aufzuheben, allgemeine Reichssteuern auszuschreiben, in die Reichsacht zu erklären, die öffentliche Religions-Verfassung im Reiche zu bestimmen u. a. m.

Der

Der Reichstag wird von dem Kaiser mit Einwilligung der Kurfürsten an einen nicht bestimmten Ort schriftlich zusammen gerufen. Seit 1663 ist er, ohne auseinander zu gehen, in Regensburg und nur auf kurze Zeit in Augsburg und Frankfurt am Mayn gewesen. Die Aufsicht über die äusserliche Ordnung und Polizey hat Kursachsen als Erzmarschall, welches solche durch den Erbmarschall, den Grafen von Pappenheim, ausüben läßt, der deswegen eine eigene Erbmarschallamtskanzley anordnet. Der Kaiser erscheint bey dem Reichstag durch Gesandte, die den Titel *Principal-Kommissarius* und *Kon-Kommissarius* führen. Auch die Stände erscheinen nur durch Gesandte und Abgeordnete. Der Kaiser eröffnet den Reichstag und läßt seine Vorträge thun; eben so können auch alle auswärtige Mächte und Personen schriftlich ihre Angelegenheiten daselbst vortragen. Alle Vorträge aber müssen zuvor von Kurmainz *zur Diktatur gebracht werden;* welches zu den Verrichtungen des ihm gehörigen Reichsdirektoriums gehört. Dieses behauptet Kursachsen, wenn Mainz vakant ist; desgleichen das Domkapitel zu Mainz; ferner Trier, und auch Cöln: letzteres jedoch nur abwechselnd mit Trier.

An den *Berathschlagungen* selbst nimmt der Kaiser keinen Antheil, sondern sie werden von den Ständen allein angestellt. Dies geschieht Anfangs in 3 sich besonders versammlenden Kollegien, der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Im *kurfürstl. Kollegium* hat Kurmainz das Direktorium und den Vortrag, und Kurtrier giebt seine Stimme zuerst. Der *Reichsfürstenrath* ist in die *geistliche* und *weltliche Bank* eingetheilt. Auf der *ersten* haben die Erzbischöffe, die keine Kur-

fürsten

fürſten ſind, der Erzherzog von Oeſtreich, der Herz. v. Burgund, der Hoch- und Teutſchmeiſter, die Biſchöffe, der Johannitermeiſter und etliche gefürſtete Praelaten viritim Stimmen; die übrigen Praelaten aber, obgleich zum Theil ebenfalls gefürſtet, nebſt verſchiedenen Aebbtiſſinnen und den Teutſch-Ordens-Balleyen Coblenz, Elſaſs und Burgund, nur 2 Kuriat- oder Geſammtſtimmen, die ſich deswegen in die rheiniſche und ſchwäbiſche Bank abtheilen. Sie machen zuſammen 37 Stimmen aus. Auf der *weltlichen* Bank haben nach einer ſeit 1582 angenommenen Norm erſt die Fürſten aus kurfürſtl. Nebenlinien, darauf die alten Fürſten, dann die neuen, die zugelaſſen ſind, viritim Sitz und Stimme, endlich die Grafen und Herren, die ſämmtlich nur 4 Kuriatſtimmen — die wetterauiſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und weſtphäliſche — haben. Sie machen jetzt 63 Stimmen aus. Noch ſitzen darinn auf der ſogenannten Queerbank die Biſchöffe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer Proteſtant iſt: ſie ſtimmen aber unter den Ständen der geiſtlichen Bank, und ſind daher unter den vorhin erwähnten 37 Stimmen begriffen. Neue Fürſten, Grafen und Herren erlangen nur erſt alsdann Sitz und Stimme, wenn ſie ſich vorher mit dem Beſitz eines unmittelbaren Fürſtenthums, Graf- oder Herrſchaft qualificirt, ſodann mit einem ſtandeswürdigen Reichs-Matrikular-Anſchlag in einen Kreis eingelaſſen und verbunden haben, und neben dem kurfürſtlichen auch dasjenige Kollegium oder diejenige Bank, wo ſie aufgenommen werden ſollen, eingewilligt hat; vielen iſt ſie verweigert. Das Direktorium in dieſem Fürſtenrath führen Oeſtreich und Salzburg, nach den Materien, abwechſelnd.

selnd. Das *Kollegium der Reichsstädte* besteht aus 2 Bänken, der rheinischen, worauf 14, und der schwäbischen, worauf 37 Städte Sitz und Stimme haben. Bey jenen hat Cöln, und bey diesen Regensburg den Vorsitz. Der westphäl. Friede erklärt die Stimme einer jeden Reichsstadt, sowohl auf allgemeinen, als besondern reichsständischen Versammlungen, für decisiv. Bey Errichtung der Reichsschlüsse giebt daher der Städterath eben so gut Eine Stimme, als jedes der beyden höhern Reichskollegien. Jede dieser drey Stimmen wird in den einzelnen Kollegien durch die Mehrheit gefaſst. Unter den drey Reichskollegien selbst gilt keine Stimmenmehrheit: doch konferiren die beyden höhern selten eher mit dem städtischen, als bis sie unter sich einig sind.

Alle auf dem Reichstag versammleten Stände werden ferner, der Religion nach, in 2 Körper, nämlich *Catholicorum* und *Evangelicorum* getheilt. Es wird zwar in den 3 Kollegien im Ganzen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden: aber diese Mehrheit ist, wie viele behaupten, theils in Steuersachen für die ihr nicht beygetretenen Stände nicht verbindlich, theils ist es den Ständen der katholischen und protestantischen Kirche verstattet, bey einer jeden Religions- oder auch politischen, wenn darinn die Stände als Ein Korpus nicht betrachtet werden können, so wie in jeder andern Sache *in zwey Theile zu gehen*, und dann gilt die Mehrheit der Stimmen nicht weiter.

Wenn in den beyden höhern Reichskollegien ein Schluſs gefaſst ist; so *re*- und *correferiren* sie unter einander, und dann auch mit den Reichsstädten, zu einem gemeinschaftlichen Schlusse. Dieser wird, wenn er zu einem Reichsgesetz er-

 hoben

hoben werden soll, als ein *Reichsgutachten* dem Kaiser zugestellt, der es bestätigt oder verwirft; geschieht das erste, so ist es ein Reichsschluss und hat die Kraft eines Gesetzes: im andern Fall ist es von gar keiner Verbindlichkeit. Sind die beyden obersten Kollegien mit einander uneinig; so bleibt entweder die Sache liegen, oder es wird dem Kaiser die Entscheidung aufgetragen, die er ohne diesen Auftrag nicht hat. Ist ein Reichstag geendigt; so werden alle seine Schlüsse in eine Sammlung oder in einen sogenannten *Reichsabschied* gebracht.

Die *Reichsstände* besitzen grosse *Vorrechte*, die ihnen theils sämmtlich eigen sind, theils von einigen ausschliessend besessen werden. In Absicht auswärtiger Mächte sind sie nach Art unabhängiger Staaten zu betrachten. Als Stände des teutschen Reichs besitzen sie die *Landeshoheit* d. i. sie üben in ihrem Gebiete eine der höchsten untergeordnete Staatsgewalt aus. Die weltlichen vererben sie in standesmässiger Ehe auf ihre Kinder; und die geistlichen, auch die protestantischen, gelangen dazu durch Wahl. Indess wird diese Landeshoheit dadurch eingeschränkt, dass sie den Reichsgesetzen unterworfen ist. Auch theilen die Landesherren die Rechte weniger oder mehr mit *Landständen*, die diesen Antheil entweder auf *Landtagen* oder durch einen *weitern* oder *engern Ausschuß* ausüben.

Die Rechte der *acht Kur*- oder *Wahlfürsten* sind grösser, als die Rechte der übrigen Stände; z. B. sie wählen den Kaiser allein; sie setzen die Wahlkapitulation nach einem mit den übrigen Reichsständen verglichenen Project einer beständigen Kapitulation fest, erlauben sich aber auch Abänderungen und Zusätze, wenn neuere

Reichs-

Reichsgeſetze oder Zeitumſtände ſolche zu erfodern ſcheinen; bey Reichsbündniſſen und Reichskriegen, Veräuſserung und Verpfändung der Reichslande und Wiedererwerbung derſelben, Wiederverleihung erledigter gröſserer Reichslehen, Erweiterung der Münz- und Zollprivilegien u. dgl. m., muſs der Kaiſer vorzüglich ihre beſondere Einwilligung haben; ſie formiren auf dem Reichstage ein beſonderes Kollegium, und verſammlen ſich auſserdem zu beſondern Berathſchlagungen auf *Kurfürſten-Tagen;* ſie haben unter ſich ein Bündniſs, der *Kurverein* genannt; ſie genieſsen königliche Ehre, und ihre Geſandten folgen unmittelbar den königlichen; ſie haben alle das *Privilegium de non appellando illimitatum.* Der Kaiſer giebt den geiſtl. Kurfürſten den Titel: *hochwürdigſte und Neffen*, und den weltlichen: *durchlauchtigſte und Oheime.* Indeſſen führen die geiſtlichen das Prädicat durchlauchtigſt nur, wenn ſie gebohrne Fürſten ſind: ſonſt nennt man ſie kurfürſtl. Gnaden. Die auswärtigen Könige nennen diejenigen von ihnen, die von Geburt Prinzen ſind, Brüder. Ihre Kurländer ſind unzertrennlich, und fallen, ſo wie alle andre Beſitzungen, bey den weltlichen auf die Erſtgebohrnen. — Von den Vorrechten einzelner Kurfürſten ſ. Nr. XIV.

Die Fürſten, Grafen und Herren genieſsen gleichfalls groſse Vorrechte: diejenigen der altfürſtlichen Häuſer ſind jedoch anſehnlicher, als diejenigen der neuen. Die geiſtlichen Fürſten empfangen vom Kaiſer den Titel: Ehrwürdige und Deine Andacht, oder, wenn ſie gebohrne Fürſten ſind, Deine Andacht und Liebden. Im letzten Fall nennt man ſie Durchlauchten, ſonſt biſchöffl. Gnaden.

Freye Reichsstädte sind kleine republikanische Staaten, die unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stehen. Ihre Regierungsform ist theils aristokratisch, theils demokratisch. In ihrem Gebiete üben sie die Landeshoheit aus. Ihr höchstes Regierungskollegium besteht gemeiniglich aus Bürgermeister und Rath. Einige haben noch Reichsvögte oder Reichsschultheissen, und bezahlen noch besondere Steuern an den Kaiser. Die meisten sind mehr im Abnehmen, als im Wachsen.

Ausserdem giebt es verschiedene unmittelbare Reichsglieder, die nicht zu den Reichsständen gehören, welche durch Sitz und Stimme auf dem Reichstage Theil an der höchsten Gewalt haben. Hierzu gehört 1) die *unmittelbare freye Reichsritterschaft*. Sie heisst so, weil sie unmittelbar unter dem Kaiser steht, und geniesst auf ihren unmittelbaren Gütern landesherrliche Rechte. Sie hat ein allgemeines Direktorium und allgemeine Zusammenkünfte, und wird in 3 Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, abgetheilt. Jeder Ritterkreis hat seinen Direktor, und wird in Orte oder Kantone abgetheilt, deren jeder seinen Ritterhauptmann, Ritterräthe und Kasse hat. Die Kantone sind zum Theil wieder in Viertel oder Quartiere abgetheilt. Dieser in seiner Art einzige Staatskörper hat noch nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage erlangen können, gehört zu keinem Kreise, bezahlt auch weder Reichs- noch Kreissteuern, sondern nur dem Kaiser frey bewilligte Charitativ-Subsidien. 2) gewisse *ganerbschaftliche* Oerter oder Besitzungen, die mehrern Familien gemeinschaftlich zugehören. 3) *Reichsdörfer.*

Die übrigen Einwohner des teutſchen Reichs ſind Unterthanen dieſer unmittelbaren Reichsmitglieder, und heiſsen deswegen *Mittelbare.* Dieſe Unterthanen ſind nach ihren verſchiedenen Ständen: *Geiſtliche*, *Edelleute*, *Patricier*, *Gelehrte*, *Bürger* und *Bauern.* Der *geiſtliche* Stand genieſst, auch in den proteſtantiſchen Ländern, groſse Vorrechte, und die höhere Geiſtlichkeit gehört faſt überall zu den Landſtänden, unter der Benennung *Praelaten.* Der *niedere Adel* genieſst überall groſse, theils perſönliche, theils ſeinen Gütern anklebende Vorrechte, und gehört meiſtentheils zu den Landſtänden. Viele Familien haben erbliche Hofämter in den Fürſtenthümern. Der Adel wird in den *alten* und *neuen* abgetheilt. Die *Freyherren* oder *Barone* haben auſser dem Titel und Wappen keine beſondern Vorzüge. Die *Patricier* ſind vornehme Geſchlechter in mehrern Städten, die entweder noch jetzt oder ehemals einen vorzüglichen, oft ausſchlieſſenden Antheil an der Regierung haben. Auch diejenigen *Gelehrten*, die blos den Wiſſenſchaften leben, kann man als eine beſondere Klaſſe von Staatsbürgern oder als eine Art von Republik betrachten. Der Zuſtand der *Bürger* iſt verſchieden. Einige Städte gehören zu den Landſtänden und theilen die Regierung mit den Landesherren, andre nicht. Alle ſind indeſſen — wenigſtens dem Namen nach — frey, und der Bürgerſtand giebt gewöhnlich gewiſſe Vorrechte. Noch verſchiedener iſt der Stand der *Bauern.* Sie ſind bis jetzt nirgends Landſtände: aber ſie haben doch in einigen Ländern gröſsere Freyheiten, als in andern; in den meiſten ſind ſie zu Herrendienſten verbunden, und in einigen Gegenden leben ſie noch in der Knechtſchaft.

XI. Thronfolge.

Aus dem Vorhergehenden erhellet ſchon, daſs das teutſche Reich ein *Wahlreich* iſt. Die goldene Bulle beſtätigt ſieben Reichsfürſten das Recht, den Kaiſer zu wählen, und jetzt ſind acht im Beſitz deſſelben. Sie heiſsen *Kur-* oder *Wahlfürſten* und ſind folgende: die Erzbiſchöffe von Mainz, Trier und Cöln, der König zu Böhmen, der Pfalzgraf bey Rhein, der Herzog zu Sachſen albertiniſcher Linie, der Markgraf zu Brandenburg älteſter Linie, der Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg. Kurmainz ruft die übrigen Kurfürſten zur Wahl nach Frankfurt am Mayn. Sie können auch durch Geſandte erſcheinen. Das Auſsenbleiben des einen oder des andern hindert die Wahl nicht. Nach entworfener Wahlkapitulation geſchieht die Wahl durch die meiſten Stimmen in einer Kapelle der Bartholomäuskirche. Gleich darnach muſs der Erwählte oder ſein Bevollmächtigter die Wahlkapitulation beſchwören und unterſchreiben; und im letzten Fall den Schwur hernach dennoch perſönlich leiſten.

* Streitig ſind die Fragen: ob der zu Erwählende nothwendig ein Teutſcher, kein Geiſtlicher, ein Katholik und vom hohen Adel ſeyn müſſe?

Die feyerliche Einführung des Kaiſers in ſeine Würde geſchieht durch die *Krönung*, die nach der goldenen Bulle zu Aachen verrichtet werden ſoll, jetzt aber meiſtens zu Frankfurt am Mayn verrichtet wird. Kurmainz und Kurcöln verrichten die Salbung und Krönungshandlung nach einem Vertrage wechſelsweiſe, wenn ſie auſser ihrer Diöces geſchieht: jeder verrichtet ſie aber ſelbſt, wenn ſie in ſeiner Diöces vorgenommen wird: doch ſetzen dem Kaiſer alle 3 geiſtl. Kurfürſten

fürſten zugleich die Krone auf. Er iſt dabey mit den *Reichskleinodien* bekleidet und umgeben, die zu dem Ende von Nürnberg und Aachen hergebracht werden. Er ſchwört alsdann noch einmal und empfängt darauf das heil. Abendmahl; creirt Ritter, wird unter die Stiftsherren der Marienkirche zu Aachen aufgenommen, und kehrt in feyerlichem Aufzuge nach dem Rathhauſe, dem Römer, zurück, und ſpeiſet dort öffentlich. Die Kurfürſten oder ihre Erbbeamten verrichten alsdann ihre *Erzämter* auf dem Römerplatze.

Der Kaiſer beſitzt einige *Majeſtätsrechte* allein: andre theilt er mit den Kurfürſten: noch andre, und zwar die weſentlichſten und gröſsten, mit dem ganzen Corpus der Reichsſtände. Die Vorrechte, die er ausſchlieſsend und allein beſitzt, heiſsen ſeine *Reſervate*, und ſie ſind theils *weltliche*, theils *kirchliche.* Vermöge der *weltlichen* iſt er 1) oberſter Lehnsherr im teutſchen Reiche; 2) oberſter Regent auch über diejenigen Länder und Gebiete, die keine Reichs-Lehen ſind; 3) oberſter Richter im Reich, und dieſe Gerichtsbarkeit übt er durch die hernach erwähnten Reichsgerichte aus; 4) er iſt auf dem Reichstage, entweder in Perſon, oder durch Kommiſſarien, zugegen, und ohne ſeine Beſtätigung haben die Reichstagsſchlüſſe keine geſetzliche Kraft; 5) er darf einen Defenſiv-Krieg führen; 6) er kann ſich aller Sachen annehmen und ſie zu ſeiner Kompetenz ziehen, die das ganze Reich, als einen Körper betrachtet, angehen, ſo wie auch aller, die die allgemeine Wohlfahrt betreffen, vermöge ſeiner Machtvollkommenheit; 7) er kann Standeserhöhungen vom Fürſtenſtande bis zur Ertheilung des niedern Adels vornehmen, auch Länder im Range erhöhen, jedoch beydes

mit gewissen Einschränkungen; 8) er kann die gerichtlichen Vorrechte de non appellando, de non evocando, electionis fori und der Austräge ertheilen; 9) ihm gehört das Postrecht, und er ertheilt das Erbgeneral- und Reichs-Obristpostamt dem Fürsten von Thurn und Taxis als ein Thronlehen: dem Fürsten von Paar aber, ebenfalls Lehnsweise, das kaiserl. Obristreichshof-Postamt: jedoch in neuern Zeiten nur innerhalb der k. k. Erblande; 10) er bestätigt die Universitäten und giebt ihnen das Recht, akademische Würden zu ertheilen; 11) er creirt Pfalzgrafen u. s. w. Die wichtigsten *kirchlichen* Reservatrechte sind: 1) er ist Schutzherr des römischen Stuhls und der christlichen Kirche überhaupt; 2) er sendet Kommissarien zu der Wahl der Praelaten, die darauf sehen, dass sie rechtmäsig geschehe, und schlichtet Streitigkeiten mit Hülfe der Metropolitane; 3) er hat das Recht der ersten Bitte bey allen unmittelbaren Stiftern, auch den protestantischen, und in den mittelbaren nach dem Normaljahre; und kann 4) Panisbriefe ertheilen, da, wo er das Recht hiezu hergebracht hat. Dies alles gilt, aber unter gewissen Modificationen, auch in den italienischen Reichslehen.

Von des Kaisers *Familie* nimmt nur die Gemahlin an seiner Würde Theil, nicht die Kinder.

Wenn bey des Kaisers Leben dessen Nachfolger gewählt wird, so heisst dieser *König*, gewöhnlich *römischer*, besser *teutscher*. Er wird von den Kurfürsten auf eben die Art, wie der Kaiser, gewählt u. gekrönt; er führt die Regierung bey langer Abwesenheit oder Unfähigkeit

des

des Kaisers, und fodert den Rang vor allen Königen.

Ist kein König da und der Thron wird erledigt, oder ist der Kaiser oder König minderjährig oder lang abwesend, oder wird er sonst verhindert; so wird die Regierung durch 2 *Reichsvikarien* verwaltet; nämlich von *Kursachsen* und *Kurpfalz*, deren jedem durch die goldene Bulle und den Vikariats-Gränz-Vergleich von 1750 ein eigener Bezirk angewiesen ist. Aber einige Länder haben sich der richterlichen Gewalt der Reichsverweser entzogen. Die Gerechtigkeit wird in ihrem Namen durch Vikariatshofgerichte und bey dem Reichskammer-Gerichte verwaltet. Sie ertheilen Belehnungen, jedoch nicht über Thronlehen; und haben einige andre Rechte, machen auch auf noch mehrere Ansprüche, z. B. auf Wiederverleihung erledigter Reichslehen; ferner auf Fortsetzung und Ausschreibung der Reichstage, auf Errichtung der Reichsschlüsse mit Beystimmung der Reichsstände. Dies ward ihnen auch durch einen Schluss der drey Reichskollegien vom 7 Jun. 1790, und im Zwischenreich 1792 unter gewissen Bedingungen zugestanden; sie stellten auch 1792 deshalb einen eigenen *Vikariatsprincipalkommissarius* auf.

XII. Titel.

Erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. Die Reichsstände tituliren ihn: *Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster und Unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien König, Allergnädigster Kaiser und Herr Herr;* und unterschreiben sich: *allerunterthänigster:* jedoch die Kurfürsten mit der

Abänderung zu Ende der Anrede: *Allergnädigster Herr und Herr Vetter*, und in der Unterschrift: *unterthänigst getreueste*, und mit Auslassung des Titels *Unüberwindlichster*.

Der römische König führt den Titel: *Allzeit Mehrer des Reichs und König von Germanien.*

XIII. Wappen.

Des Kaiser und des Reichs Wappen ist ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zweyen nach entgegengesetzter Richtung sehenden Köpfen, und einer über der Mitte beyder Köpfe befindlichen Krone, im goldenen Felde, in der rechten Kralle insgemein das Reichs-Schwerd mit dem Scepter, und in der linken den Reichsapfel, oder auch in der rechten nur das Schwerd und in der linken das Scepter haltend.

Dieses Wappen wird, ausser anderm Gebrauch, auch auf den kaiserlichen *Siegeln* ausgedruckt, die in Ansehung ihrer Grösse und ihres Gebrauchs, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, von *dreyerley* Art sind, und in das *große*, in ein *mittleres* und *kleines Siegel* unterschieden werden. Zu diesen kommt noch das kaiserliche *Hand*- oder *Kabinetsiegel*, das aber nicht, wie jene, zum Gebrauch bey öffentlichen Reichssachen bestimmt ist. In Betracht ihres Materials bestehen sie, nur mit Ausnahme der goldenen Bullen, aus *rothem Wachs*. Die *goldene Bulle* aber ist ein kaiserliches grosses Insiegel von massivem Golde, inwendig hohl und mit Wachs ausgefüllt, durch welches die Schnüre gezogen werden. Es darf, als ein eigenthümliches Insiegel des h. R. Reichs, bey keiner andern, als der Reichskanzley, und

hier

hier nur in gewiſſen Gnadenſachen, und auf ausdrückliches Begehren der Parteyen gebraucht werden.

Der teutſche *König* führt nur einen einköpfigen Adler im Wappen.

XIV. Hofſtaat.

Iſt gedoppelter Art, der eine vom *Reich*, der nur bey gewiſſen Gelegenheiten gebraucht wird, ſich auch ordentlicher Weiſe nicht an des Kaiſers Hof aufhält; und ein *anderer*, deſſen er zu alltäglichem Gebrauch, zugleich auch als Beherrſcher eigener Erbſtaaten, bedarf. *Jener* beſteht aus ſogenannten *Reichs - Erz -* und *Erbämtern: dieſer* aber wird mit dem Namen der *Haus -* oder *Hofämter* bezeichnet, und, wie auf eigene Koſten, ſo auch nach freyer Willkühr des Kaiſers ſelbſt, jedoch dem Verlangen der Geſetze zu Folge, nicht anders, als mit Perſonen von teutſcher Abkunft und mehrentheils von höherem Adel, beſtellt.

Die *Reichserzämter* werden ſämmtlich durch *Kurfürſten* verſehen, mit deren Kurwürde, ſie ſey geiſtlich oder weltlich, dem Herkommen gemäſs unzertrennlich ein Erzamt verbunden iſt. Jedoch beſteht dieſes nur für die *weltlichen* Kurfürſten in einer *Hofbedienung*: die *geiſtlichen* hingegen haben, als *Erzkanzler*, eigentlich eine *Staatsbedienung* zum Erzamt, worunter jedes von einem gewiſſen Haupttheile der ehemals, oder auch jetzt noch in ihren Reſten, zum geſammten heil. röm. Reich gehörigen Lande benennt iſt. Ein jedesmaliger Kurf. zu *Mainz* iſt daher Erzkanzler durch *Germanien;* der K. zu *Trier*, durch *Gallien und das Königreich Arelat*; und der K. zu *Cöln*, durch *Italien.* Das Erzkanzler-

ler-Amt wird jedesmal von demjenigen Erzkanzler versehen, in dessen Bezirk der Kaiser sich aufhält, mithin schon lange von Kurmainz. Von den *weltlichen* ist der König von Böhmen *Erzschenk*, der Pfalzgraf bey Rhein *Erztruchseß*, Kursachsen *Erzmarschall*, der Markgraf zu Brandenburg *Erzkämmerer*, und Kurbraunschweig *Erzschatzmeister*.

Kraft der goldenen Bulle hat jeder dieser weltlichen Erzbeamten die Feyerlichkeit seines Erzamtes reitend und in der Kurkleidung zu verrichten: jedoch der König von Böhmen so, dass es auf seiner Willkühr beruhet, dabey mit der Königskrone bedeckt zu seyn. Der *Erzmarschall* macht den Anfang, und reitet in Begleitung kaiserlicher Trabanten, unter Trompeten und Pauckenschall, in einen auf freyem Platze vor dem Pallast, in dem sich der Kaiser befindet, aufgeschütteten Haufen Haber bis an den Sattelgurt des Pferdes, füllt damit ein silbernes Fruchtmaas, streicht es mit einem silbernen Streicher ab, und kehrt nach dem Pallast zurück. Auf gleiche Weise setzt sich der *Erzkämmerer* zu Pferde, holt von einem öffentlich da stehenden Tisch ein silbernes Becken und Gieskanne nebst einem Handtuche, kehrt zurück, und reicht es dem Kaiser vor und nach der Tafel zum Händewaschen. Der *Erztruchseß* reitet zu einer auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, nimmt in einer silbernen Schüssel ein Stück von dem dort im Ganzen gebratenen Ochsen in Empfang, und trägt es auf die kaiserliche Tafel. Der *Erzschenk* holt auf gleiche Art einen auf dem vorhin erwähnten Tisch in Bereitschaft stehenden silbernen Becher, mit Wasser und Wein gefüllt, und reicht ihn bey Tafel dem Kaiser zum Trunk.

End-

Endlich erscheint unter gleicher Feyerlichkeit der *Erzschatzmeister*, reitet langsam auf dem Platz herum, und wirft goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk.

Mit diesen Erzämtern ist bey feyerlichen Processionen mit dem Kaiser die *Vortragung eines Theils der Reichsinsignien* verbunden, so dass, nach der gold. Bulle, zur Rechten der Erztruchsess mit dem Reichsapfel, zur Linken der Erzkämmerer mit dem Scepter, und zwischen ihnen der Erzmarschall mit dem Schwerdte, dem Kaiser vorzugehen hat; wobey der König von Böhmen, ohne einiges Reichsinsigne zu tragen, unmittelbar dem Kaiser folget. Da aber die in der gold. Bulle enthaltene Zahl von 4 weltlichen Kurwürden seitdem, ausser einer andern bereits wieder erloschenen, mit einer 5ten vermehrt ist; so ist dem damit verknüpften Erzschatzmeisteramt die Tragung der Kaiserkrone angewiesen.

Diese Erzämter werden von den Kurfürsten für so ehrenvoll geachtet, dass sie ihrer nicht nur, als eines besondern Vorrechts, in ihrer Titulatur gedenken, und sie selbst dem kurfürstlichen Titel vorsetzen, sondern dass auch jeder das Reichsinsigne, das er vermöge seines Erzamtes zu tragen hat, in dem Wappenschilde seines Hauses führet. Doch macht auch hierinn der König von Böhmen eine Ausnahme, der, da er kein dergleichen Reichszeichen zu tragen hat, auch keines im Wappen führt und eben so wenig in der Titulatur seines Erzamtes gedenkt.

Zugleich ist schon längst herkömmlich, dass jeder Kurfürst — nur die zu Trier und Cöln ausgenommen, deren Erzämter ohne Ausübung

bung ſind — einen Stellvertreter hat, der in ſeiner Abweſenheit oder Behinderung das Erzamt verrichtet. Dieſe Stellvertreter werden von den Kurfürſten ſelbſt ernannt und tragen, den kurmainziſchen abgerechnet, ihre Würden erblich unter dem Namen der *Reichsunterbeamten.* Dieſem geſetzlichen Herkommen zu Folge beſtellt *Kurmainz* zur Verwaltung ſeines Erzkanzleramts am Hofe des Kaiſers einen *Reichsvicekanzler*; den König von *Böhmen* vertreten ſeit 1714 die Grafen von *Althan* als *Erbſchenken*; *Erbtruchſeſſe* ſind ſeit 1594 die Grafen von *Waldburg*; zur Verwaltung des *Erbmarſchallamtes*, als Stellvertreter des Kurfürſten zu *Sachſen*, iſt die Familie der Grafen von *Pappenheim* noch von den Zeiten der gold. Bulle her vorhanden; die Würde des *Erbkämmerers* tragen ſeit dem XVIten Jahrh. die Grafen oder Fürſten von *Hohenzollern*; als *Erbſchatzmeiſter* endlich ſind die Grafen von *Sinzendorf* von Kurpfalz ſeit 1653 für die damals neue pfälziſche Kur, und nachher, da deren Erzamt an *Kurbraunſchweig* übergegangen, auch von dieſem belehnt. Dieſe Reichsunterbeamte führen, der Reichs-Vicekanzler ausgenommen, gleich den Kurfürſten, obgleich mit einiger Verſchiedenheit, die Reichsinſignien ihrer Erbämter im Wappen: die Reichserbſchenken aber, die nichts zu tragen haben, führen ihres Erbamtes wegen in ihrem Wappenſchilde einen goldenen Pokal mit einem Deckel.

Der Fall, wo die Leiſtung der Reichs-Erz- oder Unterämter eintritt, findet in neuern Zeiten Statt, für *Kurmainz* durch das ganze Jahr; für Trier und Cöln, nie leicht mehr; und in Anſehung der weltlichen nur bey Krönungen

und

und etwa bey Ertheilungen der Thronlehen: ausser was Kursachsen auf Wahl- und Reichstagen bey Besorgung der Quartiere und anderer Geschäfte noch besonders obliegt; wozu der Erbmarschall einen Unterbeamten, unter dem Namen eines *Reichsquartiermeisters*, noch besonders unterhält.

An diese Reichsämter schliesst sich, ausser einigen andern ehedem gewöhnlichen, noch das *Erbthürhüteramt* der Grafen von *Werthern* an, die an Wahl- und Krönungstagen die Aufsicht, Oeffnung und Schliessung der Kirchthüren, des Chors und Conclave zu besorgen haben.

Der *andere* und *zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmte Hofstaat* des Kaisers ist seiner bisher bestehenden, mehr vom erbländischen Herkommen als von der Kaiserwürde abhängenden Einrichtung nach, in 4 sogenannte *Stäbe* oder oberste Hofämter getheilt, die in der Würde eines *Oberſthofmeisters*, *Oberſtkämmerers*, *Oberſthofmarschalls* und *Oberſtſtallmeisters* bestehen. Jeder dieser ersten Hofbeamten legt beym Antritt seines Amtes den Eid der Treue unmittelbar in die Hände des Monarchen ab, und führt alsdann die Chefs der unter ihm stehenden Hofstellen in ihre Departemente ein. (S. von ihnen mehr im 3ten Hauptstück Nr. XIV). Uebrigens ist das zwangvolle *Caerimoniel* am kaiserlichen Hofe, das seit Karl dem 5ten weniger teutsch als burgundischspanisch war, unter Joseph dem 2ten in verschiedenen Stücken freyer, in andern aber wieder von Leopold u. Franz dem 2ten beybehalten worden.

XV. Justitz-

XV. Juſtitzweſen.

Der *Kaiſer* hat zwar die *oberſte richterliche Gewalt*, aber er theilt ſie doch mit den Ständen. Dieſe beſitzen die richterliche Gewalt in ihren Gebieten in ungleicher Ausdehnung. Ueberall haben ſie alle in allen Sachen die erſten Inſtanzen vor Unter- und Obergerichten, doch ſo, daſs dem unterliegenden Theile die Verſchickung der Akten an Schöppenſtühle und akademiſche Spruchkollegien bewilligt werden muſs, wenn die Sache ſich nicht zur Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte qualificirt. In gewiſſen Fällen kann von dem richterlichen Ausſpruch des Landesherrn gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden, nämlich in Criminal- Religions- und Polizeyſachen, und in Civilſachen, deren Gegenſtand weniger als die geſetz- oder privilegienmäſsige Appellations-Summe beträgt. Alle Kurfürſten und verſchiedene fürſtl. Häuſer haben ein unumſchränktes Recht, daſs von den Ausſprüchen ihrer Juſtitzkollegien nie appellirt werden kann *(ius de non appellando illimitatum)*; und dieſe haben alsdann Reviſions- oder Oberappellationsgerichte angeordnet, die ein Surrogat der höhern reichsgerichtlichen Inſtanz ſind. Andre haben das Recht, daſs nicht anders, als wenn die Sache eine feſtgeſetzte, die ſonſt gewöhnliche Appellations-Summe überſteigende Summe betrift, appellirt werden kann *(J. d. n. a. limitatum)*. Allein, es finden doch Nullitätsklagen und Klagen wegen verweigerter Juſtitz, ſelbſt in Criminal-Sachen, bey den Reichsgerichten Statt.

Zur Verwaltung der Juſtitzpflege ſind theils aus den Zeiten des ältern Juſtitzweſens in gewiſ-

ſen

sen Gegenden noch einige *niedere kaiserl.* Gerichte übrig, theils und vornämlich zwey allgemeine und *oberste Reichstribunalien* vorhanden. Die vornehmsten unter den *niedern* Gerichten, die unter kaiserl. Namen und Schutz noch fortdauern, sind: das *kaiserl. Hofgericht zu Rothweil*, das *kaiserl. Landgericht in Schwaben*, und das *kaiserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg.* Alle diese und andre kais. Landgerichte urtheilen in der ersten Instanz über jede zu ihrem Gerichtsbezirk gehörige unmittelbare und mittelbare Reichsglieder, die nicht gegen ihren Gerichtszwang durch besondere kaiserl. Privilegien befreyet sind; so daſs es gleich viel ist, ob der Kläger einen mittelbaren Reichsunterthan vor seiner ordentlichen Obrigkeit, und einen unmittelbaren vor einem der höchsten Reichsgerichte, oder vor dem Landgerichte belangen will: von welchem indeſs alsdann noch in der höhern Instanz an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden kann. Jedoch haben die beyden kaiserlichen Landgerichte, in Schwaben und Burggrafthums Nürnberg, auch in höherer Instanz Gerichtsbarkeit. Eines von den höchsten Reichsgerichten, der *Reichshofrath*, ist am Hofe des Kaisers zu Wien, das andre, das *kaiserl. u. Reichskammergericht*, von ihm entfernt zu Wetzlar. Beyde sind allgemein und von gleicher Würde; beyde richten mit gleicher Macht in der letzten Instanz, und haben, bis auf einige Sachen, die vor das eine oder andre allein gehören, konkurrirende Gerichtsbarkeit, bey welcher dasjenige Gericht, dessen erkannte Processe zuerst insinuirt werden, vor dem andern das Recht der Praevention gewinnt. Sonst aber sind beyde nicht nur in ihrer Entstehung, in ihrer Abhängigkeit und ganzen Verfassung, sondern

 auch,

auch, was die auſsergerichtlichen Geſchäfte des Reichshofraths betrift, ſelbſt zum Theil in ihrer Beſtimmung von einander verſchieden.

Der *Reichshofrath* hört mit dem Tode eines jeden Kaiſers auf, bis er unter dem neuen Thronfolger wieder hergeſtellt wird. Er beſteht, auſſer dem Praeſidenten und Vicepraeſidenten, geſetzmäſsig aus 18 Reichshofräthen, worunter immer 6 evangeliſche ſeyn ſollen. Auch ſtehet dem Reichsvicekanzler frey, nach Gefallen das Kollegium zu beſuchen, da er immer auch wirkliches Mitglied deſſelben iſt, und in dieſer Rückſicht 4000 Gulden Gehalt bezieht, aber keinen Theil an den Reviſionsſporteln hat. Die Ernennung der Reichshofräthe ſowohl, als des Praeſidenten und Vicepraeſidenten, hängt allein vom Kaiſer ab, ſo wie auch er allein ſie beſoldet. Er iſt ihr oberſtes Haupt und einziger Richter: jedoch wird die Verpflichtung derſelben zugleich mit auf das Reich gerichtet. Das übrige zu dieſem Tribunal gehörige Perſonale beſteht, auſser den Beamten der Kanzley und Regiſtratur, die von Kurmainz angenommen werden, aus 24 bis 30 *Agenten* und Anwalden der Parteyen, die der Reichshofrathspraeſident zu ernennen hat, neben denen aber auch verſchiedene Reichsſtände ihre eigenen haben. Endlich gehören noch hierher 2 kaiſerl. *Fiſcale*, deren einer für teutſche, der andre für italieniſche Angelegenheiten beſtimmt iſt. — Das Kollegium iſt wöchentlich 4 Tage beyſammen, und in eine *Herren*- und *Gelehrtenbank* getheilt. Bey Ablegung der Stimmen, die in Juſtitz-Sachen gewöhnlich von der Gelehrtenbank zuerſt gegeben werden, entſcheidet überhaupt die Mehrheit: jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn gerade die 6 evangel. Mitglieder

die

die geringere Zahl der gegenseitigen Meynung ausmachen: sind aber die entgegengesetzten Stimmen sich gleich; so giebt der Praesident durch die seinige den Ausschlag. — Die neueste eigene Norm für die Grundverfassung und das Verfahren dieses Gerichts ist die vom Kaiser Ferdinand dem 3ten gegebene *Reichshofrathsordnung* von 1654, in Verbindung mit den unter Karl dem VIten und Joseph II dazu gekommenen Bestimmungen von 1714 und 1766.

Das *kaiserl. u. Reichs - Kammergericht* besteht aus fünferley Klassen von Personen: 1. *dirigirende* und *richtende*, und zwar 1) ein *Kammerrichter*, der, als Repraesentant des Kaisers, das Haupt ist, und, wo nicht ein geistlicher oder weltlicher Fürst, wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn muss; 2) 2 *Praesidenten*, deren Bestimmung ist, in den getheilten Sessionen oder Senaten, worinn das Kollegium seine Berathschlagungen hält, das Direktorium zu führen, und in wichtigen Fällen des Kammerrichters Rathgeber zu seyn; so wie noch ausserdem der älteste nöthigen Falls zugleich das Amt des Kammerrichters zu versehen hat; 3) die *Assessoren* oder *Beysitzer*, als die eigentlichen Urtheiler, deren Zahl im westphäl. Frieden zwar auf 50 bestimmt wurde, die aber nie wirklich angestellt werden konnten; worauf sie endlich im J. 1719 durch einen Reichsschluss auf 25 herabgesetzt worden, und doch ist selbst diese Zahl erst seit 1782 wirklich vorhanden, 2. diejenigen, die sich mit gerichtlicher Betreibung der Processe beschäftigen, als: 1) der *Generalreichsfiscal*, 2) der *Advocatus Fisci*, 3) die *Kammergerichtsprokuratoren* und *Advokaten*. 3. Personen, denen die Geschäfte der *Kammergerichtskanzley* und des *Archivs* obliegen. 4. Personen, die in an-

 dern

dern Diensten des Kammergerichts stehen, als: *Kammermedici*, *Pfenningmeister*, *Botenmeister* u. a. 5. noch andre, die sich sonst des Kammergerichts wegen zu Wetzlar aufhalten, als: immatrikulirte *Notarien*, *Sollicitanten* u. s. w.

Diese Glieder und angehörigen Personen erhalten ihre Stellen durch verschiedene Obere. Ein Theil (Nr. 3) wird von dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, angenommen; ein andrer (Nr. 2 jedoch mit Ausnahme des Fiscals und Fiscaladvocatens, die der Kaiser bestellt, und 4) vom Kammergericht selbst; und dieses wieder erhält sein Personale auf eine sehr getheilte Art vom Kaiser und Reich. Den Kammerrichter ernennt allezeit der Kaiser allein und praesentirt auch ausschliesslich beyde Praesidenten, den einen von katholischer, den andern von evangelischer Religion. Die Beysitzer hingegen, wovon 13 der kathol. und 12 der evangel. Religion zugethan sind, werden, mit Rücksicht auf diese Religionsgleichheit, aus allen Provinzen Teutschlandes theils von den Kurfürsten, theils von den einzelnen Kreisen, theils auch von dem Kaiser, gröfstentheils nach einem im westphäl. Frieden gegründeten Schema, *praesentirt.* So bald nämlich eine Stelle erlediget ist, so wird durch ein, im Namen des gesammten Kammergerichts abgefasstes *Denunciationsschreiben* dem Reichsstande oder Kreise, der den Abgegangenen praesentirt hatte, Nachricht davon ertheilt, und von diesem alsdann binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ein *Praesentationsschreiben*, mit den Namen eines bis höchstens dreyer Subjekte, an das Kammergericht erlassen. Ist alsdann die Praesentation in voller Versammlung des Gerichts angenommen worden, so beruht

ruht der weitere Erfolg auf einer zweyfachen Tüchtigkeit des Praesentirten, deren eine seine äussere Persönlichkeit, die andre seine innere Fähigkeit betrifft, und die er bey offenem Protokolle in einem General- und Specialexamen, so wie durch eine Probe-Relation, zu bewähren hat. Fällt die Entscheidung wider ihn aus, so muss von dem praesentirenden Stande oder Kreise eine neue Praesentation geschehen: ausserdem aber tritt der Angenommene, wenn er als Beysitzer wirklich einrückt, aus allem etwa sonst bestandenen *Zusammenhange* mit dem praesentirenden Stande oder einem andern gehabten Oberherrn, allein in die Pflicht des Kaisers und Reichs, um so, entbunden aller persönlichen Rücksichten, einer desto unpartheyischern Rechtspflege fähig zu seyn. Nur der Rang seines Praesentanten hat für ihn die Folge, dass auch er in der Reihe der Assessoren seinen Rang darnach erhält.

Das Kammergericht ist Jahr aus Jahr ein, nur bestimmte Ferien abgerechnet, in immerwährender Thätigkeit, ohne mit dem Abgange eines Kaisers, unter dessen Namen und Siegel übrigens, bey besetztem Kaiserthron, alle Citationen, Mandate und Urtheile ergehen, einen Stillstand zu machen. Die Sitzungen sind theils der volle Rath oder das *Plenum*, in welchem Kammerrichter, Praesidenten und sämmtliche Beysitzer erscheinen; theils *Audienzen*, bestehend aus dem Kammerrichter oder einem Praesidenten und einem oder vier Beysitzern, gewissen Kanzleypersonen und allen Prokuratoren nebst ihren Protokollisten; theils *Senate*, und zwar *gerichtliche*, bestehend aus 8 oder 9 Beysitzern unter dem Vorsitz des Kammerrichters

 oder

oder eines der Praesidenten, oder *außergerichtliche*, die nach Verschiedenheit der Sachen aus 4 bis 5, und aus 6 bis 7 Beysitzern bestehen und zur kollegialischen Erörterung der Justitz-Sachen bestimmt sind. Bey letzteren sind also weder alle 25 Assessoren gemeinschaftlich beysammen, noch findet unter ihnen überhaupt eine Unterscheidung durch Bänke Statt, sondern die Rechtssachen werden, zur lebhaftern Förderung der Geschäfte, in den abgetheilten beständigen *Senaten* erlediget, die dann als eben so viele Kollegien ihre abgesonderten Sessionen halten. Die Mitglieder eines Senats bleiben ordentlicher Weise unabänderlich dieselben, ohne jedesmal gleichsam als willkührliche Kommissionen, wie ehedem, von dem Kammerrichter zusammen geordnet zu werden. Wenn bey getheilter Meynung die Stimmen gleich sind; so wird, da dem Kammerrichter die Entscheidung nicht zusteht, der Senat mit den Assessoren des folgenden Senats (*Senats - Adjunkten*) vermehrt, bis die Gleichheit sich hebt, oder die Sache, wenn sie die gesetzliche Eigenschaft dazu hat, zur Entscheidung an den Reichstag gelangt.

Die Sitzungen des Kammergerichts bey *vollem Rathe* aller Assessoren werden nicht sowohl zu Abfassung gerichtlicher Erkenntnisse, als vielmehr zu Verhandlung solcher Dinge gehalten, die den Zustand oder gewisse allgemeine Angelegenheiten des Kollegiums selbst angehen; dergleichen die Aufnahme neuer Assessoren, Prokuratoren u. s. w. oder auch gewisse neue Gesetze und Vorschriften für die dem Kammergericht untergebenen Personen, und mehrerley andre Gegenstände sind, aus deren gemeinschaft-

schaftlichen Erörterung zum Theil sogenannte *Rathsschlüsse* oder *Senatus Consulta*, *Communia Decreta* und *Dubia cameralia* abgefaſst werden.

Für seine jetzige Verfassung hat das Kammergericht kein eigenes neueres Gesetzbuch, als die 1495 zuerst gegebene und nachher oft, zuletzt aber 1555 verbesserte *Kammergerichts-Ordnung* von vielfach veraltetem Inhalte. Ein 1613 gedrucktes *Koncept* ist noch Koncept; die ihm heut zu Tage neben der K. G. Ordnung geltenden Gesetze hat daher das Kammergericht in sehr verschiedenen Reichsakten und in den Provinzial- und fremden Rechten zu suchen.

Als *Oberherrn* und *Richter* hat das Kammergericht zu betrachten den *Reichstag*, von dem allein es Gesetze und Vorschriften mit Unterwerfung anzunehmen hat. Weil es aber nicht unmittelbar und immerwährend unter dieser hohen Aufsicht arbeitet; so werden vom Kaiser und Reiche aus ihrem Mittel gewisse Mitglieder zu *Visitationen* deputirt, die über das Verfahren des Kammergerichts von Zeit zu Zeit Rechenschaft fodern, seine etwa vorhandenen Real- und Personalgebrechen untersuchen und gefällte Urtheile revidiren. Ehedem geschah dies alle Jahre zur festgesetzten Zeit: nachdem aber diese *ordentlichen Visitationen*, ihrer Nützlichkeit ungeachtet, schon mit 1588 ausser Gebrauch gekommen waren, so wurden 1654, bis zu ihrer Wiedereinführung, einsweilen von neuem *außerordentliche* Visitationen angeordnet, dergleichen seit dem eine von 1707 an mit 6jähriger Dauer gehalten, und eine andre 1766 angefangen, aber unvollendet 1776 abgebrochen worden ist. Sie werden allemal durch eine besondere Reichstagsverfügung, nebst der dabey nöthigen Einrichtung, festgesetzt.

Was endlich die *Vollziehung* der gerichtlichen Erkenntnisse des Reichshofraths sowohl, als des Kammergerichts betrifft; so hängt sie nicht unmittelbar vom Kaiser ab, sondern wird, wenn der unterliegende Theil ein mittelbares Reichsglied ist, seiner ordentlichen Landesobrigkeit übertragen. Ist der Sachfällige aber ein unmittelbarer Stand des Reichs, und Gewalt erfoderlich; so ergehet der Auftrag zur Vollstreckung an den oder die ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, zu dem der Stand gehört; welche alsdann, wenigstens der gesetzlichen Theorie nach, mittelst aufgebotener Mannschaft ihres Kreises, und, wo diese nicht zureichend ist, mit Hülfe des benachbarten oder mehrerer Kreise, das ergangene Urtheil vollziehen.

XVI. Finanzwesen.

Die heutigen *Abgaben*, die von Kaisers und Reichs wegen Statt finden, sind weder alle *beständig* noch *allgemein*, und kommen am wenigsten in die Kasse des Kaisers. Jede Kreis- und jede kleinere Kollegialverbindung der Reichsglieder, in so fern sie gewisse Ausgaben nöthig macht, wird von den Gliedern einer jeden Korporation insbesondere, und zwar durch gemeinschaftlich bewilligte Beyträge unterhalten, die nach gewissen *Matrikularanschlägen* in den Kreisen unter dem Namen der *Römermonate*, und bey der Reichsritterschaft unter der Benennung der *Rittersteuer*, erlegt werden. Ausser dem Vorfall eines Reichskriegs aber, oder andrer zeitigen Bedürfnisse, wozu die Verwilligung gewisser Römermonate jedesmal auf dem Reichstage geschieht, hat das Reich überhaupt ordentlicher Weise nur eine einzige allgemeine *Reichssteuer*. Diese

Diese ist zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmt, und wird jährlich in 2 Terminen, zur Zeit der beyden Frankfurter Oster- und Herbstmessen, dem zur Verwaltung dieser Gelder bestellten Pfenningmeister, unter dem Namen der *Kammerzieler*, entrichtet. Der Anschlag, was jeder Reichsstand zu geben hat, beruht auf einer 1720 und 1732 neu gefertigten *Usualmatrikel*, die durch einen Reichsschluss von 1775 noch um den vierten Theil erhöht und daher 1776 abermals von neuem gefertigt worden ist, um die Summe der wirklich eingehenden Gelder für den gewünschten Zweck hinreichend zu machen.

Was aber den Zufluss der *kaiserlichen Kammer* selbst betrift; so ist das ansehnliche Einkommen, das ein Kaiser sonst von seiner Krone genoss, bereits seit Jahrhunderten verlohren. Zu einer künftigen Verbesserung machen zwar die Reichsgesetze unter andern vornämlich dadurch Hoffnung, dass erhebliche Lehen, die etwa durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche heimfallen, nicht wieder verliehen werden, sondern als Krongut beym Reiche bleiben sollen. Aber diese Hoffnung wird spät in Erfüllung gehen, da theils alles, auch das geringste Land, durch Anwartschaft, Verbrüderung u. s. w. auf die entferntesten Zeiten hinaus seinen künftigen Herrn hat, und andern Theils wirkliche Erledigungsfälle, die sich zugetragen, bisher doch anders behandelt worden sind.

Die *ordentlichen Einkünfte* eines Kaisers bestehen also heut zu Tage nur noch: 1) in den übrig gebliebenen *Urbarsteuern* einiger Reichsstädte, und 2) in dem jährlichen *Opferpfenning*, einer Abgabe ehemals aller Juden in Teutschland, die aber nur noch die Judenschaft zu Frankfurt und

Worms entrichtet. Beydes zusammen wird berechnet auf 13,884 Fl. 32 Kr. Die *außerordentlichen:* 1) sehr selten bewilligte und noch seltener richtig bezahlte *Römermonate* von Seiten der Stände: 2) *Charitativsubsidien der Reichsritterschaft*, der Regel nach, aber doch, wenigstens ehedem, zuweilen Ausnahmen, nur bey Reichskriegen und in solchen Fällen, wo die Stände Römermonate bewilligen, da sonst die Reichsritterschaft weder zu Reichskriegen noch zur Unterhaltung des Kammergerichts steuert; 3) ihr *Don gratuit* nach der kaiserl. Krönung; 4) die *Kronsteuer* der Frankfurter Juden bey dem Antritt der kaiserl. Regierung; 5) die *Don gratuits* aller oder einzelner reichsgräflichen Kollegien, wie auch der Reichsprälaten; 6) die gewöhnliche *Verehrung der Krönungsstadt;* 7) die Abkaufung der *Reichsstädtischen Lokalhuldigung* gegen eine gewisse Anzahl von Römermonaten, u. 8) die *Laudemiengelder.* Andre Artikel, als 9) die Einkünfte von *fiscalischen Strafen*, sollen meistens nur dem Namen nach Einkünfte seyn. — Die Einkünfte des Kaisers aus Italien sind wenig bekannt.

XVII. Kriegswesen.

Der Kaiser, als Kaiser, hält keine Soldaten, und obgleich Teutschland von Kriegern wimmelt, so hat doch das Reich, als Reich, sie nicht. Ist ein Reichskrieg zu führen, so wird er durch Kaiser und Stände auf dem Reichstag beschlossen und eine Armee des Reichs erst jedesmal aus den Mitteln der Stände zusammengebracht. Die Mannschaft, die jeder Reichsstand zu stellen und bey der Fortsetzung des Kriegs zu rekrutiren hat, heisst sein *Kontingent.* Keiner darf sich, ohne Einwilligung des Reichstags, dieser Stel-

lung

lung entziehen oder aus irgend einem Vorwande neutral bleiben; ob ihm gleich verstattet wird, wenn er, als unbewaffneter Stand, überhaupt keine Mannschaft hält, gegen Vergütung mit Geld sein Kontingent von andern mit stellen zu lassen.

Die heutige Kriegsverfassung des teutschen Reichs gründet sich auf einen Reichsschluss von 1681. Ihm zu Folge wurde, neben andern Anordnungen, die Ausrüstung auf 40000 Mann gesetzt, nämlich 12000 zu Pferd und 28000 zu Fuss. Diese 40000 M. aber machten in der Folge nicht die ganze Stärke einer vollzähligen Reichsarmee aus; sie wurden durch ein 1702 gefasstes Reichsgutachten nicht nur für die Zeiten des Kriegs aufs dreyfache erhöht, sondern sollten auch selbst im Frieden stets doppelt auf den Beinen seyn, wenn nicht dieser letzte Punkt ohne kaiserliche Sanction geblieben wäre. Nach dem Verhältniss einer einfachen Rüstung von 40000 Mann hat zu stellen:

		Reuterey.		Fußvolk.
Kurrhein	—	600	—	2707
Obersachsen	—	1322	—	2707
Oestreich	—	2522	—	5507
Burgund	—	1321	—	2708
Franken	—	980	—	1902
Bayern	—	800	—	1494
Schwaben	—	1321	—	2707
Oberrhein	—	491	—	2853
Westphalen	—	1321	—	2708
Niedersachsen	—	1322	—	2707
		12000		28000
		40000		

Jedes

Jedes Kreiskorps wird für ſich zuſammengezogen, und hat ſeine eigene *Kreisgeneralität.* Auſser derſelben iſt für die Reichsarmee überhaupt eine beſondere *Reichsgeneralität* angeordnet, zu jeder Stelle, nach Gleichheit der Religion, ordentlicher Weiſe zwey Perſonen, die jedesmal durch förmliche Reichstagsſchlüſſe gewählt u. für Kaiſer u. Reich beeidiget werden.

Das *Oberkommando* über das ganze Heer führt der Kaiſer, wenn er in Perſon mit zu Felde gehen will: auſserdem wird das ſtatt ſeiner zu beſtellende Oberhaupt durch ein beſonderes Reichsgutachten beſtimmt. Der geſetzlichen Theorie zu Folge wäre auch zur Kriegszeit noch ein beſonderer *Reichskriegsrath* von beyderley Religionsverwandten anzuordnen: er iſt aber nicht wirklich im Gebrauch, ſondern die Kriegsangelegenheiten des Reichs werden immer von eben dem Kriegskollegium, das wegen der kaiſerlichen Erbländer da iſt, mit beſorgt. Was aber zur Mobilmachung des Heeres überhaupt gehört, wird auf dem Reichstage beſchloſſen.

Jeder Reichsſtand hat ſein Kontingent nicht nur zu ſtellen und auszurüſten, ſondern auch in allen gewöhnlichen Bedürfniſſen ſelbſt zu unterhalten, und jeder Kreis muſs wieder für die Koſten beſonders ſorgen, welche die Generalität und andre gewöhnliche oder zufällige Ausgaben des Kreiskorps überhaupt erfodern. Die aber doch immer noch auſserdem übrig bleibenden Ausgaben für die Armee im Ganzen, für die Reichsgeneralität und den Generalſtab, für Kuriere und andre Bedürfniſſe, werden auf Koſten des geſammten Reichs beſtritten. Wegen der Geſammtangelegenheiten des Kreiskorps hat

daher jeder Kreis eine gemeinschaftliche *Kreiskasse*, u. für die Armee im Ganzen wird eine *Reichsoperationskasse* errichtet, deren Summe jedesmal von den Ständen, in Ansehung der Kreiskasse auf Kreistagen, u. in Betracht der Reichsoperationskasse auf dem Reichstage bewilligt wird. Dies geschieht nach einer gewissen Anzahl sogenannter *Römermonate*, deren jeder aus den Geldbeyträgen der Reichsstände besteht, die zum *monatlichen* Unterhalt ihrer Kontingente ehemals ausgeworfen wurden, u. für einen Fusknecht 4, für einen Reuter 12 Gulden betragen. Dieser Geldbeytrag richtet sich aber nicht nach *der* Köpfezahl, die jeder *jetzt* zu stellen hat, sondern nach einer 1521 zu Karl des Vten vorgehabten Zuge nach *Rom* verfertigten *Reichsmatrikel*, so daſs von jedem so vielmal 4 und 12 Gulden zu einem Römermonat zu erlegen sind, als er Fusgänger und Reuter zu jenem Römerzuge hätte stellen sollen. Jedoch ist diese Reichsmatrikel, ihrer gleich anfänglichen Gebrechen sowohl, als nachher hinzugekommener Ursachen wegen, sehr unzuverläſsig, u. macht den eigentlichen Betrag eines Römermonats durch das ganze Reich nicht genau erweislich.

XVIII. Politisches Verhältniſs.

Teutschland, als vereinigter Staatskörper betrachtet, ist von keiner politischen Wichtigkeit: hingegen hat es unter seinen Ständen sehr ansehnliche Mächte. Sein äuſseres Staatsinteresse steht mit demjenigen seiner einzelnen Mächte nicht stets in Verbindung, und unter diesen Mächten selbst giebt es ein streitendes Staatsinteresse.

Die

Die vornehmsten Verträge, worauf das politische Verhältniss der teutschen Mächte unter sich und gegen auswärtige beruhet, sind: der westphäl. Friede 1648; der Executionsrecess 1650; der Friede zu Nimwegen 1679, der 20jährige Stillstand zu Regensburg 1684, der Friede zu Ryswyk 1697, der Friede zu Rastadt und Baden 1714, der Wiener Definitivtraktat 1738, der Friede zu Aachen 1748, der Friede zu Hubertsburg 1763, der Friede zu Teschen 1779.

Das dritte Hauptstück.

O e st r e i c h.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*rösse*, nach den *Graden* der Breite zwischen 45 und 51; nach dem *Flächeninhalt* 11149 QM. Die gröste *Länge* von Feldkirch in Schwaben an bis in die Moldau beläuft sich auf 161, und die gröste Breite von Triest bis an die Gränze von Sachsen auf 120 Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* an Sachsen, Preussisch-Schlesien und einen Theil von Polen; gegen *Nordost* an Podolien; gegen *Osten* an die Moldau; gegen *Südost* an die Wallachey und Servien; gegen *Süden* an Bosnien und das adriatische Meer; gegen *Südwest* an die Schweitz; und gegen *Nordwest* an die Nordsee, Westphalen und den oberrheinischen Kreis.

3. *Ein-*

3. *Eintheilung.* Der physischen Lage nach: in das *östliche*, *südliche*, *westliche* und *nördliche* Oestreich. Die gegen *Osten* liegenden Länder begreifen die Bukowine, Siebenbürgen, Ungern und das Land unter der Ens. Oestreich in *Süden* enthält die in Inneröstreich liegenden Länder, ferner Tyrol, Sclavonien, Kroatien und die Lombardey. In *Westen* liegen: das Land ob der Ens, die Vorlande und die Niederlande. Im *Norden* liegen Böhmen, Mähren, Oestreichisch-Schlesien und Galizien.

Die gewöhnliche Eintheilung ist folgende:

1) Länder, die *in Teutschland* liegen, und zwar

a) *Kreisländer*, nämlich:

aa) der *östreichische* Kreis, worinn liegt:

α) das *Erzherzogthum Oestreich*, welches besteht aus
dem Lande *ob der Ens* und
dem Lande *unter der Ens.*

β) *Inneröstreich*, und zwar die Herzogthümer
Steyermark
Kärnthen und
Krain.

γ) *Friaul*, welches enthält die Grafschaften
Görz und
Gradiska.

δ) *Istrien* oder das teutsche *Littorale*, und zwar
das Gebiet von *Triest* und
das Gebiet von *Aquileja.*

ε) die gefürstete Grafschaft *Tyrol* oder in der Kanzleysprache *Oberöstreich;* darinn liegen:

Tyrol

Tyrol selbst
das Bisthum *Trient*
das Bisthum *Brixen*
die *Balleyen* des teutschen Ritterordens an der Etsch und am Gebürge die Herrschaft *Trasp.*

ç) die *Vorlande*, in der Kanzleysprache *Vorderöstreich;* dazu gehören:
das Land *Breisgau* und
das *östreichische Schwaben*, welches enthält:
die Markgrafschaft *Burgau*
die Landgrafschaft *Nellenburg*
die Landvogtey *Altorf* und *Ravensburg*
die Grafschaft *Hohenberg*
die 5 *Donaustädte*
das Oberamt *Tettnang* und verschiedene zerstreut liegende Stifter, Städte u. s. w.
die *vorarlbergischen* Herrschaften, die 1782 zu Tyrol geschlagen worden, nämlich:
die Grafschaften *Feldkirch* oder *Montfort*
Bregenz
Sonneberg und
Bludenz.

bb) der *burgundische* Kreis, in der Kanzleysprache die *Niederlande*, deren Eintheilung im 2ten Hauptstück Nr. I, 3. 2) angeführt ist.

cc) der *oberrheinische* Kreis, darinn liegt die Herrschaft *Falkenstein.*

dd) der *schwäbische* Kreis, darinn liegt die Grafschaft *Hohenembs.*

b) Länder, die zu keinem Reichskreise gehören:

aa) das Königreich *Böhmen;*

bb) das Markgrafthum *Mähren;*

cc) ein Stück von *Schlesien.*

2) Länder, die *außer Teutschland* liegen, und zwar

a) *Ungern*, welches eingetheilt wird

aa) in das eigentliche *Königreich* oder das *nördliche Ungern.*

bb) in das Königreich *Sclavonien*

cc) in das Königreich *Kroatien*, mit den Seeplätzen

dd) in das Großfürstenthum *Siebenbürgen.*

b) die ehedem zu Polen gehörenden Königreiche *Galizien* und *Lodomerien*, nebst der *Bukowine.*

c) in *Italien*

aa) das Herzogthum *Mayland*

bb) das Herzogthum *Mantua.*

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklassen:* 1) *Teutsche*, im östreichischen Kreise, in den böhmischen Städten, und sonst zahlreich in allen Ländern; in Siebenbürgen machte die sächsische Nation bisher ein Ganzes aus. 2) *Wenden* oder *Slaven*, in Böhmen, Mähren (worunter die *Hanaken*), Krain, Kroatien, Servien, Ungern und Galizien. 3) *Madscharen* oder *Ungern*, in Ungern und Siebenbürgen, und unter ihnen in Ungern die *Cumanen* und *Jazygen* vermischt. 4) *Wlachen* oder *Walachen*, in Siebenbürgen, Ungern, Sclavonien, Bukowine und Ostmähren. 5) *Illyrier* in Ungern und den einverleibten Landen; sie stecken auch wohl unter dem Namen *Griechen*, und darunter die *Uskoken* u. *Morlaken.* 6) *Zigeuner*, in Siebenbürgen, Ungern und den einverleibten Ländern. 7) *Wallonen* in den Niederlanden. 8) *Italiener* in der Lombardey und den welschen Konfinien. 9)

Bayerische Staatsbibliothek München

Juden, in Galizien, Böhmen, Mähren, ſehr zahlreich, minder in Ungern. 10) *Klementiner* oder *Arnauten* in Sclavonien. 11) *Türken*, meiſtens nur des Handels wegen eine Zeit lang.

2. nach ihrer *Anzahl*. Sehr ungewiſs; höchſtens 25 Millionen, ſo daſs ungefähr 2250 Menſchen auf eine QM. kommen.

* An *Wohnplätzen* rechnet man in der ganzen Monarchie:

1) Städte	—	—	1010
2) Märkte	—	—	1550
3) Dörfer	—	—	60626
4) einzelne Höfe		—	50000
			113,186

3. nach ihren *Sitten*. Davon kann das Nöthigſte bey Nr. 1. angeführt werden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*. Alle bekannte Arten von *Getreide* und *Hülſenfrüchte* im Ueberfluſs, vorzüglich in Ungern, Galizien, Böhmen Mähren, Land ob der Ens, Steyermark, Brabant, Flandern, Hennegau; beſonders *Kukuruz* oder Mais (türkiſcher Waitzen) in Ungern, Steyermark, Tyrol und Friaul; *Reis* in Mayland, Mähren und Temeswar; *Garten*- und *Küchengewächſe* vorzüglich in Ungern; allerhand nutzbare Fabrikenkräuter u. Gewächſe, als: *Scharte*, *Safran*, im Erzherzogthum Oeſtr. ſehr gut u. viel, *Senf*, *Tabak*, der beſte europäiſche in Ungern, Sclavonien, Kroatien, *Flachs*, in Ungern, Böhmen, Mähren, öſtr. Schleſien, Tyrol, Mayland, Flandern vorzüglich, *Hanf*, in Ungern, den Niederlanden u. anderwärts, *Waid*, beſonders in den Niederl. von Alters her, *Krapp*, eben daſelbſt u. in Oeſtreich, *Rübſaamen*, in den Niederl. Ungern,

Ungern, Oestreich, wo auch der sinesische Oelrettigsaamen, *Hopfen* in Böhmen. Alle Arten von *Obst* werden häufig gebaut; *edlere Früchte* hat das Littorale, Tyrol und Italien, *Olivenbäume* in Italien, *welsche Nüsse* hat Mähren in grosser Menge; der *Weinbau* ist beträchtlich, zumal in Ungern, Land unter der Ens und Italien: hingegen fehlt er ganz in Galizien, im Lande ob der Ens und in den Niederlanden, und ist unbedeutend in Böhmen, Mähren, Sclavonien und Kroatien; an *Medicinalkräutern* sind die rhätischen und julischen Alpen besonders reich. Die ungemein beträchtlichen *Waldungen* liefern Bau- und Brennholz in grosser Menge: in manchen Gegenden herrscht aber auch Mangel; eigen sind der *Linbaum* und das *Krummholz* in Ungern; *Galläpfel* und *Knoppern* in Menge, in Ungern, Kroatien, Sclavonien, Böhmen und Mähren. Auch folgende Forstprodukte mehr oder weniger in allen östreichischen Ländern: *Gummi*, *Pech*, *Theer*, *Terpentin*, *Wagenschmier*, *Harz*, *Pottasche*, *Kohlen*, *Kienrus*.

2. aus dem *Thierreich*. *Rindvieh* in Ungern, Galizien, Niederlanden (Limburg, Flandern) und Mayland viel und trefflich; *Pferde* in Ungern, Galizien und Krain (Karstpferde); *Schaafe* häufig in allen östreich. Ländern, überflüssig in Ungern und Galizien, ihre versuchte Veredelung durch paduanische, spanische, clementinische und friesische Racen; *Schweine* besonders in Böhmen, Ungern, Sclavonien und Galizien; *Ziegen*, *Esel* u. *Maulesel* in Ungern, Tyrol und Lombardey; *Wildprät*, ausser den Niederlanden und der Lombardey, allerwärts häufig und gut, besonders *Gemsen* im Lande ob der Ens, in Steyermark, Tyrol und Ungern; *Biber* in Sclavonien an der

Save, auch in Steyermark; zahmes und wildes *Geflügel* faſt überall, beſonders letzteres in Böhmen; *Bienen*, vorzüglich in Ungern, Galizien, Krain, Mähren u. Böhmen; *Seidenwürmer*, am meiſten in der Lombardey, dann auch in Kroatien u. den andern an Italien gränzenden Ländern; *Fiſche* u. *Waſſerthiere* faſt in allen Flüſſen häufig; der Teiche ſind beſonders viel in Böhmen; die Donau hat *Hauſen; Krebſe* von vorzüglicher Gröſſe; auch die Seeküſten ſind reich an Fiſchen.

3. aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Gold* in Ungern und Siebenbürgen vorzüglich, auch in Böhmen, Tyrol und Kärnthen; Waſchgold noch beſonders in denſelben Ländern und im Lande unter der Ens; *Silber*, und zwar *gediegenes* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, *vererztes* eben daſelbſt, auch in Mähren und Krain; *Kupfer* in Ungern, Siebenbürgen, Galizien, Böhmen, Mähren, Oeſtreich, Tyrol, Niederlanden; *Zinn* in Böhmen u. Ungern; *Bley* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol; *Eiſen* faſt allerwärts, beſonders in Steyermark, Kärnthen, Luxemburg, Namur; *Queckſilber* in Idria, Siebenbürgen und Böhmen; *Kobalt.* 2) *Steine: Edelſteine* von geringer Art in allen gebürgigten Ländern, beſonders in Böhmen; andre, beſonders *Marmor*, ſehr mannichfach, einfach und geſprenkelt, *Alabaſter* (hauptſächlich in Tyrol), *Achate, Granaten* (hauptſächl. in Böhmen) *Mühl- Mauer-* u. *Pflaſterſteine* in gröſster Menge und Verſchiedenheit. 3) *Erdarten: Porzellanthon* in den Niederlanden, im Lande unter der Ens und in Ungern; *Pfeifenthon* in Böhmen und Ungern; *Rothſtein* in Böhmen und Sieben-

Siebenbürgen; *schwarze Kreide* in Böhmen; *Thonschiefer* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen und Krain; *Boluserde* in Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Kärnthen, Krain, Tyrol; *Walkerde* in Böhmen, Ungern, Steyermark; *Glimmer* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Steyermark u. Tyrol; *Speckstein* in Tyrol; *Serpentinstein* in Ungern, Siebenbürgen, Tyrol; *Asbest* in Ungern u. Tyrol; *Farbenerden* in den meisten Ländern. 4) *Salze: Steinsalz* in Galizien, Ungern und Siebenbürgen in erstaunlicher Menge; *Siedesalz* eben daselbst, wie auch in Oestreich und Tyrol; *Seesalz* im Littorale und in den Niederlanden; *Salpeter* fast überall, vorzüglich in Ungern; *Alaun* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol; *Vitriol* in Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Krain, Ungern, Tyrol. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen* in allen Ländern und meistens häufig; *Torf* eben so; *Schwefel* fast überall; *Bernstein* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens; *Wasserbley* im Land unter der Ens, Ungern und Siebenbürgen.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Unendlich mannichfach, aber im Ganzen genommen mehr fruchtbar, als unfruchtbar. Die gröſsten und berühmtesten *Gebürge* sind: die *Eisberge* im westlichen Tyrol, die *karpathischen* Gebürge nördlich von Ungern u. südlich von Galizien, die *Sudeten* nördlich von Böhmen u. südlich von Schlesien, der *Kalenberg* westnördlich von Wien u. nördlich von Krain, die *julischen Alpen* südlich von Kärnthen, die *norischen Alpen* südwestlich von Tyrol u. östlich

lich vom Traunſee im Lande ob der Ens, die *rhätiſchen Alpen* öſtlich von Tyrol am Urſprung des Fluſſes Piave.

2. *Gewäſſer:* 1) *Meere:* die *Nordſee* mit Dünen, und das *adriatiſche Meer.* 2) *Flüſſe:* theils ſchiffbare: Elbe, Donau, Salza, Inn, March, Muhr, Drave, Culp, Save, Theiſs, Maroſch, Schelde, Lys, Sambre, Maas, Rhein, Po, Teſſino, Etſch; theils andre in Menge. 3) *Landſeen:* in Ungern häufig, beſonders der *Plattenſee, Neuſiedlerſee* und *Palitſcher See;* in Krain der *Cirknizer See;* der *Traun-* und *Hallſtädterſee* im Lande ob der Ens; der *Bodenſee* öſtlich von Coſtnitz und weſtlich von Bregenz; *Lago di Garda* im ſüdlichen Tyrol und *Lago di Como* nördlich von Mayland. 4) *mineraliſche Waſſer:* a) mit ſauern Salzen: *Alaunwaſſer* im Land unter der Ens; b) mit Mittelſalzen: *Bitterwaſſer* allein in Böhmen u. Kroatien; mit andern Mittelſalzen vermiſcht im Land unter u. ob der Ens u. in Tyrol; c) *alkaliſche Waſſer:* α) einfache in Böhmen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, β) zuſammengeſetzte in Böhmen, Ungern, Kärnthen, Krain, Sclavonien; d) *muriatiſche Waſſer* (deren vornehmſter Beſtandtheil Kochſalz iſt) in Böhmen, Mähren, Land unter u. ob der Ens, Siebenbürgen; e) *Waſſer mit metalliſchen Salzen:* α) *ſeifenartige* im Land unter der Ens, Steyermark, Tyrol, β) *Schwefelwaſſer* in Böhmen, Ungern, Tyrol, Land unter der Ens, γ) *Stahlwaſſer: einfache* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen, *gemiſchte* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, Sclavonien.

3. *Luft* und *Witterung.* Obgleich die öſtreichiſchen Staaten im Ganzen einer ſehr gemäſsigten Luft genieſsen; ſo empfindet man doch, nach

der verschiedenen Lage der Länder, in Ansehung der Kälte und Wärme einen grossen Unterschied. In den Gebürgen ist die Luft schärfer, aber dabey reiner; sie giebt dauerhafte Gesundheit und langes Leben. In den ebenen Gegenden ist die Luft milder: es hat aber auch da die Lage der Länder starken Einfluss. Die mit vielen Gewässern versehenen Gegenden sind dem Regen sehr ausgesetzt, zumal wenn sie von beträchtlichen Waldungen umschlossen sind.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden, z. B. im ganzen östreichischen Kreis mit mehr Emsigkeit, als in Mähren und Böhmen, und da wieder mehr, als in Ungern und Galizien.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreiches genannt sind.

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder.

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*. In den östlichen Ländern fehlt es noch sehr daran: in Böhmen, Mähren und Oestreich geht es damit lebhafter, sie sind aber grösstentheils landesherrlich und adelich; am allerstärksten in den Niederlanden, hauptsächlich in Brabant, Flandern, Hennegau, Limburg und in der Lombardey. *Fabrikenörter*: Achenrain (in Tyrol), Antwerpen, Arlon (in Luxemburg), Ath, Binche (in Hennegau), Brügge, Brünn, Charleroi, Commotau, Cortryk, Cremona, Dornik, Dux (in Böhmen),

Eisenärzt, Eupen (in Limburg), Ferlach (in Kärnthen), Fiume, Fridau (im L. unter der Ens), Fulneck (in Mähren), Gent, Gmünd (in Kärnthen), Hall, Haymburg, Herve, Iglau, Johnsdorf (in Mähren), Ips (im L. unter der Ens), Karlsbad, Klagenfurt, Kremnitz, Laybach, Lemberg, Lettowitz (in Mähren), Limburg, Linz, Lodi, Löwen, Mantua, Mayland, Mecheln, Menin, Mons, Namur, Neugedeyn (in Böhmen), Neumärktl (in Krain), Neu-Titschein (in Mähren), Nieuport, Nivelle (in Brabant), Pardubitz, Pavia, Pottenstein (in Böhmen u. im L. unter der Ens), Prag, Presburg, Römerstadt (in Mähren), Roveredo, Rumburg (in Böhmen), Schwächat, (im L. unter der Ens), Steyr (im L. ob der Ens), Temeswar, Trautenau, Trebitsch (in Mähren), Triest, Troppau, Tuln (im Lande unter der Ens), Turnau (in Böhmen), Vianden (in Luxemb.), Vordernberg (in Steyermark), Wieliczka, Wien, Wienerisch-Neustadt, Ypern, Znoym u. a. m.

Die *vorzüglichsten Manufakturen* sind gerichtet auf Leinwand, Tuch, wollene Zeuche, leinene, seidene und wollene Bänder, seidene und wollene Sack- und Halstücher, seidene Zeuche aller Art, seidene, leinene und wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüsch, Gold- und Silberspitzen, Zwirnspitzen, niederländische Spitzen; *Fabriken* in Eisen- Kupfer- Tomback- und messingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt allerley irdenes Geschirr, ächtes und unächtes Porzellan. Man giesst vortreffliche Spiegel, bläst schöne und reine Gläser, bereitet Vitriol, Alaun, Pottasche, Salpeter, Salmiak und Schmalte. Man brennt Liqueure von allen Gattungen; verfertigt sehr gutes Schiespulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; macht aus Holz

Uhren, Geigen, verschiedenes Küchengeschirr und andre Waaren. Man bereitet Siegellak in Menge, verfertigt vortreffliches Bleyweiss, viele Bleystifte, orientalische und andre Galanteriewaaren.

4. in Ansehung des *Handels* hat die Monarchie eine gute Lage, da sie an zwey Meere gränzt und von vielen schiffbaren Flüssen durchströmt wird. Die Strassen sind fast überall gut angelegt, die Schiffahrt auf den Flüssen in sehr gutem Stande, und die Landfuhren stehen in einem solchen Verhältnisse, dass die Fracht auf sehr mässigen Preisen beruhet. Und so kann Oestreich sowohl den Ueberfluss seiner Natur- und Kunstprodukte bequem ausführen, als auch die fremden Waaren, deren es bedarf, leicht an sich ziehen. Zur Belebung der Nationalindustrie wurden vom Kaiser Joseph dem 2ten alle fremde Waaren, die in Oestreich verfertigt werden können, und deren man entbehren kann, auf das strengste verboten und ausser Handel gesetzt. Dadurch stieg nun zwar die Gewerbsamkeit, die vorhandenen Manufakturen erweiterten sich, und neue keimten auf: weil aber doch daraus auch manche üble Folgen entsprangen; so milderte Leopold der 2te die Strenge dieses Verbotes. Die Waaren, die noch aus fremden Ländern eingeführt werden, sollen sich auf 13 Millionen (vermuthlich Kaisergulden) belaufen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: Baumwolle, Schaafwolle, rohe Seide, Wachs, Honig, Reis, Oel, Flachs, Hanf, allerley Fastenspeisen, Pferde, Papier, Bücher, Kaffee, Thee, Zucker, Gewürz, nebst andern Material- und Spezereywaaren.

Exporten und zwar *Naturprodukte*, deren rohe Ausfuhr nicht verboten ist: viel Mineralien (Kupfer, Zinn, Eisen, Stahl, Quecksilber, Salz, Stein- Erd- und Thonarten), viel Holz, Getreide und andre Wald-Wiesen- und Ackererzeugnisse (Wein, Rübsaat, Tabak, Knoppern, Galläpfel, Trüffeln u. s. w.), Vieh und Thierprodukte fast von allen Arten (Ochsen, Schweine, Pferde, Wildprät, Häute und Pelzwerk, Butter, Käse u. s. w.); *Kunstprodukte:* von fast allen Arten einheimischer Manufakturen, besonders Leinen- Wollen- Baumwollen- Seiden- und gemischte Waaren, Metallwaaren, besonders von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer und Messing, Glas, Töpferwaaren, Steinarbeiten, Holzwaaren u. s. w. Ein ganz eigener Ausfuhrhandel ist der Thalerhandel nach der Levante.

Handelshäfen sind: Ostende, Nieuport, Triest, Fiume, Carlobago, Zeng, und der geschlossene Scheldehafen Antwerpen. *Handelsplätze*, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Wien, Prag, Pilsen, Trautenau, Botzen oder Bolzano, Löven, Turnhout, Raab, Waitzen, Pesth, Semlin, Debreczin, Caransebes, Posega, Theresienstadt, Lemberg, Brody, Mayland.

Beförderungsmittel des Handels sind: die *Leihbanken* in Wien, Ostende u. Brüssel; die *Assekuranzgesellschaften* in Triest, Antwerpen, Ostende u. Brügge; *Handelsverträge* mit Preussen, Russland, der osmanischen Pforte, Marocco u. den ver. Niederlanden; *Konsulen* u. *Agenten* in mehr als 40 Plätzen u. Ländern, vom Triester *Seekonsulat* abhängig; *Handelshäuser* in fremden Ländern; *Handelsgesellschaften:* die fiumaner, triester, aegyptische, griechische, siebenbürgische und

und temeswarische; *Handels*- u. *Seeschulen:* zu Wien, Zeng, Brüssel und Ostende. *

Bey genauer Vergleichung der Ein- und Ausfuhr zeigt sich, dass die Monarchie im Ganzen gegen Fremde in Rücksicht der Geldbilanz verliert: allein sie gewinnt gegen fremde Staaten die Bilanz des Vortheils, d. i. den Vortheil der vermehrten Nationalbeschäftigung.

Hindernisse des Handels: Beschaffenheit einiger Länder und deren Nachbaren, in physischer und politischer Rücksicht; allzustrenge Verbote und übertriebene Zölle; Mangel an Kapitalisten u. s. w.

*) Alle grösere *Münzsorten* werden in den teutschen Ländern, mit Ausnahme Tyrols, der Vorlande u. der Niederlande, nach dem 20 Guldenfuss ausgemünzt; u. dem zu Folge sind dort die gangbaren Münzen von *Gold:* Souveraind'or (ganze u. halbe) und Dukaten; von *Silber:* Groschen, Siebener, Zehner, Siebenzehner, Zwanziger, Dreysiger, Vier u. Dreysiger, Gulden u. Thaler; von *Kupfer:* Kreutzer, halbe Kreutzer u. Pfenninge. In Böhmen und Ungern gelten zwar auch diese Münzen: aber man hat dort auch einige andre, z. B. eine eingebildete Münze nach *Schocken;* ein Schock böhmischer Groschen ist so viel als 2 Kuranthaler oder 3 Gulden; ein Schock schlechtweg ist so viel, als 70 Kreutzer. Man hat auch in Böhmen weisse Groschen à 2½ Kreutzer. Die in *Ungern* gebräuchlichen Geldsorten sind: kupferne: Ungrisch (ungrisch: *Pene*, sclavonisch: *Kralovszky*), deren 5 auf einen Kaisergroschen gehen, Gröschel *(Patak)*, Kreutzer, Schustake zu 2 Groschen, Polturak (1½ Kr.); die silbernen Münzen, wie in den teutschen Erbländern; von goldenen, die Kremnitzer Dukaten. — Zu Triest rechnet man entweder so wie in Wien, oder nach italienischer Manier, nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. 1 Gulden ist alsdann so viel, als 5 Lire, 1 Lira so viel als 12 Kr. und 1 Kr. so viel als 1⅔ Soldo. — In den *Niederlanden* rechnet man nach flämischen

mischen Pfunden zu 20 fläm. Schillingen, und jeden Schilling zu 12 Grooten oder fläm. Pfenningen. Gemeiniglich wird aber auch dort nach brabantischen Pfunden gerechnet zu 20 Stübern, und der Stüber zu 16 brabant. Pfenningen. Ein fläm. Pfund ist so viel als 2½ Rthlr. oder als 6 brabant. Gulden. Ein Rthlr. oder Pattakon so viel, als 2⅖ Gulden; ein Gulden aber so viel, als 3⅓ fläm. Schill. ein solcher Schill. gilt 6 Stüber, u. 1 Stüber 2 fläm. Pfen. ein Groot aber enthält 8 brabant. Pfen. u. 1 brab. Pfen. enthält 3 Mieten. — Durch das Patent vom 1 Sept. 1783. ward der Werth einiger Gold- und Silbermünzen auf folgende Art erhöht:

	gelten jetzt		*galten sonst*	
Die Kremnitzer Dukaten, Die mayländ. neu ausgemünzten Zechini, Die Florentiner Gigliati, Die venediger Zechini	4 fl.	22 Kr.	4 fl.	18 Kr.
Oestr. kurbayr. u. salzburg. Dukaten - -	4 -	20 -	4 -	16 -
Holl. und andre ordinäre Dukaten - -	4 -	18 -	4 -	14 -
Souverainsd'or - - -	12 -	51 -	12 -	40 -
Mayländische Doppien -	7 -	12 -		
Schildlouisd'or -	9	12 -		
Niederländische Dukatons	2 -	32 -		
Kronenthaler - -	2 -	14 -		

Das *Hauptmünzamt* ist in Wien, dem die *Münzämter* in Prag, Grätz, Günzburg, Hall in Tyrol, Kremnitz, Nagy Banya und Carlsburg untergeordnet sind.

Gewicht. Gold und Silber wird in Wien nach der *Wiener Mark* gewogen, die 20 vom 100 schwerer ist, als die cöln. Mark. Es gehen darauf 16 Loth, auf das Loth 4 Quentchen, und auf das Quent. 4 Pfen. Man rechnet in Wien auch auf die Mark Silbergewicht 80⅔ Dukaten, und auf den Dukaten 60 Gräne. Das dortige *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilungen: ein *Saum* hat 275 *Pfund* (bey dem Stahl aber nur 250), ein *Centner* hat 5 *Steine*, ein Stein 20 Pfund, ein Pf. 16 *Unzen*, eine U. 2 *Loth*, ein L. 4 *Quentchen*, u. ein Q. 4 *Pfenninge*. — In *Prag* hat der Centner 5 Steine, jeden zu 20 Pfund: dieses

dieses Pfund verhält sich aber zu dem Wiener ungefähr wie 10 zu 11. — In *Triest* bedient man sich sowohl des wienerischen als des venetianischen Handelsgewichts. — In *Mayland* hat man ein schweres und ein leichtes Pfund; jenes hat 28 Unzen, dieses aber nur 12, das mayländ. schwere Pfund ist 70 vom 100 ungefähr leichter, als das Wiener. — Das in den *Niederlanden* übliche Pfund ist ungefähr 20 vom 100 leichter, als das Wiener.

Maase. Im *Oestreichischen* wird das Getreide nach Muth, Metzen, Vierteln und Achteln gemessen. Eine *Muth* hat 30 *Metzen*, eine Metze 4 *Viertel* und ein Viertel 2 *Achtel.* — In *Prag* heisst das Getreidemaas ein *Strich;* ein Strich hat 4 *Viertel*, ein Viertel 4 *Maasel*, und ein Maasel 12 *Seidel.* 100 Prager Striche sind ungefähr 135 östreich. Metzen. — Das *Weinmaas* in *Wien* hat folgende Eintheilung: ein *Fuder* hat 32 *Eymer;* ein *Dreyling* hat 30 Eymer; ein Eymer hat 4 *Viertel*, ein Viertel 10 Maas, ein Maas 4 *Seidel.* — *Oberungrische Weine* werden nach *Anthalen* verkauft, deren einer ungefähr 5 Viertheile eines östreich. Eymers enthält. *Niederungrische Weine* werden nach gewöhnlichen Eymern verkauft und gemessen. — In den *Niederlanden* misset man den Wein nach *Ahmen* (Ohmen), auf deren jedes 50 *Stuppen* gerechnet werden. — Eine *Klafter* hat in *Wien* 6 *Schuhe*, u. ein Schuh 12 Zolle. 689 Wiener Schuhe machen 284 *Ellen.* — In den *Niederlanden* hat man die *brabanter* Elle, die ungefähr 12 vom 100 kürzer als die Wiener ist. — Ein *Joch* oder ein *Tagewerk* bedeutet im Oestreichischen so viel Land, als ein Pflug in einem Tage bearbeiten kann, und wird auf 1600 Quadratklaftern gerechnet.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *römisch-katholische.* Das Haupt derselben im Erzherzogthum *Oestreich* ist der *Erzbischoff zu Wien*, zugleich Praesident des erzbischöflichen Konsistoriums; unter ihm stehen die *Bischöffe zu St. Pölten* und *Linz.* Für *Steyermark* ist der *Erzbischoff zu Grätz* und der *Bischoff zu Leoben;* für *Kärn-*

Kärnthen die Biſchöffe zu *Gurk* und von *Lavant zu St. Andree;* für *Krain* der *Erzbiſchoff* zu *Laybach;* die ehedem unter ihm ſtehenden Bisthümer zu *Biben* und *Trieſt* hat Joſeph der 2te 1783 nach *Zeng* in Dalmatien und nach *Gradiska* verlegt. (Die Erzbiſchöffe zu Grätz und Laybach, wie auch die Biſchöffe zu Gurk und von Lavant zu St. Andree haben den Erzbiſchoff zu Salzburg zum Metropolitan). Zu *Görz* iſt ſeit 1783 kein Erzbisthum mehr. Die Geiſtlichkeit in *Tyrol* ſteht unter den Biſchöffen von *Brixen* und *Trient*, und diejenige in den vorarlbergiſchen Herrſchaften und im Breisgau unter dem Biſchoff zu *Bregenz.*

Das Haupt der Geiſtlichkeit in *Böhmen* iſt der *Erzbiſchoff zu Prag*, beſtändiger Legat des römiſchen Stuhls, des heil. röm. Reichs Fürſt, Primas des Königreichs Böhmen und beſtändiger Kanzler der Univerſität zu Prag. Seine Suffragane ſind die *Biſchöffe zu Leutmeritz* und *Königingrätz.*

In *Mähren* iſt der oberſte Geiſtliche der *Erzbiſchoff zu Olmütz*, unter dem der *Biſchoff zu Brünn* ſtehet.

In *Ungern* ſind 2 Erzbiſchöffe, zu *Gran* u. zu *Colocſa.* Der erſte, der zu Preſsburg reſidirt, iſt Primas von Ungern, Oberſekretar und Kanzler, gebohrner Legat des päpſtlichen Stuhls, und Fürſt des heil. röm. Reichs, wie auch beſtändiger Obergeſpan der Graner Geſpanſchaft. Unter ihm ſtehen die *Biſchöffe* zu *Erlau*, *Nitra*, *Raab*, *Waitzen*, *Fünfkirchen*, *Veszprim*, *Varallya*, *Neuſol*, *Roſenau*, *Stuhl-Weiſſenburg* und *Stein am Anger*; dazu können noch die unirten griechiſchen Biſchöffe zu *Ofen* und *Munkats* gerechnet werden. Der *Erzbiſchoff zu Colocſa* iſt auch Biſchoff zu

Bats;

Bats; ſeine Suffragane ſind die *Biſchöffe* zu *Groß-waradein*, *Cſanad*, *Zagrab*, *Syrmien*, *Boſnien*, *Siebenbürgen* und *Bakow* in der Walachey.

In *Galizien* und *Lodomerien* iſt der *Erzbiſchoff* zu *Lemberg* das Oberhaupt der Kleriſey. Vermuthlich ſteht der 1777 zu *Tarnow* angeſtellte *Biſchoff* unter ihm, ſo wie derjenige zu *Przemysl;* nebſt den *unirt-griechiſchen Biſchöffen zu Lemberg* und *Przemysl.*

In den *Niederlanden* iſt der *Erzbiſchoff* zu *Mecheln* der vornehmſte Geiſtliche, und zugleich Primas von Belgien. Unter ihm ſtehen die *Biſchöffe* zu *Antwerpen*, *Gent*, *Brügge*, *Ypern* und *Roermonde.* Die Biſchöffe zu *Doornik* und *Namur* ſtehen unter dem Erzbiſchoff zu Cambray.

Unter dem *Erzbiſchoff* zu *Mayland* ſtehen in dem Herzogthume dieſes Namens die *Biſchöffe* zu *Aleſſandria della paglia*, *Cremona* und *Lodi.* Auſſerdem ſind in andern Gegenden Italiens noch 13 Biſchöffe ſeine Suffragane. Der *Biſchoff* zu *Mantua* ſteht unmittelbar unter dem Papſt.

Die Zahl der *Welt-* und *Kloſtergeiſtlichkeit* kann nich füglich beſtimmt werden. Letztere iſt in der neuern Zeit ſtark vermindert worden, indem Kaiſer Joſeph der 2te 6 bis 700 Abbteyen, Mönchs- und Nonnenklöſter aufgehoben hat. Im J. 1792 waren noch 420 Mönchs- u. 49 Nonnenklöſter vorhanden.

Die ganze Geiſtlichkeit muſs die öffentlichen Laſten und gemeinen Landesauflagen ſowohl in perſonalibus, als realibus, mit tragen helfen; ja, in gewiſſen Fällen müſſen die Geiſtlichen ſich vor weltlichen Gerichten belangen laſſen. Die Appellationen nach Rom ſind nicht mehr erlaubt, und die Appellationen von den Konſiſtorien haben in vielen Fällen ihren Zug an die weltlichen Ge-

richts-

richtsstellen. Schon Kaiser Karl der 6te hat durch ein öffentliches Landesgesetz verordnet, dass die Geistlichkeit keine unbeweglichen Güter mehr erwerben kann. Will eine geistliche Kommun ein wohl gelegenes oder sonst vortheilhaftes Haus oder Grundstück kaufen; so muss sie dagegen von ihren vorhin besessenen Grundstücken eben so viel an weltliche Personen veräussern.

Joseph der 2te suchte den öffentlichen Gottesdienst auf vielerley Art zu simplificiren u. schafte zu dem Ende viele überflüssige Caerimonien ab: Leopold der 2te schien das Gegentheil zu thun. Jener hob die *bischöfflichen Schulen*, als nachtheilig für die Bildung junger Geistlichen, auf, u. legte dafür *Generalseminarien* u. *Priesterhäuser* unter der Aufsicht geschickter Weltgeistlichen an: dieser setzte diese Sache wieder auf den alten Fuss.

Zur zweckmässigern Verbreitung des Religionsunterrichts wurde unter der Regierung Joseph des 2ten eine ganz neue Pfarreintheilung veranlasset, sehr viele neue Pfarren und Lokalkapellaneyen, wie auch neue Bisthümer, errichtet, und die Güter der aufgehobenen Klöster zum Religionsvermögen geschlagen. Die von diesem Fonds abfallenden und ungefähr auf 2½ Mill. Kaisergulden sich belaufenden Einkünfte werden zur Bestellung der Seelsorger u. Unterhaltung der Exmönche u. Exnonnen verwendet. Die zur Besorgung des sämmtlichen Religionswesens angeordnete *geistliche Hofkommission* ward 1792 aufgehoben.

Die vielleicht auch hierher gehörigen *geistlichen Ritterorden* sind: 1) der *teutsche Orden*, der die Balleyen *Etsch* u. am Gebürge in Tyrol mit 4, und *Oestreich* mit 7 Komthureyen besitzt; 2) *rothe Sternkreutzorden* in Böhmen.

Nach

Nach den Katholiken ſind die *nicht-unirten Griechen* die ſtärkſten; ihre Anzahl ſteigt gegen 2,900,000 Köpfe. Dieſer reinen griechiſchen Religion ſind zugethan: die ſogenannten *Illyrier*, die *Wlachen* in Sclavonien und Syrmien, auch die Wlachen oder *Uskoken* in Krain, nicht minder die *Raitzen* oder *Servier* in Ungern und Siebenbürgen. Sie dürfen ihre Religion frey ausüben, und ſtehen in Anſehung derſelben unter dem *Metropoliten* oder *Erzbiſchoff* (ehedem Patriarchen) zu *Karlowitz*, der folgende nicht unirte Biſthümer unter ſich hat: zu *Verſchecz* oder *Caranſebes*, *Temeswar*, (?) *Bacs* (?), *Neu-Arad*, *Pacracz*, *Ofen*, und *Carlſtadt* oder *Carlowitz*, deſſen Biſchoff aber ſich zu *Koſtanicza* aufhält.

Den *Proteſtanten* hat Kaiſ. Joſeph der 2te durch ein beſonderes Toleranzedikt die freye Uebung ihres Gottesdienſtes verſtattet; u. Leopold der 2te beſtätigte es. Die *evangeliſch-lutheriſchen Chriſten*, die im *öſtreichiſchen Kreiſe* leben, haben ein *Oberkonſiſtorium* und einen Generalſuperintendenten zu Wien und einen Superintendenten zu Linz; in *Böhmen*, ein *Konſiſtorium* und einen Superintendenten zu Prag; in *Ungern*, wo die Proteſtanten überhaupt weit zahlreicher, als die Katholiken, ſind, ein auch für *Mähren* ſorgendes *Konſiſtorium* zu Preſsburg, und dann mehrere Superintendenten und Senioren; in *Siebenbürgen*, wo ſie Vergleichungsweiſe am zahlreichſten und in 14 Kirchſprengel vertheilt ſind, haben ſie einen *Biſchoff* oder *Superintendenten*, der allzeit zu *Berethalom* oder Berthelm Oberprediger und die höchſte Inſtanz in Kirchenſachen iſt. Dort iſt auch ein *Konſiſtorium*. — Die *evangeliſch-reformirten Chriſten* ſind am zahlreichſten in *Ungern*, hernach in *Siebenbürgen*: es giebt ihrer aber auch in *Oeſt-*

reich, *Böhmen* und *Mähren*. Sie haben auch ihre *Konsistorien* und *Superintendenten*.

Die *Socinianer* oder *Unitarier* geniessen in Siebenbürgen gleiche Rechte mit den Protestanten, und haben einen *Superintendenten* zum Vorsteher.

Die *Juden*, deren Zahl in Galizien am stärksten ist, werden überall geduldet und geniessen in neuern Zeiten weit grössere Vorrechte, als ehedem.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Seitdem einige vortreffliche Köpfe, vornämlich durch das Lesen guter protestantischer Schriften gereitzt, ihren Landsleuten einen richtigern u. edlern Geschmack einzuflössen gewusst; seitdem die Kaiserin Königin Maria Theresia und ihr Sohn, Kaiser Joseph der 2te, darauf bedacht waren, das Schul- und Erziehungswesen zu verbessern; seitdem letzterer die Strenge der Censur gemildert hat *); seitdem mehr Religionsduldsamkeit verbreitet worden — seitdem zeigen sich die Bewohner der östr. Monarchie von einer minder barbarischen Seite, als ehedem. Viele Versuche, das Schul- u. Erziehungswesen zu verbessern, waren fruchtlos, bis endlich Maria Theresia, nach Aufhebung des Jesuiterordens, die ihr vorgeschlagenen *Normalschulen* und die darinn einzuführende Methode wählte u. in den Gang brachte u. deshalb neue Schulschriften ausarbeiten liess. Aber auch dadurch wird der Unterricht der Jugend schlecht befördert. Die höhern Studien oder *Universitäten*, *Lyceen* u. *Gymnasien* wurden auch durch würdige Männer reformirt, aber noch bey weitem nicht so, dass sie den protestantischen gleich kämen. *Universitäten* sind zu *Wien*, *Prag*, *Insbruck*,

*) Seine beyden Nachfolger haben diese Strenge wieder verstärkt.

Insbruck, *Freyburg*, *Peſt*, *Lemberg*, *Löven*, *Pavia*, *Cremona* u. *Mantua*. Die vorzüglichſten *Lyceen* ſind zu *Linz*, *Grätz*, *Brünn*, *Groſswardein* (Archigymnaſium), *Clauſenburg*. Der *Gymnaſien* ſind ſehr viel und werden zum Theil noch von Exjeſuiten u. Piariſten beſorgt. Auch viel *adeliche Erziehungsanſtalten*, meiſtens von Privatperſonen u. Landſchaften geſtiftet, z. B. zu *Wien*, *Kremsmünſter*, *Tyrnau*, *Waitzen*, vorzüglich aber die von Leopold dem 2ten 1791 errichtete *Thereſianiſch-Leopoldiſche Ritterakademie zu Wien*. — Zur Bildung tüchtiger Schullehrerinnen ſtiftete Joſeph der 2te in Wien ein *Penſionat*. — *Militärakademien* ſind zu *Wieneriſch-Neuſtadt* und zu in den Niederlanden. Eine *Ingenieurakademie* iſt zu Wien. Auch hat jedes Regiment zur Bildung 40 armer Soldatenknaben ſein eigenes Inſtitut. — Für die Kultur der Bergbaukunde iſt eine *Bergakademie* zu *Schemnitz*. — Zur Verbreitung der Thierarzneykunde beſteht in Wien ein *Thierarzneyinſtitut*. — Zur Bildung angehender Handelsbedienten und Wirthſchaftsbeamten befindet ſich eine *Realhandelsſchule* zu Wien. — Zur Unterſtützung der dürftigen Jugend bey ihrer Verwendung auf Wiſſenſchaften und Künſte beſteht in den Erblanden ein beträchtlicher *Stipendienfonds*. — Die Handhabung des ſämmtlichen Studien- Schul- Cenſur- und Stipendienweſens wird in Wien ſeit 1791 nicht mehr von einer beſondern *Studien-Hofkommiſſion*, ſondern von der Hofkanzley beſorgt.

Akademien der Wiſſenſchaften ſind zu *Prag*, *Brüſſel*, *Mantua*, mit welcher letztern auch die 1752 geſtiftete Akademie der Baukunſt und Mahlerey 1769 vereinigt wurde. Andre Akademien,

von Privatpersonen errichtet, giebt es mehrere in der Lombardey.

In Wien befindet sich die von Joseph dem 2ten gestiftete *medicinisch-chirurgische Akademie.*

Hier und da giebt es auch *öhonomische Gesellschaften.*

Die *evangelischlutherischen Christen* haben *Gymnasien* zu *Preßburg*, *Oedenburg*, *Eperies*, *Hermannstadt*, *Kronstadt*, und Stiftungen auf einigen teutschen Universitäten. — Die *evangelischreformirten Christen* zu *Euged*, *Debreczin*, *Bistriz*, *Vasarhely* und *Clausenburg.* — Die *Griechen* studiren auf *Monte santo* oder dem *Berg Athos* in 2 Klöstern. 1792 ward auch für die nicht-unirten Griechen ein Gymnasium zu Karlowitz errichtet. — Die *armenischen Griechen* haben besondere Lehrinstitute zu *Löven* und *Lemberg*; und die *Unitarier* Gymnasien zu *Clausenburg* und *Torda.*

Zur Kultur der Wissenschaften sind viele öffentliche *Bibliotheken* in allen grofsen Städten behülflich; die berühmteste und zahlreichste ist die kaiserlich-königliche zu Wien, hernach die Universitätsbibliotheken zu Prag, Lemberg u. s. w. Der *Buchhandel* leidet unter der Censur und Mauth.

Der Hauptsitz der *bildenden Künste* ist in *Wien*, wo eine landesfürstliche *Akademie der Mahler-Bildhauer-* u. *Baukunst* in Verbindung mit der *Kupferstecherakademie* blühet. 1786 wurde auch die *Kommerzialkunstschule* damit vereinigt. Von der zu *Mantua* befindlichen Kunstakademie s. vorhin: *Akademien der Wissenschaften.* — Die *Tonkunst* wird nach allen ihren Theilen fast überall, vorzüglich zu Wien und in Böhmen, von Virtuosen und Dilettanten eifrig getrieben.

An

An herrlichen *Kunstsammlungen* fehlt es ganz und gar nicht; am wenigsten in Wien, wo z. B. die k. k. Bildergallerie, die fürstl. Kaunitzische und Lichtensteinische u. a. m. zum Gebrauch offen stehen.

7. in Ansehung des *Adels*. Fast überall zahlreich, vermögend und vor den übrigen Staatsgenossen mit Vorzügen begabt. In den *östreichischen Kreisländern* wird er in den *hohen* oder *Grafen*- und *Herrenstand;* und zwar in den *Rudolphinischen*, *stiftmäßigen* und *neuen* Herrenstand, und in den *niedern* oder *Ritterstand* eingetheilt. Die *adelichen Güter* sind entweder Allodien oder Lehen. Der Bischoff von Passau und andere benachbarte Reichsfürsten, ja sogar einige landsässige adeliche Häuser haben das Dominium directum über gewisse in Oestreich liegende Lehen. Auf verschiedenen alten Vesten des landsässigen hohen Adels haftet das Münzrecht. Mehrere Familien besitzen auch das Jagdrecht, Bergwerksrecht u. dgl. — In *Böhmen* und *Mähren* ist der Adel auf gleiche Art eingetheilt. Der Ritterstand ist aber durch die Macht des Herrenstandes und durch Auskaufung der Rittergüter, die gröſstentheils in Majorat- oder Fideikommiſsherrschaften verwandelt worden, gar sehr zurück gesetzt. — In *Ungern*, *Siebenbürgen* u. s. w. giebt es verschiedene Klassen des Adels: 1) die *größern Reichs-Barone*, die vorzugsweise Reichs-Barone heissen, und die Erzämter verwalten, die aber nicht erblich sind, nämlich: der *königliche Groß Graf* (Palatinus regni), der der vornehmste ist, in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs des Königs Stelle vertritt, und daher *Locumtenens regius* heisset, an dessen Stelle die Könige auch wohl einen *Locumtenentem* oder Statthalter setzen, der

nicht Grofs-Graf ist; der *Reichs- und Hofrichter* (Iudex curiae regiae); der *Ban (Prorex) von Dalmatien, Croatien und Sclavonien;* der *Schatzmeister* (Magister Tavernicorum regalium, oder Thesaurarius regni Ungariae); der *Obermundschenk* (Magister pincernarum); der *Obertruchses* (Magister dapiferorum); der *Oberstallmeister* (Magister agasonum); der *Oberkammerherr* (Magister cubiculariorum); der *Thürhüter* oder *oberste Trabantenhauptmann* (Magister janitorum); der *Hofmarschall* (Magister curiae); und der *Capitaneus der königl. ungrischen Leibgarde.* 2) die *kleinern Reichs-Barone*, oder die *Grafen* und *Freyherren;* unter denen der Presburger *Obergespan* und die beyden *Kronhüter*, und nach ihnen die übrigen *Obergespane* (supremi comites) den Rang vor allen haben. 3) die *Ritter* oder Edelleute, die entweder adeliche Güter oder nur adeliche Privilegien haben; jene werden *nobiles possessionati*, diese aber *Armalistae* genennet. — Mit dieser ungrischen Ritterschaft haben gleiche Freyheiten die *erzbischöfflichen* und *bischöfflichen Edelleute*, welche *Praedialisten* heissen und die, wenn ihr Adel vom König bestätigt worden, der Reichsritterschaft gleich geachtet werden. Unter ihnen sind heut zu Tage die *Edelleute* oder *Vasallen des Erzbischoffs von Gran* in 2 *Gerichtsstühle* (sedes) vertheilt, in den *vaikischen* und *verebelischen;* sie sind von der Gerichtsbarkeit der Gespanschaften ausgenommen und haben ihre besondern Obrigkeiten, sowohl in Ansehung der Grofs-Grafen, als der Vice-Grafen und der Richter der Adelichen. — In *Galizien* ist auch ein zahlreicher Herren- und Ritterstand oder hoher und niederer Adel; jener besitzt die *Landeserbämter*, deren Inhaber alle mit *Obrist-Land* u. s. w. betitelt sind, näm-

nämlich: *Obrist-Land-*Hofmeister, Marschall, Kämmerer, Küchenmeister, Jägermeister, Stallmeister, Mundschenk, Silberkämmerer; wozu noch gehört der Stubenmeister oder Erbtruchses. — In *Brabant* ist der Abbt von Gemblours in der Versammlung der Stände der erste Edelmann, hat den Titel eines Grafen von Gemblours, und geht allen Herzogen und Prinzen vor. Ein Baron muss wenigstens 4000 fl. Einkünfte, die Grafen und Marquis 10000 fl. und die noch höhern Herrschaften 20000 fl. Einkünfte haben. In Brabant und in andern niederl. Provinzen muss man 4 Ahnen von väterlicher und eben so viel von mütterlicher Seite darthun, wenn man in den adelichen Stand aufgenommen werden will.

8. in Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte.* In dem eigentlichen *Oestreich* giebt es landesfürstliche unmittelbare Städte, gutsherrliche oder besondern Herren gehörige Städte; eben so auch landesfürstliche und gemeine, grösstentheils dem Adel gehörige Märkte. — In *Böhmen* fehlt es an städtischem Gewerbe und Fleiss, und an Polizey. Der beständige Streit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und das eigennützige Betragen mancher Wirthschaftsbeamten hat die Städte in Verfall gebracht. Sie werden abgetheilt 1) in *königlich privilegirte Städte vom ersten Rang*, 2) in 24 *königliche* Städte, 3) in 9 *Leibgeding-Städte*, 4) in eine *Kammerstadt*, 5) in 20 *Bergstädte*, 6) in *Schutzstädte der Grundherren*, 7) in *leibeigene Städte u. Märkte.* — In *Ungern* sind die Städte und Märkte auch verschiedener Art: 1) *königliche Freystädte* (civitates liberae atque regiae), die mit zu den Reichstagen berufen werden, und nicht unter den Grafen stehen, sondern dem Könige zugehören, und einen

Rath haben, dem gemeiniglich ein Stadtrichter und Bürgermeister vorsteht; sie sind von zwiefacher Art: a) solche, die unter dem königl. Schatzmeister stehen, und bey ihm belangt werden müssen; b) solche, die unter dem Personali praesentiae regiae stehen. Einige dieser königl. Freystädte sind *Bergstädte*, u. stehen unter ihrem, von der Hofkammer zu Wien abhängenden Kammergrafen. 2) *Freymärkte* (oppida libera), und zwar: a) die *sechszehn* sogenannten *Städte* oder vielmehr Marktflecken in der Grafschaft *Zips*; b) die *Heyduckenflecken* (oppida Haidonicalia); c) die *Bergflecken* (oppida metallica), die unter dem königl. Fiscus stehen; d) die *Husarenflecken* (oppida militaria) der Servier oder Raitzen, die unter dem Hofkriegsrath stehen. — In *Galizien* hat sich der eigentliche Bürgerstand erst unter östreichischer Herrschaft gebildet, indem dort alles auf teutschen Fuss eingerichtet wurde. — Die Städte in den *Niederlanden* haben zum Theil noch grosse Privilegien und treffliche Einrichtungen, zumal in Brabant und Flandern.

9. in Ansehung des *Bauernstandes* und der *Dörfer*. Auch hier herrscht grosse Verschiedenheit. In einigen Ländern ist der Landmann ganz, in andern halb frey, und in andern noch leibeigen. In dem eigentlichen *Oestreich* ist er grösstentheils frey und hier und da in gutem Wohlstande. Im *Lande unter der Ens* werden die Landleute, deren wegen des vielen Gesindes in den Städten zu wenige sind, eingetheilt in *Waldbauern*, *Hauer* und *Bauern*. (Dort und in Steyermark heisst auch der Adeliche, wenn er ein Landtags fähiges Gut besitzt, *Landmann.*) Die *Steyermärker* besitzen einen etwas dichten Verstand, aber viel Fleiss und Arbeitsamkeit. Den

Kärnth-

Kärnthnern fehlt es nicht an Genie: man giebt ihnen aber insgemein viele Trägheit Schuld. Die *Krainer*, wie auch die *Görzer* und *Triestiner*, sind am gewerbsamsten, und von harter, dauerhafter Natur. Sie sind aber unter sich, in andrer Hinsicht, sehr verschieden. Ueberhaupt heissen sie *Krainzi* und *Slovenzi*, welche nur in der Aussprache einiger Selbstlauter von einander unterschieden sind. Die letzten heissen in Niedersteyermark *Shtajerzi*, in Niederkärnthen *Koroshzi*. Die Oberkrainer oder die *Goreinzi* sind ächte Krainer. Unter ihnen gab es sonst viel *Samer* (eigentlich *Saumer*) d. i. Leute, die auf Saumrossen die Landeswaaren ausführten, welches aber jetzt, wegen der fahrbaren Strassen, nicht mehr geschieht. Die Unterkrainer, gemeiniglich *Doleinzi*, sind auch ächt, reden auch alle gut krainisch, jedoch mit einiger Veränderung. In Mittelkrain sind viererley Einwohner, in Sprache, Kleidung und Lebensart ganz von einander verschieden. Die Einwohner um Gottschee, Pöland u. s. w. die mitten unter Slaven eine unfruchtbare Gegend zwischen rauhen Bergen bewohnen, heissen *Gottscheer*, eigentlich *Hotschevarin*; sie sind Franken, und reden einen verdorbenen teutschen Dialekt, den ein anderer Teutscher nicht recht, u. ein Krainer gar nicht versteht. Sie haben von Alters her das Recht zu hausiren. In Krain giebt es auch *Krabaten* oder *Chrobaten*, deren Sprache die rechte kroatische und von der krainischen etwas verschieden ist. Sie besitzen gutes Ackerfeld zur Viehweide und das beste Weingebürge. Im innern Krain wohnen *Wipacher (Vipauge)*, um Wipach, Leytenberg und St. Veit herum, von den Krainern merklich unterschieden, *Karstner (Kras-*

hauze), die auf dem ſchrecklich wüſten Kalkfelſen, dem Karſt, wohnen, das Krainiſche grob reden, und eine beſondere Kleidung tragen; *Tſchitſchen*, zwiſchen Neuhaus und St. Serf, die den Karſtnern gar nahe kommen, aber eine beſondere Sprache reden; die *rechten Krainer* und *Poyker*, gemeiniglich *Piuzchene*, bey Klan, Zablaniz und in dortiger Gegend an der Poyk, die in der Kleidung und Sprache von allen Anwohnenden etwas haben. In dem hiſterreichiſchen Theil ſind zweyerley Einwohner, 1) *Fiumer* oder *Dalmatiner* und *Liburnier*, die dalmatiſch ſprechen, 2) die eigentlichen *Hiſterreicher*, die theils die gemeine hiſterreichiſche oder dalmatiſche Sprache, theils ſchlechtes Italieniſch ſprechen. — Die Landleute in *Tyrol* haben, auſser der Nahrung, die die Bergwerke, das Salzweſen, der Holzhandel nach Venedig und der Seidenbau geben, nicht viel zu verdienen; daher viele auſser Landes durch Handlung und Arbeit Nahrung ſuchen. Ganz eigene Induſtrie der Einwohner des Thales *Gröden* hinter Clauſen, und derer zu *Imſt*. — In *Böhmen* ſind die Landleute ſeit 1781 von der Leibeigenſchaft frey geſprochen. Schon vorher waren ſie an vielen Orten berechtiget, Höfe und Güter eigenthümlich und durch Amtsverſchreibungen an ſich zu bringen, auch durch Kontrakte und Teſtamente über ſie zu verfügen. Dieſe Freybauern, *Diedinitzy* und *Naprawnitzy* genannt, waren doch gewiſſermaſſen eingeſchränkt. Ganz frey waren die *Swobodnitzy*, die blos von dem königl. Fiſkalamt abhiengen. — Auch in *Mähren* iſt die Leibeigenſchaft aufgehoben. In Sprachen und Sitten ſind dort von einander verſchieden: 1) die *Hanaken*, die ſich wieder abtheilen: a) in *eigentliche Hanaken*,

ken, b) *Blatniaken*, c) *Sabetschaken*; 2) die *Slowaken* oder vielmehr *Slawaken*; man unterscheidet sie a) in *Walachen*, b) *Zalesaken* und c) *eigentliche Slowaken*; 3) die *böhmischen Mährer*; 4) die *Teutschen*, und zwar: a) *Schlesier*, b) *Kühländer*, c) *östreichische* und d) *teutsche Gebirger* (mährisch *Horaky*); 5) die *französischen Mährer*. — In dem benachbarten *östreich. Schlesien*, wo eben auch die Leibeigenschaft aufgehoben ist, wohnen, unter andern, Landleute, die sich *Walachen* nennen, sonst aber *Corallen*- und *Salzbauern* heissen. — Die verschiedenen Namen der Landleute in *Ungern* s. oben unter Nr. II. Die landesherrlichen Bauern geniessen mehr Freyheit, als diejenigen der Magnaten. Die meisten von den letzten werden zu hart gedrückt und sind zu geldarm, als dass sie sich durch Thätigkeit empor heben könnten; daher ihre Trägheit und Unempfindlichkeit. In Ungern sind auch viele Kolonistendörfer. — In *Sclavonien* und *Syrmien* macht sich das Landvolk fast alles, was es nöthig hat, selbst. Es besteht aus *Illyriern*, den alten Einwohnern, die slavischen Ursprungs sind; aus *Wlachen*; aus *Teutschen*, die etwa den 10ten Theil der Einwohner ausmachen; und aus *Zigeunern*, die aber jetzt *Neubauern* heissen, weil sie nicht mehr herumziehen dürfen, sondern auch das Feld bauen müssen. — In *Siebenbürgen* ist ein Unterschied zwischen *Ungern*, *Ziklern* oder *Zeklern*, *Sachsen* (oder alten Teutschen). Dies sind die 3 Hauptnationen; seit 1784 werden sie aber nicht mehr als solche unterschieden, und folgende nicht mehr, wie vorher, als Fremdlinge betrachtet, nämlich: *Teutsche*, die die gewöhnliche teutsche Sprache, verschieden von derjenigen der Sachsen, reden, und *Wlachen*. Alle Landleute leben noch

noch unter einer harten Leibeigenschaft. — In *Galizien*, wie in Ungern. — In den *Niederlanden* befinden sie sich im besten Zustande vor allen östreich. Staaten, und in einigen Gegenden sind sie Landstände, oder sonst privilegirt; vortreffliche Dörfer in Flandern u. s. w. — In der *Lombardey* meistens in schlechten Umständen.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *allgemeine:* Pragmatische Sanktion Kaisers Karl des 6ten vom J. 1713.

2. *besondere:* 1) für die *teutschen* Reichsländer.

a) *Oestreich:* vorzüglich der Fridericianische Freyheitsbrief, oder die in einigen Stücken streitige Erhöhungsurkunde Kaisers Friedrich des 1sten vom J. 1156; wie auch die verschiedenen Landhandvesten und Landesordnungen.

b) *Böhmen* und *Mähren:* Landesordnung Kaisers Ferdinand des 2ten vom J. 1627; nebst den darüber ergangenen Deklaratorien und Novellen.

c) *Niederlande:* Kaisers Karl des 5ten Erstgeburts- und Untheilbarkeits-Satzungen; der burgundische Vertrag vom J. 1548; Bestimmungen neuerer Verträge u. Friedensschlüsse (z. B. Utrechter). Besondere für einzelne Länder, als: α) in *Brabant*, der erfreuliche Einzug (*la joyeuse Entrée*) und β) in *Geldern*, das Privilegium Kaisers Karl des 5ten von 1543.

2) für die *ungrischen* Länder: ausser verschiedenen ältern Privilegien und Reichsschlüssen, das Dekret von Presburg unter Leopold dem 1sten

1sten vom J. 1687, und die Kapitulation Leopold des 2ten vom J. 1790.

3) für *Siebenbürgen:* verschiedene, unter gemeinschaftlicher Bewilligung der Fürsten u. des Volks ausgefertigte Adprobata, Concordata und Diplomata.

VIII. Regierungsform.

Fast ganz unumschränkte Monarchie, und zwar erblich in männlicher u. weiblicher Linie. In den ungrischen und niederländischen Staaten beschränkter, als in den teutschen und böhmischen: desto freyer in Italien und Galizien.

IX. Oberste Gewalt.

Befindet sich in den Händen eines einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Erzherzog u. s. w. heisset.

X. Reichs- oder Landstände.

1. *im Lande unter und ob der Ens* bestehen sie 1) aus den *Praelaten*, 2) *Herren*, 3) *Rittern*, 4) *Städten* und *Märkten*. Die *Landtage* der Stände sind entweder *allgemeine*, oder *Ausschußtage*, welche letzte wieder in den *weitern* und *engern Ausschuß* abgetheilt werden. Der Landtag im Lande unter der Ens wird zu Wien und derjenige im L. ob der E. zu Linz gehalten. Sie werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und der Vortrag geschieht entweder von dem Hofkanzler oder von dem erzherzogl. Abgeordneten: die Berathschlagungen aber werden unter dem Vorsitz des Landmarschalls angestellt. Es wird dabey von Steuern und Abgaben, vom Kriegswesen, in so weit es die dazu nöthigen Abgaben, Stellung der Rekruten u. dgl. betrifft, gehandelt, und der Landtagsschluss wird in den

Land-

Landtagsabschied gebracht, von dem Landesherrn bestätiget, und alsdann öffentlich bekannt gemacht, damit er gesetzliche Kraft habe. Die Stände geniessen manche ansehnliche Vorrechte: doch sind sie nicht mehr so grofs, wie ehedem. In *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* hat es ungefähr dieselbe Bewandnifs.

2. In *Tyrol* besteht das landschaftliche Kollegium aus dem Landeshauptmann, aus den Verordneten von dem Praelatenstande, Ritterstande und von 5 Städten, wie auch aus den Abgeordneten von den Gerichten und vom Bauernstande aus den 6 Vierteln. Die Hochstifte Trient und Brixen, nebst den Domkapiteln, sind bey dieser Landschaft konföderirt. Tyrol geniefst auch ausserdem vor den übrigen östr. Ländern besondre alte Vorrechte und Freyheiten, wozu vornämlich gehört, dafs der Landesherr ohne Bewilligung der Stände keine neuen Anlagen ausschreiben noch fodern kann. Es existirt auch ein *Ober-Einnehmeramt* der Landschaft u. eine landschaftliche Kanzley.

3. im *Breisgau* sind dreyerley Stände: 1) der *Praelatenstand*, 2) der *Ritterstand*, dessen Praesident bey den ständischen Versammlungen Mund und Feder führet d. i. die Stände zusammen beruft, alles vorträgt, auch alle gemeinschaftl. Angelegenheiten besorgt u. ausfertigen läfst, besteht aus *Realisten* u. *Personalisten;* 3) der *dritte Stand*, den 13 Städte u. 6 Kameralherrschaften ausmachen. Jeder dieser 3 Stände hat seinen Praesidenten, Syndikus, Einnehmer u. Standesboten. Es haben auch die 2 vorsitzenden Stände, nämlich der Praelaten- u. Ritterstand, ein eigenes Gericht, die *Prim-Instanz* genannt, bey dem die Standesglieder zuerst belangt u. gerichtet

werden

werden müssen, ehe sie vor die Regierung gefodert werden können.

4. in *Böhmen* gehören zu den *Landständen* die *Praelaten, Herren, Ritter* und *Städte.* Die *Landtage* werden von dem König jährlich ausgeschrieben u. zu Prag gehalten. Den Vorsitz hat der oberste Burggraf, der auch die Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen schliesset. Jeder von den 3 ersten Ständen kann 4 besondre Stimmen ablegen: der 4te aber hat nur eine einzige, die gemeiniglich der Kanzler der Altstadt Prag führet. Der *Ausschuß der Landstände* besteht aus dem obersten Burggrafen als Direktor, aus dem Obersteueramtsdirektor als Beysitzer, u. aus 2 Gliedern von jedem Stande, die aus dem 1ten der Erzbischoff, aus dem 2ten der Burggraf, u. aus dem 3ten der oberste Landschreiber, auf 3 Jahre ernennet. Beym Bürgerstande wechseln die Primatores u. ältesten Rathsverwandten aus den Prager 4 Magistraten alle 2 Jahre um.

5. in *Mähren* und *Schlesien*, wie in Böhmen.

6. in *Ungern.* Die dortigen *Reichsstände* werden in 4 Klassen getheilt und in den Reichsgesetzen unter dem Namen *Populus* verstanden. 1) die *Praelaten*, wozu die oben (VI, 5) genannten Erz- u. Bischöffe, alsdann die Aebbte u. vornehmsten Pröpste gehören. 2) die oben unter VI, 7 erwähnten *Magnaten* oder *Reichsbarone.* 3) die eben daselbst vorkommenden *Ritter*, und 4) die unter VI, 8 vorkommenden *Freystädte* und *Freymärkte.* — Der *Reichstag* (Comitia regni, oder im Ungrisch-Latein *Diaeta)* soll alle 3 Jahre, wenn es des Königs oder des Reichs Beste zu erfodern scheint, vom Könige nach Presburg, durch königl. Briefe ausgeschrieben werden. Ihnen zu Folge erscheinen an dem bestimmten

Tage

Tage die geistl. u. weltl. Magnaten persönlich in dem Zimmer der Magnaten: die Ritterschaft und Städte aber schicken 2 Abgeordnete, die in dem Zimmer der Stände zusammen kommen. Die abwesenden geistl. u. weltl. Magnaten schicken auch ihre Abgeordneten, die man *ablegatos absentium* nennet. Die Reichsstände tragen dem König ihre Angelegenheiten vor, und er legt ihnen das, was er für sich u. für das gemeine Beste verlangt, in gewissen Propositionen vor, zu denen sie ihre Einstimmung geben.

7. in *Siebenbürgen* werden die Stände seit 1784 nicht mehr nach den Nationen in *Ungern*, *Zekler* u. *Sachsen* — denn dieser Unterschied ist aufgehoben — sondern nach dem Unterschied der Religionen in *Katholische*, *Reformirte*, *Evangelische* und *Unitarier*, oder auch, nach dem Beyspiel Ungerns, in *Praelaten*, *Magnaten*, *Edelleute* und *königliche Bürger*, eingetheilt. Zu den *Praelaten* gehören der siebenbürgische Bischoff, die Aebbte, Pröpste u. regulirten Domherren. Die *Magnaten* werden in hohe Reichsbediente, Grafen u. Freyherren abgetheilt. Die *Edelleute* sind theils Ungern, theils Sekler. Der siebenbürgische Adel hat das Indigenat in ganz Ungern, u. das Recht, sich dort niederzulassen, wo er will u. kann. Allein, der ungrische Adel hat dasselbe Recht nicht in Siebenbürgen, u. *königl. Bürger* heissen nur allein die Sachsen.

8. in *Galizien* sind zwar Landstände, aber ohne eigene entscheidende Theilnehmung an Staatssachen.

9. in den *Niederlanden* ist die Macht der Stände auf das Recht, die Auflagen zu genehmigen u. auf eine weise Verwaltung derselben, ohne Gerichtsbarkeit und ohne Anmassung einer öffentlichen

lichen Gewalt, eingeschränkt. Sie sind nur Repraesentanten des Volks; die Auflagen, die sie von den Unterthanen erheben, sind blos Fonds, die dem Oberherrn zugehören, die zwar mit ihrer Bewilligung, aber auf Befehl des Oberherrn angelegt werden, ohne den keine Auflage rechtmäsig ist. Die Stände selbst sind fast in jeder Provinz verschiedener Art. In *Brabant* bestehen sie aus Praelaten, Edelleuten u. Stadtdeputirten, nämlich von den 3 Hauptstädten: Löven, Brüssel und Antwerpen. Jede derselben kann so viel Deputirte senden, als sie für gut findet, u. die Wahl derselben gehört für den Magistrat jeder Stadt. Die Praelaten u. Edelleute fassen bey den Geschäften, die in der Versammlung der Stände abgethan werden, nach ihren eigenen Einsichten Schlüsse. Die Stadtdeputirten aber müssen an ihre Obern Bericht davon erstatten u. ihre Befehle erwarten. Der Schreiber der Stände, der zugleich ihr Rathspensionar ist, kommt sowohl in die allgemeine Versammlung, als auch in die Versammlung der Deputirten; er trägt die Geschäfte vor, u. übernimmt das Amt eines Aktuars, hat aber nur eine rathgebende Stimme. Die Stände haben auch einen Obereinnehmer. In *Limburg*, wozu nicht nur das Herzogthum dieses Namens, sondern auch das Ober-Maasland oder die 3 Länder über der Maas, Valkenberg, Daelem und Hertogenrode gehören, hat jedes dieser 4 Länder seine besondern Stände u. in jedem befindet sich ein königlicher Beamter, der den Titel Oberdrost führet. Die Stände bestehen aus Geistlichen, Adelichen u. Deputirten der Bänke oder Dorfschaften, nur dass sich keine geistl. Mitglieder unter den Ständen von Valkenberg befinden. Für die ersten Stände des Herzogthums, welche die Kammer

der Geistlichen u. der Adelichen ausmachen, ist ein Schreiber, und der bürgerl. Stand hat seinen besondern Schreiber. Für die 3 Länder über der Maas aber ist nur ein einziger Schreiber bey den verschiedenen Kammern dieser 3 Kollegien der Stände angestellt. Diese Schreiber haben eben die Verrichtungen, wie die Rathspensionare bey den Ständen der übrigen Provinzen. Die geistl. und adel. Stände des Herzogthums haben einen Obereinnehmer: der bürgerl. hat keinen. Ueberdies ist ein Einnehmer der Stände für jedes der 3 genannten Länder. Im Herzogth. *Luxemburg* bestehen die Stände aus den Geistlichen, Adelichen u. den Städtedeputirten, die den bürgerl. Stand vorstellen. Sie versammlen sich gewöhnlich 2mal im Jahre; die Versammlung, die gegen den Nov. gehalten wird, nennt man die gewöhnliche: diejenige aber, die im Jun. ausgeschrieben wird, heisst die ausserordentliche, obgleich dies seit 1716 alle Jahre geschehen ist. Ausser der Zeit der allgemeinen Versammlungen hängt die Verwaltung der gewöhnlichen Geschäfte von 9 Deputirten ab, wozu aus jedem Stande 3 gewählt werden. Die Stände haben einen Marschall oder Praesidenten, der das Wort in ihrem Namen führt; und diese Stelle ist erblich. Die Stände in *Geldern* bestehen aus Adelichen u. Deputirten der Stadt Roermonde. Die Geistlichkeit hat dabey keinen Zutritt. Der Marquis von Hoensbrock, als Erbmarschall von Geldern, ist der beständige Deputirte der Adelichen, u. trägt die Geschäfte bis zu der Versammlung der Stände vor. In *Flandern* machen nur 2 Klassen der Bewohner die Stände aus, nämlich die Geistlichkeit u. die Deputirten der 16 Städte. Der Adel hat seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts gar keinen Sitz

und

und Stimme mehr unter den flandrischen Ständen. Durch ein Edikt vom 18ten Okt. 1755 wurde beschlossen, dass bey ihren Versammlungen 8 Hauptstimmen gelten sollten, 1 für die Geistlichkeit von Gent, 1 für diejenige von Brügge, 3 für alle Städte, und 3 für alle Bergvogteyen. In diesem Edikt wurde auch die ganze Einrichtung der Staatenversammlungen dieser Provinz, die der Regent zusammen ruft, das Votiren, kurz, alles genau vorgeschrieben, und der jedesmalige Versammlungsort — gewöhnlich Gent — dem Regenten überlassen. Ueberhaupt sind diese Stände weit eingeschränkter, als die Staaten der übrigen burgundischen Provinzen. Die Stände der Grafsch. *Hennegau* bestehen aus 3 Ordnungen oder Kammern; zu der ersten gehöret die Geistlichkeit; zur 2ten der angesessene alte bewährte Adel; und zur 3ten die Abgeordneten der Städte, nämlich der Hauptstadt Mons u. der 13 übrigen Städte. Jede Kammer hat nur eine Stimme. Die Bevollmächtigten einer jeden haben ihren Sitz zu Mons: es hat aber sowohl die Geistlichkeit als der Adel 2 dergleichen, deren Amt 3 Jahre dauert: hingegen die Städte haben ihrer 6. Der Landesherr schickt auch 2 Abgeordnete. Alle diese Deputirte versammlen sich wöchentlich: die Stände aber nur, wenn es der Landesherr befiehlt. Die Stände von *Namur* bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel u. der Hauptstadt Namur mit ihrem Gebiete. Die Geistlichkeit wird in 2 Klassen abgetheilt; die Glieder der 2ten versammlen sich nur, wenn Subsidien verlangt werden, u. ist nicht verpflichtet, die Beschlüsse der 1ten anzunehmen. Der Adel stellt nicht allein die Edelleute des Landes, sondern auch das ganze Land vor, die Geistlichkeit u. die Hauptstadt ausge-

 nommen.

nommen. Er wählt alle 6 Jahre 2 Deputirte. Der 3te Stand besteht aus den 25 Zünften der Hauptstadt, die die ganze Stadt vorstellen, u. aus dem Magistrat, der das Gebiet der Stadt vorstellet. Die Herrlichkeit oder Grafschaft *Mecheln* ist eine Provinz für sich, u. steht ganz unter dem Magistrat von Mecheln. Dieser erhält jährlich durch einen Bevollmächtigten eine Note, betreffend die Foderungen, die der Landesherr, ausser den festgesetzten Abgaben von 52500 Fl. aus diesem Ländchen ziehen will. Ueber diese ordentlichen und ausserordentl. Subsidien berathschlagt alsdann der Magistrat nicht nur selbst, sondern er übergiebt sie auch den beyden andern Corps der Administration der Herrlichkeit, nämlich den Gerichtspersonen der Flecken Eyst u. Gestel, zur Ueberlegung; die alsdann ihre Beschlüsse jenem Magistrat zustellen. Die Herrschaft *Doornik* in Flandern macht auch einen eigenen Staat aus, der von dessen Ständen administrirt wird. Diese bestehen aus dem Magistrat der Stadt, aus der Geistlichkeit, und aus solchen Gutsbesitzern, welche die hohe Gerichtsbarkeit haben. Endlich sind auch die sogenannten *freyen Länder* in den verschiedenen Provinzen zu bemerken, die zwar in Absicht der Gerichtsbarkeit mit den Provinzen, worinn sie liegen, verbunden sind, aber nicht in Betreff der Kontribution, die sie jährlich entrichten u. die besonders von ihnen gefodert wird.

10. in der *Lombardey* sind keine Landstände.

XI. Thronfolge.

Erblich u. nach dem Recht der Erstgeburt, sowohl in männlicher als weiblicher Linie. Die Regenten sind als Erzherzoge von Oestreich im

18ten, u. als Könige von Böhmen im 14ten Jahre mündig, u. die vormundschaftliche Regierung hängt von der Verordnung des erblassenden Regenten ab. Als Könige in Böhmen werden sie von dem Erzbischoff zu Prag, und als Könige in Ungern zu Presburg von dem Erzbischoff zu Gran *gekrönt*.

XII. Titel.

Zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Galizien, Lodomerien *König*, *Erzherzog* zu Oestreich, *Herzog* zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen u. zu Krain, *Großherzog* zu Toskana; *Großfürst* zu *Siebenbürgen*, *Markgraf* zu Mähren, *Herzog* zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- u. Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza u. Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat u. zu Teschen, *Fürst* zu Schwaben u. in Charleville, *gefürsteter Graf* zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Hennegau, Kyburg, Görz u. Gradisca, *Markgraf* des heil. röm. Reichs zu Burgau, Ober- u. Niederlausitz, Pont a Mousson u. Nomeny, *Graf* zu Namur, Provence, Vaudemont, Blankenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm u. Falkenstein, *Herr* auf der windischen Mark u. zu Mecheln. Wegen Ungern werden auch die Titel *katholisch* und *apostolisch* gebraucht. — Die Prinzen heissen *Erzherzoge* u. die Prinzessinnen *Erzherzoginnen*, u. *königliche Hoheit*.

XIII. Wappen.

Ist aus den Wappen aller zur östreichischen Monarchie gehörigen Länder zusammengesetzt. Das *ungrische* ist ein länglich getheilter Schild, zur Rechten von Silber u. roth 8mal quergetheilt;

zur Linken im rothen Felde ein, aus einer goldenen u. auf einem dreyfach grünen Hügel liegenden Krone hervorgehendes silbernes Patriarchenkreutz; das *böhmische*, ein im rothen Felde zweygeschwänzter silberner Löwe; das *dalmatische*, 3 goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde; das *kroatische*, von Silber u. Roth in 6 Reihen geschacht; das *sclavonische*, ein zwischen 2 silb. wellenförmigen Queerstrichen laufender Marder im grünen Felde, mit einem blauen Haupt- u. Fusrande, in welchem ersten ein gold. Stern erscheint; das *galizische*, 3 goldene Kronen im blauen Felde; das *lodomerische*, ein blauer Schild mit 2 Queerbalken, mit rothen u. weissen Vierecken besetzt; das *östreichische*, ein silberner Querbalke im rothen Felde; das *steyermärkische*, ein silberner, goldgekrönter Greif mit doppeltem Schwanze, aus dessen Rachen, Nasen u. Ohren Feuer geht, im grünen Felde; das *kärnthnische*, 3 über einander gehende rothe Löwen im goldenen Felde; das *krainische*, ein blauer Adler, mit einem auf der Brust liegenden, von Silber u. roth geschachten u. mit den Hörnern aufwärts gekehrten Monde; das *tyrolische*, ein rother, goldgekrönter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, im silbernen Felde; das *siebenbürgische* ist durch einen schmalen rothen Querbalken quergetheilt: oben im blauen Felde ein schwarzer wachsender Adler, von einer goldenen Sonne u. Mond in den Oberwinkeln begleitet: unten im goldenen Felde 7 rothe Thürme oder Burgen, als 3, 4; das *mährische*, ein von roth u. Silber geschachter u. gekrönter Adler im blauen Felde; das *habsburgische* Stammwappen, ein rother blau gekrönter u. blau bewehrter Löwe im goldenen Felde; das *burgundische*,

dische, von blau u. Gold 6mal schrägrechts gestreift, mit einer rothen Einfassung; das *lothringische*, ein rother, mit 3 silbernen gestümmelten Adlern belegter, rechter Schrägbalken im goldenen Felde; das *toscanische*, 5 rothe, in den Kreis gestellte Kugeln, über denen im Schildeshaupte ein blauer runder Schild mit 3 goldenen Lilien d. i. das französ. Wappen, als Gnadenzeichen, liegt, im gold. Felde; das *brabantische*, ein gold. Löwe im schwarzen Felde; das *mayländische*, eine blaue, aufgerichtete, gekrönte Schlange, mit einem rothen Kinde im Rachen, im silb. Felde; das *görzische*, zur Rechten 2 rothe linke Schrägbalken im silb. Felde: zur Linken, ein gold. aufwärts kletternder Löwe im blauen Felde.

XIV. Hofstaat.

Ist eben so prächtig, als ordentlich, eingerichtet. Die Menge der Hofbedienten sind unter 4 sogenannte *Stäbe* vertheilt: 1. der *Obersthofmeister* hat unter seinem Stabe: den Obersthofküchenmeister, den Obersthofstäbelmeister, den Obersthofsilberkämmerer, die Mundschenken, Vorschneider, Truchsesse, die Hofkapelle, Hofbibliothek, Hofärzte, Herolde, die Mobilieninspektion, die Hofteppichmacher, Hoftapezirer, die Kammerkapelle u. s. w. Zur ordentlichen Besorgung der Geschäfte des Obersthofmeisterstabs ist ein eigenes Amt vorhanden, die *k. k. Obersthofmeisteramtskanzley;* sie ist in der Hofburg, u. besteht aus einem dirigirenden Hofrath, nebst dem dazu gehörigen Personale; dahin gehören: die Hofwirthschaftsrechnungsrevisionsbuchhalterey, das Hofkontrolaramt, zu dem gehören: der Hofzehrgaadner (er besorgt den Einkauf der sämmtlichen Hofbedürfnisse), der Hofkeller, die

Lichtkammer, die Silberkammer, die Hoflieferanten, die Zuckerbecker, die Tafeldecker u. die Hofküche. 2. der *Oberſthofkämmerer;* ſämmtliche Kämmerer, darunter 36 wirkliche Dienſtkämmerer ſind; Kabinetsſekretarien, Leibärzte, Leibwundärzte, den Kammerwundarzt, die Zahnärzte, das geheime Kammerzahlamt, die k. k. Familiengüterbuchhalterey, den kaiſerl. geheimen Zahlmeiſter, die Schatzkammer, das Naturalienkabinet, das Medaillenkabinet, das phyſikal. Kabinet, die Bildergallerie, die Hofkammerdiener, Kammerfouriere, Kammermahler, Kammerjuweliere, Kammermedailleur, einige Kammerhandwerker, das Ballhaus, den Burggrafen, die Schloſshauptleute, und das Hoftheater. 3. der *Oberſthofmarſchall:* den Hofquartiermeiſter und die Hoffouriere. 4. der *Oberſtſtallmeiſter:* die Edelknaben, das Hoffutteramt, die Reitſchule, die Pferdärzte, die Hof- u. Feldtrompeter, die Hofhandwerker, die Leiblaquayen, die Laufer, die Damendiener, den ſogenannten ſpaniſchen Stall, den Kutſcherſtall, den Hofpoſtſtall, den Senftenſtall, und die Venerie.

Auſser dieſen Hofſtäben ſind noch vorhanden: 1. das *Oberſthof- und Landjägermeiſteramt;* dazu gehören: ein Amtsſekretar, ein Rechnungsführer, ein Amtsſchreiber, 3 Forſtmeiſter, ein Feldwundarzt, 6 reitende Jäger, 20 junge Jäger, 27 Forſtknechte u. die Plachenpartey; es gehört auch das ganze k. k. Waldamt dahin. 2. das *Obriſthoffalkenmeiſteramt.* 3. die allgemeine *Ober-* und *Hofbaudirektion,* deren Geſchäfte ſich nicht allein verbreiten über alle Hofgebäude, Hofgärten u. das Navigationsweſen, ſondern auch über alle Kameral- Bankal- Ständiſche u. Städtiſche Gebäude.

Bey

Bey grossen Feyerlichkeiten, z. B. bey Erbhuldigungen, wird der Glanz des Hofes sehr erhöht durch die *Erbämter*. Sowohl im Land unter als ob der Ens *); und so auch in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Tyrol, sind die vornehmsten adelichen Familien mit folgenden Erbämtern begabt: das *oberste Erbland-Hofmeisteramt*, das *oberste Erbland-Kämmereramt*, das *ob. Erbland-Marschallamt*, das *ob. Erbland-Stallmeisteramt*, das *ob. Erbland-Mundschenkenamt*, das *ob. Erbland-Truchsessenamt*, das *ob. Erbland-Jägermeisteramt*, das *ob. Erbland-Silberkämmereramt*, das *ob. Erbland-Küchelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Thürhüteramt*, das *ob. Erbland-Stäbelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Vorschneideramt*, das *ob. Erbland-Falkenmeisteramt*, das *ob. Erbland Panier*, das *ob. Erbland-Münzmeisteramt*, das *ob. Erbland-Kampfrichter- und Kampf-Schildträgeramt*, das *ob. Hof- u. General-Erbland-Postmeisteramt*. Alle diese Erbämter werden zu rechten Mannlehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, werden von dem ältesten des Namens u. Stammes verwaltet, u. sind mit nicht unerheblichen Vortheilen verbunden, können aber von keinen andern, als Gliedern der katholischen Kirche besessen werden. Für jedes der genannten Länder ist auch ein *Oberst-Erb- und Hofkaplan*.

In *Böhmen* sind vornämlich vier Erbbeamte: 1. der *oberste Erbmarschall*; 2. der *ob. Erbtruchseß*, von dem sowohl der *ob. Erbküchelmeister*, als auch der *Erbvorschneider* verschieden sind: 3. der *ob. Erbmundschenk*: 4. der *ob. Erbhofmeister*. Ausserdem

*) doch erstrecken sich einige auch über beyde; es sind auch eben nicht alle diese Erbämter in allen jenen Ländern.

dem der *ob. Erbsilberkämmerer.* Hernach giebt es noch folgende: das *Erbthürhüteramt*, das *EPanieramt* u. das *ESchatzmeisteramt.*

Die *ungrischen* Reichs- und Erbbeamten sind oben VI, 7 angeführet.

In *Galizien* sind die Landes-Erbämter: der *Obrist-Land-Hofmeister*, der *OLMarschall*, der *OLKämmerer*, der *OLKüchenmeister*, der *OLJägermeister*, der *OLStallmeister*, der *OLMundschenk*, der *OLSilberkämmerer*, und der *Stubenmeister* oder *Erbtruchseß.*

Den Glanz des Hofes vergrösser noch die *Garden*, und zwar: die *k. k. erste Arcieren-* oder *Hatschier-Leibgarde*, die *ungrische adeliche Leibgarde*, und die *Leibgarde zu Fuß.* Sämmtliche Garden stehen im Hofdienste unter dem Oberst-hofmeisteramt, ausser demselben aber unter dem Hofkriegsrath.

XV. Ritterorden.

1. der Orden des goldenen Vliesses.
2. der Sternkreutzorden.
3. der ungrische Stephansorden.
4. der böhmische Wenceslausorden.
5. der militarische Marien-Theresienorden.
6. der militarische Elisabethsorden.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Alle theilen sich in *Departemente* für *auswärtige* und *inländische* Angelegenheiten. Die letzten theilen sich wieder in Departemente für *politische*, *gerichtliche* und *gemischte* Geschäfte. Zu der ersten Gattung gehören: der *Staatsrath*, die *Hofstellen* und die *Provinzialkollegien.* Justitzstellen sind: das *Revisorium*, das *Appellationsgericht*, das *adeliche*, *bürgerliche* und *Wechselgericht*, die

Militar-

Militar- und *Berggerichte.* Zu den Departementen für gemischte Geschäfte, d. i. für solche, wo sowohl politische als gerichtliche Sachen behandelt werden, rechnet man: die *Landgerichte, Stadtmagistrate* und *Grundgerichte.*

1. dem *Departement für auswärtige Geschäfte* oder der *geheimen Hof- u. Staatskanzley* sind alle Gesandte an auswärtigen Höfen untergeordnet; es führt auch die Geschäfte mit den am k. k. Hofe anwesenden Gesandten; besorgt die Korrespondenz mit allen fremden Höfen, und zwar nicht nur in den eigentlichen Staatssachen, sondern auch in besondern Angelegenheiten der östreich. Unterthanen in fremden Staaten. Die Geschäfte der Niederlande u. der Lombardey sind seit 1793 besondern Kanzleyen untergeben. Gewöhnlich werden bey diesem Dep. keine Rathssitzungen gehalten, sondern jeder Hofrath macht seinen Vortrag schriftlich. Es besteht aus einem *Haus- Hof- u. Staatskanzler*, aus einem *Staats-Vicekanzler*, und 5 *Hofräthen.* Von dieser geh. H. u. St. Kanzley hängt auch das *geh. Haus- und Hofarchiv ab.*

2. die *Departemente für die inländischen Geschäfte* sind:

1) der *Staatsrath*, dessen Hauptsorge auf das Innere der Monarchie nach allen ihren Theilen gerichtet ist; er ist zugleich die Hauptkontrolle der sämmtlichen Departemente für alle Länder der Monarchie; er hat keine Expedition, u. ist daher als ein öffentliches Dep. nicht anzusehen. Alle auf die an den Monarchen gerichteten Vorträge gefaßten Entschlüsse werden von demselben in den Protokollen eigenhändig unterzeichnet.

2) das *Direktorium in Cameralibus der ungrisch-siebenbürgischen und der teutschen Erbländer, wie*

auch

auch in publico-politicis dieser letztern, unter einem *obersten Direktorialminister*. Dies ist der Theil des Staatsdirektoriums, der die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Staatsökonomie, und die oberste Erkenntniss und Anordnung aller dahin gehörigen Polizey-Commerz-Finanz-u. Toleranzsachen hat. Diese Amtsbefugniss erstreckt sich über alle östreich. Länder: Ungern, die Niederlande und Lombardey ausgenommen; es sind ihm alle in den andern östr. Ländern befindliche Departemente, Aemter und Kassen untergeben. Bey diesem Generaldirektorium werden die Geschäfte theils nach den Ländern, theils nach den Materien behandelt. Ihr sind auch alle unter der ehemaligen Hofrechnungskammer gestandenen Buchhaltereyen zugetheilt. — Alle an die Provinzialkollegien oder an einzelne Personen gerichtete Hofdekrete werden im Namen des Landesfürsten in der 3ten Person ausgefertigt, und von dem obersten Kanzler, Vicekanzler u. einem Hofrath unterschrieben. Alle politische u. gerichtliche Gesetze, die auf das Allgemeine Bezug haben, auch Diplome, Freyheitsbriefe u. s. w. werden im Namen des Landesfürsten, aber in der ersten Person u. in der mehrern Zahl ausgefertigt u. von dem Monarchen, den Kanzlern u. einem Hofrath unterzeichnet. Hierher gehört auch das alte *Hofkammerarchiv*. — Die von der vereinigten Hofstelle abhängenden *Staatsämter* und *Staatskassen* sind folgende:

Staatsämter, und zwar: a) das *Generaltax- und Expeditamt*, wo die Taxen für erhaltene Würden, Adelsbriefe u. s. w. entrichtet werden. Die Geschäfte desselben haben 5 Unterabtheilungen: α) für das vorhin erwähnte Direktorium in Cameralibus u. s. w. β) für die Geschäfte der ober-

obersten Hofämter und Hofstäbe, des Bergwerkswesens u. der Hofrechnungskammer, γ) für die Geschäfte des Hofkriegsraths, δ) für die oberste Justitzstelle, ε) für die Geschäfte der ungrisch-siebenbürgischen Kanzley. b) die *Fabrikendirektion*, unter welcher die 3 landesfürstlichen Fabriken, als die Wollenzeuchmanufaktur zu Linz, die Porzellanfabrik zu Wien, u. die Spiegelfabrik zu Fahrafeld im Lande unter der Ens.

Staatskassen: a) das *Universal-Kameralzahlamt*, wohin alle Gelder fliesen, die nicht in eine der folgenden Kassen kommen; b) die *Universal-Staatsschuldenkasse*, welcher die klassificirte Schuldensteuer, Pferdesteuer, Erbschaftssteuer, der Tax, das Umgeld, der Konsumoaufschlag u. s. w. gewidmet sind; c) die *Kupfer-Queckfilber- u. Bergwerksadministrations-Hauptkasse*, in die alle Bergwerksgefälle fliesen; d) die *Bankohauptkasse*, deren Zuflüsse hauptsächlich in den Konsumtionsgefällen bestehen; e) die *Bankozettelhauptkasse*, bey welcher Bankozettel gegen baares Geld hinausgegeben u. auf Verlangen mit baarem Gelde eingelöset werden. Die Zettel gelten in allen östr. Ländern, die Lombardey ausgenommen; zu dem Ende sind in allen Hauptstädten Bankozettelkassen, oder Bankalamtskassen oder Bankalitätsadministrationskassen.

Die mit dem Direktorium verbundene *Hofkammer in Münz- u. Bergwerkswesen* besteht: 1) aus dem *Hauptmünzamt*, wozu auch das *Münz- u. Medaillengraveurpersonale* gehört. In den verschiedenen Ländern sind *Münzprobirer* aufgestellt, die zu diesem Amte gehören. In diesem Amte wird auch das alte Geld gegen neues umgewechselt. 2) aus der *Bergwerksprodukten-Direktion*. 3) aus der *Verschleisdirektionskasse*.

3. der

3. der *Hofkriegsrath*, dessen Geschäfte sich über alle östr. Länder verbreiten, hängt unmittelbar von dem Monarchen ab: er korrespondirt aber mit den übrigen Hofstellen, so oft es die Verbindung der Geschäfte erfodert. Von ihm hängen ab: 1) das *Generaldirektorium des Ingenieurskorps* u Fortifikationswesens, womit das Mineur- u. Sappeurkorps vereinigt ist; 2) das *Feld- u. Hausartilleriezeugamt*, unter dem alle in den Provinzen angestellte Garnisonsartillerie-Kommandanten, u. die beym Salpeter- u. Pulverwesen angestellten Beamten stehen; 3) die *Generalkommandanten* in den Provinzen; 4) das *Kriegskommissariat*, das die Rekrutirungssachen, Marschruten, Kassenvisitationen, Montursachen u. dgl. zu besorgen hat; 5) die *Verpflegsinspektion*, die sowohl im Frieden als im Kriege sämmtliche für das Militare nöthigen Magazine besorgt. In jeder Provinz befindet sich ein ihr untergeordnetes Verpflegungspersonale; 6) das *Militar-Invalidenamt*; 7) das *Oberst-Schiffamt*; 8) die *Monturökonomie-Hauptkommission*, die ihre Filialkommissionen in den Provinzen hat; 9) das *Kriegszahlamt*; 10) die *Garden*; 11) das *Fuhrwesenkorps*; 12) die *Kriegsakademie zu Wienerisch-Neustadt*; 13) die *Ingenieursschule zu Wien*.

4. das *Oberst hof- wie auch General-Erbland-Postamt* hat seinen Sitz zu Wien; die übrigen Hauptpostämter sind: in Böhmen zu Prag, in Mähren zu Brünn, im Lande ob der Ens zu Linz (die Posten im Innviertel gehören zum Reichspostamt), in den Ländern des östreichischen Kreises zu Grätz, und in Ungern zu Ofen.

5) *Provinzialkollegien*; darunter versteht man die in den teutschen Ländern Oestreichs und in Galizien bestehenden landesfürstl. Departemente und

und die ihnen untergeordneten Aemter. Ihre Benennungen ſind verſchieden; in einigen Ländern nennt man ſie *Gubernia*, in andern *Landesregierungen*. *Gubernien* ſind: in Galizien, mit der Bukowine, zu Lemberg; in Böhmen zu Prag; in Mähren, mit Schleſien, zu Brünn; in Steyermark, zu Grätz; in Kärnthen zu Clagenfurt, und in Krain zu Laybach; in Görz und Gradiſca zu Görz; zu Trieſt; in Tyrol zu Insbruck. *Landesregiernngen:* in den Vorlanden zu Freyburg; in dem Lande unter der Ens zu Wien; in dem L. ob der E. zu Linz. Ihre Geſchäfte beſtehen vorzüglich in Vollziehung der von dem Direktorium an ſie kommenden Verordnungen, in der Handhabung der landesfürſtl. Rechte, in der Erhebung der Einkünfte u. ſ. f. Wöchentlich müſſen ſie an jene Stelle ihre Rathsprotokolle einſenden u. über alle erhebliche Vorfälle Bericht erſtatten. Die Geſchäfte ſind in Referate eingetheilt. Für die geiſtlichen Angelegenheiten iſt in jeder Provinz eine beſondere Kommiſſion niedergeſetzt, die unmittelbar von der Hofkommiſſion in Wien abhängt, u. worüber der Landesherr das Praeſidium führet.

6. Die *Kreisämter*. Da die meiſten Länder des Hauſes Oeſtreich in Kreiſe eingetheilt ſind; ſo iſt in jedem ein Amt angeordnet, das von einem Kreishauptmann, einigen Kreiskommiſſarien u. verſchiedenen dazu gehörigen Subalternen verwaltet wird. Die Geſchäfte dieſer Kreisämter beſtehen in der Fürſorge für die Beobachtung der landesfürſtl. Geſetze, in der Bekanntmachung der an ſie kommenden Befehle, u. in Unterthansſachen machen ſie die 2te Inſtanz aus. Es liegt ihnen auch ob, nachzuforſchen, ob die Kriminalgerichte in Entdeckung u. Verwahrung der Delinquen-

linquenten die Vorschriften beobachten, auch wohl den Appellationsgerichten nöthigen Falls an die Hand zu gehen. Seit 1785 hat jedes Kreisamt auch einen Schulkommissar, der darauf zu sehen hat, dass in den teutschen Schulen überall vorschriftmässig zu Werke gegangen werde. Er erstattet seine Berichte an den Kreishauptmann, der sie an die Landesstelle einsendet, von da sie an das Direktorium gelangen.

7. das *Polizeydirektorium* zu Wien, dergleichen auch in der Hauptstadt jeder Provinz existirt. Die Polizeykommissarien in den Provinzen hängen unmittelbar von den Länderchefen ab, und stehen mit der Oberdirektion in Korrespondenz. Die Polizey hat ungefähr dieselben Gegenstände, wie in andern Staaten, zu besorgen, u. ihre Einrichtung ist musterhaft.

8. die *Konsistorien* haben die Oberaufsicht über alle geistliche Sachen u. über die Kirchenzucht: aber die Verwaltung der Rechtssachen u. Ehestreitigkeiten haben sie seit 1783 nicht mehr; denn seit dem steht die Klerisey in Ansehung derselben unter demjenigen Gerichte, wohin jeder Laye seiner persönlichen Eigenschaft nach gehört. Für die Militarpersonen besteht ein besonderes Konsistorium zu Wien, unter dem alle Feldsuperioren u. Regimentskapellane stehen.

9. die *Justitzdepartemente* theilen sich in *Civil-* und *Militarkollegien.* Zu jenen gehören: 1) das *Revisorium* oder die *oberste Justitzstelle*, ein Hofdepartement, worunter alle Streitsachen gehören, die aus den sämmtlichen teutschen u. polnischen Ländern Oestreichs im Wege des Recurses nach Hofe kommen. Die Geschäfte sind in 3 *Senate* abgetheilt; sie sind: der *östreichische*, wohin die Recurssachen des Landes ob und unter der Ens,

der

der Vorlande, Tyrols, Steyermarks, Kärnthens, Krains, Görz u. Triest gehören; der *böhmische* für Böhmen, Mähren und Schlesien; der *polnische* für Galizien, Lodomerien u. Bukowine. Dieses Hofdepartement besteht aus einem Oberpraesidenten, Praesidenten, 20 Hofräthen, u. mehrern Subalternen. Das oberste Justitzrevisorium für *Ungern* macht die *Septemviraltafel* zu Ofen, u. für *Siebenbürgen* die *königliche Tafel* (Tabula regia) zu Neumarkt. 2) die *Appellationsgerichte* zu *Wien* für das Land ob u. unter der Ens, zu *Prag* für Böhmen, zu *Clagenfurt* für Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Tyrol und Triest, zu *Freyburg* für die Vorlande, zu *Brünn* für Mähren u. Schlesien, zu *Lemberg* für Galizien u. die Bukowine. Sie sind die 2te Instanz sowohl in Streitsachen, als in den Geschaften des adelichen Richteramts; jedes ist zugleich das Kriminalobergericht. Ihnen liegt auch ob die Prüfung der Kandidaten zu Gerichtsstellen u. die Ertheilung der Eligibilitätsdekrete. Fallen Fiscal- oder Unterthanssachen vor; so ist ein Rath von der politischen Stelle beyzuziehen. Alle sind der obersten Justitz untergeordnet, bey welcher ihre Praesidenten und Vicepraesidenten beeidigt werden u. ihre Anstellungsdekrete erhalten, die Räthe hingegen u. das übrige Personale legen den Diensteid bey ihrer Stelle ab, und erhalten von ihr auch die Anstellungsdekrete. Diese Gerichte haben auch die Oberaufsicht über das Pupillenwesen. In *Ungern* heisst das Appellationsgericht zu Ofen die *königliche Tafel*. Sie revidirt alle Prozesse, die von den in Ungern und Kroatien befindlichen Gerichtsstellen an sie kommen. 3) die *adelichen Gerichte* zu Wien, Grätz, Freyburg, Brünn, Prag, Linz, Laybach u. Insbruck, wie auch die *Stadt- u. Landrechte* zu Triest,

und die *adelichen Justitzadministrationen* zu Görz, Clagenfurt u. Botzen. — Adeliche Gerichte existiren in *Ungern*, unter dem Namen *Distriktualtafeln*, zu Debrezin, Eperies, Günz, Tyrnau und Agram in Kroatien. 4) das *Gericht für Unadeliche* ist kein landesfürstl. Departement, sondern besteht blos in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde, daher es auch das *bürgerliche Gericht* genennt wird. Seine Geschäfte sind alle Justitzsachen in erster Instanz, welche Personen, die nicht von Adel sind, betreffen. Die in den östreichischen Ländern bestehenden Gerichte dieser Art sind: die *Stadtmagistrate* und die *Grundgerichte*. Die Justitzgeschäfte werden in 2 Senaten behandelt, wovon einer die Civil- der andre die Kriminalsachen hat. Zu den unadelichen Gerichten in *Ungern* gehören die Gerichte in den königl. Freystädten und die Herrenstühle für das Landvolk. 5) das *Berggericht* hat alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten zu untersuchen: hingegen gehören nicht vor dasselbe die Verlassenschaftsbehandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, auch nicht die Führung der Exekution. Berggerichte in der ersten Instanz sind folgende: in *Böhmen* zu Joachimsthal (mit 9 Berggerichtssubstitutionen), zu Przibram (mit 2 Subst.), zu Kuttenberg (mit 3 Subst.); die Gerichtsbarkeit des Kuttenberger Berggerichts erstreckt sich auch auf Mähren und Schlesien; in *Kärnthen* zu Clagenfurt (mit 10 Subst.); in *Krain*, auch für Görz u. Triest, zu Idria (mit 1 Subst.); im *Lande ob und unter der Ens* zu Steyer (mit 1 Subst.); in *Steyermark* zu Eisenärz u. Vordernberg; in *Tyrol* zu Schwatz (mit 10 Subst.); in den *Vorlanden* zu Freyburg. Die Gerichtsbarkeit der Substitutionen erstreckt sich blos dahin,

daſs

daſs bey ihnen nur mündliche Klagen u. Sachen, die keinen Aufſchub leiden, angebracht werden: ſie können aber auch weiter gehen, wenn die ſtreitenden Parteyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbarkeit entfernt ſind u. dieſe den Subſtitutionen Erlaubniſs dazu ertheilt hat. 6) das *Wechſelgericht* zu Wien, unter welches alle Perſonen gehören, die förmliche Wechſelbriefe ausſtellen, dann diejenigen, die unförmliche ausgeben, Wechsler oder Handelsleute ſind, auch die Profeſſioniſten u. Handwerker, die wegen empfangener Waaren u Materialien unförmliche Wechſelbriefe ausgeben. In den Provinzen iſt dieſes Gericht mit dem Magiſtrat verbunden, doch ſo, daſs alle Merkantil- und Wechſelgeſchäfte abgeſondert u. mit Beybehaltung dieſer Benennung geführt werden. 7) das *Fiſcalamt*, deſſen Obliegenheiten beſtehen: *a)* in der Vertretung der Kameral- und Bankalgefälle, ſie mögen nun unter eigener Aerarialregie, oder unter einer ſtändiſchen Adminiſtration, Privatverpachtung oder Verwaltung ſtehen; *b)* in der Vertretung landesfürſtlicher Regalien u. aller aus dem Majeſtätsrechte der Territorialhoheit oder eigenen Privatrechten des Landesfürſten flieſsenden Gerechtſamen; *c)* in der Vertretung jener Werkſtätte, Fabriken oder Privatgeſellſchaften, denen der Landesfürſt die Eviction zu leiſten verpflichtet iſt; *d)* in der Vertretung der milden Stiftungen, ſie mögen Kläger oder Beklagte ſeyn; *e)* in der Vertretung der landesfürſtlichen Lehen; *f)* in der Vertretung der landesfürſtl. Güter u. des durch aufgehobene geiſtliche Gemeinden dem landesfürſtl. Aerario zugefallenen Vermögens; *g)* in der Aufſicht über die Unterthans-Advokaten; *h)* in der ſtrengen Aufmerkſamkeit auf die

Befolgung aller Gesetze. Der Fiscal oder Kammerprokurator hat mit den Räthen der Länderstellen gleichen Rang; es ist ihm erlaubt, den Rathssitzungen sowohl bey der Landesstelle als dem Appellationsgericht, jedoch ohne Stimme, nach Willkühr beyzuwohnen. Er hat noch besonders seine Aufmerksamkeit auf die Verfassung der angränzenden fremden Staaten zu richten, wo es auf die Ausübung des iuris reciproci ankömmt. Ferner liegt ihm die Kenntniss der Gränzen des Landes, wo er sein Amt ausübet, ob. Endlich muss er auch genaue Kenntniss haben von der Entheilung des Landes, von den darinn befindlichen Dominien, von ihren Besitzern u. dgl. m. 8) *Militargerichte*, nämlich: *a)* der *Hofkriegsrath*, von dem oben die Rede war; *b)* die *Judicia delegata militaria mixta* beschäftigen sich blos mit Civilstreitigkeiten und mit den Geschäften des adelichen Richteramts; u. zwar *α)* in Ansehung solcher Kriegspersonen, die bey keinem Regiment angestellt sind, *β)* derer, die zwar einem Regiment zugetheilt sind, das aber sich nicht im Lande befindet, *γ)* aller Generale und Obersten, *δ)* aller Personen, die unter der militarischen Jurisdiktion stehen. Alle Rechtssachen werden bey diesem Gerichte blos summarisch geführt. Das Personale besteht aus einem Praeses, aus Kriegsräthen, Civilräthen u. einem Aktuar. Dergleichen Gerichte sind: zu *Wien* für das Land ob u. unter der Ens u. die Vorlande, zu *Prag* f. Böhmen, zu *Brünn* f. Mähren u. Schlesien, zu *Lemberg* f. Galizien u. Bukowine, zu *Grätz* f. Tyrol, Steyermark u. s. w. zu *Hermanstadt* f. Siebenbürgen, zu *Agram* f. Kroatien. *c)* die *Regimentsgerichte*. *d)* das *Auditoriatamt*, worunter die Auditoriatsgerichte der Garden und des Invalidenkorps

denkorps gerechnet werden, und diese haben die Verfassung wie die übrigen Kriegsgerichte.

10. *vermischte Departemente:* 1) die *Landgerichte*, die sich in Rücksicht des politischen Faches hauptsächlich mit der Handhabung der in öffentlichen Sicherheitssachen bestehenden Polizeygesetze u. in Ansehung des Justitzwesens in der Handhabung des peinlichen Rechts beschäftigen. Sie sind ebenfalls nach den Kreisen abgetheilt. In *Ungern* werden alle Kriminalprozesse, sie betreffen Adeliche oder Unadeliche, bey den Komitatsgerichten, von Bürgern hingegen bey dem Lokalmagistrat in der ersten Instanz behandelt. Die Appellation in Rücksicht der Adelichen geht an die königl. Tafel, von Unadelichen u. Bürgern aber zu den Distrikttafeln. Im Wege der Gnade geht der Recurs für Adeliche zur Septemviraltafel, u. für Unadeliche an die königl. Kommissarien. 2) die *Stadtmagistrate.* 3) die *Grundgerichte.* Von beyden s. vorhin.

In den *Niederlanden* bestehen noch besonders folgende Regierungskollegien: 1) die *Statthalterschaft* oder das *Generalgouvernement* in Brüssel; 2) das *Conseil* oder *der große Rath zu Mecheln* für Flandern, Luxemburg, Namur u. Mecheln, ist in 2 Kammern getheilt, wobey ein Fiscal u. Generalprocureur; ist auch die erste Instanz der Ritter des gold. Vliesses in Personalsachen, u. der Glieder der landesherrl. Kollegien; 3) das *Conseil in Brabant und Limburg* unter dem Kanzler von Brabant; dabey ein Advokatfiscal u Generalprocureure; so auch 4) das *Conseil von Hennegau* u. 5) das *Conseil von Geldern;* 6) die grosse Revision für Nullitätssachen bey den inappellabeln Stellen. Jede Stadt u. jeder Flecken hat in der Regel Gerichte auch über einen Distrikt, wovon theils an

die hauptstädtischen, theils an die Landeskollegien appellirt wird. *Obergerichte* sind in Luxemburg, Gent, Namur u. Doornik. Ferner: das *Gericht des Prevot general de l'hotel* in Polizeysachen; die *Admiralitätsgerichte*, *Lehensgerichte*, *Domainen- Accise- u. Zollgerichte*, *Forst- u. Jagd-Gerichte* u. s. w.

Für die *Lombardey* ist das *Generalgouvernement* zu Mayland. Gerichtshöfe sind dort: das *oberste Justitzkollegium*, ein *Appellationstribunal*, unter dem Titel *Reggenza*, und ein *Tribunal der ersten Instanz.*

XVII. Justitzwesen.

Von den verschiedenen Justitzstellen oder Gerichten war so eben die Rede. Hier also von den *Gesetzen*, nach denen die Gerichte die Gerechtigkeit handhaben. Diese sind: 1) die Josephinische Gerichtsordnung vom 1ten May 1781; 2) die Concursordnung vom 1ten May 1781; 3) das Ehegesetz vom 16ten Jan. 1782. 4) der Civilkodex oder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1786, wodurch in allen östr. Staaten das römische Recht, so wie alle ältere Civilgesetze, ganz aufgehoben und ausser Kraft gesetzt worden sind. 5) der Kriminalkodex oder das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen von 1787. — Bey *Lehnsstreitigkeiten*, wo kein östr. Lehngesetz die Entscheidung giebt, liegt das schwäbische Lehnrecht zum Grunde. (Lehnskollegien sind gewöhnlich die höhern Civilstellen der Länder). — Die *Militargesetze* theilen sich in die politischen und gerichtlichen. Zu der ersten Gattung gehören die für Proviant- Kommissariats- Konscriptions- u. Montursachen bestehenden Gesetze. — Die andern sind theils bürgerliche,

che, theils peinliche. Zum Grund der öſtr. Militarjuſtitzverfaſſung liegt die Juſtitznorm von 1754, die 1762 erneuert wurde. Die Joſephiniſche Gerichtsordnung hat auch bey den Militargerichten ihre Gültigkeit, jedoch mit einigen Einſchränkungen.

XVIII. Finanzweſen.

Gegenwärtig läſst ſich über den Betrag der ſämmtlichen *Staatseinkünfte* und der *Staatsſchulden* eben ſo wenig etwas Beſtimmtes angeben, als über die *Verwaltung der Einkünfte:* doch mögen dieſe wenigſtens 90 Mill. Kaiſergulden, die Staatsſchulden aber über 500 Mill. betragen. Die vornehmſten *Quellen* der Einkünfte ſind: 1. aus Grundſtücken, an Kammergütern oder Kameralherrſchaften, aufgehobenen Klöſtern, u. ſ. w. wie auch aus andern Oekonomie- und Handelszweigen des Regenten. 2. aus nutzbaren Regalien, als da ſind: 1) Bergwerksregal und Mineralienhandel, 2) Forſtregal, 3) Jagdweſen u. Zubehör, 4) Strom- u. Waſſerregalien, 5) Geleits- u. Zollregal an Geleits- Waaren- Fracht- und Leibzöllen, 6) Poſtregal, 7) Münzregal, 8) Fiſcal- Majeſtäts- und dgl. Rechte, als: Straf- Sportel- Diſpenſations- Abzugs- Gefälle, Einnahmen von Lotterien, erledigten Pfründen, Lehen und Erbſchaften, aufgehobenen Klöſtern, eingezogenen Kirchenſchätzen u. ſ. w. — 3. aus Staatsauflagen, als: 1) Grundſteuern an Geld, Naturalien und Dienſten, worinn nach den verſchiedenen Ländern groſse Verſchiedenheit herrſchet; 2) Konſumtionsauflagen und Gewerbeſteuern, theils überhaupt, theils beſonders, ſowohl nach Arten, als nach Ländern: Aufſchlag und Mauth (Acciſe, Handgrafenamtgefälle, Konſumozölle, Eingangs-

zölle, Trankſteuern, Taz- u. Umgeld, Weinimpoſition, Fleiſchkreutzer, Dreyſsigſtgefälle u. dgl. m.), Induſtrialkollekten, Gewerbſteuer, Salzauflagen, Stempel- und Siegelamtsgefälle, Marktgelder u. a. m. 3) Perſonal- und Vermögensſteuern, wohin gehören: die mehrern Arten von Arrhen, Taxen, Judentoleranzgelder, Erbſteuern, Pferdeſteuern, Viehaufſchlag, Glückshafenlicenttaxen u. ſ. w. Dieſe kann man weiter eintheilen a) in auſserordentliche, z. B. Kriegsſteuern, und b) in mittelbare, zu den Staatsbedürfniſſen gehörig. — Von den *Finanzkollegien* ſ. Nr. XVI.

XIX. Kriegswesen.

1. *in Anſehung der Zahl und Arten der Truppen*, in Friedenszeit ungefähr 280,000, in Kriegszeit 350 bis 400,000 Mann; und zwar:

1) *zu Lande:* a) an *Infanterie:* 40 teutſche Regimenter, 3 Garniſonregimenter, 11 ungriſche, 4 niederländiſche, 2 italieniſche Regimenter, 17 Gränzregimenter, 3 Artillerieregimenter. b) an *Kavallerie:* 2 Reg. Karabiniers, 9 R. Küraſſiers, 7 R. Dragoner, 6 R. Chevauxlegers, 8 R. Huſaren, 1 R. Gränzhuſaren. c) das Ingenieur- Mineur- und Sappeurkorps. d) das Stabsdragonerregiment von 5 Eskadrons. e) das Jägerkorps von 10 Komp. f) das Stabsinfanterieregiment von 4 Komp.

2) *zu Waſſer:* a) der *Tſchaikiſtenbezirk* (zu Titul im Temeswarer Banat) mit zugehörigem Bataillon, Tſchaiken und Fregatten auf der Donau. b) die armirten Fahrzeuge auf dem adriatiſchen Meere und der Nordſee.

2. *in Anſehung der Aufbringung des Heeres*, wo das Kriegskommiſſariat u. die ausländiſche u. einheimiſche Werbung in Betrachtung kommt.

3. *in*

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* 1) überhaupt von dem Fonds u. den Zahlungen, theils durch das Kriegszahlamt, theils durch das Kriegskommissariat u. Militar-Hauptverpflegungsamt u. die Montursökonomie-Hauptkommission u. deren Unterämter u. Filiale in den militarischen Provinzen, die militarischen Oekonomiehäuser, u. dgl. 2) besonders z. B. Sold nach den verschiedenen Arten der Truppen, Futterung, Kleidung, Armatur, Dislokation, Quartier, Kasernen u. s. w. Unterhaltung im Felde. Die Unterhaltung in Friedenszeit soll jährlich beynahe 30 Mill. Kaisergulden betragen.

4. *in Ansehung der Belohnung* 1) durch Avancement, 2) durch die Nr. XV. angeführten militarischen Ritterorden, 3) durch Medaillen.

5. *in Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiessereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen und Magazinen; welches alles das Feld- und Haus-Artilleriezeugamt und Oberzeugamt, mit untergeordneten Stellen in den Provinzen, besorgt. 2) vom Fuhrwesenkorps. 3) vom Feldpostamt. 4) vom Feldmedicinalstab. 5) vom Generalquartiermeisterstab.

6. *in Ansehung des Kriegskirchenwesens*, u. zwar: 1) das militarische Konsistorium zu Wien unter dem Bischoff von St. Pölten; 2) die Regimentsgeistlichen, worunter auch evangelische.

7. *in Ansehung des Militar-Justitzwesens*, davon oben Nr. XVI. 11. 8).

8. *in Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Inspektionen, 2) die Lustlager, Kampements, Revuen, 3) Beurlaubungen.

9. *in Anſehung der Feſtungen*, unter der Aufſicht des Generaldirektors des Ingenieurskorps u. Fortifikationswefens.

10. *in Anſehung der Erziehungs- und Verſorgungsanſtalten;* dahin gehören: 1) die Regimentsſchulen, 2) die Militarakademie zu Wieneriſch-Neuſtadt, 3) die Ingenieurſchule zu Wien, 4) die chirurgiſche Akademie eben daſelbſt, 5) die Invalidenanſtalten mit dem Militar-Invalidenamt.

Alles dies dirigirt der *Hofkriegsrath*, von dem oben Nr. XVI. 5.

XX. Politiſches Verhältniſs.

Oeſtreich iſt gegenwärtig einer der erſten und herrſchenden Staaten Europens *theils* durch ſeine eigene Gröſſe und innere Kraft, *theils* durch die Weisheit ſeines Beherrſchers, *theils* durch ſeine Verbindungen und Verträge mit andern Mächten. Bis 1791 war deſſen gefährlichſter Nebenbuhler Preuſſen: aber nun iſt es auch mit dieſer Macht einverſtanden, ſo wie vorher mit Ruſsland, den bourboniſchen Höfen, und nun auch, nach jener Annäherung an Preuſſen, mit allen teutſchen Fürſten.

Auſser den im 2ten Hauptſtück Nr. XVIII. angeführten Verträgen, die auch für Oeſtreich verbindlich ſind, bemerkt man noch: die Verträge mit *Ruſsland* von 1726, 1746, 1787 u. 1792; mit der *Pforte* von 1739, 1779 und 1791; mit *Groſsbritannien* von 1701, 1716, 1718, 1731 u. 1743; mit *Spanien* von 1725, 1738 u. 1748; mit *Sardinien* von 1718, 1736, 1743 u. 1792; mit *Preuſſen* 1742, 1745, 1763, 1779 u. 1792; mit dem *Fürſtbiſchoff zu Rom* von 1781; mit *Venedig* von 1766 und 1776; mit *den vereinigten Niederlanden* von 1672, 1689, 1701, 1718, 1732, 1748, 1785 u. 1791; mit *Polen* von 1773.

Das

Das vierte Hauptstück.

Preussen.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite zwischen 50 und 55 (die Fürstenthümer Bayreuth u. Ansbach nicht mit gerechnet, die zwischen 49 u. 51 liegen), nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 4791 QM.

2. *Gränzen.* Die Länder dieses Staats liegen sehr zerstreut, theils im westlichen, nördlichen, östlichen u. südlichen Teutschland, theils ziehen sie sich vom Abend gegen Morgen von der Nordsee und von der holländischen Gränze an durch den westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreis bis an die Gränzen von Littauen, Polen, Mähren, Böhmen, Lausitz u. Schwaben.

3. *Eintheilung*, in Länder, die *in* und *außer* Teutschland liegen.

In Teutschland:

1. die *Mark Brandenburg*, die eingetheilt ist in die *Kurmark* und *Neumark.* Jene begreift die *Altmark*, die *Prignitz*, die *Mittelmark* und die *Uckermark.* Jede wieder in Kreise. Einen besondern Kreis machen die Herrschaften *Storkow* und *Beeskow* aus. *Cotbus* und *Peitz* in der Niederlausitz gehören zu der Neumark. Hierher gehören auch die Gerechtsame in und über Wernigerode und das Stift Quedlinburg.

2. der

2. der gröſste Theil des an der Oſtſee liegenden Herzogthums *Pommern*, nämlich: ganz Hinterpommern und Vorpommern bis an die Peene.

3. das Herzogthum *Magdeburg*, nebſt ungefähr ⅘ der Grafſchaft *Mansfeld.*

4. das Fürſtenthum *Halberſtadt*, mit *Hohnſtein, Regenſtein* und *Derenburg.*

5. das Fürſtenthum *Minden.*

6. die Grafſchaft *Ravensberg.*

7. die Grafſchaften *Teklenburg* und *Lingen.*

8. die Grafſchaft *Mark*, nebſt der darinn liegenden Grafſch. *Limburg* und dem Antheil an *Lippſtadt.*

9. das Herzogthum *Cleve.*

10. das Fürſtenthum *Mörs.*

11. das Fürſtenthum *Oſtfriesland.*

12. ein Stück von *Geldern*, als Herzogthum.

13. das Fürſtenthum *Bayreuth* } ſeit 1791.
14. das Fürſtenthum *Ansbach* }

Außer Teutſchland:

1. das Königreich *Preuſſen*, abgetheilt in Oſt- und Weſtpreuſſen, nebſt dem Netzdiſtrikt, und Südpreuſſen.

2. der gröſste Theil des Herzogthums *Schleſien*, abgetheilt in Ober- u. Niederſchleſien, nebſt der Grafſchaft *Glatz.*

3. das Fürſtenthum *Neufchatel* und *Valengin* in der Schweitz.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen:* Die *Preuſſen* ſind *Letten* und *Teutſche* (Salzburger), die *Schleſier*, *Slaven* und *Teutſche;* eben ſo die *Pommern* und *Brandenburger*, *Teutſche* und *Wenden*, und ſehr viel eingewanderte Franzoſen.

2. nach

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 7½ Millionen, wovon in Durchschnitt etwa 1666 Seelen auf eine QM. gehen. In Berlin, mit Einschlufs des Militarstandes 155,000 (im J. 1791).

3. nach ihren *Sitten.* Darüber läfst sich, bey einem so zusammengesetzten Staate nichts Allgemeines sagen, als etwan dies, dafs die Unterthanen im Ganzen genommen ein fleifsiges, geschicktes und tapfres Volk ausmachen. Am *Märkischen* u. *Fränkischen Brandenburger*, wie auch am *Schlesier* rühmt man besonders Thätigkeit u. Gewerbsamkeit, am *Pommer* Muth u. Häuslichkeit, am *Magdeburger* starken Kunstfleis und Hang zu Vergnügungen, am *Westphälinger* Offenherzigkeit u. Beständigkeit, am *Preussen* Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Geselligkeit, und am *Neuburger* eisernen Fleifs.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Die meisten Arten von *Getreide* u. *Hülsenfrüchten*, aber freylich sehr verschieden, z. B. in der Mark Brandenburg viel Rocken, Gerste u. Haber, auch Buchweitzen oder Heidekorn: von andern aber desto weniger; in Pommern, noch mehr in Magdeburg und Halberstadt, die meisten Getreidesorten im Ueberflufs; auch in den meisten westphälischen Provinzen; nicht minder im Fürstenthum Ansbach (vorzüglich Dinkel). Noch gesegneter sind hierinn Preussen u. Schlesien, im Ganzen genommen. *Garten-* u. *Küchengewächse*, besonders um Berlin, Liegnitz u. Halle, (märkische Rüben). Allerhand Fabrikenkräuter und Gewächse, als: *Waid*, *Färberröthe*, besonders in Schlesien, *Scharte* in der Mark Brandenb. u. in Schlesien, *Flachs*, fast in allen Ländern, vornämlich

lich in Schlesien, Halberstadt, Mark, Minden u. Ravensberg, Bayreuth, auch Neufchatel, in grösster Güte u. Menge, *Hanf*, in Preussen u. Schlesien, auch anderwärts etwas, *Tabak*, besonders in der Mark Brandenburg, in Magdeburg, in einigen Gegenden der fränkischen Fürstenthümer u. in Schlesien, *Tuchmacherkarden* bey Halle u. im bayreuthischen Unterland. *Hopfen* in der Mark Brandenburg, in Preussen u. Schlesien, *Obst* vorzüglich in Pommern, Cleve u. in der Grafsch. Mark, *Weinbau* nirgends, als in Neufchatel u. im Fürstenthum Ansbach, höchstens noch in Schlesien, *Waldungen* in der Mark Brandenburg (meistens Nadelholz), in Pommern (viel Bau- und Schiffholz), in einigen Gegenden der fränk. Fürstenthümer, in Cleve, Grafsch. Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Hohnstein, Preussen, (besonders herrliche Eichen), Schlesien (in den gebürgigten Gegenden). Auch hier und da folgende Forstprodukte: *Pech*, *Theer*, *Pottasche*, *Kohlen*, *Kienrus*.

2. aus dem *Thierreich: Rindvieh* in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Hohnstein, Minden, Cleve, Mark, Geldern, Ravensberg, Ostfriesland, Mörs, Ansbach u. Preussen; *Pferde* besonders in Ostfriesland u. Preussen; *Schaafe* in der Mark Brandenburg, Halberstadt, Ansbach, Ostfriesland u. Schlesien (ihre Veredelung durch spanische); *Schweine* in Pommern, Grafsch. Mark u. Preussen; *Ziegen* in Preussen u. Schlesien; *Wildprät* in den Nr. 1. angeführten waldungsreichen Ländern (Elanthiere in Preussen); *zahmes Geflügel*, eben nicht viel, ausser Gänsen in Pommern, *wildes* desto mehr in Preussen u. Schlesien; *Bienen* in der Mark Brandenburg, Preussen u. Schlesien; *Seidenwürmer* vorzüglich in der Mark,

in

in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, weniger in Schlesien; *Fische* in Flüssen u. Teichen fast überall, aber vorzüglich in der Mark Brandenburg (jedoch die Elbe u. Oder nicht so fischreich, als die Havel, Spree u. verschiedene kleine Flüsse), Pommern (unter andern Neunaugen, Störe und Sterlede, auch Häringe, Dorsche, Schollen, Butten und Flundern, Zander, Makrelen, Forellen, grosse Moränen), Cleve (Rheinlachse, Störe, Neunaugen), Ostfriesland (allerley Seefische, Austern, Muscheln, Seekrebse), Preussen (vorzüglich Störe, u. noch bey 30 Arten wohlschmeckender See- und Hav-Fische), Schlesien (in der Oder Störe, Welse, Lampreten, Neunaugen u. s. w.) Ein Paar Bäche im Oberlande des Fürstenth. Bayreuth liefern Perlenmuscheln.

3. aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Silber* in Schlesien bey Tarnowitz und im magdeburgischen Amte Rothenburg; *Kupfer* in Schlesien, im magdeburgischen Amte Rothenburg, in Bayreuth u. in der Graffch. Mark; *Bley* in Schlesien, bey Tarnowitz und Massel; *Eisen*, nun im grösten Ueberfluss, besonders in Oberschlesien, Bayreuth, Hohnstein u. Graffch. Mark, auch in Pommern; *Zinn* in Niederschlesien bey Geehren; *Kobalt*, *Galmey* u. *Arsenik* in Schlesien. 2) *Steine: Edelsteine*, von geringer Art; *andre*, z. B. *Marmor* u. *Alabaster* in Bayreuth, in Schlesien u. um den Harz; *Marmorschiefer* bey Solenhofen im Ansbachischen; *Mühlsteine* in Ansbach, Schlesien und Mansfeld; *Kalksteine*, am meisten um die Oder in Schlesien und anderwärts, vorzüglich bey Rüdersdorf in der Mittelmark. 3) *Erdarten: Porzellanthon* in der Mark Brandenburg, Magdeburg, in den fränkischen Fürstenthümern, u. in Schlesien (im Herzogth. Brieg); *Pfeifenerden* in Magdeburg

deburg u. Schlesien; vorzüglich guter *Töpferthon* in der Mark, in Magdeburg u. Schlesien; verschiedene *Kreidenarten*; *Siegelerde* hauptsächlich in Schlesien; *Mergel; Trippel; Walkerde* in Pommern, Magdeburg u. a. *Farbenerden* in der Mark, Magdeburg, Bayreuth, u. Schlesien. 4) *Salze: Küchensalz* in Magdeburg zu Alten-Salza, Grofs-Salza, Stafsfurth u. Halle, in Minden bey Rehme, in der Graffch. Mark zu Königsborn bey Unna, zu Saffendorf und Brockhausen; *Salpeter* in der Mark u. im Magdeburgischen; *Alaun* bey Freyenwalde in der Mittelmark u. in Bayreuth; *Vitriol* eben daselbst und zu Schreibershau in Schlesien. 5) *brennbare Mineralien: Bernstein* in Preussen u. Hinterpommern; *Steinkohlen* in Magdeburg, Minden, Graffch. Mark, Ravensberg, Lingen, Preussen und Schlesien; *Erdkohlen und Torf* fast überall, vorzüglich in den westphäl. Ländern, in Preussen u. Schlesien; *Schwefel* in verschiedenen Gegenden, hauptsächlich in Bayreuth u. in Schlesien.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Sehr verschieden: aber im Ganzen genommen von Natur mehr unfruchtbar, als fruchtbar; z. B. in der Mark gröfstentheils sandig, aber in einigen Gegenden sehr fruchtbar; in Pommern, meistens sandig, dazwischen aber lehmig, schwarz und fett; in Magdeburg hier fett, schwarz u. sehr fruchtbar: dort sandig, mit Lehmen vermischt, steinig und kiesig, auch roth und thonig; in Halberstadt ungemein fruchtbar (alle diese Länder sind mehr eben, als bergigt); Minden gröfstentheils gut; Ravensberg meistens sandig; Tecklenburg meistens schwer und fruchtbar;

bar; Lingen deſto ſchlechter; Grafſch. Mark fruchtbar; Cleve gröſstentheils eben ſo; Mörs zwar an vielen Orten ſumpfig, aber im Ganzen doch fruchtbar; Oſtfriesland ganz eben und niedrig, längs der Seeküſte ein ungemein fruchtbarer Marſch- und Kleyboden, anderwärts aber meiſtens ſandig, auch moraſtig und moorigt; Geldern, meiſtens Moor- und Heideland; Bayreuth, u. zwar das Oberland meiſtens ſteinig, das Unterland ſehr fruchtbar, bis auf ein Paar Sandgegenden; Ansbach, gröſstentheils fett u. fruchtbar; Preuſſen gröſstentheils eben u. fruchtbar; Schleſien ſehr verſchieden z. B. Oberſchleſien ſehr gebürgigt und unfruchtbar: Niederſchleſien meiſtens fruchtbar: Glatz durchaus bergigt.

Die berühmteſten *Gebürge* ſind: der Chollenberg in Pommern, der Harz, der Fichtelberg, das Sudeten- und Rieſengebürge, der Zobtenberg, das Gebürge Jura.

2. *Gewäſſer:* 1) *Meere:* die *Nordſee* mit der Jahde u. dem Dollart, u. die *Oſtſee* mit ihren Binnenwaſſern, dem friſchen u. curiſchen Hav. 2) *Flüſſe*, theils ſchiffbare: Elbe, Spree, Havel, Oder (mit dem Hav u. den Mündungen), Ihna, Peene, Rega, Saale, Mayn, Weſer, Ems, Lippe, Roer oder Rohr, Maas, Rhein; Memel (Niemen), Pregel, Weichſel, Nogat, Elbing, Brahe, Netze, Warta: theils viele andre. 3) *Landſeen*: in der Mark viele, meiſtens durch Kanäle und Schleuſen mit einander verbunden; in Pommern der Wipperſee, der groſsgardiſche, der lebeſche und viele andre, beſonders in Hinterpommern; in Preuſſen der Spirdingsſee, der Angerburgiſche, Reiniſche u. Drauſenſee. 4) *Mineraliſche Waſſer*, *Bäder* und *Geſundbrunnen:* in der Mark bey Freyenwalde, in der Grafſchaft Mark bey

Schwelm, in Bayreuth zu Sichertsreuth, Unterſteben, Geroldsgrün und Burgbernheim; in Ansbach zu Heilsbronn u. Kreilsheim; in Schleſien bey Hirſchberg, Liegnitz, u. Altwaſſer, und in Glatz bey Reinerz.

3. *Luft* und *Witterung*. In den meiſten teutſchen Ländern gemäſsigt: jedoch in Pommern mehr rauh, als milde; in Preuſſen ſehr veränderlich: die häufigen Winde aber reinigen die Luft. Die Sommermonate pflegen dort warm u. angenehm, auch bisweilen ſehr heiſs, hingegen der Herbſt oft neblicht, naſs u. unangenehm, und der Winter ſtreng zu ſeyn. In den ſchleſiſchen Gebürgen, und überhaupt in dem Theil Oberſchleſiens, der nach Mähren u. Ungern zu liegt, ſtellt ſich der Winter früher ein, dauert länger u. iſt viel ſtrenger, als auf dem platten Lande.

V. Kultur des Bodens.

Faſt überall herrſchet in dieſem Stück muſterhafte Emſigkeit, zumal in den Gegenden mit undankbarem Boden, wo man wohl auch den Flugſand zu bändigen u. tragbar zu machen weiſs. Unermüdete Sorgfalt der Regierung, den Fleiſs zu ermuntern u. zu leiten. In der Mark iſt der Ackerbau durchgehends verbeſſert, viele wüſte Felder ſind angebauet, überflüſsige Holzungen ausgerodet, u. darauf Städte u. Dörfer angelegt, auch tiefe u. groſse Moräſte trocken u. urbar gemacht worden. Auch in den weſtphäliſchen Ländern iſt die Thätigkeit ſehr groſs und zum Theil auch auf den Ackerbau, gröſstentheils aber auf Manufakturen gerichtet; eben ſo in Schleſien. In Preuſſen beſchäftigen ſich viele tauſend Hände gleichſam um die Wette mit der Benutzung des

gröſsten-

grösstentheils fruchtbaren Bodens. — Die in der neuern Zeit zu Potsdam, Hamm, Mohrungen u. in Schlesien entstandenen *ökonomischen Gesellschaften* werden ihres Zweckes nicht verfehlen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreiches genannt sind. In Schlesien existirt seit 1765 eine *Vieh-Assekuranzsocietät.*

2. In Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder; verbunden mit Nr. V.

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, welche am herrlichsten blühen in der Mark, in Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, in den meisten westphäl. Ländern, in Schlesien und Neufchatel: überhaupt aber ist keine Provinz leer davon. Die vornehmsten *Fabrikenörter* sind: Altena (in der Graffch. Mark), Aschersleben, Bayreuth, Berlin, Bernau, Berneck, Bielefeld, Bleicherode (in der Graffch. Hohnstein), Breslau, Bunzlau, Calbe im Magdeburgischen, Cotbus, Crefeld, Danzig, Duisburg, Emden, Erlangen, Freyenwalde, Frankfurt, Fürth, Geldern, Goldberg, Greifenberg, Grünberg, Halle, Hirschberg, Hof, Jauer, Iserlohn, Königsberg, Landshut, Landsberg an der Warte, Leer (in Ostfriesland), Liebau (in Schlesien), Liegnitz, Löwenberg, Magdeburg, Minden, Neufchatel, Neustadt an der Dosse, Neustadt-Eberswalde, Nimptsch (in Schles.), Oranienburg, Potsdam, Quedlinburg,

Rawitsch, Reichenstein (in Schlesien), Roth (in Ansbach), Schwabach, Schweidnitz, Serriéres (in Neufchatel), Solenhofen (in Ansbach), Spandau, Stendal, Stettin, Thorn, Trutenau (in OPreussen), Wesel, Wunsiedel, Zinten (in OPreussen).

Die vorzüglichsten *Manufakturen* sind gerichtet auf Leinwand, Tuch, wollene Zeuche, leinene, seidene und wollene Bänder, seidene und wollene Sack- und Halstücher, seidene Zeuche aller Art, seidene, leinene u. wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüsch, Gold- u. Silberspitzen, Zwirnspitzen. *Fabriken* in Eisen- Kupfer- Tombak- u. messingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt allerley irdenes, zum Theil sehr schönes, Geschirr, ächtes u. unächtes Porzellan, Schmelztiegel u. Zuckerformen. Man giesst vortreffliche Spiegel, bläst Gläser, bereitet Zucker, Seife, Vitriol, Alaun, Pottasche, Salpeter, Firniss, Salmiak, Grünspan u. Schmalte. Man brennt Liqueure von allerley Gattungen; verfertigt sehr wirksames Schiespulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; baut Schiffe; macht allerley hölzerne Waaren; bereitet Siegellak in Menge; es giebt viele Tabaks- Stärke- Puder- u. Nudelfabriken, Wachsbleichereyen, Tapetenwirkereyen, Ledermanufakturen, Bernsteinarbeiten, Pressspänefabrik, Schriftgiessereyen u. s. w. — Manufakturen und Fabriken verarbeiten jährlich für 33 bis 34 Mill. Rthlr. Waaren (Berlin allein über 5 Mill.) wovon 14-15 im Auslande gewonnen werden. — Seit 1790 existirt zu Berlin eine *Fabrikenkommission*, die aus 5 geheimen Finanzräthen von verschiedenen Departementen besteht.

4. in Anſehung des *Handels*, der ſchon ehedem ſehr thätig und lebhaft war, aber unter der jetzigen Regierung durch Aufhebung gewiſſer allzuſtrenger Verbote und Einſchränkungen noch ſtärker geworden zu ſeyn ſcheinet. Die meiſten Provinzen haben zum Handel eine *bequeme Lage*. Sie werden nicht nur von der *Nord-* u. *Oſtſee* beſpült, ſondern auch von groſsen *Strömen* der Länge nach durchſchnitten, und dieſe ſind wieder ſo ſehr durch *Kanäle*, beſonders in der Mark, in Preuſſen, Pommern und Oſtfriesland, und durch ſo viele Seen u. kleinere ſchiffbare Flüſſe verbunden, daſs nicht nur der Verkehr und die Gemeinſchaft unter den Provinzen ſelbſt, ſondern auch mit den benachbarten Ländern Polen, Curland, Ruſsland, Böhmen, Sachſen u. Holland, in der blühendeſten Verfaſſung ſind. Der *Seehandel*, der durch den Beytritt zur bewaffneten Neutralität vollkommen geſichert iſt, nimmt mit jedem Jahre zu, und die preuſſiſche Flagge, die nur wahren preuſſ. Unterthanen bewilligt wird, iſt jetzt faſt in allen europäiſchen Häfen zu ſehen. Die beträchtlichſten *Importen* ſind: Gewürze, Kaffee, Thee, roher Zucker, Weine, Schlachtvieh, Seefiſche, Baumwolle, Kamelhaar, rohe Seide u. dgl. m. *Exporten*: Getreide (jährl. wenigſtens für 1 Mill.), Holz (ungefähr für 1 Mill. meiſtens durch die Hauptnutzholz-Adminiſtration zu Berlin), Leinwand, Tücher u. Zeuche, auch vielerley Metallwaaren, Porzellan u. ſ. f. Pferde, geräuchertes Fleiſch, Spickgänſe, Salz, Färberröthe u. ſ. f.

Handelshäfen ſind: Danzig, Memel, Königsberg mit Pillau, Elbing, Colberg, Stettin mit Swinemünde, Emden (ein Freyhafen). Neueſte Angaben der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge.

Handelsplätze, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Berlin, Potsdam, Cotbus, Frankfurt, Anclam, Magdeburg, Halle, Schoenebeck, Halberstadt, Bielefeld, Iserlohn, Wesel, Duisburg, Tilsit, Braunsberg, Bromberg, Posen, Lissa, Fraustadt, Thorn, Breslau, Hirschberg, Grünberg, Landshut, Schweidnitz.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen und Dammwegen, 1) die *königliche Bank zu Berlin*, mit den dem dortigen Hauptbanko-Direktorium untergeordneten *Banken zu Breslau, Königsberg*, *Stettin*, *Magdeburg*, *Minden*, *Cleve*, *Emden*, *Memel*, *Elbing*, *Frankfurt*, *Bielefeld*. 2) die *Hauptmessen* zu Frankfurt, Breslau, Neuschottland bey Danzig, Thorn, Posen, u. Magdeburg. 3) die *Assekuranzgesellschaft* zu Berlin. 4) *Handelsverträge* mit Oestreich, Grossbritannien, Holland, Dänemark, Schweden, Polen, Spanien, Portugal, mit der Pforte, Nordamerika u. Marokko. 5) *Konsulen* u. *Agenten* in mehrern Ländern. 6) Preussische *Handelshäuser* in andern Ländern. 7) *Handelsgesellschaften:* a) die *königl. Seehandlungsgesellschaft*, b) die königl oktroyrte *Häringsfischereyges. zu Emden*, c) einige kleinere. 8) *Handelsschulen* in Berlin, Magdeburg und Duisburg.

* Das *Münzwesen* wird in den *Münzämtern* zu Berlin, Breslau, Cleve, Aurich, Königsberg, Magdeburg, Stettin u. Schwabach betrieben. Die *Mark*, *Pommern*, *Magdeburg* u. *Halberstadt* rechnen nach Reichsthalern zu 24 guten Groschen u. jeden Gr. zu 12 Pfenningen. *Schlesien* theilt eben diesen Thaler in 30 Silbergroschen ein, und rechnet auf jeden 3 Kreutzer oder 4 Gröschel oder 12 Denar oder 18 Heller. Man rechnet in Schl. bisweilen auch nach schlesischen Thalern, auf deren einen 24 Silbergroschen gehen. *Minden* theilt den Rthlr. in 36 Mariengroschen u. rechnet auf jeden derselben 8 Pfen.

Ostfries-

Oſtfriesland theilt den Rthlr. in 54 Stüber u. jeden Stüber in 10 Witten ein; man rechnet dort auch nach Gulden, den man in 10 Schaf u. jeden Schaf in 20 Witten theilt. In *Cleve* u. den übrigen weſtphäl. Provinzen wird der Rthlr. in 60 Stüber getheilt, u. auf den Stüber rechnet man 8 cleviſche Pfen. oder 16 Heller. Ein clev. Thaler iſt halb ſo groſs, als ein Rthlr. u. ein clev. Gulden halb ſo groſs, als ein Reichsgulden. Ein Fettmännchen in Cleve iſt der 5te Theil eines guten Groſchen, und die Hälfte eines Fettmännchen wird ein Fuchs genannt. In den *fränk. Fürſtenthümern* rechnet man nach dem ſogenannten Reichsgelde. Das Königreich *Preuſſen* rechnet nach Gulden zu 30 Groſchen u. dieſen zu 18 Pfenningen. Ein ſolcher Gulden iſt der 3te Theil eines Rthlrs. oder ein halber Reichsgulden oder 2 polniſche Gulden. Ein preuſſ. Groſchen iſt ſo viel, als ein Kreutzer in Schleſien. — Die *wirklichen* Münzſorten ſind, im *Golde* die doppelten, einfachen u. halben Friedrichsd'or, die in den königl. Kaſſen zu 10, 5 u. $2\frac{1}{2}$ Thalern angenommen werden, nach den bey der Bank feſtgeſetzten Regeln $10\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{4}$ u. $2\frac{5}{8}$ Rthlr. gelten, eigentlich aber im gemeinen Leben gar keinen geſetzmäſsigen Werth haben, ſondern als eine Waare, deren Preis bald ſteigt bald fällt, angeſehen werden. Die neuen Friedrich-Wilhelmsd'or, deren 15 eine Mark wiegen, haben teutſche Umſchriften, u. gelten gewöhnlich 5 Thaler 8 Groſchen. Ein Dukaten gilt $2\frac{3}{4}$ Thaler Courant. In *Silber* hat man ganze, halbe, viertheil, drittheil, ſechstheil u. zwölftheil Reichsthalerſtücke, welche Sorten insgeſammt *Kurantgeld* heiſsen. — Die kleinern Münzſorten, Groſchen, 6 Pfennig- 3 Pfennig- 2 Pfennig- u. 1 Pfennig-Stücke, ſind theils von Silber, theils von Kupfer, u. heiſsen *Scheidemünze*, und dieſe ſind in jeder Provinz nach der dort üblichen Rechnungsmünze eingerichtet. Zu den *preuſſiſchen Scheidemünzen* gehören: Timpfe, deren einer 4 Gr. $9\frac{1}{5}$ berliniſch Kurant macht, u. deren 5 auf einen Thaler Kurant gehen. Ein Timpf iſt = 3 Sechſer, ein Sechſer = 2 Dütchen, ein Dütchen = 3 Groſchen, ein Gr. = 3 Schillinge, ein Schill. = 18 Pfennige. Zu den *ſchleſ.* Scheidemünzen

münzen gehören Silbergroschen, Timpfe, Kreutzer, Gröschel u. Denare (von deren Werthe s. vorher). Die *ostfriesischen* Scheidemünzen sind: Schillinge, deren 9 auf einen Thaler Kurant gehen, und wovon einer ist = 2 Flindert, ein Flindert = 1½ Schaf, ein Schaf = 2 Stüver, ein Stüver = 1⅔ Groot oder 10 Witt, ein Groot = 1⅓ Sysferts, ein Syffert = 2 Oertgen, und ein Oertgen = 2½ Heller. Die *Feine des Goldes* wird nach Karaten u. Grän bestimmt, so dass man 24 Karat auf die Mark u. 12 Grän auf jeden Karat rechnet. Die *Feine des Silbers* wird nach Lothen u. Grän bestimmt, indem man 16 Loth auf die Mark u. 18 Grän auf das Loth rechnet. 35 einfache Friedrichsd'or sollen eine cölnische Mark wiegen, u. das Gold dazu soll eine Feine von 21 Karat 9 Grän haben; folglich werden aus der cöln. Mark feinen Goldes 38½⅝ Friedrichsd'or gepräget. In Absicht des Silbergeldes ist seit 1764 festgesetzt, dass aus der cöln. Mark feinen Silbers 14 Rthlr. Kurantgeld geprägt werden sollen. Rechnet man den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 6 Gr. in Kurantgeld; so ist der Werth des Goldes ungefähr 14½ mal so hoch, als der Werth des Silbers, angenommen.

Gewicht. Gold und Silber wird in Berlin nach *Marken* gewogen, deren jede so grofs, als ein halbes berliner Pfund ist, u. in 8 Unzen oder 16 Loth eingetheilt wird. Die berl. Mark ist um ⅐ vom 100 schwerer als die cölnische. Das *Handlungsgewicht* in Berlin hat folgende Eintheilungen: ein *Centner* hat 5 *grosse Stein*, ein grosser Stein 2 kleine Stein, ein kleiner Stein 11 *Pfunde*, 1 Pf. 32 *Loth*, 1 Loth 4 *Quentchen*. Eine *Schiffslast* ist in Berlin so viel, als 12 Schiffpfunde, 1 Schiffpf. so viel als 20 *Liespfunde*, u. 1 Liespf. wieget 14 gewöhnliche Pfunde. Zu Königsberg hat ein Schiffpf. 3 Centner oder 20 Liespf. oder 330 Pf. berliner Gewicht. In Schlesien hat das Schiffpf. 3 Centner, der Cent 5½ Stein, der Stein 24 Pfunde. Das berlin. Pfund ist ungefähr 15 vom 100 schwerer, als das schlef. Pfund.

Maase. In der *Mark*, *Pommern* und *Magdeburg* sind folgende *Getreidemase:* eine *Last* enthält 3 *Wispel*, bey Gerste und Haber aber nur 2 Wispel. Ein Wispel hat 2 *Malter*, ein Malter 12 *Scheffel*, ein Scheffel 16 *Metzen*, eine Metze 4 *Mäsgen*. Zu *Königs-*

Königsberg hat eine *Last* 24 *Tonnen* oder 60 alte Scheffel. Nach berlin. Scheffeln besteht eine preuss. Last aus 56½ Scheffel. In *Schlesien* misset man das Getreide nach *Maltern*, die 12 *Scheffel* enthalten; der Scheffel wird wie in Berlin eingetheilt: er ist aber 35 bis 36 vom 100 grösser, als der berlinische. — *Wein* wird in *Berlin* nach Oxhoften, Ohmen, Eymern u. Ankern gemessen; 1 *Oxhoft* enthält 3, 1 *Ohm* 2 *Eymer*. Ein Eymer hat 2 *Anker*, u. 1 Anker 32 *Maas*. In *Schlesien* misset man den Wein nach *Eymern*, auf deren jeden 80 *Quart* gerechnet werden; 4 schles. Eymer haben ungefähr die nämliche Grösse, als 3 berl. Eymer. In *Preussen* und *Stettin* misset man auch nach Oxhoften, Ohmen u. Eymern, wie in Berlin: die kleinern Eintheilungen des Weinmaases aber sind verschieden — Berlin, Königsberg u. Schlesien haben ihre besondern *Ellen*, die sich gegen einander, wie 2956, 2548 u. 2553 verhalten. — In allen preuss. Staaten ist bey den Feldmessern die *rheinländische Ruthe* und der *rheinländische Schuh* eingeführt. Ein *grosser Morgen* enthält 400, ein *kleiner* oder *magdeb. Morgen* aber 180 Quadratruthen; eine *grose Hufe Landes* ist 30 grose Morgen. In *Schlesien* rechnet man das Feld nach *Gewenden* u. *Scheffeln*; ein Scheffel ist ungefähr so viel, als ein magdeb. Morgen, und ein Gewende zeigt eigentlich nur die Länge eines Feldes von 375 Ellen an. 30 Gewende machen eine Meile: doch befindet sich bey diesen Maasen in Schlesien keine grose Genauigkeit.

5. In Ansehung der *Religion*. Herrschend, in milder Bedeutung: ist 1) die *evangelisch-lutherische* in der Mark, in Pommern, u. Magdeburg, Halberstadt u. Hohnstein, Minden, Ravensberg, Mark, Ostfriesland, in den fränk. Fürstenthümern u. in OPreussen; 2) die *ev. reformirte* in Tecklenburg, Lingen u. Neufchatel: überhaupt aber hat diese Religion Gemeinen in allen preuss. Ländern; und darunter sind viele französische; 3) die *römisch-katholische* in Geldern u. Südpreussen; 4) *gemischt*, mit bestimmten Rech-

ten der Theile, ist die evangel. u. kathol. in Cleve, Lingen, Westpreussen (wo jedoch die Katholiken am häufigsten sind), Schlesien u. Neufchatel. *Tolerirte* Uebung haben: 1) die *Herrnhuter* in Schlesien; 2) die *Hussiten* eben daselbst; 3) die *Socinianer* oder *Unitarier* in OPreussen; 4) die *Griechen* in Preussen u. Schlesien; 5) die *Mennoniten* in Preussen, Cleve und Ostfriesland; 6) noch andre kleinere Sekten z. B. *Gichtelianer*; 7) *Juden*, zwar nicht allerwärts, aber doch zahlreich in der Mark, in Pommern, Halberst. Ostfriesl. Bayreuth u. Ansbach, SPreussen, WPreussen u. Schlesien.

Kirchliche Gesetze und Normen sind, theils Verträge, theils teutsche Reichs- theils Landesgesetze; das neueste, das *Religionsedikt* vom 9ten Jul. 1788, dem aber die fränk. Fürstenthümer nicht unterworfen sind.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) für die *ev. lutherische* ist das höchste Kollegium das *ev. luth. Kirchendirektorium*, eine Abtheilung des geistlichen Departements; ihm sind untergeordnet: das *Oberkonsistorium* in Berlin, die schlesischen *Oberkonsistorien* in Breslau, Glogau und Brieg; ferner, die *unmittelbaren landesherrlichen Konsistorien* in Berlin, Küstrin, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Aurich, Königsberg und Marienwerder, zum Theil mit zugeordneten Räthen anderer Konfessionen; dann, die *mittelbaren Konsistorien* in Oels, Stadt Breslau u. Wernigerode: aber nicht die Konsistorien in Bayreuth u. Ansbach. Die geistlichen Stellen sind besetzt mit *Generalsuperintendenten*, *Superintendenten*, *Erzpriestern*, *Inspektoren*, *Dechanten*, *Pröpsten*, *Pfarrern* u. andern *Predigern* u. Kirchenbedienten, zum Theil mit *Synoden*, *Coetus* u. dgl. Zur Verwaltung

waltung des Einkommens ſind *Kirchenvorſteher* verſchiedener Art, und ganz beſonders das kurmärkiſche u. neumärkiſche *Amts - Kirchenrevenüen-Direktorium.* — 2) für die *ev. reformirte* iſt das höchſte Kollegium das *reform. geiſtliche Departement;* ihm iſt untergeordnet: das *Kirchendirektorium* über alle Länder, ausgenommen Cleve, Graffch. Mark, Oſtfriesland, Schleſien u. Neufchatel, und die *Kirchenkollegien* und *Presbyterien,* beſonders die 2te cleviſch - bergiſche *Synode* mit ihren 3 *Klaſſen,* und die *Generalſynode* in Duisburg, in Oſtfriesl. der reform. Oberinſpektor u. 7 Inſpektionen, und die Coetus. In Neufchatel ſind die Geiſtlichen in 5 *Colloquia* vertheilt. Das höchſte Kollegium der franzöſiſch - Reformirten iſt das *franz. Departement,* von dem abhänget: das *franz. Oberdirektorium,* das *franz. Oberkonſiſtorium* und die *gewöhnlichen Konſiſtorien* der Gemeinen; ausgenommen diejenigen in den fränk. Fürſtenthümern. — 3) über die *röm. katholiſchen* Chriſten hat die höchſte weltliche Aufſicht das ev. luth. geiſtl. Departement. Die Kirchen und Gemeinen ſtehen unter *erzbiſchöfflichen* und *biſchöfflichen Konſiſtorien, Vikariaten, Kommiſſariaten, Archidiakonaten* u. *Ruraldiakonaten.* Die Kirchſpiele in *WPreuſſen* ſtehen unter 6 Biſchöffen, wovon diejenigen *von Ermeland* u. *Culm* in Preuſſen reſidiren und vom König ernannt werden, die 4 andern aber ihre Sitze in Polen haben, ungeachtet ein Theil ihrer Dioeces in Preuſſen iſt. Die geiſtlichen Gerichte für den Netzdiſtrikt ſind in Camin. In *SPreuſſen* iſt ein Erzbiſchoff zu Gneſen u. Biſchöffe zu Poſen u. zu Wolborz in Cujavien. In *Schleſien* iſt der oberſte Geiſtliche ein immediat Biſchoff, der als Herzog von Neiſſe der erſte ſchleſiſche Herzog iſt und unter dem 4

Archi-

Archidiakonate stehen. Die Jesuiten, die jetzt als Weltgeistliche unter dem Bischoff stehen, wirkten ehedem bey dem nun aufgehobenen *königl. Schuleninstitut.* Die Katholiken in Schlesien, deren ungefähr 676,000 sind, besitzen ungefähr 1600 Kirchen, 20 Abbteyen, 92 Klöster und zusammen 835 bischöffliche u. klösterliche Güter. Der König hat in Ansehung der Beneficien, z. B. bey Erz- Priester- Propst- u. Pfarrstellen, das Kollationsrecht in seinen Besitzungen, und wenn die kathol. Geistlichkeit etwas am römischen Hof zu suchen hat, so muss sie sich bey dem dortigen königlichen Agenten melden. — 4) die *Herrnhuter* haben einen Bischoff. — 5) die *Mennoniten*, Lehrer u. Versammlungen. 6) die *Juden* haben viele Synagogen und stehen unter 2 vom König ernannten Oberältesten in Berlin, an welche alle Aelteste in den Provinzen ihre Gesuche bey Hofe gelangen lassen müssen. Man berechnet die Zahl der Juden (mit Ausnahme derer in den fränk. Fürstenthümern, in Preussen u. Schlesien) auf 13 bis 14000.

Geistliche *Stiftungen* und andre *Pia Corpora:* 1) die *evangel. Domkapitel* zu Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, Brandenburg u. Havelberg; und die *katholischen Domkapitel* bey den vorhin erwähnten Bisthümern. 2) eine grosse Anzahl reichsfürstlicher, fürstlicher Kollegiat- und andrer Stifter, theils unter dem Schutz des Königs, theils ganz landsässig, nämlich: a) *Reichsstifter*, Quedlinburg, Hervorden, Essen, Elten, Werden; b) andre *Stifter* von den 3 Religionen, z. B. das Domkapitel zu Frauenburg in WPreussen, das adelich-freyweltliche Stift zu Leeden in der Grafsch. Tecklenburg. c) kathol. *Mönchs-* und *Nonnenklöster;* d) *geistliche Ritterorden:*

den: α) *Malthe ser* oder *Johanniter*, theils das *Herrenmeisterthum* der Mark Brandenburg in *Sonnenburg* königlichen Patronats, mit zugehörigen Kommenthureyen, theils zu andern Balleyen gehörige Kommenthureyen; β) *Kreutzritter mit dem rothen Stern* zu Breslau; e) *päpstliche Stifter zu Missionen* in fremde Länder z. B. zu Braunsberg; f) das *Armendirektorium* zu Berlin; g) *Stipendien*, verwaltet von einem besondern Stipendienkollegium; h) *allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt* zu Berlin.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *Künste*. In den meisten Gegenden stehen sie im starken Flor, werden sehr eifrig geliebt und getrieben. Berlin besonders ist in dieser Rücksicht die erste Stadt in Teutschland. Man findet dort grosse Männer in fast allen Fächern der Wiss. u. Künste. Ob nun aber gleich die Hauptstadt der vornehmste Sitz der Gelehrsamkeit ist; so haben sich doch Aufklärung und guter Geschmack durch die allermeisten preuss. Staaten verbreitet. Dies hat man vorzüglich der Freyheit im Denken und Schreiben, die aber jetzt eingeschränkt ist, zu danken, ferner den musterhaften Lehranstalten, dem Beyfalle und den Ermunterungen, die der jetzige König würdigen Gelehrten angedeihen läst, der auch besonders die Kultur der teutschen Sprache und Litteratur mehr, als sein verewigter Oheim, begünstiget, nicht minder den eifrig mitwirkenden Staatsministern, die selbst gründliche Gelehrte und Einsichtsvolle Schätzer des Guten, Edlen und Schönen sind.

Alle Gymnasien, Paedagogien, Ritterakademien und Universitäten — ausgenommen das Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin, die Lehranstalten in den fränk. Fürstenthümern, wie auch die unter dem reformirten Kirchendirektorium

rium stehenden Schulen, und Schlesiens Erziehungsanstalten — stehen unter dem vom jetzigen König errichteten *Ober-Schulkolleginm*, das aus gelehrten und berühmten Schul- und Staatsmännern als Ober-Schulräthen besteht, von einem Staatsminister dirigirt wird und unmittelbar unter dem Landesherrn steht. — In *Schlesien* ist seit 1787 ein besonderer Oberaufseher und Direktor des gesammten Schulwesens bestellt.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wissenschaften u. Künste sind: 1) die *königl. Akademie der Wissenschaften* zu Berlin, deren Protektor der König selbst ist, die unter einem Kurator steht und in gewisse Klassen vertheilt ist; 2) die *königl. Akademie der bildenden Künste zu Berlin*, deren Protektor ebenfalls der König ist und die einen besondern Kurator hat; 3) *gelehrte Privatgesellschaften* zu Berlin, Frankfurt, Duisburg, Erlangen u. Königsberg; 4) 7 *Universitäten*, nämlich: 3 evangel. lutherische zu Halle, Erlangen, u. Königsberg; 2 evangel. reformirte zu Frankfurt u. Duisburg; 2 römisch-katholische zu Breslau u. Culm; 5) *Ritterakademien* zu Liegnitz (landschaftlich) und Brandenburg (domkapitelisch); 6) *Gymnasien* und *lateinische Schulen*, und zwar: a) *evang. lutherische* zu Berlin (graue Kloster, Friedrichswerder u. Realschule), zu Ruppin, Brandenburg, Prenzlow, (Lyceum zu Königsberg in der Neumark seit 1791), zu Stettin, Stargard, Klosterbergen bey Magdeburg; die Stadt- und Domschule zu U. L. F. in Magdeburg, das Waisenhaus, Paedagogium und Stadtgymnasium in Halle, Domschule in Halberstadt, Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Hamm, Soest, Bayreuth, Hof, Erlangen, Ansbach, wie auch die Fürstenschule zu Neustadt an der Aisch; ferner die Gym-

Gymnaſien zu Königsberg, Elbing, Danzig (ein akad. Gymnaſium), Thorn, Breslau (Magdaleneum u. Eliſabethanum), Hirſchberg, Brieg. — b) *reformirte* zu Berlin (Joachimsthal), Breslau, Halle, Lingen, Liſſa. — c) *katholiſche*, beſonders das preuſſiſche Schuleninſtitut, mit zugehörigen Gymnaſien zu Graudenz, Altſchottland bey Danzig, Coniz, Bromberg, Deutſch-Krone, Braunsberg, Poſen (e. akad. Gymn.), Gneſen, Breslau, Glatz, Glogau, Brieg, Neiſſe, Oppeln, Sagan. — d) *jüdiſche*, beſonders zu Berlin, Fürth und Glogau. 7) *militariſche Schulen:* die Kadettenhäuſer zu Berlin, Stolpe und Culm, die Ritterakademie zu Berlin, die Ingenieurakademie zu Potsdam, und die Akad. für das Artilleriekorps. 8) *Schulmeiſterſeminarien* (Rekahn). 9) *Penſions - Privatanſtalten.* 10) *Vieharzneyſchule* zu Berlin. — In Berlin werden auch viele *öffentliche* u. *Privatvorleſungen für beſondre Stände* gehalten, z. B. für Juriſten, Mediciner, Naturforſcher, Philoſophen, Militarperſonen, Feldmeſſer, Forſtleute und Bergkundige.

Die zahlreichen öffentlichen *Bibliotheken*, dergleichen es in allen groſsen Städten giebt, befördern die Kultur der Wiſſenſchaften ungemein. Vorzüglich iſt die königliche zu Berlin, wo auch ſehr viele anſehnliche Privatbibliotheken ſind. Der *Buchhandel* war bis auf die neuere Zeit, wo er zu ſchmachten anfängt, ungemein lebhaft.

Zur Beförderung der ſchönen Künſte dienen: die *königl. Gemähldeſammlung* und diejenige *des Prinzen Heinrich* zu Berlin, die *königl. Bildergallerien* zu Potsdam und Sans - Souci, und das *Antiquitätenkabinet* zu Charlottenburg. In Berlin ſind auch viele ſchätzbare Privatſammlungen.

7) in

7. in Ansehung des *Adels*. Fast überall zahlreich u. zum Dienst des Staats sowohl im Kabinet als im Felde geschickt u. bereitwillig. Er geniesst durch die Güte der preussischen Beherrscher viele Vortheile u. Vorzüge, u. wird eingetheilt 1) in den *hohen*, wozu, ausser den Personen des regierenden Hauses, Fürsten u. Grafen gehören, 2) in den *niedern*, der aus Freyherren u. Edelleuten besteht. Für den verarmten Theil des Adels ist unter K. Friedrich dem 2ten das *landschaftliche Kredit-System* errichtet u. in der Mark, in Pommern, Ost- u. Westpreussen und Schlesien eingeführt worden.

Unter dem Adel in *Hinterpommern* sind die sogenannten *Burg*- oder *Schloß-Gesessenen* mit gewissen Vorrechten begabt. Der ganze pommerische Adel ist Herr über seine Bauern, die gewissermassen leibeigen sind. — Der *clevisch-märkische* Adel ist frey von Reichs- Kreis- und Landessteuern, hat seine erste Instanz vor 2 erwählten adelichen Richtern, u. hat auf seinen Gütern die Jagdgerechtigkeit. Seine Lehen fallen auch auf das weibliche Geschlecht. — Der Adel in *OPreussen* besteht grösstentheils aus teutschen Familien, in *WPreussen*, aus teutschen und polnischen. Die Herzoge von Holstein u. der Fürst von Anhalt-Dessau besitzen auch Güter in OPreussen. Alle adeliche u. unadeliche Lehnsgüter in OPreussen sind 1732, gegen Erlegung einer jährlich zu entrichtenden Geldabgabe, die der *Allodifications-Kanon* heisset, für Allodial- u. Erbgüter erklärt worden. Die adel. Güter sind von allen Servis- u. Fouragegeldern u. von der Natural-Fouragenlieferung für die Reuterey frey, stehen in Justitzsachen unter den Ober-Landesjustitzkollegien, u. in Kameralsachen erhalten sie die Verfügungen durch die Landräthe der Kreise. Die hohen u. niedern

niedern Gerichte, Jagden und Fischerey innerhalb ihrer Gränzen, die Brauerey u. Brandweinbrennerey für sich u. ihre Leute, die Befreyung von allem Scharwerke, Burgdiensten, Mühlenpaſs u. Gespannfuhren u. noch einige andre Rechte u. Freyheiten, haben sie nicht ausschliesslich, sondern diese sind auch verschiedenen nicht adelichen Gütern verliehen. — In *Schlesien* giebt es Fürstenthümer, Standesherrschaften, Minderherrschaften u. andre adeliche Güter u. Verhältnisse. Die dortigen Fürsten u. Herren haben zwar viel von ihren ehemaligen Rechten verloren: doch dauert noch das Fürstenrecht (wovon hernach Nr. X). Jeder Fürst und Standesherr übet die obrigkeitlichen Rechte in seinem Lande aus durch seine Regierung, Kammer, Hofgericht u. andre Kollegien, die jedoch unter der Direktion der Oberlandesregierungen stehen. Nach der alten Landesverfassung werden zum Besitz der adel. Landgüter nur schles. Edelleute zugelassen, die adel. Geschlechter aber nur, in so weit sie vor 1701 in den Adelstand erhoben worden, auch vor diesem Jahr im Besitz adelicher Güter gewesen sind: die nachher geadelten aber, der auswärtige Adel u. alle Personen bürgerl. Standes, wenn sie gleich von schles. Abkunft sind, müssen entweder das Inkolat von dem Landesherrn noch gewinnen oder durch Vorzeigung ihrer Inkolatsurkunde beweisen, daſs sie es erlangt haben; denn die Erhebung in den Adelstand schliesset das Inkolat nicht ein.

8. in Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte*. Einige der letztern geniessen vortheilhafte Privilegien, nämlich die Haupt- u. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, ferner Magdeburg, Emden, Königsberg, Breslau. Viele gehören zu

den Landständen, viele sind von gewissen Abgaben u. vom Enrolement frey; viele geniessen den Vorzug, unmittelbar unter den höhern Gerichten zu stehen. In der *Mark*, in *Pommern* und *Preussen* werden sie eingetheilt in *unmittelbare* u. *mittelbare*.

9. in Ansehung des *Bauernstandes* und der *Dörfer*. Man ist im Preussischen sehr darauf bedacht, dieser Menschenklasse ihr Loos erträglich zu machen. In der *Mark* sind ihre Glieder entweder *Laßbauern* oder *Erbbauern* oder *Lehnbauern*. In *Pommern* zwischen der Devenow u. Lupow sind noch Nachkommen der alten Wendisch-Teutschen, u. zwischen der Lupow u. Leba noch ächte Nachkommen der Wenden zu finden. Die Bauern der pommerischen Edelleute sind in so fern leibeigen, dass sie Spann- u. Handdienste leisten, auch, wenn sie entlaufen, ausgeliefert werden müssen: können sie aber nicht ausgeforscht werden, so setzt der Edelmann einen andern auf den Hof, u. giebt ihm die Hofwehre d. i das nöthige Vieh u. Getreide, damit er seine Haushaltung u. Nahrung anfangen könne: gefällt er aber seinem Herrn nicht; so kann er ihn oder seine Kinder wieder vom Hof stossen. Im Herzogth. *Cleve* sind die Bauern nicht Eigenthümer der Ländereyen, sondern nur Pachter: weil man aber dieser Provinz 1748 die Befreyung vom Soldatendienst, gegen eine Abgabe von 60000 Thalern, zugestanden hat; so sind sie dadurch zum Landbau sehr ermuntert worden. In den andern westphälischen Provinzen giebt es *Eigenbehörige*, die von ihrem Eigenthumsherren, im Fall des Ungehorsams u. der Widersetzlichkeit, bestraft werden können. — In *Preussen* sind die Unterthanen auf den adelichen Gütern erbunterthänige Leute; diejenigen aber auf den königl. Domainenäm-

nenämtern in OPreussen sind zwar zu gewissen Diensten verpflichtet, aber von der Leibeigenschaft frey gesprochen: doch gehören ihnen die Güter nicht eigenthümlich zu. Die Dörfer bestehen zwar gewöhnlich aus wirklichen Bauern u. Ackerleuten: es giebt aber auch einige Strand- u. Fischerdörfer. Die Kolonisten, deren es in Preussen sehr viele giebt, sind freye Leute. — In *Schlesien* werden die Bauern als freye Leute betrachtet, deren sich aber doch der Gutsherr anmaasen kann, wenn sie nicht 10 Jahre lang unter einer andern Herrschaft sich ruhig aufgehalten haben; ja, wenn sie noch auf der Flucht begriffen sind, kann er sie eigenmächtig u mit gewaffneter Hand wegnehmen, wo er sie findet.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *allgemeine* für alle Staaten giebt es weiter nicht, ausser den *Hausgrundgesetzen*, als: 1) das *Testament* des Kurfürsten *Albrecht* Achilles von 1473, 2) dessen neuere Bestimmungen durch den *geraischen Vertrag* von 1598, der zu Magdeburg 1599 und zu Ansbach 1603 bestätigt worden.

2. besondere: 1) für die teutschen Länder, wie z. B. für die Mark allerley Vergleiche u. Recesse mit den Landständen (wovon hernach); für Pommern die bekannten Friedensschlüsse von 1648, 1654 u. 1720; für Cleve die Unionen von 1426, 1496 und deren Bestätigung, der clevische Erbvergleich von 1666, der ritterschaftl. Verein von 1640 und andre. 2) für die unteutschen Länder, und zwar: für Preussen der olivische Friede von 1660 und der Vertrag mit Polen von 1773 u. 1793; für Schlesien u. Glatz der berlinische Friede von 1742, mit dessen Bestätigungen 1745,

 1751,

1751, 1753, 1763 u. 1779; für Neufchatel, besonders die Articles géneraux von 1707, u. die Verträge mit schweitzerischen Kantonen.

VIII. Regierungsform.

Der König beherrscht seine Staaten *theils* unabhängig, wie Ost- West- u. Südpreussen, Schlesien u. Neufchatel, *theils* als unmittelbarer Stand des teutschen Reichs, nämlich seine zu Teutschland gehörigen Staaten. Daher ist die Regierung selbst weniger oder mehr beschränkt.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey einem einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Herzog, Fürst u. s. w. heisset. Vergl. Nr. XII.

X. Reichs- oder Landstände.

1. in der *Mark Brandenburg* besteht die *Landschaft* aus den gesammten Ständen von Praelaten, Grafen, Ritterschaft u. Städten. Ihre Geschäfte betreffen nur die alten Landesschulden u. die Entrichtung neuer Abgaben, wozu sie beständig sitzende *Verordnete* haben, die den *Deputirten* der Stände, als dem sogenannten *größern Ausschuß*, jährliche Rechnungen ablegen. Die Landschaft hat einen königl. Minister zum Direktor, einen Vicedirektor u. andre Beamte.

2. Auch in *Pommern* bestehen die Landstände aus den Praelaten, der Ritterschaft (wozu alle Edelleute, die Lehngüter besitzen, gehören) u. den Städten, so wie auch in *Halberstadt*. Diese halten Landtage, welches aber nicht in *Magdeburg* geschieht.

3. in *Minden* sind die 3 Landstände: das Domkapitel zu Minden, die Praelaten u. Ritterschaft, und die Städte und Flecken.

4. in

4. in *Ravensberg* hält zwar die Ritterschaft bisweilen einen Landtag zu Bielefeld u. berathschlaget über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein, die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert.

5. in *Cleve* u. der Grafsch. *Mark* bestehen die Landstände aus der Ritterschaft u. den Städten.

6. in *Ostfriesland*, aus der Ritterschaft, den Städten u. dem Hausmannsstande, die, vor den Landständen in andern Provinzen, ansehnliche Vorrechte besitzen, zumal seit 1791.

7. in *Geldern* machen die Ritterschaft u. Städte, als Stände, das *Landesadministrationskollegium* aus.

8. im Fürstenth. *Bayreuth* sind Landstände, die in der Hauptstadt ein Kollegium mit einem Direktor u. mit Räthen haben.

9. in *OPreussen* bestehen die Landstände aus den Herren, dem Adel u. den Städten: sie haben aber seit 1740 keinen Landtag gehalten. In *WPreussen* hat die landschaftliche Verfassung ganz aufgehört.

10. in *Schlesien*, wo die ehemaligen *Fürstentage* nicht mehr gehalten werden, machen die Herzoge oder Fürsten, die freyen Standesherren, die Ritterschaft, die unmittelbar dem Landesherrn unterworfen ist, oder in den sogenannten Erbfürstenthümern, u. die vornehmsten Städte in eben denselben, die Stände aus, die überhaupt *Fürsten u. Stände* genannt werden. Jene üben das sogenannte *Fürstenrecht* aus.

XI. Thronfolge.

Sie ist erblich auf den ältesten Prinzen in gerade absteigender Linie. In Absicht verschiedener teutscher Länder sind *Erbverbrüderungen* und *Anwartschaften* vorhanden.

XII. Titel.

König von Preussen, *Markgraf* zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs *Erzkämmerer* u. *Kurfürst*, souverainer u. oberster *Herzog* von Schlesien, souverainer *Prinz* von Oranien, Neufchatel u. Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich und Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben u. Wenden, zu Mecklenburg u. Crossen *Herzog*; *Burggraf* zu Nürnberg ober- u. unterhalb Gebürgs; *Fürst* zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs; *Graf* zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam; *Herr* zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda.

XIII. Wappen.

Das grosse ist aus den Wappen aller zur preussischen Monarchie gehörigen Länder und Würden zusammengesetzt. Es ist 6mal in die Länge u. 6mal queer getheilt, mit 4 Mittelschilden u. einem Schildesfuss. A. *Mittelschild*: 1. der oberste, mit dem Kurhute bedeckte blaue Mittelschild hat ein goldenes Scepter wegen des *Erzkämmereramtes* u. der *Kurwürde*. 2. der 2te, mit der königl. Krone bedeckte, enthält im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einer Krone um den Hals und den verschlungenen Buchstaben F. W. R. auf der Brust wegen des Königreichs *Preussen*. 3. der 3te, mit einem Fürstenhut bedeckte enthält das fürstl. *oranische* Wappen, und ist quadrirt mit einem Herzschildlein: im 1ten rothen Quartier ein goldener rechter Schrägbalken wegen der Familie von *Chalon*; im 2ten u.

3ten

3ten goldenen ein blaues, links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Bande u. Zierrathen wegen des Fürstenth. *Oranien*, im 4ten goldenen ein rother mit 3 silbernen Sparren belegter Pfahl wegen des Fürst. *Neufchatel;* das Herzschildlein hat, von blau und Gold geschacht, 9 Felder wegen des Herzogth. *Genf;* 4. der 4te Mittelschild enthält das Wappen des Fürst. *Ostfriesland* u. ist 2mal in die Länge u. 3mal quer getheilt. Im 1ten schwarzen Felde ein goldgekrönter Adler mit einem Jungfrauenkopfe u. von 4 gold. Sternen begleitet wegen *Ostfriesland;* im 2ten rothen ein goldener, auf dem Haupte u. den beyden Flügeln gekrönter Adler wegen der Graffsch. *Rietberg;* im 3ten silbernen ein rother mit 6 silb. u. gold. Rauten wechselsweise belegter, und von 3 blauen Monden begleiteter Querbalken wegen der Herrsch. *Manschlacht;* im 4ten blauen ein silberner Löwe mit einer niederwärts gekehrten gold. Krone um den Hals wegen der Herrsch. *Jever;* im 5ten gold. ein aufgerichteter schwarzer Bär mit einem gold. Halsbande wegen der Herrsch. *Esens;* im 6ten blauen 2 in Form eines Andreaskreutzes gestellte gold. Fähnlein wegen der Herrsch. *Wittmund.* Ueber diesen ostfries. Wappen stehen 3 gekrönte Helme. B. *Hauptschild:* 6mal in die Länge u. 6mal quer getheilt, mit einem Schildesfuss; besteht also aus 6 Reihen von Bildern. *1te Reihe:* 1) im silb. Felde ein rother Adler mit gold. Kleestengeln auf den Flügeln wegen der Markgraffsch. *Brandenburg;* 2) im blauen Felde ein gold. Löwe wegen des Herzogth. *Geldern;* 3) von roth u. Silber quer getheilt wegen des Herz. *Magdeburg;* 4) im rothen Felde ein silb. Schildlein, aus dem 8 gold. Lilienstöcke in Form eines gemeinen u. eines Andreaskreutzes her-

 vorgehn,

vorgehn, wegen des Herz. *Cleve;* 5) im gold. Felde ein schwarzer Löwe wegen des Herzogth. *Jülich;* 6) im silb. Felde ein rother Löwe mit blauer Krone wegen des Herz. *Berg.* *2te Reihe:* 1) im blauen Felde ein rother gekrönter Greif wegen des Herz. *Stettin;* 2) im silb. Felde ein rother von Gold bewehrter Greif wegen des Herz. *Pommern;* 3) im gold. Felde ein schwarzer Greif wegen des Herz. *Cassuben;* 4) im silb. Felde ein etlichemal von roth und grün quer gestreifter Greif wegen des Herz. *Wenden;* 5) im gold. Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, silb. Hörnern u. Ring in der Nase wegen des Herz. *Mecklenburg;* 6) im gold. Felde ein schwarzer Adler mit einem silb. halben Monde auf der Brust, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silb. Kreutzlein ist, wegen des Herz. *Crossen.* *3te Reihe:* 1) im silb. Felde ein schwarzer Adler mit einem silb. Jagdhorn auf der Brust wegen des Herz. *Jägerndorf;* 2) im gold. Felde ein schwarzer rothgekrönter Löwe, mit einer von roth u. Silber gestickten Einfassung wegen des Burggrafthums *Nürnberg;* 3) von Silber u. roth in die Länge getheilt wegen des Fürst. *Halberstadt;* 4) im rothen Felde 2 in Form eines Andreaskreutzes gelegte silb. Schlüssel wegen des Fürst. *Minden;* 5) im rothen Felde ein silb. Ankerkreutz wegen des Fürst. *Camin;* 6) im blauen Felde ein gold. Greif wegen des Fürst. *Wenden.* *4te Reihe:* 1) quer getheilt, oben blau mit einem gold. Greif, unten roth mit einem silb. Schildeshaupt, wegen des Fürst. *Schwerin;* 2) im rothen Felde ein schwebendes silb. Kreutz wegen des Fürst. *Ratzeburg;* 3) im gold. Felde ein schwarzer Querbalken wegen des Fürst. *Mörs;* 4) von Silber u. schwarz geviertet wegen der Grafsch. *Hohen-*

Hohenzollern; 5) im rothen Felde ein ſilb. Adler wegen der Gr. *Ruppin;* 6) im gold. Felde ein von roth u. Silber in 3 Reihen geſchachter Querbalken wegen der Gr. *Mark.* *5te Reihe:* 1) im ſilb. Felde 3 rothe Sparren wegen der Gr. *Ravensberg;* 2) von roth u. Silber in 4 Reihen geſchacht wegen der Gr. *Hohnſtein;* 3) in die Länge getheilt: in der vordern ſilb. Hälfte 3 rothe Herzen wegen der Gr. *Tecklenburg;* in der hintern blauen ein gold. Anker wegen der Gr. *Lingen;* 4) im rothen Felde ein von dem linken Seitenrande aus einer natürlichen Wolke hervorgehender, in Silber gekleideter und mit einem ſilb. Bande gebundener Arm, der einen gold. mit einem Edelſtein verſetzten Ring in der Hand empor hält, wegen der Gr. *Schwerin;* 5) im ſilb. Felde ein rothes Hirſchhorn wegen der Gr. *Regenſtein;* 6) im rothen Felde ein ſilb. Querbalken mit zu beyden Seiten abwechſelnden Zinnen wegen der Gr. *Büren.* *6te Reihe:* 1) im ſilb. Felde 2 rothe Querbalken mit zu beyden Seiten abwechſelnden Zinnen wegen der Gr. *Leerdam;* 2) im blauen Felde ein ſilb. linker Schrägbalken, worauf ein ſchwarzer Rabe mit einem ſilb. Edelſtein im Schnabel ſteht, wegen der Herrſch. *Ravenſtein;* 3) im gold. Felde ein rechts gekehrter ſchwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeſchlagener Zunge, und ſilb. Hörnern, wegen der Herrſch. *Roſtock;* 4) von roth u. Silber quer getheilt wegen der Herrſch. *Stargard;* 5) im ſilb. Felde 2 rothe rechte Schrägbalken wegen der Herrſchaften *Lauenburg* und *Bütow;* 6) im rothen Felde 3 ſilb. Andreaskreutzlein wegen der Herrſch. *Breda.* *Schildesfuß:* ganz roth, wegen der *Regalien.* C. *Nebenſtücke:* 1) auf dem Hauptſchilde ruht ein offener mit dem preuſſ. Adler gezierter u. mit einer königl.

Krone bedeckter *Helm;* 2) um den Hauptschild hängt die *Ordenskette* des schwarzen Adlerordens; 3) *Schildhalter* sind 2 mit Laub gekrönte, mit den Gesichtern einwärts gekehrte wilde Männer, die den einen Arm auf den Schild lehnen, u. mit dem andern eine silb. Fahne halten, wovon die rechte mit dem königl. preuss. schwarzen, die linke aber mit dem kurbrandenb. rothen Adler, auf dessen Brust das blaue Schildlein des Erzkämmereramtes liegt, bezeichnet ist; 4) über diesen allen steht ein auswärts purpurfärbiges u. mit schwarzen Adlern u. königl. Kronen wechselsweise bestreutes, inwendig aber mit Hermelin gefüttertes *Wappenzelt.* Oben ist es mit einem *gold. Reife*, auf dem viele gold. Adler vorwärts gekehrt sitzen, eingefasst. — Der mit schwarzen Adlern bestreute *Gipfel* ist mit einer königl. Krone bedeckt u. über derselben wehet die *Fahne des Königreichs*, die mit dem königl. gekrönten u. in den Klauen Scepter u. Reichsapfel haltenden Adler bezeichnet ist. An jedem Ende der Querstange ist eine königl. Krone, u. oben darauf steht noch ein königl. preuss. Adler mit einer Krone auf dem Kopf u. um den Hals; 5) der Fuss des Wappens ist an der Seite mit Laubwerk u. darauf sitzenden Adlern geziert, worüber der Wahlspruch K. Friedrich des 1ten: *Gott mit uns*, geschrieben steht.

XIV. Hofstaat.

Der jetzige König hat seinen ansehnlichen u. prächtigen *Hof* theils zu Berlin theils zu Potsdam. Die hohen Hofbedienungen bey ihm vertreten: ein *Oberkammerherr*, ein *Oberhofmarschall*, ein *Oberstallmeister*, ein *Hofmarschall*, ein *Grandmaitre de Garderobe*, ein *Oberschenk*, ein *Schloßhauptmann*, ein *Oberjägermeister*, ein *Generaldirektor der*

königl.

königl. Schauspiele und 137 *Kammerherren*. Die königl. Hofstaatsofficianten sind ein *geheimer Kämmerier*, *12 Hofpagen*, *2 Leibpagen*, ein *Hoffourier*, *Leibjäger* u. s. w. Das königl. *Hofstaatsamt* besorgt die Oekonomie des Hofstaats, und zur Besoldung der zum Hofstaat gehörigen Personen u. zu andern dahin einschlagenden Ausgaben ist eine besondere *Hofstaatskasse*.

In den meisten Provinzen sind *Erbämter*, mit denen gewisse adeliche Geschlechter belehnt werden. So sind in der *Mark: Erbmarschälle*, *EKämmerer*, *ESchenken*, *EOberküchenmeister*, *ETruchsesse*, *ESchatzmeister* u. *EJägermeister*. In *Vorpommern: EKämmerer* u. *ELandmarschälle*; in *Hinterpommern: ELandmarschälle*, *ESchenken*, *EKüchenmeister*, *EKämmerer* u. *ELandmundschenken*. In *Halberstadt: EMarschall* u. *ESchenk*. In *Minden: EMarschälle*, so auch in *Cleve*. In *Bayreuth: EMarschälle*, *ETruchsesse*, *EKämmerer* u. *ESchenken*. In *Ansbach: EKämmerer* u. *ESchenken*. In *Preussen: Obermarschälle*, *Oberburggrafen*, *Kanzler* u. *Landhofmeister*. In *Schlesien: Oberkämmerer*.

XV. Ritterorden.

1. der schwarze Adlerorden.
2. der rothe Adlerorden.
3. der Orden pour le merite.
4. das Ordenszeichen des Johannitermeisterthums zu Sonnenburg
5. der Orden des heil. Stephan beym Domkapitel zu Halberstadt.
6. der Orden des heil. Johannes am Dom zu Camin.
7. der Orden des Kollegiatstifts St. Mauritii u. Bonifacii zu Halberstadt.

8. das

8. das Ordenszeichen des Kollegiatstifts zu Colberg.

9. der Orden für das Fräuleinstift zu Zehdenik.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Alle Briefschaften, die unmittelbar an den König gerichtet sind, werden entweder von ihm in seinem *Kabinet* selbst eröffnet und beantwortet, oder ihr Inhalt wird ihm von den Kabinetsräthen vorgetragen, u. diese fertigen auch die Antwort nach seiner Vorschrift aus, u. er unterschreibt sie selbst. Man nennet die Befehle, die der Monarch an seine Minister ergehen läfst, *Kabinetsordres.*

Das oberste Kollegium zur Regierung der preuss. Staaten ist das *Staatsministerium* oder der *geheime Staatsrath*, der aus allen *Staatsministern* besteht. Der Vortrag geschieht von dem Minister, zu dessen Departement die abzuhandelnde Sache gehört. Alles, was dem geh. Staatsrathe berichtet u. vorgestellt wird, heifst: *nach Hofe berichten.* Die dort gefafsten Schlüsse werden in der *geheimen Staatskanzley* durch *geheime Räthe* u. *Kriegsräthe* expedirt. Der Staatsrath selbst ist in folgende *Departemente* eingetheilt:

1. das *Kabinetsministerium* oder *Departement der auswärtigen Angelegenheiten* besorgt alle auswärtige Staatsgeschäfte mit andern Mächten, die Familiensachen des königl. Hauses u. die auf fremde Länder Bezug habenden Hoheitsrechte. Unter ihm stehen: die geh. Staatskanzley, das Landesarchiv, das Archivkabinet, die geh. Registratur u. die Legationskasse. Es hat jetzt 3 *wirkliche geheime Staats- Kriegs- u. Kabinetsminister* zu Chefs, unter denen mehrere *Legationsräthe* arbeiten.

2. das

2. das *Finanzdep.* oder das *General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirektorium*, dem die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Staatswirthschaft u. das allgemeine Finanzwesen obliegt. Es ist also auch das Oberhaupt aller *Kriegs-u. Domainenkammern*, *Kammerdeputationen*, *Magiſträte* (in Oekonomie- u. Polizeysachen), *Oekonomieämter*, *Forſt- u. Bergämter*, und aller übrigen Kameral- u. Polizeyanstalten. Nach den sämmtlichen Provinzen — *Schleſien* u. die fränk. Fürstenthümer ausgenommen, deren Angelegenheiten besonderen *Kriegs- u. Staatsminiſtern* anvertrauet sind — ist dasselbe in 5 Departemente abgetheilt: 1) das *Dep.* für *Oſt- Weſt- u. Südpreuſſen*; 2) das *Dep.* für *Pommern* u. die *Neumark*; 3) das *Dep.* für die *Kurmark*, *Oſtfriesland* u. *Neuſchatel*; 4) das *Dep.* für *Magdeburg*, *Halberſtadt*, *Hohnſtein* und *Quedlinburg*; 5) das *Dep.* für *Minden*, *Tecklenburg*, *Lingen*, *Mark*, *Cleve*, *Moers* u. *Geldern*.

Nach besondern Zweigen der Kameral- und Staatsverwaltung, die das ganze Land betreffen, wird das Generaldirektorium noch in folgende *Nebendepartemente* eingetheilt: 1) das *Kaſſendepartement*, dessen Chef der dirigirende Minister vom ersten Dep. ist. Die Generalkassen, die unmittelbar vom Generaldirektorium abhängen, sind: a) die *Chargenkaſſe*, b) die *Generalkriegskaſſe*, c) die *Generaldomainenkaſſe*, d) die *Generalſalzkaſſe*, e) die *Generalſtrafkaſſe*, f) die *Hofſtaatskaſſe*, g) die *Extraordinarienkaſſe*. 2) das *kombinirte General-Fabriken- u. Kommerzien-* wie auch *Acciſe- u. Zolldepartement*, in welchem *geheime Finanz- u. Kommerzienräthe* arbeiten; es hat eine geheime Registratur u. geheime Kanzley. 3) das *Bergwerks- u. Hüttendepartement*, unter dem auch alle Fabriken stehen, deren Fabrikate aus Produkten des Mineral-

neralreichs bestehen. Der Chef desselben ist der dirigirende Minister vom 5ten Dep. welcher den Titel eines *Oberberghauptmanns* führt, u. unter dem *geheime Finanz- Kriegs- u. Domainenräthe* und *Bergräthe* arbeiten. Die königl. *Bergkadets*, die dabey angestellt sind, erhalten Unterricht in den ihnen nöthigen Wissenschaften. Unter diesem Dep. wozu eine *geheime Bergkanzley*, eine *geh. Bergregistratur* u. die *Haupt- Bergwerks- u. Hüttenkasse* gehört, steht die *Bergwerks- u. Hüttenadministration* zu Berlin, das *schlesische Oberbergamt* in Breslau, das *Magdeburg- Halberstädtische Oberbergamt* in Rothenburg, das *Clevisch - Märkische Bergamt* in Wetter, das *Tecklenburg- Lingensche Bergamt* in *Ibbenbühren*, u. die 3 *Bergämter* im Fürstenth. *Bayreuth*. 4) das *Salzdepartement*, welches das ganze Salzwesen in allen Provinzen verwaltet. Der Chef dieses Dep., das eine *geh. Salzregistratur* hat, ist der dirigirende Minister des 5ten Dep. unter dem *geh. Finanz- Kriegs- u. Domainenräthe* arbeiten. 5) das *Forstdep.*, von dem alle Forst- Jagd- u. Holzhandlungssachen besorgt werden, u. unter dessen Chef, der allemal ein Staatsminister ist, *geh. Finanz- Kriegs- u. Domainenräthe* u. ein *Oberforstrath* arbeiten, denen noch in Münzsachen der *General- Münzdirektor* beygefügt wird. Zu diesem Dep., worunter die *Hauptnutzholz- u. Hauptbrennholz- Administration* steht, gehört die *geh. Forstkanzley*, die *geh. Forstregistratur* u. die *Hauptforstkasse*, in die alle Forst- u. Jagdeinkünfte fliessen. 6) das *Münzdep.*, das über alle *Münzämter* gesetzt ist, eine *geh. Registratur* hat, u. unter dem Minister des 5ten Dep. steht. 7) das *Oberbaudep.*, dessen Geschäfte von *geh. Finanzräthen* u. *Oberbauräthen* verwaltet werden. 8) das *Stempeldep.*, dessen Chef der dirigi-

rende

rende Minister des 3ten Dep. ist, u. wozu die *Haupt- Stempel- u. Karten- Kammer* gehört, die ausser andern Mitgliedern einen *Hof- u. Stempelfiscal* hat. 9) das *Militar- u. Kriegsdep.* ist 1790 mit dem Oberkriegskollegium (von dem unten) so vereinigt worden, dass der Minister u. die Räthe desselben zu beyden Kollegien gehören.

Allen diesen Departementen, deren Haupt-Chef der König selbst ist, sind geheime Staats- Kriegs- u. dirigirende Minister als *Vicepraesidenten* vorgesetzt, die allen Kriegs- u. Domainenkammern u. andern ihnen untergeordneten Kollegien, im Namen des Königs Gesetze, Verordnungen u. Instruktionen ertheilen, u. unter denen *geh. Finanz- Kriegs- u. Domainenräthe* arbeiten.

Kriegs- u. Domainenkammern sind: für die *Kurmark* zu Berlin, für die *Neumark* zu Küstrin, für *Pommern* zu Stettin, für *Magdeburg* u. *Mansfeld* zu Magdeburg, für *Halberstadt* u. *Hohnstein* zu Halberstadt, für *Minden*, *Ravensberg*, *Tecklenburg* u. *Lingen* zu Minden, für die Graffch. *Mark* zu Hamm, für *Cleve* zu Cleve, für *Ostfriesland* zu Aurich, für *OPreussen* zu Königsberg u. Gumbinnen (diese für preussisch Litauen), für *WPreussen* zu Marienwerder, für *SPreussen* zu Petrikau u. Posen, für *Schlesien* zu Breslau u. Glogau, die aber unter einem eignen Chefminister stehen. In *Geldern* werden die Geschäfte einer Kriegs- u. Domainenkammer durch das schon oben erwähnte *Landesadministrationskollegium*, und in *Neufchatel* durch den *Staatsrath* besorgt. In den *fränk. Fürstenthümern* ist die Leitung aller Geschäfte einem besondern dirigirenden Minister anvertraut.

Kammerdeputationen sind zu *Stendal*, *Halle* u. *Bromberg*. In *Quedlinburg* ist eine *Stiftshauptmanney*.

Die

Die Kriegs- u. Domainenkammern u. die ihnen gemeiniglich untergeordneten Kammerdeputationen, besorgen alle Finanz- Kameral- u. Polizeygeschäfte in ihrer Provinz, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, erheben alle königl. Einkünfte von den *Oekonomiebeamten*, *Steuerräthen* u. *Kreissteuereinnehmern*, verwalten die Regalien u. Domainen, u. sorgen für alles, was den Flor der Manufakturen, den Handel u. Militar- u. Lieferungssachen betrifft. Die bey den Kammern angestellten Personen sind gewöhnlich ein *Kammerpraesident* als Chef, ein *Direktor*, 1 oder 2 *Oberforstmeister* u. eine nach dem Wirkungskreis der Kammer verhältnissmässig eingerichtete Anzahl von *Kriegs- u. Domainenräthen*, *Assessoren* u. *Referendarien*. Diese Kammern haben auch die besondere Aufsicht über die *Feuersocietäten* u. *Sanitätsanstalten*.

Ein wichtiger Theil des Generaldirektoriums, der zunächst auf dasselbe folgt, ist die *Ober-Kriegs- u. Domainen-Rechnungskammer*, worinn *geheime Ober-Kriegs- u. Domainenräthe* arbeiten und an welche alle Rechnungen, sowohl von den sämmtlichen Kämmereyen, als auch von den milden Stiftungen, Kirchen, Schulen, Klöstern, Dörfern, u. überhaupt von allen öffentlichen Landesanstalten zur Revision in bestimmten Zeiten abgeliefert werden müssen. Dahin gehen auch die Rechnungen aus Schlesien u. aus den fränk. Fürstenth. zur Revision. Es gehören auch dahin die Rechnungen von den *Salarienkassen*, sonst *Sportelkassen*.

3. das *Justitzdepartement* oder *Justitzministerium*, dem sowohl in Civil- als Kriminalsachen die Aufsicht über die Verwaltung der Justitz in allen königl. Ländern obliegt: ausgenommen in Schle-

Schlesien, wo ein eigner Justitzminister angestellt ist, der aber mit dem Justitzdepart. zu Berlin in einer gewissen Verbindung steht. Die fränk. Fürstenth. sind ganz unabhängig von ihm. Von den 4 *Justitzministern*, die dieses Dep. zertheilt verwalten, u. denen als Gehülfen 4 *Oberjustitzräthe* beygefügt sind, ist einer *Großkanzler* u. Chef der Justitz und aller teutschen u. französischen Justitzkollegien u. Kammerjustitzsachen, der auch für die Bestellung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung aller Justitzbeamten, u. für alle, die Justitz verbessernde und erhaltende, Einrichtungen sorgt. Diesem Dep., bey dem die nämliche Einrichtung, wie beym Generaldirektorium ist, daſs alle dahin gehörige Sachen in bestimmten Versammlungen der Justitzminister vorgetragen und kollegialisch behandelt werden, sind alle *Regierungen*, *Hofgerichte*, *Obergerichte*, *Kriminalkollegien* u. *Vormundschaftskollegien* unmittelbar unterworfen.

Die *Haupt-Justitzkollegien* sind: 1) für die *Kurmark* das *Kammergericht* zu Berlin, das aus 2 Senaten besteht, u. das auch der *Gerichtshof der Prinzen* ist, das *ukermärkische Obergericht* zu Prenzlow, u. das *altmärkische* zu Stendal; 2) für die *Neumark* die Regierung zu Küstrin (u. die mittelbare *Ordensregierung* zu Sonnenburg); 3) für *Pommern* die *Regierung* zu Stettin, die aus 2 Senaten besteht, u. das *Hofgericht* zu Cöslin; 4) für *Magdeburg* die *Regierung* zu Magdeburg; 5) für *Halberstadt* die *Regierung* zu Halberstadt; 6) für *Minden*, *Ravensberg*, *Tecklenburg* u. *Lingen* die *Regierung* zu Minden; 7) für *Cleve* u. *Mark* die *Regierung* zu Cleve; 8) für *Ostfriesland* die *Regierung* zu Aurich; 9) für *Geldern* der *souveraine Hof*, unter dem die *Stadt-* u. *Drostgerichte* stehen; 10)

N für

für *OPreussen* die in 2 Senate getheilte *Regierung* zu Königsberg, die über 5 *Justitzkreise* gesetzt ist, u. das *Hofgericht* zu Insterburg, das 3 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 11) für *WPreussen* die *Regierung* zu Marienwerder, die aus 2 Senaten besteht u. über 6 *Justitzkommissionsbezirke* gesetzt ist, u. das *Hofgericht* zu Bromberg, das 2 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 12) für *SPreussen*.... 13) für *Schlesien* die 3 *Oberamtsregierungen* zu Breslau, Brieg u. Glogau; 14) für *Neufchatel* das *Tribunal der 3 Stände.*

Die Kriminalsachen werden in der *Kurmark* durch die *Kriminaldeputation* des Kammergerichts, in *OPreussen* durch das *Hofhalsgericht* zu Königsberg, u. in den übrigen Provinzen durch *Kriminalkollegien* entschieden.

Die Regierungen, unter denen alle *Magistrate* u. alle *Justitzhöfe der Stifter*, *Adelichen* und *Kommunen* stehen, haben gewöhnlich einen *Regierungspraesidenten* zum Chef, u. die ihm untergeordneten Personen sind *Regierungsräthe*, ein *Assistenzrath*, ein *Regierungsfiskal*, *Referendarien*, *Auscultatoren* u. *expedirende Sekretarien.* In erster Instanz gehören vor die Regierungen die Rechtsstreitigkeiten der Adelichen u. Eximirten, der Richter u. der königl. Fiskus mit den Unterthanen, u. in 2ter Instanz, alle Appellationen von den Untergerichten, diejenigen Justitzsachen ausgeschlossen, die Domainen u. Landesabgaben betreffen und durch das Ressortreglement den Kammern zugewandt sind. Mit den Regierungen sind auch die *Landeskonsistorien* der Provinzen verbunden, die über alle Kirchen- und geistliche Sachen die Oberaufsicht haben, u. das Vermögen der landesherrlichen Stiftungen, der Kirchen, Hospitäler u. Armenhäuser verwalten. *Zur Be-*

sorgung

sorgung der Vormundschaftssachen sind *Pupillenkollegien* angeordnet, die aus Gliedern der Regierungen bestehen u. die Oberaufsicht über alle Mündel u. Vormünder ihrer Provinz haben.

Die besondern, zum Justitzdep. gehörigen Kollegien sind: 1) das *Lehndep.*, dessen Chef ein Justitzminister ist, hat die Aufsicht über das Lehnwesen in allen königl. Ländern (ausgenommen in den fränk. Fürstenth.), u. ein besonderes *Lehnarchiv*, worinn die Lehenbriefe, Muth- u. Lehenscheine, Akten u. Urkunden, wie auch der Kurhut, der bey Belehnungen gebraucht wird, aufbewahrt werden, 2) das *Obertribunal* oder *Oberappellationsgericht*, das aus einem Minister als *Praesidenten* und 10 *geheimen Obertribunalsräthen* u. den nöthigen Subalternen besteht, erkennet in 3ter oder letzter, oder auch *Revisionsinstanz* in den sämmtlichen preuss. Staaten, die fränk. Fürstenth., Geldern u. Neufchatel ausgenommen, über alle wichtige Rechtsangelegenheiten; 3) die *immediate Examinationskommission* besteht aus 4 geheimen Obertribunalsräthen, die die Fähigkeiten derer prüfen müssen, die Praesidenten- Direktors- u. Rathsstellen bey den Landesjustitzkollegien erlangen wollen. Vor dieser Kommission müssen sich besonders die *Referendarien* aus allen königl. Provinzen, die fränk. Fürstenth. ausgenommen, zur Prüfung stellen. Die Kandidaten zu niedern Justitzbedienungen werden von den königl. Regierungen geprüft; u. damit immer eine Anzahl junger Männer zum Staatsdienst vorbereitet seyn möge, sind bey jeder Regierung *Auscultatoren* u. *Referendarien* angestellt, welches die Laufbahn ist, worinn sie nach den Universitätsjahren treten u. sich in den Geschäften üben; 4) das *französ.* Dep. führt die Direktion aller die

französischen Kolonien betreffenden allgemeinen Angelegenheiten; ausgenommen in den fränk. Fürstenth. Es wird von einem Staatsminister des Justitzdep. verwaltet, unter dem verschiedene geheime Räthe arbeiten. Von diesem Minister hängen in dieser Qualität ab: *a)* das *französ. Oberdirektorium* oder *Conseil françois*, das die allgemeinen weltlichen Angelegenheiten der Kolonien besorgt; *b)* die *franz. Civil-Etatskasse*, woraus nicht allein die Gehalte der Prediger und Schullehrer, der Justitzpersonen und andrer Koloniebedienten bezahlt, sondern auch Pensionen an Personen, die sonst keinen Unterhalt haben, gegeben werden. Sie steht unter der Direktion des Ministers dieses Dep. u. hat einen besondern Rendanten; *c)* das *franz. Oberkonsistorium*, das die Direktion aller französ. Kirchen in den königl. Ländern mit Ausnahme der fränk. Fürstenthümer, führet. Der Chef ist eben auch jener Minister, unter dem 7 *Oberkonsistorialräthe* welt. u. geistl. Standes, wie auch ein Registrator angestellt sind; *d)* das *franz. Obergericht* ist die letzte Instanz der Kolonisten, an welches sie von den *Koloniegerichten* appelliren können. Wenn ja gegen die Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Instanz ergriffen wird; so werden die Revisionssentenzen beym Obertribunal, mit Zuziehung zweyer dazu bestellten franz. Revisionsräthe, abgefasst. Das Obergericht besteht aus einem *Direktor*, dem mehrmals erwähnten Justitzminister, nebst 6 Räthen, 3 Referendarien und den erforderlichen Subalternen. 5) das *Pfälzer-Kolonie-Dep.* besteht aus 2 Staatsministern des Justitzdep., die über die Angelegenheiten der Pfälzer Kolonien zu Magdeburg, Halle, Calbe, Burg u. Stendal die Aufsicht führen. Ein besonders bestellter

Pfälzer-

Pfälzerkolonierath macht die hierinn erfoderlichen Vorträge schriftlich, u. expedirt zugleich die dahin gehörigen Sachen.

4. das *geistliche Dep rtement*, das schon oben Nr. VI. 5 beschrieben worden.

5. einige Civil-Landeskollegien, die keinem der angeführten Departemente besonders untergeben sind: 1) das *Generalpostamt* oder *Generalpostdirektorium*, dem die Aufsicht u. Besorgung des königl. Postregals in allen königl. Staaten in u. ausser Teutschland aufgetragen ist. Es hängt unmittelbar vom König ab, korrespondirt aber mit andern Departementen, so oft es die Verbindung der Geschäfte erfodert. Ein Staatsminister des Generaldirektoriums ist Chef u. führet den Titel eines *Generalpostmeisters;* unter ihm arbeitet ein *Direktor* u. 6 *Posträthe.* Dieses Amt hat seine eigene *Kanzley* u. *Registratur*, die mit einem Direktor, 6 expedirenden geheimen Sekretarien, 2 Registratoren, 6 Kalkulatoren u. 6 Kanzlisten besetzt ist; u. bey der *Generalpostkasse*, in die alle andre Posteinkünfte fliessen, stehen ein Rendant, ein geh. Sekretar, ein Kassirer u. Kassenschreiber. Dieses Amt verwaltet auch das *Intelligenzwesen*, wovon die bestimmten Einkünfte dem grossen Waisenhause zu Potsdam gewidmet sind. 2) die *General-Accise-u. Zolladministration* oder die *Regie* stehet unter einem dirigirenden Minister des Generaldirektoriums; zu Gehülfen hat er 5 *geheime Finanzräthe* u. *Regisseurs*, wovon jeder die Sachen des ihm anvertrauten Departements vorzüglich zu besorgen hat, u. 3 *geh. Kriegsräthe* u. *Assessoren*, wie auch einen Rechtsgelehrten, der die dabey vorkommenden Rechtshändel besorget. Es gehört dazu eine *geheime Registratur* u. *geh. Kanzley*, ferner, das *Bureau der Generaloperatio-*

nen, die *Generalrechnungsdirektion*; 5 *Korrespondenzbureaux*, die *General-Accise-u. Zollkasse*, das *Bureau des Contentieux*, u. das *General-Formeln-u. Utensilienmagazin.* Alle Provinzial-Accise-u. Zolldirektionen stehen unter der Regie. 3) das *Oberregiegericht*, mit dem vereinigt sind: a) das ehemalige *Oberaccise-u. Zollgericht*, b) das *Obertabaksgericht*, c) das *kurmärkische Accise-u. Zollgericht* und d) das *kur-u. neumärkische Tabaksgericht.* Es besteht aus einem wirkl. geh. Staats-u. Justitzminister, 11 Räthen u. verschiedenen Assessoren, wie auch einigen Referendarien, 2 Sekretarien, einem Registrator u. andern Subalternen. 4) die *Jurisdiktionskommission* entscheidet über alle Jurisdiktionsstreitigkeiten, die zwischen Landeskollegien vorfallen. Sie besteht aus einigen Gliedern des Generaldirektoriums, des Obertribunals u. dem Generalfiskal. 5) das *Fiscalat*, dessen Chef, der *Generalfiskal*, auf des Königs Ansehn, Gerechtsame u. Regalien sowohl, als auch auf die Beobachtung der Landesgesetze, Konstitutionen, Reglements, Edikte, Patente u. s. w. ein wachsames Auge zu halten u. die Uebertreter anzuzeigen hat. Unter ihm stehen alle Fiskale in den Provinzen, Schlesien ausgenommen, wo ein eigener Generalfiskal angestellt ist. Der *Adjunctus Fisci* betreibt die wichtigsten beym Kammergericht vorfallenden, besonders die Regalien betreffenden Prozesse, u. stattet in fiskalischen Angelegenheiten den verschiedenen Departementen des Generaldirektoriums auf Erfordern Gutachten ab. Die Fiskale haben alle einerley Verrichtungen u. erhalten nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung die Namen *Hofkammer-Oberkonsistorial-Obermedikal-Stempel-u. Invalidenfiskale.* 6) die *Münzen*, deren Oberaufsicht dem

dem oben erwähnten Münzdep. anvertrauet ist. Es ist dabey noch zu bemerken: a) das *Generalmünzdirektorium*, dessen *Direktor* verschiedene *Assistenten* hat. Alle königl. Befehle kommen an den Generalmünzdirektor u. werden von ihm an die Specialmünzdirektoren befördert, die von ihm bey allen wichtigen Vorfällen Verhaltungsvorschriften bekommen; b) das *Münzgericht*, dessen Glieder der Generalmünzdirektor u. der *Münzjustitiarius* sind, von denen alle Münzofficianten und Münzarbeiter in Eid und Pflicht genommen, alle Streitigkeiten geschlichtet, die unter ihnen in Amtssachen vorfallen, u. alle Münz-Kontraventionssachen untersucht u. entschieden werden; c) die *Münzen* selbst, deren in Berlin 2 sind, die *alte* oder *Hauptmünze* und die *neue*. 7) die *Medicinalanstalten* u. *medicinischen Kollegien*, nämlich a) das *Oberkollegium medicum* hat die Oberaufsicht über das ganze Medicinalwesen in allen Provinzen, Schlesien ausgenommen. Unter andern erkennet es über alle Kontraventionen wider die Medicinaledikte u. über alle Medicinalpolizeysachen. In den Provinzen wird in der ersten Instanz vom Provinzialcollegio medico erkannt, in der 2ten u. letzten vom Obercollegio. Da es zugleich in der Kurmark in der ersten Instanz erkennet; so werden per modum et requisitionis et commissionis die Urthel vom 2ten Senate des Kammergerichts abgefasst, u. dem Obercollegio zur Publikation und Exekution zurückgeschickt. Uebrigens ist es von allen andern Kollegien unabhängig u. alle Expeditionen geschehen im Namen des Königs. Es hat einen *Praesidenten* u. *Direktor*; die dazu gehörigen *Räthe* sind die königl. Leib- u. Hofärzte, nebst dem Stadtphysikus u. den ältesten Aerzten zu Berlin; überdies noch

ein Rath, der Justitiarius ist, und eigene Medicinalfiskale. Der *Provinzialkollegien* sind 12: für die Neumark zu Küstrin, für Pommern zu Stettin, f. Magdeburg zu Magdeburg, f. Halberstadt zu Halberstadt, f. Hohnstein zu Ellrich, f. Minden zu Minden, f. Cleve zu Cleve, f. Mark zu Hamm, f. Mörs zu Mörs, f. Ostfriesland zu Aurich, f. OPreussen zu Königsberg, f. WPreussen zu Marienwerder. In den meisten grofsen Städten ist ein *Stadtphysikus* oder wenigstens in jedem Kreise ein *Kreisphysikus* angesetzt. So sind auch in verschiedenen Provinzen examinirte *Hebammenlehrer* bestellt. In Schlesien steht unter der Aufsicht einer jeden Kriegs- u. Domainenkammer ein Collegium medicum & sanitatis, von dem alle Medicinalsachen abhängen. b) das *Collegium medico-chirurgicum* ist keinem andern Kollegium unterworfen u. hat desshalb seinen eigenen *Chef*, einen *Direktor* u. 8 *Professoren*, welche zur Bildung junger Wundärzte öffentliche Vorlesungen über Anatomie u. Chirurgie halten: sie dürfen aber auch Privatvorlesungen über andre Theile der Arzneywissenschaft halten. Einer von den Professoren versieht das Amt des Sekretars, führt bey den Versammlungen des Kollegiums das Protokoll u. hat die Aufsicht über die Registratur. c) das *Oberkollegium sanitatis*, dessen Chef ein geh. Oberfinanz-Kriegs- u. Domainenrath ist u. dessen Räthe aus dem Oberkollegium medicum, der kurmärkischen Kammer u. den Magistraten der Residenzen gewählt werden. Es wachet über alles, was der Gesundheit der Menschen nachtheilig ist. Es rescribirt im Namen des Königs, hat seinen eigenen Sekretar, Registratoren, Kanzlisten u. s. w. Die *Provinzialcollegia sanitatis* sind

zu

zu Küstrin, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Königsberg.

XVII. Justitzwesen.

Die mancherley Gerichte, durch welche die Justitz gehandhabet wird, sind eben erst angeführt worden; hier also von den *Gesetzen*, nach denen sie sich richten müssen. Diese sind nunmehr alle in dem *Allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten*, das nach einer 10jährigen Arbeit mit vereinten Kräften mehrerer grosser Rechtsgelehrten, die eine *Gesetzkommission* ausmachten, zu Stande gekommen ist, enthalten. Vom 1ten Junius 1794 an werden alle Rechtshändel, sie mögen anhängig werden, bey welchem Gerichte sie wollen, einzig u. allein nach ihm geschlichtet werden: jedoch mit Ausnahme der neu erworbenen Provinzen, die ihre alten Rechte und Praerogative behalten.

XVIII. Finanzwesen.

Wie hoch sich *Einnahme* u. *Ausgabe* belaufe, lässt sich mit Gewisheit nicht angeben. Jene belauft sich aber jetzt gewiss über 30 Mill. Thaler: diese ist zur Friedenszeit geringer, als jene; daher nicht allein keine *Staatsschulden*, sondern vielmehr Anwendung grosser Summen zur Verbesserung des Landes und Vermehrung des *Schatzes*, von dessen jetzigem Bestande das Publikum nicht unterrichtet wird. Den ganzen jährlichen innerlichen *Geldumlauf* schätzt man auf 40 Mill. Thaler.

Alle Einnahmen, wenige ausgenommen, werden verwaltet u. sind *Etatsmäßig* d. i. *nicht willkührlich.* Die auf das pünktlichste von allen königl. Bedienten an die Kammern abzuliefernden Berechnungen müssen zur Revision an die

Ober-Rechenkammer zu Berlin, die als die Kontrolle des gesammten Finanzwesens anzusehen ist, abgeschickt werden.

Von den hierher gehörigen *Kollegien*, *Aemtern* u. *Kassen* s. Nr. XVI. 2, und von der *General-Accise-* u. *Zolladministration*, wie auch dem *Oberregiegericht* ebend. 5. 2) u. 3).

Die *Hauptquellen der Einkünfte* sind: 1. die königl. *Domainen* oder *Grundstücke des Staats*, die beynahe ein Drittheil aller liegenden Gründe ausmachen, u. aus *Aemtern*, *Dörfern*, *Vorwerken*, *Landgütern*, *Bauerhöfen*, *einzelnen Gebäuden*, *Fabriken*, *Mühlen*, *Wiesen*, *Wäldern* u. *Seen* bestehen, u. woraus die königl. Kammern *Guts-* oder *Novalzehnten*, *Pacht-Zinse* u. *Dienstgelder* als Einkünfte ziehen.

* Die preussischen Domainen dürfen, vermöge eines Staatsgrundgesetzes, nicht veräusert werden. Einschränkungen dieses Gesetzes.

Die Verwaltung und Verbesserung derselben ist eine der vorzüglichsten Beschäftigungen der Kammern. Die Domainenstücke werden alle auf eine gewisse Zeit verpachtet, u. es wird jedesmal von der Kriegs- u. Domainenkammer der Provinz, worinn das Amt liegt, ein neuer Pachtanschlag verfertigt, worinn alle Pertinentien, Rechte, Ertrag, Praestationen u. Nutzungen angeführt werden. Die Gerichtsbarkeit, die sonst mit verpachtet wurde, wird königlichen Justitzbeamten überlassen, die eine gewisse Anzahl Domainen unter sich haben.

2. die *Regalien*: 1) das *Zoll- Mauth- u. Geleitsregal*, wohin auch die *Accise* oder Konsumtionssteuer gehört. Zur Verwaltung dieses Regals sind in den Provinzen *Accise u. Zolldirektionen* angeordnet, die ihre *Controlleure* u. *Einnehmer* haben

haben u. unter der *General-Accise-u. Zolladministration* zu Berlin stehen. Alle Gefälle dieses Regals fliessen in die Generalkriegskasse. 2) das *Postregal*, das durch *Postämter* (wovon das Berliner *Hofpostamt* heisst) verwaltet wird, welche sämmtliche Posteinkünfte — ungefähr 800,000 Thaler — an die *General-Postkasse* zu Berlin liefern, u. unter dem oben erwähnten *Generalpostdirektorium* stehen. 3) das *Wasserregal*, daher: *Wasserzölle*, *Hafen-u. Ankergelder*, *Abgaben* von den, zur Beförderung des Handels, angelegten Kanälen und Schleusen, *Brücken-u. Fährgelder*, *Flößgefälle* u. dgl. Der König hat, als Kurfürst von Brandenburg, allein das Recht, *Mühlen* zu bauen oder für ihren Anbau durch andre, Abgaben zu fodern. Er darf sich nicht nur alle Dinge, die im Wasser gefunden und erzeugt werden, sondern auch die Anschwemmungen u. die im Wasser entstandenen Inseln, zueignen. 4) das *Forstregal* führt dem Schatze die wichtigen Einkünfte aus den Forsten zu, die vorzüglich in der Mark, in Preussen u. Schlesien sehr ansehnlich sind, u. berechtigt den Landesherrn zugleich, den Privatbesitzern den wirthschaftlichen Gebrauch ihrer Waldungen, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl u. auf die Landesnothdurft, zu bestimmen u. ihnen *Forst-Polizeyordnungen* vorzuschreiben. Die Verwaltung der königl. Forsten gehört mit zu den Geschäften der *Kammern*, die dazu einen oder 2 *Oberforstmeister* unter ihren Mitgliedern haben, unter dem *Forstdep.* zu Berlin stehen, u. die Einkünfte aus diesem Regal an die Generaldomainenkasse abliefern. 5) das *Berg-u. Salzregal*, dessen beträchtliche Einkünfte in die General-Kriegs- u. Domainenkasse fliessen.

Die oberste Aufsicht hat das *Bergwerks- u. Hüttendep.* zu Berlin. 6) das *Münzregal* ist ebenfalls eine starke Quelle der Einkünfte, u. wird vorzüglich in den 2 Münzen zu Berlin u. in der Münze zu Königsberg in Ausübung gebracht. Von den *Münzämtern* u. dem *Generalmünzdirektorium* s. oben.

3. die *Steuern* u. *Kontributionen*, die nach einer so genau abgemessenen Proportion unter alle Unterthanen vertheilt sind, dass keiner zu sehr gedrückt und der Staat doch die erfoderlichen Summen zur Bestreitung der Staatsausgaben erhält. Diese Steuern u. Abgaben haben die Namen: *Bürgersteuer*, *Nahrungssteuer*, *Servis- Schutz- Fabrikensteuer*, *Chargensteuer*, *Luxussteuer*, *Judensteuer*, *Vermögenssteuer*, *Erbsteuer*, *Lösung*, *Grundsteuer*, *Generalhubenschoß*, *Zinskorn*, *Zuwachs*, *Bierziese*, *Novalzehent*, *Schoß*, *Königzins*, *Wassersteuer*, *Gewerkssteuer*, *Paraphensteuer*, *Stempelgeld*, *Plombirungsgefälle* u. *Accise*.

* Von den *Stempelrevenüen*, wozu auch die *Spielkarten- u. Kalendereinkünfte* gehören, und von der diesen besondern Zweig der Einkünfte pflegenden *Haupt-Stempel- u. Kartenkammer*. —

4. *Außerordentliche Gefälle:* 1) *Lehngelder;* 2) Gefälle von *Konfirmationen*, *Legitimationen*, *Dispensationen*, *Examinationen* u. ertheilten *Titeln* u. *Würden;* 3) Einkünfte aus dem Rechte, *geistliche Stellen*, *Pfründen* u. *Kanonikate* zu vergeben; 4) *Lotterieeinnahme;* 5) *Sportelgefälle;* 6) *Nachsteuer* und *Abzugsgelder*.

XIX. Kriegswesen.

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, jetzt ungefähr 250,000 Mann; und zwar: 1) an

an *Infanterie:* 55 Regimenter *), 20 Füsilierbataillone, 4 Reg. Feldartillerie, nebst 3 reitenden Kompagnien, das Ingenieurkorps, das Feldjägerkorps zu Fuss u. zu Pferde, das Mineurkorps, das Invalidenkorps; 2) an *Kavallerie:* 3 Eskadrone Garde du Corps, 12 Küraffier- 12 Dragoner- 9 Husaren- und 1 Bosniaken-Reg. Diese machen *in Schlachtordnung* aus, an *Infanterie:* 53 Bataillone Grenadiere, 188 Bat. Musketiere, 20 Bat. Füsiliere, 12 Bat. Artillerie u. 52 Depot-Bataillone, zusammen 245 Bataillone oder 174,939 Mann; — an *Kavallerie:* 63 Esk. Küraffiere, 70 Esk. Dragoner, 95 Esk. Husaren, 10 Esk. Bosniaken, 1 Esk. reitende Artillerie u. 1 Esk. Jäger zu Pferde, zusammen 240 Eskadrone oder 34320 Mann. Davon liegen in der *Mark* 46282 M. Infanterie, 4500 M. Kavallerie u. (zu Berlin) 3 Reg. Artillerie; in *Pommern* 14010 M. Infant. 6827 M. Kav.; in *Magdeburg*, 17450 M. Inf. u. 3140 M. Kav.; in *Westphalen*, 16583 M. Inf.; in *Preussen* 33051 M. Inf. u. 9822 M. Kav.; in *Schlesien* 37811 M. Inf., 10559 M. Kav. u. (zu Breslau) 1 Reg. Artillerie. — Fast jedes Infanterieregiment hat seit 1788 ein Depotbataillon von 3 Komp. u. noch überdies seit 1793 eine Invalidenkompagnie von 48 M. Im J. 1790 bekam jede Komp. der regulairen Infanterie eine Verstärkung von 10 Mann; zusammen 14200 M.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres,* wobey in Betrachtung kommt: 1) die inländische Werbung durch die den Regimentern zu ihrer Rekrutirung angewiesenen Kantone; wovon durch

*) Unter dieser und den folgenden Angaben sind die mit den fränk. Fürstenth. ererbten Truppen u. die in SPreussen neu errichteten Regimenter nicht mit begriffen. Sie sind vom J. 1789.

durch eine Kabinetsordre vom 7ten Jan. 1787 ausgenommen sind: die Adelichen, die Berliner, die Potsdamer, die Brandenburger, die Predigersöhne, die Verabschiedeten, die Ausländer, die Kolonisten u. deren Söhne, die, welche aus fremden Kantonen sind, die, welche ein Alter von 40 Jahren oder Schwachheit vorschützen können, die Uhrenfabrikanten, die Postknechte u. die Juden; wie auch die Herrnhuter u. Griechen. Andere Edikte begünstigen hierinn auch die Bergleute, Bernsteinfischer u. Wollenmanufakturisten. Die Mennoniten, denen ihre Religion hierinn hinderlich ist, erlegen dafür jährlich eine gewisse Summe. 2) die ausländische Werbung, wo von den Hauptwerbeplätzen, besonders im teutschen Reich u. deren Generaldirektion zu Frankfurt am Mayn, von Werbekassen u. dgl. die Rede ist. Feste Beobachtung der Kapitulation unter dem jetzigen König. Mit der Zeit wird man der ausländ. Werbung ganz entbehren und die Armee aus sich selbst rekrutiren können, wenn das im J. 1792 ergangene Edikt, die Kantonsverfassung betreffend, gehörig vollzogen wird.

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* ⅗ aller Staatseinkünfte werden dazu erfodert; ein einziges Kürassierregiment kostet jährlich ungefähr 100,000 Thaler. Aufhebung der Naturalverpflegung u. Grasung bey der Kavallerie. Fouragemagazine, Vermehrung u. Verstärkung der Pferdegestüte. Serviskommissionen zur Erhebung des Servis oder der für die Einquartierung der Garnisonen zu bezahlenden Gelder. Kasernen.

4. *in Ansehung der Belohnung* 1) durch Avancement, 2) durch den Nr. XV. erwähnten Orden pour le merite, 3) durch die seit 1789 be-

wirkte

wirkte bessere Versorgung invalider Officiere, 4) durch die 1792 errichtete Officierwittwenkasse, 5) durch Medaillen für Unterofficiere u. Gemeine seit 1793.

5. *in Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiessereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen u. Magazinen. 2) vom Fuhr- u. Marschwesen, von den Proviant- und Beckereyeinrichtungen, Proviantämtern, den Kriegskommissariaten, Molestienkassen u. s. w. Ueber dies alles ist eine *königl. Intendantur* gesetzt. 3) vom Feldpostamt. 4) von dem Medicinalstab zu Berlin, von den Lazarethen, Feldapotheken u. s. f.

6. *in Ansehung des Kriegskirchenwesens*; dahin gehört: 1) das Oberkriegskonsistorium zu Berlin; 2) der Feldpropst zu Potsdam; 3) die Garnison - Regiments - Bataillons - und Feldprediger.

7. *in Ansehung des militarischen Justitzwesens.* Das Obermilitar - Gericht in Civil - u. Kriminalsachen, dem alle Gouvernements - u. Regimentsgerichte untergeordnet sind, ist das *General - Auditoriat* zu Berlin, dem ein Generalauditeur u. 2 Oberauditeure vorstehen, u. wovon die Akten in der Revisionsinstanz an die königl. Universitäten geschickt werden. Die *geheime Kriegskanzley* steht unmittelbar unter dem König und wird aus der Generalkriegskasse besoldet.

8. *in Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Generalinspektionen über alle Arten von Truppen, 12 für die Infanterie, 7 für die Kavallerie u. 1 für die Artillerie; 2) die Revuen u. Manoeuvres; 3) die Beurlaubungen.

9. *in Ansehung der Festungen*; *Magdeburg*, Spandau, Colberg, *Stettin*, Küstrin, *Glogau*, Breslau,

Breslau, Schweidnitz, Cosel, Silberberg, Brieg, Neisse, *Glatz*, Pillau, *Graudenz*, *Danzig*, Neufahrwasser u. *Wesel.* Hierzu kommen noch seit 1791 Plassenburg und Wülzburg.

10. *in Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten:* 1) das Waisenhaus für Soldatenkinder zu Potsdam; 2) die Regimentsschulen u. Bibliotheken; 3) das Invalidenhaus zu Berlin u. andre dgl. Anstalten; 4) die Kadettenhäuser; 5) die adel. milit. Akademie zu Berlin; 6) die Ingenieurakademie zu Potsdam; 7) die Akademie für das Artilleriekorps. Von diesen 4 letzten Anstalten s. oben Nr. VI. 6.

Alle diese Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des 1787 errichteten *Ober-Kriegskollegiums*, bestehend aus einem Oberkriegspraesidenten, 1 Viceoberkriegspraesidenten, 2 Kriegspraesidenten u. 1 Kriegsvicepraesidenten. Es hat ein eigenes Kriegsarchiv u. eine Oberkriegskanzley, u. besteht aus 8 Departementen.

* Die Mannschaft in *Neufchatel*, die einzig zur Beschützung dieses Fürstenthums gebraucht wird u. aus lauter einheimischen Bürgern besteht, ist in Kompagnien eingetheilt, die unter einem Generalinspektor, 4 Obristlieutenanten u. 4 Majoren stehen.

** Keim zu einer *Seemacht* durch den Bau eines Kutters von 20 Kanonen zu Neufahrwasser 1791; u. nun Danzig!

XX. Politisches Verhältniss.

Preussen gehört unter die mächtigern und herrschenden Staaten Europens. Bis 1791 war dessen gefährlichster Feind Oestreich: aber nun lebt es auch mit dieser Macht in gutem Vernehmen, so wie vorher mit Grossbritannien, Holland, der Schweitz, Schweden, Polen, der Pforte, mit der nordamerikanischen Republik, und

und nun auch mit allen Ständen des teutſchen Reichs. Dies iſt durch viele Verträge und Friedensſchlüſſe bewirkt worden, z. B. mit *Oeſtreich* (ſ. das 3te Hauptſt. Nr. XX); mit *Groſsbrit.* 1725, 1742, 1746, 1756, 1788, 1793; mit den *ver. Niederl.* 1715, 1788; mit der *Schweitz* 1707, 1768; mit *Schweden* 1653, 1679, 1720, 1747, 1762; mit *Polen* 1657, 1700, 1773, 1775, 1790; mit der *Pforte* 1790; mit der *nordamer. Rep.* 1785; mit mehrern *teutſchen Fürſten* 1786; mit *Sachſen* beſonders 1745, 1763, 1773, 1791. Vorzüglich ſind noch für dieſen Staat wichtig: der weſtphäl. 1648, der oliviſche 1660 und der utrechter Friede 1713.

Das fünfte Hauptſtück.

Groſsbritannien und *Irland.*

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſſe Groſsbritanniens, nach den *Graden* der Breite zwiſchen 50 und 59 (mit den Inſeln über Schottland hinaus bis gegen 60): Irland, zwiſchen 51 und 56; nach dem *Flächeninhalt* 6036 QM., davon 2916 auf England, 1600 auf Schottland und 1520 auf Irland gerechnet werden.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das kaledoniſche oder nordiſche Meer; gegen *Morgen* die Nordſee; gegen *Mittag* der Kanal oder das brittiſche Meer, wodurch es von Frankreich ge-

trennt ift; gegen *Abend* das atlantifche u. irländifche Meer. England wird von Schottland theils durch die Flüffe Tweed u. Efk, theils durch das Gebürge Teviot getrennt.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptländer: 1) *England*, in 52 Land- oder Graffchaften (*Shires*, *Counties*), davon Wales befonders 12 enthält. *England im engern Verftande* hat alfo 40, nämlich 7 an der Nordfee: Northumberland, Lincolnfhire, Suffolk, Durham, Norfolk, Effex, Yorkfhire; 6 am Kanal; Kent, Hampfhire, Devonfhire, Suffex, Dorfetfhire, Cornwall; 2 an dem Ausfluffe der Saverne: Somerfetfh. Monmoutfh. 4 an dem Kanal von St. George: Chefhire, Lancafhire oder Lancafter, Cumberland, Weftmoreland; 21 mitten im Lande: Bedfordfh., Berkfh., Buckinghamfh., Cambridgefh., Derbyfh., Glocefterfh., Hartfordfh., Herefordfh., Huntingtonfh., Leicefterfh., Middlefex, Nordhamptonfh., Nottinghamfh., Oxfordfh., Rutlandfh.; Shropfh., Staffordfh., Surrey, Warwickfh., Wiltfh., Worcefterfhire. Das *Fürftenthum Wales* wird in *Nord-* u. *Süd-Wales* eingetheilt. *Jenes* begreift 6 Shiren: Anglefea oder Anglefey (eine Infel), Caernarvonfhire, Denbighfh., Flintfh., Merionetfh., Montgomeryfh.: *diefes* eben fo viele: Brecknockfh., Cardiganfh., Carmarthenfh., Glamorganfh., Pembrockfh., Radnorfhire. Die umliegenden vielen kleinen Infeln werden zu den nächften Shiren gerechnet: jedoch nicht die gröfsere Infel *Man.*

2) *Schottland* (Scotland) oder *Nordbritannien* in 33 Shiren oder, wie die Schotten fie nennen, *Sherifdoms*, worunter 2 *Stewartries* (nämlich Kirkudbright u. Orckney); fie heifsen: Aberdeen, Aire, Argyle,

Argyle, Bamff, Berwick, Bute oder Boot, Caithnefs, Clackmannan, Cromarty, Dumbriton oder Dumbarton, Dumfries, Edinburg oder Midlothian, Elgin, Fife, Forfar oder Angus, Haddington, Invernefs, Kinkardin, Kinrofs, Kirkudbright, Lanerk, Linlithgow oder Weftlothian, Nairn, Orkney, Peebles, Perth, Renfrew, Rofs, Roxburgh, Selkirk, Stirling oder Sterling, Sutherland, Wigtoun.

3) *Irland* (Ireland) in 4 ziemlich gleich grofse Provinzen: Connaught, Leinfter, Munfter oder Mounfter, u. Ulfter; wovon jede wieder in gewiffe *Counties* oder Graffchaften, deren zufammen 32 find, eingetheilt ift.

Nebenländer: 1) *in Europa:*

a) an der Küfte der Normandie die kleinen Infeln *Jerfey*, *Guernfey*, *Alderney* oder *Aurigny*, *Sark* oder *Serke.*

b) die Feftung *Gibraltar* in Spanien, an der Straffe nach der Levante.

2) in *Afrika*, füdwärts des Senegal, *James-Island*, mit dem *James-fort* im *Gambia-Fluſs*, und verfchiedene kleine Feftungen auf der Goldküfte: *Cape-coaſt-caſtle*, *Dixcove*, *Succondee*, *Commenda*, 2 Feftungen auf der Infel *Annamaboe*, *Tantumquerry*, *Winnebah*, *Acra*, und das Fort *Wilhelm* im Lande Whidah, nebft einigen minder beträchtlichen Fortereffen auf dem feften Lande, u. den daran liegenden kleinen Infeln, wie auf den *de Los-Eilanden.* Kolonie freyer Neger unter englifchem Schutz bey *Sierra Leone* feit 1788. Auch gehört hierher die der oftindifchen Kompagnie zugeeignete Infel *St. Helena.*

3) in *Aſia*, und zwar in *Oſtindien* mehrere, an Reichthum u. innerer Stärke fehr verfchiedene Länder, die in 4 *Praeſidentſchaften* vertheilt find:

 a) die

a) die Praefidentfchaft *Calcutta* oder Fort Wilhelm an einem Arm des Ganges. Sie hat ihren Namen von Calcutta, dem Hauptfitz der brittifchen Regierung u. des Generalgouverneurs vom ganzen brittifchen Oftindien. Es gehört dazu: α) *Bengalen*, eine fruchtbare, gut bevölkerte Provinz von 97244 engl. QM. (In den nördlichen Gegenden an den Gränzen von Butan herrfchen noch verfchiedene unabhängige Rajahs). β) *Bahar* von 51973 engl. QM. darinn die Handelsftadt Patna; γ) der 5te Theil des Landes *Orixa*; das übrige befitzen die Maratten. Von diefer Praefidentfch. find auch abhängig: der Nabob von *Auhd*, Herr eines Landes von 53286 QM. u. der Rajah von *Benares* mit einem Gebiet von 12761 QM. (Beyde müffen nach Calcutta einen jährlichen Tribut von 9‹›2000 Pf. St. bezahlen). Seit 1784 gehört auch zu Bengalen die *Prinz-Walesinfel* (Pulo Peenang), nahe beym weftl. Eingange der Straffe von Malacca. — b) die Praefid. *St. George* oder *Madras* begreift einen beträchtlichen Theil der Küfte Coromandel. Ihr Hauptfitz ift Madras, in deffen Nachbarfchaft die Engländer α) das *Jaghier* von Carnatic, ein Gebiet von 2200 indifchen Dorffchaften, befitzen; β) feit 1782 den Circar *Guntur*, nebft den 4 nördl. Circars *Condapilly*, *Ellore*, *Rajahmundry* u. *Chicacole*. γ) die Oberherrfchaft über das durch den letzten Frieden mit Tippo Saheb fehr erweiterte Land *Carnatic*, deffen Nabob Tribut zahlen mufs; δ) in *Tanjore* oder Tanfchaur gehören hierher die Seeplätze *Nagor* u. *Negapatnam*, u. der Rajah diefes Landes ift tributair; ε) *Madura*, ein durch Kriege fehr verwüftetes Land, deffen Fürften tributaire Vafallen von Carnatic find; ζ) *Grofs- u. Klein-Marawa*,

2 gröfs-

2 gröſstentheils in Waldungen verborgene Fürſtenthümer, die, wie die ganze Gegend ſüdwärts Carnatic, von wilden Völkern bewohnt ſind, und wenig für den Handel liefern; η) *Tinevelly*, ein ebenfalls waldichtes u. gebürgichtes Land, unter 32 kleine Fürſten vertheilt, die erſt 1783 von den Engländern völlig unterjocht wurden. ϑ) Gewiſſermaſsen iſt auch das Reich *Travancore* von dieſer Praeſidentſch. abhängig. — c) die Praeſid. *Bombay*, deren Gebiet aus folgenden einzelnen, an der Küſte Malabar u. der Marattenküſte zerſtreut liegenden Feſtungen u. Handelsplätzen beſteht; α) die Inſeln *Bombay* u. *Salſette;* β) der Hafen der Handelsſtadt *Suratte;* γ) Fort *Victoria;* δ) *Tellicherry* auf der Küſte des jetzt zu Myſore gehörigen Reichs Cananor; ε) *Ajengo*, eine Feſtung in der zu Travancore gehörigen Landſchaft Altinga. — d) die Praeſid. *Bencoolen* auf der weſtlichen Küſte der Inſel *Sumatra*, oder Fort Marlborough; dazu gehören verſchiedene ſüd- u. nordwärts der Hauptniederlaſſung liegende Faktoreyen, z. B. *Nattal*, *Tappanooly*, *Laye*.

Seit 1788 hat Groſsbritannien auf der öſtlichen Küſte von *Neuholland* eine Kolonie angelegt, zu deren Anbau jährlich Verbrecher zu ganzen Schiffsladungen aus England übergeſchifft werden. Die neue Niederlaſſung heiſst *Neu-Süd-wales;* ihr Gebiet erſtreckt ſich nordwärts bis Cap York u. gegen Süden bis zum ſüdlichen Vorgebürge. Die Hauptniederlaſſung iſt *Port Jakſon* (vorher *Botany-Bay*) in der Grafſch. Cumberland, wozu auch die *Norfolkinſel* gehört.

* Die Länder der Britten in Oſtindien haben einen Ueberfluſs an Waaren, die in Europa u. den andern

 Erdthei-

Erdtheilen gleich ftark gefucht werden. *Bengalen* erzeugt in Menge: *Reis*, *Baumwolle*, *rohe Seide*, *Salpeter*, *Opium*, *Gummilac*, *Indigo* u. *Zucker*; es werden auch von den Eingebohrnen koftbare Seiden- u. Baumwollenwaaren in Menge verfertigt. Aus den *Madras* unterworfenen Ländern find *Baumwollenzeuche* aller Art die vorzüglichften Handelsartikel. In den nördl. Circars hat der in der neuern Zeit angefangene *Pfeffer*- und *Indigobau* guten Fortgang; nicht minder gedeihen die dort angepflanzten *Zimmt*- u. *Mufkatbäume*. Von der Küfte *Malabar* wird gehohlt: *Pfeffer*, *Cardamome*, *Reis* u. allerley *Holz*, worunter das wohlriechende *Sandelholz* u. das für den Schiffbau wichtige *Teak*- oder *Tekholz* die gefuchteften find. *Sumatra* liefert *Pfeffer*, *Kampher*, *Weyhrauch*, *Kaffia*, *Benzoe*, *fpanifche Röhre*, allerley Holzarten, auch Gold, Zinn, Elfenbein u. die berühmten indifchen Vogelnefter.

4) in *Amerika*, und zwar in *Nordamerika*: *a)* die Länder an der *Hudfonsbay*, mit 6 Faktoreyen; *b)* die grofse Infel *Neufundland*, die nebft der Küfte Labrador bis an die Hudfonsftraffe unter einem Befehlshaber fteht; *c)* die Halbinfel *Neu-Schottland*, mit den dazu gehörigen Infeln *Cap Breton* u. *St. John*; *d)* die Statthalterfchaft *Neu-Braunfchweig* am Meerbufen Fundy, mit der nordamerik. Rep. durch den Flufs S. Croix begränzt; wozu ein Stück vom nordöftl. Canada gefchlagen worden; *e)* die Statthalterfchaft *Quebec*, die in *Ober*- u. *Unter-Canada* eingetheilt ift u. den nördlichen Theil der ehemaligen Provinz Canada in fich faffet, oder die ganze ungeheure Wildnifs nordwärts der grofsen Seen bis an den Holzfee, u. was weftwärts diefes letztern fich bis zur Südfee erftreckt, u. wo vielleicht bald Engländer, Spanier u. Ruffen zufammen ftofsen werden; *f)* die *Bahama*- oder *Lucayifchen* Infeln; *g)* die *Bermudas*- oder *Sommerinfeln*.

* Diese Provinzen haben durchgängig vortreffliche *Seefischereyen*, unendlich viel *Holz*, und, wenn man die äusserst nördlichen Gegenden ausnimmt, einen gesegneten Ackerbau u. Viehzucht; sie treiben überdies mit den eingebohrnen Wilden ansehnlichen Handel. Canada u. Neuschottl. sind am besten angebaut, u. in der letzten Provinz haben sich die Einwohner seit 1783 sehr vermehrt. Besonders aber macht sich Hudsonsbay wegen des *Castors* oder der *Biberfelle* u. andrer Pelzwerke, Neuschottland aber u. Neufundland wegen des *Kabeljau*- oder *Stockfischfanges* auf der grossen Bank, den sie jedoch mit den vereinten Staaten von NAmerika theilen müssen, höchst schätzbar.

— in *Westindien* oder unter den vorliegenden Inseln von Amerika (*Antillen*), besonders unter den sogenannten Zuckerinseln: a) *Jamaica*, eine der 4 grossen Antillen, wozu auch die kleine Kolonie von *Musqueto* oder *Musquito* in Hondurasbay gerechnet wird, die aber seit dem letzten Vertrag mit Spanien 1786 auf einen Theil der Küste Yucatan eingeschränkt ist; b) *Barbados*; c) *St. Christoph*; d) *Antigua*; e) *Monserrat*; f) *Newis*; g) *Grenada* mit den *Grenadinen*; h) *Dominica*; i) *St. Vincent*; k) einige von den grossen *Virginischen* Inseln. Diese Inseln sind in 6 *Gouvernements* eingetheilt, indem St. Christoph, Antigua, Monserrat u. Newis u. die Virginischen Inseln zusammen die Statthalterschaft der Inseln über dem Winde (*Leewards-Islands*), die übrigen aber besondere Gouvernements, Jamaica, Barbados, Grenada, St. Vincent u. Dominica, ausmachen.

* Vorzügliche Produkte: *Zucker*, der nebst *Rum* (Zuckerbrantwein, Kildevil, Guildive) u. *Syrup* (Molasses), in sehr grosser Menge ausgeführt wird; *Baumwolle*, *Ingwer*, *Piment* oder Nelkenpfeffer, allerley *Orangenfrüchte*, nebst *Citronat* u. *Citronwasser*, *Brasilienholz*, *Fustick*, u. besonders aus Jamaica

maica *Mahagonyholz*, auch etwas *Kaffee*, *Indigo*, *Cacao* u. verschiedene Spezereyen. Verpflanzung des *Brodfruchtbaums* von Otaheiti nach Jamaica im J. 1793.

** Ganz Westindien ist den Britten 60 Mill. Pf. Sterling werth, u. davon Jamaica ganz allein 30 Mill.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen:* Die Engländer sind vermischten Ursprungs (Britten, Römer, Angelsachsen, Dänen, Normandier, Niederländer, Franzosen), aber dadurch zu einem gewissermaſsen originellen Volk erwachsen. Die Bewohner des Fürstenthums *Wales* sind Abkömmlinge der alten Britten, aber doch mit fremden Völkern vermischt worden. In *Schottland* sind die *Niederländer* ein aus Pikten, Sachsen, Dänen u. Franzosen zusammengesetztes Volk: die *Hochländer* aber irischer Herkunft. In *Irland* bemerkt man jetzt noch: *Spanier* in Kerry u. in einem Theile von Limerik u. Corke; *Schottländer* im Norden; *Angelsachsen* nahe bey Dublin u. in der Grafsch. Wexford; das *milesische* Geschlecht der *Iren*, das man die Eingebohrnen nennen könnte u. das im ganzen Reiche vertheilt ist, hauptsächlich aber in Connaught u. Munster gefunden wird.

2. nach ihrer *Anzahl.* In *England* wenigstens 8 Mill., in *Schottland* ungef. 1 Mill. und 700,000, u. in *Irland* 2½, zusammen über 12 Millionen. (In London ungef. 7-800,000).

3. nach ihren *Sitten.* 1) *Engländer.* Unterschied zwischen den Sitten in der Hauptstadt u. in andern Gegenden des Reichs. Im Ganzen viel Nationalstolz, folglich Eigenliebe, Hang zum Auſserordentlichen, Groſsmuth u. Freygebigkeit, Redlichkeit u. Freymüthigkeit, Entfernung

fernung von Todesfurcht, Neigung zum Selbstmord, Ernst, aber doch auch Hang zu Vergnügungen, Spielgeist, Neugierde u. Leichtgläubigkeit. Vorzüge u. Vorrechte des Frauenzimmers. 2) die *niederländischen Schotten*, höflich, fleissig, gastfrey, mäsig, herzhaft: die *Bergschotten*, noch etwas rauh. 3) die *Iren*, lebhaft u. beredt, bey der Arbeit träge, beym Spiel aber geschickt u. fleissig; gesellig, neugierig, verschwiegen, höflich, dienstfertig. Man beschuldigt sie der Zanksucht u. Falschheit. Im Ganzen ist ihr Charakter achtungswürdig.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*, u. zwar 1) in *England: Getreide* nicht allein zur Nothdurft, sondern auch manchmal zur Ausfuhr (doch gilt diese fast nur von Weitzen: an Haber fehlt es stark, auch manchmal an Gerste). *Garten- u. Küchengewächse* in vorzüglicher Menge u. Güte. Allerhand Fabrikenkräuter u. Gewächse, als: *Waid* u. *Krapp*; *Flachs* u. *Hanf* bey weitem nicht hinreichend; ferner *Hopfen* in Menge u. vorzüglicher Güte; die besten *Baumfrüchte* in Menge, vornämlich Aepfel und Birnen (*Cyder* u. *Perry*); *Saffran*; *Rhabarber*; *Süßholz*; *Wein* fehlt ganz; der grossen *Waldungen* sind nur wenige. — 2) in *Schottland*: u. zwar in dem Niederland ziemlich viel *Getreide*, auch *Flachs* u. *Hanf*: aber noch nicht hinreichend. An *Holz* ist überall grosser Mangel. — 3) in *Irland*: *Getreide* in der neuern Zeit so viel, dass schon Weitzen u. Haber ausgeführt werden kann. *Hanf* u. *Flachs* ziemlich viel: doch wird noch fremder eingeführt. *Kartoffeln* in Menge. An *Bau-* u. *Brennholz* fehlt es stark.

2. aus dem *Thierreich*, u. zwar 1) in *England;* wo die *Viehzucht* ungemein hoch getrieben und *Butter* u. *Käfe* in Menge gewonnen wird: doch kommt auch viel Rindvieh aus Schottland nach England. Die *Pferde* werden den beften in Europa gleich gefchätzt. Befonders aber fteht die *Schafzucht* in fehr hohem Flor; die dadurch gewonnene *Wolle* ift eine Grundftütze des Staats. Die grofsen *Hunde* (Bull-Dogs) werden fehr gefucht. *Wild* giebt es wenig, defto mehr *Federvieh*. Die *Bienenzucht* haben die Engländer zuerft höher getrieben, als andre Europäer. *Fifche* in den Flüffen u. an den Küften überflüfsig, befonders *Häringe* an der öftlichen, nebft einem Theil der weftlichen Küfte, u. *Pilchards* an der Küfte von Cornwall u. Devon. *Sardellen* u. *Lachs* hier u. da in Menge. Auch der *Aufternfang* ift beträchtlich. — 2) in *Schottland* ift die *Viehzucht* fowohl in Anfehung des *Hornviehes*, als der *Schafe* und *Pferde*, erheblich; doch geben die erften weniger Wolle, als die englifchen, u. die letzten find klein. Die *Fifcherey*, befonders der Häringsfang, wird in der neuern Zeit eifriger, als ehedem, betrieben. Auch der Stockfifchfang, vorzüglich bey den fchetländifchen Infeln, ift beträchtlich. Der an der öftl. Küfte gefangene Lachs wird zum Theil ausgeführt. — 3) In *Irland* macht die *Viehzucht* den gröfsten Reichthum des Landes aus; es wird fehr viel gepöckeltes Rind- u. Schweinefleifch, nebft Butter, Talg u. Häuten ausgeführt; fo auch fehr gute, der engl. gleich kommende *Wolle*, diefe jedoch nur nach England u. meiftens gefponnen. Die *Pferdezucht* ift nicht beträchtlich, aber wohl die *Bienenzucht*. *Fifche*, befonders Häringe u. Lachfe, geben das Meer,

die

die Seen u. Flüsse reichlich, u. ihr Fang wird immer beträchtlicher.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) in *England:* a) *Metalle:* vorzüglich *Zinn* (ein Hauptprodukt), *Kupfer* in Ueberfluss u. *Bley*, auch wohl *Eisen*, aber nicht hinlänglich. b) *Steine: Marmor*, *Alabaster*, *Schiefer*, *Bausteine.* c) *Erdarten*, *Walkerde* von vorzüglicher Güte, *schwarzes Bley* (zu Bleystiften), *Farbenerden.* d) *Salze*, und zwar Quell- und Steinsalz (wovon sogar ausgeführt wird), *Alaun*, *Vitriol.* e) *brennbare Mineralien*, hauptsächlich *Steinkohlen* in unsäglicher Menge u. *Torf.* — 2) in *Schottland:* a) *Metalle: Eisen* u. *Bley*, auch etwas *Zinn* u. *Kupfer*, sehr wenig *Gold* u. *Silber.* b) *Steine: Agate*, blaue *Amethyste*, *Rubine*, *Topase*, eine Art von *Diamanten*, *Magnete*, *Krystalle*, *Marmor* verschiedener Art. c) *Salz* aller Art, vorzüglich Steinsalz u. Seesalz: aber für die Fischereyen doch nicht hinlänglich. d) *brennbare Mineralien: Steinkohlen* u. *Torf* in grossem Ueberflusse. — 3) in *Irland: Bley*, *Zinn*, *Kupfer*, *Eisen*, *Steinkohlen*, *Torf*, *Marmor* u. *Schiefer*, aber von allen nur wenig; viel *Salz*, aber nicht genug.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* In *England* meistens gut zu bearbeiten u. fruchtbar; im *schottischen Niederland* grösstentheils eben so: aber im *Hochland* rauh und unwirthbar; in *Irland* meistens feucht u. morastig. Grosse *Berge* giebt es in *Engl.* nicht; Ebenen, Hügel u. Thäler wechseln anmuthig: doch sind einige nördliche Shiren ganz gebürgicht, und Wales ist voll von Bergen.

Schottl.

Schottl. ift fehr gebürgicht; im Hochlande befonders ift ein rauher Berg wüft über den andern aufgethürmt. In *Irland*, mehr Ebenen, als Berge, u. diefe von mäfsiger Höhe; an den Küften viele Vorgebürge.

2. *Gewäffer.* 1) *Flüffe*, u. zwar in *England:* die *Thames* oder *Themfe*, der *Medway*, der *Severn* oder die *Saverne*, der *Trent*, der mit dem *Humber* in einerley Seelache zufammen fliefst; in *Schottland:* der *Tay*, *Forth*, *Clyde*, *Tweed* u. *Solway;* in *Irland:* der *Shannon*, *Boyne*, *Liffe*, *Bann* u. *Barrow.* 2) *Landfeen*, in *England:* keine; in *Schottl.* viele, aber unbedeutend; in *Irl.* (wo fie *Loughs* heifsen): *Lough-Lane* oder *Killarny*, *Lough-Neagh*, einer der gröfsten in Europa, u. a. m. 3) *mineralifche Waffer*, Bäder u. Gefundbrunnen, in *England*, wo vorzüglich die warmen Waffer von Bath berühmt find; in *Schottl.* hier und da.

3. *Luft* u. *Witterung.* In *Engl.* gemäfsigt, im Sommer nicht zu warm, im Winter nicht zu kalt, aber fehr veränderlich, doch nicht ungefund; die Luft ift felten heiter, fondern trüb u. dicht. In *Schottl.* herrfcht hingegen eine kältere, reinere u. klärere Luft. In *Irl.* ift fie fehr feucht, aber doch nicht ungefund, und Sommer u. Winter find noch mehr gemäfsigt, als in England; das Wetter ift fehr abwechfelnd u. deffen Veränderung fchnell.

V. Kultur des Bodens.

In *Engl.* wird er mit dem gröfsten Eifer und Glück bearbeitet, in *Schottl.* mittelmäfsig, u. in *Irl.* faft durchaus läfsig.

VI. Le-

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Letztere kommt in geringe Betrachtung: daſs aber beyde erstere desto stärker getrieben werden, erhellet aus Nr. III. 2. Ausserdem ist noch zu bemerken, daſs man häufig auf den *Wallfischfang* u. *Robbenschlag* ausgehet.

2. In Ansehung des *Land*- oder *Ackerbaues*. Hierinn zeichnet sich England vorzüglich aus, besonders durch viele neue nützliche Erfindungen und Maasregeln.

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die in vollem Flor stehen, und zwar: 1) in *England* vorzüglich zu Birmingham, Bristol, Burslem, Burton upon Trent, Colchester, Hallifax, Kendal, Leeds, Leicester, London, Malmsbury, Manchester, Newcastle under Linie, Norwich, Nottingham, Richmond, Salisbury, Sheffield, Shrewsbury, Soho, Tiverton, Torrington, Wolverhampton, Woodstock, Worcester; 2) in *Schottland:* Edinburgh, Glasgow, Leith, Montrose, Old-Aberdeen, Paisly, Perth, Sterling; 3) in *Irland:* Belfast, Cork u. Prosperous, eine neue Stadt in der Grafsch. Kildare.

Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Flachs und Hanf, Biber- u. Kaninichenhaaren; *Fabriken*, mit Stahl, Eisen, Zinn, Kupfer, Messing, Pinschbeck, Glas, feinen Thonerden (wohin auch die Wedgwoodischen Arbeiten gehören). Ueberhaupt ist schwerlich ein Materiale zu finden, daraus die Kunst etwas Nützliches oder Geschmack- u. Prachtvolles verfertigen kann, das in diesen Staaten, besonders in England,

land, nicht von vorzüglicher Schönheit und in grofser Menge verarbeitet werden follte. Nirgends find fo viele künftliche Mafchinen für Manuf. u. Fabr. erfunden worden, als in Grofsbritannien. London, der Mittelpunkt des brittifchen Reichthums, ift der Sitz der gröfsten Künftler, Gold- und Silberarbeiter, Verfertiger mathematifcher Inftrumente, Diamantfchleifer u. f. f.

Den jährlichen Ertrag aller Manuf. u. Fabr. mit denen fich ungefähr 5 Mill. Menfchen befchäftigen, berechnet man auf 60 Mill. Pf. Sterling.

4. in Anfehung des *Handels*, der feit der *Schifffahrtsakte* 1651 u. feit der Revolution 1689 im höchften Grade aktiv u. bey keiner Nation fo ausgebreitet und einträglich ift, als bey der brittifchen. Auch ift er von keiner andern fo fyftematifch und wiffenfchaftlich betrieben, nirgends fo ehrenvoll gehalten worden. Die infularifche *Lage* an Meeren, viele gute Hafen, viele Flüffe und koftbare *Kanäle*, wie auch die Gewandheit der brittifchen Seeleute, befördern ihn ganz ungemein.

Der *einheimifche* Handel an den Küften, auf den Flüffen u. Kanälen befchäftiget viele taufend Matrofen, indem die Anzahl der Schiffe u. Fahrzeuge, welche Steinkohlen, Getreide, Butter, Käfe, Salz, Walkerde u. viele andre Landesgüter von einem Ort zum andern führen, aufserordentlich grofs ift.

Der *auswärtige* Handel erftreckt fich durch alle 4 Erdtheile u. in Europa zu allen Nationen. Sehr ftark u. einträglich ift der Handel nach *Spanien*, *Portugal*, *Frankreich* u. den *vereinigten Niederlanden:* hingegen nachtheilig nach *Rufsland*, *Schwe-*

Schweden, *Dänemark*, *Norwegen*, *Polen*, *Preussen* u. *Liefland*, wie auch nach *Italien* u. nach den *östreichischen Niederlanden*. In Ansehung *Teutschlandes* ist es zweifelhaft u. schwer zu bestimmen. Der Handel nach der *Levante* ist nicht mehr so beträchtlich, wie ehedem: Grossbr. scheint aber doch mehr dabey zu gewinnen, als zu verlieren. Bey dem Handel nach *Nordafrika* und *Guinea* werden Verlust u. Gewinn einander die Waage halten. Im *ostindischen Handel*, der sich über alle Länder vom Vorgebürge der guten Hoffnung an bis an die magellanische Meerenge erstreckt, verliert Grosbr. stark: hingegen gewinnt es in demjenigen nach *Westindien* und *Nordamerika*. Wie der Handel nach der *Südsee* und der *nordwestlichen Küste von Amerika* ausfallen werde, läst sich jetzt noch nicht bestimmen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus den *europäischen* Ländern: Wein, Salz, Gold, Silber, Eisen, Stahl, Kupfer, Taback, Arzneywaaren, Bauholz, Flachs u. Hanf, u. was daraus verfertigt wird, auch südeuropäische Früchte, u. rohe Materialien zu den Manufakturen. 2) aus *Afrika:* Menschen, Gold, Indigo, Elfenbein, Wachs, Oel, Oliven, Kapern, Edelsteine, Gummi, Häute u. s. w. 3) aus der *Levante:* rohe Seide, Baumwolle, baumwollenes Garn, Kämelgarn, Kameelhaar, türkische Kämelotte, persische seidene Stoffe u. Zeuche, Korduan, Wachsleinwand, Wachs, Flachs (aus Aegypten), Senesblätter, Salmiak, Perlmutter, Elfenbein, Eben-Cypressen- u. Buxbaumholz, Galläpfel, Schmergel, Terpentin, Mastix, Saffran, Gummi, Opium, Siegelerde, Balsam, Vitriol, Storax u. andre Apotheker- und Materialistenwaaren; ferner Oel, Wein, Kaffee, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen,

Feigen, Datteln u. f. w. 4) aus *Oftindien:* Thee, rohe Seide, Perlen, Diamanten, Rubinen u. andre Edelfteine, Elfenbein, Ebenholz, Korduan, Queckfilber, Schmergelfteine, Indigo, Wolle, Wachskerzen, Kaffee, Salpeter, Rhabarber, Pfeffer, finefifchen Kaneel oder Zimmt, Mufkus u. viele andre Spezereywaaren; ferner Arak, fpanifche Röhre, Porzellan, Perlmutter, Konchylien, Lakwerk, Muffelin, Nankings, weiffe baumwollene Tücher, vielerley Arten von Kattun, reiche feidene Zeuche, Tapeten, Teppiche, unterfchiedene Stoffe und Zeuche, die theils ganz aus Seide, theils aus Mifchungen von Seide, Baumwolle u. Baft oder Baumfeide beftehen u. f. w. 5) aus *Weftindien:* Kaffee, Zucker, Cacao, Vanille, Baumwolle, amerikanifchen Pfeffer u. Ingwer, Kampefche- u. andres Färbeholz, Indigo, allerley Spezereyen u. Arzneywaaren. 6) aus *Nordamerika;* Fifche, Pelzwerk, Häute, Bauholz, Reis, Indigo, Taback u. f. w.

Exporten: Alle vorhin erwähnte Manufaktur- u. Fabrikwaaren, Getreide (jedoch nicht alle Jahre), Hornvieh (u. was davon herftammt), Fifche, Pferde, Hunde, Steinkohlen, Bier, Rhabarber, auch die aus Oft- u. Weftindien herbeygeholten Produkte u. Waaren. — Im J. 1790 betrug die wahrfcheinliche Ausfuhr aus den brittifchen Häfen 18 Mill. 513000 Pf. (worunter für mehr als 13 Mill. brittifche Manufakturwaaren, ehedem nur 10, gewefen) u. die wahrfcheinl. Einfuhr 17 Mill. 828000 Pf. Im J. 1788 befchäftigte die Kauffahrteyfahrt 11088 Schiffe und 83000 Seeleute.

Handelshäfen find: 1) in *England*, hauptfächlich London an der Themfe, Briftol an der Saverne, u. Liverpool am St. Georgenskanal; auf-

ferdem:

ferdem: Dartmouth unweit der Mündung des Flusses Dart, Hull an der Mündung des Flusses Hull, Lynn an der Münd. des Fl. Ouse, Newcastle upon Tyne, Plymouth u. Pool am Kanal, Sunderland an der Nordsee, Whitehaven am St. Georgenskanal, Yarmouth an der Nordsee. 2) in *Schottland:* Dunbar an der Mündung des Flusses Forth, Dunder am teutschen Meer, Inverness bey der Mündung des Flusses Ness, Kirkudbright bey der Münd. des Fl. Dee, Newport-Glasgow nahe an der Münd. des Fl. Clyde, Old-Aberdeen an der Münd. des Fl. Don bey der Nordsee. 3) in *Irland:* Drogheda, Dublin, Cork, Gallway, Werford an der Mündung des Fl. Slaney.

Handelsplätze, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden u. ausser den erwähnten Fabrikörtern: 1) in *England:* Barnstaple, Bedford, Beverley, Biddeford, Brecknok, Bridgewater, Cambridge (Sturdbridge-fair), Chester, Chichester, Colchester, Darking, Guilford, Ilfracomb, Ipswich, Liverpool, Ludlow, Pensance, Portsmouth, Swansey, Stockton, Tenbigh, Wisbeach. 2) in *Schottland:* Barrowstounness, Dumfries, Edinburgh. 3) in *Irland:* Kilkenny, Kinsale, Trim, Waterford.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen und Dammwegen, 1) die grosse englische *Banco* zu London seit 1694, deren Kredit sehr fest gegründet ist und deren Geschäfte in 3 Klassen eingetheilt sind. In allen Manufaktur- u. Handelsstädten sind *Privatbanken.* Auch in Schottland sind 2 Banken, in Irland eine und zu Calcutta in Bengalen eine. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Portugal, Spanien, Frankreich, Holland, Preussen, Dänemark, Schweden, Russland, Polen, der Pforte u. Marokko. 4) *Konsulen* u. *Agenten* in den meisten Ländern. 5) *Handelshäuser*

in andern Ländern. 6) das *Kollegium der Commissioners for Trade and Plantations* zu London, unter dessen Oberaufsicht das ganze grofsbrit. Handelswesen steht. 7) *Handelsgesellschaften:* a) die *ostindische*, die älteste (1600 gestiftet u. vom 1 May 1794 an wieder auf 20 J. bestätigt) und reichste in ganz Europa, deren weitläufige Länder der Generalgouverneur von Bengalen in ihrem Namen regiert. Er wird vom König bestätigt, u. hat die Oberaufsicht über alle Praesidentschaften, die unter eigenen militärischen Gouverneuren stehen, denen ein Rath von 4 Civilpersonen zugeordnet ist. Ausserdem gehören noch dazu: eine grofse Anzahl Ober- u. Unterkaufleute, Faktoren und Schreiber. Die Gesellschaft geniefst landeshoheitliche Rechte, die aber seit 1784 durch eine vom Parlament ernannte indische Oberregierung (*Board of Controul*) eingeschränkt worden. Zur Beschützung ihrer Länder hält sie eine zahlreiche Armee von Europäern u. Seapois, die zum Theil von den mit ihr verbündeten indischen Fürsten, in deren Ländern sie in Besatzung liegt, unterhalten wird. Die bengalische Armee besteht in Friedenszeiten aus 6 Bataillonen europ. Kompagnietruppen u. eben so vielen Brigaden oder 36 Bataillonen Seapois, jedes von 1000 Mann, ausser einigen englischen Regimentern, 3 Bat. Artilleristen u. einigen Pulks persischer Reuter. Zur Kriegszeit unterhält die Komp. über 100,000 Mann. Sie zieht aus ihren Besitzungen ungeheure Einkünfte: allein, bey den vielen in Indien geführten Kriegen, ihren allzuvielen Officianten u. deren ausserordentlichen Raubgier, nebst den Schwierigkeiten, in so grofser Ferne Ordnung zu halten, sind ihre Finanzen jetzt nicht in blühenden Umständen u. ihre Schulden in Europa u. Indien noch immer im Steigen.

Steigen. Von Bengalen zieht sie die stärksten Einkünfte, Bombay hingegen kann mit seiner gewöhnlichen Einnahme nicht einmal seine gewöhnlichen Ausgaben bestreiten. Die sämmtlichen Einkünfte, die Vortheile des europäischindischen Handels nicht mit gerechnet, betrugen 1789. 6 Mill. 971,451 Pf., (hierzu kamen im J. 1793 aus dem durch den Krieg mit Tippo Saheb erlangten Territorium zwischen Malabar u. Coromandel 430,000 Pf), die Ausgaben 5 Mill. 118,997 Pf. u. die Schulden 6 Mill. 501,385 Pf., im vorhergehenden Jahr 7 Mill. 604,754 Pf. Sterl. (im J. 1793 13 Mill.) b) die *Südseekompagnie* (seit 1710), deren Geschäfte schon lange blos im Geldhandel bestehen: doch behauptet sie noch ihr ausschliesliches Recht auf die Südsee-Schiffahrt, und die Eigenthümer der seit 1785 nach der Pelzreichen Nordwestamerikanischen Küste errichteten *Georg-Sunds-Kompagnie*, haben sich von ihr zu dieser Fahrt privilegiren lassen müssen. c) die *afrikanische* ward zwar 1750 aufgehoben und der Handel nach Afrika allen Unterthanen der Krone frey gelassen: doch hat man ihn, unter Direktion von 9 Kommissarien, gewissen Gesetzen unterworfen und deshalb auch den Namen der *afrikanischen Kompagnie* in Ansehung der Interessenten dieser Handlung beybehalten. d) die *levantische* oder *türkische*, (gestiftet 1606) ist ungefähr auf denselben Fuss gesetzt worden. Jeder Kronunterthan hat das Recht, mit seinem eigenen Kapital nach der Levante zu handeln: aber er muss sich in die Kompagnie aufnehmen lassen u. 20 Pf. Eintrittsgeld bezahlen. e) die *russische* (gestiftet unter der Königin Marie) ungefähr eben so. f) die *Hudsonsbay-Gesellschaft*, deren Gewinn in vortrefflichem Pelz-

werk u. fchönen Pflaumfedern befteht. g) die brittifche *Faktorey in Hamburg*.

* Das *Münzwefen* wird im Tower zu London, als der einzigen Münzftätte des ganzen Reichs, betrieben. Das dort gemünzte Geld ift von vortrefflichen Schrot u. Korn. Man rechnet in den 3 Königreichen nach *Pfund* Sterling, *Schilling* Sterling u. *Pfenning* Sterling. Ein *Penny* beträgt ungefähr 7 Pfennige ($6\frac{5}{8}$ Pfen.) Sächf. oder 1 Schilling Lübifch. 12 *Pences* machen 1 *Shelling*, 20 Shelling 1 *Pound Sterling*. Die *kupfernen* oder Scheidemünzen find: *Halfpenny* (ein halber Penny) u. *Farthing* ($\frac{1}{4}$ Penny). Die *Silbermünzen* find: *Schilling* u. halbe Schilling oder ein Stück von 6 Pences (*Six-Pence* oder 6 Stüver), *Krone* (Crown) von 5 Schillingen, und *Half-Crown* von $2\frac{1}{2}$ Schill. Von *Gold* fchlägt man die *Guineen*, die 21 Schill. gelten, in ganzen, halben, viertel u. doppelten Stücken. — Gold, Silber, Geld, Perlen, Edelfteine, Brod u. Getreide wird nach *Troyspfunden* gewogen. Ein folches *Pfund* hat 12 *Unzen*, oder 240 *Pfenninggewicht*, oder 5760 Gräns, 150000 *Mites*. Die Feine des Goldes wird fo beftimmt, dafs auf ein *Pfund* 24 *Karat*, auf jeden Karat 4 *Gräns* u. auf jeden Grän 4 Quart gerechnet werden. Bey Beftimmung der Feine des Silbers werden auf das *Pfund* 12 *Unzen* u. auf jede Unze 20 *Pfenningewichte* gerechnet. *Standard*- oder *Probegold*, woraus in England die Guineen geprägt werden, ift 22 Karat fein. *Standard*- oder *Probefilber*, woraus die filbernen Münzen geprägt werden, hat eine Feine von $11\frac{1}{10}$ Unze. Edelfteine u. Perlen werden nach Karaten gewogen, deren 150 eine Unze vom Troysgewicht ausmachen. Aus einem folchen Pfund Standardgold werden in England $44\frac{1}{2}$ Guineen u. aus einem folchen Pfund Silber 62 Schillinge gefchlagen. Demnach gilt 1 Pf. Gold $15\frac{1}{2}\frac{8}{0}$ mahl fo viel, als 1 Pf. Silber. In *Schottland* ift zwar durch den Vereinigungsvertrag der englifche Münzfufs eingeführt: aber dennoch rechnet man dort noch häufig nach Pfunden, Marken, Schillingen u. Pfenningen Schottifch (das Pf. macht ungefähr 8 Schill. und die Mark 1 Schill. $1\frac{1}{3}$ Pfenn. Sterl.).

Sterl.). In *Irland* ist jetzt die Münze vollkommen, wie in England, nur mit dem Unterschiede, dass der Schill. statt 12 Pence 13 gilt, folglich die Guinee statt 21 Schill. 22 Schill. 9 Pence. Die *portugiesischen* Goldmünzen, davon man Stücke zu 9, 18 u. 36 Schill. auch zu 3½ Pf. Sterl. hat, sind die einzigen ausländischen Münzen, die wegen ihrer Menge auch in einzelnen Stücken umlaufen, ob sie gleich 4 Procent geringhaltiger sind, auch daher in den öffentlichen Fonds u. Kronkassen nicht angenommen werden.

Das *Handlungsgewicht* heisst *Avoir du Poisgewicht* u. wird so eingetheilt: Eine *Tonne* hat 20 *Hundred* oder *Centner*, ein Hundred hat 4 *Quarter*, ein Quarter 28 *Pfund*, ein Pfund 16 *Unzen*, und eine Unze 16 *Drams*. Eine *Last Wolle* hat 12 Säcke, u. wiegt 4368 Pfund. Ein *Pack* Wolle wiegt 240 Pfund. Das Pf. Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Avoir du Poisgewicht wie 65 zu 79.

Maase. Trockene Dinge werden nach *Lasten* gemessen, wovon eine enthält 10 *Quarter*, ein Quarter 8 *Bushel* oder Scheffel, und ein Bushel 8 *Gallons*. — Flüssige Dinge werden nach *Tonnen* gemessen, auf deren jede 2 *Pipen* oder *Butts*, oder 252 *Gallons*, oder 1008 *Quarts*, oder 2016 *Pinten* gerechnet werden. Eine *Last Ale* hat 384 u. eine *Tonne Hopfenbier* 216 *Gallons*, eine *Tonne Oel* 236 *Gallons*; eine *Tonne Thran*, Hanf- Raep- u. Leinöl 252 *Gallons*. — Eine englische *Yard* wird in 3 Fuss u. der *Fuss* in 12 *Zoll* eingetheilt. Eine engl. *Elle* ist 1¼ Yard, eine *Klafter* 6 Fuss, eine *Ruthe* 5½ Yard oder 16½ Schuh lang. Eine engl. *Meile* ist 1760 Yards oder 5280 Fuss lang. Die gewöhnlichen Londner Meilen haben nur 5000 Fuss, 23 geographische Meilen sind gleich 106 englischen, oder 69 gehen auf einen Grad des Aequators: von *Seemeilen* hingegen gehen 60 auf einen solchen Grad; 3 derselben machen einen *League*. Ein *Acker* oder *Morgen* enthält 160 Quadratruthen 43560 Quadratfuss. — In *Schottland* herrschet in Ansehung des Maases u. Gewichtes einiger Unterschied; in *Irland* aber ist es dem englischen gleich.

5. In Anſehung der *Religion;* die herrſchende in England und Irland wird die *biſchöffliche* oder auch die *Hochkirche (the high Church)* und im beſondern Verſtande die *engliſche* Kirche genannt. In Schottland iſt die *presbyterianiſche* die herrſchende. Beyde unterſcheiden ſich, auſser dem Artikel von der Gnadenwahl, ſowohl in der Kirchendiſciplin, als in den gottesdienſtlichen Caerimonien. Das ſymboliſche Buch der biſchöffl. Kirche beſteht aus 39 Artikeln. Ein groſser Theil der Einwohner in den 3 Königreichen weicht von den herrſchenden Religionen ab, u. wird *geduldet*. In England nennt man alle der hohen Kirche nicht zugethane Glaubensgenoſſen *Diſſenters* u. *Nonkonformiſten*, u. begreift darunter auch die Presbyterianer oder Puritaner. Die vornehmſten von den übrigen Religionsparteyen ſind: die *Methodiſten*, die *Anabaptiſten* oder, wie ſie ſich richtiger nennen, *Baptiſten*, die *Independenten*, die *Unitarier*, die *Quäker*, die *Moravians* oder *Herrnhuter*, dergleichen es auch in Irland giebt, viele *evangeliſch-lutheriſche* u. *römiſch-katholiſche* Chriſten; letztere vorzüglich in Irland, wo der gröſste Theil der Inſulaner aus ſolchen beſteht. Auch die *Juden* werden geduldet. Ihrer ſind nicht über 12000; ſie ſelbſt theilen ſich in teutſche u. portugieſiſche Juden.

Bey der geringen Einſchränkung, in Glaubensſachen zu ſchreiben u. zu predigen, hat dieſes Land einer Seits die gröſsten Schwärmer, u. andrer Seits die kühnſten Feinde der chriſtlichen Religion hervorgebracht. Es exiſtiren verſchiedene fromme Geſellſchaften, ſowohl zur Beförderung der Gottſeligkeit, als auch zur Ausbreitung der chriſtlichen Religion. Kein Land kann ſo

so viele u. reichliche Werke der Liebe aufzeigen, als England.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) die *bischöffliche* Kirche in England steht unter den *Erzbischöffen* von Canterbury u. York, so dass England in 2 Kirchenprovinzen getheilt ist. Der Erzb. v. *Canterbury* ist *Primas totius Angliae* und hat verschiedene andre grosse Vorrechte. Unter ihm stehen die *Bischöffe* von *London*, *Winchester*, *Ely*, *Lincoln*, *Lichfield* u. *Coventry*, *Hereford*, *Worcester*, *Bath* u. *Wells*, *Salisbury*, *Exeter*, *Chichester*, *Norwich*, *Glocester*, *Oxford*, *Peterborough*, *Bristol*, *Rochester*, *St. Davids*, *Landaff*, *St. Assaph*, *Bangor* (21). Der Erzb. v. *York* ist *Primas regni*, geniesst auch viele Vorrechte, u. hat unter sich die *Bischöffe* von *Durham*, *Carlisle*, *Chester*, *Sodor* oder *Man*. Unter diesen Bischöffen ist der von London der vornehmste, auf ihn folget der von Durham, der zugleich weltliche Gerichtsbarkeit u. die Jagd hat, u. alsdann der von Winchester; die übrigen haben ihren Rang nach dem Alter, wie sie eingeweihet worden: nur der Bisch. von Sodor oder Man ist allezeit der unterste. Alle Erz- u. Bischöffe sitzen in dem grossbrit. Oberhaus mit hohem Range. Nach ihnen folget die *bewürdete Geistlichkeit* (dignifyd Clergy), nämlich: die *Dechante* (Deans), *Domherren* (Canons oder Prebendaries), *Archidiakonen* (Arch-Deacons) u. *Erzpriester* oder, wie sie nun heissen, *Rural-Dechante* (Rural-Deans). Die *niedere Geistlichkeit* besteht aus *Rektoren*, *Diakonen*, *Vikarien*, *Curaten u. Privatkapellanen.* — Die Einnahme der Geistlichkeit ist im Ganzen gut, u. bey der hohen übermässig: aber die niedere, die doch alle Arbeit auf sich hat, ist desto armseliger. — Die Geistlichkeit versammlet sich

bey jeder Parlamentsverfammlung in 2 *Konvokationen* nach den Kirchenprovinzen zu Weftmünfter u. York; in jeder bilden die Erz- u. Bifchöffe das Oberhaus, u. die Dechante, Archidiakonen u. die Bevollmächtigten der Kapitel, unter dem Vorfitz eines Sprechers, das Unterhaus. Es werden darinn Religions- u. Kirchenfachen abgehandelt: aber ihre Macht ift gering. Sie hat jedoch ihre befondere *Gerichtsbarkeit.* Die untern Gerichte find die Gerichte der Archidiakonen und der Dechanten u. Kapitel. Von ihnen geht die Appellation an die Konfiftorien der Bifchöffe, u. von diefen an die Obergerichte der Erzbifchöffe. Der Erzb. v. Canterbury hat verfchiedene Gerichte, die unter feinem Anfehen gehalten werden; dahin gehören vorzüglich: *the court of arches*, *prerogative court* u. *court of delegates.* Der Gerichtshof des Erzb. v. York heifst *court of prerogatives.* Aufserdem hat jeder Bifchoff bey feiner Kathedralkirche ein *Konfiftorialgericht*, von dem man aber an die erzbifchöfflichen Gerichte appelliren kann. Von diefen findet aber auch Appellation Statt an das Kanzleygericht, aus dem der König Kommiffarien zu dem Richterfpruch ernennet. Denn der König ift das Oberhaupt der Episkopalkirche u. übt die höchfte Kirchengewalt darüber aus. Auch gehört ihm das Recht, die geiftlichen Würden zu befetzen. — Die Episkopalkirche in *Irland* fteht unter den 4 Erzbifchöffen von *Armagh*, der Primas des Königreiches ift, von *Dublin*, *Cafhel* u. *Tuam*, welche 18 Bifchöffe unter fich haben. Die übrige Einrichtung der Kirche gleicht der englifchen völlig.

2) die *fchottifche* Kirche hat keine Bifchöffe, fondern nur *Prediger*, die mit den *Aelteften* das Kirchen-

Kirchenregiment verwalten. Sie ist in 13 *Provinzialsynoden* eingetheilt, deren jede aus einer Anzahl *Presbyterien*, u. diese wieder aus verschiedenen *Kirchspielen* besteht; der ersten sind zusammen 68, der letztern 938. Alle Jahre wird eine allgemeine Versammlung, gewöhnlich in Edinburgh, gehalten, wozu jedes Presbyterium eine gewisse Anzahl Prediger u. Aelteste, jede königl. Stadt einen Aeltesten (Edinburgh 2) u. jede Universität einen Geistlichen aus ihrem Mittel, als Deputirte, sendet. Dabey ist allemal ein königl. Kommissar gegenwärtig. — Im J. 1789 erhielten die Mitglieder der Episkopalkirche in Schottl. gleiche Rechte mit den Presbyterianern.

3) die *Katholiken in Irland* haben Erz- u. Bischöffe u. andre Vorsteher der Gemeinen, auch Kapellen, Messhäuser, Mönchs- u. Nonnenklöster, obgleich ihre kirchliche Einrichtung nicht durch die Gesetze bestätigt ist.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*, die meistens mit grossem Eifer u. Glück betrieben werden, jedoch heut zu Tage von Schotten mehr, als von Engländern, und von diesen mehr, als von Irländern. Dies rührt vorzüglich her von der ausnehmenden Seelenstärke vieler Britten, von der Freyheit ihrer Regierungsform, von der Pressfreyheit, u. von der grossen Unterstützung, die der Reichthum den Bemühungen geschickter Männer zutheilt. Es würde aber in diesem Stücke noch mehr geschehen, wenn nicht die ewigen politischen Zänkereyen das Wachsthum der Wissenschaften hinderten, u. wenn die Art zu studiren nicht so verkehrt wäre. — Von den schönen Künsten blühet jetzt die *Kupferstecherkunst* am stärksten.

Eigene Anftalten zum Behuf der Wiffenfchaften u. Künfte find: 1) die *königl. Gefellfchaft der Wiffenfchaften zu London* feit 1645 u. 1663, die Stammmutter aller übrigen ihres Namens u. ihrer Gattung. Ihre Abhandlungen u. Erfindungen, die fie unter dem Titel *Philofophical Transactions* herausgiebt, haben fowohl der Gelehrfamkeit als dem Staate wahren Vortheil gebracht. 2) *die königl. Gefellfchaft der Wiff. zu Edinburgh.* 3) *die königl. irländifche Akademie zu Dublin.* 4) einige andre *gelehrte Gefellfchaften* z. B. diejenige *der Alterthumsforfcher* zu *London* u. zu *Edinburgh*, die *medicinifchen* in diefen beyden Städten, die Societät für *Naturgefchichte* zu *London*, die *linneifche* zu *Edinburgh*, die *litterarifche* u. *philofophifche* zu *Manchefter*, die *gelehrte Gefellfchaft* zu *Calcutta* in Bengalen. 5) die *königl. Akademie der Künfte zu London* feit 1769; wohin auch die *Societät zur Beförderung der Künfte, der Manufakturen u. des Handels* in London gerechnet werden kann. 6) 2 *Univerfitäten* in England zu *Oxford* und *Cambridge.* 7) 4 *Univerfität.* in Schottland zu *Edinburgh, Glasgow, Alt- u. Neu-Aberdeen* u. *St. Andrews*, auf denen nur Presbyterianer, fo wie auf den englifchen nur Episkopalen, ftudiren dürfen. 8) 1 *Univ.* zu *Dublin* für Irland, die nur von Episkopalen befucht werden darf. Jede *Univ.* ertheilt zwar die Gradus aller 4 Fakultäten: doch werden nur hauptfächlich Philofophie, Philologie u. Theologie getrieben. London ift dagegen der Hauptfitz von juriftifchen u. medicinifchen hohen Schulen. 9) verfchiedene *Grammar Schools*, auf denen die alten Sprachen gelehrt und die Knaben zur Univerfität vorbereitet werden. Sie bedürfen, wie die Univerfitäten, einer grofsen Verbefferung.

Aufser

Aufser den *Bibliotheken* bey den Univerfitäten, unter denen hauptfächlich die *Bodleyifche* u. *Radcliffifche* zu Oxford berühmt find, hat man in London zu bemerken: diejenigen im Pallaft der Königin, die königliche u. cottonifche im brittifchen Mufeum, diejenige der königl. Gefell. der Wiffenfchaften u. eine andre in Bedford-Square. Der *Buchhandel* ift nicht in der beften Ordnung: in den *Buchdruckereyen* aber wendet man viel Fleifs auf Korrektheit u. Sauberkeit.

Viele, zum Theil fehr anfehnliche u. koftbare *Kunft*- u. *Naturalienfammlungen* findet man in u. aufser London, felbft bey Privatperfonen; die berühmtefte aber im brittifchen Mufeum.

7. in Anfehung des *Adels*. Da die englifche Nation überhaupt eingetheilt wird in den *Adel (Nobility)* und die Gemeinen *(Commonalty)*; fo findet unter ihr kein mittlerer oder niederer Adel Statt. Alle, die nicht zu den *Peers* oder zum *hohen* Adel gehören, find *Commoners*, felbft die jüngern Söhne der Peers. Man pflegt jedoch die Commoners in 2 Klaffen zu theilen: in die *Gentry*, wozu die *Baronets* (Knights-Baronets), die *Ritter* (Knights-Batchelours), die *Efquires* u. *Gentlemen* gehören, und in die eigentliche *Commonalty*, wozu alle übrige Bürger des Staats gerechnet werden.

Der *weltliche Adel* befteht aus *Herzogen*, *Marquis*, *Grafen* (Earls), *Vifcounten* u. *Baronen*. Aufser andern Vorrechten haben fie Sitz u. Stimme im Oberhaufe des Parlaments. Wer den Titel einer höhern Stufe des Adels hat, führet gemeiniglich zugleich den Titel aller untern Stufen. Ordentlich ift er auf die männliche Nachkommenfchaft erblich, u. haftet 1) auf der Abftammung von einem adelichen *Vater*, ohne auf den Stand

der

der Mutter zu sehen, 2) auf den *Familien*, nicht auf den Gütern. Die Benennungen: Marquis, Graf, Mylord u. s. w., die den ältesten Söhnen der Herzoge, Marquis u. s. w. bey Lebzeiten ihres Vaters beygelegt werden, bezeichnen einen blossen Tituladel. Alle Glieder des Adels heissen zusammen auch *Reichsbarone.*

Der *geistliche Adel* besteht aus den Erz- u. Bischöffen von England, weil sie auch die Standschaft im Oberhause haben: doch geben diese Stifter ihren Besitzern nur den *persönlichen* Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause, verknüpft. Der König hat das Recht, sowohl den erblichen Adel zu ertheilen, als auch zu den Stiftern und höchsten Reichsämtern zu ernennen. Doch bleibt jenen die Caerimonie der Wahl überlassen.

8. in Ansehung der übrigen Einwohner oder *Commoners.* Davon schon unter Nr. 7; hier nur noch so viel: Die *Geistlichen* machen keinen besondern Stand aus, sondern die Bischöffe gehören zu den Lords, u. die übrigen zu der Gentry. — Die *Landleute* gehören als *Freeholders*, *Copyholders*, *Yeomen* u. *Pachter* zu der Commonalty. — *Leibeigene* giebt es gar nicht.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die vornehmsten sind: 1. die *Great Charter* (Magna Charta s. Charta Libertatum), eine Versicherungsakte, die König Johann ohne Land den Reichsbaronen 1215 ausgestellt, u. dessen Sohn Heinrich der 3te 1225 mit einigen Veränderun-

derungen erneuert, welche letztere von Eduard dem 1ten 1297 feyerlich bestätiget worden. 2. die *Petition of Rights* vom J. 1628. 3. die *Habeas Corpus Akte* von 1673. 4. Die *Declaration of Rights* von 1689. 5. *Act of Settlement* (Successionsakte) von 1701 u. 1705. 6. die *Unionsakte* von 1707.

VIII. Regierungsform.

Grossbritannien ist eine eingeschränkte Monarchie, u. die höchste Gewalt ist in den Händen des Königs, des Adels, und der Gemeinen. Vergl. Nr. IX u. X.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der ganzen Nation. (Vergl. Nr. VIII u. X.) Der König theilt nämlich die gesetzgebende Gewalt mit der Nation so, dass die eine ohne den andern keine Gesetze geben kann: er besitzt aber die völlige *gesetzausübende* Gewalt ganz allein, u. ernennt die meisten Personen, die dazu und zur Staatsverwaltung überhaupt gebraucht werden, so wie auch viele Unter- u. alle Oberrichter. Er hat das Recht, Krieg und Frieden, Verträge u. Bündnisse zu machen; die Führung der auswärt. Angelegenheiten ist ausschliessend in seinen Händen. Er verwaltet alle Gelder des Staats, aber nach einer allgemeinen, von der ganzen gesetzgebenden Gewalt festgesetzten Bestimmung; u. hat selbst eine sehr reiche persönliche Einnahme zu seinem willkührlichen Gebrauch (vergl. Nr. XIX). Das Kriegswesen zu Wasser u. zu Land ist ihm ganz unterworfen, u. er besetzt alle dazu gehörige Bedienungen. Er allein kann Standeserhöhungen vornehmen, u. von ihm werden die geistl. u. weltl. Würden

den u. Aemter vergeben. Er begnadigt Miffethäter u. beftätigt die Urthelsfprüche. Seine Perfon ift heilig, u. er kann nach den Gefetzen nicht irren oder Unrecht thun. Von andern Vorrechten f. Nr. X.

X. Parlament.

Das grofsbritannifche Parlament oder die gefetzgebende Macht Grofsbritanniens befteht aus 3 wefentlichen Theilen: dem *König*, dem *Oberhaufe* u. dem *Unterhaufe.* Jeder Theil hat Eine Stimme; u. ohne einmüthige Zufammenftimmung aller 3 gefetzmäfsig verfammleten Theile, kann nichts rechtskräftig befchloffen werden: was aber auf diefe Art befchloffen wird, das ift ein *Gefetz;* und diefe Macht des Parlaments ift unumfchränkt.

1. vom *Oberhaufe* oder dem Haufe der Lords oder Peers. Es haben darinn Sitz u. Stimme alle geiftliche u. weltliche Peers oder alle Herren des Adels, die als gebohrne königl. Räthe betrachtet werden, wie auch 16 fchottifche Peers. *Geiftliche* Peers oder Lords find die oben angeführten Erz- u. Bifchöffe Englands. Jeder Lord, der ein Peer des Reichs ift, hat das Recht zu Sitz u. Stimme im Oberhaufe, fo bald er mündig d. i. 21 Jahre alt ift. Sie geniefsen gewiffe *Vorrechte.* Ihre Zahl ift unbeftimmt (gegenwärtig über 260). Im Oberhaufe praefidirt der Lord Kanzler oder ein von dem König ernannter Sprecher.

2. vom *Unterhaufe* oder dem Haufe der Gemeinen, das aus 558 Abgeordneten der englifchen u. fchottifchen Schiren, Städte u. Marktflecken befteht, nämlich:

von

von 40 engl. Schiren —	80 Knights.
von 25 engl. Städten (Cities)	50 Citizens.
von 172 engl. Landstädten und Marktflecken (Boroughs)	339 Burgesses.
von den beyden engl. Universitäten — —	4 Burgesses.
von den 8 privilegirten Seehäfen (Cinq Ports) —	16 Barons.
von den 12 Counties in Wales	12 Knights.
von den 12 Marktflecken in Wales — —	12 Burgesses.
von den 34 schottischen Schiren	30 Knights.
von den 65 schottischen Marktflecken — —	15 Burgesses.
Zusammen	558

Diese Abgeordneten werden zu jedem neuen Parlament durch die Grundbesitzer einer jeden Schire, Stadt u. s. w. erwählt. In Rücksicht auf die Wahlhandlung sind mancherley Gesetze vorhanden: aber gewöhnlich werden sie schlecht beobachtet. Im Unterhause praesidirt ein *Sprecher*, den das Haus wählt u. der König bestätigt. Die Mitglieder selbst sind an keine Vorschrift ihrer Konstituenten gebunden, sondern verfahren nach ihren Einsichten. Die schottischen erhalten Diaeten: die englischen nicht.

Alle Mitglieder beyder Häuser müssen den Eyd der Treue *(of allegiance)*, den Kircheneyd *(of Supremacy)*, den *Test* u. den *Abschwörungseyd* gegen den Praetendenten, ablegen. Alle englische Mitglieder müssen der englischen, so wie die schottischen der presbyterischen Kirche, zugethan seyn.

Jedes Mitglied beyder Häuser hat das Recht, eine Sache in Vorschlag zu bringen; wird er schrift-

fchriftlich verfafst u. darüber berathfchlagt; fo heifst er eine *Bill.* Die Unterfuchung gefchieht entweder durch einen dazu niedergefetzten Ausfchufs *(Committee)*, der alsdann davon an das ganze Haus zur fernern Berathfchlagung berichtet, oder fogleich durch das ganze Haus. In einigen Angelegenheiten formirt das ganze Haus zuerft eine folche Committee und berathfchlagt alfo doppelt. Jede Bill mufs 3mal verlefen werden. Man hält für u. wider diefelbe Reden; die Mehrheit der Stimmen entfcheidet. Im Unterhaufe mufs die Stimme perfönlich gegeben werden: im Oberhaufe gelten Vollmachten. Wenn eine Bill in einem Haufe durchgegangen ift; fo wird fie in das andre Haus gefendet: findet diefes etwas darinn abzuändern, fo kehrt fie in das erfte Haus zur Beftätigung zurück, oder man ftellt eine Unterredung darüber an. Sie kann auch von dem andern Haufe gerade zu verworfen werden. Ift fie in beyden Häufern durchgegangen; fo giebt der König feinen Affent dazu, u. dann hat fie gefetzliche Kraft: oder er verweigert ihn, u. dann ift fie ganz unkräftig. — Das Unterhaus ift wichtiger, als das Oberhaus; befonders hat es das Recht, dafs keine Geldbill *(Money - Bill)* im Oberhaufe in Vorfchlag gebracht werden darf, auch dafs das Oberhaus nichts in einer folchen Bill ändern kann.

Der König hat das Recht, das Parl. zu *convociren*, zu *prorogiren*, zu *adjourniren*, u. zu *diffolviren.* Doch darf kein Parl. länger als 7 Jahre dauern, noch deffen Sitzung über 3 Jahre aufgefchoben werden. Durch den Tod des Königs ift das Parl. aufgehoben.

Jedes Haus kann fich auch felbft *adjourniren.* Kein Mitglied beyder Häufer darf, während der

Sitzung

Sitzung des Parlaments, weder für seine Person, noch in Betreff seiner Bedienten, Länder u. Güter, ohne dem Hause vorgängig gemachte Anzeige, mit *Arrest* belegt werden. — Das Oberhaus ist Richter aller seiner u. des Unterhauses Mitglieder, wie auch aller derer, gegen die das Unterhaus eine Klage über Staatsverbrechen führt.

* Die brittische Regierungsform hat unstreitig sehr viele Vorzüge u. hebet in manchen Stücken die Mängel einer Monarchie u. Demokratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber weder die Schranken eines jeden der gesetzgebenden Körper genau bestimmen, noch die allmähliche Ausdehnung der Vorrechte des einen oder des andern hindern kann; so fehlt sehr viel, dass das Ideal der engl. Staatsverfassung ganz realisirt seyn sollte. Der König hat sich einen überwiegenden Einfluss in beyde Parlamentshäuser erworben, der seine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen diese Vermehrung hat seit der Regierung der Stuarte die Nation in 2 grosse politische Parteyen getheilt, die Anfangs *Cavaliers* u. *Roundheads*, darauf *Abhorrents* u. *Addressors*, ferner *Tories* u. *Whigs*, jetzt *Hof*- oder *Ministerialpartey* u. *Volkspartey* oder *Patrioten* (auch *Corruption* u. *Opposition* oder *Minority*) heissen.

** Auch in *Irland* ist die gesetzgebende Gewalt in den Händen des Königs u. des Parlaments. Der König sendet einen *Statthalter* nach Irland, der den Titel *Lord Lieutenant* führt u. bey allen Gelegenheiten des Königs Stelle vertritt, in den Geschäften aber nach seiner Instruktion verfährt. Ihm ist ein geheimer Rath zugeordnet, u. der ihm zugegebene Sekretar ist der eigentliche Staatssekretar. In Absicht des *Parlaments* übt er die Rechte aus, die der König in Grossbrit. ausübt. Im Oberhause dieses Parl. präsidirt der Kanzler, und es sitzen darinn 4 Erzbischöffe, 18 Bischöffe und jetzt 168 weltl. Peers: im Unterhause präsidirt der Sprecher; 150 Schiren, Städte, Boroughs oder Korporationen schicken dazu 300 Deputirte. Der Einfluss der Krone in das irländische Parl. ist noch grösser, als in das grossbritannische.

XI. Thronfolge.

Erblich in männlicher u. weiblicher Linie, geht sie nach dem Recht der Erstgeburt in gerader Linie so herunter, dass, in Ermangelung des männlichen Geschlechts in einer Linie, solche auf das weibliche Geschlecht eben derselben Linie, vorzüglich vor den Prinzen der jüngern Linien, fällt. Vermöge dieses Erbrechts erlangt der durch die Gesetze bestimmte Thronfolger die Krone so, dass zu dessen Thronbesteigung keine neue Einwilligung der Nation erfoderlich ist. Daher duldet auch dieses Reich kein Interregnum, so lang noch irgend ein rechtmäfsiger Zweig des königl. Stammes übrig ist. Dieser Erblichkeit unbeschadet, kann jedoch das Parl. mit Einstimmung des regierenden Königs, die Successionsordnung einschränken, auch die etwa darüber entstehenden Zweifel entscheiden. Es ist auch seit 1689 festgesetzt, dass die regierende Person der englischen Kirche zugethan seyn muss u. sich mit keiner röm. kathol. Person vermählen darf. — Während der *Minderjährigkeit*, die sich mit dem Beschluss des 18ten Jahres endiget, führet die Königin Mutter, mit einem Vormundschafts-Rath, die *Regentschaft*. Ist keine Königin da, so ernennt der König einige hohe Kronbedienten u. Peers zu Regenten: stirbt er ohne eine solche Ernennung, so werden die Regenten vom Parl. bestellt. — Bey der gefährlichen Krankheit des jetzigen Königs 1788 ward vom Parl. ein *Interims-Regent* für nöthig befunden, u. dieser in der Person des Prinzen von Wales bestellt. Eben dasselbe suchte den neuen Regenten in Ausübung einiger königl. Vorrechte einzuschränken, als die Wiederherstellung des Königs die ganze Anordnung unnöthig machte.

Bey

Bey dem Antritt der Regierung wird der König in London, Edinburgh u. Dublin durch Herolde ausgerufen, u. hernach mit prachtvollen Feyerlichkeiten in der Abbtey zu Westminster von dem Erzbischoff zu Canterbury *gesalbet* u. *gekrönet.*

XII. Titel.

König von Grosbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens. Man redet ihn *Sir* u. *Ew. Majestät* an.

Der Kronprinz wird allemal vom Könige zum *Prinzen von Wales* ernannt. Er besitzt auch, als Prinz u. Steward von Schottland, das Fürstenthum oder die *Stewartry* Schottland. Beyde Titulaturen sind mit gewissen Rechten u. Einkünften aus diesen Landschaften verknüpft. Ueberdies werden die Kronprinzen als gebohrne *Herzoge von Cornwall* angesehn u. heissen auch Herzoge von *Rothsay.* Alle übrigen Prinzen pflegen, längstens um die Zeit ihrer Volljährigkeit, einen besondern Titel, nach Gutbefinden des Königs, zu erlangen. Sie sind gebohrne Staatsräthe des Königs, u. werden, vermöge ihrer erhaltenen Titel, Peers des Reichs.

XIII. Wappen.

Ein quadrirter Schild. Das 1te Quartier ist der Länge nach getheilt; rechter Hand sind wegen England 3 schreitende goldene, blau bewehrte Leoparden, über einander im rothen Felde: linker Hand wegen Schottland, ein rother blau bewehrter Löwe im goldenen Felde. Im 2ten Quartier sind die französischen Lilien; im 3ten eine goldene Davidsharfe mit silbernen Saiten im blauen Felde, wegen Irland. Das 4te Quartier enthält das Wappen des Kurhauses

Braunfchweig - Lüneburg. Den Schild deckt eine königl. Krone mit einem gekrönten Leoparden u. das blaue Hofenband. Die Schildhalter find: ein gekrönter Löwe rechter, u. ein filbernes Einhorn mit einer Krone u. Kette um den Hals linker Hand. Sie ftehen auf einem filbernen Bande mit dem königl. Wahlfpruche: Dieu et mon droit. Die grofsbrit. fogenannte Vereinigungsflagge führt das engl. rothe St. Georgen- u. das fchottifche weiffe Andreas-Kreutz.

* Das *Wappen des Prinzen von Wales* kommt mit dem königlichen meiftens überein, und fein Sinnfpruch, der unter einem Helme mit 3 Strausfedern fteht, ift: *Ich dien.*

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. Der Statthalter oder Oberrichter (*the Lord high Steward of England*). 2. der Grofskanzler (*the Lord high Chancellor*), zugleich Grofsfiegelbewahrer (*the Keeper of the great Seal*). 3. der Grofsfchatzmeifter (*the Lord high Treafurer*). 4. der Praefident des Staatsraths (*the Lord Prefident of the Privy-Council*). 5. der geheime Siegelbewahrer (*the Lord Privy-Seal*). 6. der Grofskämmerer (*the Lord high Chamberlain*). 7. der Grofskonnetabel (*the Lord high Conftable*). 8. der Graf- oder Obermarfchall (*the Lord Earl Marfhal*). 9. der Grofsadmiral (*the Lord high Admiral*).

* Von diefen Kronämtern find einige in gewiffen Familien erblich, die übrigen vergiebt der König; u. zwar find einige allzeit, andre nur bey befondern Gelegenheiten auf eine Zeit lang befetzt; andre werden durch ganze Collegia verwaltet.

** In *Schottland* waren vor der Vereinigung 4 grofse u. 4 geringere Kron- u. Staatsbeamte: 1. der Grofskanzler, 2. der Grofsfchatzmeifter, 3. der geheime Siegelbewahrer, 4. der Oberfekretar, 5. der Oberarchivar (*the Lord Regifter*), 6. der Oberanwald (*the*

(*the Lord Advocate*), 7. der Unterschatzmeister (*the Lord Treasurer Depute*), 8. der Obergerichtssekretar (*the Lord Justice Clerk*). Nach der Vereinigung sind No. 2, 4 u. 7 eingezogen worden.

*** In *Irland* sind die hohen Kronbeamten: der Lord Primas, der Kanzler, der erste Staatssekretar, der Grossschatzmeister, der Kanzler vom Exchequer u. a.

XV. Hofstaat.

Er ist mehr ordentlich, als prächtig, u. in 3 *Departemente* eingetheilt, in das *bürgerliche*, *geistliche* u. *militarische*. 1) der *weltlichen* Hofbedienten rechnet man auf 600 Personen, welche stehen: unter dem *Oberhofmeister* (Lord Steward), *Oberkammerherrn* (Lord Chamberlain), *Oberstallmeister* (Master of the horse), u. dem *Obergarderobemeister* (Keeper of the great Wardrobe). Unter den übrigen sind die wichtigsten: der *Viceober-Kammerherr*, der *erste Kammerherr* (Groom of the stole), die *Kammerherren* (Lords of the Bedchamber), die *Kammerjunker* (Grooms of the Bedchamber), die *Hofjunker* (Gentlemen of the Privy-Chamber), die *Oberjägermeister* (Rangers), der *Schatzmeister des Hofstaats* u. a. m. 2) zum *geistl. Hofdepartement* gehören fast 100 Personen, die unter dem *Dechant der königl. Kapelle* u. dem *Lord*- oder *Großalmosenier* (Lord Almoner), stehen. Der erste hat über 48 *Hofkapellane* zu befehlen. Den Rang über sie hat der *Kabinetsprediger* oder Beichtvater, gemeiniglich ein Bischoff. 3) zu dem *militarischen Hofdepartement* gehört die Leibwache zu Fuss u. zu Pferd; jene besteht aus 7 Bataillonen u. diese aus 4 Eskadronen.

XVI. Ritterorden.

1. Der *Orden vom blauen Hosenbande* (Order of the Garter.).

2. der *Orden vom Bade* (Order of the bath).
3. der fchottifche *Orden von der Diftel* (Order of the thiftle) oder der *Andreasorden.*
4. der irländifche *Orden des heil. Patrik.*

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Der *geheime* oder der *Staatsrath* (the King's Privy Council *oder* the King's Council) ift das höchfte beftändig fortdauernde Kollegium des ganzen Reichs, u. nur das Parl. ift während feiner Verfammlung höher. Das eigentliche Haupt deffelben ift der *Lord geheime Rathspraefident*, obgleich einige geheime Räthe den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte find wegen ihrer Geburt, u. die beyden Erzbifchöffe, die Kron- u. andre hohe Beamte, nebft dem Sprecher des Unterhaufes, ihrer Aemter wegen Beyfitzer diefes Kollegiums. Die übrigen Mitglieder ernennt der König nach Belieben; im J. 1790 waren ihrer 120. Unter ihnen find vorzüglich zu bemerken die 2 *Staatsfekretarien*, deren einer die auswärtigen u. der andre die einheimifchen Angelegenheiten u. die Koloniefachen zu beforgen hat. Jeder hat feine eigene Kanzley u. 2 Unterfekretarien, nebft 8 bis 9 Schreibern, die er alle felbft ernennt. Unter ihnen fteht auch das *Siegelamt* (Signet-Office) u. das *Staatsarchiv* (Paper-Office). Von ihnen ift der *Kriegsfekretar* verfchieden, durch den alle Befehle an die Generale u. Kommandanten u. f. w. ausgefertigt werden. Auch läfst die Regierung durch ihn dem Unterhaufe die Summen zur Bewilligung vorlegen, die zur Unterhaltung der Soldaten, Feftungen u. f. f. erforderlich find; daher er Mitglied des Unterhaufes feyn mufs. — Eigentlich follten die beyden Staatsfekreta-

kretarien die *ersten Minister* des Königs seyn: schon lang aber bekleidet diese wichtige u. gefährliche Stelle der *erste Lord der königl. Schatzkammer.* Gemeiniglich ist er Mitglied des Unterhauses, damit er in demselben das Interesse der Krone desto besser besorgen könne. Alsdann ist er zugleich Kanzler vom Exchequer (davon unten).

Nach dem Rath dieses Kollegiums erfolgen im Namen des Königs öffentliche Proklamationen, Kriegs- u. Friedenserklärungen, Zusammenberufung u. Aufhebung des Parlaments u. dgl. Es werden alle hohe Staatsbediente u. Befehlshaber in den Nebenländern daselbst beeidiget, auch andre Staatsbediente darinn ernannt, Privilegien, Patente, Kommissionen, Instruktionen, Aufhebung der Lebensstrafen u. dgl. darinn ertheilt. Alle Unterthanen u. andre können hier Bittschriften überreichen, u. die Beschwerden der Nebenländer werden hier von Committees ausgemacht.

In jeder Grafschaft ernennet der König einen Statthalter *(Lieutenant)*, der fast immer einer aus dem Adel ist, u. einen Oberbeamten *(Sheriff)*, der die Befehle der Regierung u. die von den Gerichten gesprochenen Urtheile zur Vollziehung bringt, u. die königl. Gebühren u. Gefälle einheben läst.

In *Schottland* hat, seit der Vereinigung mit England, sowohl der geheime Rath als das Parl. aufgehört: aber die hohen Kron- Hof- u. Gerichtsbeamten sind geblieben. Die schott. Grafschaften haben, so wie die englischen, ihre Schecrife, die der König ernennt.

Irland ist seit 1782 ein unabhängiges Reich, das seitdem mit Grosbr. in keiner andern Verbindung steht, als dass beyde einen König haben, dessen Stelle in Irland ein Statthalter versieht. S.

weiter oben Nr. X **. Die übrigen hohen Kollegien daſelbſt ſind: *the Court of Caſtle Chamber*, *the Chancery*, *King's Bench*, *Common Pleas* u. *the Exchequer*.

XVIII. Juſtitzweſen.

1. *Geſetze.*

Die *Geſetze*, nach denen die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, ſind: 1. das *gemeine Recht* (Common-Law), das in den rechtlichen Gewohnheiten, die zum Theil noch von den alten Britten, Sachſen u. Dänen herrühren, beſteht. 2. die *Parlamentsakten* (Statute-Law), wodurch das gemeine Recht ergänzt u. verbeſſert werden ſoll, die aber einander oft widerſprechen. 3. das *römiſche* Recht (Civil- oder Imperial-Law), hauptſächlich bey den geiſtlichen u. Admiralitätsgerichten. 4. das *päpſtliche* Recht (Canon-Law) in den geiſtl. Gerichten, ſo weit es der heil. Schrift u. der königl. Hoheit nicht zuwider iſt. 5. gewiſſe *Municipalgeſetze* (Peculiar-Laws) in einzelnen Städten; der einzelnen *Zunft- und Gildenſtatuten* (Bylaws) nicht zu gedenken.

Eine beſondere Gattung von Geſetzen machen die *Forſt-* u. *Kriegsgeſetze* aus.

Schottland hat ſeine eigenen Geſetze u. Gewohnheiten; u. ſeit der Union ſind auch dort die grofsbrit. Parlamentsſchlüſſe gültig.

In *Irland* gelten auch die engliſchen Geſetze mit gehöriger Modifikation nach dem Lokale. Viele ſind aber auch Irland beſonders eigen.

* Die engl. Geſetze ſind bald zu ſtreng, bald zu gelinde, u. überhaupt wird durch ſie gemeine Sicherheit u. Eigenthum nicht gehörig gehandhabet. Bey ihrer Anwendung ſieht man blos auf den Buchſtaben. — *Hauptverbrechen* ſind der *Hoch-* u. *Kleinverrath* (High Treaſon u. Petty Treaſon); die übrigen Miſshandlungen, worauf die Todesſtrafe ſteht, werden

werden unter dem Namen *Felonie* begriffen. — Das Henken ist die gewöhnliche Todesstrafe. — Die Tortur war nie gewöhnlich, aufser wenn ein Missethäter aus Halsstarrigkeit nicht antworten wollte: aber nun ist sie auch in diesem Fall abgeschafft.

2. Gerichte.

Der König ist der oberste Richter und die Quelle, woraus alle Gerechtigkeit fliefst. Er bestellt also alle Richter; in seinem Namen werden alle Gerichte gehalten. In jeder Graffschaft ernennt er einen *Oberrichter* (High Sheriff) u. in den Städten *Friedensrichter* (Justices of the Peace) zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes u. der Polizeygesetze. Geringe Händel schlichten sie in der Güte oder durch kleine Züchtigungen: in wichtigern aber stellen sie nur die Inquisition an u. halten die Thäter in Verhaft, müssen aber das Endurtheil dem ordentlichen Richter überlassen. Ihnen gehen die *Constables* u. *Coroners*, als Polizeybediente, an die Hand. Alle 3 Monate versammlen sich nebst dem Scheriff die Friedensrichter einer jeden Graffschaft, wie auch 24 Geschworne (*the great Jury*) u. dies nennt man die *Quartalgerichte* (Quarter-Sessions), welche Händel, die ein einzelner Friedensrichter nicht ausmachen darf oder kann, beyzulegen suchen.

Von diesen Untergerichten geht die Appellation an die hohen *Obergerichte*, deren 3 sind: 1. die *königl. Bank* (Court of King's Bench) in fiskalischen Sachen d. i. solchen, die die landesherrlichen Gerechtsame oder peinliche Sachen betreffen; 2. der *Gerichtshof der gemeinen Prozesse* (Court of Common Pleas) in blofsen Civilstreitigkeiten; 3. das *Gericht der Schatzkammer* oder das Ober-Finanztribunal (Court of Exchequer). Jeder Gerichtshof hält 4mal im Jahr zu Westminster

Gericht, u. jeder besteht, mit Einschlufs des Praesidenten, aus 4 Richtern, die zusammen die 12 Oberrichter von England genannt werden u. die unter dem Namen *Sages of Law* als Rechtskonsulenten auch im Oberhause sitzen. Der Praesident der königl. Bank heifst *Lord Chief Justice of England* der vom 2ten Gericht *Lord Chief Justice of the common Pleas*, u. der vom 3ten *Lord Chief Baron.*

Aufser diesen Tribunalien hat auch der Lord *Großkanzler* oder in dessen Ermangelung der *Großsiegelbewahrer*, eine gewisse Gerichtsbarkeit, besonders in Sachen, die theils nach Herkommen u. Statuten, theils nach Billigkeit u. Gewissen zu entscheiden sind, besonders bey Streitigkeiten, welche Eigenthum betreffen; auch in Fällen, wo der König Eingriffe in die Befugnisse der Unterthanen gethan hat. Es gelangen auch an dieses *Kanzleygericht* (the Court of Chancery) alle Sachen, die zu ihrer Bestätigung das grofse Siegel erfodern. Es gehören 12 Beysitzer (*Masters of Chancery*) dazu. Von diesem u.von andern Obergerichten geht die allerletzte Appellation an das Oberhaus des Parlaments.

Von den *geistl. Gerichten* s. oben Nr. VI. 5.

Das Verfahren in diesen Gerichten ist der Freyheit der Nation angemessen; sie werden alle öffentlich gehalten. So bald ein Procefs anhängig gemacht ist; so entscheidet eine Versammlung von mehr als 12 bis zu 24 Personen von dem Stande des Beklagten (*Pares, Peers*), die die *Grand Jury* heifst, ob die Anklage so beschaffen sey, dafs der Verklagte nöthig habe, sich darauf einzulassen. Ist es eine Kriminalklage u. der Verklagte in Verhaft genommen; so kann er vermöge der Bill Habeas Corpus fodern, sogleich verhört und, wenn die Sache nicht alsbald entschieden werden

den kann, gegen Bürgschaft bis zum Gerichtstage losgelassen zu werden. Vor dem Gericht wird die Sache 12 Geschwornen, die eines Standes mit dem Verklagten sind u. die *Jury* heissen, vorgelegt, u. diese thun den Ausspruch, ob er schuldig oder unschuldig sey.

In *Schottland* wird die Gerechtigkeit auf gleiche Art verwaltet. Die dortigen höchsten Gerichtshöfe sind: 1. die *Session* oder *College of Justice*, das aus einem Praesidenten u. 14 Lords of the Session besteht. 2. *the Court of Justiciary*, das Kriminalgericht, das aus dem Lord Justice general u. 5 Richtern besteht. 3. das *Exchequer*, dem englischen gleich. Auch von diesem Gericht kann an das Oberhaus des grossbrit. Parl. appellirt werden.

Die Gerichtsverfassung in *Irland* kommt mit der englischen vollkommen überein.

XIX. Finanzwesen.

Die jetzigen *Kroneinkünfte* belaufen sich über 16 Mill. Pf. Sterling, (im J. 1791 690,000 Pf. Sterl. drüber), u. haben sich unter der jetzigen Regierung um ein Drittheil vermehrt. Die Quellen, aus denen sie strömen, sind: 1. die *Zölle* (Customs); dahin gehören die ältern Auflagen, *Tunnage* u. *Poundage*, u. die neuern, zum Theil sehr erhöhten Abgaben (*Subsidies*) auf die Einfuhr von allerley ausländischen Waaren. 2. die *Accise* (*Excise*), die von einer sehr weiten Ausdehnung ist. 3. die *Malztaxe*, in neuern Zeiten sehr erhöht. 4. die *Landtaxe* oder *Landsteuer*, weil sie von Ländereyen u. Häusern erhoben wird. Sie ist nicht beständig (*permanent*), sondern wird, so wie die Malztaxe, alle Jahre durch eine neue Parlamentsakte bestimmt (*temporary*).

rary). 5. die *Salzsteuer* (Salt-duty). 6. die *Haus-* u. doppelte *Fenster-Steuer.* 7. die Steuer von *Besoldungen,* Pensionen u. Amtssporteln. 8. die Steuer von allem *Fuhrwerk.* 9. von *Hökern* u. *Hausirern.* 10. vom *Postwesen* oder die Brieftaxe. 11. das *Stempelpapier* (Stamp-duty). 12. die Gefälle von den *Krongütern.* 13. von allen *Pferden.* 14. von *Bedienten* beyderley Geschlechts. 15. von *unverheuratheten Mannspersonen.* 16 von der *Staatslotterie.* 17. zufällige Quellen z. B. Erneuerung der Freyheitsbriefe für Handelsgesellschaften.

Niemand, weder Adel noch Geistlichkeit, noch sonst jemand, ist von diesen Auflagen frey. Die meisten sind auf beständig fest gestellt, weil die Ausgaben, wozu sie bestimmt sind, fortdauern. Die grofsen Ausgaben der Krone in den neuern Zeiten haben die Auflagen übermäfsig erhöht u. vervielfältiget.

Aufser diesen, in die Kronkassen fliesenden Auflagen, bezahlt man noch beträchtliche Summen an die *Kirchen* u. *Armen*, wie auch zur Unterhaltung der *Landstrafsen*, *Kanäle* u. s. w. Man glaubt, dafs, diese Auflagen mitgerechnet, die Einwohner Grofsbritanniens in der neuesten Zeit gegen 24 Mill. Pf. St. an öffentlichen Abgaben bezahlen müssen.

Schottland bezahlt die Auflagen mehrentheils auf gleichen Fufs mit England: jedoch die Land- Malz- u. Biertaxe nach einem geringern Anschlage. Ueberhaupt aber sind die Kroneinkünfte aus Schottl. auch in der neuern Zeit sehr gestiegen. Im J. 1788 stiegen sie auf 1,099148 Pf. wovon, aber, weil vieles davon im Lande selbst bleibt, zu den gemeinschaftl. Ausgaben beyder Reiche nur 630,000 Pf. verwendet wurden.

Aus

Aus *Irland* zieht Grofsbr. unmittelbar durch Auflagen gar keine Einkünfte, weil die (1789 über 3 Mill. Pf. Sterl. angefchlagene) Einnahme auch dort wieder ausgegeben wird.

Von den *Nebenländern* in den andern Erdtheilen hat der Hauptftaat eigentlich keine Einkünfte.

Die Einkünfte Englands werden durchgehends auf Rechnung gehoben, aufser dafs in Schottl. einige verpachtet find. Die Landtaxe erfodert gar wenige Hebungskoften; daher ift die Malz- Haus- u. Fenftertaxe in der Einnahme mit ihr verknüpft worden: defto gröfsere Unkoften verurfachen die übrigen Artikel. Es befchäftigen fich jetzt 11468 Perfonen mit Herbeyfchaffung der Steuern, die der Nation jährlich 1 Mill. 379,000 Pf. koften, u. von der Krone ernannt werden. Nach Abzug der Hebungskoften werden alle Einkünfte in die königl. *Schatzkammer* (Exchequer) geliefert, die jetzt, ftatt des Lord Grofsfchatzmeifters, durch Kommiffarien unter Vorfitz des Kanzlers vom Exchequer verwaltet wird. Dort gefchehen auch alle Auszahlungen, zu Folge der deshalb erhaltenen Befehle. — Ob nun gleich die Schatzkammer königlich heifset; fo kann fich doch der König ihrer nicht bedienen: fondern die Nation bewilligt ihm daraus eine beftimmte Summe (feit 1777 900,000 Pf. Sterl.), die man die Einnahme der *Civil-Lifte* nennet. Davon bezahlt er die Unkoften für die Unterhaltung feiner Familie, feine Minifter, folglich auch die Gefandten an auswärtigen Höfen, die Richter, Gnadengehalte u. gewiffe geheime Ausgaben.

* Der König geniefst aufserdem noch einige Einkünfte aus Schottland, Irland u. Hannover; es giebt auch noch gewiffe zufällige Einnahmen, fo dafs man, aufser der Civil-Lifte, ungefähr noch 300,000 Pf. Sterl. rechnen darf.

Grofs-

Grofsbritannien gehört, zu Folge der vorhin erwähnten ungeheuern Einnahme, unter die reichften europäifchen Staaten, aber auch unter die verfchuldeteften. In Friedenszeiten fodern die Bedürfniffe des Staats, die Civillifte eingefchloffen, nicht gar 5 Mill. Pf. Allein, um die Intereffen der ungeheuern *National-fchuld* ordentlich abzutragen, mufs die Einnahme um 2 Drittheile erhöht werden. Denn fie betrug im J. 1790 über 248 Mill. Pf. St. Zur Sicherheit der Krongläubiger u. allmäliger Tilgung der Nationalfchuld ift 1714 der *aggregate Fund* errichtet u. 1716 unter dem Namen des *General Fund's* erweitert, auch ihm der eigentliche finkende Fonds (*Sinking Fund, Fonds d'Amortiffement*) aus dem Ueberfchufs von allerley Einkünften u. erfparten Summen beygefügt worden. Diefen finkenden Fonds hat man in der Folge durch den Einflufs einer Menge neuer Auflagen, verminderter Intereffen und neuer Ueberfchüffe u. Erfparungen vermehrt, fo dafs er fich noch beftändig vergröfsert. Diefer Sparfchatz hat nun zwar zur Schuldentilgung noch nicht viel beygetragen: er gereicht aber doch der Nation zu grofsem Vortheil u. ift bey dringenden Vorfällen immer die erfte Zuflucht. Der jetzige Finanzminifter Pitt hat auch feit 1786 angefangen, die Nationalfchuld durch den jährlichen Ankauf alter Staatsobligationen, fo bald fie unter ihren gewöhnlichen Preis fallen, zu vermindern, u. hat auf diefe Art bis 1791 mit ungef. 4½ Mill. bey 7 Mill. diefer Schulden abgezahlt.

Irlands Staatsfchuld wird auf 2½ Mill. Pf. Sterl. berechnet.

XX. Kriegs-

XX. Kriegswesen.

1) Landmacht.

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, im J. 1793 ungefähr 53000 Mann, u. zwar: 1) an *Infanterie:* 3 Regimenter oder 7 Bataillone Fuſsgarde, zuſammen 3200 Mann, 77 Reg. ordentliche Infanterie, jedes von 10 Kompagnien, nämlich 8 Komp. Mousquetiere, 1 Komp. Grenadiere u. 1 Komp. leichte Inf., jede, ohne die Officiere, zu 46 M. zuſammen mit den Officieren 40180 Mann; 4 Bataillone Artillerie, jedes, mit den Officieren, 720 M. zuſammen 2880 M. Auſserdem noch 360 in Irland u. 200 in Oſtindien. 2) an *Kavallerie:* 2 Eskadrone (Troops) Leibgarde zu Pferde, zuſ. 480 M. 1 Reg. Reutergarde zu 9 Troops, jede aus 30 Unterofficieren u. Gemeinen, zuſ. 270 M. nebſt 27 Oberofficieren, 7 Reg. Dragonergarde, jedes zu 6 Komp. ſo daſs ein Reg. 180 Unterofficiere u. Gemeine, alle 7 aber 1160 M. nebſt 126 Oberofficieren, betragen; 6 Reg. ſchwere Dragoner 1080 M. nebſt 108 Oberofficieren, 13 Reg. leichte Dragoner 2340 M. u. 234 Oberofficiere. — Auſser dem das *Ingenieurkorps*, zu dem allein 56 Subalternofficiere gehören. Von dieſen Truppen unterhält das irländiſche Parl. 12000 M. — Im Kriege wird das Heer ſowohl durch einheimiſche, als durch ausländiſche in Sold genommene Truppen verſtärkt, ſo daſs im letzten Krieg Groſsbr. eine Armee von 130 bis 140000 M. unterhielt. — Auſser den regulären Truppen iſt in Engl. eine gute Landmilitz zu Roſs u. zu Fuſs, 30000 M. ſtark.

* Selbſt im Frieden unterhält die Krone Subſidientruppen; z. B. vor dem J. 1793 12000 Heſſen für 36000 Pf. Sterl.

2. in

2. *in Anſehung der Aufbringung des Heeres.* Das Parl. bewilligt jährlich durch eine beſondere Akte die Zahl der Truppen u. die Summen zu ihrer Unterhaltung; ohne ſie müſste die Armee an dem Tage, da die letzte deſshalb gemachte Akte ihre Endſchaft erreichte, aus einander gehen. Durch eine andre Akte (*Mutiny-Bill*), die gleichfalls jährlich erneuert wird, beſtätigt das Parl. das Kriegsrecht, die Unterhaltung u. Einquartierung der Armee, die übrigens aus lauter Landskindern beſteht.

3. *in Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Erſtere koſtet jährlich in Friedenszeiten 1 Mill. 3-400,000 Pf. Sterl.

4. *in Anſehung der Belohnung.* Ein ausgedienter Soldat kann ſich häuslich niederlaſſen, wo er will, ohne daſs einige ſonſt dazu nöthige Formalitäten von ihm gefodert würden. Für die untauglichen *Invaliden* iſt das Hoſpital zu Chelſea. Die andern ſind in 38 Kompagnien vertheilt u. dienen hier u. da zu Beſatzungen. Die Aufmunterung iſt überhaupt bey den Landtruppen ſchlecht, weil die Officierſtellen vom Obriſtlieutenant bis zum Fähndrich für Geld feil ſind.

5. *in Anſehung der Feſtungen.* Keine; denn die bey einigen Häfen aufgeworfenen Schanzen verdienen dieſe Benennung ſo wenig, als der *Tower* in London, dieſes berühmte Staatsgefängniſs, wo ſich auch die Reichskleinodien, die Münze u. ein *Arſenal* befinden, das aber mehr wegen der Alterthümer u. ſonderbaren Gegenſtände, als wegen des Vorrathes von Kriegsgeräthe merkwürdig iſt. Nur zu Plymouth, Portsmouth u. Chatham, wo die gröſsten Vorräthe der Marine ſind, hat man die Häfen befeſtigt u. neue Werke angefangen, welche dieſe Oerter in einige Sicherheit ſetzen.

setzen. Mehr gehören hierher die Landkriegsmagazine zu *Hull* u. *Bristol*, gewissermaßsen auch die grofse Kanonengiefserey zu *Woolwich.* — In *Schottl.* u. *Irland* giebt es einige haltbare Plätze.

6. *in Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten;* woran es fast ganz fehlet. Militarakademie 1787?

2) *Seemacht.*

1) *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1790 bestand die ganze Flotte aus 401 Kriegsschiffen, wovon 154 Linienschiffe, 19 Schiffe von 50 Kanonen, 133 Fregatten u. 95 Schaluppen waren. Diese sind, nach den verschiedenen Farben der Flaggen, in das *rothe*, *weisse* u. *blaue* Geschwader eingetheilt. 1785 hat der König auch eine *grüne* Flagge wegen Irland verordnet. Jedes Geschwader hat seine Flaggenofficiere von 3fachem Range: 1 bis 2 *Admirale*, 2 *Viceadmirale* u. 3 *Rear*- oder *Contreadmirale.* In Kriegszeiten sind ihrer mehr. Bey dem König aber steht das höchste Kommando. Der Admiral von der rothen Flagge nennt sich *Admiral der Flotte u. oberster Befehlshaber der ganzen Seemacht.* Jedes Kriegsschiff steht unter dem Befehl eines *Kapitains*, der 1, 2, 3 *Lieutenante*, nach Verhältniſs der Gröſſe des Schiffs, unter sich hat. Zwischen dem Kapitain u. dem Lieutenant steht noch der *Schiffsmeister* (Master and Commander). — In Friedenszeiten wurden sonst zum Dienst der Flotte 8-10000 *Matrosen* verwilliget: in der neuern Zeit aber jährlich 18000, mit Einschluſs von 3500 *Seesoldaten.* In Kriegszeiten pflegte die Zahl der verwilligten Matrosen sonst nie über 40000 zu steigen, worunter allzeit auch ein verhältniſsmäſsiges Korps Seetruppen begriffen

war. Aber im 7jährigen u. im NAmerikanischen Krieg ist die Vermehrung viel weiter gegangen. 1781 waren 90000 Seeleute im Dienst, ohne was auf den zahllosen *Kapern* u. *Letters of Marque* diente. — Die Schiffe selbst sind schön, oft prächtig gebaut, bequem eingerichtet, mit Kupfer beschlagen, mit Ventilatoren versehn; sie haben Blitzableiter u. Uhren, die Meereslänge zu bestimmen u. a. m.

2. *in Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Gewöhnlich geschieht sie mit Gewalt, durch das sogenannte *Pressen.* Wer sich freywillig werben läst, bekommt ein ansehnliches Handgeld.

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Vor dem NAmerikanischen Krieg betrugen die Unterhaltungskosten zur Friedenszeit jährlich ungefähr 2, jetzt meistens 2½ Mill. Pf. St. (1791 nur 2,131000). In Kriegszeiten empfängt der Admiral von der rothen Flagge täglich 5 Pf., jeder andre Admiral 3 Pf. 10 Schill., ein Viceadmiral 2 Pf. 10 Schill. u. ein Rearadmiral 1 Pf. 16 Schill., jeder Matrose aber monatlich 4 Pf. St. Wenn nun zur Bemannung einer Flotte von 70 Linienschiffen 40000 Seeleute gehören; so kann man leicht berechnen, wie kostbar die Unterhaltung einer Flotte sey. Der Bau u. die Ausrüstung eines Schiffes von 100 Kanonen kostet 60000 Pf. St.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Von dem hohen Solde war eben die Rede. Das *Hospital zu Greenwich* ist keine geringe Aufmunterung für Seeleute, dem Staate zu dienen. Zu Portsmouth u. Plymouth sind grosse Hospitäler für kranke Seeleute. Für die Wittwen der Seeofficiere ist eine besondere Kasse errichtet.

5. *in Ansehung der Kriegshäfen.* Die grösten u. am stärksten befestigten sind zu *Portsmouth* u. *Plymouth*, wo auch die Schiffswerfte u. Magazine der Kriegsflotte, besonders aber die besten *Schiffsdocken*, sind. Ferner, *Deptford, Woolwich* u. *Sheerneß* an der Themse, *Chatham* oder *Rochester* am Medway mit einem reichen Seemagazin, *Hull* u. *Berwik*.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die Matrosen leben von Kindheit an mehr auf dem Wasser als auf dem Lande u. werden möglichst geübt u. abgehärtet. Die Subordination auf den Kriegsschiffen ist ausserordentlich. Alle Britten, so vornehm auch ihre Geburt seyn mag, müssen von unten auf dienen, weil keine Stelle erkauft werden kann.

Das ganze Seewesen stand ehedem unter dem *Großadmiral*, der zu den hohen Kronbeamten gehörte: aber schon lange wird sein Amt durch das *Kollegium der Lordskommissarien von der Admiralität* (Lords-Commissioners for executing the office of Lord High-Admiral of Great-Britain and Ireland) verwaltet, worunter allzeit einige Admirale sind. Unter ihnen steht das *Admiralitätsgericht* (Court of the Admiralty) u. das *Schiffamt* (Navy-Office.)

XXI. Politisches Verhältnifs.

Grofsbr. gehört zu den herrschenden Mächten in Europa, obgleich seine Macht nicht mehr so stark ist, wie vor dem NAmerikanischen Kriege. So vieler durch diesen Krieg erlittenen Nachtheile ungeachtet, ist es doch jetzt noch die stärkste Seemacht auf der Erde. Der innere Reichthum der Nation u. der ausgebreitete Handel hält den Kredit aufrecht u. setzt das Reich in

den Stand, andern Mächten bey jedem Vorfall die Spitze zu bieten. Dennoch wird Erhaltung des Friedens u. Bemühung, die grofse National-schuld zu mindern u. den Handel zu vermehren, immer sein vorzüglichstes Augenmerk bleiben. Ehedem war Frankreich immer der fürchterlichste Gegner dieses Staats: aber jetzt nicht mehr. Spanien, Schweden u. Dänemark sind seine Freunde nicht: aber wohl Preussen, die verein. Niederl. einige teutsche Fürsten, u. in der neuern Zeit auch Oestreich u. Rufsland. Die Verbindung mit Portugal gründet sich auf wechselseitige Verträge. Die Verbindung mit den italienischen Mächten ist unbedeutend u. beruhet gröfstentheils auf Handelsgeschäften.

Die vornehmsten Verträge sind; mit *Frankreich:* der Friedensschlufs zu Utrecht 1713, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 u. 1783, wie auch der Handelsvertrag 1786; mit *Spanien:* zu Madrid 1667 u. 1670, zu Utrecht 1713, zu Sevilla 1729, zu Aachen 1748, zu Paris 1763 u. 1783; zu Madrid 1786 u. 1793; mit *Portugal:* die Verträge von 1642 u. 1654, das Bündnifs u. der Handelsvertrag von 1703, das Bündnifs von 1793; mit den *ver. Niederl.* 1654, 1666, 1674, 1783, 1788; mit *Oestreich* u. *Preussen* (s. oben diese Hauptstücke); mit *Dänemark* Handelsverträge 1654, 1661, 1669, u. Erläuterung des letzten 1780; mit *Schweden:* Freundschafts- u. Handelsverträge 1654, 1661, 1666, Bündnifs 1720, Vertrag 1766; mit *Rußland:* Bündnisse 1742, 1755 u. 1793. Handelsverträge 1734, 1766 (auf 20 Jahre) und 1793; mit der *Pforte:* 1675 u. 1790; Friedensschlufs, aber nicht Handelsvertrag mit der *N Amerikanischen Republik* 1783; Bündnifs mit *Sardinien* 1793; mit *Neapel* 1793.

Das

Das sechste Hauptstück.

Vereinigte Niederlande.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite zwischen 51 und 53; nach dem *Flächeninhalt* 625 QM. Die grösste Länge beträgt 29 u. die grösste Breite 22½ teutsche Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* u. *Abend* die Nordsee, gegen *Morgen* Teutschland, u. gegen *Mittag* die östreichischen Niederlande und Teutschland.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptland. Sieben Provinzen: 1) *Geldern*, das nur ein Stück des ehemaligen Herzogthums ist, wozu auch die Graffch. *Zütphen* gerechnet wird; 2) *Holland*, dessen nördlicher Theil *Westfriesland* genennt wird; 3) *Seeland*, darunter begriffen sind: die Inseln Walcheren, Süd-u. Nord-Beveland, Schouwen, Duiveland u. Tholen; 4) *Utrecht*; 5) *Friesland*; 6) *Ober-Yssel*; 7) *Gröningen* oder die Provinz von Stadt u. Landen, nämlich die Stadt Gröningen u. die Ommelande. Das freye Ländchen *Drenthe* wird auch zu den V. N. gerechnet, ob es gleich in die Utrechter Vereinigung nicht aufgenommen ist.

Nebenländer; 1) in *Europa*: die *Generalitätslande*, bestehend *a)* aus einem Theile von *Brabant*, nämlich: die Stadt u. Meyerey *Herzogenbusch*, die Stadt *Grave*, die Baronie *Kuik*, die

Stadt u. Baronie *Breda*, die Stadt u. Markgrafſch. *Bergen op Zoom*, die Stadt *Maſtricht* u. die Grafſchaft *Vroenhove; b)* aus einem Theile von *Limburg*, nämlich: das *Land über der Maas*, das in einem Theile der Grafſchaften Valkenburg u. Dalhem u. der Herrlichkeit *Hertogenrade* beſteht; *c)* aus einem Theile von *Flandern*, nämlich: die Freyheit von *Sluis* u. die Aemter *Hulſt* u. *Axel*, nebſt einigen Feſtungen in dem Lande *Waas; d)* aus einem Theile des Oberquartiers von *Geldern*, nämlich: die Stadt *Venlo* u. das Fort *Stevensward*. — Die *Barriere* in den öſtreich. Niederl. iſt der Rep. 1783 entriſſen worden.

2) in *Afrika: a)* auf der Küſte von Guinea 13 befeſtigte Faktoreyen, die Feſtung *Delmina* (St. George della Mina) u. Fort *Naſſau. b)* das *Vorgebürge der guten Hoffnung*, nebſt einem anſehnlichen Strich Landes, wo die Holländer faſt alle europ. Getreideſorten, Obſt u. Küchengewächſe mit dem beſten Erfolg angebaut haben; auch Burgunder- Frontignac- u. Madera-Reben, deren Weine dem ächten Gewächſe nahe kommen: alle aber übertrifft der Kapwein.

3) in *Aſia: a)* die Küſte der Inſel *Java*, nebſt der Stadt *Batavia*, als der Hauptſtadt des holländiſchen Oſtindiens, u. der Inſel *Madura*. Auch die 4 Hauptprovinzen der Inſel Java, Bantam, Jaccatra, Cheribon u. die Oſtküſte, nebſt ihren verſchiedenen Fürſten, wovon einer Kaiſer von Java heiſst, ſtehen unter holl. Oberherrſchaft. *b)* die Küſte der Inſel *Ceylan* (Selan), worauf die Feſtungen *Colombo*, *Negombo*, *Matura*, *Punte-Gale*, *Jaffanapatnam*, *Trinkonemale* u. *Hammenhiel*. Alles iſt in 3 Statthalterſchaften: *Colombo*, *Jaffanapatnam*, u. *Punte-Gale* vertheilt; *c)* auf der Inſel *Sumatra: Padang*, als das Hauptcomtoir, *Pria-*

mang,

mang, *Chinko*, *Adjerhadja* u. die Handelsloge zu *Palimban; d)* auf der Insel *Timor:* die Stadt *Kaupang*, nebst dem Fort *Concordia; e)* auf der Insel *Borneo:* die Festung *Totas* im Reiche *Bendschar* u. die Gebiete der Könige von *Sukkadana* u. *Landak; f)* auf der Insel *Celebes:* Fort *Rotterdam* bey der Hauptstadt Macassar, als die Hauptniederlage, wo sich auch der Gouverneur aufhält; ausserdem mehrere Strecken an den Küsten u. einige kleine Inseln; *g)* die *moluckischen*, besonders der vornehmste Theil derselben, die *Gewürzinseln.* Von einigen sind die Holländer völlige Landesherren, die meisten aber haben ihre Fürsten, die jedoch von ihnen abhängen. Unter diesen sind die mächtigsten die Könige von *Ternate* und *Tidor*. Was den Holländern eigenthüml. gehört, ist in 3 Statthalterschaften vertheilt: α) die Statth. der *Bandainseln*, z. B. *Neira*, *Banda* oder *Lonthoir*, *Ay;* β) die Statth. *Amboina*, wozu die Insel dieses Namens u. 10 andere gehören; γ) die Statth. *Ternate - Malayo*, bestehend aus allerley Besitzungen auf den Inseln *Ternate, Tidor, Motis, Machian, Bachian* u. a. *h)* die Stadt *Malacca* auf der Halbinsel dieses Namens, u. seit 1784 die Oberherrschaft der Insel *Riouw* in der Strasse von Malacca; *i)* auf der Küste *Malabar* die Faktoreyen: *Cochim*, *Coilan*, *Porca*, *Calicoilan* u. *Aycotte; k)* auf der Küste *Coromandel:* Fort *Geldria* bey Paliacate; auch spielt die Rep. den Meister bey dem Handel an der sogenannten Fischereyküste zwischen dem Vorgebürge Comorin u. Negapatnam; bey *Tutucoryn*, in dem vom Carnatic abhängigen Reiche Jinevelly, ist eine Perlenfischerey, worüber sie die Oberhoheit hat; *l)* in *Bengalen* ist die vornehmste Niederlassung *Fort Gustavus* im Dorfe Hougly.

* Der Besitz der Gewürzinseln setzt die Holländer in den Stand, die ganze Welt mit *Gewürznägelein, Muskatnüssen, Macis* u. *Sago* zu versehen; so wie sie durch Ceylan den besten *Zimmt* erlangen; aufserdem bekommen sie von daher *Pferde* u. *Elephanten.* Java liefert ihnen *Reis, Baumwolle, Ingwer, Pfeffer, Cardamome, Indigo, Zucker* u. *Kaffee.* Sumatra, *Gold, Pfeffer, Kampher* u. *Weyrauch.* Malabar hauptsächlich *Pfeffer.*

4) in *Amerika: a)* ein Stück von *Guiana* in Südamerika, wo die, ungefähr 50 Meilen ins Land gehenden Kolonien: *Suriname, Berbice, Essequebo* u. *Demerary* sind; *b)* die Inseln *Curassao* u. *St. Eustach,* nebst den kleinern Inseln *Saba, Aruba* u. *Bon Aire;* wie auch die kleinere Hälfte von *St. Martin;* die grösere steht unter französischer Hoheit.

* Aus diesen amerikanischen Kolonien zieht man vorzüglich *Zucker* und *Kaffe, Baumwolle* und *Cacao, Kassia, Färbeholz, Tabak* (von Curassao) u. s. w.

II. Bewohner.

1. nach ihrer *Anzahl.* Ueber 2 Millionen. (nach einer 1785 bekannt gewordenen Liste 2 Mill. 758,000). Auf die Provinz Holland allein rechnet man 950000 (u. davon auf Amsterdam 212,600), auf Seeland etwa 80000 u. auf Utrecht 75000.

2. nach ihren *Sitten.* Sie besitzen viel natürlichen Verstand u. Witz. Sie sind ernsthaft und bedachtsam, ungemein arbeitsam u. fleissig, ehrlich, treu, gutthätig u. sparsam. Man tadelt an ihnen Gewinnsucht u. Geitz, doch ohne schlimme Wirkungen. Der gemeine Mann ist grob, unbändig u. geneigt, seine Freyheit, die freylich sehr schimärisch ist, zu missbrauchen. Das Frauenzimmer ist schön, aber etwas gezwungen, ordentlich u. sparsam in der Wirthschaft, und

und äusserst reinlich. In seinen Häusern herrschet es mit unumschränkter Gewalt.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* wird bey weitem nicht genug gebaut: desto mehrere und herrlichere *Gartengewächse;* wohin auch, weil starker Handel damit getrieben wird, die *Tulpen, Hyacinthen, Narcissen* u. andre Blumen gehören. Vieler u. feiner *Flachs.* Auch guter *Tabak* und *Krapp. Bau-* u. *Brennholz* fehlen: dagegen geben die Moräste *Torf* in Menge. *Wein* wird gar nicht gebaut.

2. aus dem *Thierreich.* Der natürliche Reichthum des Landes besteht in der Menge des *Rindviehes*, welches besser u. grösser, als anderwärts, ist, und zu dessen Behuf in Holland, Friesland, Gröningen u. Oberyssel vortreffliche Weiden sind. Daher der Ueberfluss an *Butter* u. *Käse;* ein beträchtlicher Handelszweig! Die holländischen *Schafe* tragen eine sehr feine *Wolle.* In einigen Gegenden sind ansehnliche *Stutereyen.* Das *Wild* ist, wenn man Geldern u. Oberyssel ausnimmt, selten: desto häufiger allerley *Wasservögel* und *Fische*, besonders bey Scheveningen u. der Doggersbank. Wichtig ist der *Austerfang* bey Seeland.

3. aus dem *Mineralreich.* Nichts, als etwa feiner *Pfeiffenthon* und *Salz*, aus Seewasser gesotten.

* Ob es nun also gleich an vielen Bedürfnissen fehlt; so wird doch der Mangel durch den Fleiss der Einwohner u. durch den Handel so vollkommen ersetzt, dass nicht leicht ein Staat gefunden wird, wo alles, was zur Leibes Nahrung u. Nothdurft, auch zum Luxus, gehört, so überflüssig u. gut, als in Holland, zu haben ist, aber meistens auch theuer genug bezahlt werden muss.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Ein grofser Theil besteht aus Moräften, oder aus Heyde u. Sand (Dünen). Viele Moräfte find ausgetrocknet u. urbar gemacht: manche dürfen gar nicht ausgetrocknet werden. Der Boden ift meiftentheils eben, u. in manchen Gegenden niedriger, als das Meer; daher ift es nicht nur gegen Ueberfchwemmungen durch koftbare *Deiche* oder *Dämme* verwahrt, fondern auch zur Ableitung des Waffers aus den moraftigen Gegenden mit unzähligen *Gräben* durchfchnitten, aus denen das Waffer durch Windmühlen abgeführt u. in *Kanäle* geleitet wird, aus diefen aber, mittelft angelegter *Schleufen*, fich in die Flüffe ergiefst. Diefe Deiche, Gräben und Kanäle geben dem Lande eine fonderbare Geftalt. Weil die Kanäle fchiffbar u. Alleen, Gärten und Lufthäufer daran angelegt find, fo gewähren fie eben fo viel Vergnügen als Bequemlichkeit. *(Trek-Schuyten.)*

2. *Gewäffer.* 1) *Flüffe: a*) der *Rhein*, der fich in Geldern in 2 Arme theilt; der füdliche wird die *Waal* genannt, u. fällt bey Woudrichem in die Maas: der nördliche theilt fich wieder in 2 Arme, wovon der eine, nach feiner Vereinigung mit der *alten* u. *neuen Yffel*, zuletzt mit diefer bey Kampen in die Süderfee fällt; der andre läuft unter dem Namen *Rhein* bey Wyk te Duurftede vorbey, und theilt fich auch in 2 Arme, wovon der gröfsere der *Lek* heifst u. fich in die Maas ergiefst; der kleinere, der wenig Waffer hat, fliefst Utrecht vorbey, durch Woerden u. Leiden, u. verliert fich in den Sandhügeln bey Katwyk. *b*) die *Maas*, die Maftricht vorbey durch

durch Geldern fliefst, nimmt bey Loevestein in Holland die Waal auf, u. heifst alsdann *Merwe*. Bey Dortrecht theilt sie sich in 2 Arme; der eine, der bey Rotterdam wieder die *Maas* genannt wird, fliefst, nach abermaliger Vereinigung mit dem andern, bey Briel in das *Meer*. *c*) die *Schelde*, die sich bey Zandvliet in 2 Arme theilt, deren einer die *Oster-Schelde* genannt wird, u. von Bergen op Zoom an zwischen den seeländischen Inseln fliefst, der andre aber, die *Wester-Schelde* oder *Hond*, auch *Hont*, scheidet Seeland u. Flandern. Beyde Arme gehen in die Nordsee. — 2) *Seen: a*) die *Südersee*, eigentl. ein Meerbusen, den die Nordsee zwischen Holland, Utrecht, Geldern, Oberyssel u. Friesland gemacht hat; darinn die merkwürdige Insel *Texel*. *b*) *het Y* (das Y), eigentlich eine Fortsetzung oder ein Meerbusen der Südersee, wodurch die Provinz Holland in Süd- u. Nordholland abgetheilt wird. *c*) der *Haarlemer See*, der bey Leiden das *Leidner* Meer heifset. *d*) viele andre kleinere Seen.

* So wasserreich dieses Land auch ist, so fehlt es doch fast überall an trinkbarem *Quellwasser;* man mufs daher den Regen in *Cisternen* sammlen.

3. *Luft* u. *Witterung*. Dicke u. feuchte Luft, viele Nebel u. Näfse; daher fast unaufhörliche Katarrhe und Fieber; daher wenig sehr alte Leute.

V. Kultur des Bodens.

Wird mit musterhaftem Fleifs betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht* und *Fischerey*. Von der ersten s. Nr. III. 2. Die andre wird an

den

den Fischreichen Küsten u. in den Flüssen getrieben, wo besonders der *Kabbeljau* gefangen wird. Aber weit einträglicher u. ausgebreiteter ist der *Häringsfang* oder die *große* Fischerey, obgleich ehedem weit mehr, als jetzt. Der *Wallfischfang* oder die *kleine* Fischerey ist das auch nicht mehr, was sie sonst war; und der *Stockfischfang* bey Island noch weniger.

2. In Ansehung des *Land*- oder *Ackerbaues*, der wegen der natürlichen Beschaffenheit des Landes nicht häufig getrieben werden kann: wo es aber geschieht, fällt er sehr vortheilhaft aus. Besonders hat die Provinz Holland fette Aecker, die viel Getreide liefern. Auch die Insel Walcheren u. die Gegenden von Utrecht u. Geldern haben vortreffliche Fruchtfelder. Die *Gärtnerey* ist seit den ältesten Zeiten her musterhaft getrieben worden.

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*. Sie sind mehr im Ab- als Zunehmen. *Fabrikenörter:* Amsterdam, Delft, Gouda, Haarlem, Leiden, Saardam, Utrecht.

Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Flachs (Haarlemer Bleiche), Leinenlumpen, Wolle, Baumwolle, Seide, Gold- u. Silberfäden. *Fabriken:* mit Holz (Schiffe), Porzellan- Pfeiffen- u. andern feinen Erdarten, Salpeter, Diamanten. Zuckersiedereyen u. vielerley andre Siedereyen und Färbereyen.

4. in Ansehung des *Handels*. Wenn gleich nicht mehr so grofs, wie ehedem, doch immer noch sehr wichtig, thätig u. weit ausgebreitet. Er gründet sich hauptsächlich auf Gewürze, Fische, Tabak, auf den Zwischenhandel mit allerley fremden Produkten u. Waaren, wie auch auf den Fracht- Bank- Kommissions- u. Assekuranzhandel.

Der

Der *einheimische* Handel wird durch die Südersee, durch Flüsse u. Kanäle, welche letzte statt der Landstrassen dienen, befördert.

Der *auswärtige* Handel geht durch alle 4 Erdtheile; und zwar in *Europa* am stärksten u. einträglichsten nach *Norden* u. in die *Ostsee*, ob ihn gleich einige Rivale geschwächt haben. Russland verkauft ohnehin den Holländern mehr Waaren, als es von ihnen empfängt. Auch der Handel nach *Teutschland* von verschiedenen Seiten her, besonders über *Hamburg*, ist überaus lebhaft u. einträglich, nicht minder derjenige mit der *Schweitz* u. den *östreich. Niederlanden;* weniger, aber immer doch noch vortheilhaft, mit *Frankreich*, *Spanien* u. *Portugal.* Nachtheilig, mit *Großbritannien*, auch wohl mit *Italien* u. der *Levante.* Letzterer steht zwar unter einer eigenen Kammer, ist aber allen Unterthanen frey. — Der Handel nach *Asien* oder *Ostindien* ist bey weitem der vorzüglichste u. einer der gröſsten in der Welt, u. die Hauptstütze der ganzen Republik. Er erstreckt sich vom Vorgebürge der guten Hoffnung an über Arabien, Persien, den Staat des groſsen Moguls, über die Küsten von Malabar u. Coromandel, über die in jenen Gegenden liegenden Inseln, bis in das östliche Asien, bis Tunkin, Sina u. Japan. — Der Handel nach *Westindien* ist bey weitem nicht so wichtig, als der *ostindische*, u. derjenige nach *Afrika* noch weniger.

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Metalle aller Art, Holz u. was daraus erzeugt wird, Seide, Wolle, Leinwand, Spitzen, Wachs, Talg, Pelzwerk und Häute, Fische, mageres Vieh, das auf den holl. Weiden fett gemacht wird, Wein, Salz, Bernstein, Federn, Schweinsborsten, Steinkohlen u. s. w. 2) aus *Afrika:* Menschen, Gold,

Indigo

Indigo u. die andern ſchon bey Groſsbr. angeführten Produkte. 3) aus der *Levante*, wie Groſsbr. 4) aus *Oſtindien:* Thee, Kupfer, Kampher, Seide, alle Gattungen von Gewürzen (die aber als ihr Eigenthum zu betrachten ſind), Spezereyen, Baumwolle u. Kattune, Edelſteine u. Perlen, Porzellan u. ſ. w. 5) aus *Weſtindien:* Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Färbeholz, allerley Spezereyen u. Arzneywaaren. 6) aus *Nordamerika:* die im vorigen Hauptſtück angeführten Sachen.

Exporten: die meiſten Importen werden bey den Holländern Exporten; ſie treiben mit allen erſinnlichen Artikeln des Bedürfniſſes u. des Luxus Handel; vorzüglich jedoch mit Gewürzen, Zucker, Kaffee, Butter u. Käſe, Häringen u. andern Seefiſchen, Obſt, Tabak u. Tabakspfeiffen, Baumwolle, Leinwand, Fayence, Papier, Seife, Fiſchbein, auch mit Species- u. Löwenthalern.

Handelshäfen; Briel, Delftshaven, Dortrecht, Enkhuizen, Kollum, Medenblik, Veere, Vliſſingen, Zirkzee.

Handelsplätze ſind faſt alle groſse und kleine Oerter, vorzüglich jedoch: Amſterdam, Rotterdam u. Middelburg.

Beförderungsmittel des Handels ſind, auſser den Kanälen, 1) die 1609 zu Amſterdam geſtiftete *Banco* von ungemein groſsem Reichthum und feſtem Kredit. Sie ſowohl, als die 1635 zu Rotterdam geſtiftete, iſt eine Girobank. *Leihbanken* faſt in allen Städten. 2) *Aſſekuranzgeſellſchaften.* 3) *Handelsverträge* mit Groſsbritannien, Dänemark, Schweden, Ruſsland u. der Pforte. 4) *Konſulen* u. *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelshäuſer* in andern Ländern. 6) *Handelsgeſellſchaften:* a) die *oſtindiſche* ſeit 1602, ehedem die mächtigſte

in

in ihrer Art, aber nun tief gesunken. Ihr Freyheitsbrief ist von den Generalstaaten von Zeit zu Zeit bestätigt worden. Sie ist in 6 Kammern vertheilt, von denen jede eine Anzahl Direktoren (*Bewindhebbers*) hat. Alle Kammern deputiren 2 Kollegien zu allgemeinen Berathschlagungen u. Schlüssen. Der Erbstatthalter ist erblicher und höchster Direktor der Gesellschaft, mit grofsen Vorrechten u. Vortheilen. Diese Gesellschaft besitzt die oben angeführten Länder in Ostindien mit Landeshoheit unter der höchsten Gewalt der Republik. Sie sendet einen *Generalgouverneur* dahin, der zu Batavia mit grofser Gewalt u. ungemeiner Pracht residiret. Er ist zugleich ihr Generalkapitain u. Admiral. Das ihm zugeordnete Kollegium heifst der *Rath von Indien*. Er sowohl, als ein *Justitzsenat*, sollen zur Einschränkung des Generalgouverneurs dienen. 8 Gouverneure u. alle Beamten der Komp. in ihren Ländern, die auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung eingeschlossen, stehen unter seinen Befehlen. Man hat neuerlich Anstalten zur Wiederaufnahme dieser Gesellschaft getroffen. b) die *westindische*, 1621 gestiftet, 1791 aufgehoben. c) die Gesellschaften von *Suriname* u. d) von *Berbice*, welche beyde nicht viel bedeuten u. vielleicht gleiches Schicksal, wie die westindische Gesellschaft, mit der sie gewissermafsen zusammen hiengen, erfahren haben.

Hindernisse des Handels: Die hohe Nationalschuld, Disharmonie unter den Provinzen der Republik, der allzugrofse Einflufs der Mäckler, die aufser ihrem Geschäft auch Handel treiben, Mangel an gewissen Fabriken, u. a. m.

* *Münzwesen.* Durch alle Provinzen herrschet einerley Münzfufs u. Münzen. Jede für sich besonders hat

hat zwar das Recht, Münzen zu prägen: allein zu Folge der Utrechter Union (davon hernach) müssen alle Münzen einerley innerlichen Werth haben, damit sie durch alle Provinzen cursiren können: doch werden die Münzen jeder durch gewisse Worte oder Zeichen unterschieden. Um jenen Zweck zu erreichen, ist ein *allgemeines Münzkollegium* im Haag errichtet. Es wird viel Geld gemünzt, und es ist wohl kein Staat in der Welt, der sich so wenig um Beybehaltung seines Geldes bekümmert, daſs er es vielmehr überall gangbar zu machen sucht. — Man hält Buch u. Rechnung nach *Gulden*, *Stüvern* u. *Pfenningen* holländisch, oder, wie in den östreich. Niederlanden, nach *Pfunden*, *Schillingen* u. *Grooten* flämisch. Ein Pfund fläm. hält 20 Schill. u. ist 6 holl. Gulden gleich, 1 Schill. hält 12 Groote u. ist 6 Stüver holl. 1 Groot aber 8 Pfen. holl. Der holl. Gulden ist ungefähr so viel, als ein halber Thaler Sächsisch (54-56 Kreutzer), u. ein Stüver 8 Pfen. Sächs. oder 16 Pfen. Holländisch. (In Finanzsachen rechnet man auf 1 Stüver gewöhnlich 12 Pfen.) — Die wirklichen Münzen sind: *Goldene:* Ruyders 14 fl. halbe R. 7 fl. Dukaten 5 fl. 5 Stüver (bald mehr, bald weniger). *Silberne;* Dukatons 63 Stüver oder 3 fl. u. 3 St. Stücke von 3 fl. Daalders von 1½ fl. Ryksdaalders 50 St. oder 2 fl. 10 St. Halbe u. Viertels Ryksdaalders. Alberts- oder Kreutzthaler, gleich den Ryksdaaldern. Löwenthaler 42 St. oder 2 fl. 2 St. Kronen oder Stücke von 2 fl. Gestempelte Goldgulden 28 St. auch halbe. Ungestempelte Goldg. 26 St. Gulden 20 St., auch halbe u. Viertels. Gestempelte Schillinge 6 St. auch halbe. Ungestempelte Schill. 5½ St. Dubbeltjes 2 Stüver. 1 Stüver 16 holl. Pfenninge. *Kupferne:* Duiten 2 Pfen. — Diese Münzsorten rechnet man entweder nach Bancogeld oder nach Kassen- (Kurant-) Geld. Jenes ist ungefähr um 5 Procent besser, als dieses, u. die Differenz wird das Bank-Agio genannt, welches steigend u. fallend ist.

Gold, Silber u. Geld wird nach *Marken Troys* gewogen. Eine Mark Troys hat 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 Asse. Zwey Mark Troys machen ein *Pfund* Troys-Gewicht aus. Die Feine des

des Goldes wird so bestimmt, dass auf die Mark 24 *Karat* u. auf den Karat 12 *Grän* gerechnet werden. Bey Bestimmung der Feine des Silbers rechnet man auf die Mark 12 *Pfenninge* u. auf den Pfen. 24 *Grän*. In Absicht des *Münzfusses* ist bestimmt, dass $24\frac{8}{13}$ gold. Ryders oder Ruyders 1 Troysmark wiegen, u. dass in dieser Mark 22 Karat u. 1 Gran feines Gold seyn, u. daraus 374 Gulden, 10 Stüver u. 8 Pfen. geprägt werden sollen. 70 neue Dukaten müssen wenigstens 159 Engels wiegen u. das Gold dazu muss eine Feine von 23 Karaten u. 8 Gränen haben. In Ansehung der silb. Münzen sollen $23\frac{1}{4}\frac{1}{7}$ fl. eine Mark Troys wiegen, u. das Silber dazu eine Feine von 10 Pfenningen oder Deniers u. $22\frac{1}{2}$ Grän haben; folglich wird die Mark feines Silber zu 25 fl. 11 Stüver u. 13 Pfen. Kurantgeld ausgebracht. Nach dieser Berechnung ist daher angenommen, dass eine Mark feines Gold ungefähr $14\frac{2}{3}$ mal so viel gilt, als eine Mark feines Silber.

Handelsgewicht. 1 *Schiffspfund* hat 3 Centner oder 20 *Liespfund* oder $37\frac{1}{2}$ *Stein* oder 300 *Pfund*. Das Pfund wird in 2 *Mark*, jede Mark in 8 *Unzen*, jede Unze in 2 *Loth* u. jedes Loth in 4 *Quentchen* eingetheilt. Das Pfund Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Handelsgewicht wie 256 zu 257.

Maase. *Trockene* Dinge werden nach *Lasten* gemessen, auf deren eine man $21\frac{3}{5}$ *Tonnen* oder 27 *Mudden* oder 36 *Säcke* oder 108 *Scheffel* rechnet. *Flüssige* Dinge, z. B. Rhein- u. Moslerweine, wie auch Kornbrandwein, werden nach *Gnien* bestimmt, deren einer 128 *Mingelen* enthält; franz. Weine nach *Oxhoften* zu 180 bis 200 *Mingelen*; span. Weine nach *Pipen* zu 340 Mingelen u. s. w. — *Längenmaas:* eine *Ruthe* ist 13 Fuss lang u. jeder Fuss wird in 11 *Däume* eingetheilt. Ein *Morgen* Landes ist 600 Quadratruthen. — Die Grösse der Schiffe wird nach *Tonnen* oder *Kommerzlasten* bestimmt. Unter einer Tonne versteht man einen Raum, der so gross ist, dass das in ihn gefüllte Seewasser ein Gewicht von 2000 Pfunden hat. Eine Kommerzlast ist noch einmal so gross. Redet man daher von einem Schiff von 200 Tonnen; so wird dadurch angezeigt, dass dessen innerer Raum so gross sey, dass das in denselben gefüllte Seewasser 400,000 Pfund wiegen würde.

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *reformirte* u. zwar nach dem strengern Lehrbegriff dieser Religionspartey. Ihre *symbolischen Bücher* sind: das Glaubensbekenntniss der niederländischen reformirten Kirche, das gleich im Anfange der Unruhen u. Kriege gegen Spanien verfertigt wurde, der heidelbergische Katechismus, u. die Schlüsse der dortrechtischen Synode. Die *Geistlichen* sind einander am Range gleich: doch sind sie von 4facher Art: Lehrer der Theologie auf den Universitäten, Praedikanten oder Prediger, Aelteste u. Diakonen. Alle gottesdienstl. und Kirchensachen werden in gewissen Versammlungen abgehandelt, die von dreyerley Art sind: der *Kirchenrath*, die *Klasse* u. die *Synode.* Sie sind einander untergeordnet u. man kann von einer an die andre appelliren. Der Synoden sind 9, u. sie bestehen aus 53 Klassen. Die Anzahl der Prediger ist 1572. Ueberdies sind in Ostindien 46 u. in Westind. 9 Prediger. Hierzu gehören aber nicht die in den 7 Provinzen zerstreuten *wallonischen* oder französisch-reformirten Kirchen; es sind ihrer über 50 mit ungefähr 90 Predigern. Sie halten jährlich eine Art einer allgemeinen Synode, zu welcher auch die in den andern Niederlanden befindlichen wallon. Kirchen Deputirte senden. In den Provinzen Holland, Seeland u. Utrecht sind auch verschiedene *englische Presbyterianer-Gemeinen*, deren Prediger grösstentheils Mitglieder der niederländischen Klassen sind; unter welche die Städte, in denen sie sich aufhalten, gehören.

Aus der auf Gewerbsamkeit u. Handel gerichteten Staatsverfassung entsprang die *Toleranz*, die man gegen andre Religionsparteyen ausübt, so unduldsam auch die meisten Geistlichen der

herr-

herrschenden Kirche sind. Die Nichtreformirten können keine öffentl. Aemter bekleiden, ausgenommen kriegerische Bedienungen. Den *evangelisch-lutherischen Christen* verstattet man einen etwas freyern Gottesdienst, als den *römisch-katholischen*. Jene haben in den 7 Provinzen u. in Brabant 41 Gemeinen und 53 ordentliche Prediger. Diese besitzen in den vereinigten Provinzen ungefähr 350 Kirchen, die durch beynahe 400 Priester verwaltet werden, u. in den Generalitätslanden ist die Anzahl ihrer Kirchen u. Priester auch grofs. Unter jenen sind 51 Kirchen u. 74 Priester der Lehre des Jansenius zugethan. Zu Utrecht ist ein Erzbischoff u. zu Haarlem ein Bischoff, die aber der Papst u. auswärtige Katholiken nicht für ächt erkennen. So heftig die *Arminianer* oder *Remonstranten* ehedem verfolget wurden, so gerecht schützt man sie jetzt wegen ihres stillen Betragens. Ihre Gesellschaft oder, wie sie es nennen, Brüderschaft ist in den Provinzen Geldern, Holland, Utrecht u Friesland ausgebreitet, u. besteht aus 34 Gemeinen, welche 43 Prediger haben. Die *Mennoniten* oder *Wiedertäufer* machen unterschiedene Sekten aus und sind zahlreich; denn sie bestehen aus 186 (oder 194) Gemeinen, die von ungefähr 312 Lehrern verwaltet werden. Die *Rheinsburger* oder *Kollegianten* führen den ersten Namen von dem Dorfe Rhynsburg bey Leiden, wo sie sich jährlich 2 mal versammlen u. das Abendmahl halten: den andern aber, von den Kollegien oder besondern Versammlungen, die sie hier u. da angeordnet haben u. deren etwa 18 bis 20 seyn mögen. Der *Quaker* giebts jetzt wenige: der *Herrnhuter* mehrere. Die *armenischen Christen*, die sich meistens zu Amsterdam aufhalten, haben dort freyen

öffentl. Gottesdienst. Auch die *Juden*, die in *portugiesische* und *hochteutsche* eingetheilt werden, geniessen seit 1619 freye öffentl. Religionsübung, wie auch einerley Rechte u. Freyheiten mit andern Einwohnern, nur dass sie an einigen Orten von den meisten Zünften ausgeschlossen sind.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*, die zwar nicht mehr so herrlich blühen, wie ehedem, aber doch immer noch in einem gewissen Flor stehen und viele Verehrer u. Anbauer haben; vorzüglich alte Litteratur u. Kritik. Von jeher hat dieses Land treffliche lateinische Stilisten u. Dichter erzeugt: dagegen die Muttersprache vernachläsigt wurde: jetzt aber weniger. In der Mathematik, Naturlehre u. Naturgeschichte u. in der praktischen Philosophie thun sich die Holländer sehr hervor. Um das römische Recht haben sie sich mehr verdient gemacht, als um ihr eigenes Staatsrecht. In der Arzneykunde haben sie ungemein viel geleistet. Aber ihre meisten Theologen sind steife Hyperorthodoxen. Die Freyheit zu denken und zu schreiben, die andern Wissenschaften so heilsam ist, hat ihre Kraft an der Theologie noch nicht bewiesen. — In Rücksicht auf die schönen Künste sind die Holländer das auch nicht mehr, was sie ehedem gewesen sind.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) die 1752 entstandene *Gesellschaft der Wissensch. zu Haarlem*, welche andre zu *Vlissingen* (seit 1769), *Leiden* (die litterarische seit 1775), *Rotterdam*, *Amsterdam* u. sogar zu *Batavia* (1778), veranlasset hat. 2) 5 *Universitäten* zu *Leiden*, *Franeker*, *Gröningen*, *Utrecht* u. *Harderwyk*, die ihrer Einrichtung nach gröstentheils mit den protestantischen in Teutschland übereinkommen.

3) 10

3) 10 *akademische Gymnasien* zu *Amsterdam*, *Rotterdam*, *Middelburg*, *Deventer* u. a. 4) 62 *lateinische Schulen* u. andere geringere öffentliche Lehranstalten in allen Städten, die gröstentheils gut versorgt sind u. die auch von Leuten, die sich dem Studiren nicht widmen wollen, oft lange besucht werden. 5) *Kunstakademien* zu Haarlem, Amsterdam u. Haag.

Unter den öffentlichen *Bibliotheken* ist die Universitätsbibliothek zu Leiden am berühmtesten. Der *Buchhandel* ist nicht mehr so blühend, wie ehedem: mehr aber die *Buchdruckerkunst* u. *Schriftgiesserey*, die zugleich einen beträchtlichen Nahrungszweig bildet.

Kunstsammlungen giebt es vielleicht mehrere, als in irgend einem Lande.

7. in Ansehung des *Adels* oder *Ritterstandes*, der überall grosse Vorrechte geniesst, doch mehr in einer als in der andern Provinz; in einigen hat er auch grossen Antheil an der Regierung. Viele der ältesten u. berühmtesten Geschlechter sind ausgestorben, u. der Abgang ist nicht ersetzt worden, weil weder die allgemeinen noch besondern Staaten den Adel ertheilen. Viele Geschlechter haben sich daher von dem Kaiser oder von Königen in den Grafen- Freyherrn- oder Adelstand erheben lassen, u. führen ihre Titel ohne Widerspruch: aber sie erlangen dadurch nicht die Rechte des alten einheimischen Adels. — Von der *niederländischen Balley*, deren Vortheile der Adel geniesst.

8. in Ansehung der *Städte* und *Bürger*. In einem gewissen eigentlichen Verstande nennt man Bürger diejenigen Leute, die nicht allein in den Städten wohnen, sondern auch an der Regierung Theil haben; indem sie von den übrigen Einwohnern dadurch unterschieden sind, dass

aus ihnen Rathsherren u. Bürgermeiſter erwählt werden, die nicht allein die Angelegenheiten der Stadt, worinn ſie wohnen, beſorgen, ſondern auch auf das, was die Rep. angeht, zu ſehen haben. Unter dieſen ſind theils Edelleute, nicht in ſo fern ſie vom Adel, ſondern, weil ſie Bürger ſind, theils *Patricier*, die von ſehr anſehnlichen Vorfahren abſtammen, u. die durch bewieſene Geſchicklichkeit in Kriegs- u. Friedensgeſchäften u. durch Verdienſte um das Vaterland ſich berühmt gemacht haben. Gröſstentheils ſind ſie reiche Leute, die von den Zinſen ihrer Kapitalien u. den Einkünften ihrer Güter leben u. daher *Rentenirer* heiſsen. Nach ihnen folgen die *Kaufleute*, deren Zahl und Anſehn ſehr groſs iſt; alsdann die Künſtler u. Handwerker, auch Seeleute u. ſ. w.

9. in Anſehung der *Dörfer* und *Bauern*. Jene ſind zum Theil ſehr groſs, überaus reinlich und anſehnlich: dieſe überall ſehr glücklich, meiſtens auch wohlhabend. In einigen Gegenden ſind ſie gleichwohl körperlichen Herrendienſten unterworfen und heiſsen *hoorige Luide*.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Das einzige Grundgeſetz iſt die *Utrechter Union* von 1579, vermöge welcher die 7 Provinzen auf ewig Einen Staatskörper formiren, einander gemeinſchaftl. Beyſtand gegen auswärtige Gewalt leiſten, Krieg u. Frieden beſchlieſſen, Abgaben auflegen, u. deshalb eine allgemeine Zuſammenkunft halten. Die innere Regierung, Religion u. ſ. w. iſt in dieſem Bündniſſe jeder Provinz ſelbſt überlaſſen, und verordnet, wie es bey innern Streitigkeiten in den Provinzen u. der Provinzen

vinzen unter einander gehalten werden soll. Die Erklärungen u. Erweiterungen der Artikel dieser Union u. das Herkommen haben zu dem Bündnisse verschiedenes hinzugethan.

VIII. Regierungsform.

Der Staat der V. N. ist eine Konföderation von 7 republikanischen Landschaften, wodurch sie zwar ein einziger Staatskörper geworden sind, aber so, dass jede in Ansehung ihrer innern Angelegenheiten eine völlige Unabhängigkeit beybehalten hat. Eben so ist in jeder Provinz jede Stadt u. jede eigene Korporation in ihrer innern Einrichtung unabhängig. Jede Provinz hat ihre von den andern verschiedene Regierungsform.

IX. Oberste Gewalt.

Ist in den Händen der *Stände* einer jeden Provinz. Sie üben sie zwar, als Provinz betrachtet, durch ihre Deputirten aus, deren Zusammenkünfte die *Staaten* einer Prov. heissen: da aber diese Deputirten sich genau an das binden müssen, was die sie abschickenden Korporationen beschlossen haben; so erhellet, dass die höchste Gewalt in den Händen dieser Korporationen oder der Stände ist. Die gemeinschaftliche Versammlung der Deputirten dieser Stände ist die hauptsächlichste Provinzialverbindung.

Die *Stände von Geldern* sind der Adel und 13 Städte. Die 3 Quartiere dieser Prov. halten zuerst eine besondre Versammlung. Die allgemeine Versammlung ihrer Staaten ist wechselsweise zu Nimmegen, Zütphen u. Arnheim, u. heisst *Landtag*. Der Burggraf von Nimmegen praesidirt darinn. Sind die Staaten nicht versammlet, so verwaltet der Hof v. Geldern u. das vereinigte Kollegium die Geschäfte. — Die

Stände von *Holland* u. *Westfriesland* sind der Adel, der auf der Versammlung der Staaten nur eine u. zwar die erste Stimme hat, u. 18 Städte. Die Staaten versammlen sich zu Haag, und der sogenannte Rathspensionar praesidiret. Sind die Staaten nicht versammlet; so verwaltet das in 2 Departemente abgetheilte Kollegium der deputirten Räthe die Geschäfte. — Die Stände von *Seeland* bestehen aus den ersten Edlen der Provinz u. 6 Städten. Die Würde eines ersten Edlen ist mit dem Marquisat Veere u. Vlissingen verbunden u. wird von dem Prinzen v. Oranien als Besitzer dieser Ländereyen bekleidet. Die Versamml. der Staaten ist in Middelburg u. der seeländische Rathspensionar praesidirt. Wenn sie nicht sitzt, so verwalten die Geschäfte der kommittirte Rath u. die Rechnungskammer. — Die Stände von *Utrecht* sind die Repraesentanten der 5 Kapitel des ehemaligen Utrechtischen Bisthums oder die Erwählten, der Adel u. 5 Städte. Die Staaten versammlen sich zu Utrecht; der erste Erwählte praesidirt, u. wenn sie nicht sitzen, so besorgt ein Kollegium der deputirten Staaten u. ein Finanzkollegium die Geschäfte. — Die Stände von *Friesland* bestehen aus 11 Städten und den Vollmachten d. i. den Deputirten von 30 Gerichtsgebieten (*Gritenyen*), in welche die 3 Quartiere der Provinz, Oostergo, Westergo u. Zevenwolde, eingetheilt sind. Die Eingesessenen eines jeden Dorfes wählen jährlich einen Abgeordneten, von denen der Grietman (Vorsteher der Griteney) 2 Vollmachten von jeder Griteney zum Landtag auswählet, nämlich einen von Adel und einen andern Landmann (*Eigenerfde*). Die Versammlungen sind zu Leeuwarden. Wenn sie nicht sitzen, so verwaltet das Kollegium der deputir-

deputirten Staaten die Geschäfte. — Die Staaten von *Oberyssel* sind der Adel u. die 3 Städte Deventer, Zwoll und Campen (zuweilen auch Hasselt u. Steenwyk). Beyde machen in der Versammlung der Staaten nur 2 Stimmen aus. Der Drost von Salland praesidirt, u. sie wird wechselsweise in jenen 3 Städten gehalten. Das Kollegium der deputirten Staaten verwaltet die Geschäfte, wenn sie nicht sitzen. — Die Stände von *Gröningen* sind die Stadt dieses Namens u. die adelichen u. unadelichen Länderbesitzer. Auf dem Landtage, der zu Gröningen gehalten wird, haben diese Stadt u. die Ommelanden jede eine Stimme. Wenn sie nicht versammlet sind; so verwalten die deputirten Staaten die Geschäfte. — Die Stände der Landschaft *Drenthe* sind der Adel u. die Eigen-Erfden oder die Deputirten der 6 Kreise (*Dingspillen*), die sich jährlich in Assen versammlen. Ausser dieser Zeit verwalten die deputirten Staaten die Geschäfte.

* In Unions-Sachen d. i. in den die ganze Rep. betreffenden oder durch die Utrechter Verein als solche festgestellten Angelegenheiten, haben die 7 Prov. gleiche Rechte: doch ist einer jeden ein gewisser Rang nach oben angeführter Ordnung (Nr. I. 3) bestimmt, u. *Geldern*, als ein ehemaliges Herzogthum, hat den ersten Rang. Uebrigens aber geniesst *Holland*, als die mächtigste Provinz, verschiedene Vorzüge. Auch hat *Seeland* einige, weil es nebst Holland den stärksten Antheil an dem Seehandel der ganzen Rep. besitzt, u. diese beyden Republiken deswegen auch die *Seeprovinzen* genennt werden.

X. Generalstaaten.

Das wichtigste Vereinigungsband der 7 Prov. ist eine allgemeine Versammlung derselben zur Berathschlagung u. Bestimmung der Angelegenheiten der ganzen Konföderation. Diese im

Haag sich aufhaltende Versammlung führt den Namen *allgemeine* oder *Generalstaaten* (Vergadering der Staaten Generaal of Allgemeene Staaten). Jede Prov. hat in derselben nur eine Stimme: sie kann aber so viele Abgeordnete senden, als sie will; es sind zwar an ihrer Versammlungstafel 6 Plätze für jede Provinz bestimmt: aber gewöhnlich sind ihrer 50, ja wohl 57 bis 58. Der Vorsitz u. das damit verknüpfte Direktorium wechselt unter den ersten Abgeordneten einer jeden Provinz wöchentlich ab.

Die Schlüsse über Krieg, Frieden u. allgemeine Auflagen sollten durch Einstimmigkeit entschieden werden: man hat aber hierinn oft die Mehrheit der Stimmen gelten lassen, die in allen andern Geschäften entscheidet. Zu wichtigen oder stets fortdauernden Geschäften werden Ausschüsse oder Kommissionen ernannt, die gutachtlich davon berichten müssen. Der Ausschuss für die wichtigsten u. geheimsten Sachen heisst *de secrete Besoigne.* Die Prov. Holland hat darinn 2 Stimmen, u. überall hat sie ein grosses Uebergewicht bey den Berathschlagungen. Die Deputirten jeder Prov. erhalten von ihr eine Instruction, von der sie nicht abgehen dürfen. In jedem unvermutheten Fall müssen sie Verhaltungsregeln von ihren Kommittenten einholen, u. wenn dringende Umstände dies nicht zulassen, so dürfen sie nur provisorisch verfahren. So wie sie nun die Rep. in allen innern u. äussern Angelegenheiten vorstellen; so tragen sie auch Sorge für alles, was das Wohl des Staats im Ganzen betrifft; so sind ihre Schlüsse für alle Provinzen verbindlich.

XI. Erb-

XI. Erbstatthalter.

Seit 1747 haben die V. N. einen gemeinschaftlichen Erbstatthalter, der an der Spitze der gesetzausübenden Gewalt steht. Das Haus *Oranien* u. *Nassau* ist schon lange in dem Besitz dieser Würde, u. seit jener Zeit so, dass auch Prinzessinnen sie bekleiden können. Die Rechte und Vorzüge eines Statthalters sind sehr verschieden: man kann sie aber unter folgende 3 Klassen bringen: 1) diejenigen, die ausdrücklich und ohne Einschränkung ihm übertragen sind; 2) solche, wo bey der Uebertragung die Klausel beygefügt wurde: *bis auf Wedderſagen* d. i. bis auf weitere Verfügung. Dies ist ein wichtiger und bemerkenswerther Punkt, auf den bey der letzten Krise in diesem Staate sehr viel ankam. So lang das Uebergewicht der Regierung auf der Seite des Statthalters war; so vermuthete niemand, dass einst von solchen Klauseln Gebrauch gemacht werden würde. Bey den letzten Irrungen aber lebte der todte Buchstabe wieder auf und man suchte dem Statthalter diese unbestimmten Rechte zu entziehen; eben so u. noch mehr verhält es sich 3) mit den Rechten, die ihm zwar nicht schriftlich übertragen sind, die er aber zu Folge einer ununterbrochenen Observanz, nach dem natürlichen Uebergewicht, das eine lang herrschende Familie erhält, bis auf jene Zeit genoss, u. nun, seit 1787, durch Preussens Hülfe wieder geniesst. Am richtigsten werden wohl seine Gerechtsame so ausgedrückt: Er nimmt, als Statthalter, keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, hat auch nicht Sitz u. Stimme in den Generalstaaten: doch darf er bey den Berathschlagungen gegenwärtig seyn. Aber er steht, als Statthalter der Union, an der Spitze der

der ganzen gesetzausübenden Gewalt. Er wacht über die Ordnung u. Ruhe der Staaten, und die Utrechter Union hat ihn zum Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Provinzen unter einander ernannt. Er ist besonderer Statthalter jeder einzelnen Provinz: aber seine Geschäfte u. Rechte sind in jeder verschieden. Er ist Generalkapitain der Union zu Wasser u. zu Lande u. Vorsteher der ostind. Handelsgesellschaft. 1788 ertheilten sämmtliche Provinzen eine *Garantieakte* über die Vorrechte der Erbstatthalterschaft des Hauses Oranien.

* Ist die Statthalterschaft *nothwendig* u. *nützlich?*

XII. Rathspensionar.

Ein andrer sehr wichtiger Mann ist der *Raths-* oder *Großpensionar* der Provinz Holland; denn er hat wegen des überwiegenden Einflusses seiner Provinz in die Staatsverwaltung der ganzen Republik starken Antheil an der Regierung, indem er nicht allein beständiger Referent bey den Staaten von Holland ist, sondern auch beständiger Deputirter dieser Provinz bey den Generalstaaten u. immerwährender Beysitzer der secreten Besoigne. Man stellet seine Gewalt oft der Gewalt des Erbstatthalters entgegen u. er ist dessen gefährlichster Gegner. Gewissermasen kann man ihn die Seele des Staats nennen.

* Mängel, die aus einer solchen Regierungsform entspringen.

XIII. Titel und Rang.

1. Titel der, die Rep. vorstellenden, *Generalstaaten: die hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande.* Die Staaten von *Holland* lassen sich *Edle Großmögende Herren* nennen: die andern Prov. begnügen sich mit *Edle Mögende Herren.*

2. Titel

2. Titel des *Erbstatthalters:* Wilhelm by der gratie Gods, Prince van Orange en Nassau, Grave van Catzenelnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Buuren, Leerdam en Cuylenburg, Marquis van Veere en Vlissingen, Baron van Breda, Beylstein, der Stad Grave en Lande van Kuyk, Usselstein, Cranendonk, Eindhooven en Liesvelt, Heer van Breedevoort, het Loo, Turnhout, Geertruidenberg, Willemstad, Clundert, St. Martensdyk, Seevenbergen, Steenbergen, de hooge en laage Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, Dieft, Grimbergen, Herstal, St. Vith, Butgenbach en Daasburg, Onafhankelyk Heer der vrye en souveraine Ersheerlykheit Ameland, Ersburggrave van Antwerpen, Erfmarschalk van Holland, Ersstadhouder, Erfgouverneur, Erfcapitein en Admiraal Generaal der Vereenigde Nederlanden, President van de Ridderschap en Edelen van Holland en Westvriesland, Gouverneur en Directeur Generaal van Nederlands Indien, mitsgaders Opper-Houtvester van Holland en Westvriesland. — In der Kürze titulirt man ihn *Zyne Hoogheid* (Ihro Durchlaucht).

Die Rep. fodert den *Rang* hinter der Rep. Venedig u. vor den Kurfürsten: aber diese haben ihn ihr nie zugestanden.

XIV. Wappen.

Das Wappen des *Staats* ist ein aufgerichteter goldner Löwe im rothen Felde, der in der rechten Pranke ein Schwerd u. in der linken 7 zusammen gebundene goldene Pfeile hält. — Jede Provinz hat ihr besonderes Wappen. — Ein eigenes Wappen wegen der Statthalterschaft haben die Prinzen von Oranien nie geführt.

XV. Staats-

XV. Staatskollegien.

1. der *Staatsrath* (Raad van Staate), der aus 12 von den 7 Prov. ernannten Mitgliedern besteht. Diese 12 Räthe haben wechselsweise, jeder eine Woche, den Vorsitz. Der Statthalter hat auch darinn Sitz u. Stimme, welche er zuerst giebt. Es gehört noch dazu ein Generalschatzmeister, ein Sekretar u. ein Generaleinnehmer, welche zwar Beysitzer sind, aber keine Stimme haben. Jetzt hat dieses Kollegium vorzüglich die Verwaltung des Kriegswesens u. der allgemeinen Einkünfte der Rep. Es übergiebt alle Jahre den Generalstaaten einen Entwurf der Ausgaben für das Kriegswesen, welches der Kriegsstaat heisst, u. mit einer schriftlichen Vorstellung begleitet wird, worinn theils die Angelegenheiten der Rep. den Generalstaaten vorgelegt, theils auch die Ursachen angeführt werden, welche die Geldbewilligung nothwendig machen. Diese Vorstellung heisst seit alten Zeiten *Petitie* oder Bitte. Die Mitglieder dieses Staatsraths titulirt man *Edele Mögende Herren.*

2. die *allgemeine Rechenkammer*, die vom Staatsrathe abhängt u. die Berechnung der von den Prov. eingekommenen Gelder hat, dem Rentmeister u. andern Finanzbedienten die Rechnungen abnimmt u. dgl. m. Es sitzen 14 von den 7 Prov. ernannte Mitglieder darinn, die den Titel *Edelmögende* haben.

3. die *Generalfinanzkammer*, die die Berechnung eines Theils der Kriegskosten besorgt und aus 4 Mitgliedern besteht.

XVI. Justitz-

XVI. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Allgemeine, den ganzen Staat verbindende Gesetze werden von den Generalstaaten gegeben. Sie erstrecken sich über einheimische und auswärtige Staatsangelegenheiten, aber nicht über Civil-Kriminal-u. Polizeysachen, worinn jede Prov. oder vielmehr jede Stadt u. jede Landschaft ihre besondern Rechte hat. Wo diese nicht zureichen, wird nach dem römischen Recht gesprochen.

2. Gerichte.

Allgemeine Gerichtshöfe sind nicht vorhanden, sondern jede Prov. hat ihre eignen Unter- u. Obergerichte. Jene machen die Magistrate der Städte u. die Obrigkeiten der Landschaften aus: diese, oder die gemeinschaftlichen Landgerichte, bestehen aus besondern Richtern oder Rechtsgelehrten. Von diesen kann noch an den obersten Gerichtshof der Prov., als an die letzte Instanz, appellirt werden. Für die Generalitätslande sind 3 hohe Gerichtshöfe gestiftet. — Der Prozess ist gröſstentheils sehr langweilig.

XVII. Finanzwesen.

Die ganze Rep. hat einen gemeinschaftlichen Schatz, u. jede Prov. ihre besondere Landeskasse. Jener erlangt seine Zuflüsse 1) aus den Einkünften der Generalitätslande, 2) aus den Abgaben der ein- u. ausgehenden Waaren, 3) aus Konfiskationen, Geldern für die Freybriefe der Handelsgesellschaften, die Vortheile der Generalitätslotterie, Kriegsbeute u. dgl. 4) aus jährlichen Beyträgen von den Provinzen, wobey folgender Anschlag zum Maasstabe dient: wenn der Beytrag

trag oder Zuschuss 100 fl. beträgt; so bezahlt, nach dem neuesten Anschlage, dazu:

Geldern	-	6 Fl.	7 Stüv.	9 Pf.
Holland	-	65 —	11 —	10 —
Seeland	-	4 —	— —	4 —
Utrecht	-	4 —	15 —	2 —
Friesland	-	9 —	17 —	8 —
Oberyssel	-	3 —	13 —	5 —
Gröningen	-	5 —	13 —	10 —
		100 Gulden *).		

Vom *Staatsrathe*, der die allgemeinen Finanzen der Rep. unter seiner Oberaufsicht hat, und von der von ihm abhängenden *allgemeinen Rechenkammer* s. oben Nr. XV. — Da sich die Einnahme nach den Bedürfnissen des Staats u. nach der vom Staatsrathe darüber entworfenen Petitie richtet; so ist sie sehr veränderlich. 1790 belief sie sich über 15 Mill. Gulden, wozu Holland 9 Mill. 294,497 beysteuerte. Dies waren aber nur die jährl. Beyträge der Provinzen: rechnet man den Betrag der andern 3 Quellen dazu; so belaufen sich die Einkünfte auf 45 - 50 Mill.

Jede Prov. stellt einen besondern Staat vor; jede hat folglich ihr eigenes Finanzwesen. Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse u. der Beyträge zu den allgemeinen Staatsausgaben sind ungemein starke Auflagen u. Steuern (*Consenten*) geordnet, die besonders in Holland u. Friesland die Abgaben der meisten Länder in Europa übertreffen. Sie sind in jeder Prov. verschieden. Hier nur diejenigen von *Holland*, u. zwar 1. *ordentliche* Auflagen:

*) Die Generalitätskasse und die Landschaft Drenthe sollen, zu Folge der 1792 gefassten Beschlüsse, ihre Quoten ausser diesem Anschlag nach der Taxe der Lasten tragen, die der ordentliche u. ausserordentliche Kriegsstaat erfodert.

Auflagen: 1) die Grundsteuer *(Verponding)* von Ländereyen u. Häusern, 2) die Kauf- 3) die Erbschafts- 4) die Saat- 5) die Vieh- 6) die Amts-Steuer, 7) die Taxe auf Hausbediente, Kutschen u. Pferde, u. andres Fuhrwerk, 8) die Accise auf alle Lebensmittel, Brennholz u. Torf, 9) das Stempelpapier, 10) einige kleinere Abgaben. 2. *außerord.* Auflagen: 1) Verdoppelung, auch Verdreyfachung der Grundsteuer, 2) der 200te oder 100 Pfenning von allem Vermögen, 3) Familiensteuer, 4) Kopfsteuer. — In Friesland sind die Abgaben, wo möglich, noch mannichfacher u. drückender; indem jeder Einwohner, er mag begütert oder unbegütert seyn, die Hälfte seiner ganzen Einnahme u. oft drüber dem Staat bezahlen muss.

Staatsschulden hat die Rep. überhaupt u. jede Prov. insonderheit. Wie hoch sie sich jetzt beyderseits belaufen, ist unbekannt: doch sind sie eher gestiegen, als gefallen. Schon im J. 1776 sollen sich die Schulden der Rep. auf 957 Millionen Fl. belaufen haben. Am stärksten ist Holland verschuldet (über 450 Mill. Fl.): indessen sind grösstentheils die Einwohner der Rep. selbst die Kreditoren der Staaten, deren Kredit sehr gross ist. Hierzu kommt, dass die Holländer auch sehr ansehnliche *Aktivschulden* haben, deren Interessen sich jährlich auf 50 bis 60 Millionen Fl. belaufen, u. dass die Interessen der Passivschulden meistens nur 2½ p. C. betragen.

XVIII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungefähr 45000 Mann, u. zwar: 1) an *Infanterie:* holländische Garde 839 Mann; Schweitzergarde

garde 846; Friesländische Garde 167; Gröninger Garde 105; 24 Nationalregimenter (jedes von 2 Bat., deren jedes aus 1 Grenadier- u. 6 Musquetierkomp. besteht; jene zu 57, diese à 52 Köpfen) 17856 Mann; 2 Reg. Mariniers 1488; 7 teutsche Reg. 5208; 3 Bat. Wallonen 1210; 5 Schweitzerreg. 6105; leichte Truppen 629; Ingenieurkorps 95; Mineur- u. Sappeurkorps 253; Artilleriekorps (3 Bat. à 5 Komp.) 3042; Pontonierkorps 64. 2) an *Kavallerie:* Garde du Corps 149 Mann, holländische Garde 334; Dragonergarde 299; Leibregiment 333; 1 Reg. Karabiniers 333; 5 Reg. Kavallerie 3330; 2 Reg. Dragoner 1332. 1 Reg. Hussaren, über 300. Hierzu kommen noch 1000 Mann Mecklenburgische Truppen. — Im Kriege wird das Heer durch Vermehrung der Regimenter, durch Errichtung verschiedener Freykorps u. durch fremde Miethtruppen ansehnlich vermehrt.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres,* durch Werbung, die jeder Kapitain bey seiner Kompagnie selbst zu besorgen hat. Kantone und gewaltsame Werbungen finden nicht Statt. Die teutschen Regimenter bekommen viele Rekruten aus den teutschen Ländern, deren regierende Herren Regimenter im Staatendienst haben, wie auch aus den Erbstaaten des Erbstatthalters, aus dem Nassauischen. Die Schweitzerreg. ersetzen ihren Abgang mit Rekruten aus der Schweitz oder mit andern angeworbenen Leuten.

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Erste kostet über 9 Mill. holl. Gulden. Letzte wird von den Generalstaaten und dem Rath der Staaten bestimmt, indem sie die Quoten, die jede Prov. bezahlen muss, reguliren; zu welchem

chem Ende besondere Deputirte aus jeder Prov. nach dem Haag geschickt werden. Die Reg. sind auf 7 Prov. mit ihren Verpflegungsgeldern eingetheilt, da denn eine viel, die andre wenig Reg. zu verpflegen hat. Der Sold ist in der neuern Zeit ein wenig erhöht worden.

4. *in Ansehung der Belohnung.* Unterofficiere u. Gemeine, die sich auf Lebenszeit zum Dienst verbindlich machen, erhalten, wenn sie Dienstuntüchtig sind, lebenslängliche Pension. Die zu thätigem Dienst untüchtigen Oberofficiere werden entweder bey der Armee gesetzt d. i. sie behalten ihr ganzes Traktament; oder sie werden vom Dienst dispensirt d. i. sie werden von allen militarischen Diensten frey gesprochen, geben von ihrem Traktament jährl. 100 fl. ab, u. dann können sie sich innerhalb der 7 Prov. hinbegeben u. ihr Traktament verzehren, wo sie wollen. Das Avancement hängt vom Erbstatthalter ab.

5. *in Anseh. der Disciplin*, welche zwar streng, doch nicht barbarisch ist. Auf Subordination wird sehr genau gehalten. Ueberhaupt ist der Dienst jetzt ganz auf preussischen Fuss eingerichtet. Dadurch u. durch andre Vorkehrungen hat die Armee eine weit bessere Form, als ehedem, erhalten.

6. *in Ansehung der Kriegsübungen.* Die Exercirzeit dauert jährlich 2 Monate, höchstens 10 Wochen. Gegen das Ende derselben ernennt der Erbstatthalter diejenigen Staabsofficiere, die die Inspektion über die Reg. haben sollen, wenn er selbst sie nicht verwalten will. Diese halten alsdann Specialrevuen, u. lassen hernach auf Befehl die Beurlaubten gehen.

7. *in Ansehung der Festungen.* Zahlreich u. stark, z. B. Mastricht, Bergen op Zoom, Herzogenbusch, Koeverden, Hulst, Nimmegen, Arnhem, Zütphen, Dortrecht, Delft, Gertruydenberg, Vlissingen, Utrecht, Leeuwaarden, Deventer, Zwoll, Gröningen. Ausser den Festungen sichert auch die Leichtigkeit, das Land unter Wasser zu setzen, die Rep. gegen feindliche Einfälle.

8. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Kadettenkorps u. dgl. sind nicht vorhanden: es kann aber jeder Kapitain bey seiner Komp. ein Paar Kadetten, mit Bewilligung des Regimentschefs, ansetzen. Die meisten Reg. haben Bibliotheken, und bey verschiedenen werden öffentliche Vorlesungen über die Mathematik gehalten.

2) *Seemacht.*

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1790 bestand die ganze Flotte aus 118 Kriegsschiffen, wovon 45 Linienschiffe waren. Sie sind in 5 Geschwader abgetheilt. Generaladmiral ist der Statthalter selbst; nach ihm folget der Generaladmirallieutenant (welche Stelle schon lang unbesetzt ist), 2 Admirallieutenante, 2 Viceadmirale, 6 Schout by Nagt oder Contreadmirale. Die jetzige Zahl der Matrosen ist nicht bekannt.

2. *in Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Sie geschieht gewöhnlich freywillig. Die Gesetze u. die Obrigkeiten kommen denen, die mit Gewalt geworben werden, zu Hülfe.

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Ungewiss. Im J. 1792 kostete sie 1 Mill. 932,726 holl. Gulden. Es sind eigentlich die Zolleinkünfte

künfte aller Prov. dazu bestimmt: aber sie reichen bey weitem nicht zu.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Die im Dienste des Staats ungesund oder verstümmelt gewordenen Seeleute bekommen, nach ihrer eigenen Wahl, entweder wöchentlich 3 fl. oder eine gewisse Summe ein für allemal; u. in diesem Falle hat jedes verlohrne Glied seine bestimmte Taxe.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Die Flotte liegt theils zu Amsterdam, theils zu Rotterdam, theils in den Häfen der andern Städte, wo Admiralitätskammern sind. Fast alle sind unbequem u. gefährlich.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* In Amsterdam ist eine sehr nützliche Anstalt zur Erziehung junger Seeleute.

Das ganze Seewesen steht unter 5 *Admiralitätskammern* oder Kollegien, nämlich zu *Rotterdam*, *Amsterdam*, *Middelburg*, *Hoorn u. Enkhuysen* (welche beyde vierteljährig mit einander abwechseln) u. *Harlingen.* Sie bestehen aus 54 *Admiralitätsräthen.* Jede Kammer hat ihren bestimmten Antheil an der Unterhaltung der Seemacht; keine ist von der andern abhängig; auch die einzelnen Räthe sind einander an Ehren u. Würden gleich; jeder führt eine Woche lang den Vorsitz. Der Erbstatthalter hat in allen den Vorsitz u. ernennet alle Kapitaine aus 2 von der resp. Kammer vorgeschlagenen Personen. Von den Sentenzen, die die Admiralitätskollegien fällen, findet keine weitere Appellation Statt. Im Ganzen aber vollziehen sie die Befehle der Generalstaaten.

XIX. Politisches Verhältniſs.

Die ehemalige politische Macht dieses Staats ist sehr gesunken, woran hauptsächlich innerliche Uneinigkeit u. das Wachsthum andrer See- u. Handelsnationen Schuld ist. Gegen noch tieferes Sinken sucht man sich durch Vermeidung des Kriegs u. durch Bündnisse mit andern Mächten zu verwahren. Von letztern sind die vornehmsten: mit dem *teutschen Reich* der münsterische Frieden 1648; mit *Frankreich* die Verträge von 1662, 1678, 1697, 1713, 1739, 1748, 1785; mit *Oestreich*, *Preussen* u. *Großbritannien* (s. vorhin); mit der *nordamerikanischen Republik* 1782. Verschiedene alte Handelsverträge mit den nordischen Staaten, z. B. mit *Dänemark* 1701 u. 1731.

Das

Das siebente Hauptstück.

Frankreich. *)

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite zwischen 42 u. 51; nach dem *Flächeninhalt* 9696 QM. (die Insel Corsica, deren Flächeninhalt auf 195 QM. geschätzt wird, nicht mit gerechnet). Ueber 150 teutsche Meilen lang und nicht viel weniger breit.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* der sogenannte Kanal u. die Niederlande, gegen *Abend* das atlantische Meer, gegen *Morgen* Teutschland, Schweitz u. Italien, gegen *Mittag* das mittelländische Meer u. Spanien.

*) Ich hatte Anfangs Lust, diesen Staat ganz zu übergehen, weil seine jetzige Verfassung noch so wankend und ungewiss ist, oder vielmehr weil er jetzt gar keine hat: ich besann mich aber anders, als ich überlegte, dass doch dadurch eine grosse, unverzeihliche Lücke in meinem Buch entstehen würde, und dass man in der Statistik die *gegenwärtige* Gestalt eines Landes beschreiben müsse. Diesem nach gebe ich, so gut ich kann, die *gegenwärtige* Gestalt oder Lage des französischen Reiches, wie sie zu Ende des J. 1791 beschaffen war, unbekümmert, ob sie sich über kurz oder lang ändern werde, oder nicht. Bey dieser Ungewissheit sey mir indessen erlaubt, alles nur sehr kurz anzudeuten. — So schrieb ich zu Anfang des J. 1792; seitdem ist es mit diesem Staate weit ärger u. sein Schwanken so heftig u. unsicher geworden, dass man fast gar nichts mit Bestimmtheit von ihm angeben kann.

3. *Eintheilung* in *Haupt*- und *Nebenländer.*

Hauptland, in 83 *Departemente*, welche in 540 *Distrikte*, diese wieder in *Kantone*, diese in *Municipalitäten* u. die Städte in *Sectionen* (Paris in 48) eingetheilt sind. Die Dep. und ihre Hauptstädte sind nach einem alphabetischen Verzeichniss folgende:

Name.	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de l'Ain	72	Bourg	verschiedene Distrikte von Burgund.
de l'Aisne	25	Soissons	Vermandois, Soissonnois, Laonois u. la Brie pouilleuse.
de l'Allier	45	Moulins	Bourbonnois.
des Alpes (hautes)	13	Chorges	einen ansehnlichen Theil von Ober-Dauphiné.
des Alpes (basses)	14	Digne	den mitternächtl. Theil von Ober-Provence.
des Ardennes	5	Charleville	einen Theil von Ober-Champagne.
de l'Ardêche	70	Privas	die Sevennen.
de l'Arriege	60	Tarascon	Comté de Foix.
de l'Aube	28	Troyes	einen grossen Theil von Nieder-Champagne.
de l'Aude	76	Carcassonne	einige Distrikte von Ober- u. Nieder-Languedoc.
de l'Aveiron	57	Rhodez	Rouergue in Guyenne.
des Bouches du Rhone	65	Aix	einen Theil von Nieder-Provence.
du Calvados	15	Caën	Nieder-Normandie.
du Cantal	7	St. Flour	Ober-Auvergne.
de la Charente	61	Angoulême	Provinz Angoumois.
de la Charente inferieure	62	Saintes	Saintonge u. l'Aunis.
du Cher	47	Bourges	Provinz Berry.
de la Corrèze	56	Tulles	einen Theil von Nieder-Limousin.
de la Corse	83	Orezza	Insel Corsica.
de sCôtes du Nord	2	S. Brieux	den mitternächtl. Theil von Bretagne.
de la Côte d'Or	17	Dijon	den mitternächtl. Theil von Burgund.
de la Creuse	41	Gueret	den östl. Theil von la Marche.
de la Dordogne	55	Perigueux	Perigord.
de Doubs	68	Besançon	den östl. Theil von Franche-Comté.

Name.

Name,	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de la Drome	73	Valence	Orange, u. erstreckt sich bis in die Dauphiné.
de l'Eure	29	Evreux	das Vexin Normand und andre Distrikte der Normandie.
d'Eure et Loire	30	Chartres	einen Theil von l'Orleanois, Perche u Mantois.
du Finisterre	3	Quimper	den abendländischen Theil von Bretagne.
du Gard	69	Nimes	einen Theil von Nieder-Languedoc.
de la Garonne (haute)	52	Toulouse	einen Theil von Ober-Languedoc.
du Gers	58	Auch	das Condomois in Guyenne.
de la Gironde	51	Bordeaux	das Bazadois u. Bordelois in Guyenne.
de l'Hérault	75	Montpellier	den östl. u. mittägl. Theil v. Languedoc.
de l'Ille et Vilaine.	49	Rennes	einen Theil von Ober-Bretagne.
de l'Indre	43	Château Roux	Nieder-Berry.
de l'Indre et Loire	44	Tours	Touraine.
de l'Isere	71	Grenoble	einen Theil v. Dauphiné.
du Jura	4	Lons le Saunier	es zieht sich aus der Mitte der Franche-Comté gegen den östl. Theil dieser Provinz.
des Landes	16	Mont-Massan	les Landes in Guyenne.
du Loir et du Cher	37	Blois	das Vendomois u. Blaisois.
de la Loire (haute)	32	le Puy	einen Theil von Languedoc u. Auvergne.
de la Loire (inférieure)	33	Nantes	den mittägl. Theil von Bretagne.
du Loiret	46	Orléans	einen Theil v. Orléanois.
du Lot	53	Cahors	Quercy.
du Lot et Garonne	54	Agen	einen Theil v. Guyenne.
de la Lozere	6	Mende	Vivarais u. Gevaudan.
de Mayenne et Loire	36	Angers	den mittägl. Theil v. Anjou.
de la Manche	19	Coutances	den westl. Theil von Normandie.
de la Marne	26	Chalons	einen Theil v. Champagne.
de la Marne (haute)	27	Chaumont	einen Theil von Nieder-Champagne.

Name.	Num.	Hauptstadt.	Begreift von der vorigen Eintheilung:
de la Mayenne	35	Laval	einen Theil v. Ober - Anjou u. Nieder-Maine.
de la Meurthe	80	Nancy	einen Theil v. Lothringen.
de la Meuſe	81	Bar - le - Duc	einen Theil v. Lothringen.
du Morbihan	20	Vannes	das Mittel v. Bretagne.
de la Mozelle	79	Mez	einen Theil v. Lothringen.
de la Nievre	38	Nevers	Nivernois.
du Nord	1	Douay	franz. Flandern, Hainault u. Cambreſis.
de l'Oiſe	24	Beauvais	den mittägl. Theil v. Isle de France.
de l'Orne	48	Alençon	einen Theil v. Perche u. den mittägl. Antheil der Normandie.
de Paris	82	Paris	die Stadt Paris u. die Diſtrikte St. Denis u. Bourg la Reine.
du Pas de Calais	18	Arr as	die Provinz Artois u. das Boulonnois.
du Puy - de-Dôme	8	Clermont	Nieder - Auvergne.
des Pyrénées (hautes)	10	Tarbes	Bigorre.
des Pyrénées (baſſes)	11	Pau	Nieder - Navarra, Béarn.
des Pyrénées (orientales)	12	Perpignan	Rouſſillon.
du Rhin (haut)	77	Colmar	erſtreckt ſich aus der Mitte von Elſaſs gegen Oſten.
du Rhin (bas)	78	Strasbourg	Nieder - Elſaſs.
du Rhone et Loire	64	Lyon	Lyonnois u. Beaujolois.
de la Saone (haute)	66	Veſoul	den mitternächtl. Theil von Franche - Comté.
de la Saone et Loire	67	Macon	einen groſſen Theil von Burgund.
de la Sarte	34	le Mans	einen Theil v. Ober - Anjou und Ober - Maine.
de la Seine et de l'Oiſe	22	Verſailles	einen Theil von Isle de France.
de la Seine inférieure	21	Rouen	das Vexin Normand, Païs Caux u. le Bray.
de Seine et Marne	23	Melun	das Gatinois und die Brie Champenoiſe.
de deux Sevres	42	Niort	einen Theil von Ober-Poitou.

Name.

Name.	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de la Somme	50	Amiens	einen Theil v. Picardie.
du Tarn	59	Montpellier	einen Theil des östl. und südl. Languedoc.
du Var	74	Toulon	die südl. u. östl. Provence.
de la Vendée	63	Fontenay-le-Comte	Nieder-Poitou.
de la Vienne	40	Poitiers	einen grossen Theil v. Ober-Poitou.
de la Vienne (haute)	39	Limoges	einen Theil v. la Marche u. Limousin.
de Vosges	9	Epinal	einen Theil v. Lothringen.
de l'Yonne	31	Auxerre	einen Theil vom südl. Burgund und vom nördl. Champagne.

Nebenländer: 1) in *Afrika:* einige feste Oerter auf der Küste von *Guinea*, am weissen *Vorgebürge* u. an dem Flusse *Senegal*, nebst den beyden Inseln im indischen Meere unweit Madagascar: *Isle de Bourbon* (Mascaragne) u. *Isle de France* (St. Moritz), auf denen ungemein viel Kaffee, wie auch Zucker, Indigo, Tabak u. Baumwolle, gebauet wird.

2) in *Asia: Pondichéry* auf der Küste Coromandel und einige Faktoreyen auf der Küste Malabar.

3) in *Amerika:* a) in Nordamerika: die beyden kleinen u. offenen Inseln *St. Pierre* u. *Miquelon* bey Terre Neuve, die zum Kabeljaufang in dortigen Gewässern nützlich sind. b) in Südamerika: ein Stück von *Guiana* (la France equinoxiale), nebst der Insel *Cayenne.* c) in Westindien: die kleinere Hälfte der Insel *St. Domingue* (Española), nebst den Inseln *Martinique*, *Guadeloupe*, *St. Lucie*, *Marie galante*, *la Desirade* u. *Tabago.* Man bauet dort ausnehmend viel Kaffee, Zucker, Indigo, Baumwolle, Reis, Ingwer, Kassia, Rocou u. s. w.

II. Be-

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen;* die ehemaligen sind nicht mehr sichtbar, sondern die Nation ist aus gallischen, römischen, teutschen, normännischen und zum Theil brittischen Geblüt zusammengesetzt.

2. nach ihrer *Anzahl.* Vor der jetzigen Revolution 24-25 Millionen: gegenwärtig freylich weit weniger. Sie wohnen in ungefähr 400 grossen, 1500 kleinen Städten und 100000 Flecken und Dörfern.

3. nach ihren *Sitten.* Verschieden in Ansehung der Provinzen: im Ganzen sind die Franzosen ein überaus lebhaftes, munteres, geistreiches Volk, im Durchschnitte mehr klein, als gross, von wohlgebildetem Körperbau, nervicht, gelenksam, und von der Natur mit jugendlichem Feuer bis ins hohe Alter ausgerüstet; daher sie der Wollust sehr ergeben sind, und in körperlichen Uebungen andre Nationen übertreffen. Eitel, ruhmredig, und in sich selbst verliebt, glauben sie zu allem, was ihnen gefällt, ein angebohrnes Recht zu haben, und massen sich dessen mit Kekheit an; höflich und geschmeidig, wo sie gehorchen, stolz und gebieterisch, wo sie herrschen: aber allzeit von angenehmer Lebensart. Dem Spiele und allen sinnlichen Ergötzungen ergeben, sind sie nicht geitzig, aber habsüchtig, um verschwenden zu können; filzig im Erwerben, grossmüthig im Verthun. Leichtsinnig, ungeduldig, stets nach Abwechselung und neuem Genusse des Lebens ringend, haben sie wenig Beharrlichkeit, und sind mehr zur Intrigue, als zur wahren Klugheit aufgelegt; mehr zornig und grausam, als rachsüchtig; keine Sklaven

ven ihres Worts, aber nicht aus Bosheit treulos. Tapfer aus Eitelkeit und perſönlichem Ehrgeitz ſtürzen ſie ſich, mit Verachtung des Lebens, in Gefahr, und fechten mit Standhaftigkeit, wo ſie ſich ſchmeicheln können, bemerkt zu werden. Sie haben mehr Anlage zu Künſten und ſchönen Wiſſenſchaften, als zum tieſſinnigen Studium der höhern Kenntniſſe; daher erfinden ſie auch wenig: bearbeiten aber die Erfindungen anderer Nationen ſehr glücklich. Ihr Geſchmack iſt überhaupt mehr zum Hübſchen und Niedlichen, als zum Groſsen und Schönen geſtimmt; weil jenes leichter gefühlt wird, und mehr ein Werk glücklicher Phantaſie, als eines regelmäſsigen Geiſtes iſt; daher auch in allen ihren Geiſtesprodukten die Genauigkeit vermiſst wird. Sie modeln alles nach ihrem Geſchmack.

et quae
Deſperant tractata niteſcere poſſe, relinquunt.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*. *Getreide* nicht immer genug: dagegen deſto mehr *Wein* von ſehr verſchiedenen Sorten, in allen Gegenden, ausgenommen in den nördlichen, wo deſto mehr herrliches *Obſt* an Aepfeln u. Birnen gebaut u. daraus Aepfel- u. Birnenwein (*Cidre* u. *Poiré*) bereitet wird, auch *Pflaumen* zu ganzen Schiffsladungen. *Citronen*, *Pomeranzen*, *Feigen*, *Mandeln*, *Oliven*, *Maronen*, *Kapern* in den ſüdlichen Provinzen, wo auch, ſo wie in der Normandie, *Saffran* wächſt. An *Bau- u. Brennholz* haben einige Provinzen Ueberfluſs: andre leiden Mangel daran. Viele *Maulbeerbäume* für die Seidenwürmer. *Flachs* u. *Hanf* werden reichlich erzeugt; hier u. da auch *Tabak*, *Waid*, *Radoul* u. andre Färbekräuter.

2. aus

2. aus dem *Thierreich. Rindvieh*, mittelmäſsig, vorzüglich in der Normandie, wo auch die beſten *Käſe* (le fromage des pauvres gens) gemacht werden; noch berühmter ſind die Käſe von Roquefort. *Schaafe* in den meiſten Provinzen; ihre *Wolle* giebt jetzt der ſpaniſchen an Güte wenig nach. An *Pferden*, beſonders von der groſsen Art, iſt einiger Mangel: dagegen werden in Poitou, Auvergne u. Guyenne viele *Eſel* u. *Mauleſel* gezogen. *Wildprät* u. *Flügelwerk* mittelmäſsig. Die ſüdlichen Landſchaften ſind reich an *Seidenwürmern*. *Fiſche*, beſonders Seefiſche, in groſser Menge, an beyden Seeküſten.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) *Metalle: Kupfer* u. *Eiſen* am meiſten, *Zinn* u. *Bley* nicht häufig, *Gold* u. *Silber* ſehr wenig. 2) *Steine:* ſehr guten *Marmor* u. *Alabaſter*. 3) *Erdarten:* Porzellanerde, Siegelerde, Kreide u. ſ. w. 4) *Salz* theils aus Quellen, theils u. am meiſten aus Seewaſſer; *Salpeter* faſt überall; auch *Alaun* u. *Vitriol*. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen.*

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Gröſstentheils fruchtbar: doch giebt es auch viele ſchlechte Gegenden; manche ſind mehr eben, als gebürgigt: hingegen ſind wieder andre voll von *Gebürgen*, z. B. Languedoc (die *Sevennen*) und Auvergne. Gegen Spanien wird Frankreich von den *Pyrenäen* u. gegen Italien von den *Alpen* eingeſchloſſen. Beyde ſtrecken ihre Arme in Frankreich ſo aus, daſs ſie in Languedoc einander faſt berühren. Die Grafſch. Burgund wird von der Schweitz durch das Gebürge *Jura* abgeſon-

gesondert, u. zwischen Lothringen u. Elsaſs liegt das *Vogesische* Gebürge.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* a) *la Seine*, wird bey Troyes schiffbar, nimmt die Flüsse *Tonne*, *Loing*, *Marne*, *Oise*, *Eure* u. a. auf, u. ergieſset sich zwischen Havre de Grace u. Honfleur in den Kanal. b) *la Loire*, wird bey Roanne schiffbar, nimmt die Flüsse *Allier*, *Cher*, *Indre*, *Creuse*, *Vienne*, *Mayenne*, *Loir* u. *Seurre* auf, ist auch durch die *Kanäle* von Briare u. Orleans mit der Seine verbunden, u. fällt unter Nantes in das atlantische Meer. c) *la Garonne*, wird bey Muret schiffbar, nimmt die Flüsse *Neth*, *Arriege*, *Sare*, *Girnone*, *Tarn*, *Rize*, *Gers* u. *Lot* auf, und, nachdem sie sich bey Bec d'Ambez mit der *Dordogne* vereiniget hat, verliert sie ihren Namen, wird *Gironde* genennet u. fällt bey la Tour de Gorduan in das atl. Meer. Durch den *Kanal von Languedoc* wird dieser Fluſs und folglich das atl. Meer mit dem mittelländischen verbunden. d) *le Rhone*, wird bey Seiſsel schiffbar, nimmt die Flüsse *Fier*, *Ain*, *Saone*, *Isere*, *Sorgue* u. *Durance* auf, u. fällt durch 3 Mündungen in das mittelländische Meer. Auſserdem giebt es noch sehr viele, gröſstentheils schiffbare Flüsse. — 2) *Seen:* *Grandlieu* in Bretagne, *Leucate* u. *Thau* in Languedoc, der *schwarze*, *weiſse* u. *Daren-See* im Elsaſs, und einige kleinere. — d) *mineralische Wasser*, *Bäder u. Gesundbrunnen* in den meisten Provinzen, vorzüglich zu *Bagneres*, zu *Aigues-caudes* im Thale Oſſau, zu *Luxeu*, zu *Acqs* in *Auvergne*, in *Elsaß* u. s. w.

3. *Luft* u. *Witterung*. Sehr gemäſsigt, angenehm u. gesund, besonders in den mittlern Gegenden; auch die mitternächtlichen haben gewöhnlich einen gelinden Winter: die südlichen aber

aber ſind ziemlich heiſs, u. haben eine nicht ſo geſunde Luft.

V. Kultur des Bodens.

Wird mit gröſster Emſigkeit betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht* und *Fiſcherey*. Erſtere wird nicht ſo geſchickt u. eifrig getrieben, als es das Wohl des Staats erfodert: letztere deſto lebhafter, beſonders an den Seeküſten des Hauptlandes u. auf den Bänken bey Terre neuve.

2. In Anſehung des *Landbaues*. Verſchiedene Urſachen wirken zuſammen, daſs der *Ackerbau* in vielen Gegenden vernachläſsigt wird: hingegen hat der *Weinbau* deſto lebhaftern Fortgang und verſchafft dem Reiche anſehnliche fremde Geldzuflüſſe.

3. in Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, Vor den jetzigen Unruhen blühten ſie ſtärker, als jetzt. Ihre Einrichtung iſt meiſtens muſterhaft. *Fabrikenörter* ſind die meiſten Städte und Städtchen, vorzüglich: Abbeville, Alençon, Amboiſe, Amiens, Annonay unweit Lyon, Aurillac, Beauvais, Bourdeaux, Cambray, Cherbourg, Elboeuf, Lavaur, Lyon, Marſeille, Montargis, Montauban, Montpellier, Nantes, Nimes, Orleans, Paris, Rochelle, Rouelle in Angoumois, Rouen, Ryſſel, St. Cloud, St. Gobin, St. Omer, St. Quentin, Sedan, Strasburg, Toulon, Tours, Valenciennes, Vienne, Vincennes.

Die vornehmſten *Manufakturwaaren* ſind: alle Arten von wollenen Zeuchen u. Tüchern, Halbtücher, Sarſche, Ratine, Berrokane, Kalamanke, Kadis, Flanell, Fries, Droguette u. ſ. w.

Mützen

Mützen u. Strümpfe; alle erdenkliche Arten von Seidenzeuchen; allerhand Baumwollenwaaren, als: Barchente, Kattune, Zitze, Neſſeltuch, Muſſelin, Mancheſter; Leinwand, Schleyer, Battiſt; eine Menge Waaren von Kämelhaaren u. von Vermiſchung derſelben mit andern Materialien; Tapeten u. Teppiche; Spitzen; goldene u. ſilberne Treſſen; Hüte; Leder; Papier; unendlich viel Modekram. *Fabrikwaaren:* goldene u. ſilberne Gefäſse u. andre Sachen, Degen, Meſſer, Senſen u. dgl. kupferne u. eiſerne Geſchirre, Stahlwaaren, Nadeln, Glas, Porzellan, Zucker, Seife.

4. in Anſehung des *Handels*, welcher ſehr aktiv u. ausgebreitet iſt. Er gründet ſich hauptſächlich auf die eben erwähnten Waaren u. auf die weiter vorhin angeführten Produkte des Hauptlandes u. der Nebenländer.

Der *einheimiſche* Handel wird durch gute Dammwege, ſchiffbare Flüſſe u. Kanäle (ſ. vorhin N. IV. 2) ſehr befördert, u. iſt eben ſo lebhaft, als der Küſtenhandel, von einem Hafen zum andern.

Der *auswärtige* Handel bedeutet weit mehr u. erſtreckt ſich durch die ganze Welt. Der Landhandel geht über Lyon nach der Schweitz u. Italien, über Metz u. Straſsburg nach Teutſchland, über Ryſſel nach Holland, über Perpignan und Bayonne nach Spanien. Die franz. Häfen am Kanal u. am atlantiſchen Meere werden von allen zur See handelnden Europäern u. von den Nordamerikanern ſtark beſucht. Der Handel mit Groſsbritannien, den Niederlanden u. Italien iſt für Frankreich vortheilhaft. Im Handel mit Spanien gewinnt Frankreich: hingegen verliert es in demjenigen mit Portugal, Italien und der

Schweitz. Einige Häfen an der Ostsee haben die Franzosen in der neuern Zeit zu besuchen angefangen u. sich also die sonst durch die dritte Hand von dort erhaltenen Waaren unmittelbar verschafft. Nach Hamburg gehen jährlich auch einige Schiffe. Auf dem mittelländ. Meer ist der Handel mit Afrika u. der Levante seit langer Zeit grofs, u. wird fast ganz von Marseille aus getrieben, ist auch mehr vortheilhaft, als nachtheilig. Nach Guinea wird auch stark gehandelt u. vorzüglich von dort Negern nach Amerika gebracht. Der Handel nach diesem Erdtheil ist weit wichtiger, als derjenige nach Ostindien.

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Hanf, Flachs, Leinsaamen, Seide, span. Wolle, Tabak, Eisen, Kupfer, Pottasche, Bau- u. Schiffholz, Pipen- u. Tonnenstäbe, Talg, Wachs, Federn, Quecksilber, Pferde, allerhand Apotheker- u. Materialistenwaaren, Reis, Alaun u. s. w. 2) aus *Afrika* die schon bey Grofsbr. u. den V. N. angeführten Sachen. 3) aus der *Levante*, wie Grofsbr. 4) aus *Ostindien.* 5) *Westindien* u. 6) *Nordamerika*, eben so.

Exporten: alle oben angeführten Produkte u. Waaren.

Handelshäfen: Bayonne (ein Freyhafen), Cette, Marseille, l'Orient (ein Freyhafen), Port Vendres in Roussillon, Rochelle.

Handelsplätze: ausser den meisten Fabrikörtern und Handelshäfen, auch: Agde, Aix, Calais, Dieppe, Dünkerken, Havre de Grace, Montpellier, Saint Malo, Narbonne, Valence.

Beförderungsmittel des Handels, ausser den Kanälen u. Dammwegen, 1) die 1767 errichtete *Discontokasse* (la Caisse d'Escompte). 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Spanien,

nien, den verein. Niederlanden, Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland und der Pforte. 4) *Konsulen* u. *Agenten* in den meisten Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. 6) der neue 1788 errichtete *Handelsrath* zu Paris. 7) die *Messen*, z. B. zu Beaucaire. 8) die ehemaligen *Handelsgesellschaften* sind eingegangen.

* *Münzwesen.* Die Oberaufsicht darüber hat der *Münzgerichtshof* (Cour des Monnoies) zu Paris, nachdem der andre zu Lyon 1787 aufgehoben worden; unter ihm stehen die in den Provinzen zerstreueten 28 *Jurisdictions des monnoies.* Durch das ganze Reich herrschet einerley Münzfufs u. Münzen. Man hält Buch u. Rechnung in *Livres* (Pfunden), *Sols* oder *Sous*, u. *Deniers.* 1 Livre (6 Ggr. oder 27½ Kreutzer Rhein.) hat 20 Sous, u. 1 Sou 12 Deniers. Die letzte Münze ist die kleinste u. von Kupfer, aber sehr selten. Die gewöhnlichen *Kupfermünzen* sind: *Sou*, der 4 Liards gilt, *halbe Sous*, *Liards*, u. die erwähnten *Deniers.* Von *Billon* werden 1 u. 2 Sousstücke u. 3 u. 6 Liardstücke geprägt. An *Silbermünzen* hat man Stücke von 6, 12 u. 24 Sous. 1 *Ecü* (Krone oder halber Laubthaler) hat 3 Livres; die doppelten (zu 1 Thaler 12-13 Ggr. Sächs. oder 2 fl. 45 Kr. Rhein.) sind häufiger. Aus einer franz. Mark Silber, die höchstens 15 Loth 2 Grän cölnischen Gewichts gleich ist, werden $8\frac{3}{10}$ doppelte Ecüs oder Laubthaler gemünzt. Die gewöhnlichste *goldene Münze* ist der *Louis* oder *Louis d'or* oder *Schildlouisd'or* oder, wie man jetzt gewöhnlich sagt, *Louis neuf*, wovon seit 1726 bis 1785 einer 24 Livres oder 4 Laubthaler oder 1 Karolin galt: mit dem Anfang des J. 1786 aber erschienen neue zu 25 Livres, u. die alten wurden aus dem Cours gesetzt. Es wurden auch neue Louis zu 24 Livres mit einem besondern Zeichen geprägt. Es giebt auch doppelte u. halbe. Die ganze Ummünzung des Goldes betrug wenigstens 780 Mill Livres. (Die Louisd'or oder Pistolen, die man noch in Teutschland sieht, sind vor 1726 geprägt u. gelten in Frankreich nicht mehr: in Teutschl. aber 5 Thaler Sächs. oder 9 fl. Rhein.). Der Werth des Goldes zum

Silber, der sonst wie 1 zu $14\frac{46}{100}$ war, ist nun wie 1 zu $15\frac{1}{2}$, oder 1 Mark Gold von 24 Karat gilt $15\frac{1}{2}$ Mark Silber von 12 Karat. Anstatt 30 Louisneuf, wie ehedem, werden nun 32 aus der Mark Gold gemünzet.

Handelsgewicht oder, wie es in Frankreich heisst, *Markgewicht* (poid de Marc) wird so eingetheilt: Eine *Last* (Charge) hat 3 Centner; ein *Centner* (Quintal) 100 Pfund; 1 *Pfund* 2 Mark, 1 *Mark* 8 Unzen, 1 *Unze* 8 Drachmen, 1 *Drachme* (Gros) 3 Deniers, 1 *Deniers* 24 *Gräne*. Die Mark, wonach Gold u. Silber gewogen werden, ist gerade ein halbes Pfund Markgewicht.

Maase sind sehr verschieden. Hier nur das *Pariser Getreidemaas:* 1 *Muid* hat 12 Septiers, 1 *Septiers* 2 Mines, 1 *Mine* 3 Minots, 1 *Minot* 3 Scheffel, 1 *Scheffel* (Boisseau) 16 *Litrons*. 1 *Boisseau* enthält $644\frac{2}{5}$ franz. Kubikzolle. Das Gewicht eines Septiers Weitzen berechnet man auf 240 Pfund Markgewicht. Das *Weinmaas zu Bourdeaux* ist folgendes: 1 *Faß* (Tonneau) enthält 4 Oxhofte. 1 *Oxhoft* (Barique) hat 110 *Pots* oder 32 *Veltes*. Ein Fass Wein soll mit dem Holz ungefähr 2000 Pfund wiegen. — *Längenmaase:* Eine *Toise* oder *Klafter* enthält 6 Fuss, 1 *Fuß* 12 Zoll u. 1 *Zoll* 12 *Linien*. Von den *Landmeilen* gehen 25, von den *Seemeilen* aber 20 auf einen Grad des Aequators; jene sind also $2284\frac{1}{4}$ Klaftern, diese aber $2855\frac{3}{10}$ Klaftern lang. Ein *Morgen Landes* (Arpent) ist 900 Quadratklaftern gross.

5. in Anseh. der *Religion*. Vacat.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Ehedem standen sie in stärkerm Flor, als gegenwärtig: doch erzeugt dieses Reich noch immer grosse Männer in verschiedenen Fächern der Wissenschaften u. Künste, wie auch vortreffliche u. geistreiche Werke. Ob die durch die jetzige Revolution angeordnete grössere Denk- u. Pressfreyheit der Gelehrsamkeit grosse Vortheile verschaffen werde, muss erst die Zeit lehren.

Eigene

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wiss. u. Künste sind oder *waren:* 1) die vielen *Akademien*, u. davon in der Hauptstadt allein 8, vorzüglich: *l'Academie françoise; Acad. des Inscriptions et belles lettres; Acad. des Sciences; Acad. de Chirurgie.* Nach dem Muster derselben sind in andern grossen Städten 33 angelegt worden, von denen die meisten, wie die pariser, Preise austheilen. 2) *Universitäten;* seit 1786 sind ihrer 21: Aix, Angers, Besançon, Bourdeaux, Bourges, Caen, Dijon, Dole, Douay, Montpellier, Nancy, Nantes, Orleans, Paris (die aus mehrern Kollegien besteht), Pau, Perpignan, Poitiers, Reims, Strasburg, Toulouse, Valence. 3) *die königl. Akademie der Mahler- u. Bildhauerkunst zu Paris*, wo auch eine *königl. Akad. der Baukunst* ist. 4) viele *Gymnasien* u. geringere Lehranstalten. 5) in Paris noch besonders das *Musée* u. *Lycée.*

In Paris sind mehrere öffentliche *Bibliotheken*, unter denen die königliche oder, wie sie jetzt heisst, Nationalbibliothek, eine der vorzüglichsten in der Welt ist. Auch andre Städte haben schöne öffentl. Bibliotheken. Der *Buchhandel* war vor der Revolution sehr beträchtlich; in Paris allein waren über 150 Buchhändler u. in den Provinzen über 800. Die *Buchdruckerey* u. *Schriftgiesserey* sind höher, als irgendwo, getrieben; im ganzen Reiche sind bey 300 Buchdruckereyen und in Paris wenigstens 12 Schriftgiessereyen.

Kunstsammlungen giebt es in mehrern Städten, vornämlich zu Paris, wo man ein Nationalmuseum angelegt hat.

7. in Ansehung des *Adels* ⎫ alle diese, ehe-
8. — — der *Bürger* ⎬ hin so sehr
9. — — der *Bauern* ⎭ verschiedenen
Stände sind nun abgeschafft, weil im ganzen Königreich nur Ein Stand seyn soll, u. dieser ist der *Staatsbürger* (Citoyen) oder die Nation selbst. Der Adel mit seinen Klassen ist abgeschafft; alle seine auf Ahnen u. Privilegien gegründeten Vorzüge, durch die er vorher zu den meisten Staatswürden gelangte, sind aufgehoben u. alle seine Feudalgerechtsame vernichtet; daher giebt es auch keine Lehngüter u. Lehnunterthanen mehr; diese letztern sind nun aus Vasallen Schuldner geworden, indem sie statt aller vorherigen Abgaben an ihre Grundherren, Zinsen von verhältnissmässigen Kapitalien entrichten, bis sie auch diese abtragen können oder wollen.

Jeder, der Bürger seyn oder werden will, muss folgenden *Eid* schwören: *Ich schwöre, der Nation und dem Gesetze treu zu seyn u. die von dem Nationalkonvent dekretirte Konstitution des Reichs nach allen meinen Kräften aufrecht zu erhalten.* Die Bürger, in Rücksicht auf ihre Lokalverhältnisse, die aus ihrer Vereinigung in den Städten u. in gewissen Bezirken auf dem Lande entstehen, bilden die *Gemeinen*, welche das Recht haben, zur bestimmten *Zeit* u. nach den von dem Gesetz bestimmten Vorschriften diejenigen aus ihren Mitteln zu wählen, denen unter dem Titel *Municipalbeamten* oder *Maires* aufgetragen wird. die besondern Geschäfte der Gemeinen zu besorgen.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die 1793 bekannt gemachte *Konstitution*, die aber niemand befolget.

VIII. Regierungsform.

Eine seyn sollende Republik, oder vielmehr Anarchie.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der *Nation;* kein Theil derselben, keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zueignen. Die Nation selbst wird vorgestellt durch Repraesentanten oder Stellvertreter, die für eine gewisse Zeit vom Volke frey erwählt worden sind, um diese Gewalt auszuüben. Diese die oberste Gewalt habende, gesetzgebende u. vollziehende Macht heisst *Nationalversammlung* oder *Nationalkonvent.* Sie besteht seit 1791, da die 2te Versammlung seit der Revolution zusammen kam, aus 747 Gliedern oder Deputirten, wozu jedes Departement eine gewisse Zahl, einige mehr, andre weniger (keines unter 5 u. keines über 24) wählet. Diese Versammlung wird zu Paris gehalten, ist immerwährend u. besteht nur aus Einer Kammer. Von ihr hängen gewisse Committeen oder Ausschüsse ab, z. B. der Ausschuss des öffentlichen Wohls. Die von ihr angesetzten Minister sind verantwortlich wegen aller Verbrechen, die sie gegen die Nationalsicherheit u. die Konstitution begehen, auch wegen jeden Angriffs persönlichen Eigenthums u. Freyheit, u. wegen jeder Verschwendung der zu den Ausgaben ihres Departements bestimmten Gelder. Sie müssen auch alle Jahre dem gesetzgebenden Corps bey Eröffnung der Session eine Uebersicht der Ausgaben ihrer Departemente vorlegen u. Rechenschaft von den ihnen anvertrauten Summen ablegen. Das jetzige *Ministerium* besteht aus einem Minister für die inländischen u. aus einem andern für die auswärtigen

Angelegenheiten, aus dem Justitzminister, aus dem Finanzminister, aus einem Minister für das Kriegswesen und aus einem andern für die Marine.

X. Wappen.

Eine sogenannte Freyheitskappe auf einem Spies.

XI. Regierungs- und Landeskollegien.

1. die *Nationalversammlung* (s. Nr. IX.) 2. In jedem Departement ist eine obere u. in jedem Distrikt eine ihr untergeordnete *Verwaltung* (Administration). Die Verwalter selbst haben keinen repraesentirenden Charakter; sie sind Agenten, die vom Volke auf eine Zeit erwählt worden, um die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen.

XII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die neuen Gesetze der Nationalversammlung, die nicht in der Konstitution stehen, besonders die Kriminalgesetze, sind noch in keine systematische Sammlung gebracht. Seit 1789 existirt nur eine *provisorische Verordnung*, das Verfahren der Kriminaljustitz betreffend. Die alten Edikte bleiben alle in ihrer Kraft, in so ferne sie nicht durch diese Verordnung abgeändert sind. Die Folter ist ganz abgeschaft. *Guillotine.*

2. *Gerichte.*

Seitdem die *Parlamenter* und das *Chatelet* aufgehoben sind, hat die N. V. 10 *provisorische Richter*

ter beſtellt, die in der letzten Inſtanz Kriminalſachen ſchlichten ſollen. Ehe ein Prozeſs gerichtlich betrieben wird, muſs er vor den in jedem Diſtrikt u. in jeder Sektion der Städte beſtellten *Friedensrichter* gebracht werden, der dann verſuchen muſs, ob kein gütlicher Vergleich getroffen werden könne. Geſchieht dies nicht; ſo kommt der Prozeſs vor den Richter oder Gerichtshof des Diſtrikts oder Departements. Die Zahl u. die Bezirke der Gerichtshöfe u. die Zahl der Richter, woraus jeder beſtehen ſoll, wird von der N. V. beſtimmt. Die Richter u. Friedensrichter wählt das Volk ſelbſt. Deſpotiſch wütet ſeit 1792 ein ſogenanntes *Revolutionstribunal*. In jedem Hauptort eines Departements iſt ein *peinliches Gericht*, das aus einem *Praeſidenten*, 3 *Richtern* und einem *öffentl. Ankläger* beſteht. Des letztern Pflicht iſt, alle Verbrecher zu verfolgen, u. auch er wird vom Volke ernannt. In peinlichen Sachen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, als nach einer von *Geſchwornen* angenommenen oder von der N. V. dekretirten Anklage. Nach zugelaſſener Anklage wird die That von Geſchwornen, deren Zahl nicht unter 12 ſeyn darf, unterſucht u. erklärt. Die Anwendung des Geſetzes auf die That geſchieht durch die Richter. Die Unterſuchung muſs öffentl. vor ſich gehen, u. dem Beklagten kann man den Beyſtand eines Rathgebers nicht verſagen. Jeder, der angehalten u. vor den Polizeybeamten geführt worden, muſs ſogleich oder längſtens in 24 Stunden verhört werden. Wenn ſich aus dem Verhör ergiebt, daſs kein Grund zur Beſchuldigung vorhanden; ſo ſoll er ſogleich wieder in Freyheit geſetzt werden: iſt aber Urſache vorhanden, ihn in Ver-

wahrung zu bringen; so soll er in der kürzesten Zeitfrist, die in keinem Fall über 3 Tage gehen darf, dahin geführet werden. — Im ganzen Reich soll nur ein *Kassationsgericht* seyn, u. zwar in der Nähe des gesetzgebenden Korps. Die Urtheile desselben erstrecken sich über Ansuchen zur Vernichtung der Urtheile, die von Gerichtshöfen in der letzten Instanz gegeben worden, ferner über Ansuchen zur Verweisung von einem Gericht an ein andres wegen gesetzmäfsigen Verdachtes, endlich auch über richterliche Vorschriften u. Beschuldigungen eines ganzen Gerichtshofes. — Ueber Verbrechen der Minister und vornehmsten Agenten der vollziehenden Macht, u. über Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit des Staats soll sprechen ein *hohes Nationalgericht*, das aus Gliedern des Kassationsgerichts u. aus Hochgeschwornen errichtet wird, nachdem ein Dekret von der N. V. zur Anklage wird ergangen seyn. — Die Verkäuflichkeit der Stellen u. Bedienungen bey der Justitz ist ganz abgeschaft.

XIII. Finanzwesen.

Es ist gegenwärtig in der gröfsten Verwirrung; daher läfst sich sehr wenig bestimmt davon angeben. Die *Staatsausgaben* im J. 1791 sollen sich auf 700 Mill. Liv. belaufen haben: aber von der *Einnahme* weifs man nichts: doch heifst es, die gewöhnliche belaufe sich auf ungefähr 500 Mill. Livres; wovon die *Grundsteuer* gegen 300 Mill. abwirft: die übrigen 200 Mill. kommen heraus: durch die *Mobiliarsteuer*, der besonders diejenigen stark unterworfen sind, die fixe Besoldungen haben, und die Eigenthümer der Häuser in den Städten; durch die *Zölle*

an

an den Gränzen des Reichs, durch das *Postwesen*, durch den Ertrag der *Registrirungsgebühren*, welcher alle gerichtlichen und aufsergerichtl. Akte, Handschriften, Wechsel, Käufe von unbeweglichen Gütern, Erbschaftsinventarien u. s. w. unterworfen sind; u. durch den Ertrag des Verkaufs des *Stempelpapiers*. Die Grund- u. Mobiliarsteuer werden *direkte*, die andern aber *indirekte* Auflagen genennt. Auf alle Fälle ist die Einnahme schwächer, als die Ausgabe; denn sonst hätte man wohl nicht so viele 100 Mill. Papiergeld, *Assignate* genannt, verfertigt, u. zu Beraubung der Kirchen und begüterter Leute Zuflucht genommen. Die ehemaligen Einkünfte von den königl. Domainen fallen weg, weil man sie verkauft hat. Die Geistlichkeit kann auch keine Abgaben mehr erlegen, weil man ihre Güter gleichfalls eingezogen und verkauft hat.

Die zahlbare *Nationalschuld* wird über 6000 Mill. L. stark angegeben. Darunter sind alle die Schulden nicht begriffen, die nicht an Kapital baar bezahlt, sondern nur verzinset werden, z. B. Leibrenten, deren Summen sehr grofs sind.

XIV. Kriegswesen.

1. *Landmacht.*

Gegenwärtig sind alle waffenfähige Bürger Soldaten, deren über eine Million im Felde stehen.

Belohnungen der Officiere sind theils Gouvernements u. Kommandantenstellen, theils Pensionen. Die zum Dienst untüchtig gewordenen gemeinen Soldaten finden ihren Unterhalt theils

in

in dem grofsen Invalidenhaufe zu Paris, theils in den Kriegshofpitälern in den Provinzen, deren es über 70 giebt.

Feftungen find in grofser Anzahl rings um den Gränzen herum vorhanden, z. B. Strafsburg, Hüningen, Neubrifach, Landau, Maubeuge, Metz, Ryffel, Dünkirchen, Sedan, Befançon, Fort de l'Eclufe, Perpignan, Antibes, Rochelle, Breft, Cherbourg, Calais u. a. m.

Artillerieſchulen find zu la Fere in der Picardie, zu Metz, Strafsburg, Befançon u. Grenoble; eine *Ingenieurſchule* zu Mezieres. Die *Kriegsſchule* zu Colmar ift ein Privatinftitut.

2) *Seemacht.*

Im J. 1786 waren vorhanden: 81 Linienfchiffe, 7 Schiffe von 50 Kanonen, 69 Fregatten, 38 Korvetten u. 26 Kutter. Aufser den Seeofficieren exiftirte damals 1) ein *Corps royal des Canoniers matelots* von 9 Divifionen, jede von 9 Kompagnien à 100 Mann, zufammen 8100 Mann, zur Bedienung der Artillerie auf den Kriegsfchiffen; 2) ein *Corps des Canoniers Gardes côtes*, von 10 Divifionen u. 418 Kompagnien, zufammen 21420 Mann, ohne die Officiere. Diefe Militz wird durch das Loos aus der jungen Mannfchaft der dem Seewefen zugetheilten Diftrikte erwählet. Aufserdem find keine Seetruppen da, fondern man nimmt Landtruppen zur Befatzung der Kriegsfchiffe. Der nach den Diftrikten, in welchen fie wohnen, in Divifionen u. Klaffen abgetheilten Matrofen follen über 90000 feyn.

Nach dem letzten Seekrieg ift die Flotte in 3 Gefchwader abgetheilt worden. Jedes befteht aus 3 Divifionen, wovon jede ihren eigenen

nen Commandeur hat. Sie sind in die 3 *Kriegshäfen Brest, Toulon u. Rochefort* vertheilt. Die 5 ersten Divisionen liegen zu Brest, die 6te u. 7te zu Toulon, u. die 8te u. 9te zu Rochefort. Jedes Schiff führt die Nummer seines Geschwaders in den Flaggen u. Wimpeln.

Die *Seeofficière* folgen so auf einander: 1) 4 Vice-Admirale, 2) 19 Generallieutenante, 3) 38 Chefs d'Escadre, 4) 43 Chefs de Division oder Commandeure, 5) 64 Capitaine, 6) 79 Majore, 7) Lieutenante, 8) Unterlieutenante. Ueberdem sind bey dem Seeetat verschiedene Intendanten, Kommissarien, Tresoriers u. s. w.

Seeschulen für junge Officiere sind zu Brest u. Havre de Grace.

Alte und wegen ihrer Wunden nicht mehr zum Seedienst taugliche Leute behalten ihren halben Sold. Um einen Fonds hierzu zu haben, werden von allen Besoldungen des Seestaats 4 Deniers vom Livre abgezogen.

Ehedem gab es mehrere *Admiralitätsgerichte:* ob auch jetzt noch?

XV. Politisches Verhältnifs.

Durch die jetzt noch nicht vollendete Wiedergeburt ist dieser Staat weit von seiner ehemaligen Höhe herab gesunken: ob u. wie weit er wieder empor steigen werde, mufs die Zeit lehren. An reichen innern Hülfsquellen fehlt es nicht: aber es fragt sich dennoch, ob sie auch nur zur regelmäfsigen Abtragung der Zinsen von der ungeheuern Nationalschuld hinreichen werden?

Die merkwürdigsten *Verträge*, die aber jetzt ihre Kraft verlohren haben: mit *Spanien, Parma* und, seit 1785 mit *Portugal* das bourbonische

Fami-

Familienbündnifs von 1761, und mit letzterer Macht noch befonders der Parifer Friede 1763. Mit *Rußland:* das Bündnifs von 1756 u. der Handelsvertrag von 1787; mit der *Pforte:* 1740, vielleicht auch neuere; mit der *Schweitz:* mehrere, die zuletzt 1777 erneuert u. generalifirt wurden; mit *Sardinien:* 1748; mit *Oeftreich, Großbritannien* u. den *verein. Niederlanden:* davon f. die vorigen Hauptftücke.

Das achte Hauptftück.

Schweitz.

I. Gröffe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröffe, nach den *Graden* der Breite zwifchen 45 und 48; nach dem *Flächeninhalt* 955 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das teutfche Reich (Schwaben); gegen *Morgen* daffelbe (Tyrol u. einige zum fchwäbifchen Kreis gehörige Herrfchaften); gegen *Mittag* Italien (Savoyen, Mayland, Venedig); gegen *Abend* Frankreich (Sundgau, Graffch. Burgund u. Gex).

3. *Eintheilung* nach den politifchen Verhältniffen:

I. *Eydgenoffen*, die aus folgenden 13 Kantonen oder Orten beftehen:

1) *Zürich*, deffen anfehnliches Gebiet in Ober- u. Landvogteyen getheilt ift (19 innere u. 13 äufsere). Unter Zürichs Oberherrlichkeit ftehen

ſtehen die beyden freyen Städte: *Stein am Rhein* u. *Winterthur.*

2) *Bern*, der gröſste Kanton, wird eingetheilt a) in die 4 ſogenannten innern Aemter oder Landgerichte, b) in die teutſchen Lande, die aus 38 Aemtern beſtehen, wovon die meiſten Landvogteyen heiſsen, c) die wälſchen Lande oder das Land Waadt (*Pays de Vaud*), in 12 Landvogteyen abgetheilt, d) 4 im Argau liegende freye Städte.

3) *Lucern*, in 15 Landvogteyen abgetheilt. Unter dem Schutze dieſes Kantons ſtehen die freyen Städte Sempach u. Surſee, wie auch die Abbtey St. Urban.

4) *Uri*, in 10 Genoſſamen eingetheilt. Eigene Unterthanen ſind die 8 Vicinanzen des Liviner Thals. Unter dem Schutze des Kantons ſteht das Urſeler Thal.

5) *Schweitz*, in 6 Theile oder uneigentlich ſogenannte Quartiere oder Viertel abgetheilt: Die eigenen Unterthanen beſtehen aus einigen Mayereyen oder Dinghöfen. Unter der Oberherrſchaft dieſes Kantons ſtehet das groſse Pfarrdorf Küſsnacht u. die Landſchaft March. Er hat auch die Kaſten- oder Schirmvogtey über das Stift Einſidlen.

6) *Unterwalden* wird in das Thal ob u. unter dem Walde getheilt.

7) *Zug* hat 3 Quartiere u. 5 Obervogteyen.

8) *Glarus*, getheilt in 15 Tagwen oder Tagmen. Die Bewohner der Grafſchaft Werdenberg ſind eigene Unterthanen dieſes Orts. — Dieſe Kantone heiſsen auch die *acht alten Orte*.

9) *Baſel*, beſtehend aus der Stadt dieſes Namens u. 7 Obervogteyen.

10) *Frey-*

10) *Freyburg*, dessen Gebiet aus der alten Landschaft u. 19 Landvogteyen besteht.

11) *Solothurn* hat 11 Landvogteyen.

12) *Schafhausen* hat 9 Obervogteyen und 1 Landvogtey.

13) *Appenzell*, bestehend aus innern u. äussern Rooden; jener sind 9: diese sind in 20 Gemeinen eingetheilt.

II. *Unterthanen*, die gewissen Kantonen, als gemeinschaftlichen Oberherrn, aber nicht dem ganzen Bunde gehören, nämlich folgende 23 Landvogteyen: *Thurgau*, *Rheinthal*, *Sargans*, *Gaster*, *Uznach*, *Gams*, *Rapperschweil*, *Baden*, die *obern* u. *untern freyen Aemter*, *Bremgarten*, *Mellingen*, *Schwarzenburg*, *Murten*, *Grandson*, *Orbe*, *Bellenz*, *Riviera*, *Bollenz*, *Lauis*, *Luggarus*, *Meynthal*, *Mendris*; u. 2 freye Stände: das Stift *Engelberg* u. der Flecken *Gersau*.

III. 11 *zugewandte Orte*, u. zwar 1) solche, die als *Socii (Associés)* auch in den Tagesatzungen der Eydgenossen Sitz u. Stimme haben:

a) das *Stift zu St. Gallen*.

b) die *Stadt St. Gallen*.

c) die *Stadt Biel* (Bienne).

2) *Confoederati (Alliés)*, die nur mit den Kantonen im Bunde und unter ihrem Schutz stehen:

d) e) f) das *Graubündnerland*, abgetheilt in den obern Bund, in den Bund des Hauses Gottes u. den Bund der 10 Gerichte.

g) das *Wallis̈erland*.

h) die Stadt *Mühlhausen*.

i) das Fürstenthum *Neufchatel*.

k) die Stadt *Genff* mit ihrem Gebiete.

l) der Bischoff von *Basel* u. ein Theil seines Gebietes.

II. Be-

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen;* gröfstentheils teutschen, zum Theil aber auch französischen u. italienischen Ursprungs.

2. nach ihrer *Anzahl.* Wahrscheinlich fehlt nicht viel an 2 Millionen. Die Bevölkerung der einzelnen Kantone ist verhältnissmäfsig sehr verschieden.

3. nach ihren *Sitten.* Die Hauptzüge ihres Charakters sind Mäfsigkeit, Redlichkeit, Treue, Freyheitsliebe, Liebe für das Vaterland bis zum Heimweh, u. ausgezeichnete Tapferkeit: an der andern Seite Eigensinn, in den Bergländern Trägheit, Rachsucht u. Melancholie bis zum Selbstmorde. Ihre schlichten u. natürlichen Sitten arten von Tage zu Tage mehr aus, zumal in den an Frankreich gränzenden Gegenden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich. Getreide* wächset zwar in den nördlichen Gegenden, aber nicht so viel, dafs es für alle Einwohner hinreichte; dies rührt zum Theil daher, weil zu viel Land zu den weit einträglichern *Wiesen* verbraucht wird. In einigen Gegenden ist *Obst* genug, um Most daraus zu bereiten, u. in andern *edle Früchte*, als: Citronen, Mandeln, Feigen, Pfirschen, Granaten, Maronen u. s. f. Der *Weinbau* ist sehr einträglich. *Flachs* u. *Hanf* werden nicht hinlänglich erzeugt. *Tabak* wird hier u. da gebaut. Man findet *Saffran* u. sehr viele *Apothekerkräuter.* An *Holz* ist in den meisten Gegenden Ueberflufs: in einigen aber Mangel.

2. aus dem *Thierreich.* Zahlreiche und vortreffliche Heerden von *Hornvieh:* daher *Milch, Butter* u. *Käse* in Ueberflufs u. in vorzüglicher

Güte. Die *Schaafzucht* hat nicht viel zu bedeuten. Einige Gegenden geben sehr gute *Pferde.* Von wilden Thieren sind hauptsächlich die *Gemsen* zu bemerken. Zu den Pelzthieren gehört das *Murmelthier*, der *Berghase* u. *Bergfuchs*; und zu dem essbaren wilden Geflügel der *Auerhahn*, wie auch *Schnee- Roth- Hasel-* u. *Rebhühner*. Die Flüsse u. Seen sind reich an *Fischen*, die einen steinigten Boden lieben.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) *Metalle: Gold*, nur in einigen Flüssen. Die wenigen *Silber- Kupfer-* u. *Bleyerze* werden nicht mit Vortheil verarbeitet, weil sie zu spröde sind; dies ist auch der Fehler der *Eisenerze*, die man jedoch verarbeitet. 2) *Steine:* trefflicher *Marmor* von allen Farben, *Porphyr*, *Alabaster*, schöne und grosse *Kristalle*, *Gyps*, *Schiefer* u. s. w. 3) *Erdarten: Kreide*, *Montmilch*, mancherley guten *Thon* zu Geschirren, *Siegelerde*, *Salpetererde*. 4) *Salze:* die Quellen im Amt Aelen, Berner Gebiets sind nicht zureichend. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen*, *Schwefel.*

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*, ist in den meisten nördlichen Gegenden gut zu bearbeiten: hingegen die mittägigen sind voll von Gebürgen, die man überhaupt *Alpen* nennet, obgleich diese Benennung eigentlich die mittlern Gegenden dieser Berge bedeutet, die mit kurzen, trockenen u. wohlriechenden Kräutern besetzt sind und im Sommer von Hirten (*Aelplern*) u. ihrem Vieh bewohnt werden. Die obern Gegenden bestehen aus spitzigen u. fast unersteiglichen Felsen, die entweder ganz kahl, ohne Erde u. Gras, oder stets

stets mit Schnee u. Eis bedeckt sind. Es giebt auch ganze Berge von lauter reinem Eise, die man *Gletscher* u. *Firnen* nennet. Die Alpen gehören zu den höchsten Bergen in Europa; die allerhöchste Gegend ist zwischen dem 46 Gr. 15 u. 30 Min. Breite. Die berühmtesten Berge: der *Montblanc*, der *St. Gotthard*, die *Furke*, das *Schreckhorn*, das *Wetterhorn*, die *Jungfrau*, der *Gemmi*, der *Grimselberg*, der grosse *St. Bernhardsberg* u. a. m. Auf einer andern Seite ist das Gebürge *Jura* merkwürdig.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* aus den eben genannten Bergen strömen unzählige Bäche und Flüsse hervor; die vornehmsten sind: der *Rhein*, die *Reuß* oder *Rüß*, die *Aar* oder *Aren*, der *Rhodan* oder die *Rhone*, der *Tessin*, die *Limmat*. Fast alle haben grosse u. kleine Wasserfälle. 2) *Landseen:* der *Genfer*, *Neuenburger*, *Bieler*, *Züricher*, *vier Waldstädter*, *Thuner*, *Brienzer* u. *Bodensee*. 3) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen in grosser Menge, vorzüglich: bey *Baden* im Argau, das *Pfeffersbad* in der Landvogtey Sargans, zu *Schinznach* im Kanton Bern, zu *Fidris* in Graubünden, bey *Nieder-Urnen* in Glarus, das *Nidelbad* in Zürich, zu *Bonn* in Freyburg.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im südlichen Theil, wo die hohen Gebürge sind, herrschet im Winter die strengste Kälte; auch im Sommer wehet auf diesen Bergen gewöhnlich scharfer Wind u. starke Nebel bedecken sie: aber in den tiefen Thälern ist die Sonnenhitze unausstehlich. Gegen die Mitte der Berge nimmt sie allmählig ab, so dass man oft in einem geringen Bezirk die 4 Jahrszeiten antrifft. Hingegen im nördlichen Theile ist ein sanftes, gemäsigtes Klima.

V. Kultur des Bodens.

Wo es die Natur zuläſst, wird ſie mit groſſer Emſigkeit betrieben; auch in den proteſtantiſchen Kantonen mehr, als in den röm. katholiſchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey.* Alle 3 Lebensarten beſchäftigen zahlreiche Hände. Gemſenjäger.

2. In Anſehung des *Land*-oder *Ackerbaues*. Vergl. Nr. III. 1. Gerſte wird bis an die Eisberge gebauet, Haber in etwas wärmern, Rocken in noch wärmern, u. Dinkel in den wärmſten Gegenden. Man iſt zufrieden, wenn ſich das Getreide fünffach vermehrt. Getreidemagazine.

3. in Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, die meiſtens in den proteſtantiſchen Gegenden blühen. *Fabrikenörter*: Appenzell, Baſel, Bern, Genff, Glarus, Heriſau, Mühlhauſen, Neufchatel, St. Gallen, Toggenburg, Winterthur, Zürich.

Vorzügliche *Manufakturen:* Leinwand aller Art, wollene u. baumwollene Waaren, allerley Zeuche aus gemiſchter Wolle u. Baumwolle, auch aus wollen u. leinen Garn, Hüte, Strümpfe, Handſchuhe, Spitzen, ſeidene Zeuche und Bänder, Gold u. Silberſtoffe, Rauch- u. Schnupftabak, Schreib- u. Druckpapier, Leder zu verſchiedenem Gebrauch u. auf verſchiedene Art zugerichtet, Kämme, Knöpfe u. andre Sachen aus Horn. *Fabriken* für allerhand Metallwaaren; vorzüglich viele Uhren; Gürtler- u. Rothgieſſerarbeiten; Lettern für die Buchdrucker; unächtes Porzellan u. treffliches irdenes Geſchirr.

4. in

4. in Anseh. des *Handels*, der sehr aktiv ist u. ungemein befördert wird durch die schiffbaren Seen u. Flüsse, besonders durch den Rhein und Rhodan, vermittelst deren man mit der Nordsee u. mit dem mittelländ. Meere Gemeinschaft hat; ferner durch Saumrosse u. Dammwege. Mit den Nachbarschaften von Teutschland, Italien u. Frankreich wird ein sehr lebhafter Handel unterhalten. Obgleich die Einfuhr der schweitzerischen Waaren in letzteres Land verboten ist; so wird doch durch *Schleichhandel* viel gewonnen.

Importen: Getreide, Hanf u. Flachs, Wein, Wolle, Baumwolle, Seide, Salz, indische Produkte u. s. w.

Exporten: Butter u. Käse hauptsächlich, Hornvieh, Pferde, etwas Wein, u. die eben erwähnten Manufaktur- u. Fabrikwaaren.

Handelsplätze: Genff, Langenthal, Lucern, Zürich, Zurzach.

* *Münzwesen.* Es münzen nicht alle Kantone und Bundsgenossen nach einerley Fuss, sondern diejenigen, die an Teutschland gränzen, lassen ihre Münzen nach dem Reichsfuss, u. andere nach dem alten burgundischen Fuss prägen. Die kleinste Münze sind die *Heller* oder *Haller*, deren 2 einen *Pfenning* oder *Angster* ausmachen. Zu Zürich werden *Drey-Hällerlin* u. zu Bern *Dreyerlin* oder *Vierer* geprägt. Man hat auch eine kleine Münze, die man *Rappen* nennet. 6 Rappen machen 1 *Plappert* aus, u. 10 Rappen 1 *Batzen*, deren 15 auf 1 *Gulden* gehen. 6 Angster machen 1 *Züricher Schilling* und 7 Heller 1 *Kreutzer*. Es werden auch zu Bern und Zug halbe Kreutzer oder Vierer geprägt; so wie zu Zug, Freyburg u. Solothurn 3 Kreutzerstücke, u. zu Bern 10 u. 20 Kreutzerstücke. Man hat dreyerley *Batzen*, nämlich *gute*, deren einer 16 Pfen. gilt, u. dgl. werden zu Schafhausen geprägt; *Züricher Batzen*, deren einer 15 Pfen. gilt, u. *Bernländer*, oder *Churer Batzen*, deren einer 14 Pfen. beträgt.

beträgt. Es find auch halbe Batzen, Zweybätzner (oder ½ Ort), Drey- Vier- Fünf- u. Sechsbätzner geprägt worden, aber nicht alle mehr im gemeinen Leben gewöhnlich. Auf einen *gemeinen Gulden* werden 15 fogenannte gute oder Reichsbatzen u. 16 Züricher Batzen, auf einen *Berner Gulden* 15 Berner Batzen oder 36 Züricher Schillinge, und auf einen *Lander* oder *fünfortifchen Gulden* 32 Schillinge gerechnet. Bern läfst feit 1753 auch 40 Kreutzerftücke prägen. In Graubünden machen 70 *Blutzger* oder 35 Züricher Schillinge 1 *Gulden* aus. In der neuen Zeit werden ganze u. halbe *Gulden* ausgeprägt, auch ganze u. halbe *Thaler*. Von goldenen Münzen hat man *doppelte* u. *einfache*, *halbe* u. *Viertels* oder *Oertlein-Dukaten*. — Zürich prägt die Mark fein zu 22 fl. 4 Kr. aus, Bern u. verfchiedene andre zu 23 fl. 36 Kr. Bafel zu 23 fl. 33 Kr. Schafhaufen, Appenzell u. die öftlichen Unterthanen bedienen fich des fchwäbifchen 24 fl. Fufses. Lucern prägt aus zu 26 fl. 29 Kr. — In den Nachbarfchaften von Frankreich u. Italien curfirt auch franzöfifches und italienifches Geld.

Gewicht und *Maas* find zu verfchieden, als dafs man hier alles aus einander fetzen könnte.

5. In Anfehung der *Religion.* Sowohl die evangelifch-reformirte als die römifch-katholifche Religion find herrfchend. Der *reformirten* find zugethan: die Kantone Zürich, Bern, Bafel u. Schafhaufen, und die Städte St. Gallen, Genff, Mühlhaufen, Biel, Neufchatel. Ganz *katholifch* find: Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, der Abbt von St. Gallen, Wallis. *Beyde* Religionen herrfchen in Glarus u. Appenzell, in Graubünden u. in den Ländern der gemeinfchaftlichen Unterthanen.

Die *Reformirten* haben gemeinfchaftliche *fymbolifche Bücher* an der helvetifchen Konfeffion u. zum Theil an der Formula confenfus. Die *Katholiken*

tholiken haben zwar immer eifrige Anhänglichkeit an ihrer Lehre, aber auch grosse Standhaftigkeit gegen ungebührliche Anmasungen der päpstlichen Macht gezeigt. Ihre Geistlichen stehen unter den *Bischöffen* von Sitten, Chur, Lausanne, Basel, Costnitz u. Como, wie auch unter dem Erzbischoff von Mayland. Der *Klöster* sollen 119 u. der darinn steckenden Mönche und Nonnen 3500 seyn. — Zu Lucern hält sich gewöhnlich ein päpstlicher *Nuncius* auf.

Die allgemeine Kirchenform der *Reformirten*, Gleichheit unter den Geistlichen, findet auch hier Statt: doch hat jeder Kanton seine besondere Einrichtung: (*Kapitel*, *Dekanate*, *Colloquien*).

In der Graffschaft Baden giebt es auch *Juden*.

6. in Ansehung der *Wissenschaften u. schönen Künste*. Auch hierinn zeichnen sich die Reformirten vor den Katholiken aus. Jenen hat die teutsche Sprache, Kritik u. Poesie viel zu danken; es sind unter ihnen grosse Philosophen, Mathematiker, Naturforscher u. Aerzte, wie auch gründliche Theologen, aufgestanden; nicht minder vortreffliche Mahler, Kupferstecher und Stempelschneider.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wiss. u. Künste sind: 1) *gelehrte Gesellschaften*, z. B. die helvetische zu Basel, diejenigen, die eben daselbst u. zu Bern zur Kultur der teutschen Sprache bestimmt sind, die ökonomischen zu Bern u. Genff, die physikalische zu Zürich, die moralische zu Toggenburg, die katholische Concordia-Ehrengesellschaft zu Lucern, vorzüglich aber die patriotische Gesellschaft zu Olten (vorher zu Schinznach). 2) *Lehranstalten*, u. zwar a) für die *Reformirten*: α) eine Universität

verſität zu Baſel; *β*) Akademien (vielmehr akademiſche Gymnaſien) zu Zürich, Bern, Lauſanne und Genff; *γ*) Gymnaſien und Scholae illuſtres zu Schafhauſen, St. Gallen, Chur, Neufchatel, Grandſon u. Orbe: *b*) für die *Katholiken*, Gymnaſien zu Roſchach, Sitten u. Lucern. 3) die *Frauenzimmerſchule* zu Zürich.

An öffentlichen *Bibliotheken* fehlt es in den groſsen Städten nicht, z. B. zu Zürich, Bern, Baſel u. Genff. Dort, ſo wie zu Winterthur u. St. Gallen, wird ein lebhafter *Buchhandel* getrieben. In Anſehung der *Buchdruckerey* zeichnet ſich Baſel ſehr vortheilhaft aus.

Kunſt - u. *Naturalienſammlungen* giebt es zu Zürich, Bern, Baſel, Einſidlen u. ſ. w.

7. in Anſehung des *Adels*. Er macht keinen beſondern Stand aus, iſt auch nicht zahlreich, u. da die Rep. keinen Adel ertheilt; ſo wird er immer ſchwächer. In den ariſtokratiſchen Kantonen ſind *Patricier*.

8. in Anſehung der *Bürger*. In den demokratiſchen Staaten ſind ſie nicht allein frey, ſondern nehmen auch an der Regierung Theil: in den ariſtokratiſchen aber ſind ſie minder frey.

9. in Anſeh. der *Bauern*, die in den ariſt. Kantonen ſehr gelind behandelt werden u. im guten Wohlſtande leben: in den demokr. Kant. ſind ſie vollkommene Eigenthümer ihrer Güter und Theilnehmer an der geſetzgebenden Gewalt.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Sie ſind in verſchiedenen Bündniſſen enthalten, welche die Kantone ſeit dem Anfang ihrer Vereinigung mit einander geſchloſſen haben, u. zu

zu Folge welcher sie einander Hülfe, Schutz u. Schirm gegen alle unbillige Gewalt leisten. Es ist auch darinn bestimmt, wie Streitigkeiten zwischen 2 u. mehrern Kantonen geschlichtet werden sollen. Uebrigens ist jeder Kanton in Ansehung der innern u. äussern Angelegenheiten ein unabhängiger Staat.

VIII. Regierungsform.

Durchaus republikanisch, aber auf sehr verschiedene Art. In *Zürich* ist sie mehr aristokratisch, als demokratisch. Die oberste Gewalt ist in den Händen des *großen Raths*, der aus 212 Gliedern besteht, nämlich: 1) aus den 50 Gliedern des *kleinen Raths*, 2) aus 12 adelichen u. 6 bürgerlichen Gliedern der Konstafelzunft *), 3) aus 144 Gliedern der übrigen 12 Zünfte, nämlich von jeder 12. Dieser grosse Rath hat ausschliesslich das Recht 1) zur Besteurung der Stadt u. des Landes 2) zum Ankauf von Land u. Leuten 3) zur Annahme neuer Bürger 4) zur Absendung der Gesandten 5) zur Erwählung der Bürgermeister, der Räthe, der Beamten u. zur Bestätigung der Konstafelherren, der Zunftmeister u. der Glieder des grossen Rathes 6) zur Abänderung u. Prägung des Geldes 7) zur Unternehmung des Kriegs u. zur Schliessung des Friedens u. der Bündnisse. Alle übrige Geschäfte werden von dem *kleinen Rathe* behandelt. In diesem sitzen die 9 *Häupter des Staats*, nämlich: 2 Bürgermeister, 4 Statthalter oder oberste Zunftmeister, 2 Seckelmeister u. der Obmann oder Oberaufseher der säcularisirten Klostergüter. Diese, nebst noch 3 andern Glie-

*) Die ganze Bürgergemeine ist in 13 Zünfte eingetheilt, wovon die erste *Konstafelzunft* heisset.

dern des kleinen Raths, machen den *geheimen Rath* aus, der die dem kleinen u. grofsen Rath vorzutragenden Gefchäfte vorbereitet u. vorher darüber berathfchlaget. Für jeden Hauptzweig der Gefchäfte ift ein befondrer Rath aus u. von den Gliedern des grofsen u. kleinen Raths verordnet, z. B. der *Rechen*- oder *Finanzrath*, der *Reformationsrath*, das *Matrimonialgericht*, der *Kirchenrath*, die *landesfriedliche Kommiffion*, der *Kriegsrath*, der *Sanitätsrath*, das *kaufmännifche Direktorium* u. f. w. Das Gebiet der Rep. wird durch Ober- u. Landvögte, die der Rath ernennet, regiert.

In *Bern* ift fie ariftokratifch. Die höchfte Gewalt ift in den Händen einer Rathsverfammlung, welche die *Zweyhundert* genennt werden. Das ift der ganze Magiftratskörper, der, wenn er vollzählig ift, aus 299 Gliedern befteht. Das erfte obrigkeitliche Tribunal heifst der *Rath;* er befteht aus dem Schultheifs, 24 Rathsherren und 2 Repraefentanten der CC, Heimlicher genannt; er bereitet alle Gefchäfte des grofsen Raths vor, u. thut einige ganz ab. Die Berichte, die der Rath den CC über vorwaltende Gefchäfte vorlegt, werden *Gutachten* genannt u. von Kommiffarien abgefafst, die der Rath aus feinem Mittel beftellt, wenn nämlich die Sachen nicht von der Art find, dafs fie einem von den dazu verordneten Tribunalien, die man *Kammern* heifst, übergeben werden können. Die vornehmfte diefer Kammern ift der *geheime Rath*, der ganz aus Rathsgliedern befteht, nämlich aus dem Schultheiffen, der nicht am Amte ift, dem teutfchen Seckelmeifter, den 4 Vennern (Fähnrichen) und den beyden Heimlichern. Die 2te ift die *Vennerkammer*,

kammer, u. besteht aus den 4 Vennern unter dem Vorsitze des teutschen oder wälschen Seckelmeisters, je nachdem die zu behandelnden Geschäfte die teutschen oder wälschen Besitzungen der Rep. betreffen. Sie ist der *Finanzrath*, das *Lehengericht*, u. hat die *Oberaufsicht über die Gebäude*. Kriminalsachen werden von den 2 Heimlichern unter dem Vorsitz des jüngsten Rathsherrn behandelt; u. diese Kammer heisst die *Kriminalkommission*. Hernach giebt es *gemischte Kammern*, die nur ihre Praesidenten aus dem Rath oder die auch gar keinen Rathsherrn haben, z. B. der *Kriegsrath*, die *wälsche Kammer*, die über alle Civilsachen, die Landschaft Waadt betreffend, in der letzten Instanz spricht; u. die *teutsche Kammer*, die für das teutsche Land über alle Appellationen, die nicht mehr als 1000 Bernpfund (à 22 Sous u. 6 Pf.) betreffen, souverain abspricht. Auch die Polizey hat ihre besondern Kammern. Alle Ausfertigungen geschehen in der *Kanzley*. Die Regierung der verschiedenen Theile des Kantons wird von *Landvögten* verwaltet.

Lucern ist eine Aristokratie. Die höchste Gewalt steht bey dem *täglichen* oder *innern* und *großen* oder *höchsten Rath*. Jener besteht aus 36 Gliedern u. wählet u. ergänzet sich selbst: dieser, ausser den Gliedern des kleinen, noch aus 64 Personen, deren Zahl er selbst u. der kleine Rath ergänzen. Die vornehmsten Staatsbeamten sind 2 Schultheisse, 2 Statthalter u. die 2 ältesten der Räthe, nämlich von jeder Seite einer. Sie machen gleichsam den *geheimen* Rath aus.

Uri ist eine Demokratie. Demnach ist die höchste Gewalt in den Händen des ganzen Volks, dessen Versammlung *Landesgemeine* heisset u. zu

Botz-

Botzlingen alle Jahre am ersten Sonntag des Maimonats gehalten wird. Alle Mannspersonen, die über 14 Jahre alt sind, dürfen ihr beywohnen. Die gewöhnlichen Geschäfte verwaltet ein *Landrath* von 60 Personen, an deren Spitze stehen als *Landeshäupter:* der Landamman, der Statthalter, Pannerherr, Landshauptmann, 2 Landsfähnriche, der Landsseckelmeister und Zeugherr, nebst den gewesenen Landammannen.

Schweitz ist auch eine Demokratie; folglich steht die höchste Gewalt bey der *Landesgemeine*, die sich zu Ibach versammlet u. wozu jeder Zutritt hat, der über 16 Jahre alt ist. Im übrigen ist es ziemlich so, wie bey Uri.

Unterwaldens Regierungsverfassung eben so, nur mit dem Unterschiede, dass, nach der Abtheilung dieses Kantons in *Unterwalden ob* u. *nid* (unter) *dem Walde*, 2 Landesgemeinen sich zu Sarnen und Wyl an der Aa versammlen, woran jede über 14 Jahr alte Mannsperson Theil nehmen darf.

Zug ist eine Demokratie, u. jede 16jährige Mannsperson hat eine Stimme bey der Landesgemeine zu Zug. Die Stadt u. jedes Quartier des Kantons halten ausserdem für sich Landesgemeinen. Das höchste Kollegium, der *Stadt- u. Amtrath*, besteht aus 40 Gliedern. Im übrigen wie bey Uri.

Eben diese Bewandniss hat es mit *Glarus*, nur dass jede Religionspartey, ausser der gewöhnlichen allgemeinen Landesgemeine, noch ihre besondere Landesgemeine hält, die reformirte unweit Schwanden, die katholische unweit Näfels. Der gemeinschaftl. *Landrath* besteht aus 63 Rathsgliedern, wovon 45 reformirt u. 15 katholisch sind.

Basel

Basel ist mehr aristokratisch, als demokratisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen des vereinigten *großen* u. *kleinen Raths*. Der grosse versammlet sich unter dem Vorsitze zweyer Bürgermeister u. zweyer Oberstzunftmeister, u. besteht aus 216 Personen: der kleine aber aus 60 Rathsherren u. Meistern, die aus den 15 Zünften gezogen werden. Es machen also die 4 Häupter u. der grosse u. kleine Rath zusammen eine Rathsversammlung von 280 Personen aus. Die Obervogteyen, so wie alle übrige Aemter, werden durch das Loos vor dem grossen Rathe verliehen.

Freyburgs Verfassung ist aristo-demokratisch. Die höchste Gewalt steht bey dem *kleinen* u. *grossen Rathe* der CC, von dem alle andre Gerichtshöfe abhängen. Der Zutritt zu dem grossen Rathe u. zu den vornehmsten Würden kommt 71 Adelichen oder patrizischen Familien zu. Der grosse u. kleine Rath besteht aus den 24 Räthen des kleinen Raths, an dessen Spitze sich 2 Schultheisse u. 4 Venner befinden, nebst den 172 Gliedern des grossen Rathes. Bey dem Genuss aller übrigen bürgerlichen Freyheiten, sind die andern Bürger von der Regierung selbst ausgeschlossen. Die patrizischen Geschlechter unterscheidet man sorgfältig von den adelichen; diese haben keinen Zutritt weder zu der *geheimen Kammer*, noch zu den Stellen der Venner, die ihr vorstehen.

Solothurn ist eine Aristokratie. Die Regierung besteht aus dem *kleinen* u. *großen Rathe*, u. zwar jener aus den beyden Schultheissen, aus 11 Alt-Räthen u. 22 Jung-Räthen, nämlich aus jeder der 11 Zünfte 1 Alt- u. 2 Jung-Räthe, zusam-

zusammen 35; hierzu kommen noch, zur Ausfüllung des grossen Rathes, aus jeder Zunft 6 Glieder, zusammen 66. Beyde vereinigt heissen *die höchste Gewalt der Hundert.* Die höchsten Staatsbeamten sind 2 Schultheisse, der Venner u. der Seckelmeister.

Die Regierungsform von *Schafhausen* ist aristo-demokratisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen des von den 12 Zünften erwählten *großen Raths* von 60, u. des kleinen von 25 Gliedern. In dieser vereinigten Rathsversammlung werden alle Staatsangelegenheiten behandelt, die Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister, Stadtrichter u. der Reichsvogt erwählt, die Gesandten ernennt, instruirt u. verhört; der kleine Rath hingegen besorgt die übrigen täglichen Rechts-Polizey- u. Haushaltungsgeschäfte des Kantons.

Appenzell ist eine Demokratie. Die höchste Gewalt ist bey den beyden *Landgemeinen*, der *innern Roden* (Kriegsrotten oder Gemeinden) zu Appenzell, u. der *äußern Roden* abwechselnd zu Trogen u. Hundweil, auf denen jede 16jährige Mannsperson das Stimmrecht hat. Die innern Roden haben einen besondern grossen Rath: in den äussern hat jede Gemeine einen Rath. Jede Landesgemeine hat ihren Landammann, Landweibel u. Landschreiber.

Die *Unterthanen*, die mehr als Einem Kanton gemeinschaftl. gehören, werden von Landvögten u. andern Beamten regieret, die die Kantone gemeinschaftl. ernennen. Den 8 alten Orten gehören: die Landgrafsch. *Thurgau*, die Landvogtey *Sargans* u. die *obern freyen Aemter.* Ihnen u. Appenzell gehört die Landv. *Rheinthal.* Schweitz und

und Glarus besitzen *Gaster*, *Uznach* u. *Gams*. Zürich, Bern u. Glarus, die Städte *Rapperschweil*, *Bremgarten* u. *Mellingen*, nebst den *untern freyen Aemtern*. Zürich u. Bern, die Graffch. *Baden*. Bern und Freyburg, *Schwarzenburg*; *Murten*, *Grandson*, *Orbe* u. *Tscherlitz*. Uri, Schweitz u. Unterwalden, die 3 ital. Landv. *Bollenz*, *Riviere* u. *Bellenz*. Allen Kantonen, aufser Appenzell: die 4 übrigen, *Lauis*, *Mendris*, *Luggarus* und *Meynthal*. — Die Benediktinerabbtey *Engelberg* u. der Flecken *Gersau* sind völlige Freyheiten, die unter dem Schutze der Waldstädte stehen.

Die Regierungsform in den *zugewandten Orten* ist theils monarchisch, theils republikanisch. Das *Stift St. Gallen* gehört dem Abbte, der ein teutscher Reichsfürst ist; er besitzt auch die Graffch. *Toggenburg*. — Die *Stadt St. Gallen* hat eine aristo-demokratische Regierungsform unter einem kleinen u. grosen Rath u. 3 Bürgermeistern; sie besitzt die Herrsch. *Bürgeln* im Thurgau. — Die Stadt *Biel* hat einen kleinen u. grosen Rath u. einen Bürgermeister, Venner u. Seckelmeister. Der Bischoff von Basel setzt ihr einen Meyer oder Amtmann, als ihre erste obrigkeitl. Person. — In *Graubünden* herrschet Demokratie. Jeder der 3 Bünde besteht aus mehr oder wenigern *Gerichten* und *Gemeinden*. Diese Gemeinden machen die höchste Gewalt aus, u. zwar sowohl in dem besondern Bunde, als in den 3 Bünden zusammen. Jede Gemeinde ist ein für sich bestehendes, unabhängiges Glied: nur darf keine für sich in fremde Bündnisse treten. Die allgemeinen Angelegenheiten werden entweder auf Zusammenkünften oder durch Zuschriften behandelt. In dieser

dieſer Rückſicht hat jeder Bund ein Bundeshaupt. Die 3 Bundeshäupter ſchreiben auch jährlich einen allgemeinen Bundestag aus, im einem Jahre nach Ilanz in dem obern grauen Bunde, im 2ten nach Chur in dem Gotteshausbund, u. im 3ten nach Davos in dem 10 Gerichtenbunde. Sehr oft verſammlen ſich auch die 3 Bundeshäupter allein, theils zur Beſorgung dringender Geſchäfte, theils zur Anordnung der Beytage (allgemeine Abgaben). Zu Chur iſt ein gemeinſchaftl. Archiv. Unterthanen der Graubündner ſind: die Grafſch. *Chiavenna* (Cläven), das *Valtelin* u. die Grafſch. *Bormio* (Worms). — *Wallis* wird in das *obere* u. *untere* eingetheilt. Jenes iſt die eigentliche *Republik Wallis* u. beſteht aus 7 *Zehnden* oder *Centen:* dieſes enthält Unterthanen der Rep., doch iſt es in Rückſicht auf das Kriegsweſen auch in 3 Zehnden oder Hauptpanner getheilt. Sechs von jenen Zehnden ſind demokratiſch, der 7te, nämlich Sitten, ariſtokratiſch. Die höchſte Gewalt ſteht bey dem *Landrath*, der ſich jährlich zweymal zu Sitten verſammlet. Er beſteht aus dem Biſchoff von Sitten, den man gewiſſermaſsen als das Haupt der Rep. betrachten kann, dem Landshauptmann u. gemeiniglich aus 4 Boten von jedem der 7 Zehnden. — Die Stadt *Mühlhauſen* iſt demokratiſch, und ihre Regierung beſteht aus dem *kleinen* u. *groſsen Rath*, u. zwar jener aus 3 Bürgermeiſtern, 9 Rathsherren u. 12 Zunftmeiſtern: dieſer begreift, auſser dieſen 24 Gliedern des kleinen Raths, noch 6 Sechſer u. 3 andre Bürger von jeder Zunft. — Das Fürſtenth. *Neufchatel* gehört dem König von Preuſſen, der es durch einen *Gouverneur* u. *Staatsrath* regieren läſst,

deren

deren Gewalt aber durch die 3 *Landesstände*, (den Adel, die fürstlichen Beamten u. den Stadtrath zu Neufchatel sehr eingeschränkt ist. — Die Regierungsform von *Genff* ist mehr aristokratisch, als demokratisch. Der vornehmste Theil der Gewalt ist seit 1782 in den Händen des *großen* (von 200 Gliedern), des *mittlern* (von 60) u. des *kleinen Raths* (von 25), und die Versammlung der Bürger hat nur einen geringen Theil derselben behalten. Die Einwohner der Stadt waren bis 1792 in *Citoyens*, *Bourgeois* u. *Habitans* eingetheilt, von denen nur die ersten Theil an der Regierung nahmen: aber damals wurde allen Einwohnern der Stadt u. des Landes ein durchaus gleiches Bürgerrecht ertheilt. Die vornehmsten Beamten sind die 4 *Syndics*. — Der Theil des Bisthums *Basel*, der mit den Kantonen im Bunde steht u. seine eigenen Landesstände hat, erkennt gleichwohl den Bischoff für seinen Oberherrn. Er residirt zu Bruntrut.

IX. Oberste Gewalt.

S. Nr. VIII.

X. Titel.

Die Kantone selbst tituliren einander: *Gute Freunde und getreue liebe Eydgenossen*. Doch giebt es in Rücksicht gewisser Verhältnisse einige Verschiedenheit. Auswärtige Mächte tituliren die Eydgenossen auf verschiedene Art, z. B. der Kaiser schreibet an sie: *Den gestrengen, festen u. ehrsamen, unsrer besondren lieben gemeinen Eydgenossenschaft aller 13 und zugewandten Orten in der Schweitz*. Der König von Preussen:

Den wohlgebohrnen, edlen, ehrenfesten, hochweisen u. hochgelahrten, besonders lieben Freunden, Alliirten u. Bundesverwandten, Bürgermeister, Schultheiß, Landammann u. Räthen der 13 Orten der Eydgenosssenschaft Zürich, Bern u. s. w.

XI. Wappen.

Die Rep. hat kein gemeinschaftliches, sondern jeder Kanton hat sein eigenes. Alle 13 Wappen werden gewöhnlich in 3 Reihen neben einander gestellt unter einem grofsen Freyheitshut.

XII. Gemeinschaftliche Staatsverwaltung.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden *entweder* schriftlich besorgt, da denn die zur gemeinen Kenntnifs u. Berathschlagung gehörigen Sachen an die Stadt Zürich gelangen, die sie den übrigen Orten mittheilet und ihre Meynung darüber schriftlich einholet, *oder* durch Zusammenkünfte, welche *Tagesatzungen*, *Tageleistungen* oder *Konferenzen* heifsen, wozu Zürich Zeit u. Ort benennet u. jeder Ort 1 oder 2 Deputirte schickt, wie auch von den zugewandten Orten der Abbt u. die Stadt St. Gallen u. Biel. Der Zürichische Gesandte thut den Vortrag; die andern eröffnen die Meynungen ihrer Orte, u. dann wird der Schlufs in Geschäften, die der Mehrheit der Stimmen unterworfen sind, nach derselben, oder in andern Sachen nach der Meynung der Orte, die ihre Einwilligung geben, abgefafst. Auf diesen Tagesatzungen erhalten auch fremde Gesandte Gehör u. Bescheid; u. die Instruktionen

nen der eydgenossischen Repraesentanten, die in die Gränzstädte u. Orte geschickt werden, u. der an auswärtige Höfe bestimmten Gesandten, werden da ausgefertigt. — Die Jahrrechnungen werden jährlich zur Abnahme der Rechnungen von den Landschaften, die einigen Orten gemeinschaftl. gehören, zu Frauenfeld gehalten. — Die Städte u. Orte von Einer Religion stellen auch Tagesatzungen u. Konferenzen an.

XIII. Justitzwesen.

Die Rep. hat keine gemeinschaftlichen Staats- Civil- Kriminal- u. Polizeygesetze, sondern jeder Ort folgt seinen besondern Gesetzen, die sehr verschieden sind. Dies ist also auf gleiche Art der Fall in Absicht der niedrigen u. hohen Gerichtshöfe.

XIV. Finanzwesen.

So ist auch kein gemeinschaftlicher Schatz vorhanden: aber die Kassen der einzelnen Kantone sind in guten Umständen; einige sind reich, besonders Bern, welches grosse Kapitalien ausgeliehen hat. In den meisten Kantonen fliessen die Staatseinkünfte aus den Zehnten, jährlichen Grundzinsen, Steuern, Zöllen u. den beträchtlichen Werbe- und Jahrgeldern auswärtiger Mächte; in einigen Kantonen ist eine Vermögenssteuer eingeführt. In Appenzell giebt man nicht die mindeste Abgabe, weder an Zehnten, noch Zöllen, noch Steuern. In Glarus belauft sich die Steuer nicht höher, als auf 6 Kreutzer von 100 fl. In Uri ist dies ganz anders, u. überhaupt herrschet in diesem Stück grosse Verschiedenheit.

XV. Kriegswesen.

Die Kantone halten keine geworbene Mannschaft auf den Beinen, ausgenommen dafs die Städte Bern, Lucern und Genff Besatzungen haben: aber jeder Bürger, Landmann u. Unterthan mufs sich fleifsig in den Waffen üben u. immer zum Dienst bereit seyn. Zur Stellung einer gemeinschaftl. Armee in Kriegszeiten dient ein von den Kantonen geschlossenes sogenanntes *Defensional* oder *Schirmordnung*, vermöge dessen zum ersten Wegzug zu stellen hat:

Zürich - -	1400	Mann.
Bern - -	2000	—
Lucern -	1200	—
Uri - -	400	—
Schweitz -	600	—
Unterwalden -	400	—
Zug - -	400	—
Glarus - -	400	—
Basel - -	400	—
Freyburg -	800	—
Solothurn -	600	—
Schafhausen -	400	—
Appenzell -	600	—
	9600	

Von den zugewandten Orten stellen:

Der Abbt zu St. Gallen	1000	—
Die Stadt St. Gallen	200	—
Biel - -	200	—
	1400	

Die

Die eroberten Provinzen liefern:

Lauis - -	400	Mann.
Luggarus -	200	—
Mendris - -	100	—
Meynthal -	100	—
Die freyen Aemter	300	—
Sargans - -	300	—
Thurgau -	600	—
Baden -	200	—
Rheinthal -	200	—
	2400	
		13400

Jeder Kanton, zugewandter u. unterthäniger Ort mufs auch eine Kanone von 6 Pfund mit allem Zubehör mitbringen, u. ift verbunden, für den 2ten u. 3ten Wegzug, wenn dergleichen erfodert wird, eben fo viel bereit zu halten u. zu ftellen. Aus jener Mannfchaft follen 2 Kriegsheere, nach einer beftimmten Abtheilung, errichtet werden. Für das erfte follen Zürich u. Lucern, jede Stadt einen *Obriftfeldhauptmann*, Schweitz und Zug jede einen *Obriftwachtmeifter*, Bafel einen *Obriftfeldzeugmeifter*, Solothurn einen *Obriftquartiermeifter*, Appenzell einen *Obriftprofofen*, u. Stadt St. Gallen einen *Obriftwagenmeifter* beftellen: für das andere aber, Bern u. Uri jedes einen *OFeldhauptmann*, Unterwalden u. Glarus jedes einen *OWachtmeifter*, Freyburg einen *OFeldzeugmeifter*, Schafhaufen einen *OQuartiermeifter*, Abbt von St. Gallen einen *OProfofen*, und Biel einen *OWagenmeifter*.

Durch die ganze Schweitz find auf hohen Oertern u. Bergen *Hochwachten* angeordnet, die zur eilfertigen Verfammlung der Mannfchaft dienen. — *Feftungen* giebt es wenige; denn es

find nur Genff, Solothurn, Zürich, Bern u. Basel befestigt, u. Aarburg ist eine gute Bergfestung. Gute u. wohl versehene *Zeughäuser* findet man hier u. da, vornämlich zu Bern. — Eine *Militarakademie* existirt seit 1787 zu Nyon im Kant. Bern. — Die Eydgenossen u. ihre Angehörigen treten auch in fremder Herren u. Staaten Sold, u geben entweder nur Leibwachen ab, oder lassen sich wirklich zu Kriegsunternehmungen brauchen. Im letzten Fall verstatten die Obrigkeiten die freywillige Anwerbung nur solchen Staaten, mit denen sie Verträge darüber errichtet haben. Durch solche Leute, die in auswärtigen Kriegsdiensten gestanden haben, wird nach ihrer Rückkunft ins Vaterland das Landvolk in Ansehung der Waffenfertigkeit sehr gebessert: ob auch immer in Ansehung der Sitten?

XIV. Politisches Verhältniss.

Der Einfluss der Rep. in die allgemeinen politischen Angelegenheiten ist gering; sie hat auch nur an wenigen Staatshandlungen u. Traktaten Theil genommen. Die vornehmsten mit auswärtigen Mächten geschlossenen *Verträge* sind: der Frieden zu Basel 1499, der Frieden zu Freyburg 1519, der Vertrag zu Monzon 1626, der Frieden zu Chierasco 1630, der westphäl. Frieden 1648, das allgemeine Bündniss mit Frankreich 1777, u. mit Preussen

Das

Das neunte Hauptſtück
V e n e d i g.

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſſe, nach den *Graden* der Breite zwiſchen 44 und 46; nach dem *Flächeninhalt* 625 u. mit den Nebenländern 865 QM. oder, zu Folge einer Berechnung von Crome, 914, nämlich für das Hauptland 630 u. für die Nebenländer 284 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Teutſchland und Schweitz, gegen *Abend* Mayland, gegen *Morgen* das adriatiſche Meer u. Teutſchland u. gegen *Mittag* Kirchenſtaat, Mantua u. Mayland.

3. *Eintheilung* in *Haupt*- und *Nebenländer*.

Hauptland (Dominio Veneto) beſteht aus 11 Stücken: 1) *il Dogado di Venezia*, das eigentliche aus Inſeln beſtehende Stammland, in 9 Podeſtarien oder Diſtrikte abgetheilt; 2) *il Paduano*, beſtehend aus 8 Städten, 6 Vikariaten u. der Stadt Baſſano mit ihrem Gebiete; 3) *il Poleſine di Rovigo*, aus 4 Gebieten beſtehend; 4) *il Veroneſe*, wo, auſser der Stadt Verona, die 13 Gemeinen merkwürdig ſind; 5) *il Vicentino*, eingetheilt in 3 Podeſtarien, 10 Vikariate u. 7 Gemeinen; 6) *il Breſſano*, beſtehend aus 6 Quadre oder 7 gröſſern u. 3 kleinern Podeſtarien u. 14 Vikariaten; 7) *il Bergamaſco*, in 4 Theile (Quadre) abgetheilt; 8) *il Cremaſco*, 9) *la Marca Treviſana* (die Tarviſer Mark), beſtehend aus 6 alten u. 4 neuen adelichen Praeturen, aus 5 Grafſchaften, u. aus

den Gebieten von Belluno, Feltre u. Ceneda; 10) *Patria del Friuli*, (das Friaul), bestehend aus der Hauptstadt Udine mit ihrem Gebiet, u. den Gebieten Cadore, Carnia u. Pordenone; 11) *Istria* (Histerreich) bestehend aus 8 Städten, 1 Marchesat und einigen adelichen Gütern.

Nebenländer (der *Seestaat*): 1) ein Stück von *Dalmatien*, das aus 6 Grafschaften, 3 Gebieten u. 1 Primorie auf dem festen Lande u. aus 15 Inseln besteht; 2) 8 Städte in *Albanien* (dieses venetianische Albanien heisst auch *Niederdalmatien*); 3) Inseln im mittelländischen Meer (zusammen die *venet. Levante* genannt): a) *Corfu*, wovon die kleinern Inseln *Paxò* und *Antipaxò*, nebst einigen andern abhängen; b) *Santa Maura*; c) *Cefalonia*; d) *Zante*; e) *die Curzolarischen* oder *echinadischen* Inseln, die aber entvölkert liegen; 4) die Insel *Cerigo* im aegaeischen Meer.

* Diese Nebenländer sind zum Theil sehr fruchtbar u. bringen hervor: Wein, Salz, feine Früchte, Oliven, Rosinen, Korinthen, Mastix u. s. w.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. Im Hauptlande sind es alte *Oberitaliener*, ausgenommen dass in dem Gebiet von Vicenza eine starke *altteutsche* Kolonie die sogenannten *Sette communi* bewohnet. In den Nebenländern wohnen *Griechen* u. *Morlachen*.

2. nach ihrer *Anzahl*. Im Hauptlande wurden im J. 1769 gezählt 2 Mill. 103,346 (davon in der Hauptstadt ungefähr 120,000): in der neuern Zeit schätzt man sie auf 2 Mill. 800,000 (u. davon auf die Hauptstadt 150,000). In den Nebenländern, über eine halbe Million.

3. nach

3. nach ihren *Sitten.* Man rühmt ihren Verſtand u. ihre Urtheilskraft, wie auch Mäſsigkeit, tadelt hingegen ihre Rachgierde u. Spielſucht. Viele hängen den Vergnügungen allzuſehr nach u. opfern der Trägheit. Nach der Verſchiedenheit der Provinzen herrſchet auch Verſchiedenheit der Sitten.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* im Ueberfluſs, jedoch eine Landſchaft mehr oder weniger, als die andre (die Tarviſer Mark, die Kornkammer der Rep.). Der ſtarke *Weinbau* iſt hier und da am Getreidemangel Schuld. *Edle Früchte*, faſt in allen Gegenden; auch treffliche *Gartengewächſe* (Vicenza, der Garten von Venedig). *Oliven*, *Reis*, *Anis*, *Saffran*, *Trüffeln* und allerley ſeltene Kräuter. *Holz*, auch zum Schiffbau, vorzüglich Tannen u. Lerchenbäume (eigene *Forſtproveditoren* zur Erhaltung der Wälder). *Hanf* und *Flachs.* Ausnehmend fruchtbare *Wieſen* (zumal im Paduaniſchen und in Breſſano).

2. aus dem *Thierreich.* Die *Hornvieh-* und *Schafzucht* iſt beträchtlich (Vicenza die Schlachtbank von Venedig); daher vortreffliche *Butter* u. *Käſe* (letzterer wird häufig unter dem allgemeinen Namen des parmeſaniſchen verſendet). Hier u. da auch *Bienenzucht:* vorzüglich aber *Seidenzucht*, faſt in allen Provinzen. In manchen Gegenden Ueberfluſs an *Wildprät* u. *Waſſervögeln;* auch an *Bären* u. andern wilden Thieren, deren Bälge vielen Nutzen gewähren. Das Meer, die Flüſſe u. Seen ſind *Fiſchreich*, z. B. Störe, Piſſati, Sardellen, Aale, Lampreten u. ſ. w. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Skorpionen* u. *Vipern*, weil Handel damit getrieben wird.

3. aus dem *Mineralreich*, 1) *Metalle: Gold*, in einigen Flüssen; *Kupfer*, *Eisen* u. *Bley* (besonders im Gebiet von Belluno). 2) *Steine: Marmor* von den feinsten Sorten (besonders in Veronese) u. gute *Mühlsteine;* auch hier u. da *Topase* u. *Granaten.* 3) *Erdarten: Porzellanerde*, *Erde zu Fayence*, *grüne veronesische Farbenerde.* 4) *Salz* aus Meerwasser, besonders auf der Insel Chiozza und bey Capo d'Istria. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen.*

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Ist zur Erzeugung aller menschlichen Bedürfnisse geschickt. Die Mischung von Ebenen, Bergen u. Thälern ist höchst angenehm, ausgenommen in Friaul u. Histerreich, wo viele rauhe Gebürge, Arme der carnischen u. rhätischen Alpen, sind.

2. *Gewässer:* 1) das *adriatische Meer* mit seinen *Lagunen.* 2) *Flüsse:* Po, Adige, Adda, Brenta, Tagliamento. 3) *Seen:* Lago di Garda u. Iseo. 4) *mineralische Wasser*, *Bäder u. Gesundbrunnen* in Menge, z. B. zu Abano, Recovaro, S. Pancrazio di Barbarona, Caldiero, Rovare di Velo.

* An vielen Orten, selbst in Venedig, ist kein *Quellwasser.*

3. *Luft* und *Witterung.* In den südlichen u. trockenen Gegenden sanft, angenehm u. sehr gesund: in den sumpfigten meistens das Gegentheil.

V. Kultur des Bodens.

Wird grösstentheils mit Emsigkeit betrieben.

VI. Le-

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Vergl. Nr. III. 2. Die Fischerey ist nicht in gehöriger Ordnung.

2. in Anseh. des *Land- u. Ackerbaues*. Hierinn ist viel geschehen, aber noch nicht genug. Der Staat hat *Getreidemagazine* angelegt und ein eigenes Kollegium, das darüber wachet, verordnet. Es sind auch *Ackergesellschaften* vorhanden.

3. in Anseh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*. Nicht mehr so blühend, wie ehedem. Vornehmste *Fabrikenörter:* Bassano, Bergamo, Brescia, Murano (Insel), Padua, Venedig. Unter die vorzüglichsten *Manufakturen* gehören diejenigen, die wollene u. baumwollene Tücher u. Seidenzeuche, besonders Brocatelle liefern, ferner Tapeten, Papier, Leder. *Fabriken:* vortreffliches Gewehr, schlechtes Porzellan, Spiegel u. andre künstliche Glasarbeiten, Seife, Borax, Theriak, Zucker, Glas- u. Wachsblumen, Uhren, Schiffe.

4. in Ansehung des *Handels*. Beynahe in Nichts verwandelt. Der Handel nach der Levante ist noch der stärkste u. einträglichste; derjenige mit den europ. Nationen ist ganz passiv. Einige teutsche, griechische u. indische Handelshäuser in der Hauptstadt machen die stärksten Geschäfte. Vermöge einer Verordnung von 1785 darf auch der Adel Handel treiben.

Importen: Gewürze, Spezereyen, Materialisten- und Apotheckerwaaren, Leinwand, etwas von fremden Tüchern, Fischbein, Thran, Häringe, Stockfische, Theer, Pech, Elfenbein,

bein, allerhand Farbeſtoffe, feines Porzellan u. a. m.

Exporten: die oben erwähnten Produkte, beſonders auch der Nebenländer, u. Waaren, vorzüglich Sammete, Glaswaaren u. ſ. f.

Handelshäfen: Spalatro u. Zara in Dalmatien.

Handelsplätze: Auſser den erwähnten Fabrikörtern noch Serravalle.

Beförderungsmittel des Handels: die uralte *Girobank* u. ſeit 1788 eine *Aſſekuranzkompagnie.*

Hinderniſſe: 1) die ſtarke Konkurrenz anderer Nationen; 2) die übermäſsigen Auflagen; 3) Einſchränkungen mancher Art; 4) Luxus u. Sittenverderb.

* *Münzweſen.* Man rechnet nach *Dukaten*, die in 24 *Groſchen*, u. deren jeder in 12 *Gröſchel* (Groſſetti) eingetheilt wird. Ferner rechnet man nach *Lire* à 20 Soldi, u. der *Soldo* à 12 *Denari.* Ein Dukate iſt ſo viel als $6\frac{1}{5}$ Lire; 31 Lire = 120 Groſchen, u. 6 Groſchen = 31 Soldi.

Wirklich geprägte Münzſorten u. zwar in *Gold:* Doppien oder Doble à 37 Lire 10 Soldi, u. Zechinen oder Golddukaten à 22 Lire mit einem Aufſchlag von ungefähr 1 vom 100. In *Silber:* Thaler à 12 Lire 8 Soldi, auch halbe u. Viertelsthaler; Dukatons à 11 Lire, auch halbe; Kurantdukaten oder Silberdukaten (*Ducati effetivi*) à 8 Lire, auch halbe u. viertels; Oſelle à 3 Lire 18 Soldi; Lirazze à $1\frac{1}{2}$ Lire; Lireſtücke (ungefähr 12 Kreutzer); und Stücke zu 15, 10 u. 5 Soldi. In *Kupfer* hat man Stücke zu 1 u. zu $\frac{1}{2}$ Soldo, auch Caſſetti à 2 Soldi. 10 Caſſetti machen folglich 1 Lira. — Gold und Silber werden nach *Marken* gewogen, auf deren eine 8 *Unzen* gehen, auf die Unze 4 *Quarti*, auf das Quarto 36 *Karat*, u. auf das Karat 4 Grän. — Das Verhältniſs des Goldes zum Silber iſt wie 1 zu $14\frac{3}{4}$. $68\frac{1}{4}$ Zechine ſollen gerade eine Mark wiegen, und das Gold dazu ſoll ganz fein, ohne allen Zuſatz ſeyn. Ein Silberthaler ſoll 1 Unze u. 9 Karat wiegen, u. der Zuſatz ſoll 96 Karat auf die Mark betragen.

gen. — Beym *Handelsgewicht* hat man *schweres* (Peso grosso) u. *leichtes* (Peso sottile). 100 Pfund von jenem sind so viel, als 158 von diesem: Ein *Carico* hat 4 Centner, 1 *Centner* 100 Pfund leicht Gewicht, dieses *Pfund* hat 12 Unzen, 1 *Unze* 6 Saggi, 1 *Saggio* 24 *Karat.*

Maase. Das *Getreide* wird nach *Stari* gemessen u. 1 Staro in 4 *Quarti* getheilt. 1 Quarto mit Weitzen wiegt ungefähr 33 Pf. schwer Gewicht. Das *Weinmaas* ist *Amphora*, die in 4 *Bigoncie* getheilt wird, auf deren eine 4 *Quartari* gehen, auf 1 Quartaro 4 *Sechia*, auf 1 Sechia 4 *Pfunde*, u. auf 1 Pfund 4 *Enghistere.* *Oel* wird nach *Migliaio* verkauft, worauf 40 *Miri* gehen. Wird das Oel nach dem Gewicht verkauft; so rechnet man 25 Pfund schwer Gewicht auf jedes Miro. Verkauft man aber das Oel nach dem Maas; so wiegt ein Miro $30\frac{1}{4}$ Pf. schwer Gewicht. — Die *Elle* zu den wollenen Waaren, diejenige zu den seidenen, u. der Fuss verhalten sich gegen einander, wie 2956,2782 u. 1540. — Uebrigens sind Maas u. Gewicht beynahe in allen Provinzen verschieden.

5. in Anseh. der *Religion.* Herrschend ist die *römisch-katholische*, u. wer einer andern zugethan ist, kann kein öffentl. Amt erhalten, die Griechen in gewissen Rücksichten ausgenommen. Die *hohe* Geistlichkeit besteht 1) aus dem *Patriarchen*, welcher Primas von Dalmatien u. einigen Landschaften in Terra firma, auch Metropolit aller Kirchen in der Levante ist. Seine Gewalt ist aber gering, weil die Geistlichkeit unmittelbar unter dem Senate steht u. die Pfarrer von den Gemeinen gewählt werden. Das ehemalige Patriarchat zu Aquileja hat, vermöge eines 1751 zwischen dem Wiener Hofe u. der Rep. getroffenen Vergleichs, aufgehört, u. statt dessen ist in dem Gebiet der Rep. zu Udine ein Erzbisthum errichtet worden; 2) aus 3 *Erzbischöffen* zu Udine, Corfu u. Spalatro; 3) 32 *Bischöffen.*

4) die herzogl. Kapelle bey S. Marco hat einen eigenen ansehnlichen Vorsteher, *Primicerius* genannt. — Die *niedere Geistlichkeit* belauft sich auf 46000 Personen, worunter 15000 *Ordensleute* u. 1900 *griechische Geistliche* sind. Alle sind sehr eingeschränkt; selbst auch das Ansehn des *Papstes*, u. das *Inquisitionsgericht*; denn dieses ist der weltlichen Macht völlig unterworfen u. hat weltliche Beysitzer. — 1787 hat die Rep. viele überflüssige Feyertage abgeschafft.

Geduldet werden: 1) *Juden*, 2) *Osmanen*, 3) *Armenier*, 4) *Griechen* (deren Zahl in den Ländern der Rep. grofs ist, die defshalb sehr gelind behandelt werden, in Venedig ein Gymnasium u. in Padua eine ähnliche Anstalt haben, u. zu Venedig eine eigene Druckerey unterhalten); 5) *teutsche augsburgische Glaubensverwandte*, 6) *Bündtner*.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Von jeher hat es berühmte Gelehrte u. Künstler in dieser Rep. gegeben, obgleich heut zu Tage nicht so viele, wie ehehin. Der gröfste Theil der Nation ist aufgeklärt, u. das Lesen auch unter bürgerlichen Personen eine gemeine Sache. Die Büchercensur ist gelinde. Die schönen Zeiten der bildenden Künste sind vorbey; auch Musik ist nicht mehr, was sie sonst war.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) *gelehrte Gesellschaften* z. B. für die vaterländische Geschichte die Akademien von Udine u. von Friaul, die Akad. der Wissensch. u. Künste zu Padua. 2) die *Universität zu Padua*. 3) 2 *Mahlerakademien* zu Venedig. 4) die *bischöfflichen Seminarien* für junge Geistliche, vorzüglich zu Padua. Andre öffentliche Schulen

giebt

giebt es nicht, u. das ganze Erziehungsgeſchäft iſt erbärmlich.

In Venedig giebt es verſchiedene öffentl. *Bibliotheken*, unter denen diejenige von S. Marco u. der Predigermönche ſich auszeichnen. Auch Padua u. andre Städte haben groſse Bibliotheken. Groſse *Buchhandlungen* u. *Buchdruckereyen*, wie auch *Schriftgieſſereyen*, die den gröſsten Theil Italiens mit Büchern u. Lettern verſehn, ſind auch vorhanden: doch iſt der Buchhandel überhaupt ſehr im Verfall.

An *Kunſt*- u. *Naturalienkabinetten* fehlt es keineswegs. Vorzüglich iſt das Muſeum zu Verona. In Kirchen u. Klöſtern giebt es vortreffliche Gemählde in Menge.

7. in Anſeh. des *Adels*, der ſehr zahlreich u. in 3 Klaſſen vertheilt iſt: 1) die Familien der 12 Tribunen, die den erſten Doge gewählt haben u. deshalb *le Caſe elettorali*, auch die 12 Apoſtel, heiſsen. Nächſt ihnen ſind noch 4 andere, die ihnen an Alterthum wenig nachgeben u. die 4 Evangeliſten genannt werden. Hierzu kommen noch 8 (oder 6) andere. 2) ſolche, die von dem *Schlieſſen des groſsen Raths* (Serrar del Conſiglio) den Urſprung haben; eine Einrichtung, die der Doge Peter Gradenigo 1298 zu Stande brachte u. wodurch alle, die ſich damals in dem groſsen Rath befanden, ein ausſchlieſsendes Erbrecht für ſich u. ihre rechtmäſſigen männlichen Nachkommen erhielten, zum groſsen Rath gezogen zu werden. Von dieſen Familien blühen noch über 80. Hierzu noch 30, die nach dem genueſiſchen Krieg 1380 aufgenommen wurden, weil ſie während deſſelben der Rep. mit groſsen Geldſummen beygeſtanden hatten. 3) diejenigen, die den Adel

Adel mit Geld erkauft haben. Der ganze Adel besteht jetzt aus 14-1500 mündigen Personen, deren Namen in dem *goldenen Buch* eingeschrieben stehen.

Jeder Nobile ist nicht allein zu allen Staatsämtern wahlfähig, sondern auch zur obersten Würde. Schlägt einer ein Amt aus, wozu er gewählt worden; so muss er bey 2000 Dukaten Strafe geben, 2 Jahre aus dem grossen Rath u. dem *Broglio* bleiben, u. sich der *Kleidung* enthalten, die den Nobile von dem Cittadino unterscheidet. Stolz u. Armuth unter den Nobili. Einschränkungen derselben. Adel in Terra firma.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte.* Die Bürgerschaft zu Venedig geniesset verschiedene Vorrechte; in der Stadt selbst den Vorzug vor dem Adel in Terra firma. Dieser unterscheidet sich von den Bürgern in Terra firma, als der 4ten Art von Leuten, die dann wieder von der 5ten, dem gemeinen Pöbel in Venedig, zu unterscheiden, der in 2 Parteyen, *Castellani* u. *Nicolotti*, getheilt ist. Die Bürger in einigen Landstädten fühlen den Druck der Aristokratie weniger, als der Bürgerstand in der Hauptstadt; auch raubt er ihnen nirgends die Mittel zur Beförderung ihres Wohlstandes.

9. in Anseh. der *Bauern* und *Dörfer.* Sie gehören entweder dem Staate oder den Länderey-besitzern. Selten werden sie sehr gedrückt und sind grösstentheils wohlhabend.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die Verordnungen des grossen Raths, wodurch der Staat nach u. nach seine jetzige Gestalt erhalten hat.

VIII. Re-

VIII. Regierungsform.

Sie ist *aristokratisch* oder, genauer zu reden, *oligarchisch;* denn im Grunde ist die höchste Gewalt in den Händen weniger. Vergl. Nr. IX.

IX. Höchste Gewalt.

Sie steht 1) wenigstens dem Scheine nach in den Händen des *großen Raths (maggior* oder *gran Consiglio)*, wozu alle Edelleute gehören, die ihre Ahnen u. rechtmäſsige Geburt erweisen können, 25 Jahre alt u. nicht im geistl. Stande sind. Die vornehmsten Verrichtungen dieses Raths bestehen in der Errichtung der Staatsgesetze u. andrer Verordnungen, Erwählung der Magistratspersonen u. Vergebung aller hohen u. niedern Bedienungen. Die Zubereitung zu diesen Verrichtungen u. zugleich die Besorgung der Staatsgeschäfte, die Geheimhaltung fodern, hat 2) das *Kollegium (Collegio)*. Es ist 2fach: das *pien Collegio*, das aus dem Doge u. seinen 6 Räthen, den 3 Capi der peinlichen 40ger u. den 16 Savj, besteht. Alle erste Berichte von wichtigen Staatsangelegenheiten gehen an dasselbe, sowohl einheimische als auswärtige: sie werden aber nur darinn vorgelesen. Die Berathschlagungen darüber, nebst Gutachten, gehören für das *non pien Collegio*, welches blos aus den 16 *Savj* bestehet. Diese hohen Beamten sind die eigentlichen Staatsminister und der *Magen des Staats;* 6 von ihnen heissen *Savj del Consiglio* oder *Savj grandi;* 5, *Savj degli ordini*, die jetzt die Seesachen haben, u. 5, *Savj di terra firma*, die hauptsächlich das Kriegsdepartement besorgen. Das allermeiste thun die 6 Savj grandi. Zur höchsten Gewalt gehört noch 3) der *Senat (Pregadi*, Erbetene), der aus 120

Edelleuten besteht u. worinn man von Krieg u. Frieden, Bündnissen, Erwählung der Generale u. aller Kriegsbedienten von Wichtigkeit, handelt. Hier werden auch die Gesandten ernennet, die Auflagen angeordnet, die Mitglieder des Collegio gewählt u. s. w. Doch kommt nichts darinn vor, worüber nicht schon im Collegio berathschlaget worden.

In diesen 3 hohen Versammlungen hat den Vorsitz der höchste Rath der 7 Herren, *il Consiglietto* genannt. Dies ist der Doge nebst seinen 6 Consiglieri, denen zusammen der Titel *Serenissima Signoria* gegeben wird, u. welche die Majestät der Rep. äusserlich vorstellen.

* Von dem *Grosskanzler* und den *Sekretarien* s. hernach bey Nr. XV. 2.

X. Doge.

Der *Doge* oder Herzog steht an der Spitze aller Staatsbeamten. Er wird von Wahlherren aus dem grossen Rathe gewählt, deren Ernennung durch eine 9fache Ballotirung geschieht, wodurch endlich 41 Personen das wirkliche Recht zur Ernennung eines Doge erhalten. Er behält seine Würde Lebenslang, u. wird durch den Einzug in die Markuskirche, die Aufsetzung der herzogl. Mütze daselbst, u. die Darstellung vor dem Volke eingeführt. Er geniesst zwar verschiedene Vorzüge: sie werden aber, bey Vergleichung mit den Einschränkungen, unter denen er leben muss, sehr unbedeutend. Er u. die vorhin erwähnte Signorie sind eines; weder er noch sie können für sich das Mindeste unternehmen. Sie praesidiren mit einander in den gesetzgebenden Kollegien; einer von den Räthen ist Vice-Doge; u. wenn der Doge

Doge stirbt, so vertreten die Räthe zusammen dessen Stelle. Am Himmelfahrtstage verrichtet er die sonderbare *Vermählungshandlung mit dem adriatischen Meere.*

XI. Titel und Rang.

Der Titel der Rep. ist: *La serenissima republica di Venetia*, u. des Doge: *Serenissime.* Die Rep. verlangt den Rang unmittelbar nach den Königen u. vor den Kurfürsten des teutschen Reichs.

XII. Wappen.

Das *kleine* ist ein liegender, goldener, geflügelter Löwe im blauen Felde, mit vorwärts sehendem Haupte, um welches ein goldener Schein gehet, mit der vordern Pranken ein offenes silbernes Buch haltend, mit den Worten, die ein Engel zum Evangelisten Markus soll gesprochen haben: *Pax tibi, Marce, Evangelista meus.* Das *große* Wappen ist ein 3mal getheilter u. eben so vielmal gespalteter Schild, mit 5 in Form eines Kreutzes gesetzten Mittelschilden. Der Mittelschild auf der Herzstelle enthält das eben erwähnte kleine oder *Hauptwappen* der Rep. Es ist mit der Dogenmütze bedeckt. Der Mittelschild auf der Ehrenstelle ist das Wappen des Königreichs *Cypern*, 9mal gespalten mit Silber u. Blau, mit einem darüber gezogenen rothen gekrönten Löwen, auf dem eine offene Krone ruht. Der Mittelschild zur Rechten ist das Wappen des Königreichs *Candia*, ein gespaltener Schild, oben ein in die Höhe fliegender schwarzer Adler, mit goldenen Donnerkeilen in den Klauen, im silb. Felde; unten ein laufender silb. Centaur im rothen Felde; oben eine offene Krone. Der Mittelschild zur Linken ist quadrirt. Das 1ste Quar-

tier enthält 3 gold. Leopardenköpfe im rothen Felde wegen *Dalmatien;* das 2te ist von Roth u. Silber geschacht wegen *Croatien;* das 3te hat 3 schwarze Hufeisen im gold. Felde wegen *Rascien* oder *Oberservien;* das 4te hat einen rothen Löwen im silb. Felde wegen *Albanien.* Oben steht eine offene Krone. Der Mittelschild auf der Nabelstelle ist das Wappen von *Istrien*, eine gold. Ziege mit rothen Hörnern im blauen Felde: oben eine offene Krone. Im Rückenschilde ist in der 1sten Reihe im 1sten blauen Felde ein gold. gekrönter Adler wegen *Friaul;* im 2ten silb. Felde ein rothes Kreutz wegen *Padua.* Das 3te Wappen ist das *Trevisanische*, ein rothes Kreutz, das oben mit 2 rothen Sternen von 8 Strahlen beseitet ist, im silb. Felde. Das 4te Wappen ist ein gold. Kreutz, das oben mit 2 halben gold. Drachen beseitet ist, im blauen Felde, wegen *Belluno.* In der 2ten Reihe ist 1) das Wappen von *Verona*, ein gold. Kreutz im blauen Felde: 2) ein blauer Löwe, zum Streit gerichtet, im silbernen Felde wegen *Brescia;* 3) ein silb. Kreutz im rothen Felde wegen *Vicenza;* 4) ein silb. 2 thürmigtes Kastel, mit schwarzen Mauerstrichen, Thüren u. Fenstern wegen *Feltre.* In der 3ten Reihe: 1) ein mit Roth u. Gold getheilter Schild wegen *Bergamo;* 2) ein von Roth u. Silber gespaltener Schild wegen *Crema;* 3) eine aus des Schildes linkem Rande hervorgehende halbe gold. Galeere im blauen Felde, wegen *Corfu;* 4) kommt in dieser letzten Reihe vor: a) das Wappen der Herrschaft *Adria*, ein silb. 3 thürmigtes Kastell, dessen mittlerer Thurm höher ist, als die andern, mit schwarzen Thor, Fenstern u. Mauerstrichen, auf einem grünen Boden im blauen Felde; b) im grünen Felde ein

ein 2 thürmigtes ſilb. Kaſtell mit ſchwarzen Thor und Mauerſtrichen; oben auf ſteht ein gold. geflügelter Löwe mit vorwärts gekehrtem Haupte mit einem gold. Schein wegen *Poleſine;* c) ein rothes Kreutz im ſilb. Felde wegen *Cephalonien;* d) ein ſpringendes ſilb. Pferd im grünen Felde wegen der Inſel *Cherſo* u. *Oſero.* Der Schild ſteht unter einem purpurfarbenen Wappenzelte, mit gold. Franzen geziert, mit Hermelin gefüttert und mit der herzogl. Mütze bedeckt.

XIII. Ritterorden.

1. von der *goldenen Stole*, den auch 8 Familien erblich beſitzen.
2. des *heil. Markus.*
3. der *Konſtantiner.*

XIV. Staats- u. Landeskollegien.

Auſser den höchſten, unter Nr. IX. erwähnten: 1. das *Kollegium der 9 Prokuratoren des heil. Markus.* Es macht den erſten Beſtandtheil des Senats aus, u. deſſen Glieder beſitzen die anſehnlichſte Würde nach dem Doge. Aus ihnen wird auch dieſer gemeiniglich gewählt. Sie haben nicht nur die Aufſicht über die Kirche des heil. Markus zu Venedig, über die Bibliothek derſelben u. über das Archiv der Rep., ſondern auch über das geſammte Armenweſen, Teſtaments- u. Vormundſchaftsſachen, Auslöſung der chriſtlichen Sklaven, Befriedigung der Gläubiger muthwilliger Debitoren u. dgl. m. Sie ſind in 3 Prokuraturen oder Kammern eingetheilt. Titular- oder auſserordentliche Prokuratoren giebt es mehrere; wie denn die Rep. dieſen Titel gern verkauft, wenn ſie Geld nöthig hat.

2. das *Kollegium der Zehen;* davon s. Nr. XV.

* Die Provinzen werden von Beamten regiert, die der grosse Rath dahin sendet. Die Statthalter ganzer Provinzen heissen *Proveditore generale* oder *Governatore:* in den Städten, *Podesta, Castellano,* u. s. w.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Eine Menge Verordnungen oder Statuten des grossen Senats, die *Griffi* in eine Sammlung gebracht hat. Vergl. *Litt. der Stat.* S. 202. Das *Civilrecht* ist nach dem römischen gemodelt. Das *Kriminalrecht* ist ungemein streng. Die *Polizeygesetze* sind nicht hinreichend geschärft, ausser gegen den Aufwand.

2. *Gerichte.*

Die Zahl der Ober- u. Untergerichte ist sehr gross und sie sind enge mit der Staatsverfassung verbunden. Die Hauptstadt sowohl, als die andern Städte u. Oerter, haben ihre geringern u. höhern Gerichte, von denen die Appellation an die *Obergerichte,* die ihren Sitz in Venedig haben, geht. Diese sind:

1. das *Kollegium* oder *Gericht der Zehen* (il Consiglio di Dieci), dessen Gewalt fast uneingeschränkt ist. Sie erstreckt sich über alle öffentliche Verbrechen, Aufruhr, böses Verhalten in öffentlichen Aemtern, falsche Münze, Meuchelmord, der an Adelichen begangen wird, Ketzery, Sodomiterey u. s. w. Es hat sich bisweilen in die wichtigsten Staatssachen gemischt, ist aber allemal in seine Schranken zurück gewiesen worden. Es hat in dem Arsenal Galeeren und schweres Geschütz, das ihm beson-

besonders eigen u. mit *C. di X* bezeichnet ist. Die *Zehen* bestehen aus Edelleuten vom ersten Range und werden jährlich durch den grossen Rath gewählt u. zwar aus 10 unterschiedenen Familien, indem keine mit der andern verwandt seyn darf. Drey davon heissen *Capi* oder Praesidenten, u. 3 sind *Staatsinquisitoren*, deren Macht sehr willkührlich u. beynahe unbegränzt ist. Sehr viele Spione in allen Volksklassen u. die *Bocche parlanti* unterrichten sie von allen geheimen Unternehmungen gegen den Staat. Die Zehner haben auch Sitz und Stimme unter den Pregadi, u. das ganze Kollegium führet den Titel *Excelso.*

2. *Quarantia criminale* richtet in peinlichen Sachen der Bürgerlichen, die durch Appellation in u. ausser der Stadt dahin gebracht werden. Ihre 3 Capi sind Mitglieder der Signorie, praesidiren in der Quarantia im Namen des Doge, sitzen im Collegio, u. alle 40 in dem Senate. — Für diese beyden peinlichen Gerichte sind Oberfiskale mit grosser Gewalt ernannt, die *Avogadoren* heissen.

3. *Quarantia civil vecchia* entscheidet die Civilstreitigkeiten, die von den Untergerichten der Stadt Venedig dahin gebracht werden.

4. *Quarantia civil nuova* entscheidet die Civilstreitigkeiten, die durch Appellation ausser der Stadt dahin gebracht werden. — Diese 3 Gerichte heissen Quarantien, weil jedes aus 40 Personen besteht. Weil nun aber diese bürgerlichen Quarantien nur in Streitigkeiten, die grosse Summen betreffen, entscheiden; so wurde noch errichtet

5. *Collegio de Vinti*, das über Summen von 4 - 800 Dukaten entscheidet; u. für noch geringere Summen ist.

6. *Collegio de Dodici.* Diese beyden Kollegien von 20 u. 12 machen zusammen auch eine Quarantie aus, denn ob ihrer gleich nur 32 sind; so werden doch noch 8 als *Consoli de' Mercanti* dabey angestellt.

Wegen dieser Menge von Gerichtshöfen u. Gesetzen, auch wegen der Habsucht der *Advokaten*, die theils adeliche theils bürgerliche sind, ist das Prozessiren äusserst langweilig u. kostbar. In Kriminalfällen vertheidigen die Advokaten ihre Parteyen durch lange Reden; die Schule der Staatsredner!

Aus den alten bürgerlichen Familien der Hauptstadt werden die *Sekretarien* des Senats u. der übrigen Kollegien genommen. Sie ziehen die stärksten Besoldungen, u. die Geheimnisse aller Kollegien, der Staatsinquisition, des Rathes der Zehen u. des Senats, sind in ihren Händen. Sie bedeuten daher oft mehr, als die Nobili selbst, die von ihnen Unterricht bekommen. Bey den höchsten Gerichten weis niemand den Zusammenhang der Affairen so, wie sie; es werden auch aus ihrer Mitte die geschicktesten auf ansehnliche Gesandschaftsposten verschickt. Aus ihnen wählt auch der Senat den *Großkanzler*, der *seines Amtes wegen* ein Ritter ist u. Excellenz betitelt wird. Er hat den Rang vor allen Senatoren u. Obrigkeiten in der Stadt, ausgenommen den Räthen der Signorie u. den Prokuratoren von S. Marco. Ausser seinem Amt aber muss er allen Edelleuten nachtreten. Ihm ist erlaubt, in alle Kollegien zu gehen; er bekommt

bekommt auch alle Schreiben an die Rep. zu lesen; hat folglich Theil an allen Staatsgeheimnissen: doch hat er nirgends ein Votum. Er ist Grossiegelbewahrer und Direktor der Sekretarien, die, nebst ihm, die gesammte Bürgerschaft vorstellen. Er geht in Purpur, wie der Doge u. dessen Räthe, behält sein Amt Lebenslang, geniesst alle Vorrechte des Adels u. noch verschiedene besondere; überdies ist seine Stelle die einträglichste in der Republik.

XVI. Finanzwesen.

Sämmtliche *Einkünfte* betragen ungefähr 6 Mill. silberne Dukaten à 8 Lire. Die vornehmsten Quellen derselben sind: 1) die Zölle *(Partiti e Dazj)*; 2) Steuern *(Gravezze)* von mannichfacher Art; 3) Postgefälle *(Rendita correrie)*; 4) Gnaden- u. Begnadigungssachen *(Reggie patenti)*; 5) Lottogewinst *(Utilità Lotto sporca di spese)*; 6) Schlagschatz *(Utilità stampo)*; 7) eingezogene Grundstücke u. Waaren *(Vendita beni ed effetti)*; 8) die *öffentliche Beckerey*; 9) der *Salzverkauf*.

Die *Ausgaben* betrugen im J. 1773 5 Mill. 31,956 Silberdukaten.

Schulden sind auch da, doch keine drückenden. Man nennet eine ganze Masse derselben *Monte*, dergleichen sonst mehrere waren: aber der Staat hat die *monti nuovo* u. *nuovissimo* abgetragen. Die geborgten Gelder heissen *Depositi*; sie werden fast jährlich durch die *Affrancazioni* u. seit 1786 durch einen Schuldentilgungsfonds verringert. — Die Münze *(Zecca)* ist zugleich die Schatzkammer des Staats u. mit ihr ist die ganze Staatseinnahme verbunden. — Zur Verwaltung der Gelder sind verschiedene Kol-

 legien

legien angeordnet, z. B. 6 Beamte *alle ragioni*, 3 *Proveditori alla affrancazione*, *Camerlenghi di commune*, *Proveditori alla Zecca*, *Correttori* u. a. m.

XVII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

In Friedenszeiten besteht sie aus einigen Kompagnien zu Pferd u. 2 Korps Fufsvolk. Das erste, *Cernide*, besteht aus 14 - 15000 Mann Landmilitz: das andre, *Capelletti* genannt, besteht aus 6 - 8000 Mann regulirter Soldaten, die in die Festungen (Corfu, Cattaro, Palma, Legnago, Crema) verlegt werden. 2 Kompagnien werden zu Venedig als Garden des Pallastes u. des Platzes von S. Marco, gebraucht. Den Oberbefehl über diese Truppen übergiebt man gewöhnlich einem ausländischen General (*Generalissimo da Sbarco*): man ordnet ihm aber 2 *General-Proveditori* zu, ohne deren Vorwissen er nichts thun darf.

2) *Seemacht.*

Diese ist beträchtlicher, u. mufs es auch wohl seyn: in Vergleichung mit der Vorzeit ist sie aber doch unbedeutend. 1788 wurde sie 80 Kriegsschiffe stark angegeben, wovon 19 von der Linie seyn sollten, 5, die nächstens vom Stapel laufen würden, ungerechnet; die übrigen sind Galeeren, Galeazzen u. Brigantinen. Der gröfste Theil dieser Flotte liegt in dem Hafen bey Corfu: der übrige bey dem grofsen, mit allen Schiffsbedürfnissen reichlich versehenen *Arsenal* zu Venedig. — Der Oberbefehlshaber (*Capitano generale*) ist allzeit ein Nobile; er hat die Aufsicht über alle Häfen, ist aber

von keinem einzigen Platze Meister, hat auch mit der Kriegskasse nichts zu thun. Sein Amt dauert nur 3 Jahre. Seine Stelle vertritt der *Proveditor generale di Mare*, der älteste Seeofficier, der sich gewöhnlich zu Corfu aufhält. Er hat die Gewalt, die Officiere zu begnadigen u. zu bestrafen, ja auch Nobili, wenn sie wider ihre Pflicht handeln, hinrichten zu lassen. Er hat auch die Kriegskasse unter Händen, u. muss nach Endigung seiner Administration, die 2 Jahre dauert, den Pregadi Rechnung davon ablegen. Nächst ihm ist der *Kapitain des Golfo*, der allzeit ein Geschwader von 6 Galeeren u. einigen Jagdschiffen in dem Golfo oder adriat. Meere, sowohl wider die Seeräuber, als auch zur Beobachtung der Schiffszölle, unter seinem Befehl hat. — An *Matrosen* fehlt es nie, da die Küstenbewohner Dalmatiens von Jugend auf an das Seeleben gewöhnt werden.

Die oberste Aufsicht über die Land- u. Seemacht verwalten die Savj.

Eine Militarschule ist die *Academia Delia* zu Padua.

XVIII. Politisches Verhältniss.

Venedig gehört heut zu Tage zu den minder mächtigen Staaten u. muss sich in Ansehung anderer meistens leidend verhalten. Seine aristokratische eifersüchtige Regierungsform erlaubt keine Aufkeimung entscheidend hervorstechender persönlicher Grösse, u. es ist mit zu mächtigen Nachbaren umgeben, als dass es die Kräfte, die es wirklich besitzt, zeigen könnte. Strenge Neutralität u. aufrichtige Friedensliebe sind demnach eben so weise als nothwendige Maasregeln für die Rep. geworden, die

die sie seit der Ligue zu Cambray nie ungestraft verlassen hat. Oestreich und die osmanische Pforte sind die Mächte, vor denen sie sich am meisten zu fürchten hat. Gegen beyde hat sie sich durch Friedensschlüsse u. Verträge zu sichern gesucht; u. zwar mit der *Pforte* 1699 u. 1718, u. mit *Oestreich* 1766 u. 1776. Ausserdem mit dem *römischen Hofe* 1749.

Das zehnte Hauptstück.

Dänemark.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite, *Dänemark* selbst zwischen 54 u. 59; *Norwegen* zwischen 57 u. 71, *Island* zwischen 65 u. 67; nach dem *Flächeninhalt: Dänemark* ungefähr 808 QM. (nach Oeders Rechnung), *Norwegen* ungef. 6982, *Island* 2650, *Holstein* 175. Zusammen ungef. 10615 QM.

2. *Gränzen.* Dänemark liegt gleich über Teutschland gegen Norden, u. wird durch die *Eyder*, als den uralten Gränzfluss, u. den neuen Kanal davon getrennt. Gegen *Abend* ist die Nordsee; gegen *Mitternacht* der codanische Meerbusen, Cattegatt oder Skagerrak genannt; u. gegen *Morgen* die Ostsee. Zwischen dem festen Lande u. den grossen Inseln Fünen u. Seeland, sind die berühmten Meerengen, der *kleine* und *grosse Belt* u. der *Oeresund*, welcher letztere Dänemark

nemark von Schweden trennet, u. die gewöhnlichste Durchfahrt aus der Nordsee in die Ostsee ist.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland besteht aus einigen *Inseln* und der *Halbinsel Jütland.* Die Inseln theilt man in die 2 grossen, *Seeland* u. *Fünen* u. in die übrigen kleinern. Jütland wird in *Nord-* u. *Süd-*Jütland, oder in Jütland an sich selbst u. in das Herzogthum *Schleswig*, eingetheilt. Zu beyden gehören noch verschiedene benachbarte kleine Inseln.

Die Inseln u. Jütland sind in 7 *Statthalterschaften* abgetheilt, die zugleich Bisthümer sind, u. daher, zum Unterschied von den Unterämtern, *Stiftsämter* und deren Statthalter Stiftsamtmänner heissen. Die Inseln bestehen aus 3 Stiftsämtern: 1. *Seeland* (worauf die Hauptstadt *København* oder *Kopenhagen* liegt), nebst den Inseln *Möen* u. *Bornholm.* 2. *Fünen*, nebst *Langeland.* 3. *Laaland*, nebst *Falster* u. einigen kleinern Inseln. Die 4 übrigen liegen in Jütland, nämlich: 4. *Aalborg.* 5. *Wiborg.* 6. *Aarhuus.* 7. *Ripen* oder *Ribe.* Jedes dieser Stifter ist in *Aemter* eingetheilt, deren 61 sind; u. sie sind wieder abgetheilt in kleinere Distrikte, die man *Harden* oder *Herreder* (Gerichtsbezirke) nennet; ihrer sind 184.

Das Herzogthum *Schleswig* ist in 3 *Oberämter* u. diese in 15 *Landschaften* abgetheilt, wovon die meisten ihre eigenen Amtmänner haben. Ausserdem sind noch 2 *Lehnsfürstenthümer* darinn: *Schleswig-Holstein-Glücksburg* und *Augustenburg.* Uebrigens stehen Schleswig u. Holstein unter einem gemeinschaftlichen Statthalter.

Neben-

Nebenländer: 1) in *Europa:*

a) das Königreich *Norwegen (Norge)* ist in 4 Stiftsämter getheilt: 1. *Christiania* oder *Agershus*, mit der Hauptstadt des ganzen Reichs, *Christiania*. 2. *Christiansand*, ehedem *Stavanger*. 3. *Bergen*. 4. *Drontheim*, dänisch *Trondhiem*, worunter auch *Nordland* u. *Finnmark*, oder das dänische *Lappland*, begriffen ist. Die beyden ersten liegen in *Söndenfields* (dem südl. Theil) u. die beyden letzten in *Nordenfields* (dem nördl. Theil). Die Stiftsämter sind in *Aemter* u. diese in *Vogteyen* oder *Lehen* eingetheilt. Zu dem Königreich Norwegen gehören noch die Inseln *Färöer* in der Nordsee, 84 Meilen von Island gegen Mittag, u. etwas weiter von Norwegen gegen Abend, über Schottland hinauf. Es sind ihrer 25, wovon aber nur 17 bewohnt sind. Sie sind in 7 Kirchspiele eingetheilt, und stehen mit Island unter einem gemeinschaftlichen Stiftsamtmann.

b) die Insel *Island* ist in 4 Viertel eingetheilt, die nach den 4 Weltgegenden benennet u. durch die Gebürge verursachet werden. Sie sind in 18 *Syssel* oder Distrikte abgetheilt.

c) das Herzogthum *Holstein* in Teutschland u. zwar im niedersächsischen Kreise. Es enthält 4 Provinzen: das eigentliche *Holstein*, *Wagrien*, *Stormarn* u. *Ditmarschen;* die Herrschaft *Pinneberg*, die, nebst der Grafschaft *Ranzau*, eigene Einrichtungen und Privilegien hat, mit eingeschlossen. Es begreift 14 Städte u. 18 Flecken.

2) in *Asia:*

a) die Stadt *Trankebar* im Königreich *Tanschaur* auf der Küste Coromandel, mit der Festung *Dansborg*, einem Flecken u. 19 Dörfern.

fern. Seit 1788 erhielt Dänemark für ein Darlehn von 200,000 Thalern ein grofses Stück Land vom Rajah v. Tanfchaur zum Unterpfand.

b) einige Faktoreyen in Portonovo, Calecut, Friedrichsnagor, Balfora, Patnam.

c) die 3 *nicobarifchen* oder *Friedrichs-Infeln*, 3 Meilen nordwärts von der Infel Sumatra.

* Reis u. verfchiedene oftindifche Spezereyen, wie auch Kattune, bringen die Dänen hauptfächlich von a) u. b) nach Europa, u. von c) noch befonders: Ambra, Ingwer, Zucker, Pifangs, Limonen und Arecanüffe. Es ift eine Kolonie der Herrnhuter dort.

3) in *Afrika:* auf der Küfte Guinea die Forts *Chriftiansburg*, *Friedensburg*, *Königsftein*, *Prinzenftein*, nebft einigen andern Befitzungen.

* Man holt dorther Schildpatt, Elfenbein u. ungefähr 2000 Neger, zum Behuf der dänifchen Zuckerplantagen in Weftindien. Im J. 1792 ward verordnet, dafs diefer, alle Menfchlichkeit empörende Verkehr mit dem J. 1802 aufhören foll.

4) in *Amerika*, u. zwar: 1. in *Weftindien*: a) die Infel *St. Thomas*, b) die Infel *St. Croix*, c) die Infel *St. Jean*, d) die *Krabbeninfel*, die auch von den Spaniern u. Engländern benutzt wird.

* Das Hauptprodukt diefer Infeln ift Zucker, alsdann Kaffee, Tabak, Baumwolle, Rum, Reis, Ochfenhäute, auch etwas Indigo.

2. in *Nordamerika: Grönland*, welches fchicklicher dorthin, als zu Europa, gerechnet wird, obgleich die Könige von Dänemark, als Könige von Norwegen, die Oberherrfchaft über diefes grofse Land, welches wahrfcheinlich eine Halbinfel ift, behaupten.

* Wegen der Wallfische u. Seehunde ist dieses Land den Dänen schätzbar, obgleich andre Nationen an dem Fang dieser Thiere Theil nehmen. Herrnhuter haben sich dort niedergelassen.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* *Dänen* u. *Teutsche,* wie denn die Dänen u. Norweger eigentlich selbst teutschen Ursprunges sind.

2. nach ihrer *Anzahl.* Alle, auch diejenigen in den Nebenländern mit gerechnet, werden auf 2½ Mill. geschätzt; davon rechnet man auf Dänemark selbst ungefähr 1 Mill. 125,000, auf Norwegen 725,000, auf Holstein 310,000, auf Island 40,000, auf die Färöerinseln 5000, u. die übrigen auf die Nebenländer ausser Europa.

3. nach ihren *Sitten.* Der Däne hat im Ganzen eine starke Anlage zur Bonhommie, die sich nur dann verläugnet, wenn sein Eigennutz in Kollision kommt, oder wenn er sich von andern Nationen gering geschätzt glaubt. Sehr reitzbar zu Leidenschaften, sehr geschwind in seinen Urtheilen u. Handlungen, sehr geschwätzig, sehr vorgreifend, sehr lärmend ist er nicht. Ein gewisses Phlegma, das mit Bemerkungskraft, Fassungskraft, gesunder Empfindung, ruhiger Beurtheilung und naifer Sorglosigkeit u. Nachsicht verbunden ist, scheint seinen Hauptcharakter auszumachen. Seine Sitten sind so wenig roh, als künstlich verdorben. Er hat Empfänglichkeit fürs Vergnügen, wiewohl besonders von der stillen Art. Aeussere Feinheit u. Leichtigkeit in den Formen der geselligen Mittheilung bemerkt man selten an ihm. Daher vielleicht zum Theil das Vorurtheil wider ihn in Ansehung seiner Geistesfähigkeiten. Er

ist nicht arbeitsam genug, aber wohlthätig, gegen Fremde gastfrey, u. Bewunderer u. Nachahmer des Auswärtigen. Diesem u. dem übertriebenen Luxus Einhalt zu thun, hat man 1785 eine Gesellschaft für Bürgertugend in Kopenhagen errichtet. Wie wenig er sich aus der Freyheit mache, zeigt seine freywillige Unterwerfung unter eine völlig uneingeschränkte Gewalt. Der *Norweger* besitzt die Tugenden und Fehler eines noch nicht sehr verfeinerten Volks. Er ist redlich, gastfrey, muthig, zufrieden mit wenigen Naturgeschenken u. geschickt, sich selbst zu helfen; dabey roh, von wilden Leidenschaften, u. ein Verächter anderer Nationen.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Die meisten *Getreidearten* u. *Hülsenfrüchte* in dem gröſsten Theil von Dänemark u. Holstein überflüſsig: doch sind die Provinzen hierinn sehr verschieden. Viel *Rübsamen* oder *Rapsaat. Gartengewächse* werden vorzüglich auf der Insel Amak bey Kopenhagen gebaut. *Tabak* wird in der neuern Zeit viel, aber noch nicht genug, gepflanzt. *Flachs*, *Hanf* u. *Hopfen* erzeugt man nicht in hinreichender Menge: doch wird in der neuern Zeit in Jütland viel Flachs gebaut, u. in Fünen viel Hopfen. An *Brennholz* ist in Dän. Mangel, der aber durch *Torf* ersetzt wird, ob es gleich nicht ganz an *Waldungen* fehlt: in Norwegen sind sie desto beträchtlicher, besonders an Fichten u. Birken, obgleich an den Küsten stark ausgelichtet. *Obst* ist in D. häufig, besonders auf Falster u. Fünen: in N. desto weniger, u. in den nördlichen Gegenden gar kei-

nes. In Laaland wachsen so viele Nüsse, dass jährl. viele Tonnen davon ausgeführt werden. — *Rhabarber* seit 1774 bey Kongsberg in N.

2. aus dem *Thierreich.* In D. u. Holstein *Rindvieh* von der besten Race u. in Menge; es wird theils lebendig, theils eingesalzen u. geräuchert ausgeführt; wie auch *Butter* u. *Käse* von vorzüglicher Güte u. in grosser Menge. Die dän. *Pferde* stehen im besten Ruf u. sind sowohl zur Arbeit, als zum Staat, sehr brauchbar; auch die norwegischen und isländischen sind nicht schlecht. Die *Schweinszucht* wird emsig betrieben u. jährlich viele 1000 Schinken u. einige 1000 Tonnen Speck ausgeführt. Die *Schafzucht* ist fast überall, vorzüglich in Jütland, Fünen u. auf den Färöerinseln in Aufnahme: die *Wolle* aber meistens hart: besser in Holstein. Ziegen hält man wenig. An *Wildprät* u. *wildem Geflügel* ist in vielen Gegenden Ueberfluss. Die Eidervögel auf Island, Bornholm u. den Färöerinseln, u. die isländischen *Falken* verdienen vorzügl. erwähnt zu werden. Die *Bienenzucht* ist hauptsächlich in Jütland u. Fünen beträchtlich. Die *Fischerey* ist die Hauptnahrung der nordischen Völker, folglich auch der Dänen, vornämlich aber der Norweger. Häringe, Dorsche oder Kabeljau, Makrelen, Lachse. An der ganzen westlichen Seite des Herzogthums Schleswig u. an den norweg. Küsten sind reiche *Austerbänke*; auch von den *Muscheln* wird eine ansehnliche Menge in Fässchen versendet. Auch *Perlenmuscheln* findet man, die aber selten ganz weiss sind.

3. aus dem *Mineralreich.* In D. giebt es nirgends so viele Metalle, dass man ein Bergwerk

anlegen

anlegen könnte. Allenfalls find zu bemerken: *Kalkfteine*, befonders von dem faxöifchen Kalkberg in Seeland, *Marmor*, *Cementftein* auf Bornholm: feine *Flintfteine*, *Schiefer*, *Walker*- u. *Porzellanerde*, *Mergel*, *Kreide*, *Bolus* u. dgl. Erdarten. *Bernftein* an den jütifchen und holfteinifchen Küften. *Salpeter* nicht genug. *Salz* wird nur aus dem Seegrafe Tang gemacht. — N. ift defto gefegneter an *Metallen*, z. B. *Silber* wird gewonnen aus den Kongsbergifchen u. Jarlsbergifchen Bergwerken; *Kupfer* bey Röraas, Lükkens oder Meldal u. Selboe; *Eifen* in den Südenfieldifchen Eifenwerken im Stifte Chriftiania, worunter das Laurwigifche das wichtigfte ift, dann bey Mofs. *Gold* findet man wenig u. *Bley* noch weniger. Weiter giebt es in N. ganze Gebürge von *Marmor*, *Schieferftein* in Menge, auch *Magnetfteine*, *Talkfteine*, *Schwefelkies*. *Asbeft* findet man nicht felten. Nicht ift zu vergeffen das *Salzwerk* auf der Halbinfel Walloe. In Island ift der *Schwefel* das Hauptprodukt des Mineralreichs: doch findet man dort auch edle Steine, als *Jafpis*, *Carneol*, *Chalcedone*, befonders fchöne *Agate*. In *Holftein* find verfchiedene *thonartige Erden*, *Kalkfteine* u. *Torf*. Im Oldesloifchen find Salzbrunnen, woraus *Salz* gefotten wird.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In D. felbft u. in Holftein, auch in den füdlichen Gegenden Norwegens leicht zu bearbeiten u. fehr fruchtbar, den mittlern Strich von Jütland ausgenommen: defto rauher u. undankbarer im Norden von Norwegen u. in Island. Unterfchied des *Marfch*- und *Geeftlandes* in Jütland, Schleswig u. Holftein.

Dänemarks Boden ist grösstentheils niedrig und eben; der *Berge* giebt es also wenige: desto mehrere u. grössere in Norwegen, wo das längste Gebürge der *Kölen*, bey 150 Meilen lang, sich in 2 Hauptarmen ausstrecket; davon einer die Gränze zwischen N. und Schweden ist, u. *Rud - Field*, *Sale - Field*, *Skars - Field*, oder mit einem allgemeinen Namen *Sevebürget* (das Gebürge Seve) genennet wird: der andre aber verändert seinen Namen auf verschiedene Art, u. erstrecket sich Anfangs 16 Meilen lang von Osten gegen Westen bis Romsdal, u. dann von da an auf 70 Meilen gegen Süden bis Lindenäs. Die einzelnen Berge ziehen sich zwischen Lindenäs und Statt, gemeiniglich von Osten nach Westen: weiter nach Norden zu aber krümmen sie sich, so wie die Seeküste, u. erstrecken sich also meistens von NO gen SW, viele auch von Osten gen Westen. Oben auf denselben giebt es gute Weide, u. daran Aecker oder Holz, u. in den fruchtbaren Thälern nützliche Flüsse. — *Island* besteht eigentlich aus einer ungeheuern Gebürgskette von Morgen gegen Abend. Verschiedene dieser hohen Berge sind stets mit Eis u. Schnee bedeckt u. heissen *Jökeler*: andere sind zwar davon frey, bestehen aber nur aus Sand u. Felsen, sind folglich unfruchtbar: an den untern Gegenden anderer, die an der Seite des Landes sind, giebt es grüne Ebenen, die einige Meilen grofs sind u. gutes Gras tragen. Von jenen Jökeleren sind verschiedene nach und nach zu *feuerspeyenden Bergen* geworden, wovon auswärts der *Hekla* der berühmteste ist, obgleich noch andre da sind, die ihm nichts nachgeben. Diese Berge und die Erdbeben richten von Zeit zu

zu Zeit schreckliche Verwüstungen auf der Insel an.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse*, u. zwar in *Dänemark*: ausser der *Eyder* u. *Guden* (in Jütland) kein merkwürdiger; in *Norwegen* giebt es desto mehrere, u. unter ihnen sehr grosse, die man *Elven* nennet u. die fast alle in den hohen Gebürgen um Röraas entspringen, z. B. *Nied*, *Sule*, *Gaulen*, *Otteraa*, *Syre*, *Skeen* u. s. w. In Holstein sind, ausser der *Eyder*, auch die *Stör* u. *Trave* schiffbar. 2) *Landseen*: in *Dänemark* keine beträchtlichen, dagegen desto mehrere u. grössere *Meerbusen*, z. B. der *Lymfurt* in Jütland, der aus dem Kattegat auf 20 Meilen queer ins Land hinein tritt. Die meisten sind fischreich u. geben gute Häfen ab. In *N.* giebt es viele grosse, fischreiche und schiffbare Seen, z. B. *Ryß* - *Vandet* in Nordland, *Schnaasen*, *Selboesee*, *Klein* - u. *Groß-Miös*, *Saren*, *Lund*, *Rand*, *Norsöe*, *Femmunds-see.* 3) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen giebt es nur in Island, u. zu Eger u. Söndmör in N.

3. *Luft* u. *Witterung.* In *D.* gemässigt, zumal in Fünen u. Seeland; in Nordjütland ziemlich rauh u. kalt; in den Marschländern u. auf Laaland trüb u. ungesund. Die vielen Winde machen zwar die Witterung etwas veränderlich, reinigen aber die Luft; der Westwind ist der gewöhnlichste u. stärkste. Der Winter ist meistens gelinde, doch auch oft so kalt, dass die Meerenge zwischen Seeland u. Schweden ganz zufriert, so dass man sie mit schwer beladenen Schlitten befährt. In *N.* ist die Luft an den meisten Orten gesund: doch aber mitten im Lande u. an der Ostseite besser, als an der Westseite, wo sie feucht u. die Witterung

ſehr veränderlich iſt. Der Winter iſt den Einwohnern ſo erträglich, daſs ſie ſich nicht darüber beſchweren. An der öſtlichen Seite fängt er mitten im Oktober an u. währet bis in die Mitte des Aprils; er iſt ſtreng, u. es fällt viel Schnee, womit die hohen Gebürge u. die hohlen Gegenden, die ſich gegen Norden wenden, das ganze Jahr hindurch bedeckt u. angefüllt ſind. Im Sommer iſt die Hitze manchmal ſehr groſs. Die ſehr nördliche Lage *Islands* läſst ſchon errathen, daſs des Jahrs über mehr Winter, als Sommer, ſeyn müſſe. In *Holſtein* ſind, zu Folge der Lage des Landes zwiſchen der Oſt- u. Nordſee, viele und ſtarke Winde gewöhnlich, die zwar die Luft reinigen, aber auch in den Diſtrikten, die an der Nordſee u. Elbe u. an den untern Gegenden der in beyde ſich ergieſsenden Flüſſe liegen, die hohen ſtarken u. koſtbaren Deiche und Dämme nothwendig machen, durch die man ſich gegen Ueberſchwemmungen zu verwahren ſucht.

V. Kultur des Bodens.

Zu Folge des Charakters der Bewohner faſt durchgehends nur mittelmäſsig.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*, könnte durchaus noch mehr geſchehen, obgleich alles zum ſtärkern Betrieb ſo reizend einladet. Beſonders nimmt die Fiſcherey in neuern Zeiten in Norwegen, im Ganzen genommen, ſehr ab.

2. in

2. in Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues.* Eben so; wenigstens könnte er in *D.* weit einträglicher seyn. Bey der grossen Verschiedenheit des Bodens ist auch die Landwirthschaft u. der Wohlstand der Bauern sehr verschieden. Die *Gärtnerey* auf der Insel *Amak* verdient eine besondere Ausnahme u. Erwähnung. *N.* ist wegen seiner vielen Klippen u. Berge, Moräste u. Wildnisse zum Ackerbau an den meisten Orten unbequem. Es könnte aber auch hierinn mehr geschehen, wenn man das Land, das jetzt zu Einem Hof gehöret, vertheilte, folglich mehrere Bauerhöfe anlegte, und den Boden zum Ackerbau tüchtiger machte, vornämlich durch Austrocknung der morastigen Gegenden. Etwas ist neuerlich hierinn gethan worden. In *Island* weiss man fast gar nichts vom Ackerbau: das Getreide, dessen man benöthigt ist, kommt von aussen herein, u. der gemeine Mann behilft sich mit gedörrten Fischen und Fleisch. — Zur Beförderung des Ackerbaues u. der Viehzucht ist eine königl. *Ackerbaugesellschaft* u. eine königl. *Landhaushaltungsgesellschaft* gestiftet; der Privatgesellschaften nicht zu gedenken. Hierzu kam noch 1786 die Errichtung einer *Kreditkasse.*

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen.* D. ist überhaupt kein Fabrikenland: es sind aber doch im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in folgenden Orten Manuf. u. Fabr. entstanden: Aalborg, Altona, Friedrichsstadt, Glückstadt, Helsingör, Kopenhagen, Nestved, Odense, Randers, Svenborg, Tondern, Wandsbeck, Wiborg. — Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Tüchern, Seiden- u. Baumwollenwaaren, Leder, Handschuhen, Hüten,

 Lein-

Leinwand, Wachstuch, Tabak, Spitzen; u. die *Fabriken*, mit Gewehr, Zucker, Alaun, Seife, Porzellan.

4. in Anseh. des *Handels*, der sehr thätig ist u. sich über alle 4 Erdtheile erstrecket. Die natürliche Lage des Landes u. dessen mancherley Produkte laden schon dazu ein, u. die Regierung befördert ihn auf mancherley Art.

Der *einheimische* Handel ist sehr lebhaft. Die Färöerinseln u. Grönland sind Fremden gesperrt. Der südliche Theil von N. *muß* sein Getreide u. seine meisten ihm fehlenden Waaren von D. kaufen.

Der *auswärtige* Handel erstreckt sich sowohl von D. als von N. aus über alle Häfen in der *Ostsee:* doch ist mit *Schweden* der geringste Verkehr; u. im Ganzen verliert der Staat bey diesem Handel. Mit *Teutschland* ist der Handelsverkehr mannichfach, und man kann nicht wohl bestimmen, auf welcher Seite das Uebergewicht im Ganzen seyn mag: aber Jütland, allein betrachtet, gewinnt dabey. *Zwischen* D. u. *Holland* sind die Handelsgeschäfte nicht groſs, aber desto gröſser zwischen N. u. *Holland;* wo dann die Oberbalanz für N. zu seyn scheint. Sicher aber gewinnt N. an *Großbritannien:* hingegen verlieren D. u. N. an *Frankreich.* Mit *Spanien* u. *Portugal* scheint der Handel in einem gewissen Gleichgewicht zu stehen. Die Schiffahrt nach dem *mittelländischen Meere*, folglich nach *Italien* u. der *Levante*, ist, wo nicht den Kaufleuten, doch den Schiffern vortheilhaft. — Der Handel nach *Island* ist seit 1787 ganz in den Händen von Privatpersonen. Zu dem Handel nach *Ostindien* u. *Sina* braucht man gewöhnlich 3 Schiffe; er scheint vortheil-

vortheilhaft zu ſeyn: nachtheilig hingegen derjenige mit *Guinea.* Lebhaft u. einträglich iſt der Handel nach Weſtindien. — Im Ganzen genommen hat D. Verluſt in ſeinem Handel. N. u. Holſtein gewinnen zwar, aber nicht genug, um Dänemarks Verluſt zu erſetzen.

Die beträchtlichſten *Importen* ſind: 1) aus *Europa:* Wein, Brandwein, Salz, Gold, Silber, feine Früchte, Seide, Leinwand, Wolle, Flachs, Hanf, Farbeſtoffe, Galanterie- u. Modewaaren. 2) aus *Afrika*, 3) aus der *Levante*, 4) aus *Oſt*- u. 5) aus *Weſtindien*, was andre Nationen dorther erhalten. S. oben Groſsbritannien.

Exporten: Die vorhin angeführten Produkte, vorzüglich: Getreide, eingeſalzenes Fleiſch, Butter, Käſe, Rindvieh, Pferde, Schweine, Fiſche, Holz.

Handelshäfen u. *Handelsplätze* ſind, auſser den meiſten Fabrikörtern: Aarhuus, Arendal, Bergen, Chriſtiania, Drontheim, Flensburg, Friedrichsſund, Kallundborg, Kiel, Kingkiöping, Korſöer, Moſs, Nakſkow, Nyekiöbing, Ripen, Roſchild.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1736 zu Kopenhagen angelegte *Aſſignations- Wechſel-* u. *Leihbank*, wozu 1791 noch eine *Speciesbank* kam. 2) die 1788 zu Altona angelegte *Zettel- Leihe-* u. *Diſcontobank.* 3) die 1726 errichtete *Seeaſſekuranzgeſellſchaft.* 4) der 1784 fertig gewordene *ſchleswig-holſteiniſche Kanal*, der von Kiel bis Tönningen geht u. die Oſt- u. Nordſee verbindet. 5) das 1781 zu Kopenhagen errichtete *Packhaus.* 6) die 1781 eben daſelbſt geſtiftete *Staats-Bilance* u. *Oberſteuer-Direktion.* 7) *Konſulen* u. *Agenten* in vielen Ländern. 8) *Han-*

delsverträge mit den meisten Handelsnationen, vorzüglich mit der Pforte, mit Marokko u. 1782 mit Rußland. 9) die 1787 gestiftete *Fabrikendirektion*. 10) die *königliche asiatische Handelsgesellschaft*, die 1791 eine neue Octroy auf 20 Jahre erhielt. Alle andre Handelsgesellschaften sind aufgehoben.

* *Münzwesen.* Alle Münzen werden zu Kopenhagen, Kongsberg u. Altona geprägt, u. zwar in Dänemark, Norwegen u. Jütland die Mark fein zu 68 Mark dänisch oder $11\frac{1}{3}$ Thaler Courant oder $9\frac{1}{4}$ Species. Dieser *Münzfuß* ist demnach besser, als der Konventionsfuss u. gleicht dem ehemaligen Zinnaischen. Hingegen in die Herzogthümer ist 1787 ein eigener Münzfuss eingeführt, dem zu Folge zwar auch aus der Mark fein $9\frac{1}{4}$ Speciesthaler geprägt werden, aber mit mehr Zusatz von Kupfer. Die in D. u. N. eingeführte *Rechnungsmünze* ist ein *Reichsthaler*, den man in 6 *Mark*, jede Mark aber in 16 *Schillinge*, u. jeden Schill. in 12 *Pfenninge* eintheilt. Nach dem Konventionsfuss ist der Reichsthaler so viel, als 1 Rthlr. 6 Ggr. 6 Pf. u. die Mark ungefähr 5 Ggr. Die *wirklichen* Münzsorten in D. u. N. sind hauptsächlich folgende: In *Golde* die seit 1757 geprägten sogenannten *Courantdukaten*, deren Werth auf 2 Rthlr. Courant festgesetzt ist. Die vor 1757 geschlagenen Courantdukaten sind auf 10 dän. Mark herunter gesetzt worden. D. hat auch von Zeit zu Zeit *Speciesdukaten* schlagen lassen u. sich dabey nach dem Münzfuss des teutschen Reichs gerichtet. Die neuesten von 1791 sind zu $23\frac{1}{2}$ Karat ausgeprägt u. 67 Stück gehen auf eine Mark. Solche Dukaten haben aber keinen gesetzmässigen Werth in D. sondern ihr Werth steigt u. fällt, so wie er durch die Handelsverbindungen bestimmt wird. Seit 1771 werden in Altona zu Beförderung des Handels *Speciesdukaten* u. *Christiand'or* geschlagen, welche letztere eben den innern Gehalt, wie Louisd'or, Friedrichsd'or u. Karld'or haben. In *Silber* hat man *Speciesthaler*, von denen $9\frac{1}{4}$ eine feine Mark Silber enthalten; ferner,

4fache,

4fache, 2fache, 1fache u. halbe *Kronen* zu 8, 4, 2 u. 1 Mark Kronenwährung; endlich, verschiedene Arten von *Courantgeld* zu 24, 15, 10, 8, 4, 2 u. 1 *Schilling*. Seit 1771 werden auch ganze und halbe Schillinge in *Kupfer* geschlagen.

Die neue, einzig für die Herzogthümer bestimmte Landesmünze ist folgende: I. *Speciesmünze*, die zugleich zu Courant gestempelt ist, u. zwar: *a. Bank-Speciesmünze*: 1. *Speciesthaler* zu 48 Schillingen (den Schill. zu 12 Pf.) Species oder 60 Sch. Courant. 2. *Zweydrittelstücke* zu 32 Sch. Sp. oder 40 Sch. C. 3. *Eindrittelstücke* zu 16 Sch. Sp. oder 20 Sch. C. *b. Kleinere Speciesmünze:* 4. *Einsechstheilstücke* zu 8 Sch. Sp. oder 10 Sch. C. 5. *Einzwölftheilstücke* zu 4 Sch. Sp. oder 5 Sch. C. 6. *Ein24-theilstücke* zu 2 Sch. Sp. oder 2½ Sch. C. II. *Scheidemünze:* 7. *Zweysechslingstücke* zu 1 Sch. C, 8. *Einsechslingstücke* von Kupfer zu ½ Sch. C. 9. *Eindreylingstücke* auch von Kupfer zu ¼ Sch. C. Die Bankspeciesmünze ist gerändert, die übrige nicht.

Gewicht. Die Mark, wonach Gold u. Silber gewogen werden, u. deren man sich auch in den Münzhäusern bedient, wird zwar die cölnische Mark genennet, ist aber eigentlich ein halbes vom Hundert schwerer. Das *Handelsgewicht* ist vom *Silbergewicht* verschieden, u. sollen 17 Mark von diesem so viel als 16 Mark von jenem seyn: die Eintheilung der Mark geschieht aber bey beyden auf einerley Art. Das *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilung: Ein *Schiffpfund* hat 20 *Liespfund*, 1 Liespf. 16 *Pfunde;* 1 *Centner* 100 Pfunde; 1 *Vag* 3 *Bismerpfunde;* 1 Bismerpf. 12 Pfunde. Ein *Pfund* wird getheilt in 2 *Mark*, 1 Mark in 8 *Unzen*, 1 Unze in 2 *Loth*, 1 Loth in 4 *Quentchen*, u. 1 Quentchen in 4 *Ort*.

Maase. Eine *Last Korn* hat 12 *Tonnen;* 1 Tonne enthält 4½ *Kubikfuss* oder 144 *Potte*. Eine Tonne wird weiter in 8 *Scheffel* u. 1 Scheffel in 4 *Viertel* eingetheilt. Eine *Last französisch Salz*, wie auch *Kalk*, ist eben so gross, als eine Last Korn: aber 1 Last *spanisches Salz* u. *Steinkohlen* hat 18 Tonnen, wovon jede 5½ Kubikschuh gross ist. Eine Last *Oel*, *Butter*, *Häringe* u. andre fette Waaren ist

12 *Bier-*

12 *Biermaastonnen*, wovon jede $4\frac{1}{4}$ Kubikfuſs oder 136 *Potten* enthält. Eine nordiſche *Theertonne* enthält 120 Potten. Ein *Fuder Wein* hat 6 *Ahm*, 24 *Anker*, 240 *Stübchen*, 465 *Kannen*, 930 *Potten* u. 3720 *Päle*. Nach einer andern Eintheilung hat 1 *Faſs* 2 *Pipen*, 4 *Oxhoft*, 6 *Tierzen*, 24 *Anker* u. 930 *Potten*. 1 *Pott* iſt gerade der 33ſte Theil eines Kubikfuſses. — Der *dän. Fuſs* iſt einerley mit dem rheinländiſchen; 2 Fuſs machen 1 *Elle*, 3 Ellen 1 *Faden*, 5 Ellen 1 *Ruthe*, und 12000 Ellen eine *Meile*. Der Fuſs wird in 12 Zolle eingetheilt. — In Anſehung des bey den Feldern u. Landgütern üblichen *Flächenmaaſes*, wonach die Abgaben an die Krone angeſchlagen werden, iſt noch zu merken, daſs man in D. die Gröſse eines Feldes nach *Tonnen Hartkorn*, in Schleswig aber nach *Pflügen* beſtimmet. Eine *Tonne Hartkorn* iſt zwar nicht durchgehends gleich groſs: man verſteht aber im gemeinen Leben darunter ein Feld, das mit 1 Tonne Rocken, 1 Tonne Gerſten u. 2 Tonnen Haber beſäet werden kann. Eine *Tonne Saatland* aber wird 5600 Quadratfüſsen gleich geſchätzt. Ein Pflug in Schleswig iſt ſo viel, als 8 Tonnen Hartkorn oder 32 Tonnen Saatland. In N. wird die Gröſſe des Landes nicht nach Tonnen Hartkorn, ſondern nach *Leuben* beſtimmt, u. man verſteht darunter ein Feld von der Gröſſe, daſs 12-13 Stück Rindvieh ihre Nahrung darauf finden; u. nach dieſem Maas werden in N. die Abgaben angeſchlagen.

5. In Anſehung der *Religion.* Herrſchend iſt die *evangeliſch-lutheriſche*, deren Lehrer den Eid auf die augsburgiſche Konfeſſion ablegen, obgleich auch die übrigen ſymboliſchen Bücher als ſolche anerkannt werden. *Geduldet* werden die *Reformirten*, *Katholiken*, *Arminianer*, *Mennoniten*, *Quaker*, auch an einigen Orten *Juden*, die ſeit 1788 Handwerker u. andre bürgerliche Beſchäftigungen treiben dürfen. Zur Bekehrung der *Heyden* in Lappland u. Grönland iſt ein Miſſionskolle-

kollegium 1714 errichtet, u. zu *Trankebar* ist eine Mission zu Bekehrung der Heyden und Muhamedaner.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. Das ganze Kirchenwesen steht unter der Aufsicht des *General-Kirchen-Inspektionskollegiums* zu Kopenhagen. Die *Prediger* und *Kaplane* in den Städten u. auf den Dörfern, deren 1885 (und davon in dem eigentlichen D. 1284) sind, stehen unter 142 *Pröpsten*, so wie diese unter der Aufsicht der *Bischöffe* von Seeland, Fünen (wozu auch Laaland u. Falster gehören), Ripen, Aarhuus, Wiborg u. Aalborg; in N. unter den Bischöffen der 4 Stifter, wovon derjenige zu Christiania den Rang vor den andern hat. Die Herzogthümer Schleswig u. Holstein haben seit 1792 jedes für sich einen *Generalsuperintendenten.* Der Propst mit 7 Predigern auf den Färöerinseln, welche 39 Kirchen verwalten, die Schiffsprediger und die Geistlichen in den Kolonien, stehen unter dem Bischoff von Seeland. In *Island* liegen im östlichen, südlichen u. westlichen Viertel 215 Kirchen mit 129 Predigern, die unter dem Bischoff zu Skaalholt, der jetzt seinen Sitz zu Reikierik hat, stehen: im mitternächtl. Viertel sind 102 Kirchen u. 63 Prediger unter dem Bischoff zu Hoolum. Die Geistlichkeit lebt dort gröſstentheils in kläglichen Umständen: in D. desto besser.

Der König ernennt die Bischöffe; die Pröpste werden von den Predigern ihres Sprengels gewählt, u. die Pfarren von denen, die das Patronat haben, besetzt. — Die erste Instanz in geistlichen Sachen ist das *Propsteygericht*, das aus dem Herredspropst u. 2 Assessoren von den näch-

nächsten Geistlichen besteht; alsdann folget das *Landesconcilium* oder die sämmtlichen Pröpste unter Vorsitz des Bischoffs u. Stiftsamtmanns. In Schleswig ist der Generalsup., das Haupt der Geistlichkeit, u. das *Konsistorialgericht* wird in den Aemtern von dem Amtmann u. den Pröpsten gehalten: über den Adel aber u. dessen Unterthanen von dem *Landkonsistorium*, worinn, aufser den gewönlichen Räthen, der Generalsup. als Oberkonsistorialrath u. ein Propst als Konsistorialrath sitzen. Die höchste Instanz ist das *Obergericht* auf dem Schlosse Gottorf bey Schleswig, in dem, wenn es das Oberkonsistorialgericht ist, aufser den gewöhnlichen Räthen, noch ein anderer geistl. Konsistorialrath sitzt.

Zu den *mildthätigen Stiftungen*, deren in D. ungemein viele sind, mufs man die verschiedenen *Frauenklöster* rechnen.

6. in Ansehung der *Wissenschaften u. schönen Künste*. Jene stehen in mehr als mittelmäfsigem Flor; wozu Ausländer, besonders Teutsche, viel beygetragen haben. In der Philologie, Geschichte, Mathematik, Oekonomie, Arzneykunde u. Theologie thun sich die Dänen am stärksten hervor. Die in der neuern Zeit mehr als ehedem begünstigte, 1791 aber wieder etwas eingeschränkte, Prefsfreyheit wird hierinn noch mehr bewirken. Zum Besten der niedern Schulen, folglich der Aufklärung überhaupt, ist 1791 ein Schulmeisterseminarium zu Kopenhagen angelegt worden. — Die schönen Künste sind mehr im Verfall, als im Wachsthum.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) die 1742 gestiftete u. 1776 erneu-

erneuerte *königl. Gesellschaft der Wissenschaften*; 2) die *norwegische Gesellsch. der Wissensch.* zu Drontheim seit 1760; 3) die *Gesellsch. zur Untersuchung der nordischen Geschichte u. Sprachen*; 4) die *königl. genealogisch - heraldische Gesellsch.* seit 1768; 5) die *Gesellsch. der schönen Wissensch.* seit 1759; 6) verschiedene andre, als: die *nordische* seit 1774, die *medicinische* seit 1772, die *chirurgische* seit 1771, die *theologische* seit 1775, 2 *juristisch - praktische*, die *Gesell. der isländischen Litteratur* in Kopenhagen seit 1780, die *Gesellsch. für Naturgeschichte* eben daselbst seit 1789. 7) die *königl. Mahler - Bildhauer - und Bauakademie* zu Kopenhagen seit 1754. 8) 2 *Universitäten*, zu Kopenhagen seit 1478 u. Kiel seit 1665. 9) die *Ritterakademie* zu Soröe seit 1613, erneuert 1747. 10) das 1739 gestiftete *akad. Gymnasium* zu Altona, mit dem seit 1771 das Paedagogium vereinigt ist. 11) die *Gymnasien* zu Odense und Bergen. 12) 32 öffentliche *lateinische Schulen* in D. u. 4 in N. In Island ist bey jedem bischöfflichen Sitz eine öffentl. latein. Schule. 13) das *Bergwerksseminarium* zu Kongsberg seit 1757. 14) beträchtliche *Reisestipendien* für junge Gelehrte.

An schönen *Bibliotheken* fehlt es nicht; eine der vorzüglichsten in ganz Europa ist die königliche zu Kopenhagen, wo auch verschiedene Privatpersonen ansehnliche Büchersammlungen haben. Auch die Universitätsbibl. zu Kiel nimmt immer mehr zu. — Der *Buchhandel* ist im Steigen. Der *Buchdruckereyen* sind genug; in Kopenhagen 13; sogar in Island 2.

Kunst - u. *Naturaliensammlungen* sind auch vorhanden, besonders in Kopenhagen.

7. in

7. in Anseh. des *Adels*, der in D. verschiedene Vorrechte geniesst, z. B. das Jagd- u. Fischereyrecht, das Patronatrecht, das Birkrecht, das Strandrecht. Der schleswig-holsteinische Adel hat wieder andre Privilegien, z. B. die Aufnahme in die 3 Fräuleinstifter in den Herzogthümern; die Befugniss, Testamente u. andre Verordnungen des letzten Willens ohne königl. Bestätigung zu errichten; den freyen Kauf u. Verkauf seiner Güter; Freyheit von Zöllen u. Licent in Ansehung seiner Bedürfnisse; auch die Befreyung vom Stempelpapier. In N. ist jetzt der Adelstand gering: es haben sich aber fremde adeliche Familien dort niedergelassen, u. verschiedene bürgerliche Familien sind von den Königen in den Adelstand erhoben worden. In Island giebt es keinen Adel.

In D. sind *Lehnsgrafen* u. *Freyherren* erst 1671 eingeführt worden. Sie geniessen, ausser jenen Vorrechten des übrigen Adels, noch verschiedene andre, z. B. das Majoratrecht; sie u. ihre Bauern stehen unter keinem Beamten; die Urtheile ihrer Birkrichter gehen unmittelbar an das höchste Gericht; die Hauptsitze der Lehnfreyherren, dazu 100 Tonnen Hartkorn gehören, und die Hauptsitze der Lehngrafen, dazu 300 Tonnen Hartkorn an Bauergütern gehören, sind frey von Kontribution u. Auflagen, die Prinzessinnensteuer ausgenommen. Die Grafen haben noch besondere Vorrechte, z. B. dass ihnen die Bergwerke sowohl, als die Schätze, die in ihren Ländereyen gefunden werden, zugehören. In N. sind nur 2 solche Grafschaften u. eine einzige Baronie.

Der

Der übrige dänische Adel ist im Ganzen weder sehr reich noch angesehen: wohl aber der schleswig - u. holsteinische. Alle wirkliche königl. Beamte, die zu Folge einer Rangordnung in 9 Klassen eingetheilt sind, geniefsen adeliche Rechte.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte.* Diese sind meistens ohne Wälle u. Mauern: von jenen ist nichts besonders anzumerken, ausgenommen, dafs die zu Kopenhagen adeliche Freyheiten erhalten haben. In Island giebt es keine eigentlichen Städte.

9. in Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Der Zustand der ersten ist in den verschiedenen Provinzen verschieden. Sie sind theils *frey*, u. von diesen geniefsen einige besondere Vorrechte, wie die Landleute in den schleswigischen Kögen, auch die Einwohner der Inseln Amak u. Bornholm; theils *Leibeigene.* Die freyen werden eingetheilt in Landeigenthümer (*Selv-eyer-Bönder*), in Pächter oder Miethlinge (*Faste-bönder*) u. in *Herrendienstbauern.* Die Bauern auf den Inseln sind nicht verbunden, Soldaten zu stellen, u. können nicht mit neuen Abgaben u. Schatzungen belegt werden. Leibeigene findet man in Seeland, Laaland, Jütland, in Angeln u. einigen andern schleswigischen Gegenden: indessen ist die eigentliche strenge Leibeigenschaft längst aufgehoben, u. viele Leibeigene haben Freyheiten erhalten. Die *Hofhörigkeit* ist 1788 ganz aufgehoben worden. — In N. sind unter den Bauern die sogenannten *Odelsbönder*, die sowohl als ihre Güter frey sind, so dafs sie nach Belieben mit diesen schalten können. — In Island giebt es keine förmlichen Dörfer, u. Leibeigenschaft findet dort nicht Statt.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. das 1665 gegebene *Königsgeſetz* (Konge-Low). 2) die Verordnung wegen des *Indigenatrechts* 1776.

VIII. Regierungsform.

Sie iſt ſo uneingeſchränkt monarchiſch, daſs der König niemand, als Gott allein, von ſeinen Handlungen Rechenſchaft abzulegen verbunden iſt.

IX. Thronfolge.

Die Krone iſt in der männlichen u. weiblichen Linie nach dem Recht der Erſtgeburt *erblich*. Die Prinzen gehen den Prinzeſſinnen und die väterlichen Linien der letzten den mütterlichen vor. Der König iſt ſchon mit dem Antritt des 14ten Jahres mündig. Die *vormundſchaftliche Regierung* hängt von dem Willen des vorigen Königs ab, in deſſen Ermangelung ſie der verwittweten Königin und, im Fall dieſe ſtürbe oder ſich wieder vermählte, dem nächſten Prinzen vom Geblüte, mit Zuziehung der 7 höchſten königl. Räthe zukommt. Die *Salbung* u. *Krönung* des Königs iſt nicht nothwendig: ſie wird aber als eine chriſtliche Caerimonie beybehalten: doch legt der König dabey keinen Eid ab u. äuſsert auch ſonſt keine Verbindlichkeit.

X. Titel.

Von Gottes Gnaden König zu Dänemark u. Norwegen, der Wenden u. Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn u. der Ditmarſchen, wie auch zu Oldenburg.

Der älteste Prinz des Königs wird *Kronprinz*, die andern aber *Erbprinzen* u. *Erbprinzeſſinnen*, wie auch *Erben von Norwegen* genannt; welchen letzten Titel auch alle Herzoge von Holſtein führen.

XI. Wappen.

Es beſteht aus einem Hauptſchilde, Mittelſchilde u. Herzſchilde. Der erſte iſt durch das Danebrogskreutz quadrirt. Das 1ſte Quartier hat wegen Dänemark 3 blaue Löwen mit goldenen Kronen in einem goldenen mit rothen Herzen beſtreuten Felde; das 2te wegen Norwegen einen gold. gekrönten Löwen mit einer ſilb. Hellebarde im rothen Felde; das 3te queer getheilte hat in der obern Hälfte die 3 ſchwediſchen Kronen, in der untern wegen Schleswig 2 blaue Löwen mit gold. Kronen; das 4te gleichfalls queer getheilt, hat in der obern Hälfte wegen Gothland einen blauen Löwen u. 9 Herzen im gold. Felde; in der untern wegen Wenden einen gold. gekrönten Lindwurm im rothen Felde. Der auf dem Danebrogskreutz liegende Mittelſchild iſt gleichfalls queer getheilt. In der obern die Länge herab getheilten Hälfte iſt zur Rechten im rothen Felde ein in 3 Theile zerſchnittenes ſilb. Neſſelblatt, mit einem von Silber und Roth queer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwiſchen den 3 Theilen des Neſſelblatts 3 ſilb. Nägel in Form eines Schächerkreutzes ſtehn, wegen Holſtein: zur Linken aber ebenfalls im rothen Felde ein ſilb. Schwan mit einer gold. Krone am Halſe, wegen Stormarn. In der untern gleichfalls rothen Hälfte iſt ein geharniſchter gold. Reuter mit bloſsem Schwerde auf einem ſilb. ren-

nenden Pferde mit schwarzem Zeuche, wegen Ditmarschen. Der in die Länge getheilte Herzschild hat zur Rechten 2 rothe Queerbalken im gold. Felde wegen Oldenburg; und zur Linken ein gold. schwebendes Kreutz im rothen Felde wegen Delmenhorst. Der Wappenschild ist mit einer königl. Krone bedeckt u. mit den Ordensketten vom Danebrog u. Elephanten umhängt. Alles dies steht unter einem königl. Wappenzelt, über dem der königl. Wahlspruch in einem fliegenden Bande zu lesen ist. Schildhalter sind 2 wilde Männer mit grosen Keulen.

XII. Hofstaat.

Nur mittelmäsig prächtig. An der Spitze steht der Oberkammerherr; alsdann folgen: der Oberhofmarschall, die ältern Kammerherrn, der Oberkammerjunker, Oberschenk, Oberstallmeister, Obercaerimonienmeister, die zahlreichen neuen Kammerherren, Kammerjunker u. a.

XIII. Ritterorden.

1. der *Elephantenorden.*
2. der *Danebrogsorden.*
3. der *Orden pour le merite.*

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Sie werden alle vom König angeordnet. Die meisten haben ihre jetzige Verfassung 1773 erhalten. Das *erste* ist der *geheime Staatsrath*, der, unter dem Vorsitze des Kronprinzen, aus 5 Staatsministern vom Civil- und Militarstande besteht.

2. die *dänische Kanzley* besorgt alle Civil-Regierungs- Justitz- Polizey- Kirchen- u. Schulsachen in D., N., Island, den Färöerinseln u. den asiati-

asiatischen, afrikanischen u. westindischen Besitzungen. Sie besteht aus einem Generalprocureur, 2 Deputirten, 4 Hauptkontoiren, 2 Expeditions- u. Sekretariatskontoiren u. dem Archive.

3. die *teutsche Kanzley* hat in den Herzogthümern das, was die dänische in Ansehung der andern Länder thut, zu verwalten. Sie besteht aus einem Praesidenten, Direktor, 2 Deputirten, dem Depeschenkontoir u. Archivkontoir.

4. das *Departement der auswärtigen Staatssachen* besorgt alle Geschäfte mit auswärtigen Mächten u. die teutschen Reichssachen. Es besteht blos aus einem Minister u. den ihm zugeordneten Sekretarien u. Schreibern.

5. das 1784 errichtete neue *Finanzkollegium* vereiniget in sich die Verwaltung des ganzen Finanzwesens. Von ihm aus geschieht die Vorstellung aller das Finanzwesen betreffenden Sachen, die Ausfertigung aller königl. Verordnungen u. Placate wegen neuer Auflagen oder Aufhebung von Gefällen, die nicht nach vorigen Anordnungen oder ihrer Natur nach zu andern Departementen gehören, die Ausfertigung der Münzverordnungen, die Vorstellung wegen Pensionen, u. insgemein aller der zu den Finanzgeldern u. zum Kreditwesen des Staats gehörigen Sachen, die nicht ausdrücklich für die Oberbankdirektion, Finanzkassedirektion oder Schatzkammerdirektion bestimmt sind. Hingegen besorgt das vorige 1773 errichtete Finanzkollegium, jetzt *Finanzkassedirektion* genannt, alle Einnahme u. Ausgabe des Staats, alle Revisions- Münz - u. Lottosachen, u. überhaupt was die besondere Verwaltung der Münzgelder u. Kassensachen, die sich auf stehende u. vorhandene Resolutionen gründet, betrifft.

6. die *Oberbankdirektion* hat nur die Verwaltung der königl. Bank, als ein von den übrigen Finanzen ganz getrenntes Institut, zu besorgen.

7. die *Schatzkammerdirektion*, die statt der Schatzkammer errichtet wurde, besorget aus einem dazu angewiesenen Fonds alle reglementirte Pensionen u. Wartegelder. Zugleich sammlet sie von den Ersparungen einen Fonds zu ausserordentlichen Staatsausgaben, u. stellt alles unmittelbar vor.

8. die *Rentkammer* besorget alles, was die königl. Einkünfte u. Regalien angehet, u. nicht von dem nächst folgenden Kollegium versehen wird.

9. die *westindisch - guineische Rent - u. Generalzollkammer* hat das Zoll - u. Konsumtionswesen in allen königl. Landen zu besorgen, und ist auch die Rentkammer für Island, Färöer - und Grönland.

10. das *Bergwerksdirektorium.*

11. das *Generalpostamt.*

12. das *Generalitäts - u. Kommissariatskollegium* besorgt das Kriegswesen zu Lande, u. verwaltet die Kriegskasse, die Landkadettenkasse, das Kriegshospital u. die königl. Anstalt, die 1772 für Soldaten - u. Unterofficiers - Wittwen gestiftet ist. Es besteht aus einem Praesidenten u. 6 Deputirten, u. hat 6 Departementskontoire.

13. das *Admiralitäts - u. Kommissariatskollegium* besorgt alles, was zur Flotte gehört, das Lootsenwesen, das Seehospital, die Zeughäuser, die Seefestungen in D. u. N., die Kanäle u. den Hafen von Kopenhagen, die Seekadettenakademie u. die Rechtssachen aller Seebedienten. Es besteht

ſteht aus 5 Deputirten u. 4 Juſtitzbedienten, u. hat ſeine Departementskontoire.

14. das *königl. Pflegeanſtaltskollegium* hat die Aufſicht über verſchiedene mildthätige Anſtalten.

15. das *mediciniſche Kollegium* hat die Geſundheitsanſtalten unter ſeiner Aufſicht.

Noch andre Kollegien ſind bey andern Gelegenheiten angeführt worden. Alle haben ihren Sitz in der Hauptſtadt.

Jedes Stift hat ſeinen Statthalter, welcher *Stiftsamtmann* oder *Stifts - Befalningsman* genennet wird, u. unter deren Aufſicht die Städte ſtehen. Die *Amtmänner* haben die Aufſicht über die Flecken u. Dörfer. Jedes Amt hat auch ſeinen Hebungsbedienten, der unmittelbar unter der Rentkammer zu Kopenhagen ſteht, u. entweder *Amtsverwalter* oder *Amtsſchreiber* heifset. Das bürgerliche Regiment in den groſsen Städten beruhet auf *Bürgermeiſter* u. *Rath:* in den kleinen, auf den *königl. Stadtvögten.* Manche Stadt hat auch einen königl. *Praeſidenten.*

Norwegens Regierung wird von einem *Viceſtatthalter* verwaltet, welcher Praeſes im Oberhofgericht zu Chriſtiania iſt. Auch dort ſind *Stiftsamtmänner* u. *Amtmänner.* Auf ſie folgen die *Stiftsamtſchreiber* u. *Vögte.* Die Vögte ſind eben das, was die Amtsverwalter in D., denn ſie heben die königl. Gefälle von den Landherren u. Bauern, u. liefern ſie an die Stiftsamtſchreiber oder *Kaſſirer;* ſie ſind aber auch zugleich Landfiskale u. Ankläger in Juſtitzſachen, u. in Sachen, die den König angehen. In den 4 Hauptſtädten ſind *königl. Praeſidenten* u. auſſerdem noch, ſo wie in allen übrigen Städten, *Stadtvögte.*

Die weltliche Regierung über ganz Island verwaltet ein *Stiftsamtmann* u. ein *Amtmann.* Jener ist zugleich Amtmann für den südl. u. westl. Theil der Insel u. der eigentliche Amtmann für den nördl. u. östlichen. Ausserdem ist dort noch ein *Landvogt*, der alle königl. Einkünfte hebet u. der Rentkammer Rechnung davon ableget.

Ueber Schleswig u. Holstein ist ein *Statthalter* gesetzt, u. zu Glückstadt ist die *königl. Regierungskanzley.* Der Statthalter ist ihr Praesident; ausserdem hat sie einen Vicekanzler, einige besoldete Räthe u. 4 Sekretarien.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Ausländische gelten gar nicht, sondern nur das 1683 eingeführte *dänische Gesetzbuch*, an dem seit vielen Jahren gebessert wird. Schleswig hat noch das alte *Jütische Lowbuch* u. die revidirte *Landgerichtsordnung* von 1657. Beyde sind auch für Holstein verbindlich. Das *Norske Low* oder norwegische Gesetz ist grösstentheils aus dem dänischen Gesetzbuch genommen. Island richtet sich meistens nach dem norwegischen Gesetz.

2. *Gerichte.*

Ausser den Dorf- u. Stadtgerichten u. den *Birketingen* oder Gerichten der Adelichen, Lehnbaronen u. Lehngrafen, giebt es in D. *Tinggerichte*, *Landgerichte* u. das *höchste Tribunalgericht.* Die *Tinggerichte* sind ordentlich die erste Instanz, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wo ein jedes *Herred* seinen *Herreds-Foget* als Richter u. seinen *Tingschreiber* als Sekretar hat. Diesen Gerichten wohnen 8 Bauern als Zeugen bey, die *Stockemänner* genennet werden. Von diesem Unter-

Untergericht appellirt man an die *Landgerichte* (Landtinge), welche gemeiniglich aus 2 *Landrichtern* u. einem *Landtingshörer* (Schreiber) bestehen. Endlich ist die letzte Instanz das *höchste Gericht* zu Kopenhagen in dem königl. Residenzschloss.

Für *Schleswig* u. *Holstein* ist das *Obergericht* zu Glückstadt, das die jährlich vorfallenden Rechtssachen in 4 Quartalen entscheidet, zugleich aber auch ein Regierungskollegium ist. Vergl. vorhin XIV. am Ende. Auf dem Schlosse Gottorf wird auch alle Jahre in der vollen Woche nach Ostern das *Landgericht* gehalten, welches, so wie das Obergericht, seine Urtheile allein in des Königs Namen abfasset. Es besteht gemeiniglich aus dem Statthalter, 4 adelichen, 4 gelehrten Räthen u. dem Landkanzler. An dasselbe gelangen die Appellationen von den Adelichen Gerichten; es haben auch die Edelleute u. Besitzer adelicher Güter vor ihm ihren ersten Rechtsgang.

In *N.* sind 9 *Landgerichte* (Laugstole) mit eben so vielen *Laugmännern* oder *Landrichtern* oder *Provinzialoberrichtern.* Von ihnen geht die Appellation an das *Oberhofgericht* zu Christiania. Ausserdem giebt es *Soren-Schreiber*, auch *Unterrichter* genannt, die in den Untergerichten Urtheile sprechen: doch hat jeder 8 Beysitzer u. Mitgerichtsmänner.

In *Island* sind 2 *Laugmänner* oder Oberrichter, bisweilen auch noch ein Vice-Laugmann. Dann giebt es noch 21 *Syssełmänner* oder Unterrichter, die auch die königl. Schatzung von den verpachteten Sysseln heben. Von ihnen appellirt man an das *Lauggericht*, das jährlich bey Oexeraae gehalten wird. Eine höhere Instanz ist das *Obergericht*, das an demselben Ort u. zu gleicher Zeit

unter dem Vorsitz des Amtmanns gehalten wird, u. darinn aufser einem Laugmann noch 11 andre sitzen. Ist die Sache von dem Werth, den das norwegische Gesetz bestimmt; so geht die Appellation noch an das höchste Gericht zu Kopenhagen.

In *Holstein* werden die Rechtssachen in den Städten von den Magistraten gerichtet, von deren Urtheilen an die Regierungskanzley zu Glückstadt appellirt werden kann. Es ist auch fast in jeder Stadt ein *Niedergericht*, das aus 2 Rathsherren besteht, auch in Kriminal- Injurien-Polizey- geringen Schuld- u. andern Sachen richtet, u. von dem man an den Magistrat appelliret. In den Aemtern haben die Kirchspielvögte einen Versuch zur Güte, u. die Amtmänner das erste Verhör; wer sich dadurch beschwert findet, beruft sich in den Geestämtern auf *Ding* u. *Recht*, das in Civil- u. Kriminalsachen spricht, u. von gewissen Hausleuten oder Bauern, die man *fromme Holsten* nennet, von dem *Dingvogt*, der dabey mit einem blofsen Schwerde sitzt, dem *Absinder* oder *Achtsmann* u. dem *Vorsprach*, gehalten wird. Die Amtmänner haben zwar die Aufsicht darüber, damit nichts widerrechtliches vorgehe, aber keine Stimme. In einigen andern Gegenden des Herzogthums findet man noch andre Gerichtsverfassungen. Es kann auch aus diesem Lande an die teutschen Reichsgerichte appellirt werden.

Der Prozefs ist im Ganzen einfach u. kurz.

XVI. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich über 7 Mill. Thaler. Ihre Quellen sind in *D.* u. *Island:* 1. *Zoll- u. Konsumtionsintraden*, u. zwar: 1) der *Sundzoll*, der 1786 betrug 547,830 Thaler. Der durch den Ore-

Oresund gehenden Schiffe waren im J. 1770: 7736; 1780: 8304; 1786: 9008; 1791: 10452; 1792: 12114. 1793: 9926. 2) die *Einfuhr*- u. *Ausfuhrzölle*. 3) der *Binnenzoll*. 4) der *Durchfuhrzoll*. 5) die mit dem Zoll verbundenen Abgaben, als Hafengeld, Ranzionsgeld u. s. f. Alle Zolleinkünfte in D. beliefen sich im J. 1786 auf 1 Mill. 212,515 Thaler. 2. *Konsumtion von den Städten*. 3. *Konsumtion*, *Volks*- u. *Familien-Schatz*, wie auch *Kopulationsgelder* vom Lande. 4. *Extra*- u. *Rangsteuer* (Personen vom ersten Rang bezahlen 80, u. die vom 9ten 6 Thaler; die Wittwen die Hälfte). 5. *Procentsteuern* von Gagen, Pensionen u. Sporteln. 6. *Matrikelschatz*. 7. *Kornschatz*. 8. *Erdbuchs*- *Intraden*. 9. *Abgaben von verkauften königl. Gütern* (diejenigen in D. sind alle verkauft, bis auf diejenigen, die sich in dem Kopenhagner, Friedrichsburger und Cronburger Distrikt befinden). 10. *Krughaltsabgaben*. 11. *Abgaben vom Brandweinbrennen*. 12. *Pachtabgaben*. 13. *Abgaben für reservirte Jagdgerechtigkeiten*. 14. *Handelseinnahme u. ungewisse Einkünfte*. — In *N*. 1 — 5. die 5 ersten bey D. genannten Rubriken. 6. *ordinaire königl. Kontribution*, u. *ungewisse Einkünfte*. Dazu kommen noch *Pacht* u. *Recognition von Sägemühlen* in Agerhus u. Christiansund, u. der *Ertrag der Bergwerke*. Ueberhaupt ist das Steuerwesen in N. u. in den Herzogthümern nicht in solcher Ordnung, wie in D. — In *Schleswig* u. *Holstein*: 1. *Zoll*, *Licent* u. *Accise*, wie auch *Last*- u. *Ranzionsgelder*. 2. *Procentsteuer* von Gagen, Pensionen u. Sporteln. 3. *Extra*- u. *Rangsteuer*. 4. *ordentliche Kontribution*, auch *Erbpacht*- u. *Grundsteuergelder*. 5. *Landgülde* u. *Herrengelder*, auch *Erdbuchs*- u. andre registerliche *Gefälle*. 6. *Magazin*-

zin- Korn - u. *Fouragegelder.* 7. *Pacht*- u. *Recognitionsgelder.* 8. allerhand *rückständige Hebungen.*

Die Rubriken der Einkünfte aus den *westindischen Inseln*, die aber kaum zur Bestreitung des dort erfoderlichen Aufwandes hinreichen, heissen: *Zoll*- u. *Ankergelder*, *Wägegelder*, *Sigt* u. *Sagefelde-Mulcter*, vom *Auctionssalario*, *Kopf*- u. *Grundschatz*, *Kopulationsgelder.*

Die *Staatsausgaben* kommen gewöhnlich der Einnahme gleich u. übersteigen sie oft: man kann sie aber nicht genau angeben.

Die *Staatsschulden* beliefen sich im J. 1771 auf 16 Mill., deren Zinsen ungefähr 700,000 Thaler betrugen. Dagegen waren damals an Aktivschulden vorhanden 4 Mill. 392311 Thaler, von denen wenigstens 2 Mill. 261,789 für unverloren gehalten wurden, u. eine alte Foderung an Spanien von 4 Mill. 77406 Thalern. 1785 machte man verschiedene Anstalten zur Tilgung dieser Schulden: es sollen auch 1785 u. 86 350,000 Thaler abgetragen worden seyn: aber der Kriegszug 1788 hat sie wahrscheinlich wieder vergrösert. Im J. 1792 wurden wieder starke Summen abgetilget.

Von dem *Finanzkollegium*, der *Schatzkammerdirektion* u. dgl. vergl. N. IV. 5 — 8.

XVII. Kriegswesen.

1) Landmacht.

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungefähr 75000 Mann; wenigstens wurden sie im J. 1790 so stark angegeben, u. zwar: 1) an *Infanterie*: 80 Bataillone von sehr ungleicher Stärke; es ist darunter ein Jägerkorps, 3 Bat. leichte Infanterie u. in N. ein Korps Skielöbere (Schneeschuhläufer) von 1800 Mann; 2) an *Artillerie*:

tillerie: 3335 Mann; 2) an *Kavallerie* 52 Eſkadrone. Die meiſten Regimenter haben 4 Eſk. von ungleicher Stärke. Sie beſtehen theils aus *nationalen*, theils aus *geworbenen* Leuten. Dieſe ſind auf völlig regelmäſsigen Fuſs u. im beſtändigen Dienſt u. Sold: jene leben in Friedenszeiten auſser Dienſt u. Lohn, werden ſonntäglich in den Waffen geübt u. kommen zu gleichem Zwecke jährlich ein- oder zweymal Regimenterweiſe zuſammen. — Das Heer ſteht unter einem Generalfeldmarſchall, Feldmarſchällen, Generalen, Generallieutenanten, Generalmajoren u. ſ. w.

2. *in Anſehung der Aufbringung des Heeres.* Die Nationalen werden in D. ſo aufgebracht, daſs von 22 Tonnen Hartkorn ein Soldat geſtellt werden und 12 Jahre dienen muſs. In N. ſind alle Bauern eingeſchrieben u. in Lägder oder Diſtrikte vertheilt, von denen jeder einen Mann ſtellt, der bis zum 50ten Jahre dient. Die andern Truppen werden meiſtens in Teutſchland geworben.

3. *in Anſeh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Jene koſtet in Friedenszeiten ungefähr 1 Mill. 564,000 Thaler. Es ſind auch wohl unterhaltene Magazine u. Zeughäuſer zu Kopenhagen, Rendsburg, Agerhus u. anderwärts vorhanden. Schimmelmanniſche Gewehrfabrik zu Helſingör.

4. *in Anſehung der Belohnung.* Der Orden pour le merite u. Invalidenhäuſer.

5. *in Anſehung der Feſtungen:* Kopenhagen, Kronborg oder Kronenburg bey Helſingör, Korſöer, Nyborg, Fridericia, Fladſtrand, die auch zugleich Seehäfen ſind. Auſserdem ſind in Schleswig Gottorp u. Chriſtianpreis, nebſt der Inſel Helgoland, befeſtigt. In N. ſind Feſtungen und Seehäfen zugleich: Drontheim, Bergen u. Frie-

Friedrichsvärn; außerdem: Friedrichshall, Friedrichsstadt, Agerhus bey Christiania, Kongswinger u. Wardhus.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die *Landkadettenakademie* u. die *Artillerieschule* zu Kopenhagen.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 12 angeführten *Generalitäts- u. Kommissariatskollegium.*

2) Seemacht.

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* 1788 soll sie bestanden haben aus 23 Linienschiffen u. 23 Fregatten, wie auch verschiedenen Schaluppen, Prahmen, Bombardiergaliotten u. einer Anzahl Galeeren. Sie wird kommandirt von einem Generaladmiral, 1 Generaladmirallieutenant, Admiralen, Vice- u. Contreadmiralen. Zur Bemannung wird ein Korps *Matrosen* stets bezahlt unterhalten. Es ist in Friedenszeit 4-5000 Mann stark u. in 4 oder 6 Divisionen abgetheilt. Man hat auch ein Korps *Seesoldaten* u. *Seeartillerie.*

2. *in Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Wenn das eben erwähnte Korps rekrutirt werden muss; so geschieht dies aus gewissen Distrikten, wo die dazu taugliche Mannschaft conscribirt ist.

3. *in Anseh. der Unterhaltung.* Sie kostet in Friedenszeit jährlich etwas über 1 Mill. Thaler.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Für alte u. beschädigte Matrosen ist das *Seehospital, Quetschhaus* genannt, zu Kopenhagen.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Die vorhin bey der Landmacht (5) genannten Festungen sind auch Kriegshäfen. In demjenigen bey Kopenhagen, der auch der stärkste ist, liegt gewöhnlich die ganze Flotte, außer den Galeeren, die sich

in

in dem Hafen bey Friedrichswärn in N. aufhalten. Zu Kopenhagen iſt auch ein Schiffswerft, eine Docke u. ein reiches Arſenal.

6. *in Anſeh. der Erziehungsanſtalten.* Dahin gehört die 1701 errichtete *Seekadettenakademie.*

Dies alles ſteht unter dem N. XIV. 13 erwähnten *Admiralitäts* - u. *Kommiſſariatskollegium.*

XVIII. Politiſches Verhältniſs.

D. gehört zu den Staaten von mittlerer Stärke u. muſs deswegen auf jede Art Krieg zu vermeiden, folglich Parteyloſigkeit zu behaupten ſuchen. Der gefährlichſte Nachbar iſt Schweden, deſſen Schritte auch ſtets mit argwöhniſcher Aufmerkſamkeit beobachtet werden, zumal nachdem es ſich ſo genau mit Ruſsland, unter deſſen mächtigem Schutz D. bisher immer ſtand, verbunden hat.

Die mit den ſchon abgehandelten Staaten geſchloſſenen *Verträge* ſind dort angezeigt. Auſserdem iſt noch zu bemerken der Vergleich mit *Hamburg* 1768 u. die Verträge mit *Rußland* 1773 u. 1782, wie auch mit *Genua* 1756 u. 1790.

Das

Das eilfte Hauptstück
Schweden.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite zwischen 55 und 70; nach dem *Flächeninhalt* 10000, nach andern 12,967, oder nach andern 13500, u. noch nach andern 14,804 QM. Die neueste und wahrscheinlichste Angabe ist 14,326 QM. Die grösste Länge wird auf 200 und die grösste Breite auf 130 schwedische Meilen geschätzt, deren eine ungef. $1\frac{1}{2}$ teutsche beträgt. Genauer zu reden, machen $10\frac{2}{3}\frac{3}{0}$ schwed. Meilen einen Grad oder 15 teutsche Meilen aus.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Norwegen, von dem es durch eine Kette ungeheurer Gebürge abgesondert ist, u. das dänische u. russische Lappland; gegen *Abend* der Sund, die Nordsee u. Norwegen; gegen *Morgen* Rußland; gegen *Mittag* der finnische u. bothnische Meerbusen u. die Ostsee.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland besteht aus 5 Hauptheilen: I. *Schweden* (Sverige) an sich selbst, bestehend aus 5 Landschaften: 1. Upland, 2. Südermannland, 3. Nerike, 4. Westmannland, 5. Dalarne oder Dalekarlien. II. *Gothland* (Göthaland, das gothische Reich) enthält: 1. das *östliche:* 1) Ostgothland, 2) Småland, 3) die Insel Oeland, 4) die Insel Gothland. 2. das *westliche:* 1) Westgothland, 2) das Bohus-Lehn, 3) Dals-Land, 4) Wärmeland.

meland. 3. das *südliche:* 1) Schonen (Skåne) 2) Halland, 3) Blekingen. III. *Nordland* enthält: 1. Gästrikland, 2. Helsingland, 3. Herjedalen, 4. Medelpad, 5. Jämtland, 6. Ångermannland, 7. West-Bottn. IV. *Lappland* ist eingetheilt: 1. in Jämtlands- 2. Åesele- 3. Umeå- 4. Piteå- 5. Luleå- 6 Torneå- 7. Kemi-Lappmark. V. *Finland*: 1. Finland an sich selbst, 2. die Insel Åland, 3. Ost-Bottn, 4. Tawastland, 5. Nyland, 6. Sawolak, 7. Kymmenegårds-Lehn. Zusammen 37 *Landschaften.*

Alles dies ist in 28 *Landeshauptmannschaften* (Landshöfdingedömen), diese wieder in *Gerichtssprengel* (Härader), deren 105 sind, u. diese in *Pfarren* (Sokn) eingetheilt.

Nebenländer: 1) in *Europa*, und zwar in Teutschland:

a) *Vorpommern* bis an die Pene, nebst der Insel Rügen. Zusammen ungefähr 70 QM.

b) die Stadt *Wismar* im Herzogthum Mecklenburg.

2) in *Amerika* die zu den kleinen Antillen, die man die caraibischen nennet, gehörige Insel *S. Barthelemy*, zwischen dem 17 u. 18 Gr. nördlicher Breite, ungefähr 2 Meilen lang u. 1 breit. Das Hauptprodukt ist Baumwolle.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen. Schweden, Finen* u. *Lappen.*

2. nach ihrer *Anzahl*, ungefähr 2 Mill. 700,000; wovon auf Finland 624,000, auf Lappland 7000, u. auf die Hauptstadt Stockholm 74000 gerechnet werden. In Schwedischpommern lebten im J. 1791 106,805. — Ursachen der geringen Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten.* Die *Schweden* sind arbeitsam u. zu allen Künsten u. Wissenschaften geneigt u. geschickt, im Haushalten sparsam und mäsig, aber nach Erfodern der Umstände auch herrlich u. prächtig, von Natur ernsthaft u. zurückhaltend, aber zugleich etwas argwöhnisch. Ob sie gleich gerne reisen u. Ausländer nachahmen; so lieben sie doch ihr Vaterland, u. die Freyheit, aber auch ihre Könige, denen sie, wenn sie gut regieren, mit grosser Treue zugethan sind. Den Ruhm streitbarer u. tapferer Kriegsleute haben sie von jeher behauptet. Dagegen sind Misgunst und Habsucht Fehler, die, nach dem Geständnisse ihrer Landsleute selbst, den Staat oft ins Verderben gestürzt haben. Das schwedische Sittengemählde nüancirt sich auch nach den Provinzen. Das schöne Geschlecht wird als tugendhaft, munter, arbeitsam u. wirthschaftlich gepriesen, u. den Ehefrauen besonders nicht nur das Lob der Treue, sondern auch des Gehorsams gegen ihre Männer gegeben. Von der durch Gustav den 3ten 1777 eingeführten Nationaltracht. — Die *Finen* sind meistens klein, aber doch herzhaft u. durch ihre einfache und harte Lebensart zur Duldung der Kälte u. andrer Ungemächlichkeiten gewöhnt. Sie lieben Jagd- u. Krieg. — Die *Lappen* sind dreyerley in Ansehung ihres Aufenthaltes u. ihrer Nahrung, nämlich Wald- Berg- u. Fischerlappen. Sie sind gute Bogenschützen u. überhaupt zu allerley Handarbeiten geschickt, aber träge. Die meisten leben unter Zelten u. führen ein nomadisches Leben. Die Küche besorgen die Männer, Zu Kriegsdiensten sind sie untauglich.

III. Na-

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* In den füdlichen Provinzen bauet man zur Nothdurft *Getreide* u. *Hülsenfrüchte* aller Art, auch *Kartoffeln:* aber in den weiter hinauf liegenden Gegenden desto weniger; daher man dort in Misjahren das Getreidemehl mit Stroh, Wurzeln u. bittern Kräutern, mit Birken- u. Fichtenrinden, vermischt u. daraus das sogenannte *Stampebrod* bereitet, ja bisweilen das blofse Barke- oder Baumrindenbrod essen mufs. Um dem Mangel einigermafsen zu wehren, sind seit 1786 Kornmagazine angelegt worden. In den südlichen Gegenden giebt es auch ziemlich gute *Gartengewächse* u. *Baumfrüchte* z. B. Kirschen, Birnen, Aepfel, Pflaumen. Aber, je weiter nach Norden, desto mehr nehmen sie ab: dafür giebt es dort *Birken- Tannen-* u. *Fichtenwälder*, auch *Eichen* (jedoch nicht über Upland hinauf) u. *Buchen* (aber nicht über Omberg in Ostgothland hinauf), die jedoch immer mehr abnehmen, weil so viele Bäume zu *Bretern, Balken* u. *Latten* zerschnitten u. zu *Kohlen*, *Theer*, *Pech*, *Pottasche*, ja ganze Gehölze zum Ackerbau verbrannt werden, welches man *Swedjeland* oder *Brennland* nennet. *Flachs*, *Hanf* u. *Tabak* werden zwar in verschiedenen Gegenden gebaut, aber bey weitem nicht hinreichend. In der neuern Zeit hat man bey Stockholm *Rhabarberpflanzungen* im Grofsen angelegt.

2. aus dem *Thierreich*, wo die *Fische* den Hauptartikel ausmachen; denn es giebt wenige Gattungen dieser Thiere, die man nicht in den Gewässern fände, mit denen Schweden umgeben u. durchschnitten ist; hauptsächlich Strömlinge, Häringe (aus denen auch viele Tonnen Thran gebrannt werden), Lachse, Dorsche. Im

botnischen Meerbusen giebt es auch *Seehunde.* *Pferde* u. *Rindvieh* fallen nur klein, u. die *Schaafe* tragen grobe Wolle: doch hat man letztere durch auswärtige Widder zu veredeln u. zu vermehren gesucht. Eben dies gilt von Pommern, wo man sich auch stark auf *Schweine-* u. *Gänsezucht* legt. Man hat auch *angorische Ziegen* ins Land gebracht. In Nordland u. Lappland sind die *Renar (Rennthiere)* einheimisch, die unter allen zahmen Thieren der wenigsten Wartung bedürfen, u. doch ihren Eigenthümern vielfachen Nutzen schaffen; gewöhnlich machen sie den ganzen Reichthum der Lappen aus. Obgleich Schweden ein so waldiges Land ist; so giebt es doch nicht so sehr viel *Wildprät*, als man denken möchte. Indessen fehlt es keineswegs an Hirschen, Rehen, Hasen, Elanthieren, Eichhörnern, Füchsen; auch nicht an Bären, Wölfen, Bibern, Ottern, Mardern, Lüchsen, Wieseln u. dgl., welche wegen ihres Pelzwerkes schätzbar sind. Auch an *Wald-* u. *Seevögeln* ist kein Mangel; vornämlich Auerhähne, Schneevögel, Hasel- u. Birkhähne, wilde Enten u. Gänse, auch Falken. Die *Bienenzucht* wird auch besorgt: aber das Klima scheint ihr nicht angemessen zu seyn.

3. aus dem *Mineralreich*, als dem gesegnetesten unter allen; denn man findet *Metalle* in allen Gegenden, von der äußersten Gränze Schonens bis zu den lappländischen Klippen. *Gold* am wenigsten u. nur bey Aedelfors im småländischen Kirchspiel Alsheda. *Silber* mehr, hauptsächlich zu Salberg bey Sala in Westmannland. *Kupfer* gewinnt man häufiger, besonders zu Falun in Dalekarlien; es wird für das beste in ganz Europa gehalten u. vieles davon in *Messing* verwandelt. Kein Metall aber wird häufiger gefunden, als

als *Eisen*, u. zwar von vorzüglicher Güte. Die besten Gruben sind in Upland, u. dort ist bey Danemora die reichste Eisengrube. Man verarbeitet auch das Eisen auf mancherley Art. Das *Bley*, das die Gruben Hellefors u. Löfås liefern, reicht bey weitem nicht für die Bedürfnisse des Staats hin. Man findet auch *Krystalle*, *Amethyste*, *Topase*, *Porphyr*, *Carneole*, *Lasurstein*, *Magnete*, *Asbest*, *Marmor*, *Schiefer*, *Mühlsteine*; ferner, *Marienglas*, *sandig gewürfelten Spat*, *Bergwachs*, *Berggrün*, *Bergblau*, *rothe Farbe*, *silberhaltige Bergmilch*, *Quecksilber*, *Bleyerz*, *Bleyweiß*, *Galmey*, *Walkerde*, *Steinkohlen*, *Steinöl*, *Schwefelkies* u. s. w. Man bereitet auch *Vitriol* u. *Alaun*. *Salz* wird in Småland u. Bohuslehn aus Seewasser, aber nicht zureichend, gesotten.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Fast durchgehends sandig, sumpfig oder mit Eisen vermischt, aber dennoch nicht unfruchtbar, zumal in den Thälern u. Ebenen, die zwischen den Hügeln u. Bergen liegen, wo sich die Sonnenstrahlen concentriren u. die von den umher liegenden Höhen herabstürzenden Quellen den Boden befruchten, wenn auch der Regen dies nicht thut. In Lappland erblickt man auf viele Meilen weit nichts als Moräste u. feuchte Landstriche, die hin u. wieder mit dürren u. in ihrem halben Wachsthum verdorrten Birken- u. Weidenbäumen bewachsen sind. Wieder an andern Orten sind Sandfelder u. dürre Ebenen, bewachsen mit Moos, Heide u. andern dem Schein nach unnützen Gewächsen: allenthalben aber ist eine kahle Wiese u. ein wildes Feld über das andre. Dennoch

giebt es dort natürliche Vortheile, die die Einwohner gewissermaſsen befriedigen könnten, wenn ſie recht erkannt und gebraucht würden. *Anhöhen*, *Hügel* u. *Berge* ſind in groſser Anzahl über Schweden verbreitet. Sie ſind meiſtens Fortſetzungen des Gebürges Köhlen in Norwegen. Unter die berühmteſten Berge gehören: der *Kinekulle* an den Ufern des Sees Wenner, der *Omberg* u. *Taberg* in Småland, der *Jetteberg* in Weſtgothland. Die Grundlage der meiſten iſt der in dieſem Lande ſehr häufige Granit. In Lappland ſind 3 gleichartige Gebürgsketten: Kerumavara, Luoſavara u. Gellivara, deren Rücken im Winter u. Sommer mit Schnee u. Eis bedeckt ſind. Die Küſten ſind mit einer Menge Klippen u. Sandbänken umgeben, die den Zugang zu dem feſten Lande gefährlich machen u. *Scheeren (Skären)* genennet werden.

2. *Gewäſſer:* 1) die *Oſtſee*, mit den durch ſie gebildeten groſsen Meerbuſen, dem *bottniſchen* (80 Meilen lang u. 30 breit) u. dem *finiſchen* (60 Meilen lang u. 15 breit). 2) *Flüſſe*, wovon die gröſsten *Elben (Ålfen)* heiſsen, vorzüglich: der *Motalaſtrom*, der *Stång*, die *Götha-Ålf* (gothiſche Elbe), der *Gullſpång*, die *Dalelbe*, die *Kumo-Ålf*, die *Uleå-Ålf*, der *Karpoſtröm* (letzte 3 ſind die gröſsten Flüſſe in Finland). 3) *Landſeen*, deren ungemein viele ſind u. in ihnen einige 1000 Inſeln; die gröſsten: der *Mälar*, *Hielmar*, *Fämmund*, *Silja*, *Wetter*, *Wener*, *Frygge* oder *Fryke*, *Ringſiö*, *Stora-Led*, *Storſiö*, *Umeå-Träſk*. *Stora-Awa*, *Stora-Luleå-Träſk*, *Enara-Träſk*, *Uleſå-Träſk*, *Pejende* oder *Päjänäſjö* u. *Saima*. 4) *Kanäle*, wodurch mehrere Seen u. Flüſſe verbunden werden, um mit Schiffen von Stockholm nach Gothenburg u. in die Nordſee zu kommen.

5) *mine-*

5) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen werden in allen Provinzen gefunden; es sollen ihrer 360 seyn; die berühmtesten bey Medewi in Ostgothland u. Loka in Nerike.

3. *Luft* und *Witterung*. Im Winter herrschet zwar eine sehr kalte, aber klare, gesunde und frische Luft. Die langen Nächte werden durch den Mond, das Nordlicht u. den Wiederschein des Schnees so hell gemacht, dass man während derselben eben so wohl, als am Tage reiset. Der Sommer ist sehr kurz u. heiss. In den Sommerabenden herrschet nur eine schwache Dämmerung, weil die Sonne lang am Horizont verweilt. Frühling u. Herbst sind beynahe unmerkbar. Von heftigen Sturmwettern u. Platzregen weiss man nicht viel, u. der frische Nordwind reiniget u. erfrischet die Luft. Donner wird selten gehört. In Finland sind die vielen Sümpfe u. stehenden Seen der Gesundheit nachtheilig.

V. Kultur des Bodens.

Im Ganzen nur mittelmässig, selbst in den südlichen Provinzen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Erstere sucht man auf mancherley Art zu verbessern; die andre ist ein wichtiger Erwerbungszweig, könnte aber weit stärker werden: indessen wird sie sehr aufgemuntert, besonders die Häringsfischerey. Die Jagd hat nur hauptsächlich Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt. Im Winter bringt man eine erstaunliche Menge Schneehühner u. Auerhähne aus

den nördlichen Provinzen in die füdlichen, wo fie um einen fehr wohlfeilen Preis verkauft werden.

2. in Anfeh. des *Land- u. Ackerbaues.* Im jetzigen Jahrhundert ift vorzügliche Sorgfalt hierauf verwendet worden. Die Gelehrten haben viele gründliche u. nützliche Gedanken fchriftlich darüber geäufsert, u. die Regierung hat die dahin zielenden Unternehmungen thätig und nicht ohne glücklichen Erfolg unterftützt. Alle Jahre vermehren fich die Felder u. Wiefen: dennoch bleibt hierinn noch viel zu thun übrig. Selbft in dem fruchtbaren Schonen wird der Landbau noch hin u. wieder vernachläfsigt. Die Bauerhöfe find meiftens zu grofs, als dafs ihre Befitzer das Land, wenn es auch fruchtbarer wäre, beftreiten könnten.

3. in Anfeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken.* Man hat ihrer viele errichtet: aber die wenigften gedeihen. De meiften dienen nur für den Verbrauch des hohen Wohllebens: für die Bedürfniffe u. das kleine Wohlleben des grofsen Haufens ift noch nicht genug geforgt. In den *Manufakturen* werden hauptfächlich verfertigt: wollene Tücher, viel grobe und wenig feine Leinwand, Segeltuch, Taue, Zeuche von Baumwolle und Kämelhaaren; fehr gutes Leder, aber nicht genug; Handfchuhe; Seidenwaaren von geringer Bedeutung; Tabak. Unter den *Fabriken* find die wichtigften: die Eifen- Kupfer- und Meffinghammer, wie auch die Stahlfabriken. Geringer find die Zucker- Salz- Thran- u. Seifenfiedereyen, die Oel- Papier- Pulver- Walk- Bohr- Schleif- u. andre Mühlen, Porzellan- u. Fayence- wie auch Glasfabriken.

fabriken. Wichtiger ist der Schiffbau. — Zu Stockholm ist ein *Manufakturkollegium* errichtet.

4. in Anseh. des *Handels.* Die Lage des Landes ist sehr bequem dazu; er ist auch seit 1742 thätiger, als vorher.

Der *einheimische* Handel wird in den südlichen Provinzen durch die Küstenfahrt, durch die Schlittenfuhren in dem langen Winter, durch gute Landstrassen u. die grossen Landseen befördert: in den nördlichen aber leidet er, wegen der dem weitläufigen Lande nicht angemessenen Anzahl an Menschen u. Städten.

Der *auswärtige* Handel geht am stärksten nach Frankreich, Spanien, Portugal u. ins mittelländische Meer, von wo aus auch Frachtfuhren in italienische Häfen u. in die Levante unternommen werden. Die meisten Geschäfte hat man zwar mit Grossbritannien: allein, die englischen Schiffe holen die ihnen nöthigen Produkte meistens selbst ab. Dies ist auch der Fall mit den Holländern. Mit seinen Nachbaren, Russland u. Dänemark, hat Schweden den geringsten Handelsverkehr. Es fahren auch jährlich einige Schiffe nach Westafrika, Ostindien, Sina und Westindien.

Ob Schw. bey seinem Handel, im Ganzen genommen, verliere oder gewinne, ist problematisch: doch ist das erste wahrscheinlicher, als das letzte. Denn obgleich nach der Angabe des Engländers Coxe die ganze Ausfuhr im J. 1781 am Werth betragen hat 1 Mill. 368,830 und die Einfuhr 1 Mill. 108,392 Pf. Sterling, folglich der Vortheil auf Schwedens Seite war; so folget daraus nicht, dass es ihn hernach noch genossen habe; denn jenes Jahr fällt in den letzten Seekrieg, während dessen alle parteylose Handels-

nationen gewannen. Ueberdies kommen viele Waaren durch Schleichhandel in das Reich.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus *Europa:* Getreide, Salz, Wein, Tabak, Seide u. andre rohe Materialien zu den Manufakturen; 2) aus den 3 *andern Erdtheilen* die bekannten Produkte u. Waaren. Blos für Thee, Kaffee, Zucker u. Tabak sollen jährlich 800,000 Rthlr. aus dem Lande gehen.

Exporten: Die vorhin erwähnten Produkte u. Fabrikate des Mineralreichs u. der Waldungen; auch Häringe, Härings- u. Wallfischthran: grobe Leinwand u. Segeltuch; auch ostindische Waaren.

Stapelstädte (im Gegensatz der *Landstädte*) sind 35: *Stockholm*, *Götheborg*, Gefle, Norrköping, Marstrand (auch zugleich ein Freyhafen), Uddewalla, Calmar, Westerwik, Ystad, Åbo, Wisby, Landscrona, Carlshamm, Christianstad, Kongålf, Dalarö, Nyköping, Söderköping, Carlscrona, Malmö, Helsingborg, Halmstad, Warberg, Kongsbacka, Strömstad, Hernösand, Rathan, Uleåborg, Gamla-Carleby, Biörneborg, Hangö-Udd, Helsingfors, Lowisa, Kafkö (sonst Wasa), Tammerfors. In Pommern ist *Stralsund* der vornehmste Handelsplatz. Es sind dort immer 60-70 Kauffahrteyschiffe, die unter schwedischer Flagge alle Gewässer, sogar bis nach der Levante, befahren.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1668 errichtete *Reichsbank*, die aus einer *Wechsel-* u. *Leihbank* besteht. 2) die 1773 gestiftete *Discontocompagnie* zu Gothenburg, die 1787 in ein *königl. Discontocomtoir* verwandelt wurde. 3) das 1740 errichtete *Assekuranzcomtoir* zu Stockholm. 4) *Konsulen* u. *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handels-*

Handelsverträge mit den meiſten Handelsnationen. 6) das *Kommerzkollegium* zu Stockholm. 7) die 1766 u. 1786 erneuerte *oſtindiſche Handelsgeſellſchaft* zu Gothenburg. 8) die 1786 geſtiftete *weſtindiſche Handelsgeſellſchaft*. 9) die 1738 errichtete *levantiſche Handelsgeſellſchaft*.

* *Münzweſen.* Durch die Münzverordnung vom 27 Nov. 1776 iſt es völlig verändert u. die ehemalige Kupfer- u. Silbermünze, und die Art, darnach zu rechnen, aufgehoben worden, ſo daſs die Kupferplatten nur ſo viel gelten, als ihr wahrer Werth iſt. Nach dem alten Fuſs hielt der Thaler 4 Mark u. die Mark 8 Oer; 1 Thaler SM. war gleich 3 Thalern KM. Nach dem neuen Münzfuſs werden aus der Mark Silber $7\frac{1}{5}$ Stück gemünzt, die 14 L. $7\frac{11}{19}$ Gr. cöln. fein halten. Der Reichs- oder Speciesthaler beträgt dieſem gemäſs nach dem teutſchen Konventionsfuſs 1 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. Ein ſolcher Thaler wird in 48 Schillinge u. ein Schill. in 12 Rundſtücke getheilt. Das *neue Silbergeld* ſteht mit der ehemaligen Silber- und Kupfermünze in folgendem Verhältniſs:

1 Rth.	=	18 Th.	K.M.	=	6 Th.	SM.
$\frac{2}{3}$ —	=	12 —	—	=	4 —	—
$\frac{1}{3}$ —	=	6 —	—	=	2 —	—
$\frac{1}{6}$ —	=	3 —	—	=	1 —	—
$\frac{1}{12}$ —	=	1 Th.	16 Oer	=	— 16	Oer.
$\frac{1}{24}$ —	=	—	24 Oer	=	— 8	Oer.

Die neuen Reichs- oder Speciesthaler ſind am Werthe den hamburg. Bankthalern gleich. In *Golde* werden nur *Dukaten* geprägt, mit den holländiſchen von gleichem Werth, zu 94 Schillingen. In *Kupfer*:

Stücke	von 6 Oer	=	2 Oer	SM.	
Slanten	— 3	—	=	1 —	—
Rundſtücke	— 1	—	=	$\frac{1}{3}$ —	—
Fyrkar	— $\frac{3}{4}$	—	=	$\frac{1}{4}$ —	—
Stücke	— $\frac{1}{2}$	—	=	$\frac{1}{6}$ —	—

Gewicht. Auſser dem *Mark Silbergewicht*, das 4384 ſchwed. oder holl. As enthält, giebt es 4erley

Gewicht:

Gewicht: 1) das *Viktualiengewicht* oder *Schalpfund* von 8848; 2) das *Mark Bergwerksgewicht* von 7821; 3) das *Mark Landstädtegewicht* von 7450; 4) das *Mark Stapelgewicht* von 7078 As. Ein Schiffpfund *Viktualiengewicht* hat 20 Liespf. und 1 Liespf. 20 Schalpfund. 1 Schiffpf. *Eisengewicht* hat aber nur 16 Liespf. Ein solches Schiffpf. theilt man auch in 20 sogenannte *Markpfunde* u. jedes Markpf. in 20 *Marken*. 1 *Centner* hat 120 *Pfund*, 1 Pfund 32 *Loth*. 1 Loth 4 *Quentchen*; 1 Quent. wiegt 69⅛ As.

Maase. Das *Getreide* wird nach *Tonnen* vermessen, deren jede 2 *Spann* hat, 1 Spann aber 2 *Halbspann*, 1 Halbspann 2 *Viertel*, 1 Viertel 2 *Kappen*, 1 Kappe 1¾ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, u. 1 Quarter 4 *Ort*. — Eine Tonne eingesalzener Häringe enthält 1000 Stück. — Ein *Fuder Wein* hat 2 *Pipen*, 1 Pipe 2 *Oxhoft*, 1 Oxhoft 1½ *Ohm*, 1 Ohm 2 *Eymer*, 1 Eymer 2 *Anker*, 1 Anker 15 *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, u. 1 Quarter 4 *Jungfern*. — Eine *Tonne* flüssiger u. feuchter Waaren, womit auch Mehl, Fleisch u. Fische gemessen werden, muss 48 *Kannen* enthalten: die *Pech*- u. *Theertonnen* mögen aber um 1 Stoop kleiner seyn. — Eine *Last* enthält überhaupt 12 *Tonnen*, 1 Last *Theer* oder *Pech* 13, 1 Last span. oder franz. *Salz* 18, 1 Last *Fische* 12 Tonnen. Eine Last *Hanf*, *Flachs*, *Tauwerk*, *Hopfen*, beträgt 6 Schiffpf. oder 120 Liespf. — Eine *Meile* wird zu 18000 Ellen gerechnet, u. 10$\frac{23}{60}$ davon machen einen Grad des Aequators aus. Eine *Ruthe* hat 8 *Ellen*, ein *Faden* 3 Ellen, 1 *Elle* 2 *Fuß*, 1 Fuss 12 *Zoll*, 1 Zoll 12 *Linien*. Die Landmesser theilen den Fuss in 10 *Zoll* u. den Zoll in 10 *Linien*. — Eine *Tonne Aussaat* oder eine *Tonne Landes* ist ein Feld, das eine 14000 schwed. Quadratellen grosse Oberfläche hat; folglich gehen 23142$\frac{6}{7}$ Tonnen Aussaat auf eine schwed. QM.

5. In Ansehung der *Religion*. Herrschend ist die *evangelisch-lutherische*. Der König ist verbunden, sich dazu zu bekennen u. darüber zu halten. Zu ihrer Erhaltung ist auch 1771 die *Societas Suecana pro fide et Christianismo* errichtet worden. Die

Die hohe Geistlichkeit hat die Titel der röm. kathol. Kirche beybehalten, u. besteht aus dem *Erzbischoff* zu Upsala, den 13 *Bischöffen* zu Linköping, Skara, Strengnäs, Westerås, Wexiö, Åbo, Lund, Borgo, Gothenburg, Calmar, Carlstad, Hernösand, Gothland, (welche 3 letzten bis 1772 Superintendenten hiessen), u. 1 *Superintendenten* zu Carlscrona. Es sind also auch 14 bischöffliche Stifter u. 1 Superintendur vorhanden. Der Erzbischoff u. die Bischöffe haben Sitz u. Stimme auf dem Reichstage u. folgen auf den Herrenstand. Der König ernennet sie. Unter ihnen stehen 192 *Propsteyen* und bey 2400 Mutter- u. Tochterkirchen, oder, nach einem andern Berichte, 1381 Pastorate, 2538 Kirchspielskirchen u. 134 Kapellen. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird durch 19 *Konsistorien* verwaltet. Die meisten Geistlichen sind streng orthodox. — Ueber Schwedischpommern ist ein *Generalsuperintendent* zu Greifswalde gesetzt.

Geduldet werden alle Glieder der übrigen Religionsparteyen, die sich im Reich niederlassen wollen, vermöge eines Reichstagschlusses vom 20 Jan. 1779. Auch *Juden* werden seit 1776 aufgenommen, aber unter so harten Bedingungen, dass sie sich nicht stark vermehren werden.

* Die *Lappen* sind zwar nunmehr alle getauft u. nennen sich Christen: aber sie hängen doch noch stark an ihren heidnischen Sitten u. Gebräuchen.

6. in Ansehung der *Wissenschaften u. Künste.* Sie sind hauptsächlich im jetzigen Jahrhundert mit grossem Eifer u. glücklichem Erfolge getrieben worden, vorzüglich Oekonomie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geschichte, nebst ihren Hülfswissenschaften, Philologie, Kritik

und

und Alterthümer. Man bearbeitet die Muttersprache u. hat ein Nationaltheater. Philosophie, Mathematik u. Theologie scheinen geringern Fortgang zu haben. Es giebt auch jetzt gute Bildhauer, Stempelschneider, Mahler u. Kupferstecher. Durch die von Gustav dem 3ten begünstigte, jedoch 1787 u. 1792 wieder etwas eingeschränkte *Preßfreyheit* wird die Kultur der Wissenschaften befördert.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) die zu Upsala 1728 gestiftete *königl. Gesellschaft der Wissenschaften;* 2) die zu Stockholm 1739 errichtete *königl. Akademie der Wissenschaften;* 3) die zu Drotningholm 1753 von der Königin Ulrike Eleonore gestiftete *Akademie der schönen Wissenschaften;* welche Gustav der 3te 1786 erneuerte u. sie eine *königl. Akademie der Wissenschaften, der Geschichte u. Alterthümer* nannte; 4) die zu gleicher Zeit von Gustav dem 3ten angelegte *schwedische Akademie;* 5) die 1778 zu Gothenburg entstandene *Akademie der Wissenschaften u. freyen Künste;* 6) das *Antiquitätenkollegium* zu Upsala seit 1668; 7) das *Collegium medicum* zu Stockholm seit 1688; 8) die *Mahler- u. Bildhauerakademie* zu Stockholm seit 1753; 9) die *königl. musikalische Akademie* zu Stockholm, von Gustav dem 3ten gestiftet; 10) 4 *Universitäten*, zu Upsala seit 1477, zu Åbo seit 1640, zu Lund seit 1666, und zu Greifswalde seit 1456; 11) 12 *Gymnasien;* 12) 2 *Kathedralschulen* zu Upsala u. Åbo; 13) 24 *Trivialschulen;* 14) die *Erziehungsgesellschaft* zu Stockholm seit 1778.

Unter den *Bibliotheken* ist die königliche zu Stockholm die vornehmste; zunächst diejenige

bey

bey der Universität zu Upsala, u. etwa die Bibl. der Akad. der Wiss. zu Stockholm.

Zur Aufnahme der *Buchdruckereyen* ist 1752 eine besondere königl. Verordnung ergangen u. darinn verordnet, wie es mit der Einrichtung einer neuen Buchdruckergesellschaft, die hernach wirklich zu Stande kam, mit Anlegung neuer ordentlichen Buchdruckereyen, ihren Gesetzen u. Leuten, gehalten werden soll.

Kunst u. *Naturaliensammlungen* findet man vorzüglich in der Hauptstadt.

7. in Anseh. des *Adels*, der zahlreich ist u. ansehnliche Rechte u. Freyheiten geniesst. Gustav Adolph machte 1626 eine *Ritterhausordnung*, die 1778 erneuert wurde. Vermöge derselben besteht der Adel aus 3 Klassen: *Herren*, *Ritter* u. *niederer Adel (Svenne)*. Diese 3 Klassen haben auf dem Reichstag Eine Stimme. Die *Grafen* hatten vor dem übrigen Adel ehedem mehr Vorzüge, als jetzt, da sie blos in mehrern Zierrathen des Wappens u. in dem Titel Hochwohlgebohren bestehen, welchen sie von den Hofgerichten bekommen: da hingegen diese die Barone nur Wohlgebohrne, u. die übrigen Edelleute, die unter eines Obristen Rang sind, Edle u. Wohlbürtige nennen; welches wenigstens von dem stockholmischen Hofgericht beobachtet wird. Die vornehmsten Staatsämter u. die Stellen bey Hofe werden nur vom Adel bekleidet. 1778 bestand der gesammte Adel aus 90 gräflichen, 297 freyherrlichen und 2123 geringern Geschlechtern, worunter 272 naturalisirte ausländische waren. Sie sind nachher eher vermehrt, als vermindert worden; z. B. die Zahl der Grafen ist auf 97 gestiegen.

8. in

8. in Anſehung der *Bürger* u. *Städte.* Der letzten ſind nicht mehr, als 104. Die wenigſten ſind in den nördlichen Gegenden u. in Finland; ja, es giebt groſse Landſchaften ohne eine einzige Stadt, nicht ohne nachtheilige Folgen. Die Bürger gehören zu den Reichsſtänden; davon weiter unten.

9. in Anſeh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erſtere ſind entweder *freye Reichsbauern*, die durch Deputirte auf dem Reichstag erſcheinen, oder *Zinsbauern*, die ihren Grundherren Steuern geben. Leibeigene giebt es gar nicht.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. die *Konſtitution* vom 21 Aug. 1772, wodurch alle ſeit dem Tode Karl des 12ten gemachten Grundgeſetze aufgehoben oder verändert wurden. 2. die *Vereinigungs- u. Sicherheitsakte* vom 21 Febr. 1789.

VIII. Regierungsform.

Monarchiſch, aber etwas eingeſchränkt.

IX. Oberſte Gewalt.

Iſt in den Händen des Königs u. der Reichsſtände.

X. Reichstag oder Reichsſtände.

Die Reichstage ſind theils *ordentliche*, theils *außerordentliche*, die nur in dringenden Fällen berufen werden. Der König oder, im Fall einer Minderjährigkeit, die vormundſchaftliche Regierung, hat allein das Recht, Reichstage zu halten. Der Ort, wo dies geſchehen ſoll, ſteht in deſſen Belieben. Die Stände können nur über das, was ihnen der König vorlegt,

rath-

rathſchlagen. Gemeinſchaftlich mit ihm geben ſie neue Geſetze u. eben ſo heben ſie alte auf. Die Armee und die Flotte ſchwört auch ihnen. Ohne ihre Einwilligung können keine neuen Auflagen gemacht werden. Sie laſſen ſich den Zuſtand der Finanzen vorlegen. Sie haben die Reichsbank unter ihrer Garantie u. Aufſicht. Nach Eröffnung des Reichstags durch den König, berathſchlagen die Stände, jeder einzeln u. an einem beſondern Verſammlungsort unter einem Vorſteher oder Wortführer. Derjenige des Adels wird der *Landmarſchall* genannt: derjenige von jedem der 3 übrigen Stände, *Taleman*, d. i. Sprecher oder Wortführer. Die Stände ſind in 4 Klaſſen getheilt. Vom *Adel* hat jedes Haupt einer Familie, ſo bald es das 24ſte Jahr zurück gelegt hat, eine Stimme. Es ſind oft 1000 - 1200 Stimmgeber beyſammen. Vom *Prieſterſtande* wird ordentlich jeder Biſchoff von ſeinem Stift zum Bevollmächtigten auf den Reichstag gewählt. Ferner wählt jede Propſtey, oder auch 2 bis 3 zuſammen, einen aus ihren Mitteln. Auch können die Kapellane, wenn ſie wollen, einen aus ihren Mitbrüdern deputiren. Die Stimmen des Prieſterſtandes ſind gewöhnlich zwiſchen 50 - 60. Zum *Bürgerſtande* kann jede Stadt einen Reichstagsmann wählen. Stockholm kann bis 10 Perſonen zum Reichstag bevollmächtigen; Gothenburg u. Falun nicht über 3; die Stapelſtädte u. die gröſsern Landſtädte jede nicht über 3; die kleinern nicht mehr als 1. Zuſammen zwiſchen 110 u. 20. Zum *Bauernſtande* hat jede Härad das Recht, einen Bevollmächtigten abzuſenden: doch können mehrere Häraden ſich über Einen Reichstagsmann vergleichen. Ihre Zahl iſt zwi-

schen 160 u. 170. In jedem Stande gilt die Mehrheit der Stimmen, u. was 3 oder alle 4 Stände beschliessen, wird ein Gesetz, wenn es der König genehmigt. Wenn 2 Stände gegen 2 sind; so kann der König nichts entscheiden, sondern die Sache bleibt, wie sie war. Die meisten Reichstagsgeschäfte werden durch gewisse Deputationen behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmt wird. Gleich Anfangs wird zur Aussonderung u. Vertheilung der Geschäfte eine *Unterscheidungsdeputation* niedergesetzt. Der *geheime Ausschuß* beschäftiget sich mit dem Finanz- Banco- u. Kriegswesen u. den auswärtigen Staatssachen; die *Protokolldeputation* mit den Protokollen aller Obergerichte. Es giebt dergleichen Deputationen, nach Gutbefinden der Stände, mehrere. Die einzelnen Reichstagsschlüsse werden von der *Expeditionsdeputation* ins Reine gebracht, in der Versammlung der Stände durchgesehen u. alsdann von dem Landmarschall u. den Sprechern unterschrieben. Der allgemeine *Reichsabschied* wird von gewissen Bevollmächtigten aus jedem Stande aufgesetzt u. von dem Könige u. den sämmtlichen Ständen unterschrieben, u. mit den 4 Siegeln der 4 Stände bestärket.

XI. König.

Er ist auf die eben erwähnte Art eingeschränkt, geniesst aber folgende grosse Vorrechte: 1) er ist das einzige u. höchste Oberhaupt der Nation oder der erste Mitbürger eines freyen Volks. 2) er hat grossen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, u. die vollziehende besitzt er ganz allein. 3) er kann alle Stellen u. Aemter des Reichs, jedoch nur an Schweden, verge-

vergeben. 4) er kann die durch Gesetze verfallene Ehre u. Güter wieder herstellen. 5) er kann den zum Tode verurtheilten Verbrechern das Leben schenken. 6) die Armee u. Flotte schwört auch ihm. 7) er ist seit 1789 durch keinen Reichsrath mehr eingeschränkt. 8) seitdem besitzt er auch das Recht, ohne Zuziehung der Reichsstände Krieg u. Frieden zu beschliessen u. Verbindungen mit fremden Mächten zu treffen. 9) er allein besorgt die Regierung der teutschen Nebenländer. — Die Vorrechte in Ansehung des Reichstages s. unter Nr. X.

Während des Königs Minderjährigkeit und Abwesenheit wird entweder ein *Regent* u. *Vormund* oder ein *ausübendes Regierungskollegium* angeordnet.

XII. Thronfolge.

Sie ist *erblich* in der männlichen Linie; nach Abgang derselben haben die Stände das Recht, den Nachfolger zu wählen. Die *Volljährigkeit* tritt mit dem völlig zurückgelegten 18ten Jahr ein. Der König hat das Recht, die vormundschaftliche Regierung zu ernennen: hat er es aber unterlassen; so thun dies die Reichsstände. Der Erzbischoff von Upsala *salbet* u. *krönet* den neuen König, nach vorher beschworner beständigen Kapitulation vom 16 Jan. 1779.

* Der älteste Prinz des Königs u. Thronfolger heisst *Kronprinz*, die übrigen Prinzen aber *Erbprinzen*. Sie u. die andern *Prinzen vom kön. Geblüte* bekommen weder Leibgedinge noch General-Gouvernements, sondern nur baares Geld, welches für einen Erbprinzen nicht weniger als 100,000 Thaler seyn muss, von dem Tag an gerechnet, da er

 für

für mündig erklärt worden ist. Die Prinzen vom kön. Geblüte sollen jährlich eine anständige Summe Geldes erhalten. Sie können mit Titeln von Herzogthümern u. Fürstenthümern beehrt werden, ohne dadurch ein Recht an die Provinzen, von denen sie die Titel führen, zu erlangen.

XIII. Titel.

Wir von Gottes Gnaden, König der Schweden, Gothen u. Wenden, Grofsfürst zu Finland, Erbe zu Dänemark u. Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn u. Ditmarschen, Fürst zu Oldenburg u. Delmenhorst.

XIV. Wappen.

Ein quadrirter Schild; im 1sten u. 4ten Quartiere sind 3 goldene Kronen im blauen Felde wegen Schweden; im 2ten u. 3ten 3 blaue wellenweise gezogene linke Schrägbalken u. ein rother gekrönter Löwe im gold. Felde, wegen des Königreichs der Gothen. In dem Mittelschilde ist das schleswig-holsteinische u. im Herzschilde das oldenburg-delmenhorstische Wappen. Den Wappenschild decket eine königl. Krone u. die Schildhalter sind 2 gold. Löwen.

XV. Hofstaat.

Prächtig u. caerimoniös. An der Spitze steht der Reichsmarschall; alsdann folgen: der Oberkämmerer, der Reichsstallmeister, Oberjägermeister, Hofmarschall, Oberintendant oder Oberaufseher der königl. Lustschlösser u. anderer Gebäude, Kammerherren, Hof- u. Jagdjunker, ein Ober- u. ein Untercaerimonienmeister, ein Hofkapellan u. 5 gewöhnliche Kapellane, 2 Leibärzte und 4 gewöhnliche Aerzte, 2 geheime Sekretarien, 2 Bibliothekarien, ein Vorleser u. s. w.

* Von

* Von den ehemaligen 5 hohen *Reichsämtern* sind in der neuern Zeit diejenigen eines *Reichsdrostes* u. *Reichskanzlers* wieder hergestellt worden.

XVI. Ritterorden.

1. der *Seraphinenorden.*
2. der *Schwerdorden.*
3. der *Nordsternorden.*
4. der *Wasaorden.*

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Nach der Aufhebung des *Reichsrathes* 1789 ist ein neues höchstes *Regierungs*- oder *Verwaltungskollegium* angeordnet worden, das sich mit der Vorbereitung oder vorgängigen Berathschlagung über die Reichsangelegenheiten beschäftiget u. die Sachen alsdann zur *Entscheidung des Königs* diesem vorlegen läſst. Es besteht aus 3 Departementen, die halb mit Unadelichen, halb mit Adelichen besetzt sind. Das 1ste ist der *königl. höchste Gerichtsstuhl* und hat die Justitzsachen, das 2te die *Landesangelegenheiten*, u. das 3te die *Handelssachen* unter dem Namen eines *Kommerzkollegiums*. In den beyden ersten sitzen auch die 4 *Staatssekretarien*. Nachher folgen: 1. das *Kriegskollegium* zu Stockholm, das die Oberaufsicht über das Kriegswesen zu Lande hat.

2. das *königl. Generalkomtoir für die Angelegenheiten des Seewesens* hat die Oberaufsicht über die Seemacht.

3. das *Kanzleykollegium* oder die *Reichskanzley*, deren Praesident als der erste Minister des Reichs angesehen werden kann. Es fertigt alle das Königreich überhaupt angehende Verordnungen u. die besondern Privilegien aus, besorget die auswärtigen Staatssachen, das Post-

wesen, das Reichsarchiv, das Antiquitätenarchiv, die königl. Bibliothek u. die Buchdruckereyen.

4. das *Kammerkollegium* hat die Aufsicht über alle Reichseinkünfte und Finanzbediente. Das Feldmeſskomtoir macht einen Theil deſſelben aus.

5. das *Staatskomtoir* hat die Oberaufſicht über die Staatsausgaben.

6. das *Bergkollegium* ſorget für die Nutzung, Oekonomie u. Gerichtspflege der Bergwerke.

7. das *Kommerzkollegium* hat den Flor des Handels u. der Manufakturen, wie auch die Zölle zu beſorgen. Das *Kontrollkomtoir* gehört dazu.

8. die *Kammerreviſion* hat dafür zu ſorgen, daſs alle bey dem Kammerkollegium anhängige Prozeſſe geendigt und das Urtheil vollzogen werde, auch daſs die königl. Rechnungen der Kronbedienten gehörig abgehört u. nachgeſehen werden.

9. das *Collegium medicum* beſorget die Medizinalpolizey im ganzen Reiche.

Geringere Kollegien u. Kommiſſionen ſind: die *Bibelüberſetzungskommiſſion*, die im J. 1792 erneuerte *Geſetzkommiſſion*, das *Generaldirektorium der Zölle*, das *Direktorium der Sterbekaſſe*, die *Erziehungskommiſſion* u. das *Direktorium der Wittwen- u. Waiſenkaſſe*. Alle, auſser dem Admiralitätskollegium, haben ihren Sitz in der Hauptſtadt.

Von den *Juſtitzkollegien* ſ. die nächſte Nummer.

Die innern Regierungsgeſchäfte werden von den 28 *Landeshauptleuten*, wovon 14 aus dem Kriegsſtande gewählt werden, verwaltet.

Sie

Sie haben demnach für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe u. Sicherheit, für die Vollziehung der Gesetze u. für die Hebung der königl. Einkünfte, zu sorgen. Sie haben einen Sekretar, einen Schatzmeister u. verschiedene geringere Subalternen. Jede Landeshauptmannschaft hat eine eigene Kanzley.

* Die teutschen Provinzen werden durch einen königlichen *General-Gouverneur* zu Stralsund regiert.

XVIII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Das neue Gesetzbuch ist auf den Reichstagen zu Stockholm 1731 u. 34 untersucht, hierauf von allen Ständen gebilligt und angenommen, vom König bestätigt u. 1736 bekannt gemacht worden. Auf dem Reichstag 1778 sind einige von dem König vorgeschlagene Veränderungen darinn gemacht u. in die neue Ausgabe 1781 gebracht worden. Die Civilgesetze sind mit dem Siegel der Weisheit bezeichnet u. verkürzen die Prozesse durch ihre Bestimmtheit: doch konnten der Schikane dadurch nicht alle Nebenwege versperrt werden. Die Kriminalgesetze tragen das Gepräge der Billigkeit u. Menschlichkeit an sich. Die Todesstrafe ist nicht ganz abgeschafft, wird aber selten ausgeübt: aber die Tortur hat Gustav der 3te völlig verbannt. Eine 1792 erneuerte *Gesetzkommission* soll über zweifelhafte u. zweydeutige Stellen der Gesetze Auskunft geben, bey schwierigen Fällen, die von den Gerichten zur Entscheidung des Königs gelangen, ihr Gutachten ertheilen, u. die königl. Verordnungen im Justitzsache ausarbeiten.

2. Gerichte.

Aufser dem *Land-* oder *Distriktsrichter* (Häradshöfdinger) sitzen in jedem Härad 12 Bauern als Schöppen, welche jährlich 3mal Gericht halten. In der zwyten Instanz gehen alle Civilprozesse an die 22 *Landgerichte*, deren 5 in Finland u. die übrigen in Schweden angeordnet sind. Ihre Chefs heissen *Lagmän.* Für die Bergwerkssachen sind 12 *Berggerichte*, von denen man an das Bergkollegium appelliren kann. Es sind auch Landvogteyen auf dem platten Lande, die einmal des Jahres in ihren Distrikten Gericht halten. Die *Städte* haben Gerichte, die aus Bürgermeistern u. dem Syndikus bestehen.

Von den Landgerichten geht die Appellation an eines der 4 *königlichen Hofgerichte*, die ihre Sitze zu Stockholm, Jönkiöping, Åbo u. Wasa haben. Jedes hat seinen Praesidenten, Vicepraesidenten, Räthe u. Assessoren, u. sie entscheiden die Prozesse zuletzt u. völlig: ausgenommen dass in gewissen Fällen noch Appellation an den Nr. XVII. erwähnten königl. höchsten Gerichtsstuhl Statt findet. Sie sprechen auch allein das Urtheil über solche Personen aus dem Ritter- u. Adelstande, die auf Leib u. Ehre angeklagt werden.

Die teutschen Provinzen haben ein königliches *Tribunal zu Wismar*, das aus einem Praesidenten, Vicepraesidenten u. 4 Assessoren besteht.

XIX. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich auf 10 Millionen 800,000 Thaler Silbermünze; da nun 3 Thaler SM. auf 1 Reichsthaler Species gerechnet werden;

den; so beträgt die ganze Einnahme ungefähr 3 Mill. 600,000 Rthlr. Species. Weil aber die Einkünfte nicht alle bestimmt sind u. viele von der Bewilligung der Stände abhängen; so läſst sich keine zuverläſsige Angabe dieses Punktes festsetzen.

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* sind: 1. die *Domainen* von verschiedener Natur u. Beschaffenheit. 2. die *Bergwerke*. 3. die *Post*. 4. das *Stempelpapier*. 5. die *See- u. Landzölle*. 6. die *Kopfsteuer*. 7. der *Kron - Zehnte* oder die Landsteuer, die von Unadelichen nach dem Ertrag der Landgüter bezahlt u. nach Tonnen Hartkorn berechnet wird. 8. die nur in den Städten eingeführte *Accise*. 9. die *Nahrungssteuer* der Kauf- u. Handwerksleute in den Städten. 10) der Gewinnst der *Reichsbank*. 11. die *Münze*. 12. der *Besoldungsabzug*. 13. der *Mahlschatz*. 14. die *Lotterie*. 15. das *Brandweinsregal* in den Städten u. öffentlichen Schenken: doch ist in der neuern Zeit das Brandweinbrennen gegen eine gewisse Abgabe jedem vergönnt. 16. die *pommerischen Einkünfte* (230-40000 Rthlr.). — Auf die meisten Artikel des Luxus sind in der neuern Zeit noch mehr Abgaben gelegt worden.

In *außerordentlichen* Fällen wird eine Taxe auf Besoldungen, auf Renten aus verlehnten Kapitalien, Hütten- u. Hammerwerke, Fabriken und Handel gelegt, auch wohl eine allgemeine Vermögenssteuer ausgeschrieben. Hierzu kommen die Bewilligungen der Stände auf dem Reichstage, die sich nach den Staatsbedürfnissen richten.

Die *Ausgaben* übersteigen gewöhnlich die Einnahme. Auf dem Reichstage 1778 bewillig-

ten die Stände zu den Chatullgeldern des Königs, die bisher 50000 Rthl. Species betragen hatten, noch einmal so viel. Diese Zulage und noch 850,000 Sp. Th. Geschenke für das königl. Haus, sollten durch eine Kopfsteuer innerhalb 7 Jahren aufgebracht werden. Die Unterhaltung der Flotte u. der Armee frisst allein 2 Drittheile aller Einkünfte.

Die *Staatsschuld* ward im J. 1792 über 34 Mill. Rthlr. hoch angegeben. Die Stände hatten indessen schon 1789 die Bürgschaft dafür übernommen u. ein *Reichsschuldenkomtoir* errichtet, das Staatsobligationen zu 3 pro Cent Interesse ausstellt. Seit 1792 ist die Staatsschuld durch Ersparungen mancher Art vermindert worden.

Die zur Verwaltung des Finanzwesens bestimmten Reichskollegien s. unter Nr. XVII. 4. 5. 8.

XX. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Theils *geworbene,* theils *eingetheilte* oder Nationaltruppen. Die ersten bestehen meistens aus Ausländern, thun beständige Dienste u. werden in die Festungen u. Städte zur Besatzung gelegt. Die andern sind auf das Land vertheilt u. werden von ihm gestellt, gekleidet u. unterhalten; zu welchem letztern Ende jedem Mann ein Stück Land gegeben wird. Der Adel stellt die Kavallerie nicht, wie man gewöhnlich glaubt, allein, sondern nur das Regiment, die Adelsfahne genannt. Die übrigen Truppen stellt u. unterhält er mit den Landleuten ohne Unterschied. Die Ober- u. Unterofficiere ernennet die Krone, die auch die Waffen u. Regiments-

gimentskleider hergiebt, letztere nur alle 10 Jahre, weil die Soldaten sie nur zur Zeit der Musterung oder bey ausserordentlichen Gelegenheiten tragen. Die Krone bezahlt auch diese Truppen, wenn sie zu Felde ziehen. Sie sind zwar besser geübt, als die gewöhnlichen Nationalmilitzen: aber sie können sich doch nicht mit Armeen messen, die nach der neuen Taktik geübt sind. Zum Ersatz eines jeden Mannes muss ein anderer bereit gehalten werden; dieses Reservekorps heisst die *Wargernings-Manskap*. Ausser dem Trabantenkorps von 100 Mann in 4 Komp. sind die *eingetheilten* Truppen in der neuern Zeit folgende: 1. *Kavallerie:* das Leibregiment 1505 M., die Adelsfahne 6 Komp. 395 Mann. 5 Reg. Reuter, nämlich: die westgothische, smålandische, ostgothische, nördlich-schonische u. südlich-schonische Kavallerie, jedes zu 1000 M. Diese schwere Reuterey ist 1791 grösstentheils in Infanterie, zum Theil auch in Dragoner verwandelt worden. 2 Reg. Dragoner, nämlich: das Leibreg. u. das nyländische-tawastehusische Reg. jedes zu 1000 M., die berittene Eskadron des bohusischen Gouvernements von 400 M., die carelische Esk. von 300 M. und die Kompagnie von Jämtland 100 M. stark. Letztere soll 1791 in ein Jägerkorps verwandelt worden seyn. Zusammen 9700. 2. *Infanterie:* 22 Reg. von verschiedener Stärke, alle auch nach Provinzen des Reichs benannt. 1 Bat. von 128 M., 1 Fussjägerkorps von 128 M. u. die cajanaische Komp. 150 M. Zusammen 25125 M. — *Geworbene* Truppen: 1. *Kavallerie:* Husaren 300 M. leichte Dragoner 200 M. 2. *Infanterie:* die königl. Leibgarde von 1800 M. 7 Reg. von 800 bis 1260 M.:

M.: die sawolaxischen Jäger 400 M. *Zusammen* 9060. 3. *Artillerie:* 5 Brigaden oder 3230 M. 4. *Fortifikationstruppen:* 5 Brigaden. 5. die sogenannte *Flotte der Armee*, die für die Unterstützung der Operationen der Landarmee, besonders bey Vertheidigung der Scheeren, bestimmt ist, 2706 M. *Ganze Landmacht* 50,421 M. Sie wird kommandirt von 2 Feldmarschällen, 6 Generalen, 15 Generallieutenanten u. 14 Generalmajoren.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Ist so eben erwähnt worden.

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Ist auch schon zum Theil angegeben. Die Unterhaltung der geworbenen Truppen kostet in Friedenszeiten ungefähr 800,000 Thaler Species. Grosse wohl versehene *Zeughäuser* sind zu Stockholm, Oerebro u. Jönköping. Vortreffliche *Gewehrfabriken* und *Stückgiessereyen* zu Stockholm, zu Jönköping, Oerebro, Söderhamm, Norrtelge u. Norköping.

4. *in Anseh. der Belohnung*, vermittelst eines starken Invalidenfonds. Das Invalidenhaus zu Wadstena wird nicht mehr bewohnt, indem die dahin bestimmten Leute für Wohnung u. Kost baares Geld erhalten. Für verdiente Officiere ist der Schwerdorden bestimmt. Das Korps der Officiere hat auch eine Kasse unter sich errichtet, die *Pensionskasse der Armee* genannt.

5. *in Anseh. der Festungen:* Gegen Norwegen: Gothenburg, Warberg u. Bohus; auf der Seite des Sundes in Schonen: Malmoe, Christianstadt u. Carlscrona. Die Festung Calmar in Småland war ehedem wichtig, als diese Provinz die Gränze des Reichs gegen Mittag ausmachte: gegenwärtig kann sie als Waffenplatz benutzt werden.

werden. Lowisa, hauptsächlich aber das noch nicht ganz vollendete Sweaborg, sind die vornehmsten Festungen in Finland. Waxholm u. Friedrichsburg beschützen den Hafen von Stockholm.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten:* Die königl. *Kriegsakademie* auf dem Lustschlosse Carlsberg unweit Stockholm.

Dies alles steht unter dem Nr. XVII. 1 angeführten *Kriegskollegium.*

2) *Seemacht.*

1) *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Jene sind von dreyerley Art u. bestehen: 1) aus einer Flotte von Kriegsschiffen *(Oerlogs-Flotta)*, welche 1789 stark war: 29 Linienschiffe von 60 bis 74 Kanonen, 23 Fregatten von 24 bis 40 Kanonen u. eine verhältnissmäsige Zahl von Prahmen, Kreutzschiffen u. Schaluppen. Sie sind in 3 Geschwader eingetheilt. 2) aus einer Galeerenflotte *(Skärens-Flotta)*, über 300 Fahrzeuge stark. Sie besteht aus 2 Hauptgeschwadern, die zu Stockholm u. Sweaborg liegen. 3) aus der schon bey der Landmacht erwähnten *Flotte der Armee*, die aus 60 flachen Fahrzeugen besteht. Die grosse Kriegsflotte wird commandirt von einem Grossadmiral, Generaladmiral, Oberadmiral, 4 Vice- und 6 Contreadmiralen, u. 14 Obristen. Die Flotte der Armee hat 3 Chefs d'Escadre, 10 Obristlieutenante, 8 Majore, u. 30 Kapitäne. Zur Bemannung der Flotten müssen die Seeprovinzen u. Inseln ein Korps *Matrosen* von 15000 M. unterhalten. Die *Seesoldaten* bestehen aus 2 Volontairregimentern, jedes 700 M. stark.

2. *in Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Eben die Seeprovinzen u. Inseln, die deshalb in gewisse Distrikte eingetheilt sind, müssen sie stellen.

3. *in Anseh. der Unterhaltung*, die ungefähr 1 Mill. 800,000 Speciesthaler kostet. Der Bau u. die Ausrüstung eines Schiffes von 70 Kanonen kostet ungefähr 370,000 Thaler S. M.

4. *in Ansehung der Belohnung.* Für die invaliden Matrosen ist eine Kasse da, die durch jährliche Beyträge u. durch einige von der Krone zugestandene Auflagen unterhalten wird.

5. *in Ansehung der Kriegshäfen:* 1) *Carlscrona*, wo die Hauptflotte verwahrt u. eine vortreffliche Docke angetroffen wird. Noch merkwürdiger ist die neue Docke, in welcher, wenn sie fertig seyn wird, die ganze Kriegsflotte trocken liegen soll. 2) *Gothenburg*, wo einige Fregatten liegen. 3) *Stockholm.* 4) *Sweaborg*, wo eine Galeerendocke angelegt ist. — Die Armeenflotte ist zwischen Stockholm u. Sweaborg vertheilt.

6. *in Ansehung der Erziehungsanstalten*, z. B. die *Navigationsschule zu Stockholm*, die vorhin erwähnte königl. *Kriegsakademie* auf dem Lustschlosse Carlsberg u. das *Militarerziehungshaus* zu Stralsund.

Alles dies steht unter dem schon erwähnten *königl. Generalkomtoir.*

XXI. Politisches Verhältnifs.

Schw. gehört unter die Mächte von mittlerer Stärke, leidet Mangel an Menschen u. mufs deshalb jede Gelegenheit zu ihrer Minderung vermeiden. Dies scheint jetzt mit besserem Erfolg, als ehehin, geschehen zu können, da das Reich

mit

mit seinem furchtbarsten Nachbar, Rufsland, in Bündnifs getreten ist. Den andern Nachbar, Dänemark, hat es nun desto weniger zu fürchten. Dadurch scheinen sich auch die ehemaligen Verhältnisse gegen Grofsbritannien, Preussen, Oestreich u. Frankreich verändert zu haben.

Die mit diesen Staaten errichteten Verträge sind an ihren Orten angezeigt. Ausserdem sind zu bemerken die Verträge mit *Rußland* von 1721, 1724, 1735, 1743, 1780, 1791 und 1792; mit der *osmanischen Pforte* von 1739 u. 1788; mit der *nordamerikanischen Republik* von 1783.

Das zwölfte Hauptstück.

Das russische Reich.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*rösse*, nach den *Graden* der Breite von 43 bis 78 (u. zwischen dem 39 u. 215° der Länge, mit Einschlufs der Inseln im östlichen Ocean); nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 324,000 QM. (wenn man das nur unter russischem Schutze stehende Land der Kirgisen wegläfst u. hingegen die wirklich im Besitz genommenen kurilischen u. alle Inseln des östlichen Archipelagus dazu rechnet), davon 82000 auf den europäischen u. 242,000 auf den asiatischen Theil gerechnet werden.

* Nach einer aus St. Petersburg kommenden Berechnung erstreckte sich der Flächeninhalt vor der neuen Erwerbung in Polen u. Litauen auf 16 Mill. 41290 Quadrat-Werste oder 330,506 teutsche QM.

2. *Gränzen.* 1) *Meeresgränzen*: an das *baltische* Meer gränzen gegen Westen u. Norden die Statthalterschaften Riga, Reval, St. Petersburg u. Wiburg; an das *weisse* Meer gegen Norden die Statt. Olonez u. Archangel; an das *Eismeer* gegen Norden die Statt. Tobolsk u. Irkutzk; an die *orientalische* See (oder an das anadyrische, kamtschatkische u. ochotskische Meer) gränzet gegen Osten die Statt. Irkutzk, die von Nordamerika nur durch eine schmale Meerenge getrennt ist u. mit Japon gewissermaſsen durch die kurilischen Inseln zusammenhängt; an die *kaspische* See gegen Süden die Statt. Ufa u. Kaukasien; an das *asowische* u. *schwarze* Meer gränzen auch gegen Süden die Statt. Kaukasien, Katarinoslaw u. Taurien. 2) *Landesgränzen:* Gegen *Norden* gränzen an das *schwedische Finland* die Statt. Wiburg u. Olonez; gegen *Osten* u. *Südosten* an die *sinesische Mungaley* u. *Soongorey* die Statt. Irkutzk u. Kolywan; gegen *Süden* an das Land der *Kirgisen* die Statt. Kolywan, Tobolsk u. Ufa; gegen *Südwesten* an *Georgien* u. an die Länder der kaukasischen Gebürgsfürsten die Statt. Kaukasien; gegen *Westen* an die *europ. Türkey* die Statt. Katarinoslaw, an *Polen* die Statt. Katarinoslaw, Kiew, Tschernigow, Mohilew u. Polozk, u. an *Curland* die Statt. Riga. Das Reich wird also in Norden von dem Eismeer, in Westen von dem orient. Ocean, in Süden von den sinesischen, kirgisischen und kaukasischen Gebürgsländern, wie auch vom kasp. und schwarzen Meer, u. in Osten

Osten von türkischen, polnischen u. litauischen Provinzen, von der Ostsee, von Curland und Schweden begränzt.

3. *Eintheilung.* In 45 *Gouvernements* oder *Statthalterschaften:* 1) Moskau oder Moskwa, 2) St. Petersburg, 3) Wiburg, 4) Twer, 5) Nowgorod, 6) Pleskow, 7) Smolensk, 8) Mohilew oder Mogilew, auch Mohilow, 9) Polozk, 10) Orel, 11) Kursk, 12) Charkow, 13) Woronesch, 14) Tambow, 15) Rjasan, wird Räsan ausgesprochen, 16) Tula, 17) Kaluga, 18) Jaroslaw, 19) Wologda, 20) Kostroma, 21) Wladimir oder Wolodimer, 22) Nischegorod oder Nischnei-Nowgorod, 23) Wjatsk oder Wjätka, 24) Ufimsk oder Ufa, 25) Simbirsk, 26) Kasan, 27) Pensa, 28) Saratow, 29) Kiow oder Kiew, 30) Tschernigow, 31) Nowgorod-Sjewerskoi, 32) Riga, 33) Reval, 34) Archangel, 35) Olonez, 36) Irkuzk oder Irkutsk, 37) Kolywan, eigentlich Kolüwan, 38) Tobolsk, 39) Permien, 40) Kaukasien, 41) Katarinoslaw, 42) Taurien oder die ehemalige Krim, 43) Minsk, 44) Ilaslaw, 45) Braclaw. (Das Land der donischen Kosaken wird zur katarinoslawischen Statt. gerechnet). 37 derselben gehören zu dem europäischen Theil u. 5 (Permien, Ufa, Tobolsk, Kolywan u. Irkuzk) zu Asien. In Rücksicht der *Gouvernementsuniformen* ist seit 1787 das ganze Reich in 3 Reihen oder Landstriche eingetheilt: in den *nödlichen*, *mittlern* u. *südlichen.* Der 1ste hat die *himmelblaue*, der 2te die *rothe*, der 3te die *braune* Farbe zum Hauptunterscheidungszeichen. — Die Statthalterschaften sind in *Provinzen* u. diese in *Distrikte* oder *Kreise* abgetheilt. Auf eine Statthalterschaft werden 3 - 400,000 u. auf einen

Kreis 20 - 30000 Personen männlichen Geschlechts gerechnet.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen;* u. zwar sind

1) *slawischen* Ursprungs:

a) die *Russen*, als die Hauptnation.

b) die *Kosaken*, von verschiedener Art.

c) *Polen.*

d) *Servier*, u. andre mit ihnen verwandte Leute.

e) die *Letten.*

2) *finischen* Ursprungs:

a) die *Finen* selbst oder, wie sie sich selbst nennen, *Somaladzh* oder *Suomalainen* (russisch: *Tschuchonzi* oder *Maimisti).*

b) die *Lappen.*

c) die *Esthen.*

d) die *Lieven.*

e) die *Wotjaken.*

f) die *Tscheremissen.*

g) die *Tschuwaschen.*

h) die *Mordwinen* oder *Morduanen.*

i) die *Permeken* u. *Sirjänen.*

k) die *Ostjaken.*

l) die *Wogulen.*

3) *tatarischen* Ursprungs:

a) eigentliche *Tataren.*

b) *Baschkiren.*

c) *Mestscherjaken* oder *Mestescheräken.*

d) *Barabinzen.*

e) *Teleuten*, *Teleguten* oder *Telenguten.*

f) *Jakuten.*

g) *Nogaiische Tataren.*

h) *Kirgisen* oder *Kirgiskaisaken.*

i) *Karakalpaken.*

k) *Bucharen.*
l) *Tſchetſchenegen.*
m) *kaukaſiſche Bergtataren.*
n) *Kubaner* oder *Tataren von kubaniſcher Herkunft.*
o) *beſſarabiſche Tataren.*

4) *mongoliſchen* Urſprungs:
a) die *Oelöt* oder *Kalmüken.*
b) die *Buräten*, ruſſiſch *Bratski.*
c) die *Soongarren.*
d) die *Derbet.*
e) die *Torgot.*

5) *Tunguſen*, zu denen die *Lamuten* gehören; von ihnen ſtammen auch ab die *Dauren* und *Manſuren.*

6) unbekannten Urſprungs:
a) die *Samojeden.*
b) die *Jukagiren.*
c) die *Korjäken.*
d) die *Kamtſchadalen.*
e) die *Arinzen* oder *Aralar*, nebſt einigen andern, die deren Sprache reden.
f) die *Tſchuktſchen.*
g) die *Kurilen.*
h) die *Aleuten* u. a. m.

7) Verſchiedene Haufen von europäiſchen u. aſiatiſchen Nationen:
a) *Teutſche.*
b) *Schweden.*
c) *Engländer*, *Holländer*, *Schweitzer*, *Italiener*, *Franzoſen* u. *Dänen.*
d) *Georgier* oder *Georgianer.*
e) *Tſcherkaſſen.*
f) *Gruſiner.*
g) *Griechen.*
h) *Perſer.*

i) *Araber.*
k) *Truchmener.*
l) *Armenier.*
m) *Indier* u. andre Asiaten.
n) *Türken.*
o) *Juden.*
p) *Zigeuner.*

2. nach ihrer *Anzahl.* Jetzt wahrscheinlich bey 33 Mill., wovon in den europ. Statthalterschaften ungefähr 30, in den asiatischen aber nur 3 Millionen, in Moskau ungefähr 300,000 u. in St. Petersburg ungefähr 225,000 Seelen leben. — Hindernisse der stärkern Bevölkerung. — Unverhältnissmässiges Uebergewicht der Gebohrnen über die Gestorbenen u. der Knaben über die Mädchen in manchen Statthalterschaften.

3. nach ihren *Sitten.* Sind nach der Menge u. Verschiedenheit der Nationen u. der Himmelsstriche äusserst mannichfach. Die Hauptnation zeichnet sich durch gute Eigenschaften u. Nationaltugenden vortheilhaft aus. Sie ist schon an sich, u. noch mehr unter guten Anführern, brav, arbeitsam, ausdauernd, scheuet keine Beschwerlichkeit, verträgt jedes Klima, wird selten krank, zeigt bey der einfachsten, in den Fasten äusserst magern, Kost immer eben so viel Stärke als Muth; sie fasset alles, selbst Künste u. Sprachen, mit unglaublicher Leichtigkeit, versteht jede Gelegenheit zu benutzen, u. findet immer Mittel zur Erreichung ihrer Absichten. Gewöhnlich ist sie gegen ihre Beherrscher treu u. gehorsam. Selbst die gemeinen Leute grüssen einander sehr höflich; ihre Kleidung ist nicht sowohl unsauber, als armselig. Die Vornehmen kleiden sich nach teutscher u. französischer

zösischer Art, u. lieben die Pracht, so wie das weibliche Geschlecht aus allen Ständen die Schminke. Die Bauern und Kosaken tragen Bärte. Um den Leib rein u. gesund zu erhalten, pflegen sie wöchentlich ein Paarmal das Schwitzbad zu brauchen; zu welchem Ende man fast bey allen Häusern Badstuben findet: wer aber keine eigene hat, bedient sich der öffentlichen. Der Aberglaube ist bey dem gemeinen Mann sehr groſs.

III. Naturprodukte.

Zusammengenommen bringen die russischen Länder alles hervor, was die *Bedürfnisse* ihrer Bewohner erfodern. Was eine Gegend nicht hervor bringt, hat die andre; es kann also eine der andern aushelfen. Von ihrer fast zahllosen Menge führen wir nur, wie überall, diejenigen an, die zum Lebensunterhalt u. Handel dienen, und zwar:

1. aus dem *Pflanzenreich*. Alle *Getreidearten* u. *Hülsenfrüchte*, hauptsächlich in Liefland, Ingermannland, Moskau, Kasan, Kiow, Smolensk u. in allen andern an Polen gränzenden Provinzen. *Flachs* u. *Hanf*, deren Saamen man auch theils zu Oel benutzet, theils verschiffet. An der Kama bauet man jetzt auch den *wallachischen Flachs*, der 7 Spannen hoch wächst u. besseres Garn giebt, als der gemeine. Die sibirische *Hanfnessel*. *Tabak*. *Gartengewächse* u. allerley Wurzelwerk. *Melonen* u. *Arbusen* oder Wassermelonen. Der *Spargel* wächst an vielen Orten wild. *Hopfen*, sowohl ächter oder gezogener, als wild wachsender, häufig. Auch ächter und unächter *Senf*; letzterer taugt auch zum Genuſs, u. es läſst sich Oel daraus pressen. *Kana-*

riensaamen, *Süßholz*, *Kalmus*, *Meerrettig*, *Rhapontica* oder unächte Rhabarber (die sinesische baut man mit gutem Erfolg in dem botanischen Garten zu Moskau), *Kali* oder Salzkraut, *Färbekräuter* von gar verschiedener Art, *spanischer Pfeffer*, *Saffran* oder vielmehr *Safflor*, viele Arten essbarer *Schwämme*, *Trüffeln*; *Kapern*, *Weinstöcke*, *Sträucher* u. *Pflanzen*, von denen theils Holz u. Rinde, theils die Beeren zur Nahrung, zu Getränken, zum Färben u. s. w. gebraucht werden. *Bäume* von etwas grösserer Art sind: der *Gerberbaum*, der *Taxus*, etliche Arten des *Sevenbaumes*, der *Wacholderbaum*, der *wilde Oelbaum*, der *wilde Feigenbaum* u. s. f. *Maulbeerbäume*. *Obstbäume* von verschiedener Art, nicht nur in Gärten, sondern auch wildwachsend. *Waldbäume* von sehr verschiedener Art, welche allerley Schiff- Bau- Brenn- u. Arbeitsholz, Breter, Bast, Theer, Pech, Asche, Pott- u. Waidasche, liefern.

2. aus dem *Thierreich*, welches auch sehr mannichfach ist. *Pferde*, zahme u. wilde. *Esel*, eben so. *Pferdeesel*, wovon eine wilde Art bey den Kirgisen u. Kalmüken *Kulan* heisset; eine andere Art sind die *Dshiggetei*, die weder Pferd noch Esel, sondern ein Mittelding zwischen beyden sind, doch aber auch keine Maulesel. *Rindvieh*, gewöhnlich klein, desto grösser in der Ukraine. *Schaafe* giebt es etliche Arten; die gemeinen russischen sind klein und haben grobe Wolle: unter den andern sind die breitschwänzigen kalmükischen berühmt; am grössten in der Welt sind die daurischen; es giebt auch zahme u. wilde *Ziegen* u. *Schweine*, deren Pertinenzstücke vielfach benutzt werden. Auch *Steinziegen* oder Gemsen in Daurien, dort *Kaberga*

berga genannt. *Hunde* zur Jagd, zum Ziehen, zur Bewachung der Häuser u. der Viehheerden; ihr Fell ist Handelszweig, so auch die *Katzenfelle.* *Kameele*, deren Haare versponnen werden. *Büffelochsen* und *Kühe.* *Hirsche*, *Rehe*, *Elan*- u. *Rennthiere.* Eine Menge wilder Thiere, die wegen ihrer Felle schätzbar sind, z. B. *Tiger*, *Bären*, *Lüchse*, *Füchse*, *Wölfe*, vorzüglich *Zobel*, *Eichhörnchen* mancher Art und im Ueberflufs, *Hermeline*, *Vielfraße*, *Hasen*, *Iltisse*, *Marder*, *Wiesel*, *Moschusthiere*, *Dachse*, *Biber*, *Fischottern*, *Hamster.* — Zahmes u. wildes *Geflügel* in den meisten Gegenden überflüfsig, besonders *Auerhähne*, *Birkhühner*, *Rebhühner*, *Haselhühner*, *wilde Enten* u. *Gänse*, *Lerchen*, *Schneevögel*, *Schnepfen*, *Fasanen* u. s. w. Auch eine Menge besondrer Raubvögel, vorzüglich schöne *Falken.* — In Ansehung der *Fische* sind, mit Uebergehung aller gewöhnlichen grofsen und kleinen Arten, die den Russen bey ihren Fastenspeisen u. dem Landmann zum Handel nach den Städten manche Vortheile gewähren, etwa folgende zu bemerken: *Hausen* oder *Belugen*, *Störe*, *Sterlede*, *Sewrugen*, *Ossetrine*, *Lachse*, *Häringe* u. deren Abarten, nämlich *Rebse* und *Strömlinge*; *Seehunde*, *Seekühe*, *Seepferde* oder *Wallrosse*, *Seelöwen* u. *Seebären*, *Wallfische*, *Austern*, *Perlenmuscheln.* — Von *Insekten* verdienen vornämlich die *Bienen* u. *Seidenwürmer* Erwähnung.

3. aus dem *Mineralreich*, welches noch reichhaltiger, als die beyden andern, ist, besonders in Rücksicht auf die *Bergwerke*, welche alle *Metalle* u. *Halbmetalle*, Zinn ausgenommen, liefern. Der Gruben, Hütten u. Oefen in Sibirien ist eine grofse Menge, u. ihrer würden

 noch

noch mehr ſeyn, wenn es nicht an Händen u. Waldungen gebräche. *Gold* u. *Silber* wird eben nicht viel, aber deſto mehr *Kupfer* u. *Eiſen*, auch *Bley*, gewonnen. Die Bergwerke ſelbſt gehören theils der Krone, theils Privatbeſitzern. Der Krone gehören hauptſächlich folgende: 1) etliche Eiſenhütten an verſchiedenen Orten; 2) etliche Kupferbergwerke, gleichfalls an verſchiedenen Orten, ſonderlich in der permiſchen Statthalterſchaft; 3) die Goldbergwerke oder Goldwäſche zu Katharinenburg; 4) etliche Silberbergwerke, als die wichtigſten unter allen; ſie befinden ſich: a) zu Nertſchinsk, die auch bisweilen, aber unrichtig, unter dem Namen der arguniſchen begriffen ſind (ſie liefern jährlich gegen 2 Mill. Pud Erz; was von 1704 - 87 an Silber u. Gold daraus geſchieden worden, beträgt am Werth gegen 10 Mill. Rubel); b) die kolywaniſchen, als die vorzüglichſten u. reichhaltigſten, die man auch die barnauliſchen oder die kolywanowoskreſenskiſchen nennt; die Hauptgrube iſt der Schlangenberg (von 1746-87 haben ſie geliefert an Silber und Gold über 30 Mill. Rubel, wovon nach Abzug der Koſten 23 Mill. reiner Gewinn bleibet); c) die berezoviſchen Gruben auf dem Ural, die in der neuern Zeit jährlich 7 - 8 Pud Gold geben. Von dem Silber iſt zu wiſſen, daſs auch Gold daraus geſchieden wird; dies geſchieht zu St. Petersburg, wohin das Blickſilber aus den Hütten gehet. Das Gold u. Silber ſind als reiner Gewinn anzuſehen, indem die ſämmtlichen Koſten blos mit dem dort zugleich gewonnenen Kupfer beſtritten werden. Die Privatbergwerke werden auf alle Art unterſtützt, um den Reichthum des Staats

durch

durch viele Metalle zu vermehren. Die Krone, die ehedem auch von ihnen grosse Vortheile zog, hat sich in der neuen Zeit derselben begeben, und erhebt davon weiter keine Einkünfte, ausser dem Kupfer, welches für billigen Preis zur Münze geliefert wird. — Von *Halbmetallen* findet man: *Quecksilber*, *Arsenik*, *Nickel*, *Kobalt*, *Spiesglas*, *Wiswuth*, *Zink*. *Edle* u. *halbedle Steine* von allerley Art, als: *Rubine*, *Topase*, *Jaspis*, *Achate*, *Chalcedon*, *Karneol*, *Porphyr*, *Aquamarine*, *Chrysolithen*, *Granaten*, unächte *Schmaragde*, *Onyx*, *Opal*, *Kristalle*, *Amethyste*. *Alabaster*, der aber selten die gehörige Härte für Bildhauer hat. *Marmor* von vielerley Arten. *Granit* von erstaunlichen Klumpen und wahrer Schönheit. *Asbest* oder *Amianth*. *Marienglas*. *Serpentinstein*. *Talk*. *Schwefelkies*. *Schiefer*. *Gyps* u. *Kalkstein* in unglaublicher Menge, so wie viele andre nützliche Steine. — *Salze* aller Art, als: *Steinsalz*, *Quellsalz*, *Seesalz*, *Glauber- Bitter-* u. *Purgirsalz*, *Mauersalz*, *Salmiak*, *Salpeter*, *Magnesia*, *Alaun*, *Vitriol*. — *Brennbare Mineralien*, als: *Steinkohlen*, *Bergtheer*, *Naphta*, *Asphalt*, *Gagat* oder *Steinpech*, *Bernstein*, *Schwefel*, *Steinbutter*. — *Thon-* u. *Erdarten* z. B. *Porzellanerde*, *Fayancethon*, *Pfeiffenthon*, *Ziegel-* u. *Töpferthon*, *Walkerthon*. — *Farbenerden*, als: *Kreide*, *Umbererde*, *blaue* u. *rothe Farbenerde*.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Aeusserst mannichfach, z. B. *Ackerland* von sehr verschiedener Güte; *Wiesen*, eben so u. meistens im Ueberfluss; *Gebürge* u. *Berge* mancher Art, vorzüglich

lich das *uralische* Gebürge, das aus 3 grossen Theilen besteht, sich von dem weissen Meer an gegen Mittag in mehrere Arme ausbreitet; das eigentliche Russland von Sibirien scheidet u. zu Europa u. Asia zugleich gehöret. Von den hohen asiatischen Gebürgen erstrecken sich Arme vom Irtisch bis nach dem östlichen Weltmeer zwischen Asia u. Amerika, die unter dem Namen *Altai*, *Teletzkoi*, *Sayanskoi* u. *Stanovoi-Chrebet* bekannt sind, u. nur in Ansehung ihres mitternächtlichen Abhanges zu dem russischen Reich gehören. In dem europäischen Theil des Reichs streichen auch Arme des Kaukasus u. der Karpathen. Einige dieser Gebürge sind zwar mit ewigen Schnee u. Eis, andre aber mit Wäldern oder Kräutern bedeckt. Auf Kamtschatka und etlichen Inseln im östlichen Ocean giebt es feuerspeyende Berge. — Grosse, weite Ebenen, die trocken sind, hoch liegen u. grösstentheils unbewohnt sind, nennet man *Steppen*. Einige sind Holz- oder Wasserleer u. daher unbewohnbar: andre haben einiges Gesträuch, auch Bäche, wenigstens Quellen oder Brunnen: aber es fehlt an Bewohnern; in manchen findet man doch Dörfer. Der Boden dieser Steppen ist theils fruchtbar, theils unfruchtbar; die meisten haben einen abwechselnden Boden. — *Moräste* giebt es genug, und zwar von sehr verschiedener Grösse und Beschaffenheit. — Es giebt auch förmliche *Wüsteneyen*.

2. *Gewässer*, u. zwar 1) *Meere:* a) das *nördliche Weltmeer* oder *Eismeer;* von mehreren grossen Busen, die es bildet, heisst der eine das *karskojesche Meer;* b) das *weisse Meer*, auch eigentlich nur ein grosser Busen des vorhergehenden; c) die Ostsee; d) das *schwarze Meer*, zu dem das *asowi-*

aſowiſche, als ein beſonderer Buſen, gehört; e) die *kaſpiſche See*, die auch oft ein Meer genannt wird; f) der *öſtliche Ocean*, wodurch das Reich von Amerika getrennt wird; das *ochozkiſche Meer* iſt ein groſser Buſen deſſelben. — 2) *Landſeen*, deren, mit Inbegriff aller kleinen, über 1000 ſind; hier nur folgende: a) der *Baikal*, der gröſste unter allen denen, die ganz zum Reich gehören; b) der *Peipus*, der mit dem *pleskowiſchen* See zuſammenhängt; ſein Ausfluſs heiſst *Narówa;* c) der *Ladoga*, deſſen Ausfluſs die ſchiffbare *Newa* iſt; d) der *Onega;* e) der *Ilmen;* f) der *Altin*, deſſen Ausfluſs der *Ob* iſt; g) *Beloje-Oſero*, der weiſſe See; h) *Kronozkoje;* i) *Tſchany;* k) der *kamyſchſamariſche* See; l) *Aral*, der auch Meer heiſset, aber nicht ganz zum ruſſ. Reich gehört. — 3) *Kanäle:* a) der zu Kronſtadt; b) der ladogaiſche; c) einer, durch den man vermittelſt etlicher Flüſſe von Moskau in den Don kommen kann; d) derjenige bey Wyſchnei-Wolotſchok, vermittelſt deſſen man aus dem kaſpiſchen Meer in die Wolga, u. ferner durch die Twerza, Mſta, den Ilmerſee und den Fluſs Wolchow, entweder in den See Ladoga, oder in den ladogaiſchen Kanal, u. aus beyden auf der Newa in den finiſchen Meerbuſen, folglich in die Oſtſee, kommen kann. Dieſe Fahrt ſoll durch einen neuen Kanal noch bequemer gemacht werden. — 4) *Flüſſe;* von ihrer groſsen Menge nur die gröſsten u. berühmteſten, und zwar a) in dem *europ.* Theil des Reichs: α) die *Wolga*, die in die kaſpiſche See fällt; β) der *Don* in die aſowiſche See; γ) die *Dwina*, die ſich in das weiſſe Meer ergieſst; δ) die *Dwina* oder *Düna* (lettiſch *Daugawa*) in die Oſtſee; ε) der *Dnepr* ins ſchwarze Meer;

Meer; b) in dem *asiatischen* Theil: α) die *Wolga;* β) der *Ural*, ehedem *Jaik*, der ins kaspische Meer fällt; γ) der *Jem* (Dschem), von den Russen *Jemba* oder *Emba* genannt, ins kaspische Meer; δ) der *Ob;* ε) der *Jenisei;* ζ) *Lena;* diese 3 fallen in das Nord- oder Eismeer; η) der *Anadir*, in das östliche Meer; ϑ) der *Amur*, eben so. 5) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, deren es verhältnissmäsig wenig giebt; die vornehmsten: a) die *Bäder am Terek* in der kaukasischen Statthalterschaft; b) die *Bäder am Bargusin* in der nertschinskischen Provinz irkutskischer Statthalterschaft; c) die warmen *Quellen in den baikalischen Gebürgen;* d) die warmen *Quellen auf Kamtschatka* u. auf den *kurilischen* u. *aleutischen* Inseln; e) die *Schwefelquellen am Sok* u. an der *Wolga.* — f) der *St. Petersbrunnen* in der Gegend von Olonez; g) der Brunnen bey *Zarizin*, zu *Sarepta* in der saratowischen Statt. gegenwärtig der berühmteste; h) der Brunnen bey *Katharinenburg* in der permischen Statthalterschaft.

3. *Luft* u. *Witterung.* Dass sie äusserst verschieden seyn müsse, ergiebt sich aus der Lage u. Grösse des Reichs, welches zugleich das Klima der Provence u. Lapplands geniesst; es hat gute Seide, u. vortreffliches Pelzwerk; Feigenbäume, die wild wachsen, u. die herrlichsten Wälder zu Flotten; Kameele und — Zobel. In Rücksicht der Witterung u. des davon abhängenden Gedeihens der Naturprodukte wird das ganze Reich in 4 grosse Landstriche abgetheilt: 1) in den sehr *kalten*, der über dem 60 Gr. nördlicher Breite liegt u. sich bis an den 78 erstreckt; 2) in den *kalten*, vom 55 bis 60 Gr.; 3) in den *gemässigten*, vom 50 bis 55 Gr.;

Gr.; 4) in den *warmen*, vom 43 bis 50 Gr. In den mittlern u. nördlichen Gegenden ſind die Winter ſehr kalt, u. dann die Tage ungemein kurz: im Sommer ſind dieſe deſto länger, u. die Hitze wird bisweilen ſehr groſs. Daſs das Klima überhaupt der Geſundheit nicht nachtheilig ſey, beweiſen die faſt in allen Gegenden unter mancherley Ständen lebenden ſehr bejahrten Greiſe. Das Zufrieren der Flüſſe geſchieht auf verſchiedene Art, je nachdem die Kälte, das Waſſer, der Lauf der Flüſſe, oder etwan auch ihr Bette beſchaffen iſt. Die *Kälte*, und noch mehr der damit verbundene *Schnee*, iſt für das Reich eine groſse Wohlthat, weil dadurch der Tranſport zu Lande ausnehmend befördert wird. Der *Regen* fällt in den nördlichen u. mittlern Statthalt. gewöhnlich ſehr häufig, obgleich Ausnahmen Statt finden. Die *Winde* ſind in einigen Gegenden ſehr heftig; beſonders herrſchen in Sibirien ſehr fürchterliche Winterorkane, die man *Burane* nennet. *Gewitter* ſind in den meiſten Gegenden nicht ſo häufig und bey weitem nicht ſo ſtark, als anderwärts. In den nördlichſten Gegenden ſind Blitz u. Donner eine Seltenheit.

V. Kultur des Bodens.

An Thätigkeit der Menſchen u. an guten Anordnungen der Obern fehlt es nicht, aber wohl in vielen Gegenden an Menſchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Die erſte wird nicht nur von anſäſsigen Ackerleuten, ſondern auch von nomadi-

ſchen

schen oder Steppenvölkern getrieben. In den meisten Gegenden ist sie der Hauptzweig der Landwirthschaft. Die *Pferdezucht* ist am allergemeinsten, u. es wird nicht leicht auch ein noch so armer Bauer leben, der nicht ein oder mehrere Pferde haben sollte; ja einige, besonders die Kosaken, besitzen ganze Heerden. Die *Kameelzucht* ist von keinem Belang: desto mehr die *Rindviehzucht*, aber doch, besonders in Sibirien, bey weitem nicht so stark u. wohl geordnet als sie es seyn könnte. Die *Schafzucht* verdiente auch Ermunterung und Verbesserung, ob man gleich bey jedem Dorf eine Schaafheerde sieht; eigentliche Schäfereyen kennt man nicht. Die *Ziegenzucht* ist in den meisten Gegenden gemein, obgleich die Heerden nicht sehr zahlreich sind. Die *Schweinezucht* ist in vielen Gegenden so ansehnlich, dass die Schweinborsten einen beträchtlichen Ausfuhrartikel ausmachen. Die *Zucht des Geflügelviehes* ist sehr ausgebreitet. — Der *Fischfang* ist eines der einträglichsten Gewerbe, besonders in den Statthalt. Archangel, Olonez, St. Petersburg, Wiburg, Reval, in den Ländern am schwarzen u. kaspischen Meer, am Ural, Jenisei, Ob, Baikal, an dem östlichen Ocean: am allerstärksten aber u. vortheilhaftesten in der kaspischen See u. in den hinein fallenden Strömen, vorzüglich an der Wolga u. am Ural. Die Russen besitzen viele Geschicklichkeit bey diesem Geschäfte, welches gröstentheils verpachtet ist. Hingegen ist die *Jagd* in ganz Rufsland gewissermafsen frey, besonders in Sibirien; zwar ist sie auf den Gütern des Adels ein Eigenthum desselben: aber fast jeder Gutsbesitzer giebt sie, wenigstens seinen Unterthanen, frey. Als Hauptgeschäfte wird sie nur von den

roheften

roheſten Nationen Sibiriens getrieben. Uebrigens iſt ſie weit weniger in Anſehung des Wildes zum Eſſen, als wegen des vielen und zum Theil ſehr koſtbaren Pelzwerkes wichtig. Beſonders vom *Zobelfang.*

2. in Anſeh. des *Land- u. Ackerbaues*, der im Ganzen mit glücklichem Erfolg betrieben wird, aber noch groſser Vervollkommnung fähig iſt. Die Beſtellung des Ackers geſchieht zwar durch Pflug u. Egge, aber auf verſchiedene Art. In den Ländern, die in dem gemäſsigten u. warmen Landſtrich liegen, iſt die Fruchtbarkeit des Erdbodens ſo groſs, daſs man wenig oder gar keinen Dünger nöthig hat. Die Krone ermuntert immer mehr und mehr zum Ackerbau; daher iſt immer Getreide genug vorhanden; u. wo durch ſchlechte Witterung der Miswachs eine Provinz zu drücken droht, da kann aus andern dem Mangel abgeholfen werden.

3. in Anſeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*, deren Emporkommen auf mancherley Art begünſtigt wird. In rauhen Gegenden u. unter den noch rohen Völkerſchaften giebt es wenige oder keine, in andern deſto mehrere. Die vornehmſten *Fabrikörter:* Archangel, Arſamas, Aſtrachan, Jamburg, Jaroslaw, Kaluga, Kaſtroma, Krasnoe-Selo, Moskau, Murom, Riga, St. Petersburg, Sarepta, Schlüſſelburg, Serpuchow, Tula, Wologda, Woroneſch. In den *Manufakturen* werden vorzüglich verfertigt: Tücher, Leinwand, Baumwollen- und Seidenzeuche, Strümpfe, Hüte, Tapeten, Spitzen u. Blonden, Treſſen, Leder, vornämlich Juſten, Saffian und Chagrin, Segeltuch u. Tauwerk, Papier, Spielkarten, Tabak. *Fabriken:* Schiffe, Porzellan,

Fayence,

Fayence, Glas, eine Menge Brennereyen u. Siedereyen, als: Thran, Pech, Theer, Terpentin, Kolophonium, Seife, Lichter, Alaun, Vitriol, Farben, Salpeter, Brandwein, Zucker; allerley Metallwaaren, Siegellak, Tabakspfeiffen, allerhand Brauereyen. Viele von dieſen Manuf. u. Fabr. ſind noch im Entſtehen u. können mit ihren Waaren bey weitem noch nicht das ganze Reich verſehen.

4. in Anſeh. des *Handels*, zu deſſen Betreibung die vorhin erwähnten Gewäſſer u. der unerſchöpflich groſse Reichthum von unentbehrlichen u. angenehmen Produkten, wie auch die ausgezeichnete Neigung der Ruſſen zu Handelsgeſchäften, ausnehmend vortheilhaft ſind. Am füglichſten theilt man ihn in den *Land*- u. *Seehandel.* Zum *Landhandel* gehöret vornämlich: 1) der *ſibiriſche*, der ſehr anſehnlich iſt u. mehrere Zweige begreift; denn in allen ſibiriſchen Städten ſind reiche Kaufleute, auch Bucharen, die jährlich mit Waaren nach Moskau kommen, u. von dort andre ruſſiſche u. ausländiſche abholen; auch reiſen ruſſ. Kaufleute nach Sibirien, u. kaufen oder verkaufen dort Waaren, handeln auch mit den dahin kommenden Sineſen, Mongolen, Kalmüken u. Bucharen. Wegen der Wohlfeilheit derFrachten auf den Flüſſen gewinnen ſie viel dabey. Zu dieſem Handel gehöret: a) der *Handel nach Sibirien ſelbſt*, b) der *Handel nach Sina*, vielleicht auch nun nach *Japan*, c) der *Handel mit der Bucharey u. den Kirgiſen*, aus Orenburg. 2) der *Handel nach Perſien* über Aſtrachan u. das kaſpiſche Meer, wird von ruſſiſchen u. armeniſchen Kaufleuten getrieben. 3) der *Handel mit der Türkey u. Italien*, der durch den Frieden mit den Türken 1774 eine ganz andre

Geſtalt

Gestalt erhielt; davon hernach. 4) der *Handel mit Polen*, *Preussen*, *Schlesien u. Leipzig*, grössentheils Schleichhandel. — Der *Seehandel* wird an u. auf folgenden Meeren getrieben: 1) an der *Ostsee*, wo er am wichtigsten u. ausgebreitetesten ist; 2) am *weissen Meer*, der durch den Handel nach St. Petersburg viel verloren hat; 3) am *kaspischen Meer* zu Astrachan, mit Persern, auch mit Truchmenern u. Kirgisen, von russ. u. armenischen Kaufleuten; 4) auf dem *schwarzen Meer*; 5) im *östlichen Ocean* von Kamtschatka aus.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: feine Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Weine, Apothekerwaaren u. Arzneyen, wollene Tücher, sonderlich feine, leichtere wollene Zeuche, Baumwollenwaaren, seidene Zeuche u. Tücher, Bänder, Galanteriewaaren, Salz, besonders für die ostseeischen und weissrussischen Provinzen, frische getrocknete u. eingemachte Früchte, Austern, Baumöl u. andre feine Oele, Fayence u. andres Steinzeug, englisches Bier, Franzbrandwein, Arak u. Rum, Sardellen, Häringe, Stockfisch, Reis, allerley Tabak, Käse, Kakao, Sagogrütze, Porzellan, Zitze u. Kattune, feine Leinwand, wohlriechende Wasser u. dgl.

Dagegen werden, meistens zu Wasser, folgende *Exporten* verkauft, u. zwar 1) *rohe:* allerley Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf- u. Leinsaat, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf und Heede oder Werg von beyden; ukrainischer Blättertabak, Hopfen, Kümmel, Anis, Masten, Balken, Breter u. Planken, allerley Holz, Honig, Wachs, Talg, getrocknete u. gesalzene Fische, Bibergeil, allerley Hörner von wilden Thieren, Klauen, allerhand Federn, Wallrosszähne u. Riemen, le-

bendige Thiere, als Pferde, Ochſen u. Hunde, Federwild, Pferdeſchwänze, Mammonts - und Ochſenknochen, Schweinsborſten, ſibiriſcher Muſkus, Marienglas, allerley Haare, Thon u. Salz z. B. aus Taurien, Rhabarber, Wachholderbeeren, Lerchengummi u. Harz, purgirender Lerchenſchwamm der Apotheker u. ſ. w. 2) *zubereitete* oder *verarbeitete:* Schiffe, Anker, Segeltuch, Tau - u. Strickwerk, Nägel, Leinwand, Kalmank, flämiſch Leinen u. Drell, Kitaika, Garn, Salpeter, Schiespulver, allerley Mehl u. Grütze, Graupen, geſalzenes u. geräuchertes Fleiſch, Butter, Fiſchthran, geſalzenen u. gepreſsten Kaviar, Hauſenblaſen, Hanf und Leinöl, Harz, Pech, Theer, Pott- u. Waidaſche, Matten, Talg- u. Wachslichter, Seife, Juſten, Saffian, Pergament, Sohl-, Sämiſch- u. andres Leder, Filz, Fenſterglas, Tapeten, Brandwein, eine unendliche Menge Pelz- u. Grauwerk, theils in einzelnen Bälgen u. Fellen, theils in Säcken, theils in fertigen Pelzen, von den oben erwähnten Thieren.

Der geſammte Aktiv- u. Paſſivhandel beträgt jetzt ungefähr 50 Mill. Rubel, wobey das Reich etwan jährlich 5 Mill. gewinnt. Der Umſatz, den die Unterthanen dabey machen, ſteigt, Aus- u. Einfuhr zuſammengerechnet, auf 15 Millionen; worunter die Waaren verſtanden ſind, die ſie entweder mit in Ruſsland gebauten oder gekauften Schiffen auf eigene Rechnung zur See aus- u. einführen.

Keine europäiſche Nation treibt einen ſtärkern Handel mit Ruſsland, als die *Engländer*, indem er noch einmal ſo viel, als derjenige aller übrigen, die mit dieſem Reiche zur See handeln, beträgt. Dieſe folgen in Anſehung der Stärke des

des Verkehrs ungefähr so auf einander: *Dänen*, *Holländer*, *Franzosen*, *Portugiesen*, *Hamburger*, *Spanier*, *Lübecker*, *Oestreicher*, *Schweden*, *Italiener*, *Schweitzer*, *Preussen*, *Rostocker*, *Sachsen*, *Amerikaner*, *Danziger*.

Handelshäfen und *Handelsstädte*: Archangel, Arensburg, Cherson, Friedrichshamm oder Friedrichshafen, Habsal, Irbit, Irkuzk, Kasan, Kiächta, Kislar, Kolskoy, Kronstadt, Makariew, Mohilew, *Moskau*, Narwa, Onega, Orenburg, Pernau, Reval, *Riga*, *St. Petersburg*, Smolensk, Wiburg.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die guten *Landstrassen* und *Poststationen* bis nach Kamtschatka u. bis an die Gränzen von Sina: welche grosse Anstalt durch die *Jamskoi-Kanzley* regiert wird. 2) die vorhin erwähnten *Kanäle*. 3) *Messen* u. *Jahrmärkte*, vorzüglich zu Irbit in der permischen Statthalterschaft, bey den donischen Kosaken in der Staniza-Uripin am Choperfluss, zu Makariew u. Troizk. 4) *Aufhebung gewisser Monopolien*. 5) *Konsulen* u. *Agenten* in mehrern Ländern, hauptsächlich in Italien u. der Türkey. 6) *Handelsverträge*, vorzüglich mit Dänemark 1782, mit Persien 1784, mit Oestreich 1785, mit Frankreich 1787 (aber 1793 aufgehoben), mit Sicilien 1787, mit Portugal 1787, mit der Pforte 1792. Der wichtige Vertrag mit Grossbritannien ist 1786 zu Ende gelaufen u. erst 1793 erneuert worden. 7) die *Reichsassignationsbanken* zu St. Petersburg u. Moskau von 1786. 8) die *Reichsleihbank* eben das. von 1786. 9) das *Kommerzkollegium* u. die *Kommerzkommission* zu St. Petersburg. 10) der *Zolltarif* von 1782.

* *Münzweſen.* Die goldenen u. ſilb. Münzen werden alle zu St. Petersburg, die kupfernen aber in ſechs Münzhöfen (zu Moskau, Katharinenburg, Suſun, Theodoſia, am Fluſſe Iſet in der Nähe von Katharinenburg u. am Bache Babka an der Kama) geprägt. Da das *Kupfergeld* ſich bis 1768 ungeheuer mehrte u. wegen ſeiner Unbehülflichkeit äuſserſt läſtig war; ſo wurde *Papiergeld* geſchaffen u. zur Umwechſelung des Kupfer- u. Papiergeldes die beyden vorhin erwähnten Reichsaſſignationsbanken angelegt. So wie ſich die Kupfermünze mehrte u. durch das weite Reich verbreitete, muſsten auch mehrere Papierniederlagen oder Bankkomtoire zur Auswechslung der Reichsaſſignationen errichtet werden. Jetzt ſind ihrer 21. Das Papiergeld ward nun angenehmer, als das Kupfergeld: doch verſprach die Kaiſerin 1786 auf ihr heil. kaiſerl. Wort, die Summe der Bankaſſignationen nie u. in keinem Falle über 100 Mill. Rubel zu erhöhen; u. vorher ſchon ward verordnet, daſs ſie nicht im auswärtigen Handel kommen ſollten. — Die jetzigen Münzen ſind:

Rubel	Poltina	Grivna	Altyn	Kopejka	Denuſchka	Poluſchka
1	2	10	$33\frac{1}{3}$	100	200	400
	1	5	$16\frac{2}{3}$	50	100	200
		1	$3\frac{1}{3}$	10	20	40
			1	3	6	12
				1	2	4
					1	2
						1

Die 3 letztern ſind heut zu Tage *Kupfermünzen:* die übrigen alle *Silbermünzen* (Polupoltinik oder eine halbe Poltina d. i. ein Quartrubel, kommt auch vor). Die *Goldmünzen* ſind: Imperial, 10 Rubel; halber Imp. 5 R. und Dukaten, den holländiſchen gleich. Der Werth des Rubels iſt unſtät u. richtet ſich nach dem Wechſelcours. 1793 galt er wegen des vielen Papiergeldes nur 1 fl. 15 Kreutzer: ehedem über 2 fl. Alsdann iſt auch ein Unterſchied

zwi-

zwischen alten u. neuen Rubeln; jene gelten ungef. 1 Thaler 3 Gr. Sächs. (2 fl. Rheinl.): diese bald 23 Groschen, bald 1 Thaler, bald 1 Th. 1 Gr. Auch alte u. neue Imperiale sind verschieden; jene zu 11 Th. 16 Gr. diese zu 9 Th. 18 Gr. Die Feine der jetzigen Imp. ist 22 karatig, u. die Feine des Silbers 12löthig. Ein Pfund fein Silber gilt 22 Rub. $75\frac{15}{27}$ Kop., ein Pf. gemünztes Silber aber 17 Rub. $6\frac{2}{3}$ Kop., also ist der Unterschied 569 Kop. oder das feine Silber verhält sich zum gemünzten, wie 10 = $7\frac{1135}{2275}$. Ein Pfund feines Gold gilt 345 Rub. $33\frac{3}{9}$ Kop., das gemünzte aber 312 Rub. $88\frac{8}{9}$ Kop.; der Unterschied ist also 28 Rub. $44\frac{4}{9}$ Kop. oder wie 10 = $9\frac{5683}{34135}$. $9\frac{1}{2}$ Rub. machen 1 Mark cöln.

Gewicht, wird auf folgende Art verglichen und bestimmt:

Berkowetz	Pud	Pfund	Loth	Zolotnik
1	10	400	12800	38400
	1	40	1280	3840
		1	32	96
			1	3
				1

Zwischen Gold- und Silbergewicht und Handelsgewicht ist kein Unterschied. Es ist auch im ganzen Reich einerley: ausgenommen Liefland; denn da sind 45 Pfund rigaisch = 46 Pf. russ. 38 Pf. revalisch = 40 Pf. russ. Das Gewicht zu Narva ist etwa $14\frac{1}{2}$ p. C. schwerer, als das russische.

Maase. Das *Getreidemaas* ist nicht überall gleich grofs. Gewöhnlich wird alles nach *Tschetwert* berechnet (auf jedes rechnet man 3 rigaische oder 5 revalische Löfe); ein Tschetwert besteht aus 8 *Tschetweriken*, u. deren jedes aus 8 *Garniz;* 2 von diesen machen 1 *Pajak* aus. In *Riga* hat eine *Last Rocken* $22\frac{1}{2}$ *Tonne;* 1 *Last Weitzen* oder *Gerste* 24 Tonnen; 1 *Last Malz*, *Erbsen* oder *Haber* 30 Tonnen; 1 *Last Leinsaat* u. *Waidasche* 12 Tonnen. Eine *Tonne* hat 2 *Lof*, 1 Lof 6 *Kulmt*, 1 Kulmt $5\frac{1}{2}$ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stof.* Bey *flüßigen* Dingen sind die gewöhnlichsten russ. Maasse: *Kruska*, deren 8 ge-

ben 1 *Eymer* (russ. *Wedro*), deren einer beträgt etwa 10 rigaische oder gegen 11 revalische Stöfe. — Eine *Werst*, deren $104\frac{3}{10}$ einen Grad des Aequators ausmachen, wird in 500 *Saschen* eingetheilt; eine Sasche oder Saschine hat 3 *Arschinen*, u. 1 Arschine 16 *Werschock*. In *Riga* misset man die Länge nach Ellen, deren 13 so grofs sind, als 10 russ. Arschine. — Das Feldmaas *Dessätina*, soll 210 rheinl. Fufs breit u. 560 lang seyn, folgl. 117,600 Quadratfufs oder 22893 Quadratarschinen betragen.

5. In Ansehung der *Religion*. Herrschend ist die *griechische*, deren Aufrechthaltung als ein Reichsgrundgesetz angesehen wird. Obgleich ihr Aeusseres mehr der röm. katholischen Religion entspricht; so stimmt doch das Wesentliche mehr mit der ev. lutherischen überein. Im vorigen Jahrhundert trennte sich von ihr eine Partey, mehr in Ansehung der Caerimonien, als des Glaubensbegriffs. Ihre Glieder nennen sich *Starowerzi* d. i. Altgläubige: die Gegenpartey aber heifset sie *Roskolniki* oder *Roskolschtschiken* auch *Raskolniken* d. i. Abtrünnige. Diese herrschende Kirche ist sehr tolerant, u. läfst allen Glaubensgenossen Religionsfreyheit u. Gottesdienst. Die von den Schweden eroberten Länder bekennen sich zur *ev. lutherischen* Religion u. haben ihre eigenen Land- u. Stadtkonsistorien. Es wohnen aber auch noch viele solcher Christen zu St. Petersburg, Moskau u. a. O. m., und diese haben kein eigenes Konsistorium oder andres geistliches Gericht, sondern dessen Stelle vertritt das Reichsjustitzkollegium der lief- ehst- und finländischen Rechtssachen zu St. Petersburg. — *Herrnhuter*, zu denen etliche Kolonien u. in Lief- und Ehstland viele einzelne Mitglieder, auch wohl ganze Gemei-

nen,

nen, gehören. — Die *ev. reformirten* Chriſten haben gleiche Freyheiten mit den ev. Lutheranern, auch hin und wieder Kirchen, u. ſtehen unter dem erwähnten Reichsjuſtitzkollegium. — Für die *röm. katholiſchen* Chriſten hat Katharine die 2te 1763 eine nach Civilrechten abgefaſste Verordnung ertheilt, nach der ſich nur zu St. Petersburg u. Moskau eine beſtimmte Anzahl Ordensgeiſtliche aufhalten ſoll: doch ſind die Koloniſtengemeinen mit Geiſtlichen verſehen. In Anſehung der von Polen erworbenen Provinzen iſt verordnet, daſs alle dortige römkath. Klöſter u. Kirchen unter dem Erzbiſchoff zu Mohilew u. deſſen Konſiſtorium ſtehen ſollen; ihm ſollen auch alle übrige kath. u. unirte armeniſche Gemeinen im ruſſ. Reich, nebſt den Prieſtern, untergeben ſeyn. Der Papſt hat ſo wenig Gewalt über ſie, als über die *Jeſuiten*, die in jenen Provinzen geheget werden. — Die *nicht unirten Armenier* haben zu St. Petersburg 1, u. in Aſtrachan 2 Kirchen und einen Biſchoff. — Viele aſiatiſche Nationen ſind *Muhamedaner*, manche jedoch nur dem Namen nach. Seit 1788 haben ſie einen eigenen Mufti, nebſt einem geiſtlichen Kollegium. Dies geht jedoch die Muhamedaner in Taurien nichts an; denn dieſe haben einen beſondern Mufti und eine eigne geiſtliche Verwaltung. Die Kaiſerin hat auch 1789 den Koran für ihre muhamediſchen Unterthanen drucken laſſen. — Der *heidniſchen* Religion ſind noch weit mehrere aſiat. Völker zugethan, und zwar auf verſchiedene Art; denn man findet von ihr nicht nur die *lamaiſche* oder die Sekte des Dalai-Lama, nämlich bey den Kalmüken; ſondern auch die *ſchamaniſche* unter mancherley Geſtalten. Zu ihrer

Bekehrung ist ein eigenes *Collegium de propaganda fide* vorhanden. Auch werden seit 1788 besondere Missionarien dazu gebraucht. — Die *Juden* sind sehr eingeschränkt u. deshalb selten; am meisten in den Statt. Polotzk u. Mohilew, u. in den im J. 1793 erworbenen Stücken von Litauen u. Polen.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. Ehedem hatte ein *Patriarch* die Oberaufsicht: aber Peter der 1ste errichtete 1719 statt dessen einen ihm unterthänigen *geistlichen Rath*, der der *heiligste Synod* oder *heiligst regierende Synod* genennet wird (Vergl. Nr. XIV. 2. 2). Die hohe Geistlichkeit besteht aus *Metropoliten*, *Erzbischöffen* u. *Bischöffen*, welche alle *Archijerey* heissen. Die beyden ersten Würden sind an keinen Bischoffssitz gebunden, sondern der Oberherr ertheilt sie bald diesem, bald jenem. Jetzt sind ihrer 4: 1) von St. Petersburg und Nowgorod, 2) von Kiow, 3) von Kasan, 4) von Tobolsk. Kein Mitglied der hohen Geistlichkeit ist dem andern unterworfen, sondern einer steht so gut, wie der andre unter dem heil. Synod. Nur dem Range nach sind sie von einander unterschieden, nach der Ordnung ihrer *Eparchien* (bischöfflichen Sprengel), deren Zahl nicht immer dieselbe ist. Die neueste: 1. Nowgorod u. St. Petersburg. 2. Pleskow und Riga. 3. Twer und Kaschin (diese 3 sind jetzt Erzbischöffe u. Mitglieder des heil. dirigirenden Synods). 4. Moskau u. Kaluga (dieser ist auch Mitglied des Synods, nämlich für dessen in Moskau befindliches Departement). 5. Kiew und Galiz. 6. Mohilew, Mstislawl u. Orschansk. 7. Smolensk u. Dorogobusch. 8. Kasan u. Swijaschsk. 9. Astrachan u. Stawropol. 10. Tobolsk

bolsk u. Sibirien. 11. Roſtow u. Jaroslaw. 12. Rjaſan u. Schazk. 13. Katerinoslaw u. Cherſon-Taurien. 14. Tſchernigow u. Neſchin. 15. Nowgorodſewerski u. Gluchow. 16. Niſchegorod u. Alatyr. 17. Bjelgorod u. Kursk. 18. Susdal u. Wladimir. 19. Kolomna u. Tula. 20. Wologda u. Uſtjug. 21. Wjatka u. Groſspermien. 22. Archangel u. Olonez. 23. Woroneſch. 24. Irkutsk u. Nertſchinsk. 25. Koſtroma u. Galiz. 26. Tanbow u. Penſa. 27. Orel u. Sjewsk. *Die folgenden Eparchien haben Vikare.* 28. Stararus, deren Praelat Vikar in der nowogorodiſchen Eparchie, 29. Dmitrow, deren Praelat Vikar in der moskowiſchen Ep., 30. Perejaslawl u. Borispolsk, deren Praelat Koadjutor von Kiew, 31. Feodoſia u. Marijepolsk, deren Praelat Vikar in der katerinoslawiſchen Eparchie iſt. In allen 31 werden gerechnet 480 Mönchs- u. 74 Nonnenklöſter *) mit ungefähr 7300 Mönchen u. 1300 Nonnen, u. 18350 griech. Pfarr- u. Hauptkirchen. Die Zahl der Geiſtlichen ſoll aus 67900 Perſonen (ohne deren Familien) beſtehen. Die Vorſteher der Klöſter ſind entweder *Archimandriten* d. i. Aebbte oder *Igumene* d. i. Prioren; eine Aebbtiſſin oder Priorin heiſst *Igumenja.* Die Weltgeiſtlichkeit beſteht aus *Diakonen, Prieſtern* (Jerei) u. *Erzprieſtern* (Protojerei). Die Benennungen *Pope* u. *Protopope* werden nicht mehr geduldet. In jedem groſsen Dorf *(Selo)* iſt eine Kirche u. ein Prieſter, u. in den Städten iſt faſt in jeder Straſſe eine Kirche mit allen ihren Bedienten.

Ff 5 Seit

*) Nach einer andern Nachricht: 724 Mönchs- und 235 Nonnenklöſter.

Seit 1764 sind die ehemaligen Kloster- u. Kirchenländereyen eingezogen, und Anfangs einem *Oekonomiekollegium* übergeben worden: jetzt aber besorgen die für jede Statthalt. errichteten Kameralhöfe die Verwaltung. Von den 250000 Rubeln, die sie abwerfen, wird nicht allein die Geistlichkeit zum Theil besoldet, sondern es werden auch davon Pensionen für arme Officiere, Invaliden, Hospitaliten u. dgl. ausgesetzt. Es wurden aber nicht alle geistliche Güter eingezogen, sondern nur solche, die mit Bauern besetzt waren; denn sowohl alle Dorfgeistliche haben ihre von Alters her ihnen angewiesenen Kirchenländereyen, als auch Praelaten und Klöster gewisse Grundstücke behalten.

6. in Ansehung der *Wissenschaften u. Künste*. In Vergleichung mit andern Staaten ist man hierinn noch nicht weit gekommen: doch geht es damit mehr vor- als rückwärts, besonders unter der jetzigen Regierung. Ausländer, besonders Franzosen u. Teutsche, wie auch das Reisen junger Russen zu fremden Lehranstalten, haben das Meiste zum bessern Flor der Wissenschaften beygetragen. In den schönen Wiss., in der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik und Mathematik, thun sich jetzt die Russen am stärksten hervor. In St. Petersburg und Moskau sind die meisten Gelehrten. Auf die Errichtung u. Verbesserung der niedern Schulen u. des Erziehungswesens überhaupt ist erst unter der jetzigen Regierung ernstlicher Bedacht genommen worden. — Die *schönen Künste* steigen immer höher, besonders zu St. Petersburg u. Moskau, wo sie nicht nur von Ausländern, sondern auch von Russen, rühmlich bearbeitet und ausgeübt werden.

Eigene

Eigene Anstalten zum Behuf der Wiss. u. Künste sind: 1) die 1726 errichtete u. 1747 besser eingerichtete *kaiserl. Akademie der Wissenschaften* zu St. Petersburg; 2) die *kaiserl. russische. Akademie* zur Vervollkommnung der russ. Sprache u. Geschichte seit 1783; 3) die *freye ökonomische Gesellschaft* seit 1764; 4) die *kais. Akademie der Mahler- Bildhauer- u. Baukunst* eben daselbst, womit eine Erziehungsschule verbunden ist; 5) die *Universitäten zu St. Petersburg, Moskau und Kiew* (letztere ist nur für Theologen); 6) *Gymnasien* zu St. Petersburg, Moskau, Kasan, Riga u. Reval; vielleicht auch noch anderwärts. 7) seit 1781 verschiedene *Normalschulen*, um brauchbare Schullehrer zu ziehen. 8) seit 1786 Hauptvolksschulen in den Hauptstädten der meisten Statthalterschaften, unter denen die Volksschulen in den Kreisen stehen. Zur Einrichtung derselben ist eine eigene *Oberschulkommission* zu St. Petersburg, mit einem *Oberschuldirektorium.*

Vorzügliche *Bibliotheken* sind nur zu Moskau und St. Petersburg. — Die Hauptsitze des *Buchhandels* u. der *Buchdruckerey* eben daselbst.

Das mit der Akad. der Wiss. verbundene *Kunst- Naturalien- Alterthümer- u. Münzkabinet* verdient seiner Reichhaltigkeit wegen einer besondern Erwähnung.

7. in Anseh. des *Adels.* Jetzt giebt es eigentlich nur einen einzigen Adel u. der Unterschied zwischen hohen u. niedern findet nicht mehr Statt; er geniesst auch (wenigstens nach der herrschenden Meynung) einerley Rechte: es äussern sich aber doch dabey einige Verschiedenheiten; u. Kraft eines Manifestes von 1785 wird der Adel in jeder Statth. nach 6 Klassen oder Abtheilungen in das Adelsbuch eingetragen:

gen: doch machen alle 6 nur ein einziges Korps aus, u. keiner ist dem andern unterthan. Die Ordnung ist folgende: 1) der wirkliche Adel, der ein Alter von 100 Jahren beweisen kann; 2) der Kriegsadel; 3) der Achtklassen-Adel, der aus solchen Personen besteht, die zu den ersten 8 Rangstufen gehören; 4) die fremden, aus andern Ländern abstammenden Geschlechter; 5) die mit Titeln beehrten (fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen) Familien; 6) die alten adelichen Geschlechter, die ihren alten Adel beweisen können, obgleich ihr adelicher Ursprung mit Dunkel bedeckt ist. Die verschiedenen Benennungen des Adels sind 1) *Fürsten*, deren Zahl sehr grofs ist; einige sind aus dem Blut regierender Fürsten entsprossen: andre stammen aus Polen: andre sind in den russ. Fürstenstand erhoben worden: manche sind auch tatarischen Ursprungs. An sich, ohne Rangstufe, die durch Dienste erlangt wird, heifsen sie zwar Fürsten: aber sie haben weder einen ihrer Geburt anklebenden Unterscheidungstitel, noch vor dem übrigen Adel in Diensten einen Vorzug. Ohne Verletzung ihrer Ehre heurathet die Fürstentochter einen blofsen Edelmann. Kein solcher Fürst hat ein Fürstenthum, obgleich bisweilen so viele Landgüter, dafs deren Flächenraum mehr, als manches in Teutschland, beträgt; es führt auch keiner von einem Fürstenthum seinen Namen u. Titel. Die teutschen Reichsfürsten, sowohl die gebohrnen, als auch die vom teutschen Kaiser in den Fürstenstand erhobenen, machen eine besondere u. vorzüglichere Klasse der Fürsten aus; sie bekommen den Titel Durchlaucht und ihre Kinder heifsen Prinzen u. Prinzessinnen. 2) *Grafen* giebt es weit weniger, als Fürsten, denen sie

übri-

übrigens in Würde, Rang und Ansehn eigentlich nicht nachstehen; sie haben ihren Grafenstand theils von russischen, theils von teutschen Kaisern erhalten, u. würden ihn nicht leicht gegen den fürstlichen vertauschen. Sie besitzen keine Grafschaften, und heissen im Russischen auch Graf. 3) *Barone* oder *Freyherren* giebt es sehr wenige. 4) Blosse *Edelleute*, deren Zahl ausnehmend gross ist; es giebt unter ihnen sehr reiche Familien, die weitläufige, mehr als einem Herzogthum am Flächenraum gleichende Landstrecken, besitzen: aber auch weit mehr arme, denen weder ein Bauer, noch einer Hand breit Feld gehört. 5) *Bojaren-Kinder* u. der *patriarchalische*, wie auch der *bischöffliche Adel*, von denen einige den wirklichen Adelstand besitzen, andre aber zur Kopfsteuer angeschrieben sind. — Die Rechte u. Vorzüge des Adels waren von jeher gross u. mannichfach, und sie sind durch das Manifest von 1785 bestätigt u. noch mehr erweitert worden: es wird aber von den Beherrschern des Reichs keine Klasse vor der andern begünstiget: jeder muss durch Wohlverhalten u. durch die dem Staat zu leistenden Dienste sich empor heben, wenn er nicht vergessen werden u. ohne Achtung auf seinem Dorf die Zeit verleben will; denn die Geburt giebt nur wenige Ansprüche auf Vorzug und Ansehen: beyde bestimmt die durch Dienste erlangte Rangstufe. Darunter ist aber keine, die nicht auch der neue Adel oder der Mann von unadelicher Geburt erlangen könnte.

Landgüter zu besitzen, ist kein ausschliessliches Vorrecht des Adels.

8. in Ansehung der *Bürger* u. *Städte*. Sowohl diese, obgleich in geringer Zahl, als auch jene,

jene, wiewohl mit unbestimmten Rechten, existiren schon von alten Zeiten her. Unter der jetzigen Regierung sind der letzten über 250 errichtet worden. Diese mit den alten zusammengerechnet, kommt bis 1790 eine Zahl von 558 heraus, worunter folglich viele sehr unbedeutend, verschiedene hingegen ungeheuer groſs sind, zumal die Hauptstadt Moskau. Durch eine *Stadtordnung* von 1785 sind den Bürgern in allen Städten einerley Rechte u. Verfassung ertheilt. Vermöge derselben sind alle Bürger, u. die in der Stadt ein Eigenthum haben oder wohnen, in dem Bürgerbuch alphabetisch aufgeschrieben und in 6 Klassen getheilt: 1) eigenthümliche Bürger oder Stadteinwohner, die in der Stadt ein unbewegliches Eigenthum haben; 2) die 3 Gilden, in welche, ohne auf Geschlecht, Abstammung, Handel, Handwerk, kirchliche Verknüpfung oder dgl. zu sehen, alle diejenigen kommen, die ein gewisses Kapital zu besitzen erklären; da denn zur 1sten gehört, wer ein Kapital von 10 — 50000 Rubel angiebt; ein solcher kann alle Arten von in- u. ausländischem Handel treiben, Seeschiffe besitzen, in der Stadt sich einer mit 2 Pferden bespannten Kutsche bedienen, u. ist von Leibesstrafen befreyt. Zur 2ten, wer ein Kapital von 5 — 10000 R. angiebt; ein solcher kann alle Arten von inländischem Handel treiben, Fluſsschiffe u. Fahrzeuge halten, in einer mit 2 Pferden bespannten Kalesche fahren, und ist von Leibesstrafen frey. Zur 3ten, wer ein Kapital von 1 — 5000 R. angiebt; er kann in Städten u. auf dem Lande den Kleinhandel treiben, Werkstühle, kleine Fluſsfahrzeuge, Gasthöfe u. dgl. halten, darf aber nur Sommers u. Winters mit 1 Pferd,

aber

aber nicht in Kutschen fahren; 3) die Zünfte oder Professionen (Meister, Gesellen und Lehrlinge), denen eine besondere Handwerksordnung vorgeschrieben ist; 4) die Fremden und Gäste aus andern Städten und Ländern, die sich wegen ihrer Geschäfte einschreiben lassen; 5) namhafte Bürger, wozu gehören: die zweymal zu einem Stadtdienst gewählt wurden u. dann ansehnliche Stellen rühmlich verwaltet haben; Gelehrte u. Künstler, die akademische Zeugnisse vorzeigen können; Banquiers, die ein Kapital von 100-200,000 R. angeben; Groſshändler, die keine Bude halten; Schiffsherren, die Schiffe in der See haben. Diese können sich in der Stadt einer mit 2 - 4 Pferden bespannten Kutsche bedienen, Höfe u. Gärten auſserhalb der Stadt haben, Fabriken besitzen, u. sind von Leibesstrafen frey; 6) Beysassen, die sich von ihren Gewerben nähren u. in keinem vorhergehenden Theil des Bürgerbuchs stehen. Sie können Werkstühle, Buden u. Kramwaaren, Herbergen u. Gasthöfe haben u. s. w. Sie dürfen weder in Kutschen noch mit 2 Pferden fahren. — Edelleute, die im Bürgerbuch stehen, können auch eine mit ihrem Stand übereinstimmende bürgerl. Nahrung in der Stadt treiben. — Durch diese u. andre Anstalten kommen die Städte zusehends in Aufnahme.

9. in Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erstere sind sehr verschiedener Art: u. zwar: 1) *freye Landleute*, die nicht leibeigen sind, wohin z. B. gehören: die ausländischen, als Ackerleute angesetzten *Kolonisten;* die *Odnodworzen* oder Einhöfner, die ihre Häuser, nebst den dazu gehörenden Ländereyen, als ein wahres Eigenthum besitzen; die *Kosaken* nach allen ihren Haupt- u. Neben-

Nebenzweigen, die ihre Distrikte, Ländereyen u. Viehhöfe als wahres Eigenthum besitzen; die *tatarischen* Völker, die *Baschkiren*, *Wogulen*, *Kalmüken*, nebst den meisten nomadischen und Steppenvölkern; verabschiedete auf dem Lande lebende Soldaten; frey gewordene, die vorher Leibeigene waren, aber die Freyheit von ihren Erbherren kaufen oder für treue Dienste bekommen; eigentliche kleinrussische Bauern, die zwar keine Kosaken, aber auch keine Leibeigenen, sondern frey sind; freye Bauern, die weder einzeln verkauft noch verschenkt werden dürfen, sondern zu einem Gut gehören, mit dem sie von einem Herrn an den andern kommen. 2) *Leibeigene Bauern*, die man auch schlechtweg *Bauern* nennet; welche wieder sind: a) *Kronsbauern* (in Liefland *publike Bauern*), die die Krone als ihre wahren Leibeigenen verschenken kann u. die kein eigentliches Landeigenthum besitzen; auch sie sind wieder verschiedener Art; b) *Bergwerksbauern*; c) *adeliche* oder *private Bauern*, deren Schicksal nach der Verschiedenheit ihrer Herren u. der Gegenden, wo sie leben, verschieden ist.

* Die ehemaligen *Oekonomiebauern*, die den Bischöfen, Kirchen u. Klöstern gehörten, sind nun, da sie unter der Aufsicht der Kameralhöfe u. Oekonomiedirektoren stehen, Kronsbauern.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Iwan des 1sten Gesetz von der Untheilbarkeit des Reichs. 2. der von allen Ständen des Reichs unterschriebene Bestätigungsbrief von der Wahl u. uneingeschränkten Gewalt des Zars Michael Romanow, für ihn u. seine Nachkommen

men von 1613. 3. Peter des 1sten Verordnung wegen der Thronfolge von 1722 (zweifelhaft, ob sie noch gelte). 4. Katharinen der I. Verordnung, dass keiner, der schon eine Krone besässe oder der nicht griechischer Religion wäre, der russ. Krone fähig seyn sollte. 5. Gewissermassen auch die schon erwähnten, im J. 1785 ergangenen Verordnungen wegen Einrichtung u. Verwaltung der Statthalterschaften, und die dem Adel u. den Städten ertheilten Gnadenbriefe.

VIII. Regierungsform.

Sie ist uneingeschränkt monarchisch, doch in manchen Fällen durch alte Gewohnheiten u. Gesetze begränzt u. gegen Despotie gesichert, zumal in neuern Zeiten.

IX. Thronfolge.

Die Krone ist in der männlichen u. weiblichen Linie erblich: doch kann der jedesmalige Beherrscher des Reichs im Nothfall Ausnahmen davon machen u. zum Thronfolger ernennen, wen er will, auch den schon ernennten wieder unfähig dazu erklären. So bald der Thron erledigt ist, besteigt ihn der Thronfolger, ohne einer Einladung, Huldigung oder dgl. zu bedürfen: inzwischen geschieht gewöhnlich die Huldigung dennoch, u. jede Klasse von Unterthanen leistet sie. Auch die *Krönung* u. *Salbung* ist seit Jahrhunderten gewöhnlich gewesen u. wird als ein ehrwürdiger Gebrauch beybehalten.

* Die *Volljährigkeit* des Thronfolgers kann dessen Vorgänger nach Belieben bestimmen.

X. Titel.

Kaiſerin u. Selbſtbeherrſcherin von ganz Rufsland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kaſan, Zarin von Aſtrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Cherſones, Frau zu Pleskow u. Groſsfürſtin von Smolensk, Fürſtin von Eſthland, Liefland, Karelen, Twer, Ingorien, Permien, Wjatka, Bulgarien u. andern Ländern; Frau u. Groſsfürſtin von Niſchnei-Nowgorod, Tſchernigow, Räſan, Polozk, Roſtow, Jaroslawl, Beloofero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mſtislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, u. Frau des Landes Iwerien, der kartaliniſchen u. grufiniſchen Zaren, u. des kabardiniſchen Landes, der tſcherkaſſiſchen u. im Gebürge wohnenden Fürſten, und andrer Erbfrau und Beherrſcherin.

XI. Wappen.

Ein ſchwarzer zweyköpfichter gekrönter Adler im gold. Felde, mit rothen Schnabel und Füſſen, in der rechten Klaue ein gold. Scepter u. in der linken einen gold. Reichsapfel haltend, wegen des *griechiſchen Kaiſerthums.* Auf des Adlers Bruſt iſt ein rother Schild u. darinn ein ſilb. Ritter St. Georg, der den Lindwurm erlegt, wegen des Groſsfürſtenthums *Moskau;* auf dem rechten Flügel ſind 3 andre Schilde, u. auf deren 1ſten blauen eine gold. geſchloſſene Krone, unter welcher ein quer liegender ſilb. Säbel mit gold. Griff iſt, wegen des Königreichs *Aſtrachan;* im 2ten goldenen ſind 2 ſchwarze aufgerichtete Bären, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl u. mit den äuſsern 2 goldene Scepter halten, wegen des Groſsfürſtenthums *Novogrod;* im

im 3ten blauen ist ein silb. Engel, auf einem grünen Hügel stehend, und mit der Rechten ein gold. Schwerd, mit der Linken aber einen gold. Schild haltend, wegen des Grofsfürst. *Kiow*. Auf dem linken Flügel sind auch 3 Schilder; im 1sten blauen sind 2 silb. aufgerichtete Wölfe, die mit den äufsern Vorderklauen einen gold. Bogen, über den eine gold. Krone schwebt, mit beyden innern aber ein Paar silberne, in Form eines Andreaskreutzes geschränkte, unter sich gekehrte Pfeile halten, wegen *Sibirien;* im 2ten silbernen ist ein schwarzer gekrönter Lindwurm wegen des Königreichs *Kasan;* im 3ten rothen, ein gold. gekrönter Löwe, der mit beyden Pranken ein hohes silb. Kreutz hält, wegen des Grofsfürst. *Wladimir*. Den Schild bedeckt eine königl. geschlossene Krone, und um denselben hängt die Kette des St. Andreasordens. — In dem grossen Reichssiegel stehen um den Adler die Wappenschilder der übrigen Provinzen in einer länglichen Kreislinie.

Der *Großfürst* führet als Wappen einen doppelten schwarzen mit der kais. Krone gezierten Adler, zwischen dessen 2 Köpfen noch eine kais. Krone ruhet. Auf des Adlers Brust liegen 2 neben einander gelehnte Schilder; in dem rechten gold. ist der *russ. Reichsadler* mit dem St. Georg auf der Brust: im linken aber das *holsteinische Wappen*, das oben beym dänischen Wappen beschrieben ist. Der Mittelschild enthält die *schleswigischen* Löwen. Um die beyden Schilder hängt der St. Andreasorden.

XII. Hofstaat.

Sehr prächtig u. glänzend: die Etikette ist jedoch nicht so steif, als an manchen andern weit

geringern Höfen. Die obersten Bedienungen werden von den angesehensten Männern, von Senatoren, wirklichen geheimen Räthen, Fürsten, Grafen u. dgl. verwaltet. An der Spitze steht der *Oberhofmarschall;* dann folgen: der *Oberstallmeister*, *Oberhofmeister*, *Oberkammerherr*, *Oberschenke*, *Oberjägermeister*, *Stallmeister*, *23 wirkliche Kammerherren*, *19 Kammerjunker*, *8 Generaladjutanten* (darunter 2 Generalfeldmarschälle, 5 Generale en Chef u. 1 Generallieutenant), 15 *Flügeladjutanten*, der *Oberleibarzt* und *Leibarzt*, die *Oberhofmeisterin*, *8 Staatsdamen*, *1 Kammerfräulein*, *6 Fräulein.* Viele Staatsfeste (jetzt 40) werden nicht nur am Hof und in der Residenz, sondern auch in andern Städten gefeyert.

* Der *Heroldmeister*, *Generalrequetenmeister*, *Ober-* und *Untercaerimonienmeister* und *Oberforstmeister* gehören nicht unter die Hof- sondern Staatsbedienten.

** Die von Peter dem 1sten herrührende, aber jetzt noch gültige *Rangordnung* der Kriegs- Staats- u. Hofbedienten besteht aus 14 Klassen.

XIII. Ritterorden.

1. der *St. Andreasorden.*
2. der *Katharinenorden.*
3. der *Orden des heil. Alexander Newski.*
4. der *St. Georgenorden.*
5. der *Orden des heil. apostelgleichen Fürsten Wladimir.*
6. der *St. Annenorden*, der aus Holstein herstammt u. von dem Grossfürsten, als Herzog von Holstein-Schleswig, vergeben wird. Von den 5 ersten ist der Monarch Grossmeister.

XIV. Re-

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Die meisten befinden sich in der Residenz: es haben aber manche von ihnen abgesonderte Departemente in Moskau. Einige sind einander coordinirt, andre subordinirt. Bey allen ist ein *Procureur* oder *Oberprocureur*, im Senat gar ein *Generalprocureur*. Der Procureur sitzt in einer Ecke des Versammlungssaals: in einer andern der Sekretar oder Obersekretar; beyde haben bey den Verhandlungen eigentlich keine Stimmen: aber jener muss Acht haben, dass nichts wider die Gesetze geschehe. Kein Spruch gilt oder kann ausgefertigt werden ohne seine Unterschrift. Bey allen Kollegien sind nicht nur sehr viele Kanzleybeamte (Sekretarien, Archivarien, Kanzlisten, Schreiber u. dgl.) weil sehr viel geschrieben wird; sondern jedes von den höhern hat auch eine eigene Buchdruckerey.

1. das *Conseil* u. *Cabinet*, gehören zwar nach dem Sprachgebrauch nicht unter die Reichskollegien: doch kann man sie in gewissem Betracht als solche ansehen. Beyde befinden sich am Hof, hängen unmittelbar von der Kaiserin ab, arbeiten unter ihren Augen, u. sind gleichsam die Oerter, wo der Majestät alles vorgelegt, von ihr entschieden, ursprünglich ausgefertigt u. befohlen wird. Das *Conseil* besteht aus den ersten u. angesehensten Reichsbeamten, nämlich aus Generalfeldmarschällen, Generalen en Chef, Senatoren u. wirklichen geheimen Räthen; gegenwärtig 14; der 15te, ein Generallieutenant, versieht die Stelle eines Kanzleydirektors u. hat einen Sekretar unter sich. Der *Reichsvicekanzler*

ist auch Mitglied. Bey dem *Cabinet*, zu dem auch die Besorgung der eigenen Angelegenheiten der Kaiserin u. der Empfang der Suppliken gehört, sind hauptsächlich 10 Personen, nämlich, aufser dem Oberhofmeister, geheime Räthe, Generalmajore u. Staatsräthe angestellt, ihnen aber verschiedene Unterbeamte u. Kanzleyen beygefügt.

2. Die *zwey obersten Reichskollegien*, u. zwar: 1) der *dirigirende Senat*, der aus 6 Departementern besteht, wovon 4 in St. Petersburg u. 2 in Moskau sind. Die Zahl der Mitglieder oder *Senatoren* ist unbestimmt. Der dazu gehörige *Generalprocureur* ist die wichtigste Person in diesem Kollegium. Dasselbe kann jedem andern Reichskollegium Befehle ertheilen und empfängt von ihnen Rapporte; es macht die von der Kaiserin empfangenen Gesetze u. Befehle bekannt u. sieht auf ihre Vollziehung; ertheilt auf die in zweifelhaften Fällen von Behörden oder Gouverneuren einlaufenden Anfragen Entscheidungen; besetzt manche ansehnliche Stellen in den Statthalterschaften; avancirt im Namen der Kaiserin verdiente Civilbeamte zu höherm Rang, u. ist der oberste Richterstuhl, an den man appelliren kann. Bey dem Senat wird nicht nur das *Reichsarchiv* verwahrt, sondern es gehören auch verschiedene Aemter, Komtoire u. Kanzleyen dazu, z. B. das *Reichsschatzmeisteramt*. Bey den Departementen in Moskau ist das *Rosrädnoy-Archiv*, das die Familienbeweise des gesammten Adels enthält. — 2) der *heilige dirigirende Synod* (im russischen Sinod) oder das höchste geistliche Gericht der griechisch-russischen Kirche. Es besteht aus 1 Mitropoliten, 1 Erzbischoff, 1 Bischoff, 1 Oberpriester (nämlich dem kais. Beichtvater),

vater), 1 Archimandriten, 1 Oberpriester (von Weltgeistlichen), 1 Oberprocureur, 1 Obersekretar, 1 Executor, 3 Sekretarien, 1 Protokollisten u. 1 Stabschirurgen; u. dann noch einigen abwesenden Mitgliedern. Bey dem Synodskomtoir zu Moskau ist 1 Mitropolit, 1 Oberpriester von den Weltgeistlichen, 1 Procureur u. 1 Sekretar. Unter dem Synod stehen alle Praelaten, Konsistorien, Geistliche, Kirchen, Religionsbücher u. dgl. Die Geschäfte u. Befugnisse des Synods sind sehr zahlreich u. mannichfach.

Die folgenden Kollegien sind gleichsam coordinirt und theilen einander Kommunikate mit; man kann sie deswegen nicht nach einem gewissen Rang, sondern blos nach der Ordnung anführen, in welcher sie in den gewöhnlichen Verzeichnissen aufgeführt werden.

3. das *Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten* hat lauter Gesandschaftssachen zu besorgen. Die Glieder sind: der Reichskanzler (welche Stelle aber schon lange nicht besetzt ist), der Reichsvicekanzler, 2 wirkliche Staatsräthe, auch einige Staats- u. Kanzleyräthe. Aufser 14 Personen, die das Sekretariat verwalten, sind noch 26 zum Translatiren, wie auch noch einige Kanzleybeamte angestellt.

4. das *Reichskriegskollegium* besteht theils aus beständigen Mitgliedern, theils aus solchen, die abgewechselt werden. Zu jenen gehört der Praesident, der allemal Generalfeldmarschall ist, der Vicepraesident, allemal ein General en Chef; dann ein Generallieutenant u. ein Generalmajor, oder auch deren mehrere. Die abwechselnden Glieder bestehen auch aus Generalen, die von den Divisionen der Armee auf gewisse

Zeit berufen werden. Hierzu kommen noch Personen, die die Kanzley formiren, nämlich: der Obersekretar mit dem Rang eines Obersten von der Armee, der Generalcontroleur, Procureur, Generalauditeur, Oberauditeur, Executor, einige Sekretarien. Dieses Kollegium vertritt nicht ganz die Stelle eines Kriegsministers; auch hat es mit Operationsplanen, die blos für das Conseil gehören, nichts zu thun: dennoch sind seine Geschäfte ausgebreitet und wichtig. Unter ihm steht: 1) das *Generalkriegskommissariat*, 2) das *Kriegskommissariat*, 3) die *Kriegskasse*, 4) die *Montirungskanzley*, 5) die *Proviantkanzley*, 6) die *Rechnungskanzley*. — Die *Artilleriekanzley* steht unter dem Generalfeldzeugmeister.

5. das *Admiralitätskollegium* hat einen Praesidenten, welcher Grossadmiral ist, einen Vicepraesidenten, u. zu Mitgliedern Admirale u. Viceadmirale: bey der Kanzley aber einen Procureur, Obersekretar, Generalauditeur-Lieutenant, Executor u. a. m. Unter ihm stehen: 1) das *Generalkriegskommissariat*, 2) das *Equipagekomtoir*, 3) das *Komtoir*, 4) das *Artilleriekomtoir*. Ueberdies hat es besondere Komtoire zu Kronstadt, Archangel, Kasan, Astrachan, Woronesch u. Taurow am Don. Die Flotte auf dem schwarzen Meere steht nicht unter ihm; auch hat es mit Operationsplanen nichts zu thun.

6. das *Justitzkollegium der lief- ehst- u. finländischen Rechtssachen* ist zwar noch unter diesem Namen in St. Petersburg vorhanden: aber seit Eröffnung der Statthalterschaften Riga, Reval u. Wiburg gelangen keine Prozessachen mehr aus diesen Herzogthümern dahin. Jetzt kommen

men vor daſſelbe blos die in Ingermannland u. in Ruſsland entſtehenden Ehe- u. Konſiſtorialſachen der Proteſtanten; demnach dauert es jetzt nur als proteſtantiſches Konſiſtorium fort.

7. das *Kommerzkollegium* hat einen Praeſidenten, etliche Mitglieder, ſeinen Procureur, Executor, einige Sekretarien u. dgl.

8. das *mediciniſche Kollegium* hat einen Hauptdirektor, Praeſidenten und etliche Mitglieder, worunter ſich ein Generalſtabsdoktor, verſchiedene Doktoren und Stabschirurgen befinden. Es führt die Oberaufſicht über alles, was zum mediciniſchen Fach gehört, verſorgt die Armee u. Flotten mit Aerzten und Wundärzten. Jeder, der die Heilkunſt ausüben will, muſs ſich vorher der Prüfung dieſes Kollegiums unterwerfen.

Auſser dieſen ſind noch viele Kanzleyen, beſtändige Kommiſſionen und Departementer, die alle ihre angewieſenen Geſchäfte haben. Dahin gehören: die *Oberjägermeiſterkanzley*, die auch ein Komtoir in Moskau hat; das *Hofkomtoir*, darinn der Hofmarſchall praeſidirt; das *Stallkomtoir;* das *Bau - u. Gartenkomtoir;* die *Aſſignationsbank;* die *Reichsbank;* die *Kommerzkommiſſion*, die aus 6 Mitgliedern von anſehnlichem Rang beſteht, u. 1 Kanzleydirektor, 2 Sekretarien, 1 Executor u. ſ. w. hat; das *Münzdepartement;* das *Reviſionsdepartement;* die *Kommiſſion zur Verfertigung eines neuen Geſetzbuches;* die *Oberſchulkommiſſion*, mit einem *Oberſchuldirektorium;* das *Departement des Kammerkollegiums* u. a. m. Ueberhaupt haben alle wichtige Anſtalten, faſt jeder groſse Bau, die Erziehungshäuſer, Hoſpitäler u. dgl. ihre beſondern Expeditionen.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die gesetzgebende Macht ist der Monarch allein; weder das ganze Volk als ein Körper, noch einzelne Glieder oder Stände desselben können sich einen Theil davon zueignen. Obgleich Katharine die 2te eine neue Gesetzgebung veranstaltete, zu dem Ende 1766 eine besondre Kommission errichtete u. selbst eine Instruktion dazu entwarf; so ist sie doch noch nicht ganz zu Stande gekommen, u. daher sprechen die Gerichtshöfe noch nach dem von Alexej 1649 publicirten Gesetzbuch *Sobornoe Uloschenije* (allgemeines Landrecht), das die folgenden Regenten vermehrt haben. Vorzüglich tragen die Verordnungen Katharinens der 2ten, nach denen man sich hauptsächlich richtet, das Gepräge der Weisheit u. Menschenkenntniss an sich. Man hat sie auch in Sammlungen gebracht. Es wird scharf darauf gesehen, dass überall Recht u. Gerechtigkeit gehörig gehandhabet werde. Richter sind nun aller Orten in der Nähe zu finden; man hat ihnen ihre Pflichten genau vorgeschrieben, u. zieht sie wegen deren Versäumniss zur Verantwortung. Jeder Stand weiss jetzt seine Rechte u. Gränzen.

2. *Gerichte.*

Seit der bequemern Eintheilung des Reichs in mehrere Statthalterschaften muss die Gerechtigkeit unentgeldlich verwaltet werden. Tumultuarische Entscheidungen oder Machtsprüche darf der Rechtsuchende nicht mehr befürchten; Prozesse haben nun einen rechtmässigern Gang; manche Streitigkeit wird durch die

die Gewissensgerichte (davon hernach) gütlich ausgeglichen; u. Leute, die in Verhaft gerathen, stehen nie in Gefahr, dass sie ein sorgloser Richter darinn vergessen möchte, weil den Kriminaluntersuchungen alle andre Sachen nachstehen, u. gewisse Beamte die Gefängnisse oft besuchen müssen.

Jeder Ort hat seine Obrigkeiten u. niedern Gerichte. In der ersten Instanz spricht in den Städten der *Magistrat*, ausser denselben das *Kreisgericht*, das *adeliche Pupillengericht*, u. die *Niederlandgerichte.* Von ihnen geht die Appellation an das *Oberlandgericht*, das aus 2 Vorsitzern und 12 Beysitzern, sämmtlich aus dem Adel, bestehet. Es untersucht peinliche und bürgerliche Rechtssachen; erstere sendet es gerade an den Gerichtshof; letztere gelangen nur durch Appellation dahin. Ein solcher *Gerichtshof* ist in jeder Statthalterschaft, u. jeder ist in 2 Departemente getheilt, deren eines die peinlichen, das andre die bürgerlichen Rechtssachen entscheidet. Jedes besteht aus einem Vorsitzer, 2 Räthen u. 2 Assessoren. Der Gerichtshof ist die oberste Instanz für die ganze Statthalterschaft; er nimmt nur von dem Monarchen und vom Senat Befehle an, aber nicht von der Statthalterschaftsregierung. In peinlichen Sachen fällt er das Endurtheil, das dann dem Generalgouverneur zur Vollziehung vorgelegt wird.

Ist jemand mit der Entscheidung der Gerichtshöfe unzufrieden; so kann er seine Beschwerde an den Senat gelangen lassen, nachdem er 200 Rubel im Gerichtshofe niedergelegt hat. Eine solche Appellation ist aber ganz untersagt, wenn die Sache, worüber Prozess geführt wird, unter

500 Rubel am Werth beträgt. Die Urtheile der Gerichtshöfe in Civilsachen werden, der weitern Appellation ungeachtet, vollzogen.

Eine dem ruſſ. Reiche ganz eigene und höchst nachahmungswürdige Anstalt ist das schon erwähnte u. in jeder Statthalterschaft angelegte *Gewissensgericht* oder das *Gericht der Billigkeit*. Es sorgt, dass in Verhaft gezogene Menschen dort nicht unverhört sitzen; es sucht Streitende, wenn sie darum bitten, durch Vergleich zum Frieden zu bringen; es entscheidet die Verbrechen der Unsinnigen oder Minderjährigen, u. die Sachen der Zauberer oder Zauberey, in so fern Dummheit, Betrug u. Unwissenheit damit verknüpft sind. Es ist von allen Gerichtsstellen in der Statthalt. unabhängig, u. steht blos unter dem dirigirenden Senat. Es gehören dazu: 1 Vorsitzer, 2 Beysitzer aus dem Adel wegen der adelichen Sachen, 2 vom Bürgerstand wegen der bürgerlichen Sachen, u. 2 aus der Oberrechtspflege oder von den Landleuten in Sachen, die deren Wohnsitze betreffen. Diese Beysitzer werden alle 3 Jahre von ihren Mitbrüdern erwählt.

Tortur und Lebensstrafen sind abgeschafft. Dafür sind eingeführt: *Geldstrafen*, *Wiedererſatz*, *Kirchenbuße*, *Verlust des Amts*, *der Ehre* oder *gewisser Rechte*, *Gefangenschaft*, *Leibesstrafen*, z. B. die Knut, die Plette, die Katze, die Karbatsche, die Batoggen, Spiesruthen, Stockprügel, die in Lief- und Esthland eingeführten Ruthen.

XVI. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* mögen sich jetzt vielleicht über 50 Millionen Rubel oder zwischen 90 und 100 Mill.

Mill. fl. Rheinl. belaufen. Genau kann man sie selbst in Rufsland nicht angeben, nicht einmal im Reichsschatzmeisteramt.

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* sind: 1. die *jährliche Kopfsteuer* (*Poduschnoja Dengi* d. i. *Seelengeld*), der die Odnodworzen, alle russische Bauern und verschiedene andre Völkerschaften unterworfen sind. Nur von männlichen Köpfen, aber von allen, wird es bezahlt, und zwar von Bürgern 1 Rubel 20 Kop., von Odnodworzen 1 Rubel, aber von allen privaten, auch von vielen Kronsbauern 70 Kop. Alle aber müssen zu jedem Rubel noch eine Zulage von 2 Kop. geben. 2. die *Vermögenssteuer von Kaufleuten*, deren jeder sein Vermögen ohne Zwang, nach eigenem Gefallen, angiebt u. davon jährlich ein Procent bezahlt, dagegen er für sich u. seine Kinder von der Kopfsteuer frey ist. 3. Die *Domainengüter*, deren Ertrag sehr mannichfach ist; hauptsächlich besteht er im *Obrok* d. i. einer Geldabgabe, die die Kronsbauern für jeden männlichen Kopf jährlich zahlen müssen, nämlich, ausser den 70 Kop. gewöhnlicher Kopfsteuer, noch 3 Rubel von jeder männlichen Seele, mit dem Drüberschlag von 2 Kop. auf jeden Rubel. 4. die *Seezölle*, die zwar von Umständen abhängen u. Abwechselungen unterworfen, aber jetzt sehr ansehnlich sind. 5. die *Landzölle*, zwar nicht so beträchtlich, aber doch auch nicht unbedeutend. 6. die Zölle von gerichtlichen Sachen (*Poschlin*), wie auch die *Paßportgelder*. 7. das *Stempelpapier*, dessen Preis in der neuern Zeit verdoppelt worden. Der wohlfeilste Bogen kostet jetzt 10 Kopeken. 8. der *Zoll von dem Verkauf eines unbeweglichen Vermögens*, der 1787 auf 5 Procent gesetzt wurde.

9. die

9. die *Kabaken* (Trinkhäuser) oder der Brandweinsverkauf. Dieses Kronmonopol trägt viel ein, obgleich nicht nur alle Edelleute zu ihrem eigenem Hausbedürfniss Brandwein brennen, sondern auch ganze Provinzen damit handeln können. 10. der *Salzhandel*. Die Krone verkauft ihr Salz durch das ganze Reich, wenn es auch noch so weit mit grossen Kosten transportirt werden muss, das Pud ehedem für 35 seit 1791 für 40 Kop. 11. die *Bergwerke* (s. oben III. 3). 12. die *Münze* oder der Schlagschatz. 13. *Naturallieferungen*, deren Betrag sich nie genau bestimmen lässt. 14. der *Antheil an Accisen u. Recognitionszöllen in Städten*. 15. die *Posten*, die nur in einigen Provinzen, wo deren Unterhaltung der Krone keinen Aufwand verursachet, einen reinen Ertrag geben. 16. allerley *Miethgelder* für Plätze, Buden, Mühlen, Ländereyen, Bienenstöcke in Wäldern, Badstuben, Fischereyen, öffentliche Herbergen u. dgl. 17. *Rekrutengelder* von Kaufleuten. 18. verschiedene *Strafgelder*.

Von den *Staatsausgaben* lässt sich eben so wenig bestimmt schreiben: doch hat man sie in der neuesten Zeit auf 35 Mill. Rubel berechnet. In Vergleichung mit andern Reichen hat das russische hierinn grosse Vortheile; denn manche Gegenstände, die dort ungeheure Summen erfodern, können hier bisweilen mit weit weniger, als der Hälfte, bestritten werden. Auf der andern Seite aber sind die jetzigen Ausgaben weit stärker, als ehedem. Dahin gehören z. B. die sehr vergrösserte Flotte u. Armee, viele kostbare Anlagen, die Verschönerung der Residenz, der Bau u. die Unterstützung vieler Städte, die Errichtung u. Unterhaltung der Statthalterschaften,

ten, die wohlthätigen Stiftungen, Erziehungsanstalten, neue Heerstrasen, Vermehrung der Minister an auswärtigen Höfen u. der Handelskonsulen u. s. w.

In Ansehung der *Staatsschulden* ward 1786 öffentlich erklärt, dass sie sich auf 6 Mill. 600,000 Rubel beliefen, dass sie aber bis 1795 getilget seyn würden. Allein, der letzte Krieg mit den Osmanen u. Schweden muss die Schuld stark vergrösert haben. Man will sie jetzt auf 20 Mill. anschlagen.

Zur Administration des Finanzwesens sind die *Kameralhöfe* (Finanzkammern) bestimmt, deren bey jeder Statthalterschaft einer ist. Sie verwalten auch die Brandwein- u. Salzmonopolien, u. die Kronbergwerke; sie führen ferner die Aufsicht über die Nachrichten von der Volkszahl, über öffentl. Gebäude, über Zölle, Auszahlung der angewiesenen Gehalte u. dgl. Der Vicegouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Oekonomiedirektor, hat darinn den Vorsitz; auch gehört dazu ein Gouvernements-Rentmeister. Die Kameralhöfe stehen unter der zum dirigirenden Senat gehörenden *Expedition für die Reichseinkünfte*, die in 4 Departemente eingetheilt ist u. den *Reichsschatzmeister* an ihrer Spitze hat.

XVII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Theils *regelmäßige*, theils *unregelmäßige*. Der gröste Theil der letztern ist heut zu Tage fast so gut, wie erstere: alle aber sind Landskinder; bey sehr geringem Sold u. bey den grösten Beschwerlichkeiten treu, ausdauernd u. unter

braven

braven Anführern im höchsten Grade tapfer. Die Infanterie wird der Kavallerie in Ansehung dieser Eigenschaften vorgezogen. Die Stärke der Armee u. die Zahl der Regimenter läfst sich, wegen vieler neuen, noch nicht bekannten Einrichtungen u. wegen des letzten Türkenkriegs, nicht genau angeben. 1785 wurde der Bestand der Mannschaft auf folgende Art berechnet:

Die *Garden*, mit Einschlufs der grossen Menge überzähliger junger Unterofficiere, wenigstens -	14000	Mann
Die *Artillerie*, Ingenieure, Minirer, Pioniere, Pontoniere -	29061	—
Die *Kürassiere* - -	5626	—
Die *Karabinier* - -	10125	—
Die *Dragoner* - -	14976	—
Die *leichte Reuterey* ungefähr -	22000	—
Die *Grenadiere* - -	8280	—
Die *Musketiere* - -	127000	—
Die *Jägerbataillone* u. dgl. -	12000	—
Die *Garnisonbataillone* -	80000	—
Die *Soldaten bey den Bergwerken* u. dgl.	17303	—
Die *Gouvernementskommando* -	12000	—
Die *unregelmäßigen Truppen* ungefähr	48000	—
	400371	Mann.

Nachher wurde das Heer eher vermehrt, als vermindert.

Die Feldregimenter waren 1786 auf folgende Art vertheilt u. verlegt:

1) in den nördlichen Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, einem General en Chef, 4 Generallieutenanten u. 4 Generalmajoren: a) an *Kürassieren*: das grofsfürstliche und kasanische Reg. b) an *Infanterie*: die Leibgrenadier, das pleskowische, resanische, welikolukische, archangelgorodische, beloserische, narwische, newische, kexholmische, naschenburgische,

burgische, nawaginische u. sofiische Reg. c) das *finische Jägerkorps.* d) das *donische Reg.*

2) in Kleinrufsland u. den benachbarten Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, 2 Generalen en Chef, 6 Generallieutenanten u. 16 Generalmajoren: a) an *Kürassieren:* die Leibkürassiere und das Georgenkürassierreg. b) an *Karabinieren:* das resanische, kiowische, tschernigowische, pereslawische, twerische, sewerische, nischinische, lubenische, gluchowische, starodubische u. sofiische Reg. c) an *Infanterie:* das tschernigowische, dneprowische, wolgodische, uglizische, ingermannlandische, smolenskische, tulische, rostowische, apscheronische u. nowogorodische Reg. d) an neu errichteten *Grenadieren*, das moskowische, petersburgische, sibirische u. malorossische oder kleinreussische Reg. e) *Jäger:* das belorussische oder weifsreussische und liefländische Reg. f) 4 Reg. donische Kosaken.

3) in den mittägigen Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, 4 Generalen en Chef, 8 Generallieutenanten u. 29 Generalmajoren, a) an *Kürassieren:* das katarinoslawische Reg. b) an *Karabinieren:* das rostowische, narwische und kargapolische Reg. c) an *Dragonern:* das smolenskische, petersburgische, kinburnische, astrachanische, taganrokische, nischegorodische u. wladimirische Reg. d) an *leichten Truppen:* das ostrogowische, ukrainische, charkowische, sumische, achtirische, isumische, woronesische, pultawische, pawlogrodische, mariopolische, alexandrowische, chersonische, elisabetgorodische, olwiopolische, konstantinogorodische u. taurische Reg. e) an *Kosaken:* das tschugujewische Regiment, donische Kosaken, u. die Kosa-

ken der kaukasischen u. astrachanischen Statth. f) an *Grenadieren:* das katarinoslawische, astrachanische, taurische, kiewische u. fanagorskische Reg. g) an *Musketieren;* das chersonische u. kaukasische (jedes von 4 Bat.), das moscowische, wolodimirische, kasanische, ladogische, kabardinskische, tiflinische, troizische, wädische, sewastopolische, orlowische, staroskolische, koslowische, kurskische, rigische, belenische, murmische, tambowische, jaroslawische, schlüsselburgische, sewische, alexopolische, brjänskische, jelezische, polozkische, woronische, nischegorodische, nisowische u. asowische Reg. h) an *Jägern:* das bugische, taurische, kaukasische u. kubanische Jägerkorps. i) 2 tschernomorskije (des schwarzen Meers) Bataillone.

4) in der moskowischen Statthalterschaft, unter einem General en Chef, 1 Generallieut. u. 1 Generalmajor: das tobolische u. truginische Infanteriereg.

5) in der wolodimirischen Statthalterschaft, unter einem General en Chef und 1 Generalmajor, das moskowische u. pleskowische Karabinierreg.

6) in der smolenskischen Statthalterschaft, unter 1 General en Chef u. 1 Generalmajor, das jamburgische und ingermannlandische Karabinierreg.

7) in der weissreussischen Statthalterschaft, unter 1 General en Chef, 1 Generallieut. u. 1 Generalmajor, das rigische Karabinierreg., das witepskische u. wiburgische Infanteriereg. u. ein donisches Reg.

8) das orenburgische Korps, unter 1 Generallieut. u. 2 Generalmajoren, a) an *Kavallerie:* das orenburgische Dragonerreg. b) an *Infanterie:*

terie: das permische, susdalische und revalische Reg. c) 6 neu formirte Feldbataillone. d) die orenburgischen Truppen (vermuthlich unregelmäſsige). e) uralische Kosaken.

9) das sibirische Korps, unter 1 Generallieut. u. 2 Generalmajoren, a) an *Kavallerie:* das sibirische u. irkuzkische Dragonerreg. b) an *Infanterie:* das schirwanische Musketierreg., das 1ste bis 6te Jägerbataillon, das katherinburgische u. semipolatnische Feldbataillon, die sibirischen Truppen u. die irkuzkischen Kosaken.

* Die kaiserl. *Garderegimenter*, die alle in St. Petersburg liegen, machen ein eigenes ansehnliches Korps, ungef. 13800 Mann, aus. Es besteht aus 1 Kavallerieregiment oder der *Garde zu Pferd* u. aus 3 Infanterieregimentern, die unter dem Namen der *preobrasenskischen*, *semenowischen* u. *ismailowischen Garde* bekannt sind. Von jedem Reg. ist die Kaiserin selbst Obrister: aber der Kommandeur desselben (immer ein angesehener General) Obristlieutenant. Alle übrige Ober- u. Unterofficiere, auch die Gemeinen, stehen um einen Grad höher, als diejenigen bey den Feldregimentern; sie empfangen auch höhern Sold.

** Die *Chevaliergarde* ist auch ein ansehnliches, obgleich nur kleines, aus einer einzigen Kompagnie, aber aus lauter Oberofficieren, bestehendes Korps, dessen Kapitain die Kaiserin ist. Ihre Paradeuniform ist überaus prächtig.

*** Die *Leibhusaren* u. *Leibkosaken*, jede 1 Eskadron stark, dienen blos zur Begleitung der kaiserlichen Kutsche.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Die Rekrutirung kostet der Krone nichts, auch bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen, sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung ausgeschrieben, u. blos bestimmt, der wie vielste Mann geliefert werden soll. Bey gelinden Rekrutirungen müssen

500 männliche Seelen 1 Mann stellen. Gewisse Gegenden sind vom Rekrutenstellen frey. Kein Teutscher im ganzen Reich, noch weniger ein unbegüterter Edelmann oder irgend ein Beamter, liefert Rekruten: aber wohl die russische Kaufmannschaft: doch bezahlt sie nur Geld dafür, nämlich für jeden Rekruten 500 Rubel: aber alle Bauern müssen sie in Natura stellen.

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Keine Armee in der Welt kostet verhältnissmäfsig so wenig, als die russische. Der gemeine Soldat bekommt das ganze Jahr über nicht mehr als 7 - 8 Rubel an baarem Gelde (in der Garnison gar nur die Hälfte) u. einen sehr genau berechneten Proviant an Grütze u. Mehl. Die erste Equipirung eines Dragoners kostet 17 Rub. 45 - 46 Kop. u. seine jährliche Unterhaltung 7 Rub. 29 - 30 Kop. ein Karabinier 7 Rub. 42½ Kop., ein Kürassier 8 Rub. Aufserdem empfängt jeder sogenannte Ammunitionsgelder (1-1½ Rubel) für kleine Bedürfnisse. Ein Obrister bekommt an Sold u. für Rationen 804 Rub., ein Generalmajor 2280 u. ein Generalfeldmarschall 9400 Rubeln. Aufserdem bekommen die Officiere Knechte (*Dentschiken*) von den Rekruten, aus denen sie durch Prügel u. Ermunterungen ihre Köche, Gärtner, Bediente, Kutscher u. dgl. machen, u. deren jedem die Krone jährlich 6 Rub. 30 Kop. Geld u. einen gewissen Proviant giebt, für deren Kleidung aber ihre Herren sorgen. Die Unterhaltung eines ganzen Besatzungsregimentes kostet jährlich nur 15000 Rubel, ein Musketierreg. über 35600, ein Karabinierreg. über 44000 u. s. w. Ehedem (um 1764) kostete die Unterhaltung der ganzen Armee

mee etwa 9, jetzt wenigstens 10 Mill. und die Proviantverwaltung 2 Mill. 300000 Rubel.

4. *in Ansehung der Belohnung.* Dahin gehört der oben erwähnte St. Georgenorden, die Ertheilung eigener Regimenter, Ehrenzusätze zu den Familiennamen verdienter Generale, Civilbedienungen, Pensionen u. s. w.

5. *in Anseh. der Festungen*, deren wegen der ungeheuern Grösse des Reichs sehr viele sind, als 24 an der Ostsee, 20 gegen Polen u. die Türkey, ausser einigen geringern, 15 in Sibirien u. in der orenburgischen Statthalterschaft, 10 an der Wolga. — Grosse wohl versehene *Zeughäuser* sind zu St. Petersburg, Moskau, Nowgorod u. Riga. Die vornehmste *Gewehrfabrik* ist zu Tula.

6. *in Ansehung der Erziehungsanstalten.* Verschiedene *Kadettenkorps*, vorzüglich das *kaiserl. Erziehungskorps* zu St. Petersburg, wo auch ein besonderes *Artillerie-* u. *Ingenieur-Kadettenkorps* unterhalten wird. — Das *griechische Kadettenkorps?* — Die Garderegimenter sind auch Pflanzschulen für den jungen Adel.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 4 angeführten *Reichskriegskollegium.*

2) *Seemacht.*

1) *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Man hat dreyerley Flotten zu unterscheiden: 1) die *Flotte in der Ostsee*, wenigstens 35 Linienschiffe von 108 bis 64 Kanonen, u. 18 Fregatten stark; 2) die *Flotte im schwarzen Meer*, deren Stärke noch weniger genau bekannt ist. In dem letzten Türkenkrieg 1791 ward sie 16 Linienschiffe (die wegen der dortigen Beschaffenheit des Wassers nicht gar gross gebaut wer-

den dürfen) stark angegeben, nebst 2 Fregatten u. ungefähr 20 kleinern Kriegsschiffen. 3) die *Scheeren-* oder *Galeereuflotte*, die nun auch in Friedenszeiten bestehen soll aus 12 grossen Fregatten, 30 Galeeren, eben so vielen Schebecken, 300 Kanonböten u. einer verhältnissmässigen Anzahl von Schaluppen u. andern kleinen Schiffen. — Die ganze Seemacht wird kommandirt von einem Generaladmiral (jetzt der Grossfürst), 1 Grossadmiral (über die Flotte im schwarzen Meer, welche von der Admiralität in St. Petersburg unabhängig ist), ... Admiralen, ... Vice- u. ... Contreadmiralen. Die jetzige Zahl der Matrosen u. Seesoldaten ist unbekannt.

2. *in Ansehung der Aufbringung der Matrosen*. Wie bey der Landarmee.

3. *in Anseh. der Unterhaltung*, die ehedem in Friedenszeiten 1 Mill. 200,000 Rubel, heut zu Tag aber etwas weniger als 4 Mill. kostet. Matrosen, die länger gedient und mehr Erfahrung haben, erhalten jährlich 10 Rub. 80 Kop. andre nur 7 Rub. 50 Kop. (im letzten Seekrieg bekam ein Matrose monatlich 15 R.). Auf der See werden sie gespeiset: aber auf dem Lande erhält jeder seinen gewöhnlichen Proviant, wie bey der Landarmee. In der Friedenszeit bekommt ein Admiral 3600, ein Viceadmiral 2160 u. ein Contreadmiral 1800 Rubel.

4. *in Anseh. der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen:* Archangel, St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Taganrock und Cherson. Der Aufenthalt der meisten Kriegsschiffe ist zu Kronstadt u. Reval, derjenige der Galeeren zu St. Petersburg. *Schiffswerfte* sind: unweit Archangel, zu St. Petersburg u. Kronstadt,

ſtadt, wo auch eine alte und neue *Docke* iſt Dauerhaftes Schiffbauholz iſt nicht vorhanden.

6. *in Anſeh. der Erziehungsanſtalten.* Das *Seekadettenkorps* zu St. Petersburg, u. die *Schiff-fahrtsſchule* zu Cholmogori in der archangel. Statth. ſeit 1781. Die Kinder der Matroſen und Seeſoldaten werden in beſondern Schulen unterrichtet, und endlich zu Steuermännern befördert.

Alles dieſes ſteht unter dem Nr. XIV. 5 beſchriebenen *Admiralitätskollegium.*

XVIII. Politiſches Verhältniſs.

Ruſsland gehört zu den *herrſchenden* Mächten in Europa. Gliche ſeine Stärke der Ausdehnung des Reichs; ſo würde es dem ganzen Erdboden fürchterlich ſeyn: aber mehrere Umſtände hindern dies. Jene Ausdehnung ſelbſt macht es äuſserſt ſchwer, alle Kräfte auf einen Punkt zu vereinigen; ſeine ſchwache Bevölkerung; der Mangel an Kultur bey dem gröſsten Theil der Unterthanen; die groſse Verſchiedenheit der Sprachen, Religionen u. Sitten; die Unmöglichkeit, daſs eine tauſend Meilen entfernte Regierung richtige und zutreffende Maasregeln nehmen kann; die zahlreiche Menge barbariſcher u. treuloſer Nachbaren, gegen die es ſtets Armeen fertig halten muſs — ſind die vornehmſten jener Umſtände. Unterdeſſen hält R. die politiſche Waagſchale mit in ſeiner Hand, u. die ſpecielle Lage der jetzigen Angelegenheiten vermehrt ſein Anſehn. Dieſes wird noch mehr wachſen, wenn die jetzige weiſe Regierung ihre, auf Vermehrung der innern Stärke abzielende Plane weiter ausführet. — Das Reich hat keinen

einzigen Nachbar, der ihm allein gewachsen wäre. Es hat sich stets auf östreichische Seite geneigt, um sich dadurch einen mächtigen Bundesgenossen gegen die Pforte zu erwerben, u. es wird dies so lange thun, bis seine Eroberungen am schwarzen Meere u. die damit verbundenen Plane sicher gestellt sind, ohne indessen Oestreichs Ausdehnung an der Donau zu befördern, die ihm selbst schädlich werden würde. Nun hat es sich auch mit Schweden vereiniget; die Freundschaft mit Dänemark ist schon alt.

Die meisten mit andern Staaten errichteten *Verträge* sind schon in den vorherigen Hauptstücken angeführt. Hier setzen wir nur noch hinzu diejenigen mit der *Pforte* 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784, 1792; mit *Persien* 1729, 1732, 1784; mit *Sina* 1689, 1727, 1792; mit *Neapel* 1787.

Das dreyzehnte Hauptstück.

Das osmanische Reich.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*rösse*, nach den *Graden* der Breite von 20 bis 49; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 50,000 QM. wovon man 11,410 auf den Antheil von Europa, 30,000 auf denjenigen von Asia (mit Ausschluss Arabiens, wovon der Pforte nur wenig gehört), und 8600 auf Aegypten rechnet.

2. *Grän-*

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* öſtreichiſche Staaten, Polen und das ruſſiſche Reich; gegen *Abend* die barbariſche Küſte, das mittelländiſche und adriatiſche Meer, das venetianiſche u. öſtreichiſche Gebiet; gegen *Morgen* Perſien u. das rothe Meer; gegen *Mittag* daſſelbe Meer, das freye Arabien, das innere Afrika u. das mittelländiſche Meer.

3. *Eintheilung* 1) der *europäiſchen* Länder: a) *Rum-Ili* oder Romanien, wo die Haupt- und Reſidenzſtadt *Konſtantinopel;* b) *Bulgar-Ili* oder *Sofia Vilajeti* oder Bulgarien; c) *Arnauth Vilajeti*, welches *Filiba Vilajeti* oder *Macedonien* u. *Albanien* begreift; d) *Janiah* oder Theſſalien; e) *Livadien* oder das alte eigentliche Griechenland; f) *Mora Vilajeti* oder Morea; g) *Sirf Vilajeti* oder Servien; h) *Boſchnah-Ili* oder das türkiſche Boſnien, Dalmatien und Croatien; i) die *Statthalterſchaft des Caputhan Paſcha* oder der thraziſche Cherſonnes und die Inſeln im Archipelagus; k) noch einige Inſeln im mittelländiſchen Meere, worunter *Candia* die vornehmſte iſt; l) ein Theil von *Beſſarabien.*

2) die *aſiatiſchen* Länder: a) *Anadoli;* unter den dazu gerechneten Inſeln ſind *Rodus* u. *Cypern* die vornehmſten; b) das Land der *Karamanen;* c) *Adana;* d) *Meraſche;* e) *Siwas;* f) *Taraboſan;* g) ein Theil von *Güurdſchiſtan* oder *Georgien* u. *Mingrelien;* h) *Irminia* oder *Armenien;* i) *Schehrezur;* k) *Bagdad;* l) *Baſra;* m) *Diarbekir;* n) *Mardin;* o) *Raca* oder *Roccha;* p) *Moſul;* q) *Haleb* oder *Aleppo;* r) *Tarablüs;* s) *Saida* oder *Seida*, wozu auch gewiſſermaſsen das Land der *Druſen* gehört; t) *Damaſchk*, wozu auch das ehemalige *Palaeſtina* gehört; u) einige Stücke von *Arabien.*

3) in *Africa:* *Aegypten*, bestehend a) aus *Bahri* oder Niederägypten, b) aus *Vostani* oder Mittelägypten, c) aus *Said* oder Oberägypten. Diese Länder sind in *Paschaliks* oder Statthalterschaften, und diese wieder in *Sandschakschaften* oder *Beyschaften* eingetheilt.

Schutzländer sind 1) in *Europa* die Fürstenthümer *Walachey* u. *Moldau*, wie auch die Republik *Ragusa;* 2) in *Africa: Algier*, *Tunis* u. *Tripoli.*

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Die Hauptnation besteht aus *osmanischen Türken*, unter deren Herrschaft in *Europa* wohnen: *Griechen*, *Arnauten*, *Slaven* oder *Illyrier*, *Armenier* u. *Juden;* in *Asien*, ausser Griechen, Armeniern u. Juden, auch *Araber*, *Türkmen*, *Kurden*, *Drusen*, *Maroniten*, *Syrer* oder *Jakobiten*, *Georgier*, *Tataren*, *Tschinganen* oder *Zigeuner;* in *Africa* oder Aegypten: *Kopten* und *Mamliken*, wie auch *Araber.* *Europäische Christen* wohnen in allen Gegenden, unter dem allgemeinen Namen *Franken.*

2. nach ihrer *Anzahl*, welche gar nicht bestimmt werden kann; von Geburts- und Sterbelisten weiss man dort noch nichts, und die gewöhnlichen Angaben sind äusserst willkührlich. Ihnen zu Folge rechnet man auf Europa höchstens 8 Mill., auf Asia 36 (gewiss zu viel: andre nehmen nur 9 — 10 an) und auf *Aegypten* 5 (oder nach andern 2). Gewiss ist, dass das Reich in allen seinen Gegenden in Betrachtung seiner Grösse und natürlichen Beschaffenheit viel zu schwach bevölkert ist, woran hauptsächlich Schuld sind: Despotie, Kriege, Pest, Polygamie, Kastration, allzulanges Säugen der Kinder.

3. nach

3. nach ihrer *Anzahl.* Die Hauptnation in Europa ist ein Mischmasch von eigentlichen Osmanen und von abgefallenen Christen u. Juden. Man hält daher die asiatischen Osmanen für besser, als die europäischen. Gewöhnlich urtheilt man von ihnen parteyisch und lieblos. Sie sollen gröfstentheils Barbaren, faule und ungeschickte Leute seyn: allein, so schlimm steht es mit ihnen wenigstens jetzt nicht mehr. Es sind bey ihnen, wie bey allen Nationen, Böse mit Guten vermischt. Es giebt auch unter ihnen ehrliche u. aufrichtige, gutthätige u. liebreiche, mäfsige u. artige, fleifsige u. geschickte Menschen. Ihre Sklaven u. Diener, deren Fleifs ihnen nützlich ist, halten sie in der Regel besser, als die Christen die ihrigen. Ihre Lebensart verräth noch ihren alten Ursprung aus den Morgenländern. Sie kommen noch jetzt dem einfachen Stande der Natur ziemlich nahe. Sie haben grofsen Widerwillen gegen alle neue Moden u. neue Kenntnisse, u. hassen alles Ausländische: doch sind die in Städten wohnenden hierinn etwas anders gesinnt, als die auf dem Lande. Sie sind, wie die meisten Morgenländer, das Widerspiel der Europäer.

Die *Griechen*, die unter den christlichen Völkern am zahlreichsten sind, haben noch viele Eigenschaften an sich, die an ihren alten Vorfahren gerühmt und getadelt werden; viel natürlichen Witz, viel Fertigkeit etwas zu verstehen u. zu begreifen, Munterkeit im Umgange: aber auch ungemein viel Leichtsinn, Hang zum Lügen, Arglist, Hochmuth auf der einen, und Speichelleckerey auf der andern Seite, Eigennutz und Geitz.

III. Na-

III. Naturprodukte.

Bey der Weitläufigkeit des Reichs und bey ſeiner Lage unter verſchiedenen Himmelsſtrichen, ſind ſie ſehr mannichfach u. zahlreich.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Von *Getreide* hauptſächlich *Weitzen* u. *Gerſte*, *Haber* wenig, *Rocken* gar nicht. *Mais* wird zwar häufig gebaut, aber doch nicht in allen Provinzen. Von *Hülſenfrüchten* vornämlich *Hirſe*, aber keine *Wicken*; *Erbſen* nur als Gartenfrucht; die beſten *Linſen* in Aegypten. Man bauet ſehr viel *Reis*, vornämlich in Aſien. Die meiſten bey uns bekannten *Gartenfrüchte* werden auch in der Türkey gebaut: nur nicht *weiſſe Rüben* u. *Blaukohl.* *Zwiebeln* u. *Gurken* von beſonderer Güte. *Melonen* von allen Sorten. Sehr viel *Tabak*, *Flachs* u. *Hanf*, *Färberröthe*, *Saffran*, *Coloquinten* und andre Apothekerkräuter. Feine Baumfrüchte, als *Feigen*, *Limonien*, *Citronen*, *Mandeln*, *Kaſtanien*, *Pfirſiche*, *Granaten* und *Oliven* in den ſüdlichen u. europ. Ländern im Ueberfluſs; dort auch herrliche *Weine*, *Roſinen* und *Korinthen.* Die *Baumwollenſtaude* wächſt häufig in vielen Provinzen. Der *Palmbaum* iſt in Aegypten und der *Piſtazienbaum* in Syrien zu Hauſe. Viele *Terpentin*- u. *Maſtixbäume*, wie auch andre koſtbare Gummi gebende Stauden. Man hat ſchönes Bauholz, auch zu Schiffen, beſonders *Cedern.* Den *Cypreſſenbaum* lieben die Osmanen ſehr.

2. aus dem *Thierreich.* *Zahmes Vieh* faſt von allen Arten häufig u. vortrefflich. Man hat *Büffelochſen.* Die *Schaafzucht* im europäiſchen Theile iſt ſehr ſtark, und die Wolle fein: in Kleinaſien weniger, wohl aber in den ſüdlichen

lichen Provinzen. In Syrien ist das *Schaaf mit dem Fettschwanze* einheimisch, u. in Kleinasien die *angorische* oder *Kämelziege*. Die *Pferdezucht* ist überall stark, u. zum Theil vortrefflich; man zieht auch viele *Maulesel*. Mehrere Arten von *Kameelen* sind in Asien u. Aegypten. Vielerley *wilde Thiere* zur Speise u. zur Kleidung. Von den *Vögeln* sind die grosſen *Adler*, die *Strausse*, *Fasanen*, *Kraniche* u. *Pelikane* merkwürdig. In vielen Gegenden ist Ueberfluſs an *Rebhünern*, *Haselhünern*, *Wachteln*, *Wasserhünern* u. anderm Wassergeflügel, das zum Theil nicht sowohl esbar, als wegen seiner Gestalt u. Federn merkwürdig ist. Die angränzenden Meere u. die Flüsse sind reich an *Fischen*, *Muscheln* u. *Austern*. Die *Seidenwürmerzucht* ist ungemein stark u. allgemein. Man hat viele *Bienen*, auch wilde.

3. aus dem *Mineralreich*, von dem man die allerwenigsten Nachrichten hat. Man weiſs blos, daſs es *Eisengruben* in Europa giebt, in Asien *Kupfer-* *Bley-* u. *Silbergruben*, aber ohne wichtigen Werth, und in der Walachey *Goldwäschen*. Häufig werden gefunden: *Schwefel*, *Alaun*, *Salpeter*, *Asphalt* u. s. w. *Salz* ist überall überflüſsig. Es giebt auch *Diamanten* und andre Edelsteine, herrlichen *Marmor*, *Schmergel*, viele *Farbenerden*, *Siegelerde*, *Asbest* u. dgl.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Alle Landschaften haben fruchtbaren Boden: doch eine mehr, als die andre. Die vornehmsten *Gebürge* in Europa sind: der grosſe *Balkan* oder *Hämus*, der *Rhodope*, die *scardischen* Gebürge, der *Ainurus Daghi* oder *Athos*, *Mezzo novo* oder *Pindus*, *Olympus*,

Petras

Petras oder *Pelion*, *Ossa*, *Nephele*, *Oeta*, *Parnaß* u. a. In Asien: der *Taurus*, *Kaukasus*, *Kiaré*, stets mit Schnee bedeckt, *Masius* oder *Tschudi*, *Paropamisus*, *Libanon* u. *Antilibanon*, der *Karmel*, der *Oelberg*, der Berg *Quarantania*, u. der Berg *Thabor*.

2. *Gewässer*, u. zwar 1) *Meere:* a) das *mittelländische*, dessen eine Gegend, ehedem das aegaeische Meer genannt, eine grosse Menge Inseln enthält, die meistens fruchtbar sind, u. die Schifffahrt nicht hindern. Fortsetzungen dieses Meeres sind: der *Hellespont*, das *Meer von Marmora* (*Propontis*), u. der *Kanal des schwarzen Meers* (*Bosphorus Thraciae*) u. das *schwarze Meer* selbst. b) das *arabische* oder *rothe* Meer. c) der *persische* Meerbusen. — 2) *Landseen:* a) *Lago di Scutari;* b) *Lago di Plave;* c) *Lago di Hotti;* d) *Lychnidus* bey Achrida in Macedonien; e) *Benischer* oder *Beyschari* (*Tatta*); f) *Wan;* g) das *todte Meer* oder der See *Asphaltites*. — 3) *Flüsse*, in Europa: der *Dnjepr*, *Bog*, *Dnjestr*, *Pruth*, *Sereth*, *Aluta*, *Donau*, *Morawa*, *Save*, *Maritza*, *Carasumestro*, *Strymon*, *Vardar*, *Salambrie* oder *Peneus*, *Cephisus* u. a. In Asien: *Cuban*, *Kur*, *Aras*, *Kizil-Irmak*, *Ava*, *Sakari*, *Asi*, *Jordan*, *Euphrat*, *Tiger*. — In Aegypten: der *Nil*. — 4) *mineralische Wasser*, Gesundbrunnen u. Bäder: Sehr viele z. B. bey *Kiatahya*, bey *Eski-Scheher* (Dorylaeum) und bey *Aias* in Anadoli, bey *Tiberias* in Palaestina.

3. *Luft* u. *Witterung*. Sehr verschieden: doch kann man im Allgemeinen behaupten, dass die Luft ziemlich angenehm und gesund ist. Die Witterung in Europa ist durch die abwechselnden Nord- und Südwinde bald sehr kalt, bald ungemein heiss; jenseits des Hämus ist sie nicht

ſo heiſs, aber beſtändiger. Die nördlichern aſiatiſchen Provinzen ſind gröſstentheils gebürgig u. haben einen ſcharfen Winter: die ſüdlichen ſind brennend heiſs, doch behalten die höchſten Gebürge immer Schnee. Unter die ungeſunden Wirkungen dieſer Hitze gehöret der Wind *Samum* und die *Peſt*.

V. Kultur des Bodens.

In den meiſten Gegenden nur nothdürftig. Der Deſpotiſmus lähmt den Menſchen die Arme und macht aus den herrlichſten Gegenden Einöden. Das ehedem ſo fruchtbare, heitere u. glückliche Griechenland iſt jetzt der Sitz der Armuth u. Unterdrückung, knechtiſcher Dummheit u. Trägheit. Bey dem ſeltenſten Reichthum des Bodens liegen die ſchönſten Diſtrikte unbebaut, während die Einwohner ſich auf eine müſſigere Art ihren dürftigen Unterhalt, ihr Kopfgeld u. einige andre Abgaben zu verſchaffen ſuchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Alles wird ſehr nachläſsig u. unmethodiſch getrieben: doch iſt die Viehzucht in vielen Gegenden, wegen der vortrefflichen Weide, anſehnlich, beſonders bey den nomadiſchen Völkern. Fiſcherey wird am ſtärkſten von den Bewohnern der Inſeln im Meer Marmora u. im Archipelagus getrieben.

2. in Anſeh. des *Land- u. Ackerbaues*. Eben ſo. Er wird wegen der drückenden Abgaben nur für das höchſte Bedürfniſs zureichend getrieben, ſo daſs der geringſte Miſswachs Hungersnoth

gersnoth nach ſich zieht. In Aegypten iſt der ſtärkſte Ackerbau. In andern Ländern legen ſich die Osmanen faſt gar nicht darauf, ſehr wenige ausgenommen: ſondern er wird von den Chriſten beſorgt. Dieſe treiben auch meiſtens den *Weinbau*, beſonders in Europa: in Aſia aber giebt es Osmanen, die ſehr gute Weinberge haben u. die Trauben den Chriſten verkaufen.

3. in Anſeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*, deren es verſchiedene, ſowohl unter den Osmanen als unter den Griechen, giebt: aber auch dieſe ſind zu den Bedürfniſſen des Staats bey weitem nicht hinreichend. *Fabrikenörter* ſind: Konſtantinopel, Salonichi, Smyrna, Burſa, Kahira, Damaſchk, Arzerum, Tokat, Oroſtſchuk, Moſul, Haleb. *Manufakturwaaren* ſind hauptſächlich: Tapeten und andre Seiden- u. Wollenarbeiten, Kämelotte von den Haaren der Kämelziege auf mancherley und ſehr feine Art, türkiſches Garn, Muſſeline, Kattune, Stickereyen, Korduan, Saffian und andre Lederſorten. Die Osmanen verſtehen ſich auch gut aufs Färben der Seide, Wolle u. Felle. *Fabrikwaaren:* Gold- Silber- und andre Metallarbeiten, damaſcener Klingen u. Schiesgewehr.

4. in Anſeh. des *Handels*. Mit den erwähnten mannichfachen Produkten u. zum Theil mit den Manufaktur- und Fabrikwaaren wird von den Osmanen ein ſehr anſehnlicher Handel getrieben, ſowohl in ihren Ländern, als auch mit fremden Nationen, die aber ſelbſt kommen und die Waaren abholen müſſen: oder ſie überlaſſen ihren Vertrieb den Griechen, Armeniern u. Juden. Doch gilt dies mehr von den europäiſchen, als aſiatiſchen Osmanen; denn dieſe handeln

deln mit benachbarten Nationen durch *Karavanen.* Man braucht dabey zum Transport der Waaren Kameele u. Maulesel. *Holländer*, *Engländer*, *Franzosen*, *Italiener*, *Schweden*, *Dänen*, *Russen* u. andre Handelsnationen besuchen die osmanischen Handelshäfen in grosser Anzahl, bringen ihnen ihre Waaren zu, und holen dagegen osmanische. Daher haben sie zu Konstantinopel Gesandte und Residenten, und an andern Orten Konsulen. Der Handel mit Frankreich ist bey weitem der stärkste.

Die vornehmsten *Importen:* allerley wollene Tücher, besonders französische, und darunter eine Menge Mützen, Seidenwaaren, Korn, Kaffee, Zucker, Gewürze, Indigo, Cochenille, Pelzwerk, Glas, Metallwaaren, besonders Uhren, ostindische Waaren, Apotheker- u. Galanteriewaaren, Schminke, Papier, künstliche Tischler- u. Drechslerarbeit, Korallen, Aepfelwein, Bier, Rum, Tabak, Piaster, Löwenthaler u. Kaiserthaler, Diamanten, hölzerne Waaren, Nürnberger Waaren u. Spielzeug — auch Menschen.

Exporten die vorhin verzeichneten Produkte u. Waaren. Wenn auch letztere so vielbedeutend nicht sind; so hält doch die Vortrefflichkeit der ersten die Handelsbilanz ziemlich im Gleichgewicht.

Handelshäfen u. *Handelsstädte:* Ausser den erwähnten Fabrikörtern, Alexandrien, Basra oder Bassora, Trapezunt, Sinope, Varna, Scutari, Thessalonich, Durazzo, Napoli di Romania, Isnik, Karahissar, Sophia, einige Oerter auf den Inseln Candia und Cypern.

Beförderungsmittel des Handels. Keine, als etwa Verträge mit einigen Handelsnationen.

* *Münzwesen.* Zu Konstantinopel, Adrianopel und Kahira sind Münzstätte. Auf den osman. Münzen erblikt man nie Brustbilder, sondern den verschlungenen Namen des regierenden Sultans. Auf der Hauptseite steht: *Sultan* N. N. *Ibn Sultan* (Sohn des Kaisers) N. N. *El-Sultan*, *Ibn El Sultan* (der selbst Kaiser u. ein Sohn eines Kaisers ist). Auf der Rückseite:

Sultan el-Berreyn
we Chakan el-Bahhreyn.

(d. i. Herr der beyden Länder! Herr der beyden Meere!). Es wird kein andres Metall, als Gold u. Silber, vermünzt. Von *Silbermünzen* hat man *Asper*, *Para* u. *Piaster*. *Asper* ist die kleinste Scheidemünze (ungefähr so viel als 3 Pfenninge); es gehen 3 auf einen *Para*. Es giebt ihrer nicht viele, u. als Rechnungsmünze betrachtet gehen 2½ auf 1 Para. 40 Para oder 120 Asper machen einen *Piaster*. Es giebt einzelne, 5. 10, 20, 30 Parastücke. Ein *Groche* oder *Grouche* ist so viel, als 3 gute Groschen oder 13½ Kreutzer. Ein *Piaster* ist ein Speciesgulden oder 16 Groschen Sächsisch. Von *Goldmünzen* werden allein *Dukaten*, die man mit dem italienischen Worte *Zechine* benennet, geschlagen. Sie sind aber von verschiedenem Werthe; einige von 105 Para: audre, und zwar die gewöhnlichsten von 110 Para, heissen theils *Dschjindschjerly* oder *Sindschjerli*, theils *Sermapuppen*; ferner arabische Zechinen von 130 Para, u. diejenigen, die man *Fondukli* nennet, von 155 Para. — Von auswärtiger Silbermünze sind nur vorzüglich *Ragusanerstücke* zu 1½ Piaster und *Kaiserthaler* zu 2 Piaster gäng u. gäbe; auch wohl andre grobe Silbersorten; hingegen werden alle europäische Dukaten angenommen; die venetianischen werden den Fondukli gleich gerechnet: die holländischen und alle andre aber zu 146⅔ Para, folglich 3 zu 11 Piaster. 500 Piaster machen einen *Beutel* aus: ein *Goldbeutel* aber ist so viel, als 15000 türkische Dukaten.

* Auswärtiges gutes Geld ist desto angenehmer, weil die Juden, die über das Münzwesen gesetzt sind, dem einheimischen Gelde einen schlechten innern Gehalt geben. Zu Kahira u. in andern aegyptischen Handelsplätzen gelten jetzt fast gar keine osmanische Münzen mehr: hinge-

hingegen das teutſche, beſonders das öſtreichiſche Geld, iſt deſto beliebter.

Gewicht. Es wird faſt alles, ſelbſt der Wein und das Brennholz, nach dem Gewichte verkauft. Das gewöhnliche beſteht in *Drachmen*, *Oken* und *Kantharen*. Eine *Oka* iſt ſo viel als 2¼ Pfund, u. der *Kanthar* gleicht unſerm Centner.

5. in Anſeh. der *Religion.* *Herrſchend* iſt die *muhamediſche.* Die Osmanen ſelbſt, einige ihnen in Aſien unterworfene Nationen u. die Aegypter ſind Muhamedaner, und zwar gröſstentheils von der Sekte des Omar, die die Sunna oder Tradition auſser dem Koran annehmen: ſie ſind aber in mehrere Unterſekten getheilt. In den aſiatiſchen Provinzen ſind viele Aliten.

Geduldet werden die *Chriſten* aller Art, vermöge des ſogenannten Teſtaments Muhameds u. der Vorſchriften des Korans: doch müſſen diejenigen, die ſich dazu bekennen, eine Kopfſteuer geben, u. leben überall in Bedrückung. Die *griechiſche* Kirche, die den Patriarchen zu Konſtantinopel als ihr Oberhaupt verehret, iſt ungemein zahlreich in den europäiſchen u. aſiatiſchen Ländern. Getrennte Zweige davon ſind die gleichfalls zahlreichen *armeniſchen* Kirchen, die eigentlichen *Monophyſiten*, wozu die *jakobitiſchen* Chriſten u. *Kopten* gehören, *Neſtorianer* u. *Maroniten*, die ſich jetzt dem römiſchen Stuhl unterworfen haben. Von den 3 lateiniſchen Kirchen iſt die *römiſch-katholiſche* die zahlreichſte. Sie hat an vielen Orten Kirchen, auch Klöſter. Die *ev. lutheriſchen* Chriſten haben Gottesdienſt zu Konſtantinopel, Smyrna, Bukareſt, u. Bilipſchi in der Moldau: die *reformirten* zu Konſtantinopel, Smyrna u. Haleb. *Juden* giebt es in groſser Menge faſt in allen Gegenden des Reichs; ſie erlegen daſſelbe Kopfgeld, wie die Chriſten,

werden aber von den Türken weit härter, als diese, gehalten, müssen auch eine von den Türken u. Christen verschiedene Kleidung tragen. Sie haben ihre Rabbinen oder Chanhams u. weltliche Primaten. Gewöhnlich sind sie Mäckler, besonders in Geldsachen, auch Aerzte u. Dolmetscher vornehmer Osmanen.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. So wie der Koran die Bibel der Muhamedaner, folglich auch der Osmanen, u. zugleich ihr vornehmstes Gesetzbuch ist; so sind auch die Geistlichen zugleich ihre Juristen, und die Klerisey heisst in dieser Rücksicht *Ulemà*, der gesetzverständige Körper. Der Grossultan selbst steht, als Khaliphe oder Nachfolger Muhameds, an der Spitze der Geistlichkeit. Ihr besonderes Oberhaupt aber heisst *Mufti* oder *Müfty*, dessen Ansehn, Gewalt und Einkünfte sehr gross sind. Der Sultan ernennt ihn und kann ihn auch absetzen. In allen wichtigen Staatsangelegenheiten fodert man von ihm seine Gesetzentscheidung (*Fetfàh* oder *Fetwàh*). Sein Stellvertreter heisst *Fetwa-Emini;* in grossen Städten ernennt er *Untermufti.* Nächst dem Mufti sind die *Kadi-Leschkjers* die wichtigsten Glieder der Ulemà; es gehören ferner dazu die *Mollà's*, die *Kadhys* und andre gerichtliche Personen. Die eigentlichen Priester, die den Gottesdienst verrichten u. bey den Moskeen angestellt sind, heissen *Imam*, und werden von dem Grosswesir u. den Paschen ernannt. Der Imam des Sseraj heisst *Imam-Efendy.* Die Muhamedaner haben verschiedene Gattungen von Mönchen, unter dem allgemeinen Namen der *Derwische.* Zu den geistlichen Personen rechnet man auch die Nachkommen Muhameds, welche *Emire* u. *Scherifs* heissen, unter einem

eigenen

eigenen Oberhaupt, *Nakyb-ul-Eschraf*, der unmittelbar auf den Mufti folget, gewissermaßsen der Aufseher von Muhameds Fahne ist und den *Aelemdar* oder Fähndrich unter sich hat, der sie bey feyerlichen Gelegenheiten trägt. Aus den Emiren werden die *Scheychs* oder Häupter der Sophien- u. Ejubs-auch andern Dschjamis genommen, und einer von beyden stellet den *Groß-Scheych* vor.

6. in Ansehung der *Wissenschaften und Künste*, welche gar sehr vernachläßsigt werden; woran Religionsvorurtheile u. Despotendruck Schuld sind. Was man allenfalls Gelehrsamkeit nennen könnte, besitzet die Ulemà: und doch giebt es viele Imams, die kaum den Koran lesen können. Die *bildenden Künste* werden gar nicht geachtet, da die muhamedische Religion die Abbildung menschlicher Formen untersagt. Ihre *Musik* ist äußserst unharmonisch, u. ihre Instrumente lärmend u. geschmacklos: hingegen haben sie gute *Tänzerinnen*. Da alle Bücher geschrieben werden, so haben sie eine grosse Menge Schreiber, u. beweisen darinn Kunst. Sie lieben ihre *Sprache*, aber der den Orientalern eigene Schwulst und Bombast verdirbt die darinn geschriebenen Werke des Geistes. Von fremden Sprachen werden nur die arabische u. persische, allenfalls auch die italienische, gelernt. In Ansehung andrer Kenntnisse sind sie sehr arm. Ptolemäus ist noch ihr Anführer in der *Geographie*. Sie haben noch Mondenjahre, die sie mit dem 22sten Jul. 622 n. C. G. dem Tage der Hedschra oder der Flucht Muhameds von Mecca nach Medinah, ihrer Aera, anfangen. Es sind gleichwohl *Historiographen* angestellt, die Staatsmerkwürdigkeiten aufzuzeichnen: aber übrigens fehlt es ihnen

durchgehends an historischen Kenntnissen. *Astrologie* ist eine vom Staat bezahlte Wissenschaft u. der erste Hofastrologe (*Münedschjim - Baschy*) wird in Staatsgeschäften um Rath gefragt. Ihre arabischen Lehrer, die Bemühungen, den Koran stets ihren Absichten gemäss auszulegen, u. ihre Neigung verleiten sie zu einer spitzfindigen scholastischen *Philosophie*: doch treiben sie auch eine Art von *Moral*. In der *Physik* u. *Naturgeschichte* gehen sie nicht weit über den Aristoteles hinaus. *Nautik* studiren sie erst in der neuern Zeit. Ihre *Aerzte* sind elende Empiriker, und stets zugleich Chirurgen u. Apotheker. Das Studium der *Religion* ist sehr weitläufig, weil es zugleich die *bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit* und die *Politik* enthält.

Die Kenntnisse der *Griechen* sind aus gleichen Gründen nicht besser; ihre Mönche widmen sich am meisten den Wissenschaften. Ihre jetzige Sprache ist die neugriechische: aber das Altgriechische erhält sich einigermassen, weil der Gottesdienst darinn verrichtet wird. Den *Armeniern* schreibt man etwas mehr Aufklärung u. besonders mehr Bibelstudium zu.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften sind sogenannte *Akademien*, deren zu Konstantinopel 11 existiren, wovon jede aus mehr oder weniger Kollegien besteht, u. woraus man die Kirchen- u. Staatsbedienten ziehet. Es studiren darinn auf kaiserl. Kosten über 1600 junge Türken. Die Zahl aller Kollegien oder Schulen der Wissenschaften zu Konstantinopel belauft sich auf 518, u. der *niedern Schulen*, wo das Lesen und Schreiben u. eine Art von Katechismus gelehrt wird, auf 1255. — Der *öffentlichen Bibliotheken* sind zu Konst. 13, deren keine über 2000 Hand-

schriften

ſchriften enthält. — Die im 15ten, 16ten und 18ten Jahrhundert gemachten Verſuche der Osmanen, *Bücher zu drucken*, waren von keinem Gedeihen. Die Juden u. Armenier haben eigene Buchdruckereyen.

7. in Anſehung des *Adels*. Eigentlich giebt es keinen unter den Osmanen; denn ſie kennen den Unterſchied der Stände, den die Geburt giebt, nicht. Sie haben keinen andern Adel, als den die vornehmen Bedienungen geben, u. zu dieſen gelangen ſehr oft die geringſten Leute. Es ſind hiervon nur 2 Familien ausgenommen, nämlich die Nachkommen des Ibrahim Khan Ogli, Weſirs Muhamed des 1ſten, und des Achmed Kiuprili', Weſirs Muhamed des 4ten. Beyde leben blos von ihren Gütern, nehmen keine Staatsämter an, und pflanzen ihre Geſchlechter nur durch Sklavinnen fort. Von einer Art von Kriegsadel, den *Zaims* u. *Timarioten* ſ. unten die Materie vom Kriegsweſen.

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Bauern*, welche meiſtens nicht viel mehr ſind, als Leibeigene.

VII. Grundgeſetze.

Keine. *Stat pro ratione voluntas!*

VIII. Regierungsform.

Zu Folge des eben angeführten Waidſpruches *deſpotiſch*. Der Regent iſt durch nichts, als etwa durch Religionspflichten, eingeſchränkt. Niemand theilt die höchſte Gewalt geſetzmäſsig mit ihm: aber die Schwäche u. Sorgloſigkeit der letzten Regenten hat gewiſſen Perſonen ſtarken Einfluſs in die Regierung verſchafft. Dieſe ſind die Diener des Sſeraj, zumal die Vorſteher der Verſchnittenen, die

Staatsbeamten, die ſich durch die Verwaltung ihrer Aemter Anſehn erworben haben, oder die *Rizallen*, u. die *Ulemà*. Die Eiferſucht u. Kabalen dieſer mächtigen Groſsen verurſachen deſto mehr Verwirrung u. Unbeſtand in der Regierung, da die üppigen u. ſorgloſen Regenten ſich wenig um dieſelbe bekümmern u. ihre uneingeſchränkte Gewalt gleichwohl ein Werkzeug ſchlechter Lieblinge iſt, häufige Veränderungen mit den Staatsverwaltern vorzunehmen. Die Soldaten, beſonders die Janitſcharen, ſind zwar das Werkzeug, aber auch zugleich die Geiſſel der deſpotiſchen Gewalt.

IX. Thronfolge.

Der Thron iſt zwar in Osmans Familie erblich: aber das Volk u. die Soldaten behaupten das Recht, nach ihrer Wahl einen Prinzen aus dieſem Hauſe darauf zu erheben u. ihn wieder abſetzen zu können, wiewohl ſie dabey die Ordnung der Geburt beobachten: doch wählen ſie nicht gern minderjährige Prinzen. Das weibliche Geſchlecht iſt von der Thronfolge ausgeſchloſſen.

X. Groſsſultan oder Kaiſer.

Auſser dem, was Nr. VIII. von ſeiner Gewalt erinnert wurde, iſt hier noch zu bemerken: 1) daſs die Thronbeſteigung nicht durch Krönung geſchieht, ſondern durch eine unter vielen Caerimonien vollbrachte Umgürtung mit dem Säbel des Sultans Osman, nachdem er den Koran u. die Aufrechthaltung der muhamediſchen Religion beſchworen hat. Sein Name wird von den Herolden *(Telàls)* öffentlich ausgerufen. 2) der regierende Kaiſer hat keine Gemahlin im eigentlichen Verſtand, ſondern

dern nur Konkubinen, und diese sind Sklavinnen. Diejenigen, mit denen er Kinder zeugt, heissen Sultaninnen, u. die, mit der er den ersten Prinzen zeugt, *Sultane Haseki* oder *Aseki* (*Favorite*): die Mutter des Grossultans aber *Sultane Validé*.

XI. Titel.

Wir Sultan, Sohn eines Sultan, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan Selim, Chan, Sohn des siegreichen Sultan Mustäfa, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens u. durch die Vermittelung und grossen Wunder des Muhamed Mustäfa, des vornehmsten unter den Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener u. Herr der Städte Mecca, Medinah u. Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet, Padischah der drey grossen Städte Istambol, Edrene u. Bursa, welche alle Fürsten mit Neid ansehen, wie auch der Städte Scham u. Mysr, des ganzen Aerebistan, Mäghrib, Barca, Cairoan, Häleb, Irak, Aereb u. Aegem, Bäsra, Lahsa, Dilem, Räka, Musul, Parthien, Dijaribekr, Cilicien, Wilajeti ärzy Rum, Siwas, Edena, Karaman, Wan, der Barbarey, Häbes, Tunis, Tyrabolos, Scham, Kybrys, Rodos, Kandia, Mora wilajeti, Akden-yz, Karadenyz, u. derselben Inseln und Küsten, Anadoli, Rumili, Bäghdad, Kürdistan, Griechenland, Türkestan, der Tatarey, Tscherkassiens, beyder Landschaften Cabarda, Gürgistan, der Ebenen von Kyptsak, des ganzen Umfangs der Länder der Tataren, Kefe, u. aller umher liegenden Gegenden, des ganzen Bosna u. desselben Zugehörs, der festen Stadt Belgrad, Sirf wilajeti u. aller dazu gehörigen Schlösser, Fe-

stungen u. Städte, des ganzen Arnauth Wilajeti, des ganzen Iflak u. Boghdan, u. derselben Zugehörs u. Gränzen, u. vieler andern Landschaften u. Städte.

XII. Wappen.

Ein wachsender Mond; wiewohl dies nicht sowohl ein Wappen, als vielmehr ein Sinnbild der Nation u. des Reichs ist; wie ihn denn auch der Kaiser nicht in dem Siegel führt, sondern sein und seines Vaters oder Vorgängers Namen, mit dem Beysatze: Sieghafter oder unüberwindlicher Kaiser.

XIII. Hofstaat.

Die *osmanische* oder *hohe Pforte* d. i. der türkisch-kaiserliche Hof hat seinen Sitz im *Sseraj* (eigentlich *Padischah Sseraj*, das kaiserl. Schloss) zu Konstantinopel. Dieses macht, mit allem seinen Zubehör, für sich schon eine mässige Stadt aus, u. besteht aus 3 grossen Höfen oder Abtheilungen. Im 3ten ist die Wohnung des Sultans, wie auch dessen *Härem*, wozu ein grosses Heer schwarzer u. weisser *Verschnittener* gehört, deren Oberhäupter *Kislar*- u. *Kapi-Aga* heissen. Der erste ist gewöhnlich der vornehmste Vertraute des Sultans, hat folglich unbegränzten Einfluss. Zu den Hofbeamten gehören: der *Seliktar-Aga* (richtiger *Silhadar-Aga)* oder Oberschwerdträger u. Hofmarschall, der *Tschjokahdar-Aga* oder Obergarderobenmeister, der *Muthpäch-Emyny* oder Oberküchenmeister, der *Kädähkjar* oder Obermundschenk, der *Tschaschnyghyr-Baschy* oder Vorschneider, der *Berber-Baschy* oder Leib-Barbier, der *Dulbend-Aga*, der dem Sultan den Dulbend oder Turban aufsetzet, der *Rekiabdar-Aga* oder der

Steig-

Steigbügelhalter. Diese machen zusammen die *Chaß-Oda* oder Kammer des Sultans aus, an deren Spitze der *Chaß-Oda-Baschy* steht. Ferner sind Hofbeamte: der *Bujugk-Emyr-Achör* oder Oberstallmeister, der *Kapudschjylar-Kietchudaßy* oder Obercaerimonienmeister im Sseraj, der *Tschjausch-Baschy* oder Obercaerimonienmeister außer dem Sseraj, der eine starke Dienerschaft unter sich hat; der *Bostandschjy-Baschy*, der über die Gärten u. das Aeussere des Sseraj die Aufsicht u. mehrere Bostandschji unter sich hat, die zwar Gärtner heissen, aber eine Art von Garde ausmachen. Die eigentliche innere Garde des Sseraj sind die *Kapudschy* oder Thürhüter: von ihnen sind ganz unterschieden die *Kapudschy-Baschy* oder Leute von angesehenen Familien, die nicht zur innern, sondern äussern Hofhaltung des Sseraj gehören; bey den Audienzen führen sie die Ausländer in das Audienzzimmer des Sultans. Ihr Oberhaupt heisst *Emyr-A'lem.* — Zu den Hofbeamten gehören auch viele geistliche Personen: Mitglieder der Ulemà, z. B. der *Chodschjäh* oder Lehrer des Sultans, der *Hekim-Efendy* oder Leibarzt, der *Münedschijm-Baschy* oder der erste Wahrsager oder Hofastrologe, der *Dschjerrah-Baschy* oder Leibchirurg.

Die Pflanzschule aller hohen u. niedern Hof- u. Staatsbedienten sind die *Itsch-Oglans*: für die niedern Verrichtungen hingegen die *Adschjam-Uglans.* Sie werden ihrer Bestimmung gemäss im Sseraj erzogen. Zu den Unterbedienten gehören auch *Stumme.*

XIV. Regierungskollegien.

Der höchste *Staatsrath* heisst der *Divan*, richtiger *Dywan.* Er wird im 2ten Hofe des Sseraj gehal-

gehalten u. in den ordentlichen (*Gülebe-Dywan*) und ausserordentlichen (*Adschak-Dywan*) getheilt. Zu dem ersten werden gewöhnlich alle vornehme Staatsbeamte u. die Agas der Soldaten gerufen: zu dem andern auch Personen von Einsicht aus allen Ständen. Beyden wohnt der Sultan nur bisweilen verborgen in einem Nebenzimmer bey; aber sein erster Minister, der *Groß-Wesir* (*Wesyr-ätzem*) führt darinn den Vorsitz. Dieser übt, als Stellvertreter des Sultans, die ganze Gewalt desselben in Civil- u. Militarangelegenheiten aus, u. seine Ehre u. Einnahme sind ungemein grofs: aber er wird auch eben so leicht ein Opfer seines Despoten. Wenn er sich von Konstantinopel entfernt; so ernennt er einen Verweser seiner Würde, *Kaym-Mäkam*, gewöhnlich *Kaimakan*, genannt. Ausserdem hat er, wie die meisten Staatspersonen, noch 2 Verweser, die man *Kjetchuda*, gewöhnlich *Kihaja*, nennet.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der mit in dem Dywan sitzt, ist der *Reys-Efendy* oder *Reysul-Kittal* d. i. Direktor der Schriften u. der Kanzley. Er ist das Haupt der *Chodschjah-A'jan*, der Civilräthe u. Sekretarien; er ist auch der Hofkanzler und Oberstaatssekretar. Der *Teskjerehdschiy* ist gleichsam der Unter-Reys-Efendi, in dessen Verwahrung die Register der Kanzley sind. Bey Verwaltung der auswärtigen Geschäfte sind die *Dragoman*, oder Staatsdolmetscher, sehr wichtige Beamte, wozu man stets vornehme Griechen nimmt.

In dem Staatsrath sitzt auch der *Desterdar* oder Grofsschatzmeister, nebst den übrigen Vorstehern der *Kalemji* oder Rentkammer; wie auch

auch der *Janitscharen-Aga*, der *Sipahylar-Aga*, der *Kaputhan Pascha* u. andre hohe Kriegsbediente. Der Mufti ist nicht eher gegenwärtig, als bis er ausdrücklich dazu gerufen wird.

* Die Edikte des Kaisers heissen *Ferman* oder *Chatth-Scheryf*. Der Groswesyr hat das grose Reichssiegel. Der Bewahrer des kaiserl. Handsiegels heisst *Nischahdschiy*, ungefähr so viel als Groskanzler; sein Gehülfe ist der *Reys-Kjitab*, der Staats- oder Geheimschreiber des Sultans.

Bey Kriegszeiten werden auch ausserordentliche Rathsversammlungen, die man *Müschaweret* nennet, bey dem Mufti in Gegenwart des Kaisers gehalten. Dabey sind der Mufti, Kaym-Mäkam, Reys-Efendy u. einige der vornehmsten der Ulemà, wie auch die beyden *Kadhy-Leschkjer* (Oberrichter oder Kanzler von der europäischen und asiatischen Türkey) und der *Istambul-Efendy* (Oberrichter von Konstantinopel.)

Die Provinzen werden durch Statthalter regiert, die *Pascha* heissen, welche Benennung indessen, wie Efendy u. Aga, überall Staatswürden bezeichnet. Die Statthalter von Sophia, Kutaja und Damaschk heissen vorzugsweise *Beghler-Begh*, u. zwar der erste *Rumili*- der andre *Anadoli*- und der 3te *Schäm-Beghler-Begh*. Unterbeamte in den Provinzen sind die *Beghe* und *Sandschake*. Die Gewalt der Paschen ist beynahe uneingeschränkt. Sie stehen an der Spitze eines Provinzialkollegiums, dessen Beamte dieselben Titel, wie die Reichsbeamten, führen.

* Alle Staatsämter werden gekauft oder durch Geschenke erlangt. Die häufigen Erschütterungen, die der Despotismus eines unwissenden, übel geleiteten Wollüstlings beständig hervorbringen muss,

bewirken unaufhörliche Abänderungen unter ihren Besitzern; wovon die widrigen Folgen noch heftiger würden empfunden werden, wenn sie nicht dadurch verhütet würden, dass die gewöhnlich geschickten Unterbedienten selten in diese Veränderungen verwickelt werden.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die Vorschriften des Korans sind die Staats- Civil- u. Kriminalgesetze dieses Staats. Da sie aber weder für einen grossen Staat gegeben, noch deutlich genug u. oft voll von Widersprüchen sind; so haben die Gelehrten viele Auslegungen davon gemacht, die in den Gerichtshöfen gelten. In wichtigen Fällen fodern die Gerichte von dem Mufti Entscheidungen, *Fetfàh* gnnannt (s. oben Nr. VI. 5), von denen man Sammlungen hat, die man in zweifelhaften Fällen zu Rathe zieht.

2. *Gerichte.*

Das höchste wird in des Wesyrs Pallast in einem grossen Saal gehalten, den man *Dywan-Chaneh* nennet. Der Wesyr, als Praesident, ist verpflichtet, wöchentlich 4mal, Freytags, Sonnabends, Montags u. Mittwochs, dort zu erscheinen u. dem Volke Recht zu sprechen. Ist er abwesend, so vertritt seine Stelle der *Tschjausch-Baschy* (Maitre des Requetes). Am Freytag hat der Wesyr zu Gehülfen die beyden *Kadhy-Leschkjer.* Sonnabends ist sein Beystand der *Galata-Mollasi* (Richter der Stadt Galata) oder der Richter von Pera; Montags der *Ejub-Mollasi* (Richter der Vorstadt St. Hiob) u. der *Iskjuder-Mollasi;* Mittwochs der *Istambul-Efendy.* Den ganzen Körper der Gesetzverständigen, die zugleich zum

zum geistlichen Stande gehören, nennet man Ulemà.

Die niedern Gerichte versehen in den grössern Städten Richter, die man *Mollà* oder *Mula* nennet, in kleinern, *Kadhy*. Beyde haben grosse Vollmacht; denn ihre Urtheile werden auf der Stelle, sowohl bis auf weitern Bescheid in bürgerlichen, als auch schlechterdings in peinlichen Sachen vollzogen. Jeder hält sich einen *Kjetchuda* oder Sachwalter, u. bestellt bey längerer Abwesenheit einen *Naïb* oder Vikar. Unter dem Mollà oder Kadhy steht der *Mußellim* oder *Moslim*, der die gerichtlichen Urtheile vollzieht. Die Obergerichte in den Provinzen verwalten die Paschen.

Die den Osmanen unterworfenen Nationen haben ihre besondern Gerichtsverfassungen.

* Das gerichtliche Verfahren ist überall willkührlich, tumultuarisch und fehlerhaft. Es gelten dabey selten andre Beweise als Zeugnisse, die man ohne Schwierigkeit erkaufen kann. Der Eigennutz ist der erste Erklärer der Gesetze: doch kann man nicht sagen, dass gar keine Gerechtigkeit ausgeübt werden sollte. Die *Bastonade* ist die gewöhnliche Leibesstrafe: das *Henken* aber die gewöhnliche Lebensstrafe.

XVI. Finanzwesen.

Davon läfst sich wenig mit Gewisheit erzählen. Die *Einkünfte* werden angeschlagen auf 89,955 Beutel à 500 Piaster, folglich ungefähr 45 Mill. Piaster oder Kaisergulden, oder 30 Mill. Thaler Sächsisch. Andre geben nur 20 Mill. Piaster an: dieses gilt aber blos von der eigentlichen Staatskasse oder *Myry* (Reichsschatz). Sie wird von dem *Defterdar* oder Reichsschatzmeister verwaltet u. ist gemeiniglich in schlechten

Umstän-

Umständen. Das Geld dieser Schatzkammer wird *Beitülmali-Müslimin* (öffentliches Geld der Muselmänner) genennet, und darf vom Sultan ohne die äusserste Noth nicht angegriffen werden. Von ihr ist ganz verschieden die Schatulle des Sultans oder die *Kaiserkasse (Chasyneh)*, die ungemein reich ist, wiewohl die Vorstellungen von angefüllten Sälen u. unendlichen Schätzen übertrieben sind. Die fest bestimmten Einkünfte dieser Kasse sind: von Kahira jährlich 600,000 Piaster, der Tribut u. die Geschenke aus der Walachey u. Moldau: weit grösser aber sind öfters die zufälligen Einkünfte dieser Kasse, die von Einziehung der Güter gefallener Grossen, von Veränderungen der Aemter und von Erbschaften kommen, da der Grosherr in sehr vielen Fällen der Erbe des Vermögens seiner Unterthanen ist. Dieser Privatschatz steht unter der Verwaltung des *Chasynehdar-Baschy* (Oberschatzmeisters), Eine 3te Kasse ist der *Schatz der Moskeen*, die unter gewissen Umständen von dem Staat gleichfalls benutzt wird.

Die vornehmsten öffentlichen *Auflagen* sind 4erley: 1) der *Mukataatu* aus den verpachteten Domainen; 2) der *Avaris*, eine Art von Grundsteuer; 3) der *Charadsch* oder die Kopfsteuer, die alle unmuhamedische Unterthanen männlichen Geschlechts entrichten müssen, wofür sie freyen u. ruhigen Aufenthalt u. sichern Schutz geniessen *sollen*. Er wird von den Paschen und Obrigkeiten nach Verschiedenheit des Vermögens u. der Religion bestimmt, u. beträgt auf den Kopf nicht mehr als 2 bis 5, höchstens 9 Thaler. Die röm. kathol. Christen u. Juden müssen immer eine kleine Summe mehr erlegen, als die Griechen u. Armenier, u. besonders

ders schont man in diesem Stück die Geistlichkeit am wenigsten. Die Franken, die unter dem Schutz eines Gesandten, Residenten oder Konsuls stehen, sind für sich selbst u. ihre Bedienten — wenn letztere auch gebohrne Unterthanen des Sultans sind — vom Kopfgelde frey. 4) der *Dschelebkachan*, das Geld, das statt der Frohn- u. Kriegsfuhren bezahlt wird.

Ausserdem giebt es noch viele andre öffentliche Abgaben u. Taxen, die theils immer fort entrichtet werden müssen, theils nur bey Gelegenheiten, in Kriegszeiten u. s. w. ausgeschrieben werden.

XVII. Kriegswesen.

Bey der unstreitig grossen Tapferkeit der Osmanen ist doch ihr Kriegswesen von schlechter Beschaffenheit. Im 15ten u. 16ten Jahrhundert, auch noch in einem Theil des 17ten, waren sie allen Nationen furchtbar: aber sie blieben hernach, als diese die Kriegskunst vervollkommneten, hinter ihnen zurück. Die ganze Einrichtung ist noch auf alten asiatischen Fuss und kann mit andern nicht verglichen werden. Die Armee ist auch nicht von solcher ungemeinen Stärke, als man sie meistens angiebt: es ist aber schwer, diese Stärke zu bestimmen, u. die bisherigen Angaben weichen sehr von einander ab.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Arten und Zahl der Truppen.* Viererley: I. *ordentlich besoldete u. immer stehende* (*Capikuly* d. i. Knechte), wozu gehören: 1) *Infanterie*, die sogenannten *Janitscharen* (*Jen-Ttschjery*), die in 162 Odas (Kammern oder Kasernen) eingetheilt sind. In jeder sollen 800-1000

Mann seyn: allein, man kann höchstens 700 auf eine rechnen, daſs also in allen 113,400 wären. Allein, viele halten sich des Handels u. andrer Gewerbe wegen auſser diesen Kasernen auf, u. noch mehrere werden in die andern groſsen Städte zur Besatzung vertheilt. Diese abgerechnet, bleiben in Konstantiopel etwa 30000 Mann. Ihr allgemeines Oberhaupt ist der *Janitscharen - Aga*. Nächst ihm ist der *Kul - Kjetchuda* gleichsam Generallieutenant u. Intendant. Der *Kukjihaja* führt die Listen sowohl von den Janitscharen, als von allem übrigen Fuſsvolke, und sitzt im Dywan selbst über dem Janitscharen-Aga. Er ertheilt die Befehle u. Anordnungen, wenn die Besatzungen wechseln sollen. Der *Janitscharen - Efendy* hat Janitscharenregister bey der Auszahlung des Soldes, u. betreibt auch ihre gerichtlichen Angelegenheiten. Jede Kammer hat ihren eigenen Fahnenträger (*Aelemdar*), auf den sehr viel ankommt. Aus den Janitscharen wird eine starke Zahl zur Wache des Kaisers ausgewählt. Sie heiſsen *Solak*, *Karipi* u. *Peygk;* die erstern sind 500 Köpfe stark u. bilden die Leibwache zu Fuſs; die 2ten steigen bis 3000, und sind die Leibwache zu Pferde; die letztern sind nur Caerimonienjünglinge u. Fuſsgänger, die mit den Soldaten zur Seite des Sultans marschiren. 2) *Kavallerie*, die hauptsächlich aus den *Spahis* (eigentlich *Sipahys*), besteht. Man theilt sie in solche, die aus der Reichskasse bezahlt werden (*Capikuly*) u. in solche, die die Inhaber der Timar-Ländereyen oder Kriegslehen *), die *Zaims* (eigentl. *Siams*) u. *Timarioten* (beyde

*) Im J. 1792 ward beschlossen, alle Timare oder Kriegslehen, nach dem Absterben ihrer damaligen Besitzer,

(beyde eine Art von Lehnleuten) stellen müssen (*Thoprakly*). Die ersten machen nur ein Korps von 10, höchstens 12000 Mann aus, u. sind in 6 Odas vertheilt. Stärker sind die *Zaims*- u. *Timarioten - Spahis*. Das Einkommen eines *Zaim* von seinen angewiesenen Ländereyen ist jährlich aufs geringste zu 20,000 Asper berechnet; und steigt höchstens bis zu 100,000, und für jede 5000 Asper muss er in Kriegszeiten einen Reuter gerüstet ins Feld führen. Ein *Timariote* hebt des Jahres von 6000 bis 19,999 Asper Einkünfte, und muss für jede 3000 Asper einen Spahi stellen. Diesem nach kann ein Zaim nicht weniger, als 4, u. höchstens 20, u. ein Timariote nicht weniger, als 1, u. höchstens 6 Spahis zu Felde bringen. Man rechnet die Zahl aller Zaims auf 6689 u. diejenige der Timarioten auf 52,649, u. die Zahl der von ihnen zu stellenden Reuter auf 132,054. Das allgemeine Oberhaupt der Spahis ist der *Spahilar - Aga*. Eine andre Art Reuterey sind die sogenannten *Dschjebehdschjy*, die mit den Kürassieren Aehnlichkeit haben. Ihr Korps war Anfangs nur auf 630 Mann angesetzt, die damals mehr zu Büchsenmachern u. Waffenschmieden, als zu wirklichen Soldaten bestimmt waren. Jetzt sind sie wie die Spahis bewaffnet, gut beritten, und sollen eigentlich 30,000 Mann ausmachen, die in 60 Odas, jede zu 500 Mann, vertheilt sind: indessen sind sie selten über 18000 stark. 3) *Artillerie*, die besteht aus *Thoptschjy* oder Kanoni-

 rern

Besitzer, mit den Domainen des Reichs zu vereinigen: wogegen dieses die Unterhaltung so vieler Truppen, als bisher diese Lehen stellten, übernehmen wollte. In wie fern bisher dieser Entschluss zum Vollzug gediehen sey, ist unbekannt.

rern u. *Kumbaradschjy* oder Bombardirern. Die Zahl der ersten ist eigentlich auf 18000 Mann festgesetzt: aber man kann sie höchstens zu 15000 rechnen, wovon etwa 6000 in der Hauptstadt liegen, die übrigen aber in den Provinzen vertheilt sind. Sie sind auch in verschiedene Odas eingetheilt. Die *Kumbaradschjy* sind in Friedenszeiten gewöhnlich nur einige 100 M. stark, müssen aber im Kriege allemal bis auf 2000 vermehrt werden. Der Chef der Artillerie ist der *Toptschjy-Baschy*. 4) die *Metherdschjy*, eine besondre Art von Militz, die mit Fourierschützen Aehnlichkeit haben, nur dass sie ein eigenes Korps ausmachen. Sie besorgen die Einrichtung, Aufschlagung u. Fortschaffung des Lagers, die Ausbesserung der Zelte u. dgl. Ihre Zahl belauft sich auf 6000. — II. *unregelmäßige Truppen;* dazu gehören 1) diejenigen, die jeder Pascha aus seinem Paschalik auf seine Kosten werben muss. Darunter sind auch die *Serradsche*, die das Gepäcke bewachen müssen, u. zugleich zu einem Corps de Reserve dienen, auch nach Art der Janitscharen mit Flinten u. Säbeln bewaffnet sind. Man berechnet sie wenigstens auf 6000 Mann. Bey der Reuterey sind ähnliche Leute, *Seghban* genennt; ungefähr 4000. 2) freywillige Reuter, die im Kriege ohne Sold dienen, bis sie Gelegenheit finden, durch Erledigung eines Timar-Gutes selbst damit belehnt zu werden. 3) die von tatarischen u. andern nomadischen Völkern gestellten Truppen. — III. *Gränz-* u. *Garnisontruppen (Serradkuly*, eigent. *Ser-hüd-kullery);* sie bestehen theils aus Leuten, die an dem Orte, wo sie dienen, selbst geworben sind, Infanterie u. Kavallerie, theils aus *Arnauthen* u. *Bosniaken.* Zu ihnen gehört

hört

hört die Garnisonartillerie (*Isarelys*) u. die Mineure. — IV. *Hülfstruppen*, die von den Tributländern zur Zeit des Kriegs aufgebracht werden müssen. Aegypten liefert dazu von seiner beständig stehenden Landmilitz, die etwan aus 20,000 Mann Infanterie u. Kavallerie besteht, der Pforte, so oft sie es verlangt, 3000 Mann. Eben so müssen die Hospodare der Walachey u. Moldau im Nothfalle mit 4 - 6000 M. persönlich Dienste leisten. Die gesammte Truppenzahl läßt sich nicht bestimmen u. wird sehr verschieden angegeben, zu 150,000, zu 260,000, zu 343,000 Mann u. s. w.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres.* Die regelmäßigen oder besoldeten Truppen werden durch Rekrutirung, die oft sehr gewaltsam ist, ergänzt u. erhalten. Beym Ausbruch eines Krieges werden alle Korps verstärkt, u. es ergeht ausserdem ein allgemeines Aufgebot; es wird in den Moskeen ein Kriegsgebet u. darinn eine Aufmunterung, wider die Ketzer oder Perser u. wider die Ungläubigen oder die Christen, zu Felde zu ziehen, vorgelesen, und daher entsteht eine Menge Freywilliger, die zwar ohne Sold dienen, aber dem eigentlichen Heere gewöhnlich mehr schaden, als nützen. Sie kommen und gehen nach Belieben.

3. *in Ansehung der Unterhaltung u. Verpflegung.* Einem gemeinen Janitscharen wird bey der ersten Einschreibung täglich nicht mehr, als 6 Asper, Sold gegeben, der aber nach Maasgabe der Länge seiner Dienstjahre und seines Wohlverhaltens bis auf 15 Asper vermehrt werden kann. Denen, die sich wirklich in den Odas aufhalten, giebt der Sultan ausserdem täglich freyen Unterhalt u. Kost, u. alle Jahre eine

neue Montur. Marsigli berechnet den Belauf der ganzen Janitscharenbesoldung jährlich auf 3711½ Beutel u. 1720 Asper. Die Löhnung wird ihnen nur alle Vierteljahre ausgezahlt: den Spahis aber nur alle halbe Jahre. Der geringste Sold derselben ist täglich 12, u. der höchste 100 Asper. Die ganze jährliche Summe dieser Löhnung belauft sich, nach Marsigli, auf 2700½ Beutel u. 12,436 Asper.

4. *in Ansteh. der Belohnung*, z. B. Erhöhung des Soldes, Beförderung zu höhern Ehrenstellen, Ertheilung kriegerischer Ehrenzeichen, wohin hauptsächlich die *Roßschweife (Tugg)* gehören. Geht der Sultan selbst zu Felde, so läßt er sich deren 7 vortragen; der Wesyr hat gewöhnlich nur 3, wie alle Paschen von seinem Range, sie mögen *Seraskiere* (eigentl. *Sser-Askjir*, die besondere Armeen oder Korps anführen) seyn oder nicht: im Lager aber 5. Im Lager unterscheiden sich die Gezelte der Paschen durch die Anzahl dieser davor aufgesteckten Ehrenzeichen. Ein Begh hat 2 Rossschweife u. ein Sandschjak eine Fahne oder Standarte.

5. *in Ansehung der Festungen*, deren es sehr viele giebt, zumal in der europ. Türkey, als: Belgrad, Bender, Berbir, Canca, Chotschin, die Dardanellen, Gradiska, Ismail, Napoli di Romania, Nissa, Semendriah, Widdin.

2) *Seemacht.*

Die jetzige Zahl der Kriegsschiffe kann nicht angegeben werden: aber 1786 bestand sie aus 13 Linienschiffen, 4 Fregatten, 3 langen Barken, 7 Corvetten oder Schaluppen, 7 Bombardirgalliotten u. 17 Avisschiffen. Unter den Linienschiffen war 1 von 72 Kanonen u. 750 Mann,

2 von 66 Kan. u. 650 Mann, 4 von 58 Kan. u. 550 Mann, 6 von 52 Kan. u. entweder 500 oder nur 475 Mann. Zu Konstantinopel lagen davon 9, im Archipelagus 2, zu Satalia 1 u. zu Alexandria 1. Es wurde aber damals schon an 4 neuen Linienschiffen gebaut u. in dem letzten Krieg mit den Russen wird der Bau noch lebhafter gewesen seyn. Viele *Galeeren* u. *Galliotten* oder *Kantschabassen* sind ausserdem noch vorhanden. Bey Kriegen zieht die Pforte eine ansehnliche Verstärkung ihrer Seemacht aus Algier, Tunis und Tripoli (die zusammen gewöhnlich 10 Schiffe stellen), vornämlich aus Aegypten, woher gewöhnlich 24 Schiffe kommen, wovon die meisten 50 Kanonen führen u. mit 600 Seesoldaten bemannt sind. Die *Seesoldaten* nennet man *Leventi;* es sind meistens junge Griechen, die zum Theil die Schifffahrt auf Kauffarthey- und Raubschiffen erlernt haben. Ihre Anzahl läſst sich wegen der ungewissen Zahl der Fahrzeuge nicht bestimmen. Bey einem Seekriege sind auch die Zaims u. Timarioten verpflichtet, statt der Spahis eine verhältnisſsmäſsige Anzahl von Leventen zu stellen. Mehrentheils sind die Schiffe schlecht bemannt, noch schlechter bedient, u. die Kanonen von ungleichem Kaliber.

Der oberste Befehlshaber der Flotte ist der *Caputhan - Pascha.* Alle Bediente bey der Marine u. in den Zeughäusern hängen von ihm ab, u. so bald er ausserhalb der Dardanellen ist, kann er unumschränkt über ihr Leben u. ihre Güter gebieten. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Inseln, Küsten u. Seeplätze. So oft er mit der Flotte in einem Seehafen landet, hält er seinen eigenen Dywan, der die letzte Instanz ist.

Er ist zugleich Generalgouverneur der Inseln im Archipelagus u. hat seinen ordentlichen Sitz zu Galipoli. Seine Einkünfte sind ausserordentlich grofs. Nächst ihm ist die wichtigste Person bey der Marine der *Terschaneh - Emini* oder Aufseher des Arsenals. Nach ihm folgen die Schiffkapitäne.

XVIII. Politisches Verhältnifs.

Die osmanische Pforte gehört jetzt unter die Mächte der zweyten Klasse. Mehrere Umstände, besonders die Anhänglichkeit an ihrer alten Verfassung, haben sie von ihrer ehemaligen furchtbaren Uebermacht herabgesetzt. *Rußland* hat ihr besonders dadurch einen heftigen Streich versetzt, dafs es die Krimm an sich gerissen hat. Die Möglichkeit, von dieser Macht nun zur See, vom schwarzen Meer aus, angegriffen zu werden, macht sie den Türken sehr gefährlich, da vorher Steppen, Flüsse u. Gebürge sie gegen dieselbe sicherten. Die Uebereinstimmung der Russen in der Religion mit den Griechen macht ihnen viele Unruhe. Auch *Oestreich* ist eine ihnen überlegene Macht: aber mehrere Umstände verursachen, dafs es allein der Pforte minder fürchterlich ist. *Frankreich* hat in der Türkey so viel Verkehr, als alle andre christliche Reiche zusammen genommen: allein, dadurch wird die Hochachtung der Osmanen gegen dasselbe nicht bestimmt. Sie haben nie volles Zutrauen zu den Franzosen, und beweisen ihnen manche Demüthigung. *Polen* u. *Venedig* schätzen sie gering. Die *Engländer*, *Holländer*, *Preussen* u. *Schweden* (ob letztere jetzt noch?) sind die begünstigtesten unter allen Europäern. Bey den jetzigen Verwirrungen in

Persien

Persien hat die Pforte keinen mächtigen Feind in Osten.

* Die meisten christlichen Mächte halten beständige Gesandten bey der Pforte: sie aber schickt nur selten u. auf kurze Zeit Gesandschaften zu ihnen.

Die mit christlichen Mächten geschlossenen *Verträge* sind in den vorhergehenden Hauptstücken angeführt worden.

Das vierzehnte Hauptstück.

Spanien.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite zwischen 36 u. 44; nach dem *Flächeninhalt* 9277 QM. Die grösste Länge beträgt ungefähr 130, die grösste Breite 132 u. der ganze Umkreis etwa 600 teutsche Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Norden* die pyrenäischen Gebürge und das atlantische Meer, das dort das Meer von Biscaya (*mare cantabricum*) genannt wird; gegen *Osten* das mittelländische Meer; gegen *Süden* dasselbe u. das atlantische Meer; gegen *Westen* Portugal u. das atlantische Meer.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland, besteht aus 3 Monarchien, *Castilien*, *Aragonien* u. *Navarra*, wie auch aus den zu *Biscaya* gerechneten Herrschaften, die besondere Vorrechte besitzen.

Zu *Aragonien* gehört 1) das Königreich *Aragonien* an ſich ſelbſt, 2) das Königr. *Valencia*, 3) das Königr. *Majorca* (Mallorca), das die *baleariſchen* u. *pythyuſiſchen* Inſeln begreift, 4) das Fürſtenthum *Catalonien* (Cataluña).

Caſtilien beſteht, nach der in Spanien ſelbſt gewöhnlichen Abtheilung, aus 23 Landſchaften, nämlich: 1) *Madrid*, 2) *Toledo*, 3) *Guadalaxara*, 4) *Cuença*, 5) *la Mancha*, 6) *Burgos*, 7) *Soria*, 8) *Segovia*, 9) *Avila*, 10) *Leon*, 11) *Palencia*, 12) *Toro*, 13) *Valladolid*, 14) *Zamora*, 15) *Salamanca*, 16) *Granada*, 17) *Galicia*, 18) *Sevilla*, 19) *Cordova*, 20) *Murcia*, 21) *Jaen*, 22) *Aſturien*, 23) *Eſtremadura*.

Zur Herrſchaft *Biſcaya* gehören: *Guipuſcoa*, *Alava* u. *Biſcaya*.

Nebenländer: 1) in *Afrika:*

a) auf dem feſten Lande in Nordafrika: *Ceuta*, nebſt den kleinern Plätzen *Melilla*, *Alhacenas* u. *Peñon*.

b) unweit der Weſtküſte die 12 *canariſchen Inſeln*, reich an feinen Zucker, edlen Früchten, Wein, Honig, Wachs, Weitzen, Häuten, Canarienvögeln, Orſeille oder Orchilla und Drachenblut.

c) weiter hinunter die beyden kleinen Inſeln *Annobono* u. *Fernando del Po*.

2) in *Aſia:*

a) die *philippiniſchen Inſeln*, deren gröſste *Luzon* heiſst und worauf der ſpaniſche Hauptort *Manila* liegt. Ihre wichtigſten Produkte ſind Gold, Pfeffer, Baumwolle, Perlmutter, Reis, Cacao, Zucker, Orangen und vielerley Holzarten.

b) die *ladronischen* oder *marianischen Inseln*, von denen die Spanier blos *Guaham* anzubauen angefangen haben.

c) die *carolinischen* oder *Palaos-* auch *Pelew-Inseln*, über welche Spanien die Oberherrschaft zu besitzen vorgiebt.

d) auf der grossen Insel *Magindanao* die Festung *Samboangan*, nebst dem Hafen *Caldera* u. einigen geringern Posten.

3. in *Amerika*, dessen grösster u. bester Theil der Krone Spanien gehört. Alles ist in 11 grosse Statthalterschaften vertheilt, wovon 4 Vice-Königreiche heissen. In *Nordamerika* liegen von diesen Statthalterschaften:

a) das Vicekönigreich *Mexico* oder *Neuspanien*, mit seinen Provinzen: 1. *Cinaloa*, 2. *Culiacan*, 3. *Chiametlan*, 4. *Xalisco*, 5. *Mechoacan*, 6. *Mexico*, 7. *Tlascala*, 8. *Oaxaca*, 9. *Neu-Biscaja*, 10. *Zacatecas* oder *Neu-Galicien*, 11. *Guadalaxara*, 12. *Neu-Leon*, 13. *Guasteca* oder *Panuco*, 14. *Soconusco*, 15. *Chiapa*, 16. *Tabasco*, 17. *Yucatan*, 18. *Vera Paz*, 19. *Guatemala*, 20. *Honduras*, 21. *Nicaragua*, 22. *Costa ricca*, 23. *Californien*.

b) die Statth. *Neumexico*, grösstentheils unangebaut. Die Hauptstadt heisst *S. Fé*. Weiter in das Land hinein besitzen die Spanier einzelne Plätze und Forts, nach denen die umliegenden Gegenden benennt werden, wie *Coaguila* oder *Neu-Estremadura*, *Neu-Sant-Ander*, *Sonora*, *Texas* oder die *neuen Philippinen*.

c) die Statth. *Luisiana* u. *Florida*.

In *Südamerika*:

d) die Statth. *Guatemala*. Dazu gehören: *Suquitepeque*, *Icalcos*, *San Salvador*, *San Miguel*, *Xeres de la Xolateca*, *Tegusigalpa*.

e) das

e) das Vicekönigreich *Neu-granada*, vertheilt in 5 Gobiernos militares: *Panama*, *Porto Belo*, *Cartagena*, *Santa Maria* u. *Maracaibo*; u. 7 Gobiernos politicos: *Antioquia*, *Choca*, *Mariquito*, *Giron*, *Naibe*, *Llanos*, *de S. Juan*, *Veragua*.

f) die Provinz *Venezuelas* u. *Caraccas*.

g) das aus 80 Provinzen bestehende Vicekönigreich *Perù*.

h) das aus 18 Provinzen bestehende Reich *Chile*.

i) das Viçekönigreich *la Plata*.

Die *westindischen* Inseln sind in 2 Statthalterschaften vertheilt:

k) *Cuba*.

l) der Antheil an *España*ola oder *San Domingo*; dieser Statthalterschaft ist auch die Insel *Porto rico* untergeordnet, wie auch die kleinen caraibischen Inseln *Trinidad* u. *Margaretha*, u. unter den Lucayischen oder Bahamainseln *S. Salvador* u. mehrere kleinere.

Ueberdies machen die Spanier Anspruch an die ganze *nordwestliche Küste von Nordamerika* und an die *Falklandinseln*, auf deren einer sie auch ein Besitzthum haben.

* Aus diesen Ländern empfängt Spanien *Silber* in ausserordentlicher Menge, *Gold*, *Kupfer*, *Zinn* u. *Eisen*, *Queckfilber*, *Platina*, *Perlen* u. einige Arten von *Edelsteinen*: weiter *Cochenille*, *Cacao*, *Vanille*, *Zucker*, *Taback*, *Viehhäute*, *Baum*- u. *Vigogne-Wolle*, *Wachs*, *Campeche*- u. andres *Färbeholz*, *Indigo*, *Salpeter*, nebst verschiedenen Apotheker u. Materialistenwaaren, als: *Chinarinde*, *Sassaparille*, *Federharz*, *peruvianischer Balsam*.

** Sie sind größstentheils sehr arm an Menschen, und werden von allerley Leuten sehr verschiedener Herkunft bewohnt. Die Stammvölker sind die eingebohrnen Amerikaner, dann folgen die Spanier, nebst ihren Nachkommen, den Creolen, und die

Mohren.

Mohren. Aus der verschiedenen Vermischung dieser Nationen entstehen die mancherley Abarten, die die Spanier durch 10 verschiedene Benennungen bezeichnen. — Keiner von den Vicekönigen und Statthaltern ist von dem andern abhängig. — Es sind in diesen weitläufigen Ländern wenig Gewerbe u. Manufakturen: doch werden in Mexico, Neugranada u. in andern Provinzen Tücher, Seidenzeuche u. andre Waaren verfertigt, auch in Perù; besonders ist in der Provinz Arequipa, wie in Mexico, der Wein - u. Oelbau nunmehr beträchtlich. Mit diesen u. andern Gewerben beschäftigen sich am meisten die Eingebohrnen. — Vorzügliche Handelsstädte u. grosse befestigte Seehäfen sind: *Mexico*, mit seinen beyden Seehäfen, dem europäischen *Vera-Cruz* u. dem ostindischen *Acapulco; Lima* mit seinem Hafen *Callao; Quito* mit dem Hafen *Guayaquil; Panama*, *Porto belo*, *Cartagena*, *Buenos-Ayres* u. *Havannah.*

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Ausser den zahlreichen *Zigeunern*, die man aber seit 1783 zu civilisiren sucht, eigentlich nur eine, die aber ein Amalgama von *Celten*, *Karthagern*, *Römern*, *Teutschen*, *Juden* u. *Arabern* ist.

2. nach ihrer *Anzahl.* Zu Folge der 1787 vollendeten Zählung 10 Mill. 409,879 *) (wovon über 158,000 in der Hauptstadt Madrid leben): 1768 nur 9 Mill. 307,804. *Hindernisse* der stärkern Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten.* Im Allgemeinen sind die Spanier einer Seits edel denkend; sie überlegen ihre Vorsätze lang, führen sie standhaft aus, erfüllen ihr Wort pünktlich, sind treue zuverlässige Freunde, besitzen viel persönliche Tapferkeit u. feines Ehrgefühl, u. sind ungemein mäsig in

*) Bourgoing hält diese Zählung für mangelhaft, u. nimmt deshalb 10 Millionen an.

in ihrer Lebensart. Anderer Seits beherrſchet ſie ein gränzenloſer National- u. Familienſtolz u. eine, andern Nationen auffallende Ernſthaftigkeit, die ſie jedoch nicht hindert, gefällig, freymüthig und gutmüthig, auch ſehr aufgeräumt zu ſeyn, zu ſingen u. zu ſpringen. Die verächtliche Trägheit u. Unthätigkeit des groſſen Haufens iſt eine Folge ſeiner tiefen Unwiſſenheit u. ſeiner gröſstentheils erbärmlichen Erziehung. Die meiſten Spanier ſind ausſchweifend in Befriedigung ihrer Leidenſchaften, habſüchtig, tyranniſch, blutgierig, bis zu ihrem Vergnügen an Stiergefechten, u. wütend eiferſüchtig. Ihre Bigotterie hat wenig ihres gleichen in Europa. Sie halten ſteif über alte Gebräuche u. Gewohnheiten, wozu beſonders die auszeichnende Nationaltracht gehört: doch haben ſie in der neuern Zeit in manchen Stücken nachgegeben. Sie ſind aber unter einander ſelbſt, nach der Verſchiedenheit der Provinzen, ſehr verſchieden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich. Getreide* bey weitem nicht genug; am meiſten in Catalonien, Biſcaya u. Galicien, u. nächſt dem in Granada u. Sevilla. Ueberhaupt mehr Weitzen u. Gerſte, als Rocken u. Haber; auch Mais u. Panizo. An *Hülſenfrüchten*, mancherley, beſonders eine Art groſser Erbſen, Garavanzos genannt. *Krapp* u. *Waid* jetzt häufiger, als ſonſt; ſo auch *Flachs* u. *Hanf*, aber noch nicht in hinreichender Menge. Hierher gehört auch das *Sparto*- oder *Federgras* (Gramen Sparteum, Geniſta Hiſpanica, Stipa tenaciſſima). *Wein* von den mannichfaltigſten u. vortrefflichſten Sorten, nebſt köſtlichen *Ro-*

ſinen.

ſinen. Die geringern Weinſorten werden zu *Brandwein* verbraucht. *Baumfrüchte* in Menge, u. darunter die edelſten Sorten. Sehr viel *Oliven-* u. *Kaſtanienbäume; Korkeichen*, *Palm-Therebinthen-* u. *Johannisbrodbäume;* vorzüglich der *Färberbaum.* An *Holz* zum Brennen u. zu anderm Gebrauch fehlt es im Ganzen. Hierher auch die vielen *Maulbeerbäume* wegen der ſtarken Seidenzucht. Weiter wird gebaut: *Zuckerrohr*, *Reis*, *Baumwolle*, *Anis*, *Saffran*, *Kapern*, *Manna*, *Kermes*, *Orſeille*, *Patates* u. ſ. w. Vorzüglich noch die Pflanze oder das Glaskraut *Kali*, woraus die zu mancherley Gebrauch nöthige *Sode* oder *Soude* (Aſchenſalz) bereitet wird.

2. aus dem *Thierreich.* Hauptſächlich *Schafe*, deren *Wolle* die feinſte in Europa iſt, daher auch dieſe Thiere zum vorzüglichen Reichthum des Landes gehören. Die Zahl der feinwolligen oder Merinoſchafe wird auf 5 Millionen, von andern noch höher, u. die Zahl der ſchlechtern oder Stallſchafe auf 3 Mill. gerechnet. Den jährlichen Ertrag der erſtern ſchätzt man auf 8½ Mill. Rthlr., wobey aber die geringern Sorten der Wolle nicht einmal mit angeſchlagen ſind. Die *Ziegenzucht* iſt nächſt der Schafzucht verhältniſsmäſsig die anſehnlichſte. Auch *Schweine* werden in einigen Provinzen häufig gehalten. Aber die *Hornviehzucht* iſt unbeträchtlich, beſonders in den mittlern u. ſüdlichern Provinzen: deſto wichtiger die *Pferdezucht;* Andaluſien, Eſtremadura und Aſturien liefern die vorzüglichſten Pferde: doch werden ihrer eben nicht viel gezogen, wegen der beliebtern *Eſel-* u. *Mauleſel.* An vierfüſsigen u. geflügelten *Wildprät*, auch an *zahmen Geflügel* und vielerley Arten von *Fiſchen* fehlet es nicht. Die *Bienenzucht* wird

vornäm-

vornämlich in den südlichen Provinzen, besonders aber in Valencia, stark getrieben, u. sehr viel *Honig* u. *Wachs* gewonnen: doch reicht das letztere zum inländischen Verbrauche nicht hin. Unter allen Thieren aber sind, nach den Schafen, die *Seidenwürmer* am einträglichsten, sie werden deshalb mit ausnehmender Sorgfalt gewartet. Man rechnet, daſs in ganz Spanien jährlich im Durchschnitt 1 Mill. Pfund Seide gewonnen wird; wozu Valencia 600,000 beysteuert; diese Provinz erzeugt auch die feinste Seide: doch giebt ihr diejenige aus Estremadura nichts nach.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar: 1) *Metalle: Gold* u. *Silber;* man bauet aber nur auf letzteres. *Kupferbergwerke* giebt es in groſser Anzahl: aber nur wenige werden bearbeitet. Weit mehr wird auf *Eisen* u. *Bley* gebauet. Die *Quecksilbergruben* sind sehr ergiebig; auch sind *Zinnbergwerke* im Gange. Es giebt auch *Bergzinnober*, *Spiesglas*, *Kobalt*, *Wasserbley* und *Arsenik.* 2) *Steine:* verschiedene *Edelsteine*, besonders Diamanten, Rubinen, Topasen, Amethysten, Jaspis, Türkis. Vorzüglich stehn viele *Marmorbrüche* im Bau, auch *Alabastergruben.* Es giebt vortreffliche *Schleif*- u. *Mühlsteine*, grünen *Serpentinstein*, *Granit*, *Flintensteine.* 3) *Erdarten: Almagre* oder *Almagarron*, ein wesentliches Ingredienz zum Sevilletabak u. dienlich zu Polirung des Spiegelglases; *Barro*, eine weisse Thonerde; *Walkerde* u. s. w. 4) *Salze* von allen Gattungen, als: *Quellen*- *Stein*- u. *Seesalz;* das erste hauptsächlich bey dem Castillo de las Roquetas u. bey la Mala in Granada; das 2te, zu Cardona in Catalonien; das 3te, bey dem See Mata in Valencia. Ferner wird bereitet

viel

viel *Salpeter*, *Alaun*, der den römischen übertreffen soll, u. *Vitriol.* 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen* u. *Schwefel.*

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Sehr verschieden, vom höchsten Grad der Fruchtbarkeit bis zum äusserften der Unfruchtbarkeit. Die nördlichen Gegenden sind sehr gebürgigt, die übrigen minder, oder gar nicht. Die meisten *Gebürge* laufen aus den *Pyrenäen* (*Montes Pyrineos*) in mehrern Armen der Länge nach durch das Reich, besonders eine Kette in den nördlichen u. eine in den südlichen Provinzen. Die erste von diesen *Sierras* endigt sich mit den *Vorgebürgen Finisterre* u. *Ortegal;* dazu gehört der *Idubeda*, die *Montes Distercios*, *Molina* u. a. Zu der südlichen gehören: die *Sierra Morena*, *Orospeda* oder *Segura*, *las Alpujarras* u. a. Sie endigt sich mit dem Felsen von Gibraltar und der portugiesischen Küste. Die meisten dieser Gebürge sind mit Waldungen bewachsen. Ihre Gipfel sind bis in die Mitte des Sommers mit Schnee bedeckt; ja, in der Alpujarra, wo die höchsten Bergspitzen sind, bleibt er stets liegen.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse*, deren in allem bey 250 seyn sollen, u. darunter vorzüglich: der *Minho* oder *Miño*, der *Duero* mit dem aufgenommenen *Duraton* u. *Pisuerga*, der *Tajo* mit dem ansehnlichen Flusse *Guadiela*, die *Guadiana*, die mit den vorherigen durch Portugal ins atlantische Meer lauft. Spanien allein durchströmen: der *Guadalquivir* u. der *Ebro*. Alle diese Flüsse sind wegen der vielen Sandbänke

und Klippen gar nicht, oder sehr schwer zu beschiffen, ausgenommen der *Guadalquivir*. 2) *Landseen*, keine von Belang, als etwa die *Lagunas de Ruidera* in la Mancha. 3) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, im Ueberfluss; man spricht von 1500 aller Art: sie werden aber wenig oder gar nicht benutzt, als etwa die warme Quelle zu *Caldas de Monbuy*, 5 Meilen von Barcelona u. die Bäder bey *Athama* u. *Trillo* am Tajo, 17 Meilen von Madrid. Ausserdem in Galicia zu Orense, Lago, Baños, Caldes del Rey, Molgas, Cortegada u. Prisigueyro; in Castilien zu Rioja; in Leon zu Ledesma; in Granada zu Alhama; in Murcia zu Archena; in Aragonien zu Villa nueva de la Guerva u. zu Qninto; in Catalonien an verschiedenen Orten.

3. *Luft* u. *Witterung*. In diesem Lande findet sich beynahe alle Witterung beysammen; denn es herrschet da See- Berg- Thal- u. Waldluft. Im Ganzen ist die Luft im Norden kalt u. feucht, in der Mitte unerträglich heiss, und im Süden heiss u. feucht. In den Sommermonaten ist es in den innern u. südlichen Gegenden am Tage unerträglich heiss, u. des Nachts kalt u. feucht. Es regnet selten, u. im Winter frieret die Erde nie so stark, dass sie hart wird: sie trägt vielmehr auch dann oft Blumen und Kräuter.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Gegenden wird sehr viel Fleiss darauf verwendet: in den mittlern u. südlichen desto weniger: doch ist Valencia davon ausgenommen, wo die sehr arbeitsamen Einwohner auf rauhe Felsen Erde geschleppt, Moräste

räfte ausgetrocknet u. in Kornfelder und Maulbeerbäumepflanzungen verwandelt, Kanäle und Gräben zur Bewässerung der trockenen Gegenden in Menge angelegt u. dadurch die Fruchtbarkeit der Provinz so hoch getrieben haben, daſs man 1770 den Werth ihrer in den Handel gekommenen Produkte auf 60 Mill. Livres angeschlagen hat.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey*. Die *Rindviehzucht* ist in den mittlern u. südlichen Provinzen von gar keinem u. in den nördlichen von geringem Belang. Statt der Kuhmilch bedient man sich der Ziegenmilch u. statt der Butter des Oels. Käse ist eben so wenig im Gebrauch: doch rühmt man einige im Lande verfertigte Sorten. Im übrigen vergl. Nr. III. 2. Die *Fischerey* ist in so schlechten Umständen, daſs jährlich bey 5 Mill. Piaster für Fische aus dem Lande gehen. Die Galizier und Biscayer machen eine rühmliche Ausnahme von den übrigen Spaniern, indem sie die Landesfischerey emsig betreiben. Zur Belebung dieses Nahrungszweiges wurde 1789 eine Gesellschaft u. eine andere zur Betreibung des Wallfischfanges in der Südsee, mit königl. Oktroyen, gestiftet. Die *Jagd* wird fast ohne Unterschied der Person u. des Orts in der gesetzlichen Jahreszeit verstattet, u. nur die königl. Gehäge in beyden Castilien, die sehr groſse Reviere einnehmen, sind geschlossen.

2. in Anseh. des *Land*- oder *Ackerbaues*; der seit Amerika's Entdeckung sehr vernachläſsigt wird; überdies hindern Mängel, die mit

der politischen u. kirchl. Verfassung stark zusammenhängen, und Nationalvorurtheile, die nur mit Mühe vertilgt werden können, dessen Verbesserung: doch sind in der neuern Zeit schon viele Fehler abgestellt u. viele gute Anstalten zu dessen Besten getroffen worden, besonders durch die *ökonomischen Gesellschaften*, deren man im J. 1791 60 zählte. Am emsigsten wird der Feldbau in Catalonien, Biscaya u. Galicien, wo ihn die Natur am wenigsten begünstiget, getrieben. Kornreicher, aber verhältnissmäsig weniger angebaut sind Granada und Sevilla, welches letztere die eigentliche Kornkammer Spaniens ist. Von der Art zu *dreschen* u. von der *Kornpolizey*.

3. in Ansehung der *Manufakturen* und *Fabriken*. die erst im jetzigen Jahrhundert, zumal in der andern Hälfte desselben, nach u. nach wieder emporkommen, hauptsächlich zu Alcoy in Valencia, Badajoz, Barcelona, Bocairente in Valencia, Buen Retiro, Cervera, Cordova, Cuença, Grazalema in Granada, Guadalaxara, Madrid, Medina Celi, Ronda, San Ildefonso, Segovia, Sevilla, Talavera in Toledo, Toledo, Valencia.

Die meisten u. vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Seide u. zunächst mit Wolle. Man macht verschiedene Zeuche, wozu Vigognewolle genommen wird. Seit der verbotenen Einfuhr fremder Baumwollenwaaren, die selbst in Amerika Contrebande sind, und seit der Befreyung amerikanischer Baumwolle von allen Zöllen, vermehren sich die Baumwollenmanufakturen, vorzüglich in Catalonien. Die Leinwandmanufakturen sucht man immer mehr und mehr zu heben. Leder wird

von

von ausnehmender Güte gemacht. Die Tapetenmanufakturen von haute u. baſſe lice zu Madrid geben den Gobelins zu Paris nichts nach. Gute Hüte werden in Menge verfertigt, ſo daſs die Einfuhr fremder verboten iſt. Einzig in ihrer Art iſt die groſse Tabaksmanuf. zu Sevilla. Die *Fabriken* beſchäftigen ſich vornämlich mit Verfertigung vortrefflicher Degenklingen, Schieſsgewehre, chirurgiſcher Inſtrumente u. andrer Metallwaaren. Zu San Ildefonſo iſt die königl. Spiegel- u. Glasfabrik, die keiner andern etwas nachgiebt u. alle in Anſeh. der Gröſſe ihrer Spiegel übertrifft. Porzellanfabriken ſind zu Madrid und Buen Retiro. *Zuckerſiedereyen* giebt es nur wenige: aber deſto anſehnlicher u. nutzbarer ſind die Salpeterſiedereyen u. Pulvermühlen, die jedoch ſämmtlich auf königl. Koſten betrieben werden. Eben dieſe Bewandniſs hat es mit den Theer- u. Pechſiedereyen, die mehr liefern, als das Land braucht. An Seifenſiedereyen iſt kein Mangel. Indeſſen reichen doch noch die wenigſten der in dieſen Man. u. Fabr. verfertigten Waaren zum Bedürfniſſe des Landes u. ſeiner Kolonien zu: aber die Gewerbſamkeit iſt jetzt im merklichen Wachsthum. 1787 wurden im ganzen Reiche gezählt 39,750 männliche Fabrikanten u. 270,989 Handwerker.

4. in Anſehung des *Handels*, der bisher ganz paſſiv geweſen, aber immer mehr u. mehr aktiv wird. Die natürliche Beſchaffenheit und Lage des Reichs ladet ohnehin zur höchſten Aktivität ein; auch wendet die Regierung in der andern Hälfte unſers Jahrhunderts vorzügliche Aufmerkſamkeit auf den Flor des innern u. des

auswärtigen Handels (f. hernach *Beförderungsmittel*).

In Rückficht auf den *auswärtigen* Handel war Spanien bis zur neuern Zeit am unthätigften, wenn man feine Kolonien nicht darunter begreift. So war es mit der Levante, mit ganz Afrika u. Afien aufser allem unmittelbaren Verkehr. Dies änderte fich, nachdem man nach gefchloffenem Stillftande mit *Marocco* 1765 anfieng, den Handel dahin zu eröffnen; um 1785 kam auch ein wirklicher Handelsvertrag mit Marocco zu Stande, nach welchem den Spaniern fogar die Kornausfuhr verftattet wird. Mit *Algier*, *Tunis* u. *Tripolis* hat man es noch nicht fo weit bringen können. Mit dem *osmanifchen Reich* ift, feitdem fpanifche Unterthanen im letzten Handelsvertrag 1782 alle Vorrechte andrer begünftigten Nationen geniefsen, nun auch ein wirklicher Handel angefangen worden. — Den weitläuftigen Verkehr mit feinem *Amerika* treibet Sp. in fo fern ganz allein, dafs allen Ausländern der Eintritt in daffelbe u. der unmittelbare Handel dahin verboten ift. Und doch find die fpan. Kaufleute bisher bey diefem Handel grofsentheils nur Faktore andrer Nationen gewefen. Der Seehafen zu Cadiz ift der Mittelpunkt diefes grofsen Handels, obgleich feit 1778 auch aus andern Häfen Verfendungen nach Amerika gefchehen dürfen. — Die ehemaligen Galeonen, die fonft über Portobelo u. Carthagena den Handel mit Südamerika trieben, find feit 1748 abgefchafft: ftatt ihrer wurden die vorher nur einzeln nach der Südfee gefandten Regifterfchiffe vermehrt, und ihnen der Handel nach Neugranada, dem la Plata-

Plataflufs u. Perù, übergeben. Nach u. nach kamen noch folgende Verfuche zur Belebung diefes Handels dazu. Seit 1764 müffen von Coruña aus regelmäfsig alle Monate Paketbote nach Havannah, u. alle 2 Monate nach dem la Plataflufs abfegeln, um Briefe, Paffagiere und allerley Waaren hin- u. her zu bringen. 1765 ward 8 fpan. Handelsörtern, aufser Cadiz, der freye Handel mit Cuba, Portorico, S. Domingo u. Trinidad erlaubet, u. der Zoll auf die ausgeführten Waaren vermindert. Diefe Freyheit ward nachher auf Luifiana, Yucatan u. f. w. ausgedehnt. Auch erhielten die amerikan. Provinzen 1774 den freyen Handel mit einander vermittelft der Südfee. Um 1778 hat diefer Handel, zum Beften der Unterthanen in Europa u. Amerika, zu Vermehrung der königl. Einkünfte und Verminderung der Contrebande, eine noch beffere Einrichtung erhalten. Nach Mexico u. Neumexico geht alle Jahre von Cadiz, wie ehedem, die fogenannte Flotte (*Flota*). Sie befteht gewöhnlich aus 16 Schiffen von 500-1000 Tonnen und kommt nach 1½ Jahren von Vera Cruz reich beladen zurück. Ueberdem verforgen noch einige Queckfilberfchiffe (*Flota des Azogues*) die mexicanifchen Silberbergwerke mit Queckfilber. Der Handel nach den andern amerikanifchen Provinzen ift 12 fpan. Handelsftädten und der Stadt St. Croix in Teneriffa frey gegeben; u. zu dem Ende find verfchiedene fpan. Waaren von allen Abgaben befreyet, fremde aber in Amerika einzuführen verboten, u. fpan. Schiffe, die blos einheimifche Waaren geladen haben, bis auf ⅔ von allen gewöhnlichen Abgaben befreyet. Der Zoll von eingeführten amerik. Gold. u. Silber

ist bis auf 2 u. 5½ pro Cent in Spanien vermindert worden. Auch ist der dem Handel so nachtheilig gewesene Waarentarif von 1720 ganz aufgehoben, u. statt der bisherigen Abgaben vom Gewicht oder Umfang der Waaren (Tonnen - Palmen - Zoll) nur eine Abgabe vom Werth eingeführt; die span. Produkte sind gegen auswärtige sehr begünstigt, u. dgl. m. Allen auswärtigen Fahrzeugen ist der Handel mit dem span. Amerika untersagt u. die Küstenbewahrer müssen alles Verkehr der span. Unterthanen mit Fremden verhüten: dennoch ist der Schleichhandel von einigen Seiten her ungemein grofs. Nach gewissen Provinzen ist doch auch fremden Schiffen der Handel unter gewissen Bedingungen frey gelassen. — Mit den *philippinischen Inseln* hat der Handel seit 1784 durch die hernach zu erwähnende Handelsgesellschaft eine andre Richtung bekommen. Seitdem dürfen auch in Manila fremde Schiffe einlaufen u. Handel treiben. — Unter dem jetzigen König hat der Handel noch mehr Freyheit bekommen. — In Ansehung *Europens* hat Sp. einen nur mäfsigen Verkehr *zu Lande* mit *Frankreich* und *Portugal*: aber desto beträchtlicher ist der Handel *zur See*, worinn dieses Reich mit allen europ. Seenationen, u. zwar so stehet, dafs 1), wenn man die wenigen span. Schiffe ausnimmt, die die ital. u. franz. Küsten befahren, die Spanier den europ. Handel nur mit biscayischen und catalonischen Fahrzeugen treiben, u. ihn durch die Ausländer bey sich treiben lassen; 2) dafs die Engländer jetzt den stärksten Antheil an diesem Handel haben, u. 3) dafs Spanien dabey durchgehends an jede Nation baar Geld herausgeben mufs,

folglich

folglich ganz Europa dabey gewinnt. Sp. ist bisher ein blosser Kanal gewesen, durch den der Gold- u. Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergossen, aber auch ergiessen musste, weil Gold u. Silber Produkte des spanischen Bodens sind, die sich dort nicht ins Unendliche aufhäufen konnten. Es musste ihnen daher ein für den Staat vortheilhafter Ausfluss in andre Länder verschafft werden, u. dieser besteht darinn, dass das im Reiche seltnere Gold auszuführen verboten ward, dass Silber nicht roh oder in Barren, sondern gemünzt aus dem Lande geht, u. diese Ausfuhr mit ansehnlichen Abgaben beschwert ist.

Die beträchtlichsten *Importen* sind; Getreide, Butter, Käse, eingesalzenes Fleisch, Labberdan, Stockfisch, Sardellen und andre Seefische, Wachs*, Gewürze u. Specereyen, hauptsächlich Zimmt wegen des häufigen Gebrauchs der Chocolade, Zucker, Papier, wollene Tücher u. Zeuche, baumwollene Zeuche, Leinwand, auch noch seidene Zeuche, die bekannten nordischen, besonders russischen Produkte, vielerley Metallwaaren, alle nur erdenkliche Krämer- u. Galanteriewaaren, auch Quecksilber.

Exporten: Wolle, deren keine Nation zur Verfertigung der feinern wollenen Zeuche entbehren kann; seidene Schnupftücher von Barcelona, Olivenöl, Weine, Brandwein, Citronen u. andre Orangen, Rosinen, Feigen, Oliven, Mandeln, Saffran, Anis, Kümmel, Kastanien, Nüsse, Kapern, Salz, Soude, Seife, Sevilla-Tabak, Kork, Spartum, Pferde, Zinnober, Eisen.

* Die Exporten sind zwar sehr beträchtlich, aber doch nicht hinreichend, die Ausländer für ihre Importen völlig zu bezahlen: sondern die Spanier müssen die Produkte ihrer Kolonien noch dazu hergeben, und am Ende einen beträchtlichen Theil ihres amerik. Goldes u. Silbers, welches freylich auch Produkte ihrer Länder sind. Doch nimmt diese Zulage immer mehr ab.

Handelshäfen sind: *Cadiz*, *Malaga*, *Alicante*, *Carthagena*, *Barcelona*, *Coruña*, *San Sebastian*, *Bilbao*, *Almeria*, *Santander* u. einige geringere.

Handelsplätze: die meisten vorhin angeführten Fabriköter und die eben genannten Häfen.

Beförderungsmittel des Handels. Aufser den schon erwähnten: 1) *Hauptstrassen* oder Dammwege von Madrid aus nach den vornehmsten Handelsplätzen, woran es bis auf die neuere Zeit ganz gefehlt hatte. 2) *Kanäle*, z. B. der 1529 beschlossene, aber erst 1785 wieder angefangene *Kanal von Aragonien*, auch der *kaiserliche* genannt, der mit ihm verbundene *Kanal von Castilien*, künftig vielleicht auch der 1788 bey Guadarrama in der Prov. Guadalaxara angefangene Kanal. 3) die 1782 errichtete, aber 1790 in Verfall gerathene *St. Karlsbank*, eine Zettelbank, die, aufser den Wechselgeschäften, die Zahlung für die Krone leistet u. die Armee u. Flotte proviantirt. 4) die *Caisse d'Escomte* zu Madrid. 5) *Assekuranzgesellschaften* zu Cadiz u. Coruña. 6) *Handelsverträge* mit Frankreich, Grofsbritannien, der Pforte, Marocco u. Tripolis. 7) ein besonders für Handelssachen bestimmtes *Justitztribunal* u. die zu Cadiz errichtete *Audiencia de la contratacion á las Indias*. 8) mehrere *patriotische Gesellschaften*, besonders für den innern Handel die

Gesell.

Gesell. der 5 Gilden (*Direccion de los cinco gremios*) zu Madrid. 9) das *See- u. Landhandelsconsulat zu Sevilla.* 10) *Handelsgesellschaften:* a) die *indische* oder *philippinische*, auch *manilische* genannt, die 1784 errichtet u. mit der die Caraccaskompagnie vereinigt wurde. b) die 1755 privilegirte *Gesellschaft von Barcelona* existirt zwar noch, setzt aber ihre Geschäfte nicht mehr fort. c) die *Havannahgesellschaft* zu Cadiz. 11) Anlegung eines Paketbotes nach NAmerika 1788.

* *Münzwesen*, über welches die höchste Aufsicht hat der *souveraine Münzhof* (*Real Junta de commercio, moneda, minas* &c.). Der *Münzstätten* sind in Spanien 3: Madrid, Sevilla u. Segovia; u. in Amerika 3: Mexico, Lima u. Santa Fé (nach andern noch einige). Die *Rechnungsmünze* ist zweyerley: *Silbermünze* (Moneda de Plata) u. *Kupfer*- oder *Scheidemünze* (Moneda de Vellon), jene wird jetzt 88$\frac{4}{17}$ pro Cent besser, als diese, gerechnet. Insbesondere aber rechnet man nach *Reales de Plata*, u. *Maravedis de Plata*, oder nach *Reales de Vellon* u. *Maravedis de Vellon*, auch bisweilen blos nach letzteren. Ein *Real* hält 34 *Maravedis*, 4 Maravedis machen 1 *Quarto*. 8 Reales de Plata sind = 15 Reales de Vellon u. 2 Marav. de Vellon. Diese 2 Mar. werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebt, nicht mit gerechnet. Der *Ducado* ist auch Rechnungsmünze = 11 Realen. In Cadiz wird aller Kauf- u. Wechsel auf Ducados de Plata gestellt; es werden auch alle Besoldungen nach dieser Münze bestimmt. — *Wirklich geprägte Münzen* sind: 1) in Gold: *Doblon de a ocho* (Quadrupel, Once d'or), ungefähr so viel, als 80 Livres oder 19 Thaler 10 Gr. bis 20 Thaler sächsisch. Der *halbe Doblon de a ocho* (halbe Quadrupel) etwa 40 L. oder 9 Thaler 17 Gr. bis 10 Thaler. Der *Doblon de oro* (Dublone, Doppie, Pistole) halb so viel. Seit 1779 ist er = 80 Real. de Vellon. So auch *halbe Doblon de oro*. Endlich der kleine Goldthaler, *Durito*, der bis 1779 die Hälfte einer halben Quadrupel oder

oder eine halbe Dublone gegolten, nun aber ungefähr um den 20sten Theil erhöht ist. 2) in *Silber:* Der *harte Piaster* (*Peso duro* oder *Escudo de Plata*) gilt 20 Realen oder den 4ten Theil eines Doblon de oro, ungefähr 1 Thaler 9 Gr. 6 Pfen. Der *halbe Piaster* (*Escudo de Vellon;*) ferner $\frac{1}{4}$ Piaster (*Pezeta Mexicana*) = 5 Realen. $\frac{1}{8}$ Piaster (*Real de Plata Mexicana*) = 2 Realen 17 Marav. Der *Realito* (*Real de Vellon*) ungefähr 5 Sols oder 1 Gr. 6 Pf. sächs. In *Billon:* $\frac{1}{5}$ Piaster (*Pezeta provincial* = 4 Realen; $\frac{1}{10}$ Piaster (*Real de Plata provincial*) = 2 Realen; $\frac{1}{20}$ Piaster (*Real de Vellon efetivo*) = 1 R. In *Kupfer:* Der *Doble Quarto* (doppelt Quarto) oder *Ochote*, = 8 Maravedis (4 gehen auf 1 Real). Der *Quarto* ist halb so viel, u. der *Ochavo* die Hälfte des Quarto. Sowohl Gold- als Silbermünzen werden in Amerika geprägt; letztere haben zu Unterscheidungszeichen auf der einen Seite 2 Säulen u. auf der andern das Brustbild des Königs mit einem Lorbeerkranze um den Kopf. Eine königl. Verordnung von 1779 setzte die Quadrupel, ohne ihr Gewicht oder ihren Gehalt zu ändern, von 15 auf 16 Piaster, erhöhte also das Gold auf $6\frac{1}{4}$ pro Cent, u. das Verhältniss zwischen Gold u. Silber, wie 1 zu 16. Da Spanien in dem Besitz des meisten Goldes ist; so verursachte dies auch in andern Ländern Münzveränderungen.

Handelsgewicht. 1 *Quintal* oder Centner enthält 4 *Arroben*, 1 Arrobe 25 *Pfund*, 1 Pfund 2 *Mark*, 1 Mark 8 *Unzen*, 1 Unze 8 *Drachmen*, 1 Drachme 2 *Adarmes*, 1 Adarme $1\frac{1}{2}$ *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Gran*. Ein *Quintal Macho* hat 6 Arroben oder 150 Pfund. Das Gewicht ist aber nicht durchgehends von einerley Schwere.

Maase. Trockene Dinge werden nach *Fanega's* gemessen, deren 12 ein *Cahiz* u. 4 Cahiz eine *Last* ausmachen. Eine Fanega wird in 12 *Celemines* u. Celemine in 4 *Quartillos* eingetheilt. Eine Fanega Kakaobohnen wird 110 Pfund schwer geschätzt. Eine *Carga* in Catalonien (Getreidemaas) = $18\frac{1}{2}$ Hamburger Last. — *Flüssige Dinge* werden nach *Arroben* gemessen, deren es 2 giebt: die grössere (*mayor*) u. die kleinere (*menor*). Jene verhält sich

zu

zu dieser ungefähr wie 67 zu 60. Die grössere heisst auch *Cantara* u. wird in 8 *Azumbres*, jede zu 4 *Quartillos* eingetheilt. Die kleinere, gemeiniglich bey dem Oel üblich, wird in 4 *Quarterons* oder *Panillos* eingetheilt. 1 *Botta* enthält 30 grössere oder 38½ kleinere Arroba. 1 *Pipe* enthält ungefähr 27 grössere oder 34½ kleinere Arroba. — *Längenmaas*. 1 *Brazo* oder *Toesa* (Klafter, Faden) = 2 *Varas*. 1 *Vara* (womit wollene, leinene und seidene Waaren gemessen werden) = 3 *Fuss*. 1 *Fuss* = 1⅓ *Palmos*. 1 Palmo = 9 *Pulgados* oder 12 *Dedos*. Eine span. *Meile* ist 5000 Varas lang, u. gehen ihrer 26¼ auf einen Aequatorsgrad.

5. In Ansehung der *Religion*. *Herrschend* und höchst unduldsam gegen alle andre ist die *römisch-katholische*, obgleich noch viele heimliche Juden, u. sogar Muhamedaner, im Lande seyn sollen. Diese Intoleranz wird noch immer unterhalten durch die *Inquisition*, die vor ihren Richterstuhl Ketzerey, Unglauben, Zauberey, Vielweiberey u. dgl. ziehet. Die Gewalt dieses geheimen, willkührlichen und grausamen Gerichts ist jetzt nicht mehr so gross, wie ehedem, sondern wird durch die königliche im Zaum gehalten, so wie hinwiederum diese durch jene unterstützt wird, u. eben deshalb immer fort bestehet. Zu Madrid ist ein General- oder Oberinquisitionsgericht, worinn der Grossinquisitor praesidirt. Bis 1789 waren nur Dominikaner Mitglieder der Inquisition: aber seitdem können auch andre Ordensgeistliche dazu gelangen. Diesem Generalgericht sind 14 Provinzialgerichte in Spanien, 3 in Amerika u. 1 in den kanarischen Inseln, zugeordnet. Ausser den ordentlichen Beamten, deren Zahl sich über 2700 belauft, gehören dazu mehrere 1000 Familiares oder Spione. Die Bestrafung der Verurtheil-

urtheilten heifst *Auto da Fé*, dergleichen aber, wenigftens zur Lebensftrafe der Ketzer, lange nicht gehalten worden. Es wird auch der jetzigen Inquifition zum Ruhme nachgefagt, dafs fie vorfichtiger in ihrem Benehmen überhaupt u. befonders in ihren Maasregeln, die Wahrheit der bey ihr angebrachten Anzeigen zu erforfchen, zu Werk gehe. — Das *Aeußere des Gottesdienftes* ift voll von Caerimonien, die zum Theil fehr grotesk u. lächerlich find. — Die *Geiftlichkeit* ift ungemein zahlreich, ungefähr 252,000 Perfonen, alles in allem gerechnet. Darunter find im J. 1789 gewefen: 69,870 Mönche und 35,491 Nonnen, wovon jene in 2122, diefe aber in 1130 Klöftern ftacken. Dabey find, aufser den Canarieninfeln, die Nebenländer nicht gerechnet. Es giebt auch eine grofse Menge *geiftlicher Brüderfchaften* (Cofradias) über 25,500. Die Welt- und Ordensgeiftlichkeit ift, zum gröfsten Nachtheil des Landes, übermäfsig reich. Zur *hohen* Geiftlichkeit gehören 8 *Erzbifchöffe*: zu *Toledo*, der Primas von Spanien, Kanzler von Caftilien und gebohrner Rath des Staatsraths ift, u. 300,000 Ducados Einkünfte hat, zu *Sevilla*, *Santiago*, *Granada*, *Burgos*, *Tarragona*, *Saragoffa* u. *Valencia*. Unter ihnen ftehen 48 Bifchöffe (fonft 46, aber Karl der 3te ftiftete 2 neue zu Ivica u. Tudela), aufser 2 exemten zu Oviedo u. Leon. In Amerika find 6 Erz- und 33 Bisthümer, und auf den Philippinen 1 Erzbifchoff und 3 Bifchöffe.

Das *geiftliche Staatsrecht* gründet fich hauptfächlich auf 2 Verträge der Krone mit dem päpftlichen Stuhl: 1) zwifchen König Karl dem 1ften und Papft Klemens dem 7ten 1524; 2) zwifchen

ſchen Ferdinand dem 6ten u. Benedikt dem 14ten 1753. Ihnen zu Folge ernennet der König alle Erz- und Biſchöffe, und der Papſt beſtätiget ſie: hingegen ſind die Abbteyen faſt durchgehends regulär u. wählen ſich ihre Vorgeſetzten ſelbſt. Die Kanonikate vergiebt theils der König, theils der Biſchoff, theils das Kapitel, theils der Papſt; welcher auch durch ſeinen Nuncius eine weitläufige, aber doch ſeit 1771 beſchränkte Gerichtsbarkeit ausübet. Keine Bulle darf ohne vorgängige Unterſuchung des höchſten Raths u. ſchriftliche Einwilligung des Königs publicirt werden. Der Papſt hat ſich des Rechtes, Pfründen zu ertheilen, des iuris ſpolii, dafür ſonſt ¼ der Einkünfte nach Rom gieng, u. der Annaten, gegen eine Summe Geldes, begeben: doch hat er ſich die Beſetzung von 52 benannten Kanonikaten vorbehalten, die aber nur an Spanier und frey von allen Abgaben an die apoſtoliſche Kammer, vergeben werden. Der König hat das Recht, alle geiſtliche Stifter bis auf ⅓ ihrer Einkünfte mit Penſionen zu belegen, die gewöhnlich zu nützlichen Anſtalten verwendet werden. Dies ward 1785 anch auf alle Pfründen ausgedehnet, die über 200 Piaſter Einkünfte haben. Es wurden damals auch durch ein päpſtliches Breve alle Kloſterorden auf den Fuſs ihrer urſprünglichen Stiftung zurück geſetzt, ſowohl in Betreff ihrer Anzahl, als ihrer Einkünfte; ſie ſollen nicht unter auswärtigen Generalen ſtehen; kein Geiſtlicher ſoll ſich in Teſtamentsſachen, noch viel weniger in Staats- u. Regierungsangelegenheiten, miſchen. Seit 1781 diſpenſiren ſpaniſche Biſchöffe von Gelübden, verbotenen Graden u. dgl. anſtatt daſs dies ſonſt von Rom aus geſchah.

6. in Anſeh. der *Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte.* Im Ganzen iſt die Nation noch merklich hinter den übrigen gebildetern Völkern Europens, u. in einigen Stücken hinter ſich ſelbſt in ihrer blühenden Periode, zurück. Sie hat aber in der andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in mehr als einer Gattung von Aufklärung ſtarke Fortſchritte gethan. Die Univerſitäten ſind verbeſſert, mehrere gelehrte Geſellſchaften angelegt u. andre Erziehungs- u. Bildungsanſtalten von der Regierung belebt worden. Die Geiſtlichkeit u. ſelbſt Mönchsorden nehmen Antheil an Ausbreitung nützlicher Kenntniſſe. Dennoch fehlt noch viel, daſs die Nation ihrer Nachbarin, der franzöſiſchen, hierinn gleich kommen ſollte. Inquiſition und Cenſurſtrenge ſind noch immer hinderlich, obgleich beyde in der neuen Zeit gemäſsigt ſind. Philoſophie und Theologie können nicht gedeihen, wo noch immer Scholaſtik thronet. Römiſche, zum Theil auch griechiſche Litteratur wird kultivirt, aber ohne allen Geſchmack u. philoſophiſchen Blick. Die Rechtsgelehrſamkeit, die ſonſt ſo verkehrt getrieben wurde, ſcheint ſich zu heben; ſo auch die Arzneykunde, vorzüglich Botanik. Chemie, Phyſik u. Mathematik ſind, ſo zu ſagen, neue Wiſſenſchaften: hingegen iſt man in der Geſchichte u. Geographie etwas weiter gekommen; und noch weiter in den ökonomiſchen Wiſſenſchaften. Die ſchöne Litteratur hat noch immer viele Anbauer u. Verehrer. Autorſchaft iſt kein Gewerbe, u. die Schriftſteller ſind ſeltener Gelehrte von Profeſſion, als Geſchäftsmänner, die entweder ein Lieblingsfach nebenher bearbeiten, oder die in ihrem Amte geſammleten Kenntniſſe in Schriften mittheilen. Mit der

der Schriftstellerey u. Lektur geht die Aufklärung in gleichen Schritten fort. Von den schönen Künsten blühen Baukunst u. Kupferstecherey am meisten.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste sind: 1) die *Akademie der span. Sprache* (la Real Academia Española) zu Madrid seit 1714. 2) die *Akademie der Geschichte* eben daselbst seit 1738. 3) die *Akademie des span. Rechts u. Staatsrechts* (de derecho Español y publico) zu Madrid. 4) die *Akademie des kanonischen u. Civil-Rechts* eben daselbst. 5) die *Akademie der Arzneykunde* (Real Acad. Medico-Matritense) eben daselbst. 6) die *Akad. der Wiss.* zu Sevilla. 7) die königl. *lateinische Akad.* zu Madrid. 8) das *chirurgische Kollegium* zu Madrid seit 1787. 9) die *Akad. der schönen Künste* (la Real Ac. de las tres nobles Artes, Pintura, Escultura y Arquitectura) zu Madrid seit 1752. 10) die *Akad. der schönen Künste* zu Valencia seit 1768. 11) die *Akad. der schön. Künste* zu Mexico seit 1786. 12) *23 Universitäten*, worunter die vornehmsten zu Salamanca, Granada, Valencia, Madrid, Cervera u. Saragossa. 13) das königl. Gymnasium zu Madrid, das 1770 unter dem Namen *Estudios reales* eröffnet wurde.

Ausser den *Bibliotheken* bey den Universitäten sind vorzüglich merkwürdig die königlichen im Escorial u, zu Madrid; diejenigen der Herzoge von Alba u. Medina Sidonia zu Madrid, u. diejenigen der Benedictiner u. der Karmeliterbarfüsser eben daselbst. An Leihbibliotheken und Lesegesellschaften, wie auch an Journalen u. gelehrten Zeitungen fehlt es ganz. Der *Buchhandel* ist sehr schlecht bestellt: die *Buchdruckerey* desto besser.

Für Liebhaber der *schönen Künste* ist die Gemähldesammlung im Schlosse San Ildefonso vorzüglich interessant, nicht minder diejenigen im königl. Schlosse zu Madrid und zu Buen Retiro.

7. in Anseh. des *Adels*, der in den *hohen* und *niedern* eingetheilt ist. Die zu dem ersten gehören, hiessen sonst *Ricos hombres*, jetzt *Titulos* oder *Titulados*, u. zwar nach folgenden Abstufungen: *Duque*, *Marques*, *Conde*, *Visconde*, *Baron*, mit Vorsetzung des Wortes *Don* vor ihre Taufnamen: wiewohl dies auch jetzt von vielen Spaniern geringern Standes geschieht. Ihre Güter geniessen einige vorzügliche Privilegien, besonders das *Mayorasgo*, dessen Vorrechte jedoch von Philipp dem 2ten eingeschränkt worden. Unter dem hohen Adel geniessen die Herzoge, wie auch einige Marquis und Grafen, noch besondre Vorzüge, weswegen sie *Grandes de España* genannt werden. Die Würde der *Grandezza* hängt von der königlichen Ernennung ab, u. ist in der Regel erblich: doch kann sie der König auch blos persönlich ertheilen. Sie waren ehedem in 3 Klassen getheilt: Philipp der 5te und Ferdinand der 6te hingegen pflegten nur Grandes der 1sten Klasse zu ernennen: aber Karl der 3te mit unter auch von der 2ten Klasse. — Die Personen vom niedern Adel werden in Castilien *Hidalgos*, auch wohl *Cavalleros* u. *Escuderos*, und in Catalonien *Hombres de pareja* genannt, und in Castilien werden sie in alte (*Hidalgos de sangre*) u. neue Edelleute (*Hidalgos de privilegio*) eingetheilt. Beyde geniessen allerley wichtige Vorrechte. Der Hidalgos sind 1787 gezählt worden: 480, 589.

8. in

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte*. Der Zustand der ersten ist zwar nicht überall gleich, aber doch im Ganzen mit vielen Vorrechten u. Freyheiten verbunden. Sie machen auch einen Reichsstand aus. Unter letzten ist ein Unterschied; es giebt eigentlich so genannte Städte oder *Ciudades* (Civitates), deren man in Spanien 139 zählt, u. Flecken oder *Villas*, deren viele grösser und erheblicher sind, als verschiedene Städte.

9. in Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer*. Erstere gehören entweder der Krone oder einzelnen Länderbesitzern; alle sind Herrendiensten unterworfen, u. arm. 1764 zählte man in ganz Spanien und in den canar. Inseln 21,221 *Pueblos* (Ortschaften) d. i. Städte, Flecken und Dörfer: hingegen 1787, obgleich damals Minorca dabey war, 18,716 Pueblos und 18,872 Kirchspiele.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. das Gesetz von der Untheilbarkeit des castilischen Reichs *(Ley de Señorio uno)*. 2. das Gesetz von dem Recht der Erstgeburt in der castilischen Thronfolge *(Ley de Mayoria)*. Sie wurden in der Folge auf alle spanische Staaten ausgedehnt. 3. das von Philipp dem 5ten u. seinen Reichsständen 1713 festgestellte Erbfolgegesetz, wodurch jene theils erläutert, theils abgeändert worden. 4. Karl des 3ten pragmatische Sanktion von 1776, wodurch die Kinder der königl. Prinzen, die sich unstandesmässig verheurathen, von der Thronfolge ausgeschlossen werden.

VIII. Regierungsform.

Sie ist nach u. nach durch Usurpation ganz uneingeschränkt monarchisch geworden.

IX. Oberste Gewalt.

Steht diesem nach ganz allein bey dem König.

X. Reichsstände.

Sie bestehen 1) aus der Geistlichkeit, 2) dem hohen Adel, 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die 3 Ritterorden, die den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden. Sie haben aber keine Gewalt mehr, dem königl. Willen zu widersprechen, obgleich der Reichstag (*Junta de las Cortes generales*) noch bey Huldigungen gehalten wird, wie auch zur Einrichtung neuer Thronfolgeordnungen erfoderlich ist. Uebrigens vertritt der Rath von Castilien, als das höchste Justitzkollegium, die Stelle der Reichsstände in so fern, dass durch ihn der königl. Wille feyerlich bekräftiget zu werden pflegt. Ausserdem hat jede Provinz jetzt noch das Recht, die zu ihr gehörigen Landstände in gewissen wichtigen Angelegenheiten zu versammeln, oder particulare Reichstage zu halten. Ein Ueberbleibsel der alten Reichsversammlungen ist auch noch das Kollegium der *Deputados de los Reynos*.

XI. Thronfolge.

Zu Folge der unter Nr. VII. angeführten Grundgesetze ist das Reich in männlicher und weiblicher Linie nach dem Recht der Erstgeburt erblich: doch sind die Prinzessinnen erst nach Erlöschung des männlichen Stammes erbfähig. In Ansehung der *Volljährigkeit* des Königs und der

der *Regentschaft* während dessen Minderjährigkeit ist durch die Grundgesetze nichts bestimmt: indessen ist, nach dem Reichsherkommen, der König schon mit dem Anfange des 14ten Jahres majorenn: die Regentschaft aber hängt von dem letzten Willen des regierenden Königs und in dessen Ermangelung von der Wahl der Reichsstände ab. Gleich nach Erledigung des Throns läſst sich der neue König ausrufen u. von den Ständen huldigen.

XII. Titel.

Der vollständige lautet so: *N. N. von Gottes Gnaden König von Castilien, Leon, Aragonien, beyden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicien, Majorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, der Algarbien, von Algezira, Gibraltar, der canarischen Inseln, des orientalischen u. occidentalischen Indiens, der Inseln u. des festen Landes des Weltmeeres, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Brabant u. Mayland, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol u. Barcelona, Herr von Biscaya u. Molina* u. s. w. Der kurze Titel ist: *Rey catholico de España* oder *Rex Hispaniarum*, oder *Ihro katholische Majestät.* Die königl. Befehle werden nur mit den Worten *Yo el Rey* (ich der König) durch eine *Estampilla* bezeichnet.

* Der Kronprinz führt seit 1388 den Titel eines *Prinzen von Asturien.* Die übrigen königl. Prinzen heiſsen *Infanten.*

XIII. Wappen.

Das *große* ist ein quadrirter Schild mit einem Mittelschilde. Das erste, wieder quadrirte Quartier enthält im 1 u. 4 Quartier ein gold. Kastell

mit 3 Thürmen im rothen Felde wegen Castilien: im 2 u. 3 einen rothen gekrönten Löwen im silb. Felde, wegen Leon. Zwischen den beyden untersten Feldern ist das Wappen von Granada ein grüner in der Mitte nach der Länge geöffneter Granatapfel mit rothen Körnern und einem grünen Zweige im silb. Felde. Das 2te Quart. ist gespalten; zur Rechten ist das Wappen von Aragonien 4 rothe Pfähle im gold. Felde, u. zur Linken das sicilische ein schräg gevierter Schild, der oben u. unten 4 rothe Pfähle, auf beyden Seiten aber einen schwarzen Adler im silb. Felde hat. Das 3te Quart. ist getheilt; oben ist ein silb. Balken im rothen Felde, der das östreichische, u. unten ein von blau u. Gold 5 mal rechts durchschnittener und roth eingefasster Schild, das alte burgundische Wappen vorstellend. Das 4te Quart. ist auch getheilt. Oben ist das neue burgund. Wappen, ein blauer mit gold. Lilien besäeter Schild mit einer silber- und rothgestickten Einfassung u. unten das Wappen von Brabant, ein gold. Löwe im schwarzen Felde. Der Mittelschild enthält das Wappen von Anjou, bestehend aus 3 gold. Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung. Der Wappenschild ist mit der Ordenskette des gold. Vliesses umgeben u. mit der königl. Krone bedeckt. Die Schildhalter sind 2 Löwen. — Ein kleineres Wappen, das bisweilen auch gebraucht wird, enthält nur die Wappen von Castilien u. Leon, nebst dem Wappen von Anjou.

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

Die Aemter eines *Kanzlers*, *Connetabels* und *Admirals* von Castilien sind längst aufgehoben

hoben und nur die Titel davon übrig gelassen worden.

XV. Hofstaat.

Die übertriebene u. zum Theil seltsame Etikette unter den Königen aus dem östreichischen Stamm ist von den bourbonischen Königen grossentheils geändert und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden: doch ist das Caerimoniel immer noch sehr steif, u. das Hofpersonale ungemein zahlreich. An der Spitze desselben steht der *Großalmosenier* (Lismosnero Mayor). Die andern Departemente stehen unter dem *Oberhofmeister* (Mayor domo mayor), *Oberkammerherrn* (Sumiller de corps), *Oberstallmeister* (Cavallerizo mayor), *Oberfalkenier* (Halconero mayor) u. *Oberjägermeister* (Montero mayor). Beyde letzte Bedienungen werden gewöhnlich von Einer Person verwaltet.

XVI. Ritterorden.

Zu dem Glanz des Hofes gehöret: 1. der *Ritterorden des goldnen Vliesses*, den auch der Wiener Hof vergiebt; 2. der *königl. Orden Karl des 3ten.* 3. der *Marie - Luisen - Orden* für Damen seit 1792,

Einträglicher sind die *geistlichen Ritterorden*, die mehr zur Religionsverfassung gehören: 1. von *San Yago de Compostella*; 2. von *Calatrava*; 3. von *Alcantara*. Diese 3 haben einen besondern Ordensrath (davon s. Nr. XVII) u. gehören zu Castilien: zu Aragonien aber 4. von *Montesa*. Von allen ist der König erblicher Grossmeister, der die Stellen in der neuen Zeit nur Kriegsbedienten verleihet. Ausserdem ziehet der *Malteserorden* ansehnliche Einkünfte aus Spanien.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Das Kabinet, worinn die auswärtigen und geheimen Staatsfachen ausgemacht werden, heifst der *Staatsrath (Consejo de Estado)*, der aber feit Alberoni's Ministerium aufser Thätigkeit ist. Der Titel eines Staatsraths ist jetzt eine bloffe mit grofsen Einkünften und Range verfehene Würde, womit der König Männer belohnt, die fich in angefehenen Aemtern um das Reich verdient gemacht haben. Auch wirkliche Staatsminister erhalten nach einigen Dienstjahren den Titel der Staatsräthe. Jetzt ist die ganze Reichsverwaltung unter 6 Hauptdepartemente vertheilt, an deren jeden Spitze ein Minister fteht: 1) das *Departement der auswärtigen Affairen*, deffen Chef man gewiffermafsen als Premierminister anfehen kann u. der vor den übrigen den Titel *Staatsfekretar* führet; 2) das *Kriegsdepartement;* 3) das *Dep. der Marine.* 4) *der Finanzen*, 5) *Indiens*, das feit 1790 unter 4 Minister vertheilt ist. 6) *der Gnaden- u. Justitzfachen.* Die geistlichen Gefchäfte gehören gleichfalls für das letzte. Bisweilen fteht ein Minister verfchiedenen Departementen zugleich vor, wie denn gewöhnlich 2) u. 4), ingleichen 3) u. 5) auf diefe Art vereinigt find.

Die einheimifchen Regierungs-Gnaden- u. Justitzfachen werden durch den *königl. höchsten Rath*, der auch der *Rath von Castilien* genannt wird (*Consejo real y supremo de Su Magestad* oder *Consejo de Castilla*) beforgt. Diefes Kollegium bestehet aus 5 Sälen (Kammern oder Senaten), nämlich einer doppelten *Sala de Govierno* (die 2te führt auch die Auffícht über Fabriken u. Landftraffen),

straffen), einer *Sala de Mil y Quinientas* (Kammer der 1500, weil die, die von den Aussprüchen der souverainen Gerichtshöfe an sie appelliren wollen, 1500 Dukaten niederlegen müssen, die sie verlieren, wenn das Urtheil der ersten Instanz gegen sie bestätigt wird), *Sala de Justicia* (welcher die Ausübung gewisser königl. Rechte verliehen ist), *Sala de Provincia* (fällt das Urtheil über alle wichtige Appellationen u. nimmt diejenigen an, die man gegen die Aussprüche der 2 bürgerlichen Unterrichter, der Stadtschultheissen u. der Alcaldes de Corte in bürgerl. Sachen anhängig macht). Diese *Alcaldes de Corte* machen eine 6te Kammer aus. Sie führen die Polizeyaufsicht über die verschiedenen Quartiere, in welche Madrid eingetheilt ist.

Der *oberste Kriegsrath* (*el Consejo supremo de Guerra*) besteht aus 2 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich besonders mit der Sorge für das Kriegswesen beschäftiget, gröſstentheils aus Militarpersonen besteht, u. die Inspectoren, den ältesten Kapitän der Leibwachen u. den ältesten Gardeobersten, vermöge ihrer Aemter, zu Räthen hat; 2) *Sala de Justicia* beschäftigt sich blos mit Streitsachen. Die Appellationen bey allen Prozessen der Fremden gehen auch an dieses Kollegium.

Der *königl. Rath der Ritterorden* ist in 2 Säle abgetheilt, wovon einer für den Orden von St. Jakob, der andre für die Orden von Calatrava u. Alcantara bestimmt ist. Er richtet in allen diese Orden betreffenden Sachen.

Der *königl. Finanzrath* (*el Consejo real de Hacienda*) hat 5 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich mit Verwaltung der Finanzen be-

schäftiget; 2) *Sala de Justicia*, welche die Prozesse verhandelt u. alles, was sich auf Pächter, Lieferanten und Contrebande beziehet, unter Händen hat; 3) *Sala de Millones* erkennet über alles, was die Auflagen betrifft; 4) *Sala de la unica contribucion*, die an einem allgemeinen Steuerbuche für ganz Spanien arbeitet; 5) *Tribunal de la contaduria mayor* oder die Oberrechnungskammer, welche die Rechnungen der Schatzmeister der Land- u. Seemacht, die mit dem König geschlossenen Kontrakte u. Lieferungen u. die Rechnungen der Krongläubiger untersucht.

Der *Rath der Kreutzbulle* (*Comisaria y Direccion general de la Cruzada*). Der Vorsitzer wird *Comisario general de la Cruzada y Juez apostolico de las tres Gracias* genannt, u. hat 2 Beysitzer.

Der *oberste königl. Handels- Münz- u. Bergwerksrath* besteht aus 1 castilischen, 2 indischen u. einigen Finanzräthen.

Das *königl. Bau- u. Forstkollegium* (*Real Junta de Obras y Bosques*).

Die *königl. Tabaksverwaltung* (*real Junta del Tabaco*) hat alles, was die Tabaksauflage u. das Verbot des fremden Tabaks betrifft, unter ihrer Aufsicht.

Das *königl. Oberpostamt* hat einen Oberaufseher u. mehrere Beysitzer.

Die Regierung der Provinzen geschieht durch Statthalter, die *Unterkönige* (Virreys) oder *Generalkapitäne* heissen. Unter ihnen stehen die *Governadores*, *Regentes*, *Corregidores*, *Intendentes* u. s. w. Die grosse Gewalt der Statthalter, zumal in Amerika, ist durch die ihnen zugeordneten Kollegien eingeschränkt.

XVIII. Ju-

XVIII. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Das vornehmste Gesetzbuch besteht aus den königlichen Verordnungen, die Philipp der 2te 1566 in eine *Recopilacion* bringen lassen, u. die unter Philipp dem 4ten sowohl, als Philipp dem 5ten, in der *Nueva Recopilacion* vermehrt herausgegeben worden, u. von Zeit zu Zeit vermehrt erscheint. Hierauf folgen die *Leges Tauri (Leyes de Toro,* auch *el Quaderno);* hernach *Leges Ordinationum (el Ordenamiento Real).* Nach diesen gelten die *Fora (Statuta provincialia* und *localia),* wozu auch das *Fuero Juzgo (Forum s. Liber Judicum)* gehöret; alsdann *la Partida* oder *las siete Partidas;* und endlich das *Jus Caesareum* oder *Romanum.*

2. Gerichte.

Die Villas haben ihre *Regidores* u. *Alcaldes,* die bald *Alcaldes ordinarios,* bald *Alcaldes pedaneos* heissen: die *Ciudades* aber *Corregidores,* die jetzt in 3 Klassen vertheilt sind, auch länger, als ehedem, in ihren Stellen bleiben. Uebrigens sind in Spanien selbst folgende Provinzialgerichte *(Tribunales),* an die man von jenen Unterrichtern appelliren kann: 1) Consejo real de *Navarra,* 2) Audiencia real de *Coruña,* 3) — de *Sevilla,* 4) — de *Oviedo,* 5) — de *Aragon,* 6) — de *Valencia,* 7) — de *Mallorca,* 8) — de *Cataluña.* Hierzu noch 9) die Audiencia real de *Canarias* und 10) *de la Contratacion á las Indias* zu Cadiz, in so ferne solche ein Handelsgericht ist. Für Castilien sind noch 2 besondere Kanzleyen errichtet: 1) *Chancilleria real de Valladolid* und 2) *de Granada.* An beyde gehen von den Provinzialgerichten verschiedene

dene Sachen in der letzten Instanz: doch appellirt man auch noch in einigen Fällen von da an den hohen Rath von Castilien. Diese Kanzleyen erkennen auch in Streitigkeiten über den Adel und über Kriminalvergehen der Hidalgos. Jede Audienz hat einen Regenten, verschiedene Räthe und Fiskale, und in einigen ist der königl. Statthalter u. Generalkapitän das Haupt. Von allen Provinzialgerichten, den königl. Rath von Navarra allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchste Reichstribunal, den Nr. XVII angeführten *Rath von Castilien.*

Die *Prozesse* sind gewöhnlich lang dauernd und kostbar. — Die *Tortur* ist noch nicht förmlich abgeschafft: sie findet sogar noch Anhänger.

XIX. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* wurden 1778 nach einem Durchschnitt von 10 Jahren geschätzt auf 417 Mill. 264,835 Realen de Vellon oder 4 Mill. 172,648 Pfund Sterling oder 25 Mill. 35,888 Rthlr. Konv. Münze. (Darunter sind auch die Einkünfte aus Amerika mit 39 Mill. 899,919 R. angesetzt: da doch andern zu Folge Amerika direkte dem Könige nichts einbringen soll). Nachher sollen sie auf 500 Mill. Realen gestiegen und dadurch ein Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe bewirkt worden seyn, welches vorher der Fall nicht war: denn 1778 wurden die *Ausgaben* berechnet auf 488 Mill. 851,413 Realen. Andere wollen die sämmtlichen Einkünfte aus Spanien u. Amerika auf wenigstens 70 Mill. Thaler anschlagen.

Die

Die *Einkünfte* werden eingetheilt in *Rentas generales* u. *provinciales*. Zu den *allgemeinen Renten* rechnet man die Einkünfte 1) von den *Zöllen*, die von Ein- u. Ausfuhr der Waaren in und aus dem Reiche (*Aduanas*), auch zum Theil aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almojarifazgos* u. *Puertos secos* gehören) bezahlt werden; 2) von den *Monopolien* des Königs mit *Tabak*, *Salz*, *Brandwein*, *Queckfilber*, *Bley*, *Schiespulver*, *Stempelpapier* u. *Spielkarten*; 3) von dem *Post-* u. *Münzwesen*; 4) von den *Großmeisterthümern* (Maestrazgos); wohin auch die Gefälle von den den 3 Ritterorden gehörigen Wiesen u. von der Serena in Estremadura gerechnet werden können; 5) von den *adelichen Gütern* (*Servicio de Lanzas*); 6) von der *Cruzada* oder von der in der *Kreutzbulle* enthaltenen päpstlichen Verwilligung, Ablass u. einige Dispensationen zu verkaufen; 7) von den Abgaben der Geistlichkeit: *Subsidio y Excusado* u. *Effettos de la Camera*; 8) von den neuen *Besoldungen* (*Media Anátas de Mercedes*) u. Standeserhöhungen; 9) von der *Wiesensteuer* (*Valimiento de Tervas*) u. dem *Bergdienst* u. *Bergsteuer* (*Servicio y Montazgo de los Ganados*); 10) von der *Accise* u. andern *Kammerrenten* (*Effettos y Sisas*) von Madrid; 11) von den Kammerrenten von *Navarra*; 12) von den *Proprios* u. *Arbitrios*, einer Abgabe von 2 pro Cent der Produkte gewisser ehemals wüsten Ländereyen; 13) von allerley kleinern Kammergefällen, wohin gehören: die *Rentas generales minores en arrendamiento*; die *Terzas*, *Diezmos y Rentas patrimoniales* aus der aragonischen Monarchie u. a. m. 14) die *ordentlichen Einkünfte aus Westindien*, als: der ehemalige *Quinto* oder der jetzige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber u. Gold, wie auch von

von verschiedenen andern Landesprodukten; der *Schlagschatz* aus den dortigen Münzhäusern, das in einigen Gegenden eingeführte *Kopfgeld*, die *Cruzada* u. *Subsidio*, die Abgabe von den eingeführten *Negern*, der Gewinn vom Quecksilber zu den Silberbergwerken (*Beneficio de los Azogues*), das *Tabacksmonopol* in Mexico, der *ausschließliche Eisenhandel* in andern Provinzen u. a. m. 15) die Einkünfte von dem *westindischen Handel* und von den dahin gehörigen Abgaben.

Die *Provinzialrenten* werden eigentlich nur von den 22 Provinzen der Castilischen Monarchie, im engern Verstande genommen, bezahlt. Diese sind: 1. die Provinz *Madrid*, 2. das Königreich *Toledo*, 3. die Pr. *Guadalaxara*, 4. die Pr. *Cuença*, 5. die Pr. *la Mancha*, welche Neucastilien ausmacht, 6. die Pr. *Burgos*, 7. die Pr. *Soria*, 8. die Pr. *Segovia*, 9. die Pr. *Avila*, 10. die Pr. *Valladolid*, zu Altcastilien gehörig, 11) das Kön. *Leon*, 12. die Pr. *Zamora*, 13. die Pr. *Toro*, 14. die Pr. *Palencia*, 15. die Pr. *Salamanca*, zu Leon gehörig, 16. das Kön. *Galicien*, 17. die Pr. *Extremadura* oder *Badagoz*, 18. das Kön. *Sevilla*, 19. das Kön. *Cordova*, 20. das Kön. *Jaen*, 21. das Kön. *Granada*, 22. das Kön. *Murcia*. Die Provinzialrenten selbst werden gehoben 1) aus den *Alcavalas* oder dem *Zehnten* von allem, was verkauft oder vertauscht wird, nebst deren viermaligen Erhöhung im 16ten Jahrhundert um 1 pro Cent (*quatro unos por Ciento*), welche Erhöhung nur von Waaren, die im Kleinen verhandelt werden, mit bezahlt wird; 2) aus dem königl. *Fruchtzehnten* (*Tercias reales*) von allen Landesprodukten, welche Einnahme mit den Alcavalas vereiniget worden; 3) aus der

Millio-

Millionensteuer (*Servicio de los Millones*), ursprünglich eine Accise auf Wein, Essig, Oel u. Fleisch, nachher aber auch auf Zucker, eingesalzene Fische, Papier u. andre Sachen ausgedehnt; 4) aus der *Familiensteuer* (*Servicio ordinario y estraordinario*), die nur von Bürgern u. Bauern mit der Alcavala zugleich bezahlt wird; 5) aus der *Aichsteuer* (*fiel Medidor*), da von jeder Arrobe flüssiger Sachen ein Gewisses abgegeben wird; 6) aus der *Brandweinsteuer;* 7) aus dem *Seifen-Schnee- Spielkarten - Pacht*, u. andern kleinen Gefällen. Diese höchst drückenden u. unbillig eingetheilten Abgaben wurden 1785 zum Theil für den gemeinen Mann erleichtert u. zugleich so eingerichtet, dass die Krone nichts dabey verliert. — *Galicien* ist von den Alcavalas, dem Fruchtzehnten und Millionensteuer befreyt und hat dagegen eine Landsteuer zu bezahlen. Statt dieser castilischen Provinzialrenten bezahlt *Aragonien* die sogenannte ausserordentliche Auflage, *Valencia* u. die *Balearen* die Aequivalentsteuer, u. *Catalonien* die Kadastersteuer; auch *Asturien* u. *Biscaya* haben ähnliche Abgaben. Das einzige *Navarra* ist von den Provinzialrenten völlig frey, bezahlt selbst die Generalrenten nicht alle, u. geniesst das Recht, dass seine übrigen Gefälle nicht in die königl. Kasse fliessen, sondern zum eigenen Landesbedürfniss angewandt werden. 1783 machte man zwar einen Versuch zur Abänderung, er soll aber nicht gelungen seyn. Die *Canarieninseln* zahlen alle Steuern auf castilischen Fuss.

Von diesen Einkünften sind alle Provinzialrenten, die Abgabe vom Tabak u. einige andre Einkünfte unter dem Titel *Generalpacht* verpachtet, wobey allein 53,800 Menschen angestellt sind.

ſind. Die übrigen Einkünfte werden durch Adminiſtration eingehoben. Von dem königl. *Finanzrath*, unter dem das ganze Finanzweſen ſteht, und von dem *Rath der Kreutzbulle* ſ. Nr. XVII.

Bey allen Bemühungen der Bourbons, die alten *Staatsſchulden* zu tilgen u. die Entſtehung neuer zu hindern, muſs doch die Staatskaſſe jährlich noch über 2 Mill. Thaler Intereſſen zahlen. Dieſe Schulden beſtehen 1) in den *Juros* oder den noch von den Königen des öſtreichiſchen Hauſes hinterlaſſenen Schulden, 2) den Schulden Philipp des 5ten, von denen keine Intereſſen bezahlt werden, 3) den Schulden, die der letzte amerikaniſche Krieg erzeugt hat, die aber in 20 Jahren abbezahlt ſeyn ſollen. Sämmtliche Schulden wurden vor einigen Jahren auf 154 Mill. Piaſter geſchätzt; welche Summe durch den Krieg mit Frankreich noch höher geſtiegen ſeyn wird.

XX. Kriegsweſen.

1) *Landmacht.*

1. *in Anſehung der Zahl und Arten der Truppen.* Jetzt, da alles überkomplet gemacht iſt, ungefähr 80,000 Mann, mit der Landmilitz aber über 100,000, u. zwar: I. an *königlichen Garden* oder Haustruppen: 3 Eſkadrone Leibgarde zu Pferde (der ſpaniſchen, walloniſchen und italieniſchen); 3 Eſk. leichte Reuter; 1 Regiment ſpaniſcher Garde zu Fuſs von 6 Bataillonen à 700 Mann, 1 Reg. walloniſcher Garde zu Fuſs von gleicher Stärke, und 1 Kompagnie Hellebardirer. Zuſammen 9100 Mann. II. an *Feldtruppen*, u. zwar: 1) an *Infanterie:* 44 Regimenter, jedes zu 2 Bataillonen; 33 von dieſen Reg. beſtehen

ſtehen aus Nationaltruppen u. ſind von ungleicher Stärke, doch die meiſten von 700 Mann; die übrigen beſtehen aus Irländern (3 Reg.), Wallonen (4 Reg.), Italienern (2 Reg.), Schweitzern (4 Reg.). Ueberdies 1 Artilleriereg. von 5 Bataillonen. Zuſammen 42,400 Mann. 2) an *Kavallerie:* 14 Reg. von 4 Eſkadronen, jede zu 150 M. 1 Brigade Karabiniere, u. 8 Reg. Dragoner. Zuſammen 13,200 M. Es iſt aber kein Reg. komplet; denn zur Friedenszeit werden die 600 Mann, woraus ein Reg. beſtehen ſollte, auf 480 herunter geſetzt, u. auch von dieſen haben 80 keine Pferde. III. an *Landmilitz* 42 Reg. oder Bat. zu 720 M. Zuſammen 30,240. Sie dient theils zu Pferde, theils zu Fuſs. Hierunter iſt die *Küſtenmilitz* (Guardas Coſtas) von 8000 M. mit begriffen. Sie iſt immer komplet. IV. an *Ingenieuren* 150 Officiere. V. die noch tauglichen *Invaliden* ſind in 46 Kompagnien, in verſchiedene Garniſonen vertheilt, und die zu allem Dienſt unbrauchbaren in 26 Komp. VI. Einige *Freykorps*, beſtehend aus 15 detaſchirten Kompagnien von ungleicher Stärke; zuſammen 1725 M.

2. *in Anſehung der Aufbringung des Heeres.* Gröſstentheils durch freye Werbung u. durch fremde Deſerteure, hauptſächlich Franzoſen, bisweilen auch durch die *Quinta*, eine Art von Ausloſung. Jeder Abgang bey der Landmilitz wird ſogleich aus den Einwohnern des Orts, wo er vorgefallen, durch das Loos erſetzt.

3. *in Anſehung der Unterhaltung u. Verpflegung.* Jene ſoll jährlich über 204 Mill. Realen koſten.

4. *in Anſeh. der Belohnung.* Für verdiente Officiere ſind gewöhnlich Vicekönigs- u. Kommandantenſtellen, auch Stellen unter den 4

geistlichen oder militarischen Ritterorden. Für ihre Wittwen ist 1761 eine sehr gut fundirte Anstalt errichtet, zu deren Erhaltung unter andern 20 p. C. vom Ertrage der erledigten Stifter, eine Abgabe von allen Pensionen, u. ein geringer Abzug von allen Officiersbesoldungen bestimmt ist. Die Gemeinen, die länger als 15 Jahre dienen, erhalten ansehnliche Zulagen. 1791 wurde der Sold der ganzen Armee erhöht.

5. *in Anseh. der Festungen*, deren nur wenige gegen die portugiesischen Gränzen und die pyrenäischen Gebürge hin unterhalten werden.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten:* 1) die *Militarschule* im Hafen Santa Maria (vorher zu Avila); 2) die *Artillerieschule* zu Segovia; 3) die *Kavallerieschule* zu Ocaña; 4) die *Fortifikationsschule* zu Carthagena.

Von dem *obersten Kriegsrath*, unter dem das Kriegswesen steht, s. Nr. XVII.

2) *Seemacht.*

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1786 bestand die Flotte aus 278 Kriegsschiffen aller Art. Darunter waren 62 Linienschiffe von 64 bis 112 Kanonen, nebst 5 Schiffen von 54 u. 50 Kanonen; 44 Fregatten, (worunter die 2 grössten von 42 Kan.), 25 Brigantinen von 10 - 24 Kan., 8 Schooner, 65 Kanonenschaluppen, u. vielen andern Fahrzeugen mannichfaltiger Benennungen. In der neuern Zeit wurden mehrere Kriegsschiffe gebaut: man kann aber ihre Zahl nicht bestimmen. *Galeeren* bauet man nur wenige; 1786 waren in der ganzen Flotte nur 3 und eben so

viele

viele Galeoten vorhanden. Zum Kreutzen und zur Bedeckung der Küſten braucht man mit gröſserm Nutzen *Schebecken (Xebecos)*, deren 1786 17 von 14 - 36 Kan. waren. Uebrigens iſt die Flotte gröſstentheils, wie die franzöſiſche, eingerichtet, und wird in Anſeh. der Schiffe, ihrer Bemannung u. der Bildung der Seeofficiere u. Soldaten, in 3 Diviſionen eingetheilt, die zu Cadiz, Carthagena u. Ferrol liegen. Die *Seetruppen* beſtehen 1) aus 3 Kompagnien adelicher *Seekadetten (Guardias marinas)*, jede von 92 Kadetten, 5 Officieren u. 8 Unterofficieren; 2) aus 12 Bat. *Marinen*, jedes von 6 Komp. à 168 Mann u. 4 Officieren; 3) aus 16 Brigaden *Seeartillerie* à 162 Mann u. 4 Officieren; zuſammen 2676 Mann; 4) aus 3 Komp. *Steuerleuten*, die in *Pilotos primos*, *ſegundos* u. *Pilotinos* eingetheilt ſind; 5) aus 16,900 *Arbeitern* in den Seearſenalen der 3 erwähnten Kriegshäfen; 6) aus *Matroſen*, wie in Frankreich klaſſirt u. nach den 3 Häfen vertheilt. Im J. 1791 waren ihrer 62,342; davon gehörten nach Cadiz 15,623, nach Ferrol 19,986, u. die übrigen nach Carthagena.

2. *in Anſeh. der Aufbringung der Matroſen.* Wenn es zum Krieg kommt, fehlt es ſtark an ihnen, u. man muſs, um ſie zu erlangen, meiſtens Gewalt brauchen.

3. *in Anſehung der Unterhaltung und Verpflegung.* Jene ſoll im Frieden über 100 Mill. Realen koſten. Holz, Eiſen u. Kupfer zum Bau- u. zur Unterhaltung der Schiffe beſitzt Spanien ſelbſt: aber Segel u. Tauwerk erkauft es noch von Fremden, obgleich ſehr viel einheimiſcher Hanf zu Tauwerk und Segeltuch verarbeitet wird. Von nordiſchem Schiffholz braucht man nur Maſten

und Planken, die 1785 doch 8½ Mill. Realen kosteten.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Fast wie bey der Landmacht. Die Seeofficiere finden aber bey ihrem Metier gesetzliche Erwerbquellen, durch deren Benutzung sie der Gnadenbezeugungen des Königs nicht so sehr benöthigt sind.

5. *in Ansehung der Kriegshäfen.* Die grössten sind: *Cadiz*, *Carthagena*, wo die meisten Schiffe gebaut u. ausgebessert werden, u. *Ferrol*, welcher aber eine ungesunde Lage hat. Unter den übrigen befestigten Seehäfen sind die beträchtlichsten: *Malaga*, *Alicante*, *Barcelona* u. *los Passages* bey San Sebastian. Das vornehmste *Seearsenal* ist auf der Insel *la Caraca* bey Cadiz. Auf den grossen Schiffswerften des Kriegshafens zu *Havannah* werden auch Kriegsschiffe gebaut.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die vorhin erwähnten Seekadetten werden in 3 besondern Schulen in den nöthigen Wissenschaften auf königl. Kosten unterwiesen. Die Seeartillerie hat ihre besondern Schulen, und die Steuerleute erhalten in 9 Schulen den erfoderlichen Unterricht.

Die ganze Seemacht steht unter der Besorgung des Departements der Marine, zum Theil auch unter dem hohen Kriegsrath. S. Nr. XVII.

XXI. Politisches Verhältniss.

Spanien gehört jetzt unter die europ. Mächte zweyter Klasse. Der Grund dieser Schwäche ist blos schlechter Gebrauch der grossen und mannichfachen Hülfsquellen, die es hat, sich wieder in die erste Klasse zu schwingen. Sein auswär-

auswärtiges Staatsintereſſe fodert vornämlich Aufmerkſamkeit, daſs weder Groſsbritannien noch Frankreich überwiegend mächtig werde, und es hat ſich daher immer auf Frankreichs Seite geſchlagen, aber doch auch Krieg mit Groſsbritannien, wo es nur immer möglich war, vermieden. Dies würde noch mehr geſchehen ſeyn, wenn es nicht in das bourboniſche Familienbündniſs verwickelt wäre. Portugal iſt zwar kein mächtiger Nachbar, aber ein ſteter Bundesgenoſſe ſeiner Feinde, an einer Seite, wo das Land offen iſt: doch ſcheint ſich dies nach den neuerlichen Verbindungen geändert zu haben. Bey der jetzigen Lage der polit. Angelegenheiten hat es nichts in Abſicht der Länder zu befürchten, die den Prinzen aus ſeinem Hauſe in Italien gehören. Mit den übrigen europ. Staaten ſteht es in geringer Verbindung.

Zu den ſchon in den vorigen Kapiteln angezeigten Verträgen ſind hinzu zu ſetzen diejenigen mit *Sardinien* von 1713, mit *Portugal* von 1668, 1715, 1750, 1763, 1777, 1778, 1785 und 1793; mit *Tripolis* 1785, mit *Algier* 1787, mit *Tunis* 1788, und mit *Sina* 1791.

Das funfzehnte Hauptstück.

Neapel und *Sicilien*.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse *Neapels* nach den *Graden* der Breite zwischen 37 u. 43: *Siciliens*, zwischen 36 und 38; nach dem *Flächeninhalt Neapel* 1260, nach andern 1274 QM. *Sicilien* 576, nach andern nur 535 QM.

2. *Gränzen*. Das mittelländische Meer, ausgenommen gegen Nordwest, wo der Kirchenstaat die Gränze macht.

3. *Eintheilung*. I. das Königreich *Neapel* besteht aus 12 Landschaften, welche *Giustizierati* oder Gerichtsbarkeiten genennet werden, und zwar: 1. *Terra di Lavoro*, mit der Hauptstadt *Napoli*; 2. *Principato di Salerno* oder *Principato citra*; 3. *Principato ultra* oder *Montefusco*; 4. *Matera* oder *Basilicata*; 5. *Calabria settentrionale* oder *citra*; 6. *Calabria meridionale* oder *ultra*, auch *Catanzaro*; 7. *Terra d'Otranto* oder die Provinz *Lecce* (die mit den beyden nächst folgenden *Apulien* (*Apuglia* oder *Puglia*) ausmacht); 8. *Terra di Bari* oder die Provinz *Trani*; 9. *Capitanata* oder die Prov. *Lucera*, nebst der Grafschaft *Molise*; 10. *Abruzzo citra* oder *basso* oder die Prov. *Chieti*; 11. die Prov. *Teramo*; 12. *Abruzzo ultra* oder *alto* oder die Prov. *Aquila*. Sie enthalten zusammen 2067 *Università* oder Gemeinheiten. II. das Königreich oder die Insel

ſel *Sicilien* iſt in 3 Landſchaften, welche *Thäler* genennt werden, abgetheilt: 1. *Val di Mazzara*, mit der Hauptſtadt *Palermo;* 2. *Val di Demona;* 3. *Val di Noto.* Sicilien iſt auch in *Univerſità* eingetheilt. Um die Inſel herum liegen die kleinern *aegadiſchen* u. *lipariſchen* Inſeln. III. *Stato degli Preſidii*, der zerſtreut an und in dem mittelländiſchen Meere liegt; es gehört dazu die Feſtung *Orbitello*, nebſt einigen kleinen befeſtigten Oertern, das Fürſtenthum *Piombino* und die Inſel *Elba*, worauf jedoch Porto Ferrajo dem Groſsherzog von Toſcana gehört, ſo daſs Neapel das Beſatzungsrecht genieſst.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen.* Neapolitaner und Sicilianer ſind aus *griechiſchem*, *arabiſchem* u. *normänniſch-franzöſiſchem* Geblüt entſtanden. Heut zu Tage ſind beyde für ſich Ein Volk.

2. nach ihrer *Anzahl.* In *Neapel:* 1782 zählte man 4 Mill. 675,396: 1784, nach dem Menſchenfreſſenden Erdbeben, 4 Mill. 648,330; davon in der Hauptſtadt 383,610: 1788 aber 4 Mill. 815,182 *); davon in der Hauptſtadt 404,000. In *Sicilien:* 1748 zählte man 1 Mill. 176,615, u. 1778 ſchätzte man ſie auf 1 Mill. 300,000. Im *Stato degli Preſidii* 4200 — 4300.

3. nach ihren *Sitten.* Die *Neapolitaner* werden als ſehr liſtige, ränkſüchtige und unruhige Leute beſchrieben. Die Habſucht iſt ihr Abgott, dem ſie alles aufopfern; deswegen ſind ſie auch

*) Dabey iſt das Militare nicht mit gerechnet, dies in dem J. 1788 dazu geſchlagen, kommen heraus: 4 Mill. 869,875. Crome glaubt, man dürfe jetzt über 5 Mill. annehmen.

auch äusserst mistrauisch u. argwöhnisch. Der Wollust u. dem Müssiggang sind sie sehr ergeben. An Dieben u. Meuchelmördern fehlt es nicht. Die diebischsten Leute in der Hauptstadt sind die *Lazzaroni*, deren Zahl auf 40,000 geschätzt wird. Bey dem allen bilden sich die Neap. viel auf ihre feine Lebensart ein, u. hegen, so wie auch andre Italiener, schlimme Ideen von den *Siciliern*, zu Folge des in Italien üblichen Sprüchwortes: *Omnes insulani mali, Siculi autem pessimi.* Fremde Reisende schildern aber beyde Nationen vortheilhaft. Beydes kann auch beysammen bestehen; denn unter den Vornehmern giebt es viele Personen von erprobter Rechtschaffenheit und von ungemeiner Leutseligkeit: aber der grosse Haufen ist sehr roh, ungezogen u. auf eine viehische Art wollüstig. Die Neapolitaner u. Sicilier kleiden sich grösstentheils französisch. Landstrassen und Wirthshäuser findet man in ganz Sicilien nicht.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*, u. zwar 1) in *Neapel: Getreide*, hauptsächlich Weitzen von verschiedener Art, Mays, Buchweitzen; *Kartoffeln; Reis*, dessen Bau auf einige wasserreiche Gegenden eingeschränkt ist; *Hülsenfrüchte* aller Art; *Hanf* u. *Flachs; Baumwolle; Saffran; Zuckerrohr; Tabak; Lakritzen-* u. *Mastixsträucher; Wein* von unzähligen, guten u. schlechten, Arten, nebst *Rosinen; Oelbäume*, die, nächst dem Getreide u. Wein, das Hauptprodukt des Reichs geben; *Citronen*, *Limonien*, *Pomeranzen* u. andre edle Früchte; *Kastanien*, *Birnen*, *Aepfel*, *Granatäpfel*, *Pfirschen*, *Feigen*, *Mandeln*, *Nüsse* u. andre Obstfrüchte; *Johannisbrod; Kapern; Maulbeer-*

bäume

bäume (nach dem Oelbaum das nützlichste Produkt); der *Mannabaum; Eichen, Ulmen, Fichten, Tannen* und viele andre Bäume, die zum Theil grosse Waldungen bilden, an denen aber auch in vielen Gegenden Mangel ist; *Gartenfrüchte* aller Art; *medicinische Kräuter.* — 2) in *Sicilien: Getreide* im grössten Ueberfluss, vornämlich Weitzen, der, so wie Gerste u. Haber, in einigen Gegenden wild wächst; *Wein, Obst, edle Früchte* u. *Gartengewächse* von allen Sorten überflüssig; *Hülsenfrüchte*, vorzüglich Bohnen und Erbsen; *Süßholz; Oel; Saffran; Zuckerrohr; Manna; Maulbeerbäume; Johannisbrod; Pistazien; Canariensaamen* (Scagliola); *Haselnüsse; Salzkraut*, woraus *Sode* bereitet wird; *Reis;* die *Papyruspflanze.*

2. aus dem *Thierreich*, u. zwar 1) in *Neapel: Pferde; Maulthiere; Esel; Rindvieh; Büffelochsen; Ziegen; Schafe* von sechserley Gattungen u. sehr verschiedener *Wolle; Käse* von allerley Art, besonders *Caciocavallo; Schweine: Wildprät* in manchen Gegenden zu viel; *Bienen*, zum Theil mit köstlichem *Honig; zahmes* u. *wildes Geflügel* überall in Menge; *Seidenwürmer*, von denen man jährlich ungefähr 800,000 Pfund *Seide* ziehet; *Fische* reichlich u. höchst mannichfach in Flüssen u. Seen. — 2) in *Sicilien: Pferde; Esel; Maulthiere; Rindvieh; Schafe*, deren *Wolle* sehr verbessert werden könnte; *Ziegen; Seidenwürmer* noch mehr, als in Neapel (sie sollen ungefähr eine Mill. Pfunde Seide erzeugen); vierfüssiges u. geflügeltes *Wildprät; Fische*, besonders Thunfische, Anschoven u. Sardellen; *Kanthariden* oder *spanische Fliegen.*

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) in *Neapel: Gold* und *Silber*, das aber nicht gewonnen

 wird;

wird; *Spiesglas*, *Vitriol*, *Alaun*, *Schwefel* (die Solfatara bey Pozzuoli ist an Schwefel u. Alaun unerschöpflich); *Bley*, *Kupfer*, *Markasit*, besonders *Eisen* (zu Stilo u. auf der Insel Elba); *Bleyerz*; *Salpeter*; *Marmor* von vielerley Sorten; *Alabaster*; *Granit*; *Steinsalz*; *Salpeter*; *Bolus* auf der Insel Elba. Dieses Naturreich wird sehr vernachläfsigt. — 2) in *Sicilien*: dieselben Mineralien mit derselben Vernachläfsigung; aufserdem *Agathe*, *Porphyr*, *Jaspis*, *Lapis Lazuli*, *Avanturino*, *Korallen*; *Salz* in grofser Menge, besonders *Steinsalz*; *Bimsstein* u. f. w.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In *Neapel*: Die ganze Strecke, die am tyrrhenischen Meer hinab lauft, und ganz Calabrien zeigen Spuren von unterirdischem Feuer u. sind mit vulkanischen Materien bedeckt; daher häufige u. oft höchst verderbliche *Erdbeben*. Die ganze Strecke von Neapel nach Capua ist ein Werk des Wassers u. Feuers; deswegen wurde sie von den Alten *Campi Phlegraei* genannt. Die Seeländer bestehen mehr oder weniger aus sumpfigen Viehweiden, deren Ausdünstungen epidemische Fieber verursachen und das Leben der Bewohner verkürzen. Abruzzo und Principato zeichnen sich durch Berge u. steile Anhöhen vor allen andern aus: Campania hingegen ist eine flache Ebene, die an Schönheit u. Fruchtbarkeit wenige ihres gleichen hat. Das südliche Calabrien hat ebenfalls 2 grofse Ebenen; die eine, *Palmi* genannt, von Monteleone bis Aspramonte: die andre, *Marchesato*, von Cotrone bis Catanzaro. Das *apenninische Gebürge* erstrecket sich durch die ganze Länge

des

des Landes u. höret bey der ſiciliſchen Meerenge auf. Eine Reihe dieſer Berge lauft nach Weſten und macht das *Vorgebürge von Sorrento*. *Monte Gargano* iſt ein Vorgebürge am adriatiſchen Meere. *Monte Barbaro*, *Miſeno* und der Feuerſpeyende *Veſuv* ſind unverbundene einzelne Berge. — In *Sicilien:* Auch dort wechſeln groſse Ebenen und Gebürge mit einander ab. Doch bemerkt man den Unterſchied, daſs Val di Demona am reichſten an Bergen, Hügeln, Holzungen u. Fruchtbäumen iſt: in den beyden andern Valli aber mehr ſchöne reizende Ebenen ſind, berühmt durch herrlichen Wieſenwachs u. treffliches Korn. Drey Vorgebürge bezeichnen die dreyeckigte Geſtalt der Inſel: *Capo del Faro* (ehedem Pelorus), *Capo Paſſaro* (Pachynus) u. *Capo Boco* oder *Marſala* (Lilybaeum). Weit merkwürdiger, als ſie, iſt der Feuerſpeyende *Aetna*.

2. *Gewäſſer*. Auſser den genannten Meeren: 1) *Flüſſe*, u. zwar in *Neapel: Garigliano*, der einzige ſchiffbare, *Voltorno*, *Tronto*, *Aterno*, *Sangro*, *Fortore*, *Ofanto*, *Peſcara*, *Sarno* u. a.; in *Sicilien: la Giaretta*, *Cantera*, *Fiume ſalſo*, *Belici*, *Fiume di Lentini*, *Anapo*, *Niſo* u. a. Keiner iſt ſchiffbar. 2) *Landſeen*, in *Neapel: Celano*, *Agnano*, *Lucrino*, *Averno*, *Leſina*, *Salpi*, *Varano* u. a.; in *Sicilien: il Beviero di Terra nova*. 3) *mineraliſche Waſſer*, Bäder u. Geſundbrunnen, in *Neapel* ſehr viele, z. B. die Schwitzbäder oder *Sudatori di S. Germano*, *Solfatara*, *Sudatori di Tritoli*, *Pozzuolo* oder *Puzzuolo*; in *Sicilien* bey *Corleone*, *Jacci reale*, *Paterno*, *Canalotto*, *Termine*, *San Giuliano*, *Petraglia*, *Raduſa*, *Ali*, *Bayuth*, *Calogero*, *Ceſalu* u. a.

3. *Luſt*

3. *Luft* u. *Witterung*. In beyden Ländern meistentheils ungemein heiſs u. trocken. In Abruzzo, das in einigen Gegenden der Schweitz gleichet, herrſchet eine mäſsige Kälte; im Mittelpunkte Neapels, eine gelinde Witterung; an den Seiten des Meeres u. auf den Ebenen, eine oft unerträgliche Hitze. Die am tyrrheniſchen Meere liegenden Provinzen werden durch öftern Regen befruchtet: deſto ſeltener regnet es auf den adriatiſchen Küſten in Puglia. In Sicilien muſs man ſchon zu Anfange des Januars den Schatten ſuchen: nur im März giebt es einige Tage, da die Winde ein wenig kalt ſind. Der *Sirocco* oder Südoſtwind verurſachet im Sommer, beſonders im Julius, eine, alles durchdringende Hitze.

V. Kultur des Bodens.

Bey ſeiner in den meiſten Gegenden ungemein groſsen Fruchtbarkeit erfodert er wenig Anſtrengung der Kräfte. Hier u. da wird dieſe Fruchtbarkeit ſehr emſig benutzt. In manchen Gegenden wird das Erdreich jährlich zu 3 verſchiedenen Produkten beſtellt, ohne jemals brach zu liegen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* u. *Jägerey*. Erſtere wird in vielen Gegenden ſehr häufig getrieben. Zwar ſind die künſtlichen Viehweiden wenig gebräuchlich: aber mit natürlichen ſind beyde Sicilien reichlich verſehen, beſonders Puglia u. Abruzzo, welche Provinzen von jeher durch ihre zahlreichen Viehherden berühmt waren. Auf der Inſel Sicilien iſt im

Val

Val die Demona die ſtärkſte, aber doch mit groſſer Nachläſsigkeit betriebene Viehzucht. Die *Fiſcherey* wird nicht ſo benutzt, wie es der Vortheil beyder Länder erfodert. Nur die Neapolitaner u. Tarentiner ſind geſchickte Fiſcher. In vielen Gegenden Neapels wird dieſer Nahrungszweig durch die Plackereyen der Lehnherren geſchwächt oder gar vertilget. Die *Jägerey* wird eifrig getrieben u. veranlaſſet verſchiedene Handelsvortheile.

2. in Anſeh. des *Land* - oder *Ackerbaues*. In der neuern Zeit hat er ſich vermehrt, aber nicht verbeſſert. Letzteres hindert die ganze bürgerliche u. kirchliche Verfaſſung der Länder. In Sicilien hat man Kornmagazine (*Carricatorj Regj*) angelegt. Die Gewinnung des Oels u. der edlen Früchte, der Weinbau u. die Seidenzucht ſind in beyden Sicilien die ausgedehnteſten und einträglichſten Beſchäftigungen..

3. in Anſeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*. Bey weitem nicht ſo viele, als die reichen Naturprodukte fodern; zumal in Sicilien, wo man ſich ganz auf den Fleiſs andrer Nationen verläſst. *Fabrikörter* — wenn man ſie anders ſo nennen darf, ſind: Neapel, Gallipoli, Catanzaro, Cava, Arpino, Cuſano, Taranto, Reggio — Meſſina, Catania, Jaci u. Palermo; allenfalls auch Naro u. Traina. Was da noch gemacht wird, beſtehet in Seidenwaaren, Neſſeltuch, baumwollenen gewebten Decken, Strümpfen u. Mützen, Hüten, Leder, groben Tüchern, Juwelier- u. Goldſchmiedarbeiten, Marmor - u. ausgelegten Steinarbeiten, Porzellan und Fayence, Eiſen- u. Tiſchlerarbeiten, allerhand Sachen aus Veſuvs und Aetna's Laven, Macaroni.

4. in

4. in Anseh. des *Handels*, der im höchsten Grade passiv ist, obgleich die glückliche natürliche Lage beyder Königreiche zum Gegentheil reitzen sollte: aber Regierung u. Kunst kommen der Natur nicht zu Hülfe. Das herrliche Sicilien hat sogar nicht einmal Landstrafsen. Fast der ganze Handel beruht auf Kredit, wobey der Betrügereyen viel gespielt werden. Hierzu kommen die verderblichen Monopolien mit Seide, Saffran, Salz, Salpeter u. Schiespulver, Eisen, Oel u. Seife, u. die Erschwerung der Ausfuhr überflüssiger Produkte durch übermäfsige Abgaben. Der Sicilische Handel ist ganz in den Händen der Genueser u. Franzosen. Neapel verliert bey seinem auswärtigen Handel jährlich eine Million Ducati. Der Schleichhandel ersetzt den Schaden gewissermafsen; er verhält sich bey eingehenden Waaren ungefähr wie 15 zu 100 u. bey ausgehenden wie 30 zu 100. Aufser den Genuesern u. Franzosen kommen Schiffe von Venedig, Livorno, England, Holland, Dänemark u. Schweden des Handels wegen nach Neapel, Gallipoli, Cotrone, Taranto, Trani, Barletta, Pasitano (dessen Bewohner aktive Kauffahrer sind), Manfredonia — Messina, Palermo, Catania, Siragosa. Mit Teutschland geht der Handel meistens über Triest, Genua u. Livorno.

Die beträchtlichsten *Importen:* Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Cochenille, Indigo, Syrup, Hanf, Wachs, Baumwolle, Leinwand, Papier, Farbenerden, Glas, Häute u. Felle, Käse, Wolle, Galanteriewaaren, Holz, rohe u. bearbeitete Metalle, Pech, gesalzene Fische, Tabak, Spielkarten, Klempnerwaaren, Schifftheer, Flintensteine u. s. w.

Expor-

Exporten: Die unter Nr. III. erwähnten Naturprodukte; auch etwas an wollenen Tüchern, wollenen Hüten, Strümpfen, Decken u. dgl. Netze, einige Seidenzeuche, Nudeln, Violinsaiten, Pferdehaare, Lumpen, Weinstein.

Beförderungsmittel des Handels: 1) 7 *Wechselbänke* zu Neapel, die von Privatpersonen mit Erlaubnifs der Obrigkeit errichtet worden und von Bürgern, unter dem Namen Governatori, die der König dazu wählt, unentgeldlich verwaltet werden. Ihr Kredit ist grofs. Das ihnen anvertraute G ld benutzen sie, wie ihr Eigenthum. Die Rückzahlungen geschehen meistens mit Bankzetteln. Zu Palermo ist eine *öffentl. Bank* für Sicilien. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit der Pforte, mit Schweden, Dänemark, Holland u. den afrikanischen Seeräubern. 4) die *Messen* zu Foggia, Salerno u. Orbitello. 5) das *höchste Kommerzkollegium* zu Neapel u. die dazu gehörigen 5 Konsulate in dem Königreich Neapel. 6) der *delegirte Richter über die Wechselbriefe u. über die Börse.* 7) die *Manufakturschule zu S. Leucio.*

* *Münzwesen.* In *Neapel* rechnet man nach *Ducati, Tari, Carlini, Grani* u. *Cavalli.* Der *Ducato* gilt ungefähr 1 Thaler 4 Ggr. 6 Pfen. sächs. oder 2 Fl. 8 Kr. Rheinl. u. enthält 5 *Tari*, deren einer 5 Ggr. 8 Pfen. beträgt u. 2 *Carlini* enthält; ein Carlino wäre demnach ungefähr so viel, als 2 Ggr. 10 Pfen. Der Carlino wird weiter eingetheilt in 4 *Cinquini*, ein Cinquino in 2½ *Grani*, ein Grano (oder 3⅓ Pfen.) in 2 *Tornesi*, ein Tornese in 1½ *Quartini*, ein Quartino in 2 *Piccioli*, u. ein Picciolo in 2 *Cavalli* (1 Cav. ungef. 1 Heller). *Wirkliche Münzsorten* sind in *Golde: Doppien* oder *Dublonen* zu 46 Carlini u. *sicilische Unzen* (Oncie) zu 30 Carlini; es giebt auch doppelte. In *Silber:* Ganze u. halbe *Ducati* zu 10 u. zu 5 Carlini; ganze u. halbe *sicilische Thaler* zu

12 u.

12 u. zu 6 Carlini; *Tarifstücke;* Stücke von 26 u. 13 Grani; wie auch *Carlini-* u. *Granistücke.* In *Kupfer:* Stücke von 3 u. 4 Cavalli; den *Tornese* zu 6 Cavalli; Stücke von 9 Cavalli; das *Grano* von 2 Tornesi oder 12 Cavalli; und *Pubblica* oder $1\frac{1}{2}$ Grani. — In *Sicilien* wird gerechnet nach *Unzen* zu 30 *Tari*, deren einer 2 *Carlini*, deren einer $7\frac{1}{2}$ *Ponti*, deren einer $4\frac{1}{7}$ *Grani*, u. deren eines 6 *Piccioli* enthält. Eine Unze ist ungefähr = 3 Thaler 8 Ggr. Sächs. oder 6 Fl. Rhein. *Wirkliche Münzsorten*, u. zwar in *Golde:* doppelte, ganze u. halbe *Unzen.* In *Silber:* Ganze, halbe, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ *Thaler* zu 12, 6, 4, 3, 2 u. 1 *Tari*, wie auch *Carlinistücke.* In *Kupfer:* *Grano* = 6 neap. Cavalli, u. *Mezzo Grano* = 3 neap. Cavalli.

Gewicht. In *Neapel* hat man *schweres* u. *leichtes.* Nach jenem gehen auf ein *Cantaro* oder Centner (*Cantaro grosso*) 100 *Rotoli;* nach diesem aber auf ein Cantaro (*Cantaro piccolo*) 150 *Pfund.* 10 Rotoli sind gleich 28 Pfunden. Dieses *Pfund*, wonach auch Gold u. Silber gewogen werden, hat 12 *Unzen*, 1 Unze aber 8 *Ottave.* In *Sicilien* hat man dreyerley Gewicht. *Schwere Rotoli* enthalten 33 Unzen; *leichte* nur 30; u. auf ein Pfund gehen 12 Unzen; auf 1 Unze 10 *Drachmen;* auf 1 Drachme 3 *Skrupel* u. auf 1 Skrupel 20 Gran. Ein Cantaro von schwerem Gewicht hat 100 schwere Rotoli: ein Cantaro von leichtem aber 100 leichte Rotoli.

Maase. In *Neapel* wird das Getreide nach *Carri* u. *Tomoli* gemessen; ein Carro hat 36 Tomoli; u. 1 Tomolo Weitzen wiegt 45 Rotoli. Doch ist dies nicht überall überein. Ein halbes Tomolo heisst *Mezzetto.* Wein wird nach *Carri* u. *Botti* gemessen; ein Carro hat 2 Botti; 1 Botte hat 12 *Barili.* Eine Piepe Wein hat 14 Barili, u. eine Barile 60 *Carafe.* (Die Carafa ist sehr verschieden; in Neapel wiegt eine Carafa Wein 33, an andern Orten 36, an andern 40 oder 45 Unzen; in Calabrien steigt sie gar auf 60 Unzen). Eine *Salma* Oel hat 10 *Staia* u. 1 Staio 32 *Pignatte.* 11 Salme Oel werden bey der Fracht für eine Last gerechnet. Es ist aber das Maas flüssiger Körper sehr verschieden. Das Längenmaas heisst *Canna*, deren jede in 8

Palmi

Palmi eingetheilt wird. (Ein *Palmo* enthält $9\frac{3}{4}$ Zoll, oder $2\frac{1}{4}$ Zoll weniger, als 1 Pariser Fuss; er wird in 12 Unzen (*Oncie*) u. 1 Oncia in 5 Linien oder Minuten eingetheilt). Die *Elle* (*Braccio*) hat $2\frac{1}{2}$ Palmi. In einigen Gegenden ist die Elle nur 2 Palmi lang: in andern enthält die Canna 3 Ellen. Das Ackermaas ist der *Moggio* oder *Tomolo*. Gewöhnlich enthält der Moggio 30 *Passi* (Schritte), 1 Passo 30 Passitelli u. 1 Passitello wird in $7\frac{1}{3}$ Palmi getheilt. 240 Palmi machen eine Seite eines Quadrat-Moggio aus. Das *Tomolo* wird in 25 Passi, u. der Passo an einigen Oertern in 7, an andern in $7\frac{1}{2}$ Palmi getheilt. — In *Sicilien* heisst das Getreidemaas *Salma* u. ist von 2erley Art: die grössere ist ungefähr 20 vom 100 grösser, als die kleine. Beyde werden in 16 *Tomoli* eingetheilt. Der Wein wird nach einer *Salma* verkauft, deren 12 eine *Tonne* machen. Es ist aber nicht durchaus einerley Weinmaas auf der Insel. Das Oel wird nach einem Maas, *Caffiso* oder *Caffis* genannt, verkauft, das man auf $12\frac{1}{2}$ schwere Rotoli dem Gewicht nach schätzet. Es wird auch das Oel blos nach dem Gewicht verkauft. Das Längenmaas, wie in Neapel.

5. in Anseh. der *Religion*. In beyden Königreichen werden blos römisch-katholische Christen geduldet, doch giebt es in beyden Griechen, aber unirte, die zwar ihre Kirchen und Priester, ihr griechisches Officium und Brevier haben, auch ihre Messe auf griechisch, jedoch nach lateinischem Ritus, halten. In Messina haben sie einen Archimandriten, u. den Patriarchen zu Konstantinopel halten sie für ihr wahres Oberhaupt. Die Katholiken sind gegen andre Religionsverwandte bey weitem nicht so hitzig und verfolgend, als in manchen teutschen Ländern. Sie sehen die Mängel ihrer Religion wohl ein: dürfen es sich aber nicht merken lassen; daher viel Freygeisterey. In Neapel ist die Gewalt des Papstes nicht gross; seine Bullen gel-

ten nur nach königlicher Bestätigung u. seine vermeyntlichen Rechte werden immer mehr eingeschränkt. In *Sicilien* übet der König, vermöge der sogenannten *sicilischen Monarchie*, sogar die päpstliche Gewalt aus. Man versteht darunter die Rechte, die die Päpste Gregor der 7te und Urban der 2te den Königen ertheilt haben, als Legaten a Latere in allen Kirchensachen in ihren Namen uneingeschränkt zu handeln. Deswegen ist ein königliches Tribunal zu Palermo, dessen Vorsitzer Richter der sicilischen Monarchie heisst, u. von dem man in keinem Falle an den Papst appelliren kann, so dass dem röm. Stuhl dabey nur das Praeventionsrecht übrig ist.

Die *Zahl der Geistlichkeit* ist in beyden Sicilien zum unaussprechlichsten Nachtheil des Staats ungeheuer gross, und sie ist ausserordentlich reich. In *Neapel* sind 21 Erzbischöffe u. 110 Bischöffe (ausser einigen, unmittelbar unter dem Papst stehenden). Ehedem hatte der König von jenen nur 8 u. von diesen nur 20 zu vergeben, die übrigen aber der Papst: 1788 aber hat der König erklärt, dass er künftig alle Erz- u. Bisthümer selbst vergeben, u. wenn der Papst die ernannten Personen nicht consecrire, er dies durch seine Bischöffe wolle thun lassen. Ausserdem sind 52 sogenannte freye u. bey 160 andre Abbteyen vorhanden. Für die Geistlichkeit sind besondere Gerichtshöfe, die Nr. XV. verzeichnet stehen. Seit 1788 sind alle Klöster der Abhängigkeit von ihren Generalen u. ihren ausser Land wohnenden Superioren entzogen u. in geistl. Sachen den Bischöffen, in weltl. aber den weltl. Gerichten unterworfen worden.

den. Der Weltpriester sind über 47,000; der Mönche, welche Güter besitzen, 15-16,000, der Bettelmönche 9-10,000, u. der Nonnen 26-27,000; zusammen ungefähr 100,000 Personen. (In der Stadt Neapel allein sind 104 Mönchs-u. 42 Nonnenklöster). Ihr Reichthum ist so grofs, dafs man meynt, ⅘ aller Einnahme des ganzen Landes wäre in ihren Händen: doch nicht sowohl in denjenigen der Bischöffe u. Weltgeistlichen, als vielmehr der Abbteyen u. Klöster. Die Zahl der Unterthanen in den Kirchenlehen belauft sich über 195,000. Die ganze Summe der Reichthümer aller Kirchen u. der Beysteuer des Volks der Religion wegen belauft sich, *nach einer mäſsigen Rechnung*, über 9 Mill. Ducati. — In *Sicilien* gehören die Bischöffe u. Aebbte zu den Reichsständen, unter dem Namen *Braccio ecclesiastico*. Der *Erzbischöffe* sind seit 1775, da Monreale mit Palermo vereinigt ward, nur 2 u. der Bischöffe 6 (wenn man die Bischöffe von Lipari u. Malta dazu rechnet, die doch Suffragane der sicil. Erzbischöffe sind, 8). Der Erzb. von Palermo ist die 2te Person im Staate, u. in Abwesenheit des Vicekönigs ist er *Praesident des Reiches*. Seine jetzigen Einkünfte belaufen sich ungefähr auf 70,000 Scudi oder sicil. Thaler. Diejenigen des Erzbischoffs zu Messina aber, ob er gleich einen gröfsern Sprengel hat, auf 30,000. Der Bischoff von Girgenti soll 60,000 geniefsen. Aufser den Bischöffen haben noch einige Praelaten bischöffliche Rechte u. zum Theil auch Gerichtsbarkeit. Der König hat das Patronatrecht über alle Bischöffe. Die Zahl aller zur Klerisey gehörigen Personen wird auf 70-80,000 geschätzt. Der Maltheserorden hat in ganz Sicilien grofse Vorrechte u. Güter. —

Die *Inquisition* ist in Neapel 1746 u. in Sicilien 1782 aufgehoben worden.

6. in Anseh. der *Wissenschaften und schönen Künste.* Trotz den Gebrechen der Staatsverfassung u. den noch fortdauernden Religionsvorurtheilen sind sie doch mehr im Wachsen, als im Abnehmen, zumal in Neapel. Die neuen Gesetze sprechen italienisch, u. die Werke der besten Schriftsteller werden in dieser Sprache geschrieben u. dienen zur Aufklärung der Nation. Neapel ernährt eine grösere Anzahl geschickter Mathematiker, vortrefflicher Physiker, naturkundiger Aerzte, aufgeklärter Historiker, gründlicher Metaphysiker, groser Künstler, besonders Musiker, u. andrer geschickten Männer, als jede andre Stadt Italiens. Sie kultiviren die Wissenschaften aus eigenem Triebe u. um sie nützlicher zu machen, als sie wirklich sind. Dazu fehlt nichts, als eine höhere Richtung zum allgemeinen Besten, u. ein andrer Gang der Gebräuche; welches jetzt eine der vornehmsten Sorgen der Regierung ist. In Sicilien ist man noch viel weiter zurück: doch fehlt es nicht ganz an gelehrten u. aufgeklärten Männern.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften u. Künste: 1) die 1780 zu Neapel gestiftete *königl. Akademie der Wissenschaften u. schönen Künste* u. die erneuerte *Akad. der Etnaer* zu Catania; 2) die *Universitäten zu Neapel*, *Salerno* u. *Altamura*; 3) die *Universitäten zu Palermo* u. *Catania*; 4) viele *Kollegien* u. *Seminarien*, unter andern eines für junge Sinesen zu Neapel; 5) *Schulen des königl. Hospitals der Unheilbaren zu Neapel*; 6) die durch die *Educationskasse* im Königr. Neapel gestifteten u. unterhaltenen *Erziehungshäuser*; 7) das zu Catania befindliche *Collegio dei Nobili* oder das

Cultelli-

Cultellianische Institut u. ein ähnliches zu Palermo; 8) die in Sicilien errichteten *Normalschulen.*

Es giebt viele ansehnliche *Bibliotheken,* z. B. die königliche in dem Pallast Capo di Monte zu Neapel, die öffentl. Bibl. des Fürsten von Tarsia, der Augustiner zu S. Giovanni di Carbonara, zu S. Angelo ad Nilum, auf Monte Oliveto u. der Theatiner zu SS. Apostoli eben daselbst, auch die Bibl. bey der dortigen Universität; die Bibl. zu Monte Cassino u. viele andere. In Sicilien die öffentl. Bibl. zu Palermo, u. viele Klosterbibliotheken, besonders in dem Benediktinerkloster S. Martino. Der *Buchhandel* ist in schlechten Umständen, obgleich die Buchhändler mehr Freyheit geniessen, als in andern Gegenden Italiens. In der Stadt Neapel sind 45 *Buchdruckereyen.*

An herrlichen *Kunst*- u. *Naturaliensammlungen* fehlt es nicht, zumal in der Stadt Neapel. Die Sammlung griechischer u. römischer Alterthümer zu Portici ist einzig in ihrer Art. In Sicilien ist ganz vorzüglich das Biscarische Museum zu Catania.

7. in Anseh. des *Adels,* der überaus zahlreich ist. In Neapel rechnet man ungefähr 6000 Personen von adelichen Familien; darunter sind ungefähr 120 Fürsten, 150 Herzoge, 170 Marchesen, 40 Grafen u. 450 Baronen. Wenige unter ihnen sind reich, alle aber geniessen ansehnliche Vorrechte, nehmen einigen Antheil an der Regierung, und machen zusammen den einen Stand des Reichs aus. Ihre Güter sind Lehen, die mit dem Aussterben der Familien dem König heimfallen; überhaupt ist in den beyden Königreichen die Feudalverfassung noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden. In *Sicilien*

zählt man 58 Fürſten, 27 Herzoge, 37 Marcheſen, 26 Grafen, 1 Vicomte, u. 79 Barone, die zuſammen (228) den *Braccio militare* oder *baroniale* ausmachen, u. von geringern Edelleuten wimmelt die Inſel. Sie ſind unabhängiger von der königl. Gewalt, als diejenigen in Neapel, u. üben mehr Gewalt über ihre Vaſallen aus. Der gröſste Theil des Adels in beyden Staaten bringt ſein Leben in ununterbrochenem Müſſiggange zu.

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Städte.* In *Neapel* machen ſie den 2ten Reichsſtand aus, u. genieſsen verſchiedene Vorrechte: in *Sicilien* haben nur 43 Städte das Recht, Deputirte ins Parlament zu ſchicken, u. machen zuſammen den 3ten Reichsſtand aus. Verſchiedene beträchtliche Städte ſind den Baronen unterworfen.

9. in Anſeh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erſtere ſind ſämmtlich Herrendienſten unterworfen, äuſserſt dürftig, u. ſeufzen bey allen Naturſchönheiten ihrer Ländereyen unter Verachtung und Unterdrückung.

VII. Grundgeſetze.

Die auf Befehl Kaiſers Friedrich des 2ten 1231 geſammleten u. bekannt gemachten Konſtitutionen beyder Reiche; und das Thronfolgegeſetz von 1759.

VIII. Regierungsform.

Sie iſt nicht ganz uneingeſchränkt monarchiſch. Denn Neapel iſt ein Lehn des päpſtlichen Stuhls, u. der König erkennet die Lehngerechtſame deſſelben an durch jährliche Ueberſendung eines weiſſen Pferdes u. 11838 Scudi. Dies ſind aber auch die einzigen Folgen dieſer Caerimonie, der man noch überdies in der neuern

Zeit

Zeit ihre Feyerlichkeit benommen hat. Der König hat aber auch *Reichsstände* an der Seite, die das Recht haben, sich alle 2 Jahre zu versammlen und über ein dem König zu gebendes Don gratuit zu berathschlagen. In Neapel sind nur 2 Stände, der Adel u. das Volk; die Geistlichen machen keinen besondern Stand aus, sondern sind unter die beyden Stände vermischt. Wenn ja die Praelaten zu den Reichsversammlungen, die man *Parlamente* nennet, eingeladen werden; so geschieht es, in so fern sie Lehnträger sind. Ausserdem müssen die königl. Edikte in der Versammlung des Adels u. des Bürgerstandes zu Neapel registrirt werden. Diese Versammlung besteht aus den 5 *Seggi*, worein der neap. Stammadel getheilt ist, u. aus dem *Seggio* des Bürgerstandes der Stadt Neapel, an deren Spitze die 6 *Eletti* stehen, in deren Händen auch der wichtigste Theil der Regierung der Stadt sich befindet. In *Sicilien* ist die Grundlage der ganzen Verfassung das Verhältniss des Königs gegen das Parlament, besonders gegen dessen wichtigsten Theil, die Baronen. Die Könige haben sich nach u. nach mehr Gewalt, als ursprünglich, zu verschaffen gewusst. Der ganze Staatskörper Siciliens ist in 3 Stände getheilt: *il Braccio militare* oder *baroniale* (der Adel), *il Braccio ecclesiastico* (die Bischöffe u. Aebbte) u. *il Braccio domaniale* (die unmittelbar unter dem König stehenden Städte). Ihre Versammlung, die eigentlich alle 3 Jahre gehalten werden soll, in neuern Zeiten aber mehr nach Gutdünken der Regierung ausgeschrieben wird, heisst auch das *Parlament* und hat das Recht, dem Könige Abgaben zu bewilligen und abzuschlagen. In der Zwischenzeit bleibt eine Versamm-

lung von Deputirten zu Palermo, die aus 12 Mitgliedern aller 3 Staatskörper besteht, von denen der Erzbischoff von Palermo, der Fürst von Butera, als ältester Baron von Sicilien, u. der jedesmalige Praetor von Palermo, beständige Mitglieder sind, die übrigen aber vom Parlamente gewählt werden. Der *Vicekönig*, dessen Amt eigentlich nur 3 Jahre dauert, ist sehr eingeschränkt.

IX. Thronfolge.

Der Thron ist *erblich* in männlicher u. weiblicher Linie. Zur *Volljährigkeit* ist das 16te Jahr angenommen. Die *Krönung* ist nicht gewöhnlich. Der *Thronfolger* heisst jetzt Herzog von Apulien.

X. Titel.

König beyder Sicilien und zu Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro u. s. w., und erblicher Grossprinz von Toskana.

XI. Wappen.

Es besteht aus einem 3mal in die Länge getheilten Schilde und einem Mittelschilde. Der mittlere Pfahl ist queer getheilt, u. enthält in der obern die Länge herab getheilten Hälfte das Wappen von Castilien u. Leon, u. in der untern ein blaues mit gold. Lilien bestreutes Feld, mit einem rothen Turnirkragen von 5 Lätzen, als das Wappen von Neapel. Der 2te Pfahl zur Rechten ist queer getheilt, u. enthält im obern gold. Felde 6 blaue Lilien wegen des Hauses Farnese, und in dem untern das Wappen von Portugal, das die Herzoge von Parma angenommen, und also ist dieser

Pfahl

Pfahl wegen des Herzogthums Parma, gleichwie der 3te zur Linken mit dem mediceischen Wappen wegen des Grosherzogthums Toskana ist. Der blaue Mittelschild mit 3 gold. Lilien u. einer rothen Einfassung ist das Wappen von Anjou. Der Schild ist mit einer königl. Krone bedeckt.

XII. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. in *Neapel* sind 7 *Reichserzämter*, die aber jetzt ausser der Ehre nicht viel bedeuten, nämlich der *Reichskonnetabel*, der *Reichsgiustiziere*, der *Reichsgroßkämmerer*, der *Großalmirante*, (der doch noch ein Tribunal hat), der *Großprotonotarius*, der *Großkanzler*, (der noch Doktoren machen kann) und der *Großseneschal*. 2. in *Sicilien* sind ihrer auch 7, u. zwar: der *Maestro Portolano* (der die Kornmagazine unter seiner Aufsicht hat), der *Generalauditor*, der *Großadmiral*, der *Protonotajo* oder Kanzler, der *Protonotario della Camera reginale*, der *Maestro secreto* oder Sekretar des Reichs, welcher Generalprokurator fast aller Sekretariate des Reichs ist, u. der *Luogotenente della Regie fiscalie*, der alle sequestrirte u. confiscirte Güter verwaltet.

XIII. Hofstaat.

Prächtig u. zahlreich. An der Spitze steht der *Oberhofmeister*, (Maggior Domo maggiore), der *Oberstallmeister* (Cavallerizzo maggiore), der *Oberstkammerherr* (Somigliero del Corpo), der *Kapitain von der königl. Leibgarde* (Capitano della Guardia del Corpo), der *Oberjägermeister* (Cacciatore maggiore), der *Kapitain der Hellebardirer* (Capitano degli Alabardieri), der *erste Stallmeister des Königs* (Primo Caval-

lerizzo del Re). Die Königin hat ihren eigenen Hofſtaat.

XIV. Ritterorden.

1. der Orden des *heil. Januars.*
2. der *conſtantiniſche* Orden.

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchſte iſt der *Staatsrath*, der aus dem König, der Königin (ſeitdem ſie einen Prinzen geboren hat), einigen Miniſtern u. 3 Staatsſekretarien beſteht, wovon einer die fremden Staatsangelegenheiten und die Geſchäfte des königl. Hauſes beſorgt, der andre die innern Staatsgeſchäfte, Begnadigungen, Juſtitzſachen und kirchl. Angelegenheiten, der 3te das Kriegs- u. Seeweſen. Untergeordnet ſind dem Staatsrathe folgende Kollegien: 1. das *königl. Kollegium über die Misbräuche* (ſuprema Giunta degli abuſi). 2. die *königl. Kammer Santa Chiara.* Weiter werden unter dem allgemeinen Namen der *Polizey* (Governo di polizia) folgende Fächer oder Anſtalten begriffen: 1. die *Gemeinden des Königreichs* (Communità del Regno). 2. das *Sanitätsamt.* 3. das *Amt des Protomedicus* (Protomedicato del Regno). 4. *Proviantämter* (Giunte dell' annona). 5. *Aufſicht über Maas u. Gewicht* (Zecca de' peſi e miſure). 6. die *Konſulate der Seiden- u. Wollenweberey.* 7. das *Amt eines Oberpoſtmeiſters u. das Poſtamt* (Officio del Corrier maggiore e Giunta delle poſte). 8. die *Deputation über die Landſtraßen des Königreichs.* 9. die *Aufſicht über die Seehäfen u. über den freyen Gebrauch der öffentlichen Plätze u. Straſſen* (Corte della Portulania). 10. die *Deputation über die Schauſpiele u. Theater.* 12. die *Direktion der*

der Universität und Kollegien. — Zur Verwaltung der Staatswirthschaft gehören: 1. der *höchste Finanzrath* (supremo consiglio delle finanze), der aus 3 Staatssekretarien, einem Direktor u. 3 Räthen besteht, welche alle ein gleiches Recht zu votiren haben; aufserdem aus 3 Beysitzern u. 3 Kommissarien. 2. die *königl. Rechnungskammer* (Camera della sommaria) u. das *Amt des Oberjägermeisters* (Montiero maggiore): 3. die *Generalaufsicht über die königl. Einkünfte u. Zölle des Königreichs* (Soprintendenza generale dell' azienda reale e delle dogane del regno). 4. die *Buchhaltung der königl. Bestallungen* (Scrivania di razione) u. die *Generalkasse* (Tesoreria generale). 5. das *Mautamt zu Foggia* (Tribunale della dogana di Foggia). 6. die *kleine Maut in Abruzzo* (Doganella di Abruzzo). 7. das *Amt über Allodialgüter des Königs* (Giunta degli allodiali del Re). 8. das *Amt über die königl. Stätten* (Giunta de' siti reali). — Zur Justitzpflege des Civilstandes sind angeordnet: 1. der *heil. Rath von S. Chiara* (sacro consiglio di S. Chiara) oder der erste Gerichtshof des Königreichs Neapel. 2. der *große Gerichtshof della Vicaria* (la gran corte della Vicaria) oder das Oberappellationsgericht des ganzen Königreichs Neapel, das in 4 Kammern (*Rote*) getheilt ist, von denen 2 in Civil- u. 2 in Kriminalsachen entscheiden. 3. *Provinzialaudienzen* oder *Provinzialgerichte*, nach der Zahl der Provinzen, woraus Neapel besteht, 12. 4. *Lokalgerichte* (Corti locali). 5. *Vogteyen* (Corti bajulari). — Weiter sind noch zum Civilregiment angeordnet: 1. das *höchste Kommerzkollegium* (Supremo magistrato del commercio). 2. die *Admiralität* u. das *Konsulat* (Ammiragliato e Consolato). 3. *Kon-*

sulate

ſulate des Königreichs (Conſolati del Regno), gegenwärtig 5. 4. *Gerichte über die Staatsverbrechen und die Giftmiſcherey.* 5. *Gericht über das Lotto.*

Hierzu kommen noch die *geiſtlichen Gerichtshöfe:* 1. der *delegirte Richter der königl. Jurisdiktion* (Delegato della real Giurisdizione). 2. das *Tribunal des Oberhofkapellans.* 3. das *vermiſchte Gericht* (Tribunale miſto).

In *Sicilien* ſind folgende königl. Kollegien: 1. das *Tribunal des königl. Oberhofgerichts* (la gran Corte di Sicilia), das höchſte Tribunal, das im Namen des Königs ohne weitere königl. Beſtätigung entſcheidet. Es beſteht aus 1 Praeſidenten u. 6 Richtern, von denen 3 Civil- u. 3 Kriminalrichter ſind. 2. das *königl. Finanzkollegium* (il Patrimonio regio) beſteht aus 1 Praeſidenten u. 6 Räthen, die *Maeſtri razionali* heiſsen, von denen 3 *togati* ſind, lebenslang im Magiſtrate bleiben, u. die Streitigkeiten zwiſchen dem königl. Fiskus u. Privatleuten unterſuchen; die 3 andern verwalten die Einnahmen, Ausgaben u. die Schatzkammer. Ferner ſitzen in dieſem Tribunale ein *Conſervatore generale*, der für das Intereſſe des Königs ſorgt, u. ein Fiskal, der die römiſchen Bullen u. Breven unterſucht, ob ihnen das *regium exſequatur* ertheilt werden könne. 3. das *Tribunal der Junta* (la Giunta) hat in Meſſina dieſelbe Jurisdiktion, die das Patrimonio regio in Palermo hat. 4. das *Konſiſtorium* (il Conciſtorio *oder* il Tribunale della ſagra regia conſcienzia) beſteht aus 3 Magiſtraten, die der König alle 2 Jahre ernennet, und entſcheidet in der 2ten Inſtanz dieſelben Sachen, die ſchon vor Nr. 2. u. 3 geweſen ſind. 4. das *Kollegium der Praeſidenten* (la Giunta de' Preſidenti)

denti) besteht aus den Praesidenten der 3 Tribunalien zu Palermo u. dem Consultore des Vicekönigs, u. beschäftiget sich wahrscheinlich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Gesetzgebung. — In den Städten der Insel ist ein Senat, dessen Haupt *Capitano di giustizia* und dessen Beysitzer *Giurati* heissen. — Der oberste *geistliche* Gerichtshof ist das *Tribunal der königl. Monarchie*, dessen Praesident die Person des Königs vorstellt u. *Giudice* oder *Monsignor della Monarchia* heisst. Was vorher schon bey den Bischöffen oder Erzbischöffen, die alle ihre eigene Jurisdiktion haben, abgeurthelt worden ist, kommt durch Appellation vor dieses Gericht: von ihm aber kann man doch noch in gewissen Fällen an das erwähnte Konsistorium appelliren.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Für *Neapel:* 1) die unter Nr. VII. erwähnten *Constituzioni de' Regni di Napoli e di Sicilia;* 2) *Capituli* oder die von den Königen aus dem Hause Anjou gegebenen Gesetze; 3) *Riti di gran Corte* oder die unter der Königin Johanne der 2ten gesammelten Gewohnheiten des grossen Gerichtshofes; 4) *Pragmaticae* oder die Gesetze der Könige von dem aragonischen u. dem östreich. Stamm; 5) *Dispacci* oder die vom vorigen und jetzigen Könige gegebenen Gesetze; 6) *Consuetudini* sowohl des ganzen Reichs als der einzelnen Städte. In Ermangelung aller dieser verschiedenen Gesetzbücher nimmt man zum römischen Rechte Zuflucht, das aber blos durch stillschweigende Erlaubniss der Regierung u. den verjährten Gebrauch eingeführt ist. Das kanonische Recht braucht man,

bey

bey der Menge einheimischer geistl. Gesetze, fast gar nicht mehr *).

Für *Sicilien:* 1) die erwähnten *Konstitutionen;* 2) *i Capitoli del solo regno di Sicilia;* 3) *le Prammatiche Regie e Viceregie;* 4) *le Costituzioni prammaticali* vom Vicekönige Markus Antonius Herzoge von Sermonata; 5) *le Ordinazioni* oder *Lettere Reali e Viceregie;* 6) *Consuetudini di Palermo.*

2. *Gerichte.*

Sie sind unter Nr. XV. verzeichnet.

Bey dieser Menge von Gesetzen u. Gerichtshöfen ist doch die Gerechtigkeitspflege erbärmlich, ja sie wird eben dadurch entstellt. Sie ist fast ganz in den Händen der *Scrivani* oder Notarien, die meistens von eigentlicher juristischen Kenntniss entblösst sind, Händel anspinnen und alles verwirren, um davon zu leben; denn sie stehen nicht im Dienste des Staats, geniessen auch keine Besoldung. Die *Advokaten* sind in 3 Klassen getheilt; wer die 3te erreicht, kann zu den höchsten Staatsämtern gelangen. Man rechnet in der Stadt Neapel über 6200 Advokaten, begreift aber darunter Magistrate, Richter, die 3 Klassen der Advokaten selbst u. die Scrivani. Im ganzen Königreich 25-26,000, worunter 6000 Notarien sind.

In Sicilien scheint der Gang der Geschäfte einförmiger zu seyn, als in Neapel: wenigstens ist

*) Bekanntlich ist unter dem vorigen König 1754 ein neues Gesetzbuch, *Codex Carolinus*, verfertigt worden, u. doch erwähnen die neuesten Schriftsteller von dieser Materie (z. B. Galanti, Münter u. Bartels) desselben nicht. Woher kommt dies? Sollt' es denn etwa nicht gesetzliche Kraft bekommen haben?

ist die Anzahl der Gerichtshöfe geringer, u. die Prozesse werden schneller geendigt.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* können, wegen ihrer Unstätigkeit, nicht genau bestimmt werden. Galanti giebt die Abgaben in Neapel 14 Mill. 400,000 Ducati stark an, wovon aber nur 8½ Mill. in die Kasse der Staatseinkünfte fliessen. Ausserdem hat der König noch an eigenen Einkünften 4 Mill. 892,763 Ducati. In Neapel fliessen die Staatseinkünfte hauptsächlich aus folgenden Quellen: 1. die *Heerdesteuer*, beträgt ungefähr 2 Mill. 820,000 Ducati. 2. die *Steuer von den Gütern abwesender Bürger u. Fremden* (Valimento), ungef. 30,000 D. 3. die *Zölle*, die von den 3 Zollämtern zu Neapel, in Apulien und in Calabrien erhoben werden, ungefähr 1 Mill. 290,000 D. (darunter sind auch *Peso* u. *Mezzo peso*, der *Schutz des Seehandels*, die *Abgaben für den aufgehobenen Manna- u. Aquavitpacht* und die *Tabaksaccise*). 4. der *Pacht für Monopolien* mit Seide, Saffran, Salz, Eisen, Salpeter, Schiesspulver, Oel u. s. w.; ungef. 1 Mill. 69,050 D. 5. der *Postpacht* 171,930 D. 6. Gewinst vom *Lotto* ungef. 217,000 D. 7. die *Kreutzbulle* ungef. 60,000 D. 8. das *Oberforstmeisteramt* ungefähr 50,000 D. 9. Verpachtung des Zolles für *Spielkarten* 18,500 D. 10. Verpachtung der *Aichgebühren* 7360 D. 11. Verpachtung des *ausschliessenden Rechtes über gezogenes u. gesponnenes Gold u. Silber* ungef. 5000 D. 12. *Assekuranzpacht* ungef. 4000 D. 13. Abgaben der *Sanitätsdeputation* ungef. 30,000 D. 14. *Siegel*, *Stempel*, *Registratur u. andre Abgaben in den Tribunalien* ungefähr 70,000 D. 15. die Einkünfte *erle-*

digter

digter Bedienungen ungef. 200,000 D. 16. die *Zölle und ausschließenden Rechte der Stadt Neapel* 895,000 D. 17. besondere *Einkünfte des Fiskus in den Provinzen* ungef. 11,000 D. 18. Verpachtung der *Schaftrift in Apulien* ungef. 500,000 D. 19. *Geleit- u. Wegegeld* ungef. 74,000 D. 20. aus den *königl. Städten*, *Domainen* u. dgl. über 1 Mill. D. 21. von den *Kirchenlehen* ungefähr 195,000 D. — Dies alles würde über 9 Mill. Ducati betragen: allein, nach Abzug mancher Kosten, bleiben an reinen Einkünften nur 4 Mill. 893,000 Ducati oder 5 Mill. 810,437½ Thaler.

In *Sicilien*, wo an die Krone bezahlen: 1. die *Baronen* 59,346 Thaler 5 Ggr. 4 Pfen. 2. die *Praelaten* und *Abaten* 95,832 Th. 8 Ggr. 6 Pf. 3. die *Ausländer* 29,981 Th. 6 Ggr. 4. die *Gemeinden* 756,656 Th. 20 Ggr. 5 Pf. 5. die Stadt *Palermo* 95,729 Th. 10 Ggr. 10 Pf. 6. die *Kaufmannschaft von Palermo und dem Reiche* 5416 Th. 11 Gr. 1 Pf. 7. die *Manimorte* 21,493 Th. 8 Gr. 8. *il Surrogato del Tabacco*, u. zwar 1) für die Stadt Palermo 126,476 Th. 4 Gr. 2) für die Domanial- u. Baronalgemeinden 205,214 Th. 3 Gr. 5 Pf. Zusammen 1 Mill. 396,146 Th. 5 Gr. 7 Pf. Dies ist aber nur die Einnahme der gewissen u. unveränderlichen königl. Fonds: die zwar veränderlichen, jedoch gewissen, mit jedem Jahre bald steigenden, bald fallenden Einkünfte des Fiskus betragen jährlich durch die Bank 1 Mill. 300,000 Thlr. Also aus beyden Königreichen 8 Mill. 506,584 Thaler.

Von den *Staatsausgaben* können hier nur angeführt werden: 1. Aufwand des *königl. Hauses* 1 Mill. 223,000 D. 2. für das *Staatsmi-*

nisierium

nisterium in der Hauptstadt u. an fremden Höfen 250,000 D. 3. für die *Landmacht* ungefähr 3 Mill. 180,000 D., u. für die *Seemacht* 1 Mill. 123,000 D.

Staatsschulden sind vorhanden: wie hoch sie sich aber belaufen, kann nicht angegeben werden.

Die zur Verwaltung der Finanzen angesetzten Kollegien s. unter Nr. XV.

XVIII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, zur Friedenszeit ungefähr 63,000 Mann u. zwar: 1) an *Infanterie:* 34,000 M. nämlich: 20 Regimenter, wovon 4 ganz aus Fremden (3 davon aus Schweitzern u. 1 aus Macedoniern u. andern Griechen), die 16 andern aber aus Inländern u. Wallonen bestehen. Die ersten werden jederzeit, wie in Kriegszeiten, komplet, die übrigen aber auf den Fuss der Friedenszeit erhalten. Jedes Reg. besteht aus 2 Feld- u. 1 Reserve- oder Garnisonbataillon. Die beyden ersten haben jedes 4 Komp. Füsilier à 144 M. mit Inbegriff von 4 Officieren, u. das 3te nur 2 à 144 M. u. überdies 22 Personen vom Stabe. Jedes Reg. hat auch 2 Komp. Grenadiere, à 119 M. mit 3 Officieren, die sich zu den 2 Feldbataillonen halten. Jede Füsilierkomp. besteht zur Friedenszeit in allem aus 90, zur Kriegszeit aus 144 Köpfen: jede Grenadierkomp. zur Friedenszeit aus 89, zur Kriegszeit aus 119 Mann. 2) an *Kavallerie:* 5392 M. nämlich: 8 Reg. (wovon 4 Dragoner sind) die sowohl in Friedens- als Kriegszeiten von gleicher Anzahl sind. Jedes Reg. besteht aus 4 Escadrons de Campagne

und 1 Esc. de Reserve. Jede Escadron ist 145 Mann stark. Ausserdem 1 Komp. Leibwache v. 172 M. 3) das *königl. Corps* (Corpo reale) besteht aus 2 Regimentern à 2 Bat. à 10 Komp. u. 1 Invalidenkomp. von 100 Artilleristen, zusammen 2253 M. 4) das *Artillerie- u. Geniekorps*, bestehend aus 2 Regimentern Artilleristen à 1440 M. auf den Kriegsfuss u. 1 Komp. Arbeiter von 80 M. 71 Ingenieurofficiere. 5) *königl. Jäger* 200 M. 6) *Landmilitz* 15,400 M. 7) *Invaliden* 5000 M.

* Im *Stato degli Presidii* (der dem Könige 18000 Ducati einträgt, aber einen Aufwand von 163,000 D. erfodert) liegen 2 Infanterieregimenter; vermuthlich von den angeführten?

2. *in Anseh. der Unterhaltung;* ungefähr 3 Mill. u. 180,000 Ducati.

3. *in Anseh. der Belohnung*, theils durch eine neuere Soldsvermehrung, theils durch die militarische Wittwenkasse, theils durch die Errichtung eines militarischen Waisenhauses.

4. *in Anseh. der Festungen*, dergleichen sind die 5 Kastelle der Hauptstadt, Pescara, Gaeta, Capua, Reggio, die Citadellen bey Messina u. Siragosa. Hierher gehören auch die an den Küsten beyder Reiche nicht weit von einander liegenden Seethürme.

5. *in Anseh. der Erziehungs- und Versorgungsanstalten:* 1) die königl. Militarakademie zu Neapel. 2) das vorhin erwähnte Waisenhaus.

Das ganze Kriegswesen steht 1) unter der höchsten *Kriegs- u. Seekommission* (suprema Giunta di guerra e di marina); 2) unter der *Generalaudienz des Kriegsstandes u. des königl. Hauses* (Udienza

enza generale di guerra e di casa reale). — In den Provinzen ist jeder Preside Richter der Personen vom Militarstande. Jedes Kastell u. jede Besatzung hat ihren Auditor, der den Personen vom Militarstande Recht spricht. Jedes Regiment hat seinen Kriegsrath, der aus einem Obersten u. 7 Hauptleuten besteht, die über militarische Verbrechen das Urtheil fällen, welches von der Generalkriegsaudienz, und zuletzt von der höchsten Kriegskommission revidirt wird.

2) *Seemacht.*

1. *in Anseh. der Zahl u. Arten der Schiffe und Truppen.* Im J. 1789 bestand die Flotte aus 4 *Linienschiffen* (3 zu 74 u. 1 zu 60 Kanonen), 8 *Fregatten* (6 zu 40 u. 2 zu 36 Kan.), 1 *Orca* *) von 36 Kan., 6 *Korvetten* (5 zu 20 u. 1 zu 10 Kan.), 6 *Schebecken* (2 zu 24 u. 4 zu 20 Kan.), 4 *Brigantinen* zu 12 Kan. u. 10 *Galleoten* zu 3 Kan. Zusammen 39 Kriegsschiffe. — Zur Friedenszeit werden nur 258 Matrosen, 470 Kanoniere und 2128 Seesoldaten (in 4 Divisionen à 4 Komp.) unterhalten. Auch ein kleines Ingenieurkorps (*Idraulici*).

2. *In Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Auf den ersten Wink melden sich ihrer eine Menge, weil sie gut behandelt werden.

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Erstere kostet 1 Mill. 123,000 Ducati. Zur Friedenszeit bekommt jeder Matrose monatlich 4 Ducati 87 Grani: zur Dienst- u. Kriegszeit haben sie eine monatliche Zulage von 3 D. 30 Gr.

*) Vermuthlich so viel, als *Huker*, im Französischen *Hourque* oder *Houcre*.

4. *in Anseh. der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Neapel u. Castello a mare, wo auch die Schiffswerfte sind; auch Palermo u. Messina.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die *königl. Akademie des Seewesens*, die aus einer Komp. von 40 jungen Edelleuten (*Guardie marine*) bestehet.

Das Seewesen steht unter einem besondern Minister u. unter der erwähnten höchsten Kriegs- und Seekommission.

XIX. Politisches Verhältniss.

Dieser Staat gehört unter die kleinern europäischen Mächte, könnte aber sich weit höher schwingen, wenn Feudalverfassung, Pfaffenthum, verkehrte Finanzverwaltung u. schiefe Gerechtigkeitspflege nicht hinderlich wären. Wegräumung dieser Hindernisse und Beobachtung der strengsten Parteylosigkeit sind, wie es scheint, jetzt sein Hauptaugenmerk. Der Wiener Friede von 1736 u. die Verordnung Karl des 3ten von 1759 haben ihm seine jetzige politische Gestalt gegeben.

Verträge mit *Oestreich*, *Großbritannien*, *Frankreich* u. *Spanien* s. oben.

Das ſechszehnte Hauptſtück.

Kirchenſtaat.

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſſe, nach den *Graden* der Breite, zwiſchen 41 u. 45; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 860 QM. *). Die Länge beträgt ungefähr 60 geogr. Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Venedig; gegen *Morgen* das adriatiſche Meer; gegen *Südoſten* Neapel; gegen *Mittag* das mittelländiſche Meer; gegen *Abend* Toſcana u. Modena.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptland. Der Kirchenſtaat (*Stato della Chieſa*) iſt, nach den neueſten Verordnungen des jetzigen Papſtes, folglich kanzleymäſsig, in 5 Provinzen abgetheilt, nämlich: 1. *Romagna*; 2. *Marca* mit 1) dem Staate von *Urbino*, 2) *Fano*. 3. *Umbria*, mit dem Staate von *Camerino*. 4. *Patrimonio*, mit 1) den Stati von *Caſtro* und 2) *Ronciglione*. 5. *Maritima e Campagna*, mit 1) dem *Lazio* (Latium) u. 2) *Sabina*. Hingegen nach der jetzt gewöhnlichen geogr. Eintheilung in 7 Haupttheile: 1. die Stadt *Rom* u. ihr Gebiet.

*) Dies iſt die gewöhnliche Angabe, aber wah[…] ſcheinlich zu hoch: man müſte denn Avignon […]re. zu rechnen, welches aber unſchicklich […]ittel- Le Bret u. Crome nehmen 800 QM. als […] zahl an.

biet. 2. *Campagna di Roma* u. *Maritima*, *Latium* u. *Sabina*. 3. *il Patrimonio di S. Pietro*. 4. *Ducato di Caſtro* u. *Contado di Ronciglione*. 5. *Umbria* mit *Camerino*, *Orvieto*, *Perugia* u. *Caſtello*. 6. *La Marca*, mit dem Staat von *Urbino* u. mit *Fano*. 7. *Romagna*, *Bologna* u. *Ferrara*. — 4 von dieſen Provinzen heiſsen *Legazioni*, nämlich: *Bologna*, *Ferrara*, *Romagna* u. *Urbino*. Es werden aber nur Vicelegaten dahin geſendet.

Nebenland: das Herzogthum *Benevento* im Neapolitaniſchen, mit der Stadt dieſes Namens und einem kleinen Gebiet.

* *Avignon* u. *Venaiſſin* in Frankreich iſt dem römiſchen Stuhle von den Franzoſen 1790 entriſſen worden.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen*. Die heutigen Römer ſind von den alten ganz verſchieden. Die Volksmaſſe iſt ein Zuſammenfluſs von ſehr verſchiedenartigem Menſchengeblüt, das oft durch Schönheit u. guten Wuchs ſeinen fremden Urſprung verräth. In Rom giebt es auch *Griechen*; *Juden* eben daſelbſt u. zu Ancona.

2. nach ihrer *Anzahl*. Nach der neueſten Angabe, die freylich von den alten ſehr verſchieden iſt, aber als authentiſch verſichert wird, 2½ Millionen (Benevento u. Avignon mit gerechnet); wovon in der Hauptſtadt Rom über 160,000 leben. Hinderniſſe der ſtärkern Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten*. Der groſse Haufe in der Hauptſtadt iſt ein äuſserſt ausgeartetes feiges, müſsiges, geitziges und hungriges Geſchlecht, das ſich mit aller Bequemlichkeit von dem, was ihm Fremde zutragen, gute Tage zu machen wünſcht. Der neue Römer bleibt

nur

nur darinn dem alten ähnlich, daſs er *Panem et Circenſes* für ſeine gröſste Glückſeligkeit hält. Daher ſind ihm Maskeraden, Karneval u. dgl. höchſt willkommen; u. dabey läſst er hauptſächlich ſeinen Witz aus; oft heftet er dieſen auch dem geduldigen Paſquino auf u. macht dadurch ſeinen Seufzern über Bedrückung Luft. Meuchelmord wird nirgends häufiger, als in Rom begangen. Schon im zarteſten Alter gewöhnt man die Kinder zur Verſtellung. Auf dem Lande herrſcht noch der Parteygeiſt des Mittelalters. Jede Stadt beneidet die andre: nirgends aber iſt patriotiſche Vaterlandsliebe, auf die einzige Vaterſtadt eingeſchränkt, ſtärker, als in der Mark Ancona. Die thätigſten Menſchen leben zu Bologna, Sinigaglia, Peſaro und Ancona: aber ſelbſt dieſe Thätigkeit iſt, in Vergleichung mit andern Nationen, noch Trägheit.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich: Getreide* aller Art in Menge, aber doch nicht hinreichend, beſonders auch *türkiſches Korn*, *Buchweitzen*, *Bohnen* u. andre Hülſenfrüchte. An *edlen Früchten*, an *Aepfeln*, *Birnen*, *Feigen*, *Pfirſchen*, *Datteln*, vornämlich an *Wein* u. *Oel* zeigt ſich in guten Jahren Ueberfluſs. Die *Waldungen* ſind in manchen Gegenden ſehr anſehnlich. Hier u. da baut man auch ein wenig *Tabak*. Es giebt auch viele Apothekerkräuter, beſonders *Kamillen*.

2. aus dem *Thierreich*, welches zwar anſehnlich genug iſt, aber auch nicht gehörig benutzt wird. Die *Pferde* ſind mittelmäſsig. An *Hornvieh* iſt kein Mangel. *Büffelochſen* giebt es um

Terracina. Die *Schafzucht* wird nicht vernachläſsigt, war aber ehemals weit anſehnlicher. Auch die *Ziegen-* u. *Schweinezucht* iſt beträchtlich. Die *Bienenzucht* könnte beſſer ſeyn. Mit *Seide* beſchäftigen ſich einige der beſten Städte vorzüglich, überlaſſen ſie aber auch meiſtens roh den Ausländern. *Fiſche* hat man in groſser Menge, ſowohl aus dem nahen Meere, als aus den Flüſſen, Seen u. Sümpfen. An zahmen und wilden *Geflügel* fehlt es nicht. Die römiſchen Krammetsvögel und Lerchen gehören unter die Leckerbiſſen. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Vipern*, weil ſie häufig zu den Vipernkuren gehaſcht und zu Theriak gebraucht werden.

3. aus dem *Mineralreich.* Es ſind faſt alle Arten der Mineralien vorhanden; aber die Erze werden nicht aufgeſucht. An guten Steinarten iſt eine groſse Mannigfaltigkeit, beſonders iſt der *Marmor* vortrefflich. Das *Alaunwerk*, das eine ital. Meile weit gegen Nordweſt von Tolfa liegt, iſt unter allen, die jetzt im Gange ſind, das älteſte. Der dort gewonnene Alaun, der *römiſche* genannt, wird für den allerbeſten gehalten. Mit *Steinkohlen* ſind einige Gegenden reichlich verſehen. Merkwürdig noch iſt der *bononiſche Stein.*

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Er iſt ſo ergiebig, daſs das Land den gröſsten Ueberfluſs an allen Gütern der Natur haben würde, wenn die äuſserſte Trägheit, oder vielmehr die elende Regierung, dies nicht hinderte. Die *Apenninen* laufen durch das ganze Land; merkwürdig ſind auch die

Berge

Berge bey Viterbo u. Civita vecchia, der Monte d'oro u. a.

2. *Gewässer.* Aufser dem mitteländ. u. adriat. Meere: 1) *Flüsse:* die *Tiber* u. der *Po*, die beyde eine Menge kleinerer aufnehmen. Ueberhaupt ist das Land reich an Flüssen, die viele Bequemlichkeiten darbieten. 2) *Landseen:* der See Nemi; der Lago di Castello; der Lacus Turni; der Lago di Bracciano; der Lago di Bolsena; Lago di Perugia u. a. m. 3) *Sümpfe:* die *pontinischen*, auf deren Austrocknung Pius der 6te grofse Summen verwendet hat; u. diejenigen, die der Po bey seinem Ausflusse ins Meer bildet. 4) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, deren es viele giebt, z. B. Lago de Bagni, bey Viterbo u. Tolfa.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im Ganzen ist erstere meistens rein, warm u. trocken: in sumpfigen Gegenden aber auch, u. zu gewissen Jahreszeiten, äufserst ungesund, besonders in Campagna di Roma. Der Winter ist gelinde, u. es fällt wenig Schnee.

V. Kultur des Bodens.

Sie wird gröfstentheils sehr vernachläfsiget.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey.* Erstere ist, wie alle Nahrungszweige, durch allzugrofse Imposten sehr eingeschränkt u. im äufsersten Verfall. Auf richtige Betreibung der beyden letztern wird gar nicht geachtet. Würde die Fischerey gehörig getrieben; so blieben jährlich wenigstens 1½ Mill. Scudi im Lande.

2. in Anseh. des *Land* - oder *Ackerbaues*, der in den traurigsten Umständen ist, obgleich ein besonderes *Tribunal der Agricultur* in Rom existiret. In einigen Gegenden ist die ungesunde Luft hinderlich: aber in weit mehrern die Pachtungen, die drückenden Auflagen u. der ausschliessliche Kornhandel der apostolischen Kammer.

3. in Anseh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*, die fast nirgends weiter blühen, als zu *Bologna*, wo Sammt, seidene Zeuche, Strümpfe u. Bänder, gezwirnte Seide, Tapeten, Leder, Drath, allerley Arbeit von Nussbaumholz, künstliche Blumen u. Früchte von Wachs, mancherley Sachen aus Bergkrystall, Waschseife, Essenzen, Aquavite, Schnupftabak und Theriak gemacht werden. Einige dieser Artikel werden auch in Rom verfertigt. *Faenza* in Romagna ist wegen des unächten Porzellans, das von dieser Stadt *Fayence* genennet wird, berühmt. In *Fabriano* u. *Jesi* sind Strumpfmanufakturen. In *Ancona* werden seidene Strümpfe u. Handschuhe, wie auch Hüte, gemacht.

4. in Anseh. des *Handels*, der sehr passiv ist: nur zu *Ancona*, *Sinigaglia* u. *Bologna* ist er lebhaft. Die *Importen* sind fast unzählig u. der *Exporten* wenig. Letzteres erhellet zum Theil schon aus Nr. III. Jene betragen ungefähr 3 Mill. 360,000: diese etwa 2 Mill. 200,000 Scudi. — Rom hat eine *Zettelbank*, welche *di Santo Spirito* heisst, u. mit dem *Monte di Pietà* oder grossem Leihhause vereinigt ist. Mit ihr ist ferner ein *Banco di Depositi* verbunden, worinn jeder sein Geld niederlegen kann. Von allen 3 cursiren Noten, die nebst dem päpstl. *Luoghi di monti*, das Papiergeld so anhäufen, dass es mit 4 p. C. Verlust weggegeben wird.

* *Münz-*

* *Münzwesen.* Man rechnet in Rom nach *Scudi, Paoli* u. *Bajocchi.* Ein Scudo hat 10 Paoli, 1 Paolo 10 Bajocchi. Ein Scudo ist ungefähr so viel, als ein Konventionsthaler. Ein *Bajoccho* ist eine Kupfermünze u. enthält 5 *Quatrini;* 10 Bajocchi gelten 1 *Giulio*, ingleichen 1 *Paolo.* 7 *Gazette* u. 1 Quatrino machen auch 1 Paolo, u. 1 Gazetta hat 7 Quatrini. 10 Giuli machen 1 *Scudo Moneta*, der in Teutschland 1 Speciesthaler oder 1 Fl. 48 Kr. gilt. 2 Scudi u. 5 Baj. sind 1 röm. Zechino oder Dukate. — Zu *Bologna* machen 12 *Denari* 6 *Quatrini*, die einem *Soldo* gleichen. 20 Soldi oder Bajocchi oder *Bolognini* sind 1 *Lira.* 2 *Giuli* machen 1 Lira. 1 *Scudo* oder *Pezzo d'Otto* hat 4 L. 5 S. oder 85 *Bolognini.* 1 span. Pistole 16 L. 10 - 12 Soldi. 1 *Zechino* 19 Giuli. 1 *Dukate* oder *Ongaro* 18 Groschen oder 9 L. 10 S. mehr oder weniger. 1 *Dukaton* oder *Silberkrone* 10½ Gr. — Das ganze Münzwesen steht unter einem besondern Praesidenten zu Rom.

Maas u. *Gewicht* sollen 1786 auf einerley gewissen Fuss gesetzt worden seyn.

5. in Anseh. der *Religion.* Herrschend ist die *römisch-katholische.* Obgleich für die Reinigkeit derselben durch *Inquisition*, die aber nicht sehr streng ist, u. durch *Bücherverbot*, vermöge des *Index*, gesorgt wird; so ist die Regierung doch im Lande selbst nicht verfolgend, sondern duldet andre Glaubensgenossen ohne Schwierigkeit. Aber nur *unirte Griechen* u. *Armenier* haben in Rom Gottesdienst. *Juden* werden nur in Rom u. Ancona geduldet, jedoch mit Auszeichnungen u. nur im *Ghetto* oder der Judenstadt.

Die Zahl der *Geistlichen* ist ungemein gross, u. sie sind ausserordentlich reich. An der Spitze aller geistlichen Angelegenheiten steht der *Kardinal-Vikarius*, der zugleich die Stelle eines Bischoffs von Rom versieht. Ihm ist ein Kollegium zugegeben, das auch ein Civil- u. Kriminalgerichtshof ist. Ein zweyter sehr wichti-

ger

ger Geiſtlicher iſt der *Kardinal-Poenitentiarius*, vor den alle geiſtlichen Losſprechungen gehören; ſeine Würde dauert auch während der Erledigung des päpſtl. Stuhls fort. Die übrige hohe Geiſtlichkeit beſteht, auſser den *Kardinälen*, aus 5 *Erzbiſchöffen* zu Bologna, Ravenna, Fermo, Urbino u. Ferrara, unter denen 27 Bisthümer ſtehen. 38 Bisthümer ſtehen unmittelbar unter dem Papſt.

Die zahlloſe *Ordensgeiſtlichkeit* ſaugt das Mark des Landes aus u. iſt ungeheuer reich. Selbſt der Papſt hat deswegen einige Klöſter aufgehoben. Die Kirchen, beſonders die zu *Loretto*, beſitzen unermeſsliche Schätze, denen ein wohlthätiger Umlauf zu wünſchen wäre. — Die *Generale aller Mönchsorden* haben zu Rom ihre ordentliche Reſidenz.

6. in Anſeh. der *Wiſſenſchaften* u. der *ſchönen Künſte*. Letztere ſtehen in ſtärkerm Flor, als erſtere: jedoch auch mehr durch Ausländer, die wegen der Menge alter u. neuer Meiſterwerke dahin zuſammen ſtrömen, als durch Einheimiſche. Unter allen Wiſſenſchaften werden keine lebhafter getrieben, als die Rechtsgelehrſamkeit, die Kirchengeſchichte u. das Studium der Alterthümer. In Anſehung der orientaliſchen Litteratur zieht Rom groſse Vortheile von der Propaganda (wovon hernach). Es giebt allerdings würdige Gelehrte in Rom u. in andern Städten: aber die Strenge der Cenſur hält oft die Bekanntmachung ihrer Einſichten zurück u. verwehrt neuen Entdeckungen u. Kenntniſſen den Eingang.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften und Künſte: 1) eine Menge *Akademien* in allen Städten u. Städtchen, wovon aber die wenigſten ihrem Zweck entſprechen. Die berühm-

teſte

teste u. vorzüglichste ist das *Institutum scientiarum et artium Bononiense.* In Rom sind Akademien für die Geographie u. Historie, für die römische Geschichte, für die Kirchengeschichte, für die röm. Alterthümer, für die Concilien, für die Liturgien oder alten Kirchengebräuche, die Akad. der Arkadier u. a. m. Die Benediktinische Akad. zu Bologna. Zu Urbino ist die älteste aller ital. Akademien, *Academia obsurdescentium s. Assurditorum.* 2) die wenig geachtete *Akademie der Künste* zu Rom. 3) 8 *Universitäten*, u. zwar: die *Università della Sapienza in Rom*, die uralte und weltberühmte, aber sehr verfallene Univ. zu *Bologna*, diejenigen zu *Fermo*, *Perugia*, *Ferrara*, *Macerata*, *Urbino* u. *Camerino*. 4) mehrere *Kollegien* in Rom, z. B. das *Collegium Archigymnasii* der Sapienza zu Rom, das *Coll. Romanum*, das *Coll. Germanicum s. Hungaricum;* Kollegien für *Griechen*, *Schotten* u. *Illyrier* eben daselbst.

Unter der sehr grossen Menge öffentlicher u. zahlreicher *Bibliotheken* raget die *vatikanische* hervor. Der Buchhandel ist, wie in ganz Italien, schlecht bestellt. Unter den vielen *Buchdruckereyen* zeichnet sich diejenige der Propaganda aus.

Für die *schönen Künste* ist Rom der Hauptplatz der ganzen Welt. Alte u. neue Kunstarbeiten der grösten Meister sieht man auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen u. in unzähligen Sammlungen; unter letztern sind die berühmtesten das *Museum Pio-Clementinum*, das *Museum Capitolinum*, die unschätzbare Sammlung in der *Villa Borghese* unweit Rom.

7. in Anseh. des *Adels.* Er ist ansehnlich u. zum Theil sehr reich. Der Adel der Hauptstadt geniesst grosse Vorzüge, ist aber auf andern Seiten

ten ſehr eingeſchränkt, u. alle Geſetze verrathen Miſstrauen gegen ihn. Er beſteht aus folgenden 3 Klaſſen: 1) aus dem Adel der *Fürſten* u. *Herzoge*, die in der Seitenlinie von Päpſten abſtammen; 2) aus den *ſenatoriſchen Familien* d. i. ſolchen, die im Buche des Senats im Kapitol eingeſchrieben ſind u. auf denen die röm. Ariſtokratie beruhet; 3) der *niedere Adel.*

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Städte.* Die Bürger zu Rom u. in einigen andern Städten beſitzen gewiſſe Privilegien u. Vorzüge, worauf ſie ſich viel einbilden: ſie ſind aber meiſtens arm und faul.

9. in Anſeh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Bejammernswerth! Selten beſitzt der Bauer ein Eigenthum, ſondern iſt nur Pachter der Edelleute u. der Pfaffen.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Jeder Kardinal, folglich auch jeder Papſt muſs gewiſſe Sätze beſchwören, die man als Grundgeſetze des Staats anſieht. Die wichtigſten ſind: die Verfolgung der Ketzer, die Unveräuſserlichkeit aller Beneficien u. aller zum Kirchenſtaat gehörigen Länder, u. die Erhaltung des ſixtiniſchen Schatzes.

VIII. Regierungsform.

Monarchiſch, mit gewiſſen Einſchränkungen.

IX. Oberſte Gewalt.

Steht in den Händen des *Papſtes* oder des *Fürſtbiſchoffs* zu Rom, den wir hier keineswegs als Oberhaupt der römiſch-katholiſchen Kirche, ſondern als weltlichen Fürſten eines italieniſchen Staats betrachten. Als ſolcher iſt ſeine Gewalt

immer mehr gewachsen, je nachdem die Grossen des Staats geschwächt wurden, welches besonders von Alexander dem 6ten u. Sixt dem 5ten geschah. Die Grundgesetze geben zwar den Kardinälen Antheil an der Regierung: aber kluge Päpste schränken ihn sehr ein.

X. Thronfolge.

Sie geschieht allemal durch *Wahl* von u. aus dem *Kardinalskollegium*, dessen Mitglieder — ursprünglich Priester der römischen Kirche — das höchste Kollegium in der röm. kathol. Kirche ausmachen, dem mehrere Päpste, u. zuletzt Sixt der 5te, die jetzige Form gegeben haben. Ihr zu Folge besteht es aus 70 Personen, welche Zahl aber selten voll ist. Sie werden in 14 Diakonen, 50 Priester, mit Titeln von Kirchen in Rom, u. 6 Bischöffe von Ostia, Porto, Sabina, Palestrina, Frescati u. Albano, eingetheilt. Uebrigens herrschet unter ihnen eine vollkommene Gleichheit, selbst wenn sie aus königlichen und fürstlichen Häusern herstammen. Sie sind gebohrne Räthe des Papstes, haben die höchste kirchliche Würde u. den Titel Eminenz, u. unterscheiden sich durch eine besondere Kleidung, vornämlich durch den rothen Hut. Ihre Würde ist nicht mit Einkünften verbunden: sondern sie müssen ihren grossen Aufwand entweder aus eigenem Vermögen oder aus erhaltenen Praebenden u. andern Vortheilen, besonders den Protectionen der Nationen, bestreiten. Der Papst ernennet die Kardinäle: aber die röm. kathol. Mächte haben das Recht, jede eine Person dazu vorzuschlagen. Um einen neuen Papst zu wählen, versammlen sie sich gewöhnlich in dem vatikanischen Pallaste in dem sogenannten *Konklave*, wohin

wohin sie der *Kardinal-Kämmerling* beruft, und worinn sie, von allem andern Umgange, dem Scheine nach, getrennt, von dem Gouverneur und Marschall des Konklave verschlossen und bewacht werden. Bey den Wahlhandlungen praesidiren der Kardinal-Kämmerling u. die 3 *Capi d'ordine* der Kardinal-Bischöffe, Priester u. Diakonen. Die Wahl kann auf 3 bis 4fache Art geschehen, wobey gewöhnlich der Ränke nicht wenig gespielt werden. Der Kaiser, Frankreich u. Spanien haben das Recht, die ihnen misfälligen Kardinäle von der päpstl. Würde auszuschliessen. Nach geschehener Wahl u. beschworner Kapitulation wird der neue Papst sogleich ausgerufen, u. in der Folge unter grossen Feyerlichkeiten mit der 3fachen Krone (*Triregno*) *gekrönt*; worauf er von der lateranischen, seiner römischen Bischoffskirche, feyerlich Besitz nimmt. Er trägt zu allen Zeiten eine besondere Kleidung, wozu auch der *Fischerring* gehört.

* Während der *Sedisvacanz* versiehet der Kardinal-Kämmerling die Regierung; er hat dabey die Schweitzergarde zu seinem Dienst, das Recht, Münzen mit seinem Namen u. Wappen prägen zu lassen u. s. w.

XI. Titel.

Ausser dem Titel *Papst* nennet er sich *Servus servorum* u. *catholicae ecclesiae Episcopus*. Man redet ihn an: *heiligster Vater* u. *Ew. Heiligkeit*.

XII. Wappen.

Er behält als Papst sein Familienwappen bey, oder nimmt das Wappen seines Ordens, wenn er vorher zu einem dergleichen gehörte, an, u. deckt es mit einer 3fachen Krone, mit den Himmelsschlüsseln u. der Vorstellung des heil. Geistes unter Taubengestalt.

XIII. Hofstaat.

Er ist zahlreich; an der Spitze stehen der *Maggior domo* oder Oberhofmeister u. der *Maestro di Camera* oder Oberkammerherr. Andre vornehme Beamten sind die *Camerieri segreti*, die päpstlichen *Hauspraelaten*, der *Magister sacri hospitii*, der *Cavallerizzo* oder Oberstallmeister, die *Camerieri d'onore*. (Die bisher genannten heissen zusammen *Praelati Palatini*); die *Camerieri di Spada e Cappa*, der *Guardaroba*, der *Foriere maggiore* oder Oberfourier, die *Lancie spezzate*. Im weitläufigen Verstande gehören auch zum Hofstaat die *Cardinales Palatini*, nämlich: der *Kardinal-Staatssekretar*, der *Kardinal-Sekretarius Brevium* u. der *Kardinal Prodatarius* (von denen hernach). Diese Aemter, so wie auch andre, werden gewöhnlich verkauft.

XIV. Ritterorden.

1. des *heil. Peters*.
2. vom *goldenen Sporn*.

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das vornehmste ist das *Konsistorium* zu Rom, welches aus Kardinälen besteht, mit deren Zuziehung der Papst, vermöge der Grundgesetze, wichtige Angelegenheiten untersuchen u. entscheiden muss. Es ist 3fach: 1) *publicum*, wobey alle Kardinäle, die vornehmen Praelaten, Gesandten und andre Herren gegenwärtig sind. Dies ist jetzt nur eine Feyerlichkeit zur Bekanntmachung schon beschlossener Sachen, Ernennung neuer Kardinäle u. dgl. 2) *semipublicum* von einer gewissen Zahl Kardinäle und Praelaten, zur Berathschlagung über gewöhn-

liche Sachen; 3) *secretum* von solchen Kardinälen, die des Papstes besonders Vertrauen haben, zu den geheimsten Angelegenheiten. Dies ist das wahre geheime Staatskollegium. Das Konsistorium ist zugleich der höchste Gerichtshof.

Die einzelnen Fächer der Staats- u. Kirchengeschäfte werden durch Kollegien verwaltet, die *Kongregationen* heissen, und worinn Kardinäle Praesidenten oder Beysitzer sind; dergleichen sind: die Konsistorialkongregation, die Staatskongregation, die Kongr. der Capi d'ordine, der kirchl. Immunität, der Inquisition, des Index, des Concilii, der Bischöffe u. Regularen, die Kongr. über die Wahl der Bischöffe, über das Examen derselben, über die klösterliche Disciplin, die Kongreg. sacrorum rituum, die Caerimonialkongregation, die Indulgenz- u. Reliquienkongregation, die Kongr. de propaganda fide (auch die Propaganda genannt, eine der allerwichtigsten, deren einzige Absicht die Erweiterung der röm. kathol. Religion ist u. sich daher auch mit Bildung der Missionarien beschäftiget). Alle diese Kongr. haben nur mit geistl. Angelegenheiten zu thun, gehören folglich nicht eigentlich hierher: desto mehr folgende, die für weltliche Sachen gestiftet sind, nämlich: *Sacra Consulta*, ein Staats- u. Recurs- oder Kabinetskollegium mit peinlicher u. bürgerlicher Gerichtsbarkeit; *Buon Governo*, eine Kongregation, die für die öffentl. Oekonomie der Städte und Kommunen sorget, die *Baronenkongregation* gegen verschuldete Edelleute; die *Kongr. de' Monti*, welche für den öffentl. Kredit, der ganz auf den Luoghi di Monte beruht, sorgen muss; die *Veräusserungs-Beschwerungs-* u. *Rechnungskongregationen*, die *Baukongrega-*

gregation von der St. Peterskirche, die *Gefängnißkongregation*, die *Kongr. St. Ives*.

Die päpstlichen Verordnungen u. Edikte, die Bullen u. Breven heissen, werden in der Kanzley ausgefertigt, von der die *Dataria* den wichtigsten Theil ausmacht. In den geistlichen Angelegenheiten hat die Kanzley ihre sehr hohe Taxe.

Die vornehmsten *Staatsdiener* sind: der *Kardinal-Staatssekretar*, der *Kardinalsekretar der Breven*, der *K. Protodatarius*, der *K. Vikarius*, der *K. Poenitentiarius*, der *K. Vicekanzler*, der *K. Kämmerling* u. der *Statthalter von Rom*. Die Provinzen und Städte werden von *Statthaltern (Governatori)* regiert, wovon die vornehmsten *Vicelegaten* heissen.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Ihrer sind sehr viel, meistens nach dem römischen Recht gemodelt, das auch in den Gerichtshöfen gilt. In geistlichen Sachen richtet das päpstliche Gesetzbuch, das Corpus iuris canonici. Papst Benedikt der 14te hat sich besonders um die röm. Gesetzgebung verdient gemacht.

2. *Gerichte.*

Von den *Untergerichten* auf dem Lande, wo der Richter gewöhnlich *Uditore* heisst, u. in den Städten gehen die Appellationen an die *Provinzialgerichte*, von denen verschiedene den Titel einer *Rota* führen. Die höchste obrigkeitliche Person in Rom ist der *Senator*, u. der Oekonomie der Stadt sind die *Conservatori* vorgesetzt. Die *Oberappellationsgerichte* haben ihren Sitz zu Rom. Sie sind, ausser der schon genannten

Conſulta u. dem *Konſiſtorium*, 1) die *Sacra Ruota*, ein auch auswärts geſchätztes Gericht; es beſteht aus 12 Praelaten, die *Uditori di Ruota* heiſſen. Sie erkennen in allen geiſtl. u. weltl. Streithändeln der Geiſtlichkeit, die vor dieſes Gericht gebracht werden. 2) die *Signatur der Gerechtigkeit*, die auch aus 12 Praelaten beſteht. Sie haben ein Stimmrecht in ſolchen Materien, die von andern aſſiſtirenden Praelaten, die man deswegen *Referendarien* nennet, an das Tribunal gebracht werden. Es kommen vor daſſelbe die Rekurſe der Unterthanen an den Papſt in Gerechtigkeitsſachen. *Signatur* nennt man es, weil der Fürſt ſelbſt die Reſcripte des Tribunals unterſchreibt. 3) die *Gnadenſignatur*, wo Bittſchriften u. Streitigkeiten, welche Gnadenſachen betreffen, vorgetragen werden. Der Papſt praeſidirt daſelbſt u. ruft dazu, wen er will. 4) die *Poenitentiaria*, ein Tribunal, darinn man ſonderbare Gewiſſensfälle unterſucht u. nach Befinden geheime Diſpenſations- u. Gnadenbullen in des Papſtes Namen ausfertiget, die mit rothem Wachſe geſiegelt u. an einen Beichtvater gerichtet werden. Der Praeſident, allemal ein Kardinal, wird *Penitentiere maggiore* genennt; er hat einen Unterpönitentiarius, 24 Procuratoren und viele Prieſterpönitentiarien unter ſich. Ueberhaupt ſind faſt alle Tribunalien mit Geiſtlichen beſetzt.

Der Prozeſs wird meiſtens mündlich, aber nicht in der beſten Ordnung, geführt. Ueberhaupt zeigt ſich die ganze Gerechtigkeitspflege, ſowohl bey bürgerlichen als peinlichen Fällen, — die Ruota ausgenommen — in einer höchſt betrübten Geſtalt. Die gewöhnliche Unwiſſenheit u. den Mangel an Grundſätzen bey den

Rich-

Richtern nicht zu rechnen, so herrscht auch in den Gerichtshöfen die Gewohnheit, auf namenlose Angaben eine Sache zum Verhör und rechtlichen Verfahren zuzulassen, u. die Gefangenen lange in den Kerkern schmachten zu lassen. Die Tortur ist noch sehr gebräuchlich. Diebstahl, von welcher Art er auch sey, wird als ein unendlich gröberes und unverzeihlicheres Verbrechen, als Mord, angesehen. Endlich machen die häufigen Asylen und Befreyungen vom Gerichtszwange die Handhabung der Gerechtigkeit beschwerlich.

XVII. Finanzwesen.

So sehr auch seit der Abnahme des Aberglaubens die päpstlichen *Einkünfte* geschwunden sind; so gehen doch noch immer grosse Summen aus röm. kathol. Ländern nach Rom. Sie und das Einkommen des Kirchenstaats selbst wird auf 3 Mill. 200,000 röm. Kronen à 1 Thaler 12 Ggr., folglich auf 4 Mill. 800,000 Thaler Sächs. geschätzt. Die *Abgaben* sind äusserst vielfach und desto drückender, da sie verpachtet sind. Dahin gehören unter andern: Der *Zins des heil. Peters*, die *Gabellen* von der Hauptstadt, das *Sussidio triennale*, der *Quatrino di carne*, das *Getreidemonopol*, die *Posten*, die Auflage auf die *Lichter*, die *Spolien der Geistlichkeit*, die Abgabe der *Regularmönche*, die *Pferdetaxe*, die *Schatzmeistereyen* der Provinzen, die Gefälle von den verschiedenen *Monti* u. s. w. Die Abgabe vom *Taback* war sonst verpachtet, wird aber seit 1788 administriret. Die *Dataria* hat sonst 200,000 Scudi abgeworfen: wie viel jetzt? Die Grundstücke im Bolognesischen müssen 31 besondere Auflagen bezahlen.

Die *Staatsausgaben* betrugen 1758 schon 2 Mill. 167,013 Scudi, und sind seitdem gestiegen; denn schon beym Regierungsantritt Pius des 6ten blieb die ordentliche Einnahme gegen die Ausgabe im Durchschnitt mit einem Deficit von wenigstens 300,000 Kronen im Rückstande. Damals schon wurden die *Staatsschulden* 50 Mill. Scudi stark angegeben; von andern noch weit höher. Unter Pius dem 6ten aber haben sie gewiss mehr zu- als abgenommen. Die Anleihen nennet man *Monti*, u. die Schuldscheine *Luoghi di Monte*. Die Anleihen werden gewöhnlich nur zu 2½ p. C. gemacht. Alle Monti sind mit dem *Monte di Pietà* vereinigt, u. er ist das Generaldepositum der apostolischen Kammer. Mit Bankbillets oder Papiergeld ist der Staat, bey der gröſsten Armuth an baarem Gelde, überschwemmt; man schätzt es auf 6 Mill. Thaler.

Die Hauptverwaltung der Einkünfte geschieht durch die *Kammer*, an deren Spitze der *Kardinal-Camerlengo* steht, der den *Vicecamerlengo*, der zugleich Governator von Rom ist, den *Kammerauditor*, *Schatzmeister* und 12 *Kammerkleriker* unter sich hat. Es sind verschiedene andre Kollegien damit verbunden, u. sie ist zugleich ein Gerichtshof. Aus den Kammerklerikern versieht man mit Praesidenten: das *Tribunal der Annona*, die Oberaufsicht über die Lebensmittel (*Presidente della Grascia*) und das Kriegsfach (*Commissario delle armi*). Für die öffentliche Oekonomie der Städte u. Gemeinheiten sorget die Nr. XV. erwähnte Kongregation *Buon Governo*.

XVIII.

XVIII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Anseh. der Zahl u. Arten der Truppen*, ungefähr 4500 Mann reguläre. Davon gehören zur Garde: 60 Kürassiere, 60 Chevauxlegers, 400 Schweitzer, und eine Nobelgarde (*Lancie spezzate*). Ausserdem 1 Reg. Infanterie von 1200 u. 1 Reg. Korsen von 1000 M. Die Besatzungen in festen Oertern ungefähr 1800 M. Ueberdies 2000 M. Stadtmilitz zu Bologna. Es giebt auch eine Landmilitz oder *Milizioten*, worunter Kavallerie u. Artillerie ist.

2. *in Ansehung der Unterhaltung.* Ungefähr 200,000 Scudi, weil der Officiere unverhältnissmäsig viele sind.

3. *in Anseh. der Festungen:* die Engelsburg in Rom, die Citadellen bey Ferrara und Bologna, Fort Urbano, Ancona u. a.

Dies alles steht unter dem eben erwähnten *Commissario delle armi.* Die höchste militarische Stelle ist ein Generallieutenant.

2) *Seemacht.*

Einige Galeeren und kleinere Schiffe, die in dem Hafen bey Civita vechia liegen, verdienen diesen Namen freylich nicht. Oberaufseher ist ein *Seekommissar*, unter dem auch die Engelsburg u. die dortige kleine Besatzung steht; dann auch die Städte, Schlösser und Wachtthürme an der Seeküste.

XIX. Politisches Verhältniss.

Der Papst hat, als Oberhaupt der römischkatholischen Kirche, geringen, u. als welt. Fürst gar keinen Einfluss in die allgemeinen Staatsangelegenheiten Europens. Die päpstl. Politik hat daher

her ſeit der Reformation nur durch gelinde Mittel ihre Abſichten zu erreichen geſucht u. ſtets dabey eingebüſst, wenn ſie Strenge brauchte, ſelbſt in Anſehung der italieniſchen Mächte. Die Streitigkeiten, die der Papſt ſeit jener Zeit mit andern Mächten hatte, entſtanden gröſstentheils aus ſeinen Foderungen als geiſtliches Oberhaupt ſeiner Religion, ſelten als weltlicher Fürſt. Zu den letzten gehören jedoch die Traktaten über Caſtro und Ronciglione.

Die vorzüglichſten *Konkordaten* des römiſchen Hofes mit andern Höfen u. Nationen ſind: 1. diejenigen, die die Päpſte Eugen der 4te u. Nikolaus der 5te mit dem *Kaiſer u. der teutſchen Nation* errichteten. 2. das Konkordat mit *Frankreich* 1515. 3. das K. von Brabant in Anſehung der *Niederlande*. 4. mit *Spanien* zwiſchen Karl dem 5ten u. Adrian dem 6ten u. Klemens dem 7ten, u. dann zwiſchen Ferdinand dem 6ten u. Benedikt dem 14ten. 5. mit *Portugal* zwiſchen Johann dem 2ten u. Innocenz dem 8ten. 6. mit *Venedig* mehrere z. B. unter Julius dem 3ten 1551 u. Klemens dem 8ten 1569. 7. mit *Neapel* unter Benedikt dem 14ten 1741. 8. mit *Savoyen* ober *Sardinien* unter Benedikt dem 14ten 1742, beſtätigt unter Klemens dem 13ten 1763 u. Klemens dem 14ten 1769.

Das

Das siebenzehnte Hauptstück.

Sardinien.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite die Staaten auf dem festen Lande zwischen 43 u. 46, u. die Insel Sardinien zwischen 38 u. 42; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 1250 QM., wovon 440 auf Sardinien gerechnet werden. Crome nimmt für das Ganze 1195 und für Sardinien 420 QM. an.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Schweitz; gegen *Morgen* Mayland; gegen *Mittag* das mittelländische Meer u. Genua; gegen *Abend* Frankreich. Die Insel Sardinien liegt unterhalb der Insel Corsica im mittell. Meere.

3. *Eintheilung.* 1) das Herzogthum *Savoyen* besteht aus folgenden Landschaften: a) dem Herzogth. *Ciablese* (franz. *Chablais*); b) der Freyherrschaft *Faucigny*; c) dem Herzogth. *Genevese* (franz. *Genevois*); d) dem eigentlichen *Savoyen* (wo die Hauptstadt des ganzen Landes *Chambery*); e) der Grafsch. *Tarantasia*; f) der Grafsch. *Moriana* (franz. *Maurienne*). 2) das Fürstenthum *Piemont*, u. zwar a) das eigentliche Fürstenthum *Piemont* mit der Haupt- u. Residenzstadt *Torino* (oder *Turin*); b) die Provinz *Pinerolo*, auch die *piemontischen Thäler* oder schlechthin die *Thäler* genannt; c) das Herzogth. *Aosta*; d) die Grafsch. *Nizza*. 3) das Herzogth. *Monferrato* (gewöhnlich

lich *Montferrat)* in das untere u. obere getheilt, mit der Hauptstadt *Casale;* 4) ein Theil des Herzogthums *Mayland*, u. zwar: a) die Landschaften *Alessandria* u. *Valenza;* b) die Landsch. *Lumellina;* c) die Landsch. *Val di Sesia;* d) die Landschaft *Novarese;* e) die Landsch. *Tortonese;* f) die Landsch. *Vigevanasco;* g) ein Theil des Landes *Pavesi;* h) das Gebiet *Bobbio;* i) die Stadt *Novi* u. einige Herrschaften, 5) die Insel u. das Königreich *Sardinien*, das nach der politischen Eintheilung, besteht: a) aus *Capo Cagliari*, mit der Hauptstadt *Cagliari;* b) aus *Arborea;* c) aus *Lugodoro;* d) aus *Gallura.* Gewöhnlich wird die Insel auch eingetheilt in *Capo di Cagliari* und *Capo di Sassari*, jenes heisst auch manchmal *Capo di Sotto* oder das untere Cap, u. dieses *Capo di Sopra*, das obere Cap. Einige herum liegende kleine Inseln sind bewohnt und gehören auch dazu.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*, die sich nicht wohl unterscheiden lassen, doch bemerkt man in Savoyen teutschen u. französischen u. in Sardinien arabischen u. spanischen, auch wohl corsischen Einfluss.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 3 Mill. und 2 - 300,000; wovon auf das feste Land 2 Mill. 700,000 u. auf die Insel 424,000 gerechnet werden *). In Turin leben 94 - 95,000 u. in Cagliari 25 bis 26,000 Menschen.

3. nach

* Diese Rechnung ist vom J. 1773: im J. 1780 waren, nach dem Bericht des Verfassers der Topografia Veneta, auf der Insel Sardinien: 451,297 Men-

3. nach ihren *Sitten.* Die *Savoyarden* haben den Ruhm fleiſsiger, ehrlicher und aufrichtiger Leute. Gröſstentheils zwar arm, ſind ſie doch muntern u. frölichen Gemüths. Ein Drittheil der Mannsperſonen ſuchet ſein Brod in Frankreich mit Schornſteinfegen u. Schuhputzen, oder ziehet anderwärts mit Murmelthieren herum. Es giebt unter ihnen viele Krüppel u. Ungeſtaltete; beſonders haben die Weiber groſse Kröpfe an den Hälſen.

Die *Piemonteſer* ſind witzig, ſcharfſinnig u. höflich, aber auch liſtig u. falſch. Die *Sarden* ſind gegen das übrige verfeinerte Europa noch um 3 bis 4 Jahrhunderte zurück. Sie ſind roh, ungeſchliffen, einfältig u. abergläubiſch; dabey faul, arm, hoffärtig, wollüſtig u. im höchſten Grade rachgierig; daher Mordthaten ſehr gewöhnlich unter ihnen ſind.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Piemont, Montferrat u. Sardinien haben Ueberfluſs an allerley Arten von *Getreide*, auch *Mais* (Meliga); herrliche *Weine*, *Oliven*, *edle Früchte*, *Caſtanien*, *Maulbeerbäume*, *Reis*, *Hanf u. Flachs*, *Apothekerkräuter*, vortreffliche *Trüffeln* u. *Gartengewächſe:* beſonders iſt Sardinien reich an *Melonen* u. *Mohrenſeigen.* Das *Obſt* eben daſelbſt iſt bey weitem nicht von ſo gutem Geſchmacke, wie in Teutſchland. Savoyen bringt wenig *Getreide*, u. etwas *Wein* u. *Flachs* hervor: *Holz* aber im Ueberfluſs: woran es hingegen in Sard. fehlt.

2. aus

Menſchen. Crome glaubt, im J. 1791 ſicher 520,000 annehmen zu dürfen. Für das feſte Land rechnet er: 2 Mill. 850,000; folglich zuſammen: 3 Mill. 345,000.

2. aus dem *Thierreich*. *Hornvieh* überall in Menge: *Schafe* weniger. In Sardinien findet man gute *Pferde* u. den *Mufflone*; in Savoyen schöne *Maulesel*; in Piemont die *Jumarren*. Der *Seidenwurm* ist in Piemont zu Hause. Die durch ihn erzeugte Seide wird wegen ihrer Feinheit u. Stärke für die beste in Italien gehalten. In guten Jahren erzeugt man an 1,200,000 Pfund. In Sardinien giebt es viele *Bienen*. Zu den wilden Thieren auf dem festen Lande gehören *Bären*, *Wölfe*, *Füchse*, *Murmelthiere*, *Gemse*, *Steinböcke* u. a. Sardinien hat wenig Pelzthiere u. fast gar keine giftigen Geschöpfe. Von wildem Geflügel giebt es vorzüglich *Fasanen* u. weisse *Rebhüner*. An den sardinischen Küsten ist ein starker *Fisch-* u. *Korallenfang*. *Thunfische*, *Blakfische* u. *Sardellen* sind am ergiebigsten.

3. aus dem *Mineralreich*. In Savoyen findet man *Bergkrystalle* u. in Piemont *Gold*, *Silber*, *Kupfer* u. *Eisen*; aber das Bergwerkswesen wird, wie in ganz Italien, nicht recht behandelt. In Sardinien sind *Silber*- und *Eisenbergwerke*. Dort und auf dem festen Lande giebt es viel *Marmor*, *Alabaster*, *Jaspis*, *Achate* u. *Karniole*. Man gewinnt auch dort sehr viel *Seesalz*; nach einigen Nachrichten auch *Alaun* und *Schwefel*.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In Savoyen gröſstentheils unfruchtbar und schwer zu bearbeiten. In Piemont, wo es an Savoyen gränzt, eben so; aber weiter hin desto ergiebiger, selbst in Ansehung der Hügel; im Mayländischen meistens vortrefflich. In Sardinien gröſstentheils eben so. Frisch umgebrochene Felder tragen dort zuweilen

weilen bis 60fältig. Der gröſste Theil Savoyens iſt mit *Gebürgen* angefüllt; einige der höchſten ſind *les Glacières*, ſtets mit Schnee u. Eis bedeckt, *les Montagnes maudites* in Faucigny, u. unter den ungeheuern Alpengebürgen in Maurienne der *Mont Cenis*, über den der Weg aus Savoyen nach Piemont geht. In Piemont wird der *Rochemelon* für den höchſten unter den italieniſchen Alpen gehalten, und der Berg *Viſo* iſt einer der höchſten in Europa. Sardinien iſt in manchen Gegenden ſehr gebürgig.

2. *Gewäſſer*, u. zwar: 1) *Flüſſe:* in Savoyen ſind die vornehmſten: die *Rhone*, die *Arva*, *le Süſſes* u. *Sier*, u. der *Iſere*. In Piemont: der *Po*, der aus dem Berge Viſo entſpringt; in ihn ergieſſen ſich: die *Seſia*, *Doria Baltea* oder *Doire* (ehemals *Druria*), *Tanaro* u. a. Der *Varo* ſtürzet ſich ins mittelländ. Meer. Im Mayländiſchen der *Teſſino*. In Sard. ſind keine beträchtlichen Flüſſe, als etwa der *Torres*. 2) *Landſeen:* der *Annecy* u. *Bourget* in Savoyen, u. der *Lago Maggiore* mit den borromäiſchen Inſeln im Mayländiſchen. 3) *mineraliſche Waſſer*, Bäder u. Geſundbrunnen. In Savoyen bey *Aix;* in Piemont die *Valderiſchen* Bäder; in Montferrat bey *Acqui*, in Sardinien zu *Sardara*, *Benetuti* u. *Fordingianu*.

3. *Luft* u. *Witterung*. Der nördliche gebürgige Theil des feſten Landes hat einen langen kalten Winter, und der Schnee ſchmilzt auf den höhern Gebürgen nie: der ſüdliche genieſst ein warmes, geſundes Klima. Auf der Inſel brennt die Sonne im Sommer deſto heiſſer, da es gemeinigl. 4 bis 5 Monate lang nicht regnet. Im Oktober beginnt die Hitze ſich zu mäſsigen; es regnet von Zeit zu Zeit; der Landmann geht an den Ackerbau; mit dem Anfange des Decembers

wird

wird das Feld wieder grün; gegen den Februar fangen die Bäume an zu blühen, u. es zeigt sich der angenehmste Frühling. Donnerwetter giebt es da wenige In vielen sumpfigen Gegenden ist die Luft ungesund. Daher, vielleicht auch von der grossen Hitze, entsteht die sogenannte *Intemperie*, die aber von den Insulanern selbst ärger gemacht u. gefürchtet wird, als sie wirklich ist. Auch Gegenden, die von Gebürgen so eingeschlossen sind, dass die Winde nicht durchstreichen können, sind ungesund.

V. Kultur des Bodens.

In Savoyen wird sie mit ausserordentlicher Arbeitsamkeit betrieben, auch in den meisten andern Gegenden des festen Landes: hingegen auf der Insel mit stinkender Trägheit; grosse Strecken sehen Einöden ähnlich.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey*. In Savoyen ist erstere hin u. wieder gut; wie denn die meisten Ochsen u. Kühe, die man in Piemont u. Mayland hat, daher kommen. In Piemont, Montferrat u. Mayland ist sie weit beträchtlicher, und es kommen durch sie grosse Summen ins Land. In Sard. wird sie sehr vernachläsiget, zumal die Hornviehzucht, weil die Ausfuhr verboten ist; hingegen zieht man viele Schweine, weil ihre Ausfuhr erlaubt ist. Die vielerley Fische in dem Meere fangen Fremde weg.

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*, der ebenfalls in Savoyen, wo es sich nur immer thun läst, emsig betrieben wird; auch in Piemont: doch wendet man da mehr Mühe auf den Weinbau. In Sard. wird sowohl der Acker-

als

als Weinbau meiſtens der milden Natur überlaſſen.

3. in Anſehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, womit man noch weit zurück iſt. Viele, aber bey weitem nicht alle *Seide* wird verarbeitet, hauptſächlich zu Turin. In Piemont ſind auch verſchiedene Tuch- und andre Wollmanufakturen, wodurch wenigſtens die Armee bekleidet wird. Auch viel Tauwerk wird in Piemont gemacht. In Turin iſt eine Porzellan- u. Fayencefabrik. Man hat auch auf dem feſten Lande Brennereyen für Liqueure, Tabaks- u. Kattunmanufakturen. In Sardinien wird alles roh verkauft, u. es fehlt oft ſogar an Handwerkern.

4. in Anſehung des *Handels*. Er iſt ziemlich lebhaft, obgleich das Ufer des feſten Landes zu ſchmal iſt, um dem Seehandel Stärke zu geben, u. die Sarden zu träge dazu ſind, oder von der Regierung nicht aufgemuntert werden. Die Ausländer bringen daher ſelbſt ihre Waaren nach Nizza, Villa franca, Oneglia, Cagliari, Alghieri, Saſſari oder vielmehr Torres, Oriſtano, Palma, Boſa, Terra nuova u. Tortoli. Die Einwohner fahren nur nach den italieniſchen u. franzöſiſchen, höchſtens ſpaniſchen Küſten. Zu Lande handeln ſie ſtark nach Frankreich über Lyon, u. nach der Schweitz u. Teutſchland über die Berge Cenis u. Cimplon.

Importen: Tücher aus England, Frankreich u. Teutſchland, beſonders von Aachen, u. Halbtücher von Gera; Leinwand aus Frankreich, Holland, Flandern, Schwaben, Schleſien u. der Schweitz; baumwollene Waaren aus der Schweitz u. aus Rouen; Flanelle von Berlin; Gewürze u. Spezereyen; Bauholz; Eiſen u. eiſerne Waaren; Kupfer; allerley Krämereyartikel; ſelbſt Seidenwaaren,

waaren, besonders nach Sardinien; wohin hauptsächlich Franzosen u. Genueser handeln.

Exporten: Korn, Oel, Seide, Reis, Hanf, Limonen, Citronen, Pomeranzen, Anschoven, Sardellen, Thunfische, Wein, lebendiges Vieh, Schaf- u. Ochsenhäute, Käse, Salz, Korallen u. s. w.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die Freyhäfen zu Nizza u. Villa franca; auch alle Häfen Sardiniens sind Freyhäfen. 2) Konsulen zu Calais, Marocco, Messina, Triest u. anderwärts. 3) die Messe zu Alessandria. 4) die neue Strasse von Turin nach Nizza.

Hindernisse: Uebertriebene Zölle, Despotismus der Regierung, Mangel an Praemien u. Handelsgesellschaften u. dgl.

* *Münzwesen.* Alles Geld wird zu Turin geprägt. Die vornehmste *Rechnungsmünze* ist die *Lira*, die in 20 Soldi; jeder Soldo aber in 12 *Denari* eingetheilt wird. (Eine Lira ist ungefähr so viel, als 6 Gr. Sächs. oder 27 Kreutzer Rhein.) *Wirkliche* Münzen in *Golde:* Ganze, halbe und viertels *Doppien* zu 24, 12 u. 6 Liren; in *Silber:* Ganze, halbe, viertels u. achtels *Scudi* zu 6, 3, $1\frac{1}{2}$ u. $\frac{3}{4}$ Lire. Im J. 1786 erhielt das Münzwesen eine etwas andre Gestalt durch einen Tariff, der ganz nach dem neuen französischen Münzedikt eingerichtet ist. Es wurden neue Doppien geschlagen, die eben so viel, als die alten, gelten, aber geringhaltiger u. leichter sind, um so den neuen leichten Louis neuf die Waage zu halten. In *Sardinien* besonders hat man in *Golde: Carlini* zu 25 Lire (auch halbe) und *Doppietten* zu 5 L. in *Silber; Scudi* zu 2 L. 10 Soldi (auch halbe u. viertels Scudi), *Liren* zu 20 Soldi oder 4 Reali; ein *Reale* hat 5 Soldi, und 1 Soldo 6 *Cagliaresi* oder 12 *Denari.* Von ausländischen Sorten sind auf dem festen Lande hauptsächlich französische u. spanische gäng u. gäbe; u. auf der Insel spanische, portugiesische u. päpstliche.

Gewicht. Gold u. Silber werden nach *Marken* gewogen, auf deren jede 8 *Unzen* gehen; eine Unze hat

hat 24 *Denari*, 1 Denaro 24 *Grän*, u. 1 Grän 24 *Granotini*. Das Handelsgewicht ist *Rubbio*, worauf 25 *Pfund* gehen. Ein Pfund ist so viel als 1½ *Mark* u. hat also 12 *Unzen*, die hernach weiter so, wie bey dem Goldgewicht, eingetheilt werden.

Maas. Das Getreide wird nach *Säcken* gemessen. 1 *Sacco* hat 3 *Staia*, 1 Staio 2 *Mines* und 1 Mine 8 *Coppali*. Das Weinmaas heifst *Brenta*, worauf 6 *Rubbi* gehen. 1 Rubbio Wein wiegt 25 Pfund und enthält 6 *Pinten*. Das Oel wird nach dem Gewicht verkauft, den Rubbio zu 25 Pfund gerechnet. Das Ellenmaas in Piemont heifst *Raso*. Man hat auch in Turin ein Fufsmaas, und da verhält sich der *Turiner Fuß* zu der dortigen Elle, wie 1432 zu 2674.

5. In Anseh. der *Religion*. *Herrschend* ist die *römisch-katholische*, mit so viel Aberglauben, Bigotterie u. seltsamen Caerimonien, besonders in Sardinien, verbrämt, dafs selbst Katholiken andrer Länder einen Greuel daran finden. Die *Inquisition* zu Turin ist aber doch nicht streng u. der weltlichen Macht untergeordnet. Die *Gewalt des Papstes* ist, zu Folge des 1727 zu Stande gebrachten *Konkordats*, sehr eingeschränkt.

Geduldet werden die in den Thälern Lucerne, Peyrouse u. S. Martin wohnenden *Waldenser*, deren Zahl sich ungefähr auf 20,000 belauft. Auch *Juden*, deren in Turin allein bey 8000 seyn sollen.

Die *Geistlichkeit* ist zahlreich, aber nur mittelmäfsig wohlhabend. Die Weltgeistlichkeit stehet unter 5 *Erzbischöffen* zu Turin, Monstiers, Cagliari, Oristano u. Saffari, u. unter 26 *Bischöffen*. Die Zahl der *Ordensgeistlichen* beyderley Geschlechts ist sehr grofs. Man findet 50 Abbteyen in allen Provinzen. Den 3ten Theil der Einkünfte der Klerisey kann der König mit Abgaben belegen, u. von allen beweglichen u. unbewegli-

chen nach dem J. 1600 erworbenen Gütern müssen die Klöster alle bürgerliche Abgaben tragen. Der König hat das Ernennungsrecht zu allen geistlichen Pfründen. Alle Civil- u. Kriminalprozesse der Geistlichen werden vor weltlichen Gerichten geführt: doch haben die Kirchen noch eine Lokalimmunität.

6. in Anseh. der *Wissenschaften und schönen Künste.* Obgleich die Denk- und Presfreyheit unter der Strenge der Censur sehr leidet; so werden doch gewisse Theile der Gelehrsamkeit durch geschickte Männer gepflegt und vervollkommnet, nämlich die schönen, mathematischen physikalischen u. historischen Wissenschaften; so auch, jedoch mit minderem Eifer, die schönen Künste: hingegen liegen spekulativische Philosophie u. Theologie noch immer im scholastischen Sauerteige. Turin ist der Hauptsitz der Gelehrsamkeit. In Sard. heifst schon derjenige, der lesen u. schreiben kann, ein Gelehrter (*Letterato*).

Eigene Anstalten zum Behuf der Wiss. und Künste: 1) die *öffentliche königl. Gesellschaft der Wissenschaften* zu Turin. 2) die *Akademie der Mahler- und Bildhauerkunst* eben daselbst. 3) die *Universität* zu Turin, der Mittelpunkt aller auf dem festen Lande befindlichen öffentlichen und weltl. Erziehungsanstalten; welches alles regiert wird durch den *Magistrato della Riforma.* 4) die beyden *Universitäten* zu Cagliari u. Sassari in Sardinien. 5) die bischöfflichen *Seminarien* u. *Klosterschulen.*

Von *Bibliotheken* sind nur die königliche u. die Universitätsbibliothek zu Turin als vorzüglich bekannt. Aufser den *Buchdruckereyen* zu Turin giebt es sonst keine von Belang. In Sard. ist erst

in

in der neuern Zeit eine zu Cagliari und eine zu Saſſari angelegt worden.

Zum Vortheil der *Künſte* dienet die königl. Gemähldegallerie, die Antiquitätenſammlung u. das Münzkabinet zu Turin.

7. in Anſeh. des *Adels.* Er lebt ſehr unter dem Druck u. iſt ganz von der Krone abhängig. Seine Zahl wird durch die Menge neuen Adels, den der König ſchaffet, ſehr vermehrt. Die Titel *Principe*, *Duca*, *Conte*, *Marcheſe*, *Barone* haften auf den Gütern u. werden mit ihnen erkauft. Jetzt ſind alle Lehen Majorate.

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Städte.* Erſtere ſind auf dem feſten Lande wohlhabend, ohne reich zu ſeyn. Ihre Freyheiten ſind nicht groſs.

9. in Anſeh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erſtere ſind 1762 von der Leibeigenſchaft befreyt worden: doch drückt ſie noch die unentgeldliche Wegbeſſerung. In Savoyen u. Sardinien ſind ſie ſehr arm, wohlhabender in Piemont.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Es ſind keine vorhanden, weil die Länder, aus denen der Staat beſteht, allmählig zuſammengekommen ſind.

VIII. Regierungsform.

Sie iſt *uneingeſchränkt monarchiſch.*

IX. Oberſte Gewalt.

Steht einzig beym *König;* er allein hat die geſetzgebende u. geſetzverwaltende Macht in Händen, und es ſind gar keine Reichsſtände da. Der Adel ſowohl als die Geiſtlichkeit ſind ganz von ihm abhängig.

X. Thronfolge.

Sie ist *erblich*, aber nur in der männlichen Linie. Die verwittwete Königin ist *Regentin* während der Minderjährigkeit. Die *Krönung* ist nicht gewöhnlich.

* Der *Thronfolger* heisst jetzt *Prinz von Piemont*. Die übrigen Prinzen führen Titel von Herzogthümern u. Graffchaften des Staats.

XI. Titel.

König von Sardinien, Cypern u. Jerusalem, Herzog von Savoyen, Montferrat, Chablais, Aosta u. Genevois, Fürst von Piemont u. Oneglia, Marquis von Italien, Saluzzo, Susa, Ivrea, Ceva, Maro, Oristan u. Sezane, Graf von Maurienne, Genf, Nizza, Asti, Alessandria, Tende, Gocean und Romont, Freyherr von Vaud u. Faucigny, Herr von Vercelli, Pignerol, Tarentaise, Lomellino u. Val de Sesia; Fürst u. beständiger Vicarius des heil. röm. Reichs in Italien.

XII. Wappen.

Ein quadrirter Schild mit einer Spitze, Mittelschilde u. Herzschilde. Das 1ste Feld enthält in 4 Abtheilungen: 1) ein gold. Krückenkreutz u. 4 kleine Kreutze im silb. Felde wegen Jerusalem; 2) einen rothen Löwen in einem 10fach blau u. silbergetheilten Felde wegen Cypern (eigentl. das Lüsignanische Familienwappen); 3) einen rothen Löwen im gold. Felde wegen Armenien; 4) einen rothen Löwen im silb. Felde wegen Luxenburg, oder, wie andre meynen, wegen Cypern. Im 2ten Felde sind in 3 Abtheilungen: 1) ein silb. springendes Füllen im rothen Felde wegen des Herzogthums Niedersachsen; 2) ein schräg stehender Rautenkranz in einem 10fach schwarz u. goldgetheilten Felde wegen

des

des Herzogthums Obersachsen; 3) 3 rothe Schröterhörner im silb. Felde wegen des Herzogth. Engern. Im 3ten Felde ist: 1) ein schwarzer Löwe im silbernen mit schwarzen Schildlein besäeten Felde wegen Chablais; 2) ein silb. Löwe im schwarzen Felde wegen Aosta. Das 4te Feld enthält: 1) ein gold- u. blaues Schachbret wegen Genevois; 2) ein rothes Schildhaupt im silb. Felde wegen Montferrat. In der gold. Spitze ist ein schwarzer Adler wegen Maurienne. Der Mittelschild hat ein rothes Kreutz mit 4 in dessen Winkeln stehenden Mohrenköpfen im silb. Felde wegen Sardinien. Im Herzschilde befindet sich ein silb. Kreutz im rothen Felde wegen Savoyen. Das Ganze decket eine königl. Krone, u. ein königl. Mantel umgiebt es.

XIII. Hofstaat.

Er ist nicht sehr prächtig. An der Spitze des geistlichen Departements steht der *Großalmosenier*, gewöhnlich der Erzbischoff zu Turin, der verschiedene Almoseniere unter sich hat. Dem weltlichen Departement sind vorgesetzt: der Oberstkammerherr *(Gran Ciamberlano)*, der *Obristhofmeister* (*Gran Maestro della real Casa*), der *Oberschwerdträger* (*Grande scudiere*), der *Oberkleiderverwahrer* (*Gran Maestro della Guarda roba*), der *Oberjägermeister* (*Gran Cacciatore e Governatore della Veneria reale*) u. s. w.

* Die Königin, wie auch die Prinzen u. Prinzessinnen haben, jedes seinen eigenen Hofstaat.

XIV. Ritterorden.

1. *della Santa Annunciata.*
2. *de' SS. Maurizio e Lazaro.*

XV. Regierungs- und Landes-kollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath*, der jetzt aus 7 *Staatsministern* u. 3 *Staatssekretarien* besteht. Der erste von letzteren besorget das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der 2te dasjenige der innern Angelegenheiten, und der 3te das Kriegsdepartement.

Der *höchste königl. Rath von Sardinien* hat zu Turin seinen Sitz u. besteht aus einem Praesidenten, 2 Regenten oder Senatoren, 1 Fiskal u. 1 Sekretar.

Die *königl. Audienz* zu Cagliari ist in den Civil- u. Kriminal-Saal abgetheilt, u. hat einen Regenten u. verschiedene Richter.

Die *königl. apostolische Kanzley* schlichtet Streitigkeiten über die kirchliche u. königl. Gerichtsbarkeit.

Die *königl. allgemeine Intendenza* zu Cagliari, die über das Finanzwesen der Insel wachet.

Das *königl. Gouvernement* zu Sassari.

Die *große Kanzley* besteht aus dem ersten Staatsrath u. Referendarius, gewissen Staatsräthen, gewissen Referendarien u. 1 Sekretar.

Der *königl. Rath von Savoyen* zu Chambery, der aus 2 Klassen besteht, deren jede ihren Praesidenten, ihre Räthe u. mehrere Subalternen hat.

Der *königl. Rath zu Turin* besteht aus 2 Civilklassen und 1 Kriminalklasse, wovon jede mit einem Praesidenten und verschiedenen Räthen besetzt ist.

Die *königl. Finanzkammer.*

Der *königl. Rath zu Nizza.*

Das *Polizeygericht (Ufficio del Vicariato)* zu Turin.

Die

Die *Generalintendenza*, unter welcher die besondern Intendenzen für Savoyen, Piemont, Montferrat u. Mayland stehen.

Sardinien wird von einem *Viceré*, mit ziemlich grosser Gewalt, regieret.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Sie stehen grösstentheils in dem 1770 bekannt gemachten Gesetzbuch, *Corpus Carolinum* genannt (*Leggi e Constituzioni di S. M.* Torino. II Vol. in 4.). Das römische Recht liegt dabey zum Grunde. Der König macht aber nach Gutdünken Abänderungen darinn u. neue Verordnungen, wodurch solche, die in dem Gesetzbuch stehen, aufgehoben werden.

2. *Gerichte.*

Die *Untergerichte* werden zum Theil von den Besitzern der Güter besetzt. Für die *Obergerichte* ernennet die Mitglieder der König allein. Die Vorsteher der Untergerichte haben die Titel: *Giudice*, *Podestà*, *Consultore*, *Capo* u. s. w.

Appellationsgerichte sind: der königl. Rath zu Turin, der königl. Rath von Savoyen, der königl. Rath zu Nizza, die königl. Audienz zu Cagliari, das Gouvernement zu Sassari (s. Nr. XV). In gewissen Streitigkeiten wird an die grosse Kanzley appellirt. Von allen diesen Gerichten geht die letzte Appellation an den höchsten königl. Rath zu Turin.

Durch alle diese Tribunalien wird nicht verhütet, dass nicht viele, oft sehr auffallende Ungerechtigkeiten begangen werden sollten. Gewöhnlich behält der Geringere u. Dürftige gegen den Höhern u. Reichen Unrecht, wenn er auch das entscheidendste Recht vor sich hat.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* sind, nach dem Verhältniss der Grösse und Beschaffenheit der Länder, beträchtlich. Man berechnet sie wahrscheinlich auf 20 Mill. Liren oder 5 Mill. Thaler Sächs. Andre sprechen von 22 — 23 Mill. L. Sie werden gehoben: 1) aus den königl. Domainen, die durch den Rückfall von Lehen vermehrt werden; 2) aus den Regalien, schweren Zöllen, Münzen, Posten, Holzungen u. s. w. 3) durch die Abgaben, als: Debitura regia, nämlich Grundstücksteuer, Testatico, Gioatico; ferner durch den Stempel, durch die Grassina, durch die ausserordentliche Auflage seit 1748 u. a. (Die ehemalige harte Salzsteuer ward 1791 aufgehoben). 4) durch den ausschliesslichen Tabakshandel; 5) durch das Lotto u. s. w. Die sehr hochgetriebenen Auflagen sind verpachtet, nicht aber der Tabakshandel. Aus Sardinien erhält der König, nach Abzug aller auf die Insel zu verwendenden Kosten, ungefähr 228,000 Lire.

Die *Ausgaben* sollen sich, einigen Nachrichten zu Folge, nur auf 17 Mill. Lire belaufen; nach andern sollen sie die Einnahme übersteigen; vielleicht wegen der *Staatsschulden*, deren Zinsen über 4 Mill. fressen sollen.

Die höchste Verwaltung des Finanzwesens hat ein *Intendente generale delle real case e consiglio di finanze*, und ein *Viceintendente*. In Sardinien sind ein *Uffizio delle real intendenza generale* u. andre Finanzkollegien.

XVIII.

XVIII. Kriegswesen.

1) Landmacht.

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.* Die regulairen bestehen aus folgenden: a) *Garden*, nämlich: *Guardie del corpo di S. M.* — *Suizzere.* — *Guardie della Porta* — *Guardie del Viceré.* b) *Infanterie:* 14 Regimenter, von denen das erste den Titel *Guardie* führet. 3 davon bestehen aus Schweitzern. c) *Kavallerie:* 4 Regimenter Reuterey und 6 Regimenter Dragoner. d) 1 Bataillon *Seetruppen.* e) 1 *Legion leichter Truppen.* f) 1 *Legion di Campamenti.* g) einige *Freykompagnien.* h) *Artillerie*, bestehend aus 1 Corpo reale d'Artiglieria, Artiglieria de Bataglioni und 1 Corps Ingenieure. Zusammen 20 — 22000 Mann. Hierzu noch 12 Regimenter Provinzialmilitz, die etwa 6000 M. ausmachen, u. ein Corps Invaliden. Der Generale und andrer hohen Officiere sind unverhältnissmässig viele. Ueber das ganze Heer ist ein *Generalinspektor* gesetzt u. einige Generallieutenante sind *Inspektoren.*

2. *in Ansehung der Unterhaltung.* Sie soll bey 14 Mill. Lire kosten.

3. *in Ansehung der Festungen*, deren auf dem festen Lande 51 seyn sollen, die ihre *Governatori*, *Comandanti* oder *Maggiori* haben. Die Citadelle bey Turin ist die Hauptfestung.

2) Seemacht.

Ist ganz unbedeutend, indem sie kaum aus 10 kleinen Kriegsschiffen bestehen soll.

Das ganze Kriegswesen steht unter dem Nr. XV. erwähnten *Kriegssekretar.* Jede Provinz hat ein *Uditorato generale di guerra.*

XIX. Politiſches Verhältniſs.

Sardinien gehört unter die kleinern Staaten. Indeſſen giebt doch die Lage des feſten Landes ſeinem Beſitzer den Schlüſſel von Italien und ſein Beytritt iſt in einem Kriege von groſser Wichtigkeit für jede Partey. So lang alſo Oeſtreich und Frankreich in Italien Krieg führten, ſuchten beyde den Beyſtand des Hauſes Savoyen. Dem klugen Gebrauche, den dieſes davon machte, hat es ſeine Vergröſserung zu danken. Genua iſt ein zu unbedeutender Nachbar, als daſs Sardinien auf ihn achten müſste. Mit den bourboniſchen Häuſern und mit Oeſtreich ſteht es jetzt in gutem Vernehmen.

Wie ſehr die innere Stärke dieſes Staats vermehrt werden könnte, erhellet zum Theil ſchon aus den vorherigen Nummern, beſonders aus Nr. VI.

Die vornehmſten *Verträge* ſind: mit *Oeſtreich* 1718, 1736, 1743, 1793; mit *Frankreich* 1696, 1713, 1748, 1763; mit *Spanien* 1713 und 1763; und mit *Groſsbritannien* 1793.

Das

Das achtzehnte Hauptstück.

Portugal.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* der Breite, zwischen 37 u. 42; nach dem *Flächeninhalt* 1896 QM. (2730 portug. QM. deren 36 so viel sind, als 25 teutsche). Crome rechnet 1712 QM. für das eigentliche Portugal, u. mit Inbegriff der dazu gehörigen Inseln im atlantischen Meere, 2000.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* u. *Morgen* die spanischen Provinzen Galicien, Leon, Estremadura u. Andalusien; gegen *Mittag* u. *Abend* das atlantische Meer.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland. Besteht aus 6 Provinzen, wovon 3 nördlich liegen: 1) *Entre Duero e Minho;* 2) *Traz os Montes;* 3) *Beira;* u. 3 südlich; 4) *Estremadura* mit der Hauptstadt *Lisboa* oder *Lissabon;* 5) *Alemtejo;* 6) *Algarve*, mit dem Titel eines Königreichs. Es sind darinn 19 grosse u. 530 kleine Städte u. Flecken.

Nebenländer: 1) *im atlantischen Meere:*

a) die 9 *Azorischen Inseln*, worunter *Tercera* die vornehmste ist. Sie sind zwar nicht besonders einträglich, aber zur Communication mit Brasilien sehr nützlich. Sie führen Wein, Korn, auch Flachs u. Leinwand aus. Es sollen 142,000 Menschen darauf wohnen.

b) die

b) die Insel *Madeira*, die von einigen zu den canarischen Inseln gerechnet wird. Sie liefert allerley frische u. eingemachte Orangenfrüchte und vortrefflichen Wein. Die ehemals so berühmten Zuckerplantagen geben, seit dem verbesserten Anbau Brasiliens, keinen Gewinn mehr, werden auch nicht mehr bearbeitet. Zu Madeira rechnet man auch die kleine Insel *Porto Santo*. Auf dieser wohnen ungefähr 700, auf jener 64,000 Menschen.

c) die 10 *Inseln des grünen Vorgebürges* oder die *Capverdischen Inseln*, die eine grosse Menge Salz u. viele Ziegenhäute, nebst etwas Baumwolle u. Schildkröten, liefern: übrigens aber wegen des Wassermangels, ungewöhnlicher Dürre u. der schweren Bedrückung der Einwohner, unfruchtbar, wenig bevölkert u. äusserst dürftig sind. *S. Tago*, die vornehmste, wird häufig von europäischen Ostindienfahrern besucht. Der Menschen auf allen diesen Inseln mögen etwa 15,000 seyn.

2) in *Afrika*, u. zwar im *westlichen* Theile (denn im nördlichen besitzt Portugal seit 1769 nichts mehr): *Cacheo (Cachaux)* am Fluss S. Domingo, u. die Insel *Bissago* zwischen den Flüssen Gambia u. Sierra Leone, nebst einem Paar kleinen Forts in Guinea. Ferner sind die Portugiesen Meister der südwestlichen Küste von *Fernando del Po* an bis zu *Capo negro*; sie besitzen dort theils einige Städte u. Festungen an der Küste u. selbst im Lande von Congo u. Angola; besonders die *Prinzeninsel, (do Principe)*, die Inseln *S. Thomas* u. *Ascension*, die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda de San Paulo*, u. die Festung *Punta de Palmeirinho*. Diese Besitzungen stehen unter 3 Befehlshabern, dem Gouverneur u. Generalkapitain

von

von Angola, dem Gouverneur von Benguela u. dem Gouv. der Prinzen- u. Thomasinſel.

Auf der *ſüdöſtlichen Küſte*, ſo weit ſie von fremden Schiffen beſucht wird, haben ſie, mit Ausſchluſs aller andern Europäer, die Oberherrſchaft. Ihr Handel dahin hat ſich aber ſehr vermindert, und aus vielen ihrer alten Beſitzungen ſind ſie längſt durch die Eingebohrnen verjagt, wie ſchon 1698 aus Mombaza. Noch gehört ihnen: die Inſel *Mozambique*, mit einem ſehr feſten Seehafen, die aber Waſſermangel leidet u. ſo wenig Lebensmittel hervorbringt, daſs ſolche von Madagaſcar geholt werden müſſen; ferner das Gebiet der *Flüſſe von Seña* (*Governo dos Rios de Seña*) ein ziemlicher Strich Landes an dem groſsen Fluſs *Zambeſi*, den der Negerfürſt von Monomotapa an Portugal ſchon längſt abgetreten hat. Die Portugieſen, die ſich immer weiter Landeinwärts unter den Negern ausbreiten, haben dort verſchiedene Feſtungen, von denen *Seña* die vornehmſte iſt, u. Miſſionen. Mozambique erhält von Seña die meiſten Neger-Sklaven.

3) in *Aſia*: verſchiedene Oerter in Guzuratte und auf der Marattenküſte, hauptſächlich *Diu*, *Daman* u. *Goa*, wo aber die Maratten und Tippo Saheb gefährliche Nachbaren ſind; nebſt *Macao* auf der ſineſiſchen Inſel gleiches Namens. Ferner haben ſie einen Theil der Inſel *Timor* inne, wo *Dilil* ihr Hauptort iſt; auch die nördlicher liegende Inſel *Solor* rechnen ſie zu ihrem Gebiet, wenn gleich die Holländer ſie beſetzt halten. Endlich in Bengalen die Faktorey *Bandel* am Hooglyfluſs.

Dieſe geringen Ueberbleibſel der portugieſiſchen Herrſchaft in Aſien ſind doch in 12 Befehlshaberſchaften eingetheilt: 1) *Goa*; 2) *Anjeriva*;

jeriva; 3) *Bicholy*; 4) *Bardes*; 5) *Canacona*; 6) *Diù*; 7) *Daman*; 8) *Macao*; 9) *Ponda y Zambayly*; 10) *Ramo*; 11) *Salcete*; 12) *Timor y Solor*. Die dortigen Befehlshaber heiſsen bald General, bald Gouverneur oder Kommendant.

4) in *Amerika*, u. zwar in deſſen ſüdlichem Theile, beſitzt Portugal *Braſilien*; u. ſeit dem Vergleich mit Spanien von 1778, ein Stück von Guiana, das ſüdöſtliche Perù, u. ein Stück vom öſtlichen Paraguay, nämlich: *Guiana* über dem Maranhão oder Amazonenfluſſe bis an das Nord-Cap; u. einen Theil von *Paraguay* bis an den Fluſs de Prata oder da Plata.

Dieſen Landſchaften zuſammen, die vor dem Frieden mit Spanien 1778 nach der Länge des Ufers bey 500 teutſche Meilen betrugen, haben die Portugieſen den allgemeinen Namen *Braſilien* beygelegt. Alles iſt in folgende 9 Provinzen, die ſie *Capitaneas* oder Landshauptmannſchaften nennen, eingetheilt: 1) *Para* oder Groſs-Para; 2) *Maranhão* oder S. Luis de Maranham; 3) *Pernambuco*; 4) *Bahia* oder Bahia de todos oz Santos; 5) *Rio Janeiro*; 6) *S. Paulo*; 7) *Goyaz*; 8) *Mato groſſo*; 9) *Minas geraes*. Die Menſchenzahl wird auf 802,000 geſchätzt, worunter ungefähr 176,000 Weiſſe, 348,000 Neger u. Mulatten, u. 278,000 Eingebohrne ſind.

* Jeder Oberbefehlshaber in dieſen Provinzen führt den Titel *Generalkapitain*: der von Rio Janeiro aber auch den Titel *Vicekönig*. Von einigen dependiren Unterbefehlshaber, die anſehnliche Provinzen unter ihrer beſondern Aufſicht haben.

Für die dortige Rechtspflege iſt Braſilien in folgende *Comarcas* vertheilt: *Bahia del Norte*, *Bahia do Sud*, *Ceara* (Siara), *Eſpirito Santo*, *Goyaz*,

Goyaz, *Ilheos*, *Maranhon*, *Matogrosso*, *Para*, *Parayba*, *Pernambuco*, *Piauhi*, *Porto seguro*, *Rio dos Mortes*, *Rio de Janeiro*, *Sabara*, *S. Paulo*, *Sergippe del Rey*, *Serro Frio*, *Villa rica*.

* Aus diesem reichen Lande ziehen die Portugiesen: *Gold*, neuerlich auch *Silber*, *Diamanten*, *Zucker*, *Taback*, *Viehhäute*, *Brasilien-* u. andres *Färbe-Räucher-* u. *Bauholz*, *Kaffee*, *Kakao*, *Zimmt* (Cravo), auch etwas *Indigo*, *Baumwolle*, die im Handel viel höher, als diejenige von den westindischen Zuckerinseln, geschätzt wird, *Reis* u. *Piment* oder Nelkenpfeffer, nebst einigen *Balsamen* u. andern Apothekerwaaren, sonderlich den Balsam *Copaiva*, u. die *Ipecacuanha*, wie auch verschiedene *Edelsteine*, besonders *Topasen*; vielleicht auch bald *Cochenille*. Zugleich wird an den Küsten ein ziemlich ansehnlicher *Wallfischfaag* getrieben.

** Die vornehmsten *Handelsplätze* sind: *San Salvador* an der Bahia de todos oz Santos, *Rio Janeiro*, der Sitz des Vicekönigs, *Olinda* in der Provinz Pernambuco, u. *Para* am Ausflusse des Maranhão.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. Sie sind mit den Spaniern von einerley Abstammung, folglich Amalgama von teutschen, jüdischen u. arabischen Geblüt.

2. nach ihrer *Anzahl*. Nach der neuesten Berechnung wahrscheinlich über 3 Mill. Auf die Hauptstadt kommen davon vielleicht 190,000.

3. nach ihren *Sitten*. Gröſstentheils spanisch: doch so, daſs die Portugiesen ihre Nachbaren in den bösen Eigenschaften übertreffen, u. in den guten ihnen nicht gleich kommen. Besonders ist der Müſsiggang u. der Hang zur Betteley unter dem gemeinen Volk unglaublich groſs.

III. Na-

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* nicht genug, obgleich in der neuern Zeit mehr, als ehedem. *Wein* in Ueberfluſs u. meiſtens in vorzüglicher Güte, nur daſs er durch die verkehrte Behandlung mehr verliert, als gewinnt. *Olivenöl* hat daſſelbe Schickſal; die daraus verfertigte weiſſe *Seife* iſt ſehr beliebt. *Edle Früchte* u. faſt alle *Obſtarten.* Viele *Maulbeerbäume*, *Korkbäume*, *Färber-* oder *Gärberbäume* (davon der *Sumach*), *Cypreſſen*, *Palmbäume*, *Granat-* u. *Lorbeerbäume*, *Roſsmarin* u. ſ. w. Viel *Anis* u. einige Apothekerkräuter. *Gartenfrüchte* nicht hinreichend. *Flachs* u. *Hanf* viel zu wenig. *Trüffeln* u. ſ. w.

2. aus dem *Thierreich.* *Hornvieh* nicht genug, aber mehr *Schafe*, deren *Wolle* zum Theil ſo fein iſt, daſs ſie der beſten ſpaniſchen nahe kommt: noch wird aber nicht ſo viel gewonnen, um den Staat damit zu verſorgen. An *Pferden* zeigt ſich Mangel, weil man mehr *Eſel* und *Maulthiere* zieht. Das *Schweinfleiſch* wird als ſehr ſchmackhaft gerühmt. Den *Bienen* nimmt man köſtlichen *Honig* u. ſehr viel *Wachs* ab, aber doch von letzterm nicht ſo viel, als man bedarf. Der *Seidenwürmer* könnten bey dem herrlichen Klima und bey der Menge von Maulbeerbäumen weit mehr ſeyn. An *Wildprät* u. *Geflügel* fehlt es nicht. Das atlantiſche Meer u. die vielen Flüſſe bieten einen reichen Vorrath von mancherley *Fiſchen* dar; als: *Lachſe*, *Schollen*, *Schleyen*, *Lampreten*, *Goldfiſche*, *Thunfiſche*, *Barben*, *Sardellen*, *Störe*, *Meer-* u. *Fluſsaale*, *Forellen*, *Karpen*, *Hummer*, *Auſtern* u. ſ. f.

3. aus dem *Mineralreich.* Es finden ſich alle *Metalle*, beſonders in den nördlichen Gebürgen: aber

aber man fördert ſie mit Fleiſs nicht zu Tage: doch wäſcht man etwas Gold. Es ſind auch einige Eiſenbergwerke u. ein Kupferbergwerk zu Anduros im Gange. *Edelſteine* findet man hier u. da, als: *Türkiſſe*, *Hyacinthe*, *Amethyſte*; auch *Kryſtalle*, *Agathe*, *Magnete*.. Vorzüglich reich iſt das Land an vortrefflichen *Marmor* und *Mühlſteinen*. *Seeſalz* wird auſserordentlich viel gewonnen; das weiſſeſte bey S. Ubes.

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Gröſstentheils ſehr fruchtbar; am allerfruchtbarſten in Eſtremadura. Die Gegenden um den Berg Eſtrella in Beira u. um Ourique in Alemtejo ſind ihrer Fettigkeit wegen berühmt. Die meiſten Provinzen ſind ſehr *bergigt*: nur Alemtejo hat einige groſse Ebenen. Die groſsen Aeſte der pyrenäiſchen Gebürge, die ſich durch ganz Spanien ausbreiten, erſtrecken ſich zum Theil bis in Portugal und bilden dort verſchiedene neue Ketten von Bergen, z. B. *Eſtrella*, *Marom*, *Cintra*, *Bola*, *Lomba*, *Alcova*, *Tagro*, *Monchique*, das Vorgebürge *S. Vincent*.

2. *Gewäſſer*. Auſser dem atlantiſchen Meere: 1) *Flüſſe*, dergleichen es viele groſse u. kleine giebt. Sie werden aber nicht durch den Fleiſs der Einwohner aufs nützlichſte geleitet, gereichen alſo nur der Provinz Entre Minho e Duero zum Nutzen, dem gröſsten Theil der übrigen aber zum Schaden, und Alemtejo iſt bey ſeinen vielen Flüſſen und Quellen ein theils dürres, theils moraſtiges und ſehr ungeſundes Land. Die gröſsern Flüſſe ſind: *Minho*, *Lima*, *Cavado*, *Duero*, *Tejo*, *Guadiana* und

Mondego. Die wenigsten sind schiffbar, weil selbst die grösten im Sommer versiegen. 2) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, deren es viele giebt; am berühmtesten sind die Bäder zu *Caldas* u. *Leiria* in Estremadura.

3. *Luft* u. *Witterung.* Warm, aber durch die Seewinde sehr gemäſsigt: doch ist unter den Landschaften ein Unterschied. Die nördlichen erfahren eine etwas beschwerliche Kälte im Winter, obgleich dieser fast nur in vielen Regen besteht, und die südlichen im Sommer eine etwas starke Hitze: doch ist sowohl der Winter als der Sommer ganz erträglich, weil im letzten die Westwinde von der See her wehen u. das Land abkühlen. Die beste Luft athmet man um Cintra; man genieſst dort einer angenehmen Kühlung, wenn es in Lissabon zum Ersticken heis ist.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Provinzen lobenswürdiger, als in den südlichen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey.* Alles sehr läſsig! Das Reich könnte von allen diesen Nahrungszweigen Ueberfluſs genieſsen, wenn mehr Thätigkeit unter der Nation herrschte: da aber diese fehlt, so muſs man alle Jahre grosse Summen an Ausländer bezahlen; z. B. für Fische, die man selbst überflüſsig um und neben sich hat, ohne sie zu fangen, jährlich ungefähr eine Mill. Crusaden.

2. in

2. in Anfehung des *Land-* oder *Ackerbaues.* Eben fo. Man rechnet, dafs zum Unterhalt des Reichs wenigftens 616,000 Feldarbeiter nöthig find, dafs aber an diefer Zahl mehr als ein Drittheil fehlt, obgleich ein grofser Theil armer benachbarter Gallicier herüber kommt u. in manchen Provinzen die Aecker beftellt. Der Urfachen diefer Vernachläfsigung find mehrere, z. B. Volksmangel auf dem platten Lande, Faulheit des vorhandenen Volkes, natürliche Befchaffenheit vieler Gegenden, die übertriebene Menge der Feft- u. Feyertage. Man glaubt, dafs das Reich jährlich für 4 Mill. Crufaden fremdes Getreide brauche.

3. in Anfehung der *Fabriken* u. *Manufakturen.* Unter der vorigen und jetzigen Regierung ift in diefem Stücke viel gefchehen, aber bey weitem noch nicht fo viel, dafs man fremder Fabrikate entbehren könnte. Die *Leinwandmanuf.* vermehren fich. *Wollenwaaren* werden in Covilhão und Portalegre fchon in Menge gemacht; und die *Seidenman.* in der Provinz Traz os montes, befonders in der Stadt Braganza, befchäftigen viele Hände, und verarbeiten einheimifche Seide. In der Nachbarfchaft von Porto giebt es anfehnliche *Hutmanufakturen*, die fchon nach Brafilien Ausfuhr haben. *Fayence-* und *Töpferarbeiten* werden in grofser Menge zu Coimbra, Aveiro und Viana verfertigt und ausgeführt. Seit 1777 fucht ein *Fabrikenkollegium* (Junta da Adminiftração das Fabricas do Reyno), das nun mit dem *Oberkommerzkollegium* vereinigt ift, den Nationalfleifs auf alle Weife zu ermuntern, und Privatperfonen haben fich in patrio-

tische Gesellschaften vereinigt, und auf ihre Kosten Spinn- u. Weberschulen, nebst andern Gewerbe u. Industrie vermehrenden Anstalten errichtet.

4. in Anseh. des *Handels.* Dazu sind die Portugiesen mehr aufgelegt. Der *einheimische* ist zwar gering; auch besuchen sie andre europ. Seehäfen sehr wenig (doch segeln jetzt immer mehr und mehr portugiesische Schiffe nach der Ostsee), u. die eigentlichen levantischen und nordafrikanischen Küsten gar nicht; *aber sonst schiffen sie in alle 3 Erdtheile.* So treiben sie Handel mit ihren Inseln im atlantischen Meere: doch ist nur derjenige nach *Madeira* von einiger Erheblichkeit. Was von der afrikanischen Seeküste ausser dem mittelländ. Meere geholt wird, besteht in einer ziemlichen Menge *Goldes*, nebst andern Metallen; ferner, *Negersklaven* (jährlich 15 — 16,000), *Elfenbein*, *Gummi*, *Cardamom*, *Leder*, *Färbeholz*, *Pfeffer*, u. einigen geringen Waaren. Manche andre, als Indigo, Baumwolle, Reis, könnten auch mit Vortheil von dort geholt werden. In *Asien* treiben die Portugiesen starken Handel von Macao aus nach Sina, Siam, Cochinchina, Manila u. Timor, ja seit 1785 gar nach der nordwestlichen Küste von Amerika, des Pelzhandels wegen. Der ganze Handel mit *Brasilien* geht blos durch die Hände der Portugiesen: doch dürfen Ausländer auf eigene Rechnung über Lissabon Waaren dahin abschicken u. daher kommen lassen. Jährlich gehen von Lissabon 4 besondre Flotten, jede unter Bedeckung einer oder zweyer Kriegsschiffe nach den (Nr. I**) erwähnten 4 Seehäfen, welche die Hin-

und

und Herreise zusammen in 7 bis 8 Monaten verrichten. Mit diesen Flotten kommen auch die port. Ostindienfahrer und afrikanischen Schiffe zurück. Dieser ganze Handel wurde sonst mit 90 bis 100 Kauffartheyschiffen getrieben; aber unter der jetzigen Regierung hat er sich sehr vermehrt, weil die jährlich nach Bras. abgesandten Waaren u. die daher gebrachten Schätze jetzt weit ansehnlicher, mannichfacher und, wie Reis, Kaffee und Baumwolle, voluminöser sind, als vorher.

Die vornehmsten *Importen:* Getreide, Tücher und andre wollene u. seidene Zeuche, Gold- u. Silberstoffe, Leinwand, Spitzen, Strümpfe, Schuhe, Hüte, ja ganze Kleider, Metallarbeiten aller Art, u. viele andre Sachen, bis auf die geringsten Kleinigkeiten.

Exporten: Die oben bey dem Hauptlande und den Nebenländern aufgezählten Produkte. Obgleich diese sehr mannichfach u. schätzbar sind; so reichen sie doch nicht zu, die Rechnung gleich zu machen: sondern die portug. Kaufleute müssen den Ueberschuss in baarem Gelde bezahlen, wovon die *Engländer*, vermöge eines mit Portugal 1703 geschlossenen Handelsvertrages, bisher das Meiste gezogen haben. Noch immer ist dieser Handel mit Grossbritannien (und Irland) der wichtigste, u. auch für Portugal am wenigsten nachtheilig. Es wird auch jetzt dabey schon eine beträchtliche Anzahl portugiesischer Schiffe mit gebraucht. Die *Franzosen*, *Holländer*, *Dänen*, *Schweden*, *Genua*, *Venedig*, *Sicilien* und *Hamburg* treiben einen theils mehr, theils minder beträchtlichen Handel dahin. Man rechnet den Werth der jährlich von Fremden nach Por-

tugal gebrachten Waaren auf 60 Mill. Livres, und diese werden mit den Produkten des Landes, mit $\frac{2}{3}$ der brasilischen Produkte, hauptsächlich mit dem dortigen Golde u. Diamanten bezahlt.

Die vornehmsten *Handelsplätze: Lissabon, Porto, Setubal* oder *S. Ubes*. In den beyden ersten sind grosse englische Faktoreyen.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1783 ergangene Verordnung, welcher zu Folge die Abgaben von Produkten u. Waaren, die auf portug. Schiffen ein- oder ausgeführt werden, beträchtlich vermindert sind. 2) das 1788 errichtete *königl. Oberkommerzkollegium*, dem zugleich das ganze Fabrikwesen u. alle Angelegenheiten der Schifffahrt u. des Landbaues untergeben sind: 3) die Erleichterung des Handels nach Brasilien durch Aufhebung gewisser Handelsgesellschaften. 4) die seit 1789 unternommene Anlegung neuer Landstrassen u. Schiffbarmachung der Ströme.

* *Münzwesen.* Man rechnet nach *Rees* (Reis) u. *Millereis.* 25 Reis betragen 1 Ggr. u. ein unmerkliches darüber, folglich 1000 Reis oder 1 Millereis 1 Thaler u. 16 Ggr. Ein *Conto de Reis* bedeutet 1000 Millereis. Ein *Crusado* (wenn man sich dieses Worts in Wechselzahlungen bedient) bedeutet 400 Reis oder 16 Ggr. — *Wirklich geprägte Münzen* sind 1) in *Golde: Moëdas* (Moëdas de Ouro, Moidore, Lisboninen) zu 4800 Reis, die man auch in halben, viertel u. zehntel (*Crusados novos*) Stücken hat, folglich zu 2400, 1200 u. 480 Reis; ferner *Dobraons* oder *Dobras* (d. i. 5fache Moëdas) zu 24000 R. in ganzen, halben (12000 R.) u. doppelten (48000 R.) Stücken. 2) in *Silber: Crusados novos* von 480 R. auch in halben, Viertel u. Achtelstücken zu 240, 120 u. 60 R. *Testons* (Testaons) ganze u. halbe zu 100 u. 50 R. *Vintems* zu 20 R. auch 3fache *Vintems*

tems zu 60 R. 3) in *Kupfer:* Stücke von 15, 10, 5, 3 u. 1½ Reis. Alle diese Münzen werden in Lissabon geprägt. In *Brasilien* zu S. Salvador werden ausgemünzt u. auch nur dort ausgegeben, in *Golde:* 5fache *Crusaden* zu 2000 Reis u. 10fache zu 4000 R. In *Silber: Patacas* zu 240 R. auch halbe u. Viertel-Patacas. In *Kupfer: Vintems* zu 20 R. — Alle portug. Goldmünzen werden, nach dem neuern Münzfuſs, aus Gold geschlagen, das eine Feine von 22 Karaten hat, u. 8 Dobras wiegen 1 Mark; folglich wird die Mark feinen Goldes zu 111,709 Reis ausgeprägt. Die Feine des Silbers bey den silbernen Münzen ist von 10 Diuheiros u. 21 Gran; u. auf eine Mark gehen 15⅝ neue Crusaden; folgl. wird die feine Mark Silber zu 8276 R. ausgeprägt. Man nimmt also an, daſs das Gold 13½ mal so viel werth sey, als das Silber.

Gewicht. Gold- u. *Silbergewicht* geht nach *Marken*, deren eine 8 *Unzen* hat, 1 Unze 8 *Outavas*, 1 Out. 3 *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Grane*. Edelsteine werden nach Karaten gewogen, deren $17\frac{27}{64}$ eine Outava ausmachen. Ein Karat wird ferner in 4 Grane eingetheilt. Die Feine des Goldes wird nach Karaten u. Granen bestimmt, so daſs 24 Karat auf eine Mark u. 4 Grane auf 1 Karat gerechnet werden. Um die Feine des Silbers zu bestimmen, rechnet man auf die Mark 12 *Diuheiros*, auf deren einen 24 Gran gehen. — Das vornehmste *Handelsgewicht* ist das *Quintal*. 1 Quintal hält 4 *Arrobas*, 128 *Libras*, 256 *Marcas*, 2048 *Oncas*, 16,384 Outavas. 19 Pfund in Portugal = 18 Pf. in Hamburg.

Maaſse. Beym *Getreide-* u. *Salzmaas* machen 236 *Alquieres* in Lissabon, 192 in Porto, auf den Azoren aber 264 eine Hamburger Last Korn. 21 *Moyos* Salz in Lissabon = 5 Last in Hamburg; $77\frac{2}{7}$ *Razas* Salz in Porto = 1 Last in Hamburg; u. 1 *Milheiro* Salz in Porto = 336 Razas. — Beym *Wein-* u. *Oelmaas* hält 1 *Tonel* oder Faſs 2 *Pipas*, 52 *Almudas*, 104 *Alquieres* oder *Potes*, 624 *Canadas*, 246 Quartilhos. 1 Pipe = ungefähr 122 Stübchen in Hamburg; 28 Canadas in Lissabon = 11 Stübchen in Hamburg, und 33 Canadas in Porto = 17 Stübchen in Hamburg. Beym *Ellenmaaſse*

maaſe bedient man ſich der *Vara* u. *Covado*. 21 der erſten = 34 der zweyten. 23 Varas = 44 Hamburger Ellen; 70 Varas = 111 Brabanter Ellen; 11 Covados = 13 Hamburger Ellen; 97 Covados = 95 Brabanter Ellen. — 11 Fuſs in Liſſabon = 13 Fuſs in Hamburg. — 18 portug. *Meilen* gehen auf 1 Aequatorsgrad.

5. in Anſeh. der *Religion*. *Herrſchend* und zwar mit dem ſchlimmſten Verfolgungsgeiſt iſt die *römiſch - katholiſche*, die der Portugieſe mit dem ſeltſamſten Aberglauben u. unanſtändigen Caerimonien wenigſtens eben ſo ſehr entſtellt, als ſein Nachbar. Die ehemaligen *Juden* hat man zum Chriſtenthum gezwungen: es leben ihrer aber doch noch viele Tauſende, ihrer Religion heimlich zugethan, unter allen Ständen der Nation. Es entſtand daher ein erſt im J. 1773 aufgehobener Unterſchied unter *alten*, *neuen* u. *halbneuen Chriſten*. Jener Verfolgungsgeiſt wird ſehr ſtark genährt durch die 3 *Inquiſitionsgerichte* zu Liſſabon, Coimbra u. Evora. Dasjenige zu Goa ward 1781 aufgehoben; u. Braſilien hatte nie das Unglück, damit gequält zu werden.

Kirchliche Verfaſſung. Das Oberhaupt der ganzen Geiſtlichkeit iſt der *Patriarch* zu Liſſabon, der 8 Biſchöffe unter ſich hat, wovon einer in Madeira, einer in Tercera u. einer in Braſilien iſt. Nach ihm folget der *Erzbiſchoff von Braga*, der zugleich *Primas des Reichs* iſt, mit 6 Biſchöffen; und der *Erzbiſchoff von Evora* mit 3 Biſchöffen. (Das Erzbisthum zu Liſſabon iſt aufgehoben). Der *Erzb. zu Goa* hat zwar den Titel eines *Primas von Oſtindien*, aber nur den einzigen Biſchoff zu Macao zum Suffragan. Indeſſen gehören doch noch zu ſeiner

ner Diöcese die Bischöffe von Cochin, Malacca, Meliapor, Peking, Nanking und Cranganor, denen der König von Portugal Pensionen reicht. In *Brasilien* ist ein Erzb. zu *S. Salvador*, dem die Bischöffe in *Pernambuco*, *S. Paulo*, *Mariaña*, *Rio Janeiro*, *S. Thomé* und *Capo Verde* untergeben sind.

Eine Menge von *Abbteyen* u. *Klöstern* von allerley Orden sind durch alle Theile des Reichs zerstreut und fast durchgehends, wie die Bisthümer, sehr reich. Unter den Abbteyen ist die reichste die alte Bernhardinerabbtey von *Alcobaza*, u. unter den Klöstern das mit grosser Verschwendung errichtete Kapuzinerkloster *Mafra*. Der Klöster sind in dem Hauptlande 519, nämlich 415 für Mönche u. 104 für Nonnen; einige kleine Brüderschaften ungerechnet, die den Ordensgeneralen nicht untergeordnet sind. 1788 ward verordnet, dass niemand ohne königliche Erlaubniss in den geistl. Stand treten solle, nachdem schon das Jahr vorher eine Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Klöster niedergesetzt war. 1790 wurden auch alle weltliche Jurisdictionen der gesammten Geistlichkeit (wie auch aller weltlichen Güterbesitzer) aufgehoben. Die Zahl aller geistlichen Personen in dem Hauptlande wird auf 200,000 geschätzt.

Der König hat das Ernennungsrecht zu allen Bisthümern, zieht auch von jedem ein Viertel der Einkünfte, die er aber meistens auf Pensionen wendet. Das gilt jedoch nur von Portugal: in den Nebenländern aber nicht, weil dort der König das Recht hat, die geistl. Zehnten selbst einheben zu lassen, u. die Bischöffe dort keine andern Einkünfte geniessen, als die

ihnen der König anweiset. In Anseh. der Gerichtsbarkeit u. der Abgaben hängt die Geistlichkeit von dem König gar nicht, sondern blos von dem Papst ab. Obgleich jetzt seine Bullen nicht ohne vorgängige königl. Genehmigung im Reiche publicirt werden dürfen; so bestätigt er doch die Bischöffe, richtet durch seinen Nuncius die gesammte Klerisey, u. vergiebt viele kleine Praebenden. Es geht daher noch immer sehr viel Geld nach Rom.

6. in Anseh. der *Wissenschaften.* Die Inquisition oder das Glaubensjoch, unter dem die Portugiesen seufzen, hat starken Einfluss in die Kultur der Gelehrsamkeit. Wegen der allzusehr eingeschränkten Denkfreyheit kann sie nicht empor kommen, ob es gleich der Nation keineswegs an natürlicher Geschicklichkeit fehlt. Die Jesuiten haben auch sehr viel dazu beygetragen; nicht minder die neue 1787 errichtete Büchercensur, die ein höchstes Tribunal vorstellet und den Namen einer *königl. Tafel der Generalkommission über die Prüfung und Censur der Bücher* hat. Nicht einmal eine Zeitung oder eine andre periodische Schrift existirt in portug. Sprache. Man kann keine Wissenschaft anführen, worinn sich die Portugiesen hervorgethan haben, ausser die Dichtkunst u. etwa die Geschichte. Rechtsgelehrsamkeit u. Arzneykunde werden heut zu Tage am eifrigsten betrieben. Von der Kultur der schönen Künste lässt sich gar nichts sagen.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften: 1) die 1780 zu Lissabon errichtete *königl. Akademie der Wissenschaften*, mit der auch die ehemalige Akademie der portugiesischen Geschichte verbunden ist. 2) die *königl. Akad.*

der

der Wiſſ. zu Thomar ſeit 1752. 3) 2 *Univerſitäten* zu Coimbra und Evora, mit denen es ſchlecht ausſieht. — Die niedern Schulen ſind in den Händen unwiſſender u. abergläubiſcher Geiſtlichen.

Bibliotheken u. *Buchhandel* ſcheinen in dem erbärmlichſten Zuſtande zu ſeyn; nicht ganz ſo die *Buchdruckerey*.

7. in Anſeh. des *Adels*, der in den *hohen* und *niedern* eingetheilt iſt. Der hohe beſteht aus den *Titulos:* Herzogen, Marquiſen, Grafen, Viſconten u. Baronen. Alle Häupter des hohen Adels, nebſt der hohen Geiſtlichkeit, ſind *Grandes;* es hat auch die portug. *Grandezza* mit der ſpaniſchen einerley Gerechtſame. Der niedere Adel beſteht aus *Cavalleiros*, *Eſcudeiros* u. *Fidalgos.* Die ehemalige *Moradia* und Beſtimmung des Rangs darnach iſt abgekommen. Der gröſste Theil des Adels iſt arm u. ganz vom Hofe abhängig.

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Städte.* Sie gehören zu den ſogenannten Reichsſtänden u. genieſsen verſchiedene Vorrechte, ſind aber wenig reich.

9. in Anſeh. der *Bauern* u. *Dörfer*, die entweder der Krone oder einzelnen Güterbeſitzern gehören. Die Bauern leben in Unterdrückung, Barbarey u. Armuth.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. die auf dem Reichstage zu *Lamego* 1143 errichtete *Konſtitution.*
2. das *Manifeſt der Stände* von 1641.

3. die

3. die 1790 ergangene Verordnung, wodurch die Erbfolge der Familie des Infantado oder des jüngern *Zweiges* des königl. Hauſes beſtimmt wird.

VIII. Regierungsform.

Seit 1697, da die Reichstage (*Cortes*) aufhörten, *uneingeſchränkt monarchiſch.*

IX. Oberſte Gewalt.

Steht zu Folge Nr. VIII. einzig bey dem König oder der Königin. Es iſt zwar ein Rath der 3 Stände (*Junta dos tres eſtados*) vorhanden: aber der König ernennet deſſen Mitglieder. Indeſſen hat unter der *jetzigen* Regierung der hohe Adel u. die Geiſtlichkeit viel mittelbaren Einfluſs in die Regierung.

X. Thronfolge.

Die Krone iſt *erblich* in männlicher und weiblicher Linie. Vermählungen der Prinzeſſinnen mit Ausländern machen ſie des Erbrechtes verluſtig. Der Bruder des Königs erbet den Thron geſetzmäſsig: aber ſein Sohn muſs die Beſtätigung der Stände ſuchen. Durch die Nr. VII. 3. erwähnte Verordnung ſollen die Güter des Hauſes Infantado einem künftig nachgebohrnen Prinzen oder Prinzeſſin des jetzigen Prinzen von Braſilien, als des einzigen Sprösſlings des königl. Hauſes, gegeben werden, damit dadurch ein beſonderes Haus geſtiftet werde, welches das Recht zur Thronfolge für Prinzen u. Prinzeſſinnen habe, wenn die regierende Linie ausſterben ſollte. — Der König oder die Königin wird nicht *gekrönt*, ſondern übernimmt die Regierung durch die ſogenannte *Exaltação.* Im

14ten

14ten Jahre iſt der König *volljährig*. Die *Regentſchaft* beſtimmen während ſeiner Minderjährigkeit die Vorgänger oder, im ermangelnden Fall, die ſogenannten Reichsſtände.

* Der *Thronfolger* heiſst *Prinz von Braſilien*. Die andern königl. Prinzen u. Prinzeſſinnen heiſsen *Infanten* u. *Infantinnen von Portugal*.

XI. Titel.

König von Portugal und Algarve diſſeits und jenſeits des Meeres in Afrika, Herr von Guinea, der Eroberung, Schifffahrt u. Handlung in Aethiopien, Arabien, Perſien und Indien.

* 1749 legte der Papſt dem Könige durch eine förmliche Bulle den Titel: *Rex fideliſſimus* (welches richtiger durch *allergläubigſt*, als durch *allergetreueſt*, überſetzt wird) bey, der auch in den königl. Verordnungen ſogleich eingeführt u. von auswärtigen Mächten erkannt worden.

** Der König ſetzt ſeinem Namen den Titel *Dom* vor, den auch der hohe Adel führen darf, und läſst ſich *Senhor* anreden. Die königl. Verordnungen fangen mit den Worten an: *Eu el Rey* (ich der König) u. die Unterſchrift iſt: *El Rey* oder *Rey*, ohne Beyfügung des Namens.

XII. Wappen.

Ein ſilb. Schild, der mit 5 blauen Schildlein kreutzweis beſetzt iſt, deren jedes 5 in Geſtalt eines Andreaskreutzes gelegte ſilb. Pfenninge hat. Um den Schild gehet ein rother Rand, worauf 7 gold. Kaſtelle mit blauen Thüren ſtehen, u. zwar oben 3, zu jeder Seite 1 u. unten 2. Auf dem gekrönten königl. Helm erſcheinet ein wachſender gold. Drache. Um den Schild hängt die Kette des Chriſtordens, u. hinter

ter demselben sehen die Spitzen des avisischen Ordenskreutzes hervor. Den Schild halten 2 Drachen, deren jeder eine Fahne hält; die zur Rechten ist silbern u. mit den 5 blauen Schildlein, die zur Linken aber roth, u. mit den 7 gold. Kastellen, 2. 3. 2, bezeichnet.

XIII. Hofstaat.

Nach Verhältniss des Reichs ist er ansehnlich genug: doch seit 1786 etwas eingeschränkter, als vorher. Die vornehmsten* *Hofbedienten* sind: der *Oberhofmeister (Mor domo mor)*, der *Oberkämmerer (Camareiro mor)*, der *Oberhofrichter (Meirinho mor* oder *Alguazil mor)*, der *Oberhofmarschall (Aposentador mor)*, der *Oberstallmeister (Estribeiro mor)*, der *Oberjägermeister (Monteiro mor)*, der *Oberhofkaplan (Capelam mor)*, der *Grossalmosenier (Esmoler mor)*.

* Die Aemter der ehemaligen hohen Reichsbeamten (als: *Konnetabel, Marschal, oberster Fähnrich, Admiral von Portugal* u. *Admiral von Indien*) sind aufgehoben, u. die blossen Titel einigen vornehmen Geschlechtern erblich gegeben worden.

XIV. Ritterorden.

1. der Ritterorden von *Avis*.
2. — — — *Santiago de la Spatha*.
3. der Orden *Christi*.

Alle 3 sind geistlich: die Ritter dürfen aber doch heurathen und haben ihre einträglichen Komthureyen. Der König ist Grossmeister dieser Orden.

Die *Maltheserritter* haben auch in Portugal ansehnliche Güter, besonders das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Kommenden, deren zum Orden 22 gehören, ausser Crato u. der Balley Leça.

XV. Re-

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath (Conselho de Estado)*, vor den alle wichtige innere u. äussere Staatsangelegenheiten gehören. In demselben sitzt eine unbestimmte Anzahl Staatsräthe. Der vorige König hat die auswärtigen Staatsfachen von den einheimischen abgesondert, u. jeder Gattung von Geschäften einen besondern Staatssekretar vorgesetzt, so dass jetzt alles unter 3 *Staatssekretarien* vertheilt ist, die zugleich den Ministertitel 1) der inländischen Geschäfte, 2) der Marine u. der Nebenländer, 3) des Kriegswesens u. der ausländischen Geschäfte, führen. Alle 3 Sekretariate werden bisweilen von einer einzigen Person verwaltet.

Der *Kriegsrath (Conselho de Guerra)* besorgt alles, was die Kriegsmacht betrifft.

Der *Hofrath* oder der *Rath des Pallastes (Desembargo do Paço)* hält sich stets in dem königl. Hoflager auf u. hat ungefähr dieselben Geschäfte, wie der Rath von Castilien in Spanien. Er übt Civil- u. Kriminaljurisdiction aus, u. man kann von andern Gerichten an dieses hohe Tribunal appelliren. Alle Ober- u. Unterrichter stehen unter ihm; hier werden die päpstl. Breven untersucht, u. alle königl. Gesetze u. Verordnungen ausgefertigt. Er besteht aus einem Praesidenten u. einigen Beysitzern *(Desembargadores)* u. Kammersekretarien. Unter diesem Tribunal steht auch die *Hof-* u. *Reichskanzley* (*Chancelleria mor da Corte e Reyno*), die aus einem Kanzler, Vedor, (Oberaufseher oder Kommissar), einigen Sekretarien und andern Subalternen besteht.

Der

Der *Finanzrath (Conſelho da Fazenda)* führet die Aufſicht über die königl. Einkünfte u. über alle zu ihrer Verwaltung gehörigen Kollegien u. Bedienten. Er beſteht aus 3 Abtheilungen, und einer jeden iſt ein Vedor vorgeſetzt, welche 3 Stellen aber bisweilen von Einem verwaltet werden. Auſser dieſen hat der Finanzrath noch verſchiedene Räthe u. andre Beamten. Unter ihm ſtehen einige andre Kollegien, als: die *Rechnungskammer (Tribunal dos Contos)*, die *Zollkammer (Tribunal da Alfandega)*, die *Oberaufſicht über die Zeughäuſer (Tribunal dos Almazens)* u. ſ. w.

Den Provinzen ſind *Statthalter* vorgeſetzt. Der Gouverneur u. Generalkapitain der oſtindiſchen Landſchaften reſidirt in Goa, die oberſten Befehlshaber von Weſt- und Oſtafrika in Angola u. Mozambique, der Vicekönig von Braſilien in S. Sebaſtian an der Allerheiligen-Bay. Die übrigen Statthalter in Afrika, Aſia u. Amerika ſtehen theils unter den erwähnten Oberſtatthaltern, theils unmittelbar unter dem König.

XVI. Juſtitzweſen.

1. Geſetze.

1) die zahlreichen königl. Verordnungen, von denen man bis zur Zeit Philipp des 3ten eine Sammlung hat unter dem Titel: *Ordinationes Portugalliae.*

2) die Geſetze der Könige aus dem Hauſe Braganza ſind in beſondern Sammlungen, aber ſehr unordentlich, kompilirt.

3) das *kanoniſche Recht* in kirchlichen Sachen: jedoch mit gewiſſen Einſchränkungen.

2. Ge-

2. *Gerichte.*

Das Hauptland ist in 24 *Comarcas* (Landgerichtskreise) eingetheilt, worinn sich die Gerichte theils der Krone (*Correiçoens*), theils der sogenannten *Donatarios* d. i. des Adels und der Praelaten, so weit letztere eine weltliche Gerichtsbarkeit *) besitzen, befinden. Die Gerichte der Donatarios heissen *Ouvidorias.* Der Hauptort (*Cabeça*) einer jeden *Correição* oder *Ouvidoria* ist allzeit eine grosse oder kleine Stadt (*Cidade* oder *Villa*). Das Haupt der ersten Art von Gerichten heisst *Corregedor*, der letzten *Ouvidor.* Beyderley Richtern sind gemeiniglich 2 bis 3 Beysitzer zugegeben, wovon einer *Juiz da Fora* heisst.

Von diesen Untergerichten kann man in wichtigen Sachen an 2 *Obergerichte* (*Casas da Relação*) appelliren. Das eine ist zu *Porto*, u. wird *Casa do Civel e Relação* genennt. Unter dessen Gerichtsbarkeit gehören die 3 nördlichen Provinzen, u. es besteht aus einem Kanzler u. ungefähr 23 Personen. Das andre ist zu *Lissabon* u. heisst *Casa da Supplicação;* unter ihm stehen die 3 südlichen Provinzen, nebst der Comarca da Castellobranco in Beira. Die Zahl der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Personen, deren Praesident genannt wird *Regedor da Casa da Supplicação.* Beyde haben sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen

*) Diese scheint durch ein königl. Edikt vom Oktober 1790 aufgehoben zu seyn; denn dadurch wurde alle Specialjurisdiction, selbst auf den königl. Domainen, vernichtet, u. alle Specialbehörden mit den Tribunalien u. Gerichtsobrigkeiten der Krone vereinigt.

chen zu ſprechen. Doch kann in gewiſſen Fällen von dem Tribunal zu Porto an dasjenige zu Liſſabon appellirt werden.

Braſilien hat 2 eigene Obertribunalien, die *Caſa da Relaçāo* zu Bahia u. zu Rio de Janeiro. Auch in Goa iſt ein ähnlicher Gerichtshof.

Ueber das ganze Juſtitzweſen führt der *Rath des Pallaſtes* (Nr. XV) die Oberaufſicht.

Die portugieſiſche Gerechtigkeitspflege wird ſehr getadelt. Es ſind der Gerichtsobrigkeiten u. der Gerichtsbedienten zu viel, u. der Deſpotiſmus beym Rechtſprechen iſt oft ſehr groſs. Hingegen überſteigt die Gelindigkeit der jetzigen Regierung gegen ſtrafwürdige Verbrecher bisweilen allen Glauben. Vielleicht hört dies alles auf, wenn die 1790 angefangene Bearbeitung eines neuen Geſetzbuches vollendet ſeyn wird.

XVII. Finanzweſen.

Die *Staatseinkünfte* werden muthmaslich auf 20 Mill. Cruſaden oder 13½ Mill. Thaler Sächſ. geſchätzt: wahrſcheinlich aber mehr, als weniger. Sie flieſsen hauptſächlich: 1) aus den beträchtlichen *Erbgütern* des Hauſes Braganza (*Terras de Real Caſa de Braganza* u. *Terras da Caſa do Infantado*); 2) aus dem Ueberreſt der alten u. der ſeit 1753 reducirten *Krondomainen*; 3) aus den *Steuern* der Bürger- u. Bauernfamilien oder von liegenden Gründen. 4) aus den Zöllen, ſonderlich dem groſsen Zollhauſe (*Alfandega*) zu Liſſabon; 5) aus den *Alcavales* oder dem Zehnten von allem, was verkauft wird; 6) aus der zum Theil ſehr ſtarken *Acciſe* von Wein, Fleiſch u. Fiſchen, die auch die Geiſtlichen bezahlen müſſen; 7) aus dem braſiliſchen

Tabaks-

Tabaksmonopol; 8) aus dem hohen *Münzregal;* 9) aus dem *Ablaßkrame*, der mit der *Kreutzbulle* getrieben wird; 10) aus den mit der Krone vereinten *Großmeisterthümern;* 11) aus dem *Verkauf der Aemter;* 12) aus andern geringen *Gefällen;* 13) seit 1761 noch 10 p. C. von den gewöhnlichen Einkünften der Unterthanen.

In den Nebenländern sind nicht nur 1) eben diese Abgaben gröſstentheils eingeführt; sondern die Krone genieſst auch durchgehends 2) den *geistlichen Zehnten*, u. besonders 3) in Brasilien den *Quint* aller Ausbeute an Gold; 4) den Zehnten vom *Zucker;* 5) den Gewinn vom *Diamantenhandel*, der seit 1787 nicht mehr verpachtet, sondern administrirt wurde: nun aber wieder an die Holländer verpachtet seyn soll; 6) Abfälle von dem Handel mit *Elfenbein* u. 7) mit *Brasilienholz;* 8) den Pacht vom *Wallfischfange.*

Die *Staatsausgaben* belaufen sich auf Der *Finanzrath* (s. Nr. XV.) hat die Oberaufsicht über die Einnahme, u. das 1761 errichtete *Erario regio* über Ausgaben des Staats. Das *Zollhaus* zu Lissabon ist in 14 Departemente abgetheilt u. mit überflüſsigen Bedienten versehen. Die Zöllner sitzen auf Rechnung: die übrige Einnahme ist meistens verpachtet. Der Ablaſs wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königl. Generalkommissar gesetzt ist. Das Tabaksmonopol besorgt eine eigene, 1675 errichtete Junta, welcher die Alfandega des Tabaks untergeordnet ist. Die *Meza da Consciencia e Ordenes* hat zugleich die Einkünfte von den Groſsmeisterthümern zu besorgen.

Die *Staatsschulden*, die bey einer bessern Verwaltung des Finanzwesens nicht statt finden wür-

 den,

den, werden von einigen auf 24, von andern auf 28 Mill. Crusaden geschätzt.

XVIII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

Sie ist in kläglichen Umständen, nicht als wenn die Schuld an der Nation läge — denn die Geschichte lehret, dass aus den Portugiesen sehr brave Soldaten gebildet werden können — sondern weil die Direktion nichts taugt. Statt der Armee einen Lenker zu geben, wie den Grafen Friedrich Wilhelm Ernst von Schaumburg-Lippe, macht man den heil. Anton von Padua zum Generalfeldmarschall u. setzt jedes Regiment unter die Protektion eines Heiligen. Durchaus fehlt es an tüchtigen Leuten, Officieren, Ingenieuren, Pferden, Bezahlung, Kriegszucht und Uebung. Doch scheint es, als wenn man seit 1789 anfienge, auf Reformen zu denken. Nach den neuesten Nachrichten soll die Armee aus 38 — 39,000 Mann bestehen, u. zwar aus 28 Regimentern *Infanterie*, jedes zu 10 Kompagnien oder 1102 Mann; 4 Reg. *Artillerie* à 989 Mann; 13 Reg. *Kavallerie*, jedes zu 4 Escadronen und jede Esc. von 2 Kompagnien oder 320 Mann. Jedes Regiment hat seinen eigenen Kanton; die Rekruten dürfen nicht unter 18 u. nicht über 40 Jahre alt seyn. Seit 1789 hat man den Regimentern ihre Gerichtsbarkeit genommen, die Auditeure abgeschafft, u. die Soldaten bey allen Prozessen den Gerichten ihrer Besatzungsplätze unterworfen. In Kriegszeiten kann die Armee noch mit 6 - 8000 Eingebohrnen vermehrt werden. Ausserdem ist eine starke *Landmilitz* vorhanden.

Die

Die Gränzen gegen Spanien sind durch verschiedene *Festungen* gedeckt, nämlich auf der Seite von Gallicien: Viana, Valenza, Caminha, Chaves; gegen Leon: Guarda, Castellobranco; und gegen Estremadura: Estremos, Evora, Elvas.

Zu den Bildungsanstalten gehört die 1790 gestiftete *Akademie der Artillerie* u. *Fortifikation.*

2) *Seemacht.*

Auch sie macht eine traurige Figur, doch jetzt nicht mehr so traurig, als um die Mitte des 18ten Jahrhunderts. Es sind jetzt ungefähr 24 Kriegsschiffe vorhanden: damals kaum 10 bis 12. 1789 waren wirklich vorhanden an Linienschiffen: 1 von 80 Kanonen, 3 von 74 Kan., 6 von 64 Kan. u. 1 von 58 Kan., u. 11 Fregatten von 24 bis 44 Kanonen. 1790 kam noch ein Linienschiff von 70 u. eine Fregatte von 40 Kanonen dazu; u. 1791 ein Linienschiff von 74 Kan. u. 2 Fregatten. Zu ihrer Bemannung gehören 12000 Matrosen, unter denen die gebohrnen Algarver für die besten Seeleute gehalten werden, nebst 2 Seeregimentern u. einem Korps Seeartillerie. Das aus Brasilien gebrachte Schiffbauholz ist vortrefflich und überflüssig: aber das Eisen - Kupfer- Segel- u. Tauwerk muss von Fremden erkauft werden.

Lissabon ist der einzige *Kriegshafen* des ganzen Reichs. Dort ist auch eine *königl. Akademie der Marine* u. eine *Akad. dos Guardas marinhas e aspirantes.*

XIX. Politisches Verhältniss.

Portugal gehört unter die kleinen europäischen Mächte. Sein geringer Umfang wird ihm nie erlauben, sich zu einer herrschenden Macht empor zu schwingen. Indessen könnte es ungleich stärker seyn, wenn es sich nicht der vielen, in den vorigen Nummern erwähnten Begehungs- und Unterlassungssünden theilhaftig machte. Sein gefährlichster Feind war von jeher Spanien. Die wechselseitigen Vermählungen der beyden königlichen Häuser scheinen aber diese Gefahr geschwächt zu haben. Grossbritannien war bisher Portugals mächtigster Beystand, u. die Politik scheint die sorgfältigste Kultur dieses Beystandes zu heischen. Mit den übrigen europ. Mächten hat Portugal wegen seiner Entfernung u. Geringfügigkeit wenige Verbindung.

Die *Verträge* mit andern Mächten sind schon in den vorigen Hauptstücken angeführt worden. Es kommt noch dazu der 1787 mit der nordamerikanischen Rep. errichtete Handelsvertrag.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berich-

Berichtigungen und Druckfehler.

S. 98. Z. 5 u. 6 setze man statt, *höchstens 24 Millionen:* zwischen 23 u. 24 Millionen.

S. 99. Z. 10 setze man nach *Böhmen:* etwas stärker aber in Mähren.

S. 105. Z. 9 v. unten auf ist nach *Verbotes* zu setzen: Franz der 2te schärfte sie wieder.

S. 106. Z. 26 u. 27 streiche man aus: *die Leihbanken in Wien, Ostende u. Brüssel* (denn sie haben keine Verbindung mit dem Handel).

Ebend. Z. 29 ist *Preussen* auszustreichen.

Ebend. Z. 35 streiche man die Worte: *aegypt. griech. siebenb.* aus.

S. 112. Z. 17 l. *die* statt diese. Ebend. letzte Z. setze man: *der rothe.*

S. 113. Z. 7 ist nach *Siebenbürgen* beyzufügen: Auch in Galizien u. Wien giebt es ihrer.

S. 114. Z. 22 setze man statt *minder barbarischen:* aufgeklärtern.

S. 114. Z. 2 sind *Cremona* u. *Mantua* auszustreichen.

Ebend. Z. 3 schreibe man statt *Brünn:* Olmütz.

S. 116. Z. 23 setze man: Zu *Wien*, Prag.

S. 117. Z. 3 ist *Kaunitzische* auszustreichen.

S. 119. Z. 6 v. unten auf streiche man weg: 7) *in leibeigene Sätdte u. Märkte.*

S. 120. Z. 26 streiche man aus: u. in andern noch leibeigen.

S. 128. Z. 12 lese man: In Siebenb. werden die Stände in Anseh. der Nationen in *Ungern*, *Zekler* u. *Sachsen*, u. nach dem Unterschied der Religionen u. s. w.

S. 132. letzte Z. u. S. 133. Z. 1 setze man statt *im 18ten:* mit 16 Jahren, u. als

S. 368. Z. 16 setze man hinzu: (in der Hauptstadt Kopenhagen 86000).

S. 388. Z. 18 setze man nach *Oberstallmeister* dazu: *Oberjägermeister.*

Ebend. zu Z. 19: Der Kammerherren waren im J. 1792: 269; dann noch 99 Kammerjunker und 30 Hofjunker.

Ebend. Z. 29 ist statt 5 zu setzen 7.

S. 433. Z. 25 ist statt 37 zu setzen 40.

Ebend. Z. 30 l. *nördlichen.*

S. 472. Z. 12 l. auch von den *meisten* Kronsbauern 70 Kopeken: seit der andern Hälfte des J. 1794 aber ein Rubel.

S. 478. zu Zeile 22: Im J. 1794 wurden neue Abgaben angeordnet und alte erhöht.

S. 483. Z. 6 von unten auf l. *kostet die Krone nichts.*

Buchbinder-Lehrwerkstätte
Nikolausheim
Dürrlauingen bei Günzburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meusel, Johann Georg,

Lehrbuch der Statistik

Leipzig 1794

Don.Lud. 62
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727676-7
VD18 14568675-001